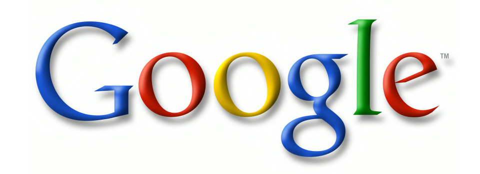


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

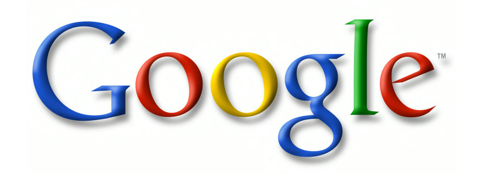
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.





FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

J
357
.K2
1823
V. 11-12



Verhandlungen

der

zweyten Kammer der Ständeversammlung

des

Königreichs Baiern

im Jahre 1822.

Amtlich bekannt gemacht.

Eilfter Band.

München, 1822.
Im Verlage von E. A. Fleischmann.





Protokoll
der
LVIII. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 24. May 1822.

(In Gegenwart von 80 Mitgliedern.)

Die heutige Sitzung wurde eröffnet mit Vorlesung des Protokolls, welchem die Kammer ihre Genehmigung ertheilte.

Der Präsident machte hierauf die vom 23. bis 24. May an die Kammer gelangten, unter Beylagen Ziffer 214 enthaltenen, Eingaben bekannt, und sagte, sodann, daß er, da der Kammer nur noch eine sehr kurze Zeit zu ihren Berathungen vergönnt sey, sich genöthigt sehe, die Diskussion über den Staatshaushalt zu unterbrechen, weil den verschiedenen Ausschüssen noch Gelegenheit verstattet werden müsse, der Kammer sowohl, als dem ganzen Publikum, von ihren bisherigen Arbeiten Rechenschaft zu geben; auch habe man sich noch über den Bericht des Kommissärs bey der Schuldentilgungskommission zu besprechen.

Am Tische der Minister hatte indessen Platz genommen der königliche Staatsminister der Finanzen, Frhr. v. Lerchenfeld.

Auf die Einladung des Präsidenten bestieg der Abgeordnete Mehmel die Rednerbühne, um im Namen

des fünften Ausschusses, als Sekretär desselben, den unter Beylage Ziffer 215 enthaltenen Bericht zu erstatten.

Nach dem Vortrage über das Gesuch der Stadt Freysing, um Verlegung des erzbischöflichen Sitzes dahin, (Nr. 88 des Berichts). äußerte

der Abg. v. Hornthal. Ich wünschte, daß zu diesem Gutachten beygesetzt würde: „zum Ministerium der Finanzen", weil es hier auch das Finanzielle betrifft, und der Staat nicht unbedeutend dabey gewinnen dürfte.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Mir scheint dieser Gegenstand noch zur Vorlage an ein drittes Ministerium geeignet, nämlich: an das des königlichen Hauses und des Aeußern, damit dasselbe mit dem römischen Hofe in Unterhandlung trete.

Der Abg. Kurz. Es ist Schade, daß die Kürze der uns noch übrigen Zeit nicht gestattet, noch während unserer Anwesenheit zu einem gemeinsamen Schlusse in dieser Sache zu kommen; indessen zweifle ich nicht, daß der römische Hof den allgemein ausgesprochenen Nationalwunsch berücksichtigen werde.

Bey No. 92., Gesuch des Stadtmagistrats zu Deggendorf, die Zurückgabe der Jurisdiktion an die Städte betreffend, bemerkte

der zweyte Präsident von Seuffert. Man kann dieses Gesuch allerdings dem königlichen Ministerium des Innern zur angemessenen Berücksichtigung empfehlen, aber ohne demselben Etwas anmuthen zu wollen, was über die Bestimmungen der Verfassungsurkunde hinausgeht, welche bloß dem Adel das Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit verleiht.

Der Abg. von Hornthal. Ich erinnere mich zwar nicht ganz genau der Worte des Edikts zur Ver-

fassungsurkunde, indessen glaube ich, daß durch die Verleihung der Gerichtsbarkeit an die Adelichen andere Korporationen nicht ausgeschlossen sind.

Der Abg. Frhr. von Closen. Nur Adeliche können nach den gesetzlichen Bestimmungen die Gerichtsbarkeit ausschließend ausüben.

Der Präsident las den §. 26. des sechsten Ediktes vor

Der Abg. von Hornthal. Nach dieser Bestimmung, welche wir so eben vorlesen hörten, muß die Eingabe an das königliche Staatsministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung übergeben werden.

Hierdurch können Seine Majestät, der König, veranlaßt werden, die Initiative zur Abänderung des konstitutionellen Edikts vielleicht zu geben.

Der Referent fuhr in seinem Vortrage fort, und zu No. 107., die Befugnisse der Stadtmagistrate zur Führung von Prozessen betreffend, bemerkte

der Abg. von Hornthal. Wenn Das angeht, so sind die Magistratsräthe schlimmer daran, wie zuvor. Wenn man will, kann man die Magistrate erster und zweyter Klasse foppen, wie man will. Es heißt: Es muß, um den Streit beginnen zu dürfen, der Konsens der Regierung erholt werden, und diese versagt ihn, wenn man den Konsens von ihr einholen will. Da kommt es mir gerade vor, als wenn ich zu Jemand sagte: Du hast wider mich Recht, ich genüge dir aber nicht, du kannst mich verklagen, aber nur dann, wenn ich dir zu klagen erlaube.

Zwischen diesem einfachen Beyspiele und dem vorliegenden Gegenstande finde ich gar keinen Unterschied. Ich habe diese Bemerkungen deßwegen gemacht, damit

sie doch wenigstens gemacht sind, und, in's Protokoll eingetragen, allenfalls von den königlichen Ministerien beachtet werden mögen!

Der Berichtserstatter bemerkte: es komme weiter unten noch ein Fall vor, welcher hierher Bezug hätte, nämlich von dem Präsentationsrecht, welches die Städte ausübten.

Der Abg. von Hornthal. Ich kenne diesen besondern Fall nicht, aber andere Fälle sind mir bekannt, wo die Magistrate das Präsentationsrecht, auch die Kollation von Benefizien hatten, die Kreisregierung faktisch es zu entreissen strebte, wo dann rühmliche Handlung vorkam!

Der Abg. Frhr. von Closen. Es ist hier genau zwischen Präsentation und Verleihung von Benefizien zu unterscheiden; manche Städte verlangen, ihre Benefizien selbst verleihen zu wollen, obschon sie nur das Präsentationsrecht haben.

Der Abg. von Hornthal. Was Herr von Closen sagte, ist mir auch bekannt, aber Sie vermischen Pfründen und Benefizien.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Nach Dem, was der Herr Abg. von Hornthal angeführt hat, ist die Frage zu beantworten: was ist in solchen Fällen zu thun? und die Antwort auf diese Frage kann nur dahin ertheilt werden, daß in Fällen, wo den Magistraten der Konsens zur Prozeßführung verweigert wird, diese den Rekurs an das königliche Staatsministerium nehmen können. Inzwischen habe ich die Erfahrung gemacht, daß die königliche Regierung des Untermainkreises der Stadt Würzburg niemals das mindeste Hinderniß in den Weg legte.

Der Abg. v. Hornthal. Mag seyn! Was ich vortrug, geschah bey der Regierung des Obermainkreises; ich selbst las die Entschließung der Regierung.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Dadurch ist dem Magistrate der Rechtsweg noch nicht abgeschnitten; derselbe hätte sich auf eine solche Entschließung an das königliche Staatsministerium des Innern wenden sollen, was derselbe zur Zeit noch nicht gethan hat.

Der Abg. Bestelmeier (wollte sprechen).

Der Präsident. Meine Herrn! diese Diskussion führt zu weit; ich ersuche Sie, den Referenten hier fortfahren zu lassen.

Der Abg. Bestelmeier. Herr Präsident! wenn Sie einem Mitglied das Wort geben, so hat auch ein anderes das Recht, es zu fordern, und Sie können es nicht verweigern! Entweder darf keiner sprechen, oder alle.

Ich will bloß sagen, daß ich einen eigenen Antrag auf die Erweiterung der Befugniß der Magistrate in Streitsachen gegen den Fiskus gestellt habe, und daß die Magistrate in dieser Hinsicht dermalen vollkommen rechtlos sind.

Der Abg. Frhr. v. Schätzler. Ich bitte um das Wort, um kürzlich eine Thatsache zu berühren, so als Beschwerde bereits in den Akten des Ausschusses vorliegt. Zum Behuf eines Staatsvertrags zwischen den Kronen Baiern und Würtemberg wurde der von Garben'schen Stiftung in Augsburg aufgetragen, eine gewisse Kapitalsumme zu erlegen. Sie glaubte sich dadurch beschwert, und suchte bey der königlichen Kreisregierung den erforderlichen Streitkonsens nach, die ihr solchen verweigerte. Sie rekurrirte deßfalls an das Ministerium; auch von diesem wurde ihr solcher abgeschlagen, und so

ist die Stiftung bis diesen Augenblick noch ihres Eigenthums beraubt, weil die Erlaubniß, ihr Recht nachzusuchen, von den höhern Behörden verweigert worden ist.

Nach Nr. 122 erklärte der Abg. Mehmel, über den noch übrigen Theil der Eingaben und ihre Erledigung werde der Abg. v. Wachter Bericht erstatten.

Der Abg. v. Wachter betrat die Rednerbühne, um den von dem Abgeordneten Mehmel angefangenen Bericht in der Art fortzusetzen, wie die Beylage Nr. 216. zeigt.

Bey dem Vortrage über die Entschädigung für die Demolitionen von Passau äußerte

der königliche Staatsminister der Finanzen, Frhr. v. Lerchenfeld: Ich muß hier nur bemerken, daß der Ausschuß die Reklamanten nicht an diejenige Kasse verwiesen hat, an welche sie ihre Forderung machen sollen.

Nicht die Staatskasse ist es, an welche sie eine Forderung zu machen haben, sondern die Peräquationskasse. Die Demolitionen geschahen in Folge des Kriegs, weßhalb auch nur von der Peräquationskasse die Entschädigung verlangt werden kann. Uebrigens muß ich hier noch Folgendes bemerken. Als die Demolitionen in Passau geschahen, war gegründete Hoffnung vorhanden, daß der französische Kaiser die Entschädigung leisten werde. Bey der Aufnahme der Schätzung des angerichteten Schadens war daher unsere Regierung gar nicht betheiligt, und es wurde also ihrerseits keine kontradiktorische Schätzung vorgenommen; als inzwischen von Seite Frankreichs keine Entschädigung geleistet wurde, sah sich die königliche Regierung vermüßigt, den Verunglückten durch Vorschüsse aus der Kriegsperäquationskasse nach und nach Hülfe zu leisten.

Durch diese Abschlagszahlungen bekamen die Beschädigten soviel, als der später erhobene Werth ihres Schadens betrug, so wie ihnen auch der Grund und Boden wieder zurückgegeben wurde. Wenn sie sich mit Dem, was sie erhalten haben, nicht beruhigen zu können glauben, so müßten sie sich an die Kriegsperäquationskasse wenden.

Inzwischen wird sich weder das königliche Ministerium des Innern, noch das Ministerium der Finanzen, entschließen können, dieser Forderung wegen eine neue Peräquation auszuschreiben.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Aus dem bisher Gehörten ergibt sich, daß die Forderung der Beschädigten zur Zeit weder hinsichtlich ihrer Quantität, liquid ist, noch fest steht, an welche Kasse diese Forderung gemacht werden soll. Beydes muß vorerst richterlich entschieden werden, und hierzu steht denselben der Rechtsweg offen.

Der Abg. Schmerold. Meine Herrn! Ich sehe mich genöthigt, einige Bemerkungen gegen die Aeußerungen des hochgeehrten Herrn Finanzministers zu machen. Nicht durch eine äußere Macht, sondern von der königlich = baierischen Regierung durch das königliche Landgericht Passau wurden wir unter'm 20. Juny 1809 verständigt, daß die Demolitionen unserer Wohnungen und Gebäude am 23. 24. Juny unternommen werden, und die Eigenthümer dieselben sogleich räumen sollten, wofür die gebührende Entschädigung versprochen wurde. Nicht durch Militär, sondern durch ordentlich ausgeschriebene Befehle hoher Orten mußten verschiedene Kreise von Baiern zum Behuf der Demolitionen und Aufwerfung den Schanzen täglich mehr als 6 — 7000 Menschen stellen, wel-

ches viele Monate hindurch dauerte, und aus diesem ist zu ersehen, daß wir nicht rapite capite in Folge eines Kriegsergebnisses oder einer gelieferten Schlacht, sondern in Folge der schon bey der Zusammenkunft der Monarchen in Erfurt bestimmten Anordnung, Passau zu einer Festung von erstem Range zu machen, den Befehlen unserer Regierung gehorchten. Von diesem Tage an wurde der Staat Herr unseres Eigenthums, von diesem Tage an ist derselbe auch verbunden, die laufenden Interessen der abgeschätzten Eigenthumssumme an uns zu entrichten, und dieses um so mehr, als wir ganz ohne Brod und Gewerbe leben, und unsere Passiven fort verzinsen mußten. Dieses, glaube ich, wird um so billiger seyn, als Jene, die bloß einen beliebigen Theil ihres Geldes dem Staate vorliehen, ebenfalls zu 5 Prozent die Zinsen erhielten, und hier in München die Kaufschillinge für jene Gebäude, die zur Verschönerung in Anspruch genommen wurden, ebenfalls mit 5 Prozent jährlich verzinset werden. Daß aber durch die Befestigung Passau's auch die Vergrößerung des Königreiches Baiern hervorging, wird wohl Niemand in Zweifel ziehen können; daher wir auch die ganze Schätzungssumme sammt den Zinsen zu fordern haben, wie das so eben vorgelesene Referat des fünften Ausschusses das Rechtliche erweiset.

Es wurde auch weiter geäußert, daß die Schätzungen zwey bis drey Mal zu hoch wären und die meisten, selbst bloße Tagwerkerhäuser, zu 3 — 4000 fl. in der Schätzung stehen, welches man sich doch so lange gefallen ließ, weil man glaubte, die Krone Frankreich müsse dieselben bezahlen, bis endlich man von Seite Baierns einsah, daß sie von dieser Regierung selbst befriedigt wer-

den müßten, und dann die vorliegenden Verfügungen von Abzügen und dergleichen getroffen würden. Hierauf muß ich erwidern, daß kein einziges bloßes Tagwerkerhaus sich darunter befinde, indem die Demolirten entweder Gärten- und Häuserbesitzer, oder auch zugleich Professionisten waren, wie es aus der gedruckten Beschwerdeschrift und ihren Unterschriften zu ersehen ist. Eben so zeigten die Intelligenzblätter des Unterdonaukreises Num. 6, 7 und 8 vom 6. 13. und 20. Februar 1821, in welche das Verzeichniß der ausbezahlten Summe für Gebäude und Gründe eingerückt werden mußte, hinlänglich weit geringere Summen von 950 fl., 760 fl. 950 fl., 1330 fl., 1425 fl., 1520 fl. und dergleichen sehr viele mindere Summen; nach Verhältniß der Häuser und ihrer Stallungen, wurden auch die Schätzungen vorgenommen und die abschlägliche Vertheilung der Gelder hiernach regulirt.

Daher ist die gefallene Aeußerung nicht am rechten Platze, und man würde der Krone Baiern zu nahe treten, wenn auf Kosten einer dritten Macht überspannte Schätzungen Statt haben dürften; dieses würde bloße Willkür zeigen, daß dieses aber bey uns der Fall nicht ist, geht hieraus hervor, daß die Abschätzungen durch das von hohen Orten beauftragte königliche Landgericht Passau in der Person eines Assessors und eines Aktuars, zwey beeidigter Maurermeister, zwey beeidigter Zimmermeister, eines beeidigten Gärtners, sämmtlich aus der Stadt Passau hierzu requirirt, dann der gerichtlich beeidigten Schätzmänner nebst dem Gemeindevorsteher und Gerichtsdiener Objekt für Objekt vorgenommen, und in Geheim ohne Beyseyn oder Zuhörung oder Einsprache des Eigenthümers dieselbe in das Protokoll einge-

tragen wurden. Diese beeidigte Kommission sah die Gegenstände, und konnte dieselben auf ihr Gewissen bemessen; die meisten davon sind noch am Leben, einige davon gestorben, ohne im Mindesten einen Widerruf ihrer gemachten Schätzung gethan zu haben, daher mir die erst im Jahre 1811 dem hohen Ministerium von der Finanzkammer zu Passau gemachte Anzeige, als wäre die Schätzung zwey oder drey Mal zu hoch, sehr wunderlich und einzig in ihrer Art vorkommt, indem sich kein Mensch in dieser traurigen Epoche zu unsrer Abhülfe oder Unterstützung sehen ließ, und ich sehr bezweifle, ob ein Herr Finanzrath je einmal das Innere unserer Wohnungen gesehen habe, und daher das Resultat der beeidigten Abschätzungskommission sicherer seyn muß.

Zu diesem führe ich Ihnen, meine Herrn! nur ein einziges Beyspiel, der Kürze unserer Zeit wegen, an. Der diesortige Bäcker, Anton Kaiser, hatte sein Anwesen, 5 Jahre vor der Demolition, von seinem Vater um 7000 fl. übernommen, hatte zugleich dem Staate für Ablösung des Eigenthums 700 fl., ohne die übrigen Gerichtstaxen, bezahlt, bekam an der Entschädigung 5027 fl., unter welchen 1500 fl. Lotterieloose lit. g. enthalten sind. Hierdurch kam er stark in das Unglück. Betrübt hierdurch starb er; das neuerbaute Anwesen wurde vergantet, und Frau und Kinder darben. Dieses traurige Schicksal trifft in sehr kurzer Zeit recht viele von uns, wenn nicht sehr bald uns rechtliche Hülfe zu Statten kommt.

Auf die gefallene Aeußerung, daß die Staatskasse nicht könne in Anspruch genommen werden, die Peräquationskasse aber aufgelöst sey, und von Seite der königlichen

Ministerien Einsprüche gegen neue Formirung der letztern gemacht werden müsse, erwidere ich, daß wir deßwegen mit unsern Ansprüchen nicht zurückgewiesen werden können. Nein, meine Herrn! Dieses soll und kann nicht geschehen; wir müssen uns an die Staatskasse halten, der Staat hat unser Eigenthum in Anspruch genommen, die Verfassungsurkunde, das Peräquationsgesetz, der Kammerbeschluß vom Jahr 1819, das gegenwärtige Referat sprechen klar für unser Recht und ebenfalls die in unserer Beschwerde angeführten Gründe. Daher der gemachte Abzug und die geleistete Zahlung von 180,000 fl. in Lotterieloosen lit. g. im Jahre 1815 statt baar Geld im Nominalwerth als ungerecht erscheinen, indem die hohe Regierung dieselben damals zu 46 Prozent an Lieferanten überließ, und gleich darauf nicht mehr als Staatsschuld anerkannte. Wir mußten die Loose in der Noth zu 36 fl. hergeben, und hier in München galten sie gar nur 28 bis 30 fl. Gleich darauf fing bey uns der Bauzwang an, von welchem ich Manches zu reden hätte, wenn hier noch Zeit wäre. Herr Finanzminister! ich bitte Sie dringend, beherzigen Hochdieselbe diese Verhältnisse und helfen Sie uns nach dem Gutachten, da wir Alles verbauen mußten, und noch in tiefen Bauschulden stecken. Es ist doch einzusehen, daß wir 11 Jahre lang nicht von der Luft leben konnten, und durch Gewerbsentgang ganz außerordentliche Beschädigungen erlitten haben, auch die allerhöchsten Rescripte immer nur enthielten, die angewiesenen Beträge gehörten zur Unterstützung der dürftigen Unglücklichen. Nur noch wenige Worte von der Abschätzung der Gärten und Gründe. Im Jahre 1809 wurden dieselben ebenfalls durch die beeidigten Schätzmänner abgeschätzt, und im Jahre 1810 Alles, was der Demolition entgangen war,

dazumal zu 38 Prozent anzubringen waren, und die Regierung solche selbst à 46 Prozent an Lieferanten abgegeben hat. Die Demolitionsbeschädigten ohne Obdach, ohne Verdienst, mit ihren Familien dem traurigsten Schicksal preisgegeben, waren gezwungen, diese Papiere um den niedrigsten Preis zu verkaufen, um ihren Lebensunterhalt für den wenigen Erlös besorgen zu können, und so, meine Herrn! werden Sie einsehen, daß bey weitem mehr als die Hälfte besagter 179,000 fl. für die Beschädigten verloren gegangen ist.

Damit ist aber noch lange nicht Alles zur Unterstützung ihrer Ansprüche gesagt. Bey der jüngsten Geldvertheilung wurde befohlen, von jedem Hundert der bereits bezahlten Entschädigungsgelder fünf Gulden in Abzug zu bringen, und dabey wurden obige 179,000 fl. Loose abermal für voll nach ihrem Nennwerthe in Ansatz gelassen. Dadurch ist eine neue, nie zu rechtfertigende, Beschädigung für die ohnedieß überaus Beschädigten entstanden; denn je nach dem Werth der Loose, wie sie jeder Einzelne verkauft hat, verlieren sie von jedem Hundert Papier statt 5 fl. Abzug ungefähr 11 fl. Münze, oder vielmehr, sie haben einen Abzug von circa 6 fl. Münze für solche Hunderte erlitten, die sie in Wirklichkeit nie bekommen haben.

Meine Herrn! in diesen und ähnlichen Fällen glaube ich, müssen wir vorzüglich achtsam zu Werke gehen; wer weiß, welche Vorstadt, welcher Flecken, welches Dorf ein anderes Mal das nämliche unglückliche Schicksal hat, es kann sich noch in unsern Tagen ereignen, daß diese Trauerszenen wiederkehren, besonders auf Gränzplätzen, wie Passau, die ihrer Lage nach immer am meisten zu fürchten und zu leiden haben. Mit wie viel

schwereren Herzen werden dann Diejenigen, die das Schicksal treffen soll, ihre ganze Heimath zu militärischen Staatszwecken anlassen zu müssen, ihre Häuser verlassen, wenn sie zurückblicken auf ihre ältern Leidensbrüder zu Passau und St. Nikola, und sich erinnern, wie lange Jahre diese zu streiten gehabt haben, um nach und nach nur so viel zu bekommen, als sie zum Leben und zur Herstellung des Aeußeren ihrer Häuser gebraucht haben, und am Ende noch bey den Ständen des Reichs Hülfe suchen mußten, um endlich zu dem Rest ihrer vollen Entschädigung zu gelangen.

Der Abg. Frhr. v. Schätzler. Wenn ich den Antrag mit einigen Worten unterstütze, so ist solches hauptsächlich deßwegen, weil die Bewohner von St. Nikola schon im Jahre 1809 binnen zweymal 24 Stunden gezwungen wurden, Haus und Hof zu verlassen, dadurch auch zugleich ihren Nahrungszweig verloren, und erst nach sechs, acht Jahren, zum Theil auch noch später, die ihnen zugesicherte Entschädigung, jedoch ohne alle Interessenvergütung, erhielten, während sie Dasjenige, so sie auf ihre Besitzungen schuldig waren, verinteressiren mußten. Dieser Zinsenverlust beträgt schon an und für sich weit mehr als jeder Abzug, der ihnen wegen allzuhoher Einschätzung etwa gemacht werden könnte, und in dieser Hinsicht glaube ich, daß es billig sey, den Verlust, den sie durch die Zahlung in Lotterielosen erlitten, solchen nachträglich zu ersetzen.

Der Berichterstatter fuhr in seinem Vortrage fort. Bey dem Vortrage über die Eingaben in Betreff der von Garbenschen Stiftung, bemerkt.

Der Abg. Freyhr. von Schätzler. Ich kann wahrhaft mein Erstaunen über den Beschluß des Ausschusses nicht bey-

gen, die Eingabe, in Betreff der von Garben'schen Stiftung, als ungeeignet zu den Akten zu legen; denn nicht leicht ist bey der Hohen Kammer eine Beschwerdeschrift wegen Verletzung konstitutioneller Rechte eingereicht worden, welche mit allen erforderlichen Dokumenten besser versehen ist, als diese.

Es handelt sich um eine Ministerialverfügung, durch welche zum Behuf eines Staatsvertrags zwischen der Krone Baiern und der Krone Würtemberg, ohne die Stiftungsadministration darüber zu hören, der von Garben'schen Stiftung in Augsburg, als Ausgleichung einer jährlichen Zahlung von, ich erinnere mich nicht mehr genau der Summe, von circa 1000 fl. bis 1500 fl., so solche alljährlich nach Ulm zu machen hatte, ein Kapital von 10000 fl. entzogen worden ist, das solcher entweder gar nicht, oder, gemäß der in der Beschwerdeschrift deshalb enthaltenen nähern Berechnung, nur für ohngefähr 6000 fl. hätte entzogen werden sollen.

Die beschädigte Stiftung schlug den verfassungsmäßigen Weg ein, sie erbat sich von der königlichen Kreisregierung den Streitkonsens; er wurde ihr abgeschlagen. Sie verfolgte die konstitutionelle Bahn weiter, und rekurrirte an das königliche Ministerium. Das Ministerium, eben dasselbe, welches oben erwähnten Staatsvertrag abgeschlossen hatte, fand nicht für gut, Konsens zum Streite gegen sich selbst zu ertheilen; die Stiftung mußte unbedingte Parition leisten und zahlen. Jedem Privaten ist durch die Konstitution sein Eigenthum gesichert, glaubt er sich in solchem gekränkt, so darf er sein Recht durch alle Instanzen nachsuchen. Nicht so die Stiftungen, als welche durch die Konstitution unter den besondern Schutz des Staates gestellt, und, damit deren Administratoren nicht muthwillige Prozesse anfangen können, ohne obrigkeitlichen Streitkonsens nicht klagbar auftreten dürfen. Wenn demnach

wie es hier der Fall ist, das Interesse der Stiftungen mit denjenigen des Ministeriums in Kollision kommt, so ist es eben dieser Schutz des Staates, durch welchen sie gewissermaßen ganz schutzlos gestellt werden.

So viel ich mich erinnere, haben in der mehrgedachten Beschwerdeschrift die vier rechtskundigen Magistratsräthe in Augsburg sich freywillig erboten, falls sie in diesem Streit unterliegen sollten, die dadurch verursachten Kosten aus eigenen Mitteln zu ersetzen, und, falls auch dieses nicht hinlänglich seyn sollte, so erbiete ich mich hiermit noch überdieß, mit meinem ganzen Vermögen dafür zu haften.

Dieses ist nun wirklich ein Beleg zu Demjenigen, was das verehrliche Mitglied v. Hornthal vorhin sagte, daß wenn auch, gemäß der Verfassung, einem Jeden freysteht, sein Recht auf dem Rechtswege nachzusuchen, die Stiftungen, wenn sie die Erlaubniß dazu erst bey Demjenigen einholen müssen, gegen welchen sie streiten wollen, dennoch gehemmt werden können.

Der erste Präsident. Der Ausschuß ist inappellabel, er hat beschlossen, und dabey muß es bleiben.

Bey dem Vortrage über die Reklamation des Herrn von Rheinhardstetten, dessen Gerichtsbarkeit betreffend, bemerkte

der zweyte Präsident v. Seuffert. Es scheint mir, daß diese Sache an den königlichen Staatsrath nicht verwiesen werden könne. Nach der neuesten Instruktion des königlichen Staatsraths, ist derselbe bloß eine berathende Stelle, und es kann daher die gegenwärtige Streitsache nicht an denselben verwiesen werden.

Der erste Präsident. Es handelt sich hier keineswegs davon, daß die in Frage stehende Streitsache

vom königlichen Staatsrathe entschieden werde, sondern daß von demselben die Grundsätze über Anwendung des konstitutionellen Edikts ausgesprochen werden.

Seine Majestät, der König, haben Sich nämlich vorbehalten, in wichtigen Gegenständen das Gutachten Ihres Staatsraths einzuholen.

Der königliche Finanzminister Freyherr v. Lerchenfeld. Ohne in die Sache selbst hier einzugehen, will ich nur das Einzige bemerken, daß es sich hier vorzüglich darum handelt, die Grundsätze auszusprechen, nach welchen das Edikt zur Verfassung über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Vollzug gesetzt werden soll. Hierüber herrschen unter den verschiedenen Ministerien verschiedene Ansichten, und daher liegt die Sache gegenwärtig bey dem königlichen Staatsrathe zur Festsetzung dieser Grundsätze vor.

Der Abg. Freyhr. v. Weinbach. Der Freyhr. von Rheinhardstetten wurde nicht ohne Unkosten in die Adelsmatrikel aufgenommen; er hat deswegen nach der Konstitution rechtlichen Anspruch auf die Gerichtsbarkeit seines Guts Lixenried, welche ihm sehr hart erschwert werden will. Der königliche Herr Staatsminister der Finanzen hat ein Bedenken geäußert, ob die Gerichtsbarkeit der Oberpfälzischen Landsassen personal oder real sey; allein ich erlaube mir, zu bemerken:

1) Daß im Jahr 1808 ein besonderes königliches Reskript vorhanden, wonach ausdrücklich verordnet ist, daß für die obere Pfalz kein besonderes Staatsrecht vorhanden, sondern durchaus gleiche Rechte in ganz Baiern ohne Ausnahme gelten.

2) Daß in der Verfassungsurkunde die Gerichtsbarkeit des Baierischen Adels ohne Ausnahme festgesetzt worden: Wer kann sich eine eigenmächtige Interpretation anmaßen?

3) Sind die Freyheiten der Oberpfälzischen Gutsbesitzer vor

— in — und nach dem Westphälischen Frieden gegründet? welches zu erweisen ist.

4) Werden die Baierischen Regenten, besonders die hohen Descendenten der Rudolphinischen Linie nicht ungeneigt seyn, die mehrmals gegebenen Verheissungen Ihrer Vorfahren zu halten, und die ohnehin meistens erschöpften Edelleute des Regenkreises, und ihre theuer erworbnen Gerechtsame allergnädigst zu schützen, noch weniger den Trost versagen, die gegen Rechte und Geschichte laufenden fiskalischen Angriffe dem unpartheylichen richterlichen Ausspruch zu überlassen.

Der Abg. Frhr. v. Gravenreuth. Die Gerichtsbarkeit ist dem Bittsteller nicht abgesprochen; es kann also zur Zeit auch noch nicht von Verletzung verfassungsmäßiger Rechte die Rede seyn.

Der Referent fuhr in seinem Vortrage fort. Den Vortrag über die Wilddiebe, und die gegen dieselben ergriffenen Maaßregeln unterbrach

der Abgeordnete Köster, indem er sprach: Herr Präsident! ich bin in meiner Rede über den Staatshaushalt unterbrochen worden: ich bitte Sie, also, mir zu sagen, wann ich vorkommen werde.

Der erste Präsident. Beruhigen Sie Sich, Herr Köster! zu rechter Zeit wird auch die Reihe an Sie kommen.

Der Abg. v. Hornthal. Ich unterstütze diesen Antrag des Herrn Köster; sonst könnte der Fall eintreten, daß dieses verehrliche Mitglied mit halb offenem Munde von der Ständeversammlung nach Hause zu reisen hätte. Es ist nicht nothwendig, daß man stundenlang mit nutzlosen Jagdgeschichten unterhalte. Uebrdieß hat man viel abgelesen, und, wenn es auch gut war, daß man den ganzen Hergang vorlas, so muß ich

doch bekennen, daß es mich noch nicht ganz beruhigt hat. Ich bedaure nur, daß mir die Zeit nicht gestattet, mich weiter hierüber zu verbreiten.

Der königliche Finanzminister, Freyherr v. Lerchenfeld. Ich hoffe, daß die Bekanntmachung das Publikum hierüber allgemein aufklären werde.

Hier unterbrach der Präsident die Sitzung und lud die Mitglieder ein, Abends, halb sechs Uhr, wieder im Versammlungssaale zu erscheinen.

Um halb sechs Uhr versammelte sich die Kammer der Abgeordneten, und der Sekretär des fünften Ausschusses setzte, auf Einladung des Präsidenten, die des Vormittags angefangene Berichterstattung fort.

Bey der Beschwerde des Pfarrers Wolf, in Kleinrinderfeld, den Sekretär Schulz betreffend, äußerte dieser:

Da die so eben gelesene Eingabe mich persönlich betrifft, so erlaube ich mir, einige Worte darüber zu sagen. Habe ich nicht unrecht gehört, so wird mir in der Klagschrift des Herrn Beschwerdeführers Mangel an theilnehmenden Gesinnungen, in Hinsicht auf fremdes Unglück, zur Last gelegt. Wenn dieses wirklich geschehen ist, so halte ich es für meine Pflicht, den Herrn Pfarrer Wolf hiermit öffentlich meines Mitleids zu versichern.

Bey dem Vortrage der Beschwerde des Rügemer äußerte der Abg. von Hornthal. Ich bitte um das Wort. Bey diesem Gegenstande schließt sich das Gutachten des Ausschusses damit, daß die Beschwerde zu den Akten zu legen sey, weil der Name des Bittstellers nicht beglaubigt wäre.

Dieses kann ich mir nicht eigen machen, das wäre ein ganz neuer Grundsatz; ich weiß nicht, ob die hohe Kammer sich denselben eigen machen wolle.

Der Präsident. Es betrifft zwey Punkte; wollen Sie die Güte haben, Herr von Wachter, das Gutachten noch ein Mal zu lesen.

(Referent von Wachter liest.)

Der Abg. v. Hornthal. Das Letzte — ja; das Erste aber scheint mir auffallend zu seyn, denn nirgendwo ist die gesetzliche Bestimmung, auch haben wir in unserer Kammer nie ausgesprochen, daß die Unterschriften auswärtiger Eingaben legalisirt seyn müssen. Meine Herrn! das wird öffentlich gedruckt und gelesen; dieser Grundsatz würde auffallend seyn; ich muß also bitten, daß meine Aeußerung in's Protokoll aufgenommen, oder der erste Punkt gestrichen werde.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Er muß um so mehr gestrichen werden, da die Namensunterschriften bloß bey Urkunden, Testamenten u. dgl. legalisirt werden müssen, nicht aber bey Eingaben.

Der Abg. von Hornthal. Das wäre eine ganz neue Förmlichkeit.

Der Präsident. Man streicht es also weg.

Der Abg. von Hornthal. Die andern Motive sind aber richtig.

Zur Beschwerde des Landrichters Schulz bemerkte

der zweyte Präsident von Seuffert: Die Bitte des bezeichneten Landrichters Schulz geht dahin, es möge die hohe Kammer erklären, seine Sache sey pendent bey der hohen Kammer.

Was heißt das, pendent?

Ich kann es nicht anders erklären, als: Landrichter Schulz will, daß die Sache, die auf dem Wege der administrativen und gerichtlichen Untersuchung, in Bezug auf seine Depositen und Defekte, eingeleitet ist, auf sich beruhen bleibe, und nicht weiter fortgesetzt

werde, sondern stillstehend beruhen soll, bis wieder eine neue Ständeversammlung eintritt.

Dieses heißt pendent.

Der Abg. Frhr. von Gravenreuth. Das heißt, er behält sich von Seite der Ständeversammlung die Untersuchung später bevor.

Der Abg. v. Hornthal. Er sagt selbst, die Sache möge auf sich beruhen.

Der Präsident. Wir dürfen in die Rechte Anderer keinen Eingriff machen.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Das ist es eben, was ich sagen wollte. Die Sache ist anhängig, ein Mal bey'm Justiztribunal, und ein Mal bey den Administrativbehörden. Der Gang darf nicht aufgehalten werden.

Der Abg. Frhr. v. Gravenreuth. Er wünscht also, daß die Untersuchung auf sich beruhe; dieses kann aber bey den Administrativbehörden eben so wenig Statt finden, als bey der Justiz.

Der Präsident. Ich sage, eben darum, weil die Sache auf sich beruhen muß, kann sie nicht pendent seyn.

Der königl. Finanzminister, Frhr. v. Lerchenfeld. Ich weiß nicht, ob es dem Ausschusse bekannt ist, daß der Landrichter Schulz selbst daran Schuld ist, daß die administrative Untersuchung nicht vor sich ging, indem er selbst seine Rechnung nicht hat stellen wollen; man hat alle Mittel angewendet, damit diese Rechnung gestellt werden sollte, allein er verzögert diese Rechnungsstellung.

Der Abg. v. Hornthal. Ich bitte um das Wort. Meine Herrn! ich fasse zwey Punkte auf. Erstens: Bitte des Landrichter Schulz ist, man möchte, (wie der Herr Präsident v. Seuffert eben angeführt hat)

die Sache bey der Kammer pendent seyn lassen; ob nun dieses sein Ausdruck sey, weiß ich nicht.

Der Abg. v. Wachter. Dieses ist sein Ausdruck, es heißt lediglich: pendent.

Der Abg. v. Hornthal. Angenommen! Das, glaube ich, will nichts Anderes sagen, als, man möchte die Sache bey der Kammer so, wie sie steht, beruhen lassen, bis zur nächsten Ständeversammlung.

Es hängt dann von ihm ab, ob er dann, in Ansehung dieser Untersuchung, sich wieder an die künftige Ständeversammlung wenden wolle, und von den Ständen wird es abhängen, ob und welchen Beschluß sie fassen wollen.

Man wollte folgern, er möchte den Sinn hineinlegen, daß die Untersuchung bey den Justiz- und Administrativbehörden dadurch auf sich beruhen sollte.

Gesetzt, er hätte diesen Sinn hineinlegen wollen: was liegt der Kammer und den Stellen daran? Er mag sagen und schreiben, was er will, die Stellen haben das Recht und die Pflicht, ihren gesetzlichen Weg fortzugeben, und nach Lage der Sache und der Gesetze Entscheidung zu geben.

Einen andern Punkt glaube ich, berühren zu müssen. Es heißt, man habe ihn ermahnt; da erlaube ich mir zu fragen, ob diese Ermahnung schon expedirt sey?

Der Abg. von Wachter. Sie wird durch den Druck bekannt gemacht.

Der Abg. von Hornthal. Ich weiß nicht, ob es uns zusteht, Ermahnungen zu geben; und was soll eine solche Ermahnung für Wirkung haben?

Ein Anderes wäre es, wenn wir einen Beschluß faßten, wenn die Lage so wäre, daß wir durch Schlußfassung in die Sache selbst eingingen, und über die

Fassung der Vorstellung mit zu beschließen veranlaßt wären, dann könnte vielleicht auch die Nebenentschließung passend seyn; aber auf die Sache selbst gar nicht eingehen, und doch nebenbey eine Ermahnung geben, da wir in der Kammer nicht einmal davon Kenntniß haben, ob und welche Unbescheidenheit in der Fassung liegen soll: dieses scheint mir nicht geeignet; keine Entscheidung und doch eine geben wollen! — Meiner Meynung nach, hat die hohe Kammer, selbst nach dem Vortrage des Ausschusses, zu beschließen, die Sache habe ganz auf sich zu beruhen.

Der Abg. Frhr. von Gravenreuth. Als Referent erlaube ich mir zu bemerken: ich kann selbst bezeugen, daß in seiner Eingabe Ausdrücke enthalten sind, welche eine Ermahnung verdienen.

Der Abg. von Hornthal. Wissen Sie, wozu Das führe? Zur Ertheilung und Nichtertheilung einer Kammerentschließung zugleich. Zudem müßte, um irgend eine Art von Entscheidung geben zu können, über den Inhalt der Beschwerde uns Vortrag erstattet werden, was nicht geschehen ist; die Ertheilung einer Ermahnung ist auch Entscheidung, und Entscheidung ohne Vortrag aus den Akten, der doch nicht geschah, kann nicht angehen.

Der Präsident. Der Landrichter Schulz würde schon deßwegen diese Ermahnung verdienen, weil er den Herrn Referenten des fünften Ausschusses in der Sitzung vom Jahre 1819 öffentlich in einer Broschüre angegriffen hat.

Der erste Sekretär Häcker. Herr von Hornthal! die Eingabe des Landrichters Schulz ist lithographirt vertheilt worden, aus dieser läßt sich beurtheilen, ob er diese Ermahnung verdient.

Der Abg. Frhr. von Closen. Deßwegen können wir die Form rügen, und die Sache beruhen lassen.

Der Abg. Frhr. v. Notthafft. Ich wünschte, daß mir die Broschüre bekannt würde, in welcher ich von dem quiescirten Landrichter Schulz angegriffen wurde, damit ich ihm antworten könnte, zur Zeit ist mir dieselbe noch nicht bekannt geworden; übrigens glaube ich, der fünfte Ausschuß wird meinem Vortrage Gerechtigkeit widerfahren lassen, und mir bezeugen, daß ich meine Schuldigkeit gethan habe.

Der Präsident. Das glaube ich auch, und darum habe ich gesagt, daß er schon deßwegen Ermahnung verdient.

Der Abg. von Hofstetten. Darauf können wir uns nicht einlassen, wir können uns mit der Partey nie direkt benehmen; wozu würde Das führen?

Der Abg. von Hornthal. Erlauben Sie, was ich noch bemerken will, ist, wenn es im Namen des Ausschusses geschieht, habe ich Nichts dagegen, der mag es auf seine Rechnung nehmen; aber über eine Sache, die man nicht kennt, die der Kammer nicht vorgetragen ist, Entscheidung von Seite der Kammer geben wollen, dagegen muß ich mich und die Kammer verwahren.

Der Präsident. Von einem Kammerbeschlusse ist nicht die Rede; der Ausschuß thut es für sich, und wenn man vielleicht statt Ermahnung sich eines andern Wortes bedienen will, etwa Mißbilligung, so ist die Sache auch abgethan.

Der Abg. von Hornthal. Wenn er es verdient, ist der Ausdruck Ermahnung noch sehr gelinde, nur muß man, ehe man so Etwas von der Kammer ausspricht, auch Vortrag aus den Akten gehört haben, — der Ausschuß kennt die Akten.

Der Abg. Frhr. von Gravenreuth. Er hat in

seiner Beschwerde von Umtrieben in der Kammer gesprochen.

Der Abg. von Hornthal. Ueber die Aeußerung, daß Umtriebe in der Kammer bestehen, möchte ich mich nicht umständlich aussprechen. —

Was heißt Umtriebe? Darüber wollen wir nicht definiren, vielleicht hätte dieses doch einen Sinn!

Der Präsident. Ich glaube, die Sache ist entschieden; daß der Ausschuß dieser Meynung ist, ist nicht die Folge, daß es auch die Meynung der Kammer sey.

Der Abg. von Hornthal. Ich wiederhole, der Ausschuß kennt die Sache, er hat referirt, und wird also seine Ueberzeugung haben, aber nicht die Kammer.

Der Präsident. Der Ausschuß referirt, und der Herr Referent ist das Organ des Ausschusses; der macht es der Kammer bekannt; mithin ist es nicht Beschluß der Kammer, sondern Beschluß des Ausschusses.

Nach Beendigung des vom fünften Ausschusse erstatteten Berichtes machte der Präsident ein von Sr. Majestät, dem Könige, von Tegernsee herabgelangtes Allerhöchstes Reskript vom 24. May, die Verlängerung der Ständeversammlung, vom 25. bis zum 28. May einschließlich, bekannt, wie folgt:

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden, König von Baiern rc.

Unsern Gruß zuvor, liebe und getreue Stände des Reichs!

Nachdem Uns die Anzeige gemacht worden, daß zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über einige von der Kammer der Abgeordneten an jene der Reichsräthe bereits übergebene Gesetzesentwürfe noch einige Tage erforderlich seyen; so finden Wir Uns dadurch bewogen,

den auf den 25. d. M. zur Schließung der Berathungen in den Kammern der Stände festgesetzten Termin noch bis zum 28. d. M. einschließlich zu verlängern.

Tegernsee, den 24. May 1822.

Max Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Freyhr. von Zentner.

Nach dem Befehle
Sr. Majestät des Königs,
Egid v. Kobell.

An
die Kammer der Abgeordneten.

Die Verlängerung der Sitzungen
betreffend.

Auf Verlangen des Abg. v. Hornthal und mehrerer anderer Mitglieder wiederholte der Referent des fünften Ausschusses die Vorlesung des Vortrags über die Eingabe des Pfarrers Wolf gegen die Anwesenheit des Landrichters Häcker bey der Ständeversammlung und des vom besagten Ausschusse darüber gefaßten Beschlusses.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Meine Herrn, es tritt hier Jemand auf, nämlich der Pfarrer Wolf von Kleinrinderfeld, und sagt, ein Mitglied der Ständeversammlung in der Kammer der Abgeordneten sitze gegen die Bestimmung der Verfassungsurkunde hier, weil es ihm an der passiven Wahlfähigkeit fehle. — Davon ist also die Frage:

Wer hat darüber zu entscheiden, ob einem Mitgliede die passive Wahlfähigkeit und das Recht der Standschaft zustehe? — Die Kammer selbst!

Daher konnte ich nicht begreifen, wie der Ausschuß in seinem Gutachten sagen konnte, es solle die Behörde erst bestimmt werden, welche hier zu entscheiden hat!

Ich hätte geglaubt, daß es, nachdem der Herr Präsident der Kammer dem fünften Ausschusse die Beschwerde des Pfarrers Wolf zugestellt hat, es diesem Ausschusse hätte gefallen mögen, die Sache selbst zu prüfen und der Kammer Vortrag zu erstatten.

Ich halte daher den Beschluß des Ausschusses nicht für geeignet. Wir sollen nun erst die Beschwerde prüfen, uns soll sie nun erst bekannt werden?

Die Vorstellung ist zwar früher, aber Anfangs anonym, eingekommen, sie wurde vernichtet, und hierauf hat Pfarrer Wolf sich dadurch als Verfasser erklärt, daß er sie schriftlich vorlegte. Es muß also vor Allem die Beschwerde vorgelegt werden. Ob nun dazu noch Zeit ist, will ich der hohen Kammer zur Beurtheilung überlassen.

Der Abg. von Hofstetten (will sprechen).

Der Abg. Socher. Meine Herrn! ich finde es für die Einweisungskommission der nächsten Ständeversammlung geeignet. Der Gegenstand muß dort vorgetragen werden, denn die Einweisungskommission hat die Pflicht, die vorläufige Prüfung vorzunehmen, und dann entscheidet die Kammer selbst. Jetzt, am Ende der Versammlung, haben wir nicht mehr Zeit, Untersuchung zu pflegen, und zu entscheiden; ich finde es ganz unzeitig; es sollte daher diese Beschwerde der Entscheidung für die Einweisungskommission der nächsten Ständeversammlung vorbehalten bleiben.

Der erste Sekretär Häcker. Nur ein einziges Wort, meine Herrn! Ich bitte nur, daß sich die hohe Kammer die Beschwerde selbst vorlesen lassen wolle, und zweytens bitte ich, daß auch gleich darüber entschieden

werde. Ich werde hierüber alsogleich die erforderlichen Aufklärungen geben; aber nur der hohen Kammer, indem ich es unter meiner Würde halte, nur ein Wort dem Pfarrer Wolf entgegen zu sprechen; er hat nicht darnach zu fragen, die Kammer hat zu fragen und zu entscheiden.

Der Präsident. Ich will sie lesen, meine Herrn!

Der Abg. von Hofstetten. Wir haben hierzu nicht Zeit.

Der Präsident. Ich glaube doch.

Der Abg. von Hornthal. Meines Erachtens dürfte die Kammer hierüber zu fragen seyn. Es ist vielleicht Keinem von uns darum zu thun, in die Sache einzugehen, wenn auch noch Zeit dazu vorhanden wäre; um so weniger die kurze Zeit damit zu verderben, wo wir noch so viel Wichtiges zu thun haben. Ich glaube nicht, daß sie ohne weiters abzulesen sey, denn durch die Ablesung würde wahrscheinlich Stoff zu einer weitläuftigen Diskussion gegeben. Herr Häcker verlangt über die Sache selbst Entscheidung, die doch gewiß, ohne genügende Erörterung, nicht erfolgen darf.

Aber Einiges, hinsichtlich des Ausschusses, sey mir zu bemerken erlaubt, zur Zeit nicht über die Sache selbst. Der zweyte Herr Präsident von Seuffert machte schon die Bemerkung, der ich im Wesentlichen beytrete.

Ich glaube auch, daß der Ausschuß kompetent in der Sache sey, und daß er ein Gutachten hätte abgeben sollen, worüber dann die Kammer Berathung gepflogen hätte, ob dem Gutachten des Ausschusses gemäß gehandelt werden soll.

Auf der andern Seite hörte ich vom Herrn Häcker die Aeußerung, daß der Pfarrer Wolf nicht darnach

zu fragen habe, und eine Antwort von ihm, Herrn Häcker, unter seiner Würde sey; dieser Meynung kann ich nicht beytreten. Pfarrer Wolf ist Staatsbürger, ist Pfarrer — hat also doppelte Würde; in jedem Anbetracht verdient er eine Antwort, er muß sie erhalten.

Ist eine Verletzung des Gesetzes bestimmt vorhanden, so ist es seine, des Pfarrers Wolf, als Staatsbürgers, oder Pfarrers, Pflicht, sie anzuzeigen; wenn es auch nur zweifelhaft wäre, hätte er doch immer das Recht, sein Bedenken der hohen Kammer mitzutheilen. Der Herr Abg. Häcker wird mir diese Bemerkung schon verzeihen.

Im Falle der Verfasser der Eingabe (die ich zur Zeit noch nicht kenne) dem Herrn Häcker zu nahe getreten seyn, ihn persönlich angegriffen haben sollte, dann hätten Sie, Herr Häcker, das Recht, sich beschwerend, gegen ihn aufzutreten; aber die gemachte Bemerkung glaubte ich der Kammer schuldig zu seyn; ich finde eine solche entschlüpfte Aeußerung —

Der erste Sekretär Häcker (unterbrechend.) Nicht entschlüpft, sondern wohlerwogen.

Der Abg. v. Hornthal (fortfahrend.) ich finde eine solche Aeußerung durchaus nicht am rechten Orte; Herr Wolf ist Staatsbürger und Pfarrer, ich wiederhole es noch ein Mal, er hat eine öffentliche Würde, man kann nicht sagen, er sey einer Antwort nicht würdig.

Ferner erlaube ich mir die Bemerkung: Die Einweisungskommission hat in Beanständungsfällen der Kammermitglieder die vorläufige Untersuchung und Vorbereitung; sie stützte ihre Prüfungen und Vorbereitungen zur Kammerentscheidung auf die Aktenstücke, Nothen, welche ihr das Ministerium des Innern mitgetheilt hatte; also ist auch allerdings das Ministerium

des Innern bey der vorliegenden Sache interessirt; wie kann, wie darf man ohne weiters darüber hinwegschlüpfen?

Um so nothwendiger ist es, und ich glaube, Herr Häcker würde es selbst wünschen, daß diese Vorstellung lithographirt, oder auf irgend eine Weise (nicht heute, die Zeit zur Diskussion wäre zu kurz) uns mitgetheilt würde.

Die Beschwerde kam gedruckt, ohne Unterschrift, also anonym, an die Kammer, und wurde zerrissen. Sie selbst, Herr Häcker, waren das erste Mal voll Ehrgefühl, und wollten das Zerreissen verhindern; es geschah auf Veranlassung des Herrn Präsidenten.

Der Präsident. Ich bitte um Vergebung, aus Veranlassung des Herrn geistlichen Raths Socher.

Der Abg. v. Hornthal. Also auf Veranlassung des Herrn geistlichen Raths Socher: das ist ganz gleich.

Der Präsident. Das ist nicht gleich.

Der Abg. v. Hornthal. Genug, es ward, auf vorausgegangenen erwähnten Antrag, Kammerbeschluß, ich ehre diesen; sie ist, sobald ein Kammerbeschluß gefaßt war (ich war anderer Meynung), in diesem Anbetracht, mit Recht zerissen worden.

Nun ist Pfarrer Wolf aufgetreten; er hat die Beschwerde jetzt selbst geschrieben, und sie dadurch für sein Faktum erklärt. Also zur Rechtfertigung, glaube ich, ist es Herrn Häcker und auch uns wünschenswerth, daß sie lithographirt und vertheilt wird.

Wir hörten schon so oft in der Kammer von dieser Eingabe reden, und wissen von ihrem Inhalte noch gar Nichts. —

Das sind meine unmaßgeblichen Bemerkungen, ich

wünsche aber, daß wir in die Sache selbst heute nicht eingehen.

Der erste Sekretär Häcker. Nur einige Worte zur Erwiderung. Daß ich gesagt habe, ich halte es unter meiner Würde, dem Pfarrer Wolf zu antworten, damit habe ich sagen wollen, daß die Sache lediglich die Kammer angehe, und ich es unter meiner Würde, als Abgeordneter, halte, Jemanden ausser der Kammer über Etwas Rede zu stehen, worüber mich weder die Kammer, noch ein einzelnes Mitglied derselben gefragt hat, welche doch nur allein hierüber zu fragen das Recht haben. Ich halte es nicht unter meiner Würde, irgend einem Staatsbürger zu antworten, also auch dem Pfarrer Wolf, wenn er mich um Etwas fragt, wornach er zu fragen hat.

Wenn aber Jemand um Etwas fragt, das nicht ihn, sondern die Kammer angeht, so werde ich hierauf keineswegs demselben antworten, sondern nur der Kammer.

Der Abg. v. Hornthal. Wir sind die Repräsentanten der Nation, wir repräsentiren also auch ihn, da er zur Nation gehört.

Der erste Sekretär Häcker. Hierauf habe ich die Ehre zu erwidern, daß ich auch nur diesen Repräsentanten antworte. Daß diese Eingabe bekannt gemacht werde, darauf habe ich schon zwey Mal angetragen, und nun trage ich das dritte Mal darauf an, und wenn die hohe Kammer beschlösse, sie sollte nicht vorgelesen werden, so werde ich sie auf meine Kosten bekannt machen lassen; denn ich habe keine Ursache, die Bekanntmachung zu scheuen, oder sie auf irgend eine Art zu verhindern; ich bitte daher wiederholt, sie jetzt ablesen zu lassen.

Der Abg. v. Hofstetten. Es sind hier 2 Punkte

zu berücksichtigen: die Sache der Legitimation selbst, und der Beschluß des Ausschusses. In ersterer Hinsicht glaube ich, mit dem Redner vor mir, es sey der Ausspruch in der Hauptsache der künftigen Einweisungskommission zu überlassen; in zweyter Hinsicht kann man wohl nicht zweifeln, daß nur die Kammer kompetent sey; die Funktion der Einweisungskommission hat ja längst aufgehört; ereignen sich später Fälle, wo einzelnen Mitgliedern die passive Wahlfähigkeit beanstandet wird, so läßt sich nicht annehmen, daß es gar keine Kompetenz mehr gebe, solche Zweifel zu lösen, sie kann vielmehr nur jene der Kammer seyn; der Ausschuß scheint im Irrthume sich zu befinden.

Der Abg. v. Gravenreuth. Der Ausschuß hat die Kompetenz der Kammer nicht in Zweifel gezogen; es fragte sich nur: wer Vortrag zu erstatten habe, der fünfte Ausschuß, oder eine Einweisungskommission?

Der Präsident. Die Frage ist also, ob die Beschwerde vorgelesen werden soll? es scheint immer, als wenn die Beschwerde als ein Mysterium zurückbehalten würde.

Der Abg. v. Hornthal. Nicht vorlesen!

Der Präsident. Aber warum nicht? Warum ein Mysterium machen, wo keines darin ist?

Der Abg. v. Hofstetten. Ich wollte, es wäre gar kein Mysterium in der Kammer.

Nach geschehener Umfrage wurde die Vorlesung der gegen den Sekretär Häcker gerichteten Eingabe beschlossen, und vom Präsidenten vollzogen.

Bey den Worten „zu besitzen," bemerkte der erste Sekretär Häcker: „zu erwerben, und nicht zu besitzen."

Der erste Präsident. Ich kann von Einweisungs-

kommission wegen nichts Anderes sagen, als daß Herr Häcker als Gutsbesitzer zur Standschaft gewählt wurde, und daß sich hinsichtlich seiner passiven Wahlfähigkeit weder das erste, noch das zweyte Mal ein Anstand ergeben hat.

Der Abg. v. Hornthal. Erlauben Sie mir, wenn ich den übrigen Herrn vorgreifen darf, zweifelhaft liegt die Sache doch da! Ich wiederhole Das, was ich bereits heute sagte, was ich, ohne den Inhalt gekannt zu haben, gleichsam schon a priori äußerte, daß das Ministerium des Innern allerdings das Zweifelhafte hätte der Einweisungskommission vorlegen sollen, und ich glaube, daß es auch der Wunsch des verehrlichen Herrn Landrichters Häcker gewesen wäre.

Daß wir jetzt darüber diskutiren und entscheiden sollen, kann Ihr Wunsch auch nicht seyn. Ich schlage also vor, daß die vorläufige Diskussion für jetzt unterbleibe, und sollte unsere gegenwärtige Versammlung noch einmal zusammen kommen, oder eine andere, und Herr Landrichter Häcker in seiner Eigenschaft wieder hierher kommen, dann mag die Einweisungskommission entscheiden.

Der erste Sekretär Häcker. Zweifelhaft hier zu sitzen, werden Sie mir nicht zumuthen wollen. Sie werden mir erlauben, nachdem von einigen Mitgliedern mein Recht, hier zu seyn, als zweifelhaft dargestellt wurde, nur wenige Worte hierüber zu sagen.

Die Verfassungsurkunde sagt im 9. Edikte §. 21: dem äußern Justiz-, Polizey- und Finanzbeamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben. Dieses Edikt ist vom 26. May 1818.

Ich erwarb im Jahre 1813 diese Realität, und besaß

sie, bis im Jahre 1818 die Verfassungsurkunde erschien; also schon vor der Wirkung dieses konstitutionellen Verbots.

In dieser Zeit erhielt ich den Auftrag, meine Gutsrealität zu veräußern, und hierfür einen Termin von zwey Jahren.

Ich hatte in der Zeit auf Verbesserung desselben sehr viel verwendet, und der Gutswerth war zur Zeit, als ich es verkaufen sollte, sehr gefallen; weßhalb ich das Ministerium des Innern um Erlaubniß bat, diese Gutsrealität ferner besitzen zu dürfen.

Die Regierung des Rezatkreises vertrat dieses Gesuch bey'm Ministerium des Innern aus dem Grunde, weil einer Seite, während ich das Gut besessen habe, sich nicht die mindeste Kollision mit meinen Amtspflichten ergeben hatte, und anderer Seite, weil dieselbe in keiner Ortsmarkung liegt, sondern auf allen Seiten von Staatswaldungen umgeben ist, sohin eine Kollision nicht denkbar ist.

Aus diesen Gründen erhielt ich die Erlaubniß, die schon vor dem Eintritte der Verfassung erworbene Gutsrealität ferner zu besitzen, so lange sich nicht Kollisionen mit den Amtspflichten ergeben würden.

Ich habe jeden Schein vermeiden wollen, daß ich die Eigenschaften eines Abgeordneten benutzen wolle, Etwas persönlich für mich zu erwirken. Daher unterließ ich bisher, um eine Veränderung meiner Lage zu bitten, obschon mir, da ich seit 19 Jahren im Staatsdienste bin, und nicht ohne Ehre diente, Gründe zu einem solchen Gesuche zur Seite gestanden wären; al-

lein — ich glaubte es der Kammer und der guten Sache schuldig zu seyn, eine Veränderung meiner persönlichen Verhältnisse nicht zu suchen.

Da ich übrigens bloß als Gutsbesitzer gewählt bin, und meine Verhältnisse und Eigenschaften als Landrichter hier nicht in Frage kommen, so glaube ich, daß die Sache an und für sich gar nicht zweifelhaft seyn, und mich, als Abgeordneten, gar nicht berühren kann.

Ich kann bey dem Ministerium des Innern beanstandet werden als Landrichter, aber nicht als Abgeordneter, ich bleibe doch Gutsbesitzer, ob ich diese oder jene Stelle im Staatsdienste bekleide. Nur der Gutsbesitzer erscheint hier, und als solcher habe ich mich hinlänglich legitimirt.

Hier scheint mir der Vernehmungs- und der Entscheidungspunkt zu liegen.

Das ist es, was ich der hohen Kammer vorzutragen die Ehre habe.

Der erste Präsident. Es entsteht nun die Frage: ob es der Wunsch der Kammer ist, daß hierüber sogleich entschieden werde?

Der erste Sekretär Häcker. Ich muß es um so mehr wünschen, da ein Mitglied sagte, daß es von Wichtigkeit sey, und da ich in der Zukunft nicht kommen will, ohne zu wissen, ob die Kammer mein Recht anerkenne.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Ich muß das Nämliche sagen, was Herr Landrichter Häcker berührt hat; es heißt in der Konstitution: verboten zu erwerben, und nicht zu besitzen.

Erwerben und Besitzen ist ein großer Unterschied.

Der Abg. v. Hornthal. Das ist schon gesagt worden.

Der Abg. v. Hofstetten. Um zu diskutiren ist es wahrlich zu spät, es wäre wahrhaft lächerlich, heute noch über Legitimationen abzustimmen, auch sind wir nicht vorbereitet. Den Gesinnungen der Regierung, — soviel muß ich doch bemerken, — soll nichts Ungereimtes unterstellt werden; — man kennt wohl den Grund, warum die Beamten in der Mitte ihrer Untergebenen Realitäten nicht besitzen sollen; dieser bleibt derselbe, ob man nun vom Erwerben, oder vom Besitzen, oder vom Besessenhaben spricht; auf diesen oder jenen Ausdruck in der Verfassungsurkunde kommt's hier nicht an, auf ganz andere Dinge.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Erlauben Sie! Richtig ist, was Herr v. Hofstetten angeführt hat von dem Grunde, warum es den äußern Beamten verboten sey, Realitäten zu erwerben. Wenn aber die Verfassungsurkunde eine gehässige Bestimmung für die dermaligen Besitzer gibt, so darf dieselbe nicht ausgedehnt, sondern sie muß streng gedeutet werden.

Nun sagt sie nicht, den äußern Beamten ist es untersagt, eine Realität zu besitzen, sondern es heißt, zu erwerben.

Sie untersagt das wirklich vorhandene Eigenthum nicht; sie will, daß Alles im vorigen Stande bleibe; nur verhindert sie für die Zukunft das weitere Erwerben. Also, nach dieser Stelle der Verfassungsurkunde, halte ich es meines Orts für gar nicht zweifelhaft; es ist leicht zu entscheiden, daher ist auch dermalen die Sache reif; das Faktum ist vollkommen hergestellt; Herr Häcker hat eingeräumt, daß er seit dem Jahre 1813 seine Gutsrealität besitze; er hat eingeräumt, das Gut besitzen zu dürfen; er hat eingeräumt, daß er die Dispens nachgesucht und erhalten habe; ich bin aber überzeugt, daß

dieses keine Wirkung auf den vorliegenden Fall haben könne, weil es sich nicht von einem neuern Erwerbe handelt.

Der erste Sekretär Häcker. Wenn ich eine Dispens erhalten habe, so habe ich sie als Landrichter erhalten, nicht als Abgeordneter. Ich bin nicht Gutsbesitzer mit Dispensation.

Der Abg. Kurz. Meine Herrn! Wozu soll diese Diskussion? Ohne Vortrag von Seite der Einweisungskommission können wir dermalen noch Nichts aussprechen; übrigens ist Herr Häcker im Besitze der Standschaft und bleibt in demselben.

Der Abg. Köster. Herr Häcker ist nicht als Landrichter, sondern als Gutsbesitzer gewählt; findet die Regierung einen Grund, die Dispensation zurückzunehmen, so mag sie es für sich thun; wir geben ihn nicht los, uns ist er viel zu werth, die Regierung mag über ihn, als Landrichter, entscheiden, und wir entscheiden über ihn, als Abgeordneten.

Der Abg. v. Hornthal. Ich muß noch einen Grund beyfügen. Das Faktum haben wir gehört, das kommt wieder auf's Alte hinaus; wir haben nun in jedem Falle gesehen, daß wir bey der Beanstandung die Mittheilung vom Ministerium des Innern aus bekommen, und daß in vorliegender Sache keine Mittheilung geschehen sey.

Der erste Sekretär Häcker. Ich bin ja nicht beanstandet als Gutsbesitzer, ich besitze meine Realität sub titulo oneroso, wie jeder von Ihnen.

Der Abg. v. Hornthal. Sie gehen in die Sache hinein.

Der erste Sekretär Häcker. Die Qualifikation ist in der Verfassungsurkunde ausgesprochen, es heißt im

10ten Edikt Tit. I. Abschn. 1. §. 7. lit. e. zur passiven Wahlfähigkeit für den Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit wird erfordert:

ein freyeigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem respektiven Regierungsbezirke seit vollen drey Jahren, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens 10 fl. zahlen.

Ich besitze das Gut, und gebe diese Steuer. Hierüber habe ich mich ausgewiesen.

Der Abg. Kurz. Ich bitte, die Diskussion steht nicht auf der Tagsordnung.

Der erste Präsident. Allerdings steht sie auf der Tagsordnung.

Mehrere. Das ist nicht auf der Tagsordnung.

Der erste Präsident. Ich bitte, meine Herrn, ruhig! Wir müssen bey der Ordnung bleiben.

Der Abg. v. Hornthal. Wollen Sie mir die Widerlegung erlauben? Es handelt sich jetzt nicht um die Hauptfrage, sondern um die Vorfrage: ob wir heute entscheiden wollen; und da wiederhole ich meine Behauptung: nein! und ich glaube, wir würden uns übereilen, weil der Gegenstand von dem Ausschusse noch nicht vorbereitet, nicht vorgetragen ist.

Es ist nur der Rubrik nach vorgelesen, und auch davon scheint Manches überhört worden zu seyn. Die Sache ist also noch nicht reif zur Entscheidung, weder in diesem, noch in anderem Anbetrachte.

Der erste Sekretär Häcker. Ich muß aber bitten, ich kann es nicht auf mir ruhen lassen, daß ich bisher als illegal in der Kammer anwesend gewesen sey; wornach ich weder zu sprechen, noch zu stimmen, das Recht gehabt hätte.

Der Abg. Aunes. Herr Köster hat diese Frage

richtig gelöst; wir haben den Herrn Sekretär Häcker als Gutsbesitzer, nicht als Landrichter, in unserer Kammer; wir haben keinen Landrichter und wollen keinen! Ich sehe nicht ein, warum man einen Anstand da finden will, wo keiner zu finden ist.

Der Präsident. Das ist richtig!

Der Abg. Köster. Da ich nicht einsehen kann, daß Herr Häcker beanstandet ist, so kann auch keine Berathung Statt haben. Wollte man berathen, so müßte der Gegenstand, der Konsequenz wegen, zuvor auf die Tagsordnung gesetzt und dieselbe Form beobachtet werden, wie bey Herrn Egger, Abbt und Behr; es ist aber durchaus keine Beanstandung vorhanden, also auch kein Grund zur Berathung.

Der Abg. Mehmel. Es ist unbegreiflich, wie man noch zweifeln kann!

Der erste Sekretär Häcker. Wenn es die Kammer ausspricht, beruhige ich mich.

(Bewegung im Saale und auf den Gallerien.)

Der Präsident. Ruhig, meine Herrn!

Der Abg. Mehmel. Ich bitte nur um ein einziges Wort. Es scheint mir hier Alles auf die Frage anzukommen, unter welchem Charakter und Titel der Besitz der Standschaft von dem Herrn Sekretär Häcker nachgewiesen ist.

Mehrere. Das wissen wir.

Der Abg. Mehmel. Also, wenn vom Gutsbesitzer die Rede ist, ist nicht vom Landrichter die Rede.

Mehrere. Das wissen wir auch.

Der Abg. Mehmel. Das ist aber die Hauptsache. Im Besitze des Guts lag das Bedingniß, warum er gewählt wurde, und weil er die erforderliche Steuer bezahlt; er wurde gewählt, weil er das Gut besitzt, und nicht, weil er Landrichter ist, und wenn

er es nicht besäße, könnte er gar nicht Mitglied seyn; es ist mir daher unbegreiflich, wie man noch zweifeln kann!

Der Abg. v. Hornthal. Und mir ist es unbegreiflich, wie man nicht zweifeln kann!

Der erste Sekretär Häcker. Ich bitte, auszusprechen, ob ich als unberechtigt anwesend betrachtet werde?

Alle. Davon ist keine Rede!

Der Präsident. Ich frage also die Kammer: ob der Herr Sekretär Häcker mit Recht in der Kammer ist?

Der Abg. v. Hornthal. Davon kann keine Rede seyn! Wir können dermalen darüber nicht absprechen.

Der Abg. v. Hofstetten. Wie bey Herrn Pfarrer Egger und Abbt.

Der Abg. v. Hornthal. Meine Herrn! wir haben in der Diskussion über Herrn Pfarrer Egger und Abbt, ich glaube, 8 Sitzungen zugebracht, und jetzt will man einen ganz ähnlichen Gegenstand über das Knie brechen? Wir lassen uns nicht übereilen; bevor nicht der Gegenstand gehörig vorbereitet, vom Ausschusse vorgetragen und diskurirt ist, kann von Entscheidung über die Hauptfrage selbst keine Rede seyn, um so weniger, als der Ausschuß ihn von sich wegweisen will.

Der Präsident. Ich frage die Kammer: Ist Herr Häcker unbezweifelt — —

Der Abg. v. Hofstetten. Man soll uns nicht überraschen!

Der Abg. v. Hornthal (unterbrechend). Nein! man soll uns nicht überraschen! Es ist nicht vorbereitet; der Ausschuß hat es auch von sich hinweggewiesen, weil es nicht gehörig vorbereitet war; ich wiederhole dieses; also keine Fragestellung über den

Gegenstand selbst. Herr Präsident! man soll uns nicht wie Kinder behandeln!

Der Präsident. Meine Herrn! Sie benehmen Sich doch nicht, wie man sich benehmen soll.

Der Abg. v. Hornthal. Noch einmal, wir wollen uns nicht überraschen lassen, und die Sache über's Knie abbrechen.

Der Präsident. Herr v. Hornthal! Sie werden im höchsten Grade leidenschaftlich.

Der Abg. v. Hofstetten (will sprechen).

Der Präsident. Erlauben Sie, jetzt spreche ich.

Der Abg. v. Hofstetten. Ich erinnere Sie nur an Das, was Sie früher sprachen.

Der Präsident. Wenn ich Sie bitten darf, lassen Sie mich jetzt aussprechen.

Der Abg. von Hofstetten. Sie brauchen auch nicht um Erlaubniß zu bitten. Sie haben das Recht zu sprechen, ohne meine Erlaubniß.

Der Präsident. Nun, schweigen Sie.

Der Abg. von Hofstetten. Ich bin Landstand, wie Sie.

Der Präsident. Das sind Sie, aber es ist nicht artig, mir in das Wort zu fallen; das wird Jedermann erkennen.

Der Abg. v. Hornthal. Das ist kein Ausdruck, nicht artig! — Nicht artig, ist unartig; wenn Sie Sich Das gefallen lassen, Herr v. Hofstetten, lasse ich es nicht geschehen; so wenig war dieser Ausdruck passend, als jener, wo man sagte: „Schweigen Sie!"

Der Präsident. Meine Herrn! Sie zwingen mich noch, meinen Stuhl zu verlassen.

Der Abg. Frhr. von Closen. Ich bitte, dem Herrn Präsidenten das Wort zu lassen: das ist konstitutionsmäßig!

Der Abg. v. Hofstetten. Da brauch ich Ihre Belehrung nicht, Sie sind nicht der Präsident.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Jedes Mitglied hat das Recht, zu verlangen, daß man bey der Ordnung bleibe, sobald davon abgewichen wird.

Der Präsident. Ich frage, ob es artig sey, daß man, wenn ich spreche, mich immerfort unterbricht, und daß man schreyt, wenn ich reden will? Uebrigens spreche ich jetzt, was ich vorhin sagen wollte. Ich habe gesagt: der Ausschuß hat den gefaßten Beschluß vorgetragen, man hat ihn gehört, und die Sache ist hinlänglich entwickelt, darum ist sie reif zur Frage. Darum war meine Ansicht richtig.

Der Abg. von Hofstetten. Die meinige war aber auch richtig.

Der Abg. von Hornthal. Die Sache ist nicht vorbereitet, man kann über sie nicht entscheiden.

Der Präsident. Wenn man darüber nicht entscheiden will, so bleibt Nichts übrig, als zu fragen: ob der Herr Sekretär Häcker im legalen Besitze der Standschaft sey?

Der Abg. v. Hofstetten. Ich glaube, man soll die Vorfrage stellen, nach dem Antrage des Herrn Socher.

Der Abg. v. Hornthal. Das ist's, aber nicht die Entscheidung in der Hauptsache über's Knie brechen wollen. Es hat Niemand gesagt, daß Herr Sekretär Häcker illegal da sitze, aber eben so wenig kann man sagen, daß man über das Recht zur Standschaft nicht zweifeln könne; das war schon eine Entscheidung in der Sache selbst.

Der erste Sekretär Häcker. Ich habe gesagt, man möchte sich erklären, ob ich illegal da sey.

Der Abg. von Hornthal. Das hat Niemand behauptet.

Der erste Sekretär Häcker. Sie, Herr von Hornthal, haben es schon zwey Mal behauptet.

Der Abg. Kurz. Herr Landrichter Häcker ist im legalen Besitze der Standschaft.

Der Präsident. Ich frage, ob Herr Sekretär Häcker im legalen Besitze der Standschaft sey, und mit Recht in der Versammlung sitze?

Einstimmig wurde diese Frage bejaht.

Der Präsident. Ich bitte den Herrn Präsidenten von Seuffert, das Präsidium zu führen, da jetzt ein Gegenstand zur Sprache kommt, bey welchem ich betheiligt bin.

(Nachdem der zweyte Präsident von Seuffert den Präsidialstuhl eingenommen hatte.)

Der Präsident. Meine Herrn! Ich habe die Ehre gehabt, Ihnen letzthin über meine Geschäftsführung, als ständischer Schuldentilgungskommissär, Bericht zu erstatten; der Herr Präsident von Seuffert hat versichert, daß die Berathung auf die Tagsordnung genommen werde, welcher Versicherung unter'm Heutigen genügt ist.

Ich wünsche nun, daß sich die hohe Kammer über meine Berichtserstattung ausspreche, um so mehr, als Herr von Hornthal sich besonders darüber das Wort vorbehalten hat; auch, glaube ich, kann dieses Amt nur auf eine gewisse Zeit gegeben seyn, nämlich von einer Versammlung der Stände zur andern, also von drey zu drey Jahren.

Die Kammer muß sich jetzt also aussprechen, Wen sie für die Zukunft als ständischen Kommissär haben will.

Meinem Bericht habe ich im Wesentlichen Nichts beyzusetzen, da aber über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens

Nichts mehr zur Diskussion kommen wird, glaube ich bemerken zu müssen, daß die ständischen Kommissarien mit dem Vorstande der Schuldentilgungsanstalt sich die Berechnung zu Protokoll aufgestellt haben, um wie viel die Staatsschuld in den letzten drey Jahren durch die Verwaltung vermindert worden sey, und daß das Resultat hiervon eine Minderung mit 2,741,694 fl. 11 kr. 6 hl. sey, was auch der Bericht des vierten Ausschusses nachweisen muß. Hat die Staatsschuld in diesen drey Jahren sich auch effektiv vermehrt, so ist das nur Folge der während dieses Zeitraums geschehenen Einweisung von Kapitalien aus ältern Rechtstiteln.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Der Gegenstand der Diskussion ist

1) der Bericht des ständischen Schuldentilgungskommissärs, und

2) die Niederlegung seines Amtes; ich bitte daher, von der Reihe der Plätze aus sich zu äussern.

Der Abg. Socher. Das Werk lobt den Meister; eine der wichtigsten Aufgaben des ersten Landtages in Baiern vor Eintritt der Verfassung war, den laufenden Staatsdienst in's Gleichgewicht zu setzen, und die Einnahmen zu berichtigen, wovon das Eine eben so wichtig, als das Andere war.

Das Gleichgewicht des Staatshaushaltes in seinen Schulden herzustellen; — ich gehe nicht in das Einzelne hinein, sondern halte mich bloß an die Hauptsache. Die Schuldenverzinsung und Tilgung der Kapitalien selbst ist auf einen Fuß gestellt worden, wobey der Staat als zahlungsfähiges, zahlungslustiges Subjekt erscheint, das heißt, daß der Staat seinen Kredit hergestellt und erhöht hat.

Der Effekt hat gezeigt, daß der Staat seine Schulden zahlen will, und daß er die Mittel in Händen hat, und mit

erstaunungswürdiger Eile stieg der Staatskredit zu einem Grade, dessen sich wenige Staaten in Europa zu erfreuen haben.

Jeder Effekt hat seine Ursachen, und sie sind Theils sächlich, Theils persönlich; sächlich sind die Zahlungsmittel; die Zahlungsfähigkeit ist hergestellt, unter der Sanktion der Landesrepräsentanten, aber das wäre auch nicht hinreichend gewesen, wenn nicht der sächliche Kredit mit dem persönlichen sich verbunden hätte.

Der persönliche, dieser theilt sich in den Agenten, der das Schuldenwesen leitet, und in die Stände des Reichs, welche kontroliren. Beyde haben sich beeifert, und mächtig dazu beygetragen, den Kredit zu heben, wie sie als Personen nicht im Stande gewesen, ohne Sachkredit den Zustand der Staatsschuld zu verbessern, eben so wenig hätte der Sachkredit ohne persönlichen Etwas erzielt.

Es ist anerkannt, wenn auch der Sachkredit hergestellt gewesen wäre, daß, wenn Personen, gegen welche die öffentliche Meynung gewesen wäre, die Geschäftsführung und Kontrollirung gehabt hätten, die beßte Kreditanstalt nicht bestanden seyn würde.

Sie ist aber bestanden, sie hat Früchte getragen, und dieses danken wir den Ständen des Reichs, danken es unserm für das Schuldenwesen ernannten Kommissär; ich stimme daher dafür, daß die hohe Versammlung Ihm ihre Zufriedenheit öffentlich ausdrücke.

Der Abg. von Hofstetten. Ich habe mich Kürze halber nur auf Das beziehen wollen, was ich bey'm ersten Vortrage über die Kommission gesagt habe. Darauf bestehe ich.

Der Abg. Königsdörfer, Ich wünsche, der Abstimmung des Herrn geistlichen Raths Socher beyzutreten, mit

dem Beysatze, daß der gewesene Herr Kommissär wieder gewählt werde.

Der Abg. Frhr. von Closen. Um mit voller Sachkenntniß urtheilen zu können, würde es nothwendig gewesen seyn, daß auch der Vortrag des Ausschusses über die Staatsschuld zur Diskussion gebracht worden wäre.

Das Urtheil kann sich also bloß auf's Allgemeine; und in's Besondere mehr auf das Förmelle beziehen; was nun die Geschäftsführung, welche der Herr Präsident in seinem Berichte auseinandergesetzt hat, betrifft, so habe ich bey der Vergleichung mit der ihm gegebenen Instruktion gefunden, daß den ihm vorgezeichneten Aufträgen durchaus entsprochen ist, und ich schließe mich deßhalb dem Antrage des Herrn Abg. Socher an, daß dem Herrn Kommissär die Zufriedenheit der Kammer öffentlich bezeigt werde. Sobald sich die Kammer hierüber ausgesprochen haben wird, zweifle ich auch nicht, daß er auf seinem Gesuche um Entlassung nicht mehr beharren werde.

Doch in Bezug auf die Instruktion für die künftige Geschäftsführung habe ich noch Einiges beyzusetzen; ich weiß nicht, ob es mir erlaubt ist, es vorzutragen.

Mehrere. Nach der Wahl!

Der Abg. Frhr. von Closen. Diese Wünsche behalte ich mir also vor, bis nach der Wahl.

Der Abg. Stolle. Ich schließe mich unbedingt an die Abstimmungen des Herrn geistlichen Raths Socher und Herrn Barons von Closen an.

Der Abg. Bestelmeier. Auch ich bin gleich dem Hrn. Abg. von Closen der Meynung, daß über den Vortrag des ständischen Herrn Kommissärs nicht berathschlagt werden kann, ohne zugleich die Diskussionen über die Vorträge des vierten Ausschusses zu eröffnen, was nun nicht mehr möglich ist. Es

kann und wird öfter der Fall seyn, daß der ständische Herr Kommissär bey den Debatten über diese Vorträge Aufschlüsse zu ertheilen hat; folglich geht schon daraus hervor, daß die eine Sache nicht abgethan werden darf, ohne zugleich die andere mit zu erledigen, weshalb ich dafür stimme, die Berathung über den Vortrag des Herrn Präsidenten, Frhrn. von Schrenk, ausgesetzt seyn zu lassen.

Was die Zufriedenheitsbezeigungen betrifft, die einige verehrliche Mitglieder dem ständischen Herrn Kommissär gemacht haben, so stimme ich ihnen gerne unter der Bemerkung bey, daß ich, als Mitglied des vierten Ausschusses, die Originalprotokolle, welche die beyden ständischen Herrn Kommissäre über ihre Sitzungen abhielten, gelesen, und darin gefunden habe, daß alle Geschäfte und Unternehmungen reif erwogen und beurtheilt wurden; daher nicht zu zweifeln ist, daß Alles, was den Herrn Präsidenten von Schrenk in seiner Eigenschaft als ständischen Kommissär betrifft, sich auch bey den künftigen Debatten in bester Ordnung darstellen werde.

Der Abg. Frhr. von Schätzler. Als Mitglied des vierten Ausschusses habe ich mich besonders auch damit beschäftigt, sämmtliche Protokolle der ständischen Herrn Kommissäre wörtlich durchzulesen, und mich dadurch überzeugt, mit welcher vorzüglichen Sorgfalt und Umsicht von solchen dabey verfahren worden ist. Gemäß diesen Protokollen wurden zwar mehrere verfängliche Anträge, wie solche wohl ehedin Statt gefunden haben mögen, zu Umtauschung von Staatspapieren oder sonstigen Geschäften gemacht; solche wurden aber von der Kommission so sorgfältig und mit so genauer Kenntniß des Tageskurses geprüft, und so gut motivirt zurückgewiesen, daß ich selbst, wäre ich an ihrer Stelle gewesen, und obschon dergleichen Geschäfte zu meinem täglichen Berufe gehören, es nicht besser hätte machen können. Ich wünsche also, daß der

verehrliche Herr ständische Kommissär, Frhr. von Schrenk, sich geneigt finden lassen möge, diese Stelle auch fernerhin zu bekleiden, um so mehr, als bey der Diskussion über die Staatsschuldentilgungsrechnungen gar Manches zur Sprache kommen dürfte, worüber Er besser, als kein Anderer, Auskunft wird geben können.

Der Präsident. Ich muß bemerken, daß Sachen vorgekommen sind, welchen ich als Schuldentilgungskommissär nicht beygestimmt habe, aber von verfänglichen Anträgen weiß ich Nichts.

Der königliche Staatsrath von Sutner. Ich hoffe, daß der Herr Baron von Schätzler es nicht so gemeynt hat, als hätten verfängliche Anträge von der Kommission Statt gefunden; ich glaube, von der Kommission ist Alles so behandelt worden, daß man sich überzeugen kann, daß solche Anträge nicht vorgekommen sind; ich glaube daher, daß der Herr Baron von Schätzler hier nicht von der Kommission, sondern allenfalls von den Parteyen sprechen wollte, von welchen allerdings manche verfängliche Anträge mögen gemacht worden seyn.

Der Präsident. So habe ich es auch verstanden.

Der Abg. Frhr. von Schätzler. Allerdings habe ich damit nichts Anderes sagen wollen, als daß die obenerwähnten verfänglichen Anträge an die Staatsschuldentilgungskommission von Privaten gemacht, und von solcher, unter Mitwirkung der ständischen Herrn Kommissäre, mit so vieler Sachkenntniß erörtert und gewürdigt worden sind, als solches unter sorgfältiger Beachtung des Interesse der Staatsschuldentilgungskasse nur immer geschehen konnte.

Der Abg. von Hornthal. Das Werk lobt den Meister, sagte der Herr Abgeordnete Socher vor mir; auch ich spreche das aus: das Werk lobt den Meister, aber, um zu loben, muß

man das Werk kennen; wir kennen es nur aus einem litho-graphirten Vortrage, er ist nicht erörtert worden, und ist in Ansehung der daselbst angeführten Thatumstände, irgend eine Prüfung und Entscheidung mir nicht bekannt; eben so wenig würde ich meiner Ueberzeugung gemäß sprechen, wenn ich sagen wollte, das Werk sey nicht zu loben.

Im Gegentheil, ich vermuthe es, da ich Jeden als recht-lich, zu vermuthen schuldig bin, und insbesondere von unserm sehr verehrten Mitgliede, dem Herrn Abgeordneten und Prä-sidenten von Schrenk, dessen Präzision und Eifer allgemein bekannt ist; aber ein Anderes ist Vermuthen, und ein Anderes ist Aussprechen, Beurtheilen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, finde ich Das, was Herr Bestelmeier berührte, ganz zweckmäßig; wir können uns weder für, noch gegen aussprechen, ohne daß das ganze Schul-denwesen, wie es seit 1819, seit unserer Trennung verwaltet und geleitet worden ist, berathen, und darüber entschieden seyn wird; wenn wir uns in der Hauptsache nicht aussprechen kön-nen, wie sollen wir es in der Nebensache? Der Herr Präsident, Frhr. v. Schrenk, hat nach Ablesung seines Berichts einen großen Vorrath von Protokollen in die Kammer tragen lassen, sie sind im Präsidialzimmer aufgelegt, und jedem Mitgliede stand die Einsicht frey; das, meine Herrn, ist mehr als Vermuthung, aber Prüfung nicht, diese kann erst nach reifer Ueberlegung und Diskussion Statt finden, dann erst läßt sich ein Schluß fassen, ein Urtheil fällen. Die Zeit ist zu kurz, der Gegen-stand kann nicht mehr auf die Tagsordnung kommen, und wenn wir auch bey der Berathung über den Staatshaus-halt von dieser Abtheilung gesprochen haben, so glaube ich mich nicht zu irren, wenn ich wiederhole, daß wir über die

Leitung und Verwaltung des Staatsschuldenwesens vom Jahr 1819. bis daher ein Urtheil zu fällen, nicht im Stande sind.

Wenn mehrere Mitglieder den Antrag gestellt haben, daß dem Herrn Präsidenten für seine Geschäftsführung die Zufriedenheit zu bezeigen sey, so bin ich nicht nur nicht entgegen, sondern ich stimme ganz damit ein; das Bestreben schon, die Berichterstattung und die Vorlage der Beylagen, geben Stoff zur Zufriedenheitbezeigung; aber die Wesenheit der Sache betreffend, so wiederhole ich: ohne Prüfung kein Urtheil! Das ist meine Meynung.

Dieß in Hinsicht der Sache selbst.

Was die Form des Berichts angeht, meine Herrn, so hat es mir wirklich leid gethan, und thut mir noch leid, daß in demselben mehrere, ich möchte sagen, sich beschwerende, klagende, Ausdrücke enthalten sind, die nur mich betreffen; mein Name ist zwar nicht darin genannt, es heißt nur: ein Mitglied; genug, es sind mehrere Ausdrücke, welche nur auf die von mir geschehenen Aeußerungen hindeuten.

Unter andern Ausdrücken kommt auch vor, der Herr Präsident sey verhöhnt worden; meine Herrn! Was, wie, und warum ich mich geäußert habe, ist bereits gedruckt, und Jedermann bekannt; ich habe es eben nicht vor mir; ich glaube mich aber dessen noch sehr deutlich erinnern zu können. Bey der Diskussion über das Staatsschuldenwesen war die erste Frage: ob der Schuldenstand, wie er sich im Jahre 1818 gebildet, und wie er von dem obersten Rechnungshofe revidirt vorgelegt wurde, ob die Kammer diesen Schuldenstand auf Rechnung der Nation übernehmen wolle? Natürlich kann ich heute nur wiederholen, was ich damals aussprach.

Ich forderte vor Allem Vorlage der Revisionsprotokolle,

Reservate des obersten Rechnungshofes und der ministeriellen Ordonnanzen an denselben, und glaubte, nur nach Prüfung derselben könne die Kammer den Schuldenstand übernehmen.

Die Kammer hat den Beschluß gefaßt, daß der Schuldenstand zu übernehmen sey, jedoch (ich gestehe unverholen) meine Ueberzeugung hat sich nicht geändert. Ich ehre den Kammerbeschluß, aus Schuldigkeit, ich bin aber der festen Ueberzeugung, daß die Sache nicht vollendet, zur Uebernahme nicht reif war.

Bey jener Gelegenheit sagte ich, in dem Beschlusse vom Jahre 1819 wäre festgesetzt worden, der Schuldenstand soll in der nächsten Versammlung übernommen werden, wenn

1) die Rechnungen vom obersten Rechnungshofe revidirt und definitiv anerkannt,

2) dieselben von dem ständischen Kommissär geprüft und

3) wenn der Kammer alle Nachweisungen gehörig vorgelegt seyn werden.

Der Kammerbeschluß steht fest, und da wenigstens damals bey der Diskussion von dem uns späterhin vorgelegten Berichte keine Rede war, so hielt ich es für meine Pflicht, darüber Erinnerungen zu machen, — ich sagte, man habe noch nicht erfüllt, was der Kammerbeschluß vom Jahr 1819 fordert, sohin könnte der Schuldenstand nicht übernommen werden.

Nachdem der Herr Präsident, Frhr. v. Schrenk, sich veranlaßt sah, den Präsidialstuhl zu verlassen, und hier vom Platze aus seine Bemerkungen zu machen, erlaubte ich mir, diesen Kammerbeschluß, wie noch mehrere andere vom Jahr 1819, vorzulesen, und das war Alles, was ich that, und zwar aus Ueberzeugung.

Ich frage also, wenn ein Abgeordneter auf Kammerbeschlüsse sich bezieht, aus Pflicht und Ueberzeugung redet, ob das Verhöhnung sey? Ich habe Niemand verhöhnt, aber der sich verhöhnt glaubt, der — (der Redner hielt hier inne) das Weitere mag man sich dazu denken.

Der Präsident (einfallend). Herr von Hornthal, Ihr Abbrechen ist beleidigend für mich, ich muß Sie bitten, Sich klar und deutlich auszusprechen; Gedankenstriche sind hier am unrechten Platze.

Der Abg. von Hornthal. Wenn ich aber nicht will? — Wer kann mich zwingen, weiter zu reden, als es mir gut dünkt?

Der Präsident. Es ist beleidigend, wenn Sie Sich nicht aussprechen; ich darf dieß fordern.

Der Abg. von Hornthal. Gut! Sie wollen also, Herr Präsident, daß ich ausrede? — Es geschehe! Ich wiederhole, meine Herrn: Niemand verhöhnte ich, nach Pflicht und Ueberzeugung sprach ich mich aus; wer dennoch glaubt, daß ich ihn verhöhnte, der — der mag's glauben; da haben Sie es jetzt, weil Sie es wollten.

Der Präsident. Da liegt Nichts darin.

Der Abg. von Hornthal. Soll auch Nichts darin liegen. So viel von der Verhöhnung.

Während der beyden Ständeversammlungen, wo ich die große Nationalehre hatte, Mitglied derselben zu seyn, habe ich mich immer frey, kräftig, Andere sagen, hart ausgesprochen; hier kommt wieder vor, was ich schon bey einer andern Gelegenheit von dem „Hartberühren" sagte; ich verehre jedes Mitglied, also auch den Herrn Präsidenten, Frhr. v. Schrenk, ich beleidige Niemand, aber man soll mir Worte nicht in den

Mund legen, welche mir nicht in den Mund gekommen sind, man soll nicht deuten, wo keine Deutung zu finden ist, und keine seyn kann. Kammerbeschluß, meine Herrn, ist keine Verhöhnung!

Der Abg. Köster. Wir Alle achten gewiß unsern Herrn Präsidenten und Schuldentilgungskommissär hoch, im Berichte finde ich aber kein anderes Petitum, als daß er eines Amtes enthunden seyn will, das ihm nur herbe Früchte getragen. Es ist von keinem Absolutorium die Rede. Es kann auch auf das Materielle der Sache nicht eingegangen werden, ehe und bevor die Berathung über die Schuldentilgung Statt gehabt hat.

Ich bin der Meynung, wir beschränken uns darauf, unsern Herrn Schuldentilgungskommissär zu bitten, das Amt nochmals für die drey künftigen Finanzjahre anzunehmen, und hierdurch die Sache zu erledigen.

Der Abg. Dorfner. Das Werk lobt seinen Meister. Das Werk beurtheilt man aus seinen Erscheinungen. Die Erscheinungen sind groß, wir kennen, wir fühlen sie alle.

Daher ist groß das Werk, und groß sein Meister!

Der Abg. Magold. Allerdings kann das Benehmen des ständischen Kommissärs erst dann vollständig beurtheilt werden, wann die Rechnungen der Staatsschuldentilgungsanstalt von den Jahren 18¼⁄₅ bis 18²⁄₃ von der Kammer geprüft und genehmigt sind; allein schon gegenwärtig liegen solche Thatsachen vor, die sehr beruhigend sind.

Als Referent über das Staatsschuldenwesen fand ich während meiner Bearbeitung nie die geringste Veranlassung zu einer gegentheiligen Besorgniß; vielmehr geben die abgehaltenen Protokolle, deren Originale ich und die

Mitglieder des vierten Ausschusses eingesehen haben, und die selbst der Kammer vorgelegt sind, sichere Beweise von der steten Wachsamkeit der ständischen Herrn Kommissäre, und enthalten bey Einweisung von Schulden aus ältern Rechtstiteln durch ernstes Einschreiten Beweise ihrer Wachsamkeit für das allgemeine Beste. Ich und sämmtliche Mitglieder des Ausschusses haben uns durch eigene Einsicht überzeugt, daß bey den zurückbezahlten Schulden die Obligationen sämmtlich gehörig delirt sind, wie sie es nach der Weisung des obersten Rechnungshofes, wo sie den Rechnungen als Belege beygelegt werden mußten, seyn durften.

Die hohe Kammer kann sich daher einsweilen vollkommen beruhigen, dieses so wichtige Geschäft eines Kommissärs einem so würdigen Mann anvertraut zu haben, und es demselben auch in Zukunft übertragen.

Nochmals bitte ich um das Wort, weil ich Etwas vergessen habe.

Der ständische Kommissär erhielt zwar von der Kammer den Auftrag, bey der nächsten Ständeversammlung einen neuen Schuldentilgungsplan vorzulegen. Gleich bey Uebernahme des Referats über das Staatsschuldenwesen hatte ich diesen Auftrag stets vor Augen; allein ich überzeugte mich, daß ein neuer Plan viele Vorarbeiten erfordere, die in der kurzen Zeit, bey den vielen andern Arbeiten, nicht wohl geleistet werden könnten, ein solcher Plan nur dann gründlich verfaßt werden kann, wenn sämmtliche Staatsschulden liquidirt und eingewiesen sind, was der Fall noch nicht ist.

Zudem ist ein solcher Plan gegenwärtig noch kein Bedürfniß; bisher genügte der schon bestehende von 1811, welcher ohnehin von der Kammer provisorisch angenom-

men wurde, und auch genügt er noch bis zur nächsten Versammlung, indem der angewiesene Fond nur zureicht, die Zinsen zu zahlen, und die dringendsten Schuldforderungen zu tilgen; endlich sind bereits im Vortrage des Ausschusses Anträge gestellt, um einsweilen jeder gegründeten Beschwerde vorzubeugen.

Der Abg. Schultz. Meine Herrn! Ich habe drey Mal sagen gehört: Das Werk lobt den Meister! Erlauben Sie mir nun auch, daß ich es umkehre, und den Wunsch äussere: Der Meister möge das Werk loben! Wir haben unsern verehrten Herrn Präsidenten zum ständischen Kommissär gewählt, und das Werk, das ich meyne, war also diese Wahl. Möge es dem Gewählten nie an Beweggründen fehlen, mit diesem Werke in eben dem Maße zufrieden zu seyn, und zu bleiben, als wir, wie ich glaube, uns Alle gedrungen fühlen, ihm unsere Zufriedenheit zu bezeigen.

Der Präsident Frhr. v. Schrenk. Meine Herrn! Ich habe auf Das, was hier gesagt worden ist, nur Das zu erwidern, daß ich für die ausgesprochene Zufriedenheit sehr dankbar bin, daß übrigens ich selbst keineswegs darauf angetragen habe, ein Absolutorium oder eine Zufriedenheitbezeigung zu erhalten, sondern daß ich in meinem Berichte mich selbst auf die Resultate der Rechnungen, und des darüber von dem vierten Ausschusse erstatteten Vortrages berufen habe, welche allein ein Urtheil über den Erfolg meiner Geschäftsführung begründen können.

Ich glaube auch nicht, daß ich eines Absolutoriums bedarf; nur wenn die Kammer finden sollte, daß ich meine Pflicht nicht erfüllt hätte, so könnte sie mich zur Verantwortung ziehen.

Man sagte: das Werk lobt den Meister; da bin ich viel zu bescheiden, als daß ich diesen Lobspruch hinnehmen sollte; ich bin nicht der Administrator der Schuldentilgungsanstalt, das ist der Kommissär der Regierung; wenn dieser sie gut verwaltet, habe ich in so ferne ein leichtes Amt, als dasselbe nicht mit unangenehmen Ereignissen verbunden ist, und ich schätze mich glücklich, daß dieses der Fall war.

Wenn also Lob auszuspenden ist, so trifft dieses den Regierungskommissär; — soviel von der Sache.

Wenn, meine Herrn, es sich von einer Periode handelte, während welcher ich noch nicht ständischer Kommissär bey der Schuldentilgungsanstalt war, über welche Periode ich also Nichts zu berichten hatte, und man mich bey der Verhandlung über diesen Gegenstand dennoch beschuldigte, daß ich keinen Bericht erstattet habe; wenn man mir meine Verpflichtung vorliest, und in der Kammer sagt, man wisse von der Geschäftsführung des ständischen Kommissärs Nichts, als daß er Schuldscheine unterschrieben habe: das heißt ungefähr so viel, daß er Schulden hat mit machen helfen; so frage ich Sie, ob das nicht Hohn ist? Ich wenigstens habe es dafür genommen.

Was das Hartberühren betrifft, so kommt es eben darauf an, was Jeder für ein Gefühl hat, und, ich wiederhole es, daß es mir wehe gethan hat. Zu klagen, ist meine Sache nicht; mich auszusprechen, wenn mir etwas wehe thut, heißt nicht klagen, und nur dieses habe ich gethan.

Der Abg. v. Hornthal. Auch ich.

Der erste Präsident. Wenn man sagt, daß das Schmerzliche des Berührens von der Schwäche oder Kränklichkeit des Körpers zeuge, der berührt wird, so muß ich

darauf erwidern; auch der gesundeste, der festeste Körper wird Schmerzen fühlen, wenn er mit eiserner Hand berührt wird.

Der königl. Finanzminister Frhr. v. Lerchenfeld. Ich bedauere, daß die Berathung in der Kammer nicht dahin gekommen ist, daß über den Vortrag des Ausschusses, die Verwaltung der Staatsschuld vom Jahre 18[illegible], und 18[illegible] betreffend die weitere Erörterung gepflogen werden konnte.

Ich hätte sehr gewünscht, daß über diesen ausführlichen Bericht des Ausschusses Erörterung Statt gefunden hätte, damit Sie Alle Sich überzeugen könnten, daß alle gesetzlichen Bestimmungen während dieser Periode gewissenhaft eingehalten worden sind, und daß die Staatsschuld nur in so weit vermehrt wurde, als unabweisliche, und auf ältere Rechtstitel sich gründende, Forderungen sich ergeben haben, und daß neue Schulden bloß gemacht wurden, um die ältern damit zu tilgen.

Ich wiederhole es, daß es mir leid thut, daß diese Erörterung wegen Kürze der Zeit nicht mehr Statt finden kann.

Ich beschränke mich demnach darauf, Ihnen die Ueberzeugung zu geben, daß Sie aus dem Vortrage und aus dem Vertrauen, welches Sie Ihrem ständischen Kommissär gegeben haben, auch ohne diese Erörterung die vollste Beruhigung mit nach Hause nehmen dürfen. Es bleibt mir demnach Nichts übrig, als dem ständischen Herrn Kommissäre auch meiner Seite den wärmsten Dank zu erstatten, für seine redliche Mitwirkung, daß Alles, was die Bestimmung des Gesetzes und die Aufträge der hohen Kammer erforderten, genau beachtet wurde.

Durch seine gründliche Erwägung aller Verhältnisse hat er wesentlich dazu beygetragen, daß der gute Erfolg der Einrichtung, welche wir vor 3 Jahren gemacht ha-

ken, erzweckt wurde; demnach ist auch mein Wunsch, daß von dem ständischen Herrn Kommissäre die Bitte wegen Niederlegung seines Amtes zurückgenommen, und sich sohin derselbe in dieser Hinsicht der Wahl nicht entziehen werde.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Meine Herrn, wäre dem Berichte unsers Herrn Kommissärs am Ende nicht die Bitte beygefügt worden, ihn seines Amtes zu entheben, so wäre es im Wesentlichen nöthig gewesen, sowohl den Bericht des vierten Ausschusses über die Verwaltung überhaupt, als auch den Bericht des Kommissärs auf die Tagsordnung zu setzen; nachdem aber der Herr Kommissär, sein Amt niederlegen zu müssen, geglaubt hat, und wir für die Folge einen andern Kommissär zu wählen hätten, so war über diesen Gegenstand ungesäumt die Diskussion zu eröffnen, und nothwendig, daß dieser Bericht eigens auf die Tagsordnung gekommen.

Soviel ich vernommen habe, ist darüber, daß dem ständischen Herrn Kommissär die Zufriedenheit der hohen Kammer zu bezeigen sey, nur Eine Stimme; ich, meines Orts, denke daher, daß vor Allem die Frage sey: Ob der ständische Herr Kommissär unter Bezeigung der Zufriedenheit der hohen Kammer einzuladen sey, sein Amt bis zur nächsten Versammlung fortzusetzen? Ist die hohe Kammer damit einverstanden, so werde ich alsobald die Frage stellen; glaubt man aber, die Stellung dieser Frage sey nicht recht, so wolle sich darüber geäußert werden.

Erster Präsident. Ich wünschte, daß die Wahl vorgenommen würde, wie gewöhnlich, nämlich durch Wahlzettel.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Auch ich stimme diesem Wunsche bey.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Ich unter-

werfe mich der Ansicht der hohen Kammer; ich, meines Theils, aber glaube, daß, da die Verfassungsurkunde, und namentlich das Edikt über die Ständeversammlung, die Wahl der Mitglieder, so wie die Finanzperiode auf 6 Jahre bestimmt, auch das Amt des ständischen Kommissärs auf 6 Jahre sey; ist dieses der Fall, so ist die Niederlegung allerdings eine Sache, welche acceptirt werden muß; ich ersuche daher die hohe Kammer, wenn sie andere Ansicht hat, sich darüber zu erklären.

Der Abg. v. Hornthal. Vor Allem, ehe wir über die gestellte Frage abstimmen können, erlaube ich mir, den Wunsch zu äußern, daß Herr von Schrenk sich bestimmt erkläre, ob er auf seinem geäußerten Vorhaben, die Stelle eines ständischen Kommissärs nicht länger zu behalten, unabänderlich bestehe? Sollte der Herr Präsident aussprechen, daß er dem Zutrauen der Kammer entsprechen und in den folgenden drey Jahren noch dem Geschäfte eines ständischen Kommissärs sich unterziehen wolle, dann möchte eine neue Wahl überflüssig seyn; außerdem aber, wenn der Herr Präsident aus Bescheidenheit auf seiner Meynung besteht, (es sollte mir leid thun, wenn ich allein daran Schuld seyn sollte) ist hier die Vorfrage, ob es abgelehnt werden darf? Deßwegen wiederhole ich meinen Wunsch, und wenn der Herr Präsident erklärt, daß er nicht geneigt sey, von seinem Vorhaben abzugehen, dann können wir abstimmen über die Frage.

Der erste Präsident. Meine Herrn! Ich bin der Ueberzeugung, daß es der Kammer freystehen muß, bey jedem Zusammentritte einen neuen Kommissär zu ernennen, weil es sonst eine Beschränkung für dieselbe wäre; alle Stellen sind auf drey Jahre, die Präsidenten und die Sekretäre der Kammer, die Mitglieder der

Ausschüsse, also auch der Schuldentilgungskommissär; deßhalb habe ich gesagt, ich wünschte mich von einer Stelle befreyt zu sehen, welche mir so herbe Früchte trug.

Die Konstitution spricht Nichts aus; wünscht die hohe Kammer, daß ich ferner mich diesem Geschäfte noch unterziehe und Kommissär bleibe, so wähle sie mich.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Ich glaube, daß in der Aeußerung des Herrn von Hornthal so viel gelegen ist, daß sich der Herr Präsident dabey beruhigen könne; — er hat erklärt, daß er nicht beleidigen wollte und nicht beleidigt habe, und ich glaube, daß wir erwarten dürfen, daß der Herr Präsident sein Amt nicht niederlege.

Der erste Präsident. Meine Herrn! Das, was der Herr von Hornthal gesprochen hat, ist gesprochen, besprochen, abgethan und vergessen.

Der Abg. v. Hornthal. Auch bey mir, was Sie sagten und thaten, vergessen.

Ich bitte nochmal um's Wort auf Das, was der Herr Präsident von Seuffert eben sagte.

Meine Herrn! Mit dem Herrn Präsidenten von Schrenk ist es abgethan für ihn, auch für mich abgethan. Wenn aber Herr Präsident von Seuffert der Sache die Wendung zu geben sich bemühte, als hätte ich eine Abbitte geleistet, da muß ich mich feyerlichst dagegen verwahren. Mir schien daraus, daß der Herr Präsident von Schrenk die Erklärung abgebe, daß er sich ferner dem Geschäfte eines ständischen Kommissärs unterziehen wolle, die Beendigung der Sache herbeygeführt zu werden; dieses sagte ich, sonst Nichts. Hätte Herr Präsident von Schrenk das Geschäft nicht beybehalten wollen, dann mußte man die Frage auf-

stellen, die ich bezeichnete. — Dieses und nur Dieses habe ich erklärt; wozu also jene Wendung?

Was ich aussprach, sprach ich rechtlich aus; das ist anerkannt; ich wiederhole meinen geäußerten Wunsch, daß der Herr Präsident sein Amt nicht niederlegen möge, aber im Falle in diesen meinen Wunsch etwas Zweydeutiges gelegt werden wollte; dagegen lege ich hiermit die feyerlichste Verwahrung ein.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Ich habe nur Worte des Friedens, nicht verfängliche Worte gesprochen; es waren nur Worte des Friedens, Herr von Hornthal. Niemand wird aus meinen Worten folgern können, als habe ich dem Herrn von Hornthal eine Abbitte in den Mund legen wollen.

Der Abg. v. Hornthal. Diese Worte des Friedens kenne ich recht gut.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Ich wiederhole demnach die erste Frage: ob der Herr Präsident, unter Bezeigung der allgemeinen Zufriedenheit der Kammer, einzuladen sey, sein Amt, als ständischer Kommissär, auch noch für die folgenden drey Jahre fortzuführen?

Diese Frage wurde durch Aufstehen aller Mitglieder bejaht.

Der erste Präsident. Ich danke Ihnen, meine Herrn! für das geschenkte Zutrauen, und werde mich bemühen, es zu verdienen.

Der zweyte Herr Präsident v. Seuffert schloß hierauf die heutige Sitzung, und bestimmte die nächstfolgende auf

Sonnabend, den 25., früh 9 Uhr.

(L. S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.

Stephani.
Magold.
Zacherl.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 217 bey.)

Protokoll

der LIX. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 25. May 1822.

(In Gegenwart von 82 Mitgliedern.)

Der Präsident eröffnete die heutige Sitzung, indem er erklärte, er habe, in der Hoffnung, daß die Diskussionen keine zu große Ausdehnung erhalten würden, die Vorlesung des Protokolls als ersten Gegenstand auf die heutige Tagsordnung gesetzt. Da aber das Protokoll der gestrigen Sitzung zu einem Umfange gediehen sey, welcher die Darlegung einer vollendeten Redaktion desselben physisch unmöglich gemacht habe, so sehe er sich gedrungen, diese Vorlesung auf nächsten Dienstag zu verschieben.

Hierauf wurden die unter Beylagenziffer 218 enthaltenen neuesten Eingaben bekannt gemacht, wornach der Präsident den Referenten des ersten Ausschusses berief, um der Kammer die Antwort der Kammer der Reichsräthe auf die Wünsche der Kammer der Abgeordneten, in Beziehung auf die Hypotheken- und Prioritätsordnung und das Einführungsgesetz, vorzutragen.

Der Abg. Frhr. von Aretin betrat die Rednerbühne und las die Antwort der Kammer der Reichsräthe, welche bey jedem einzelnen Wunsche mit folgenden Bemerkungen begleitet wurde.

Die Kammer der Reichsräthe
an die
Kammer der Abgeordneten.

(Die Wünsche und Anträge der Kammer der Abgeordneten, in Beziehung auf die Hypotheken- und Prio-

ritätsordnung) dann das Einführungsgesetz über beyde betreffend).

Die Kammer der Reichsräthe glaubt, in Beziehung auf diese 13 Wünsche und Anträge der Kammer der Abgeordneten folgende Aeußerung abgeben zu sollen.

1) Sie tritt dem ersten Wunsche derselben:

„Daß auch für die Zukunft die Hypothekenbriefe dem Gradationsstempel nicht unterliegen sollen,“

unbedingt bey.

Der Abg. Frhr. v. Aretin, als Referent. Durch diesen Beytritt der Kammer der Reichsräthe ist die Sache erledigt.

2) Dem zweyten Wunsche in der Art, daß bey Gutsschätzungen zum Behufe des Hypothekenbuches immer nur die mäßigsten Taxen sollen angesetzt werden dürfte.

Der Abg. Frhr. v. Aretin, als Referent. Nach meiner Meynung kann diese geringe Modifikation des Wunsches angenommen werden.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Ich glaube, daß die Erklärung der Kammer der Reichsräthe mit der unsrigen übereinstimmt, denn auch wir haben eingesehen, daß ein Termin bey Gutsschätzungen Platz greifen muß; richtig ist aber, daß Gutsschätzungen nach der von der Kammer der Reichsräthe vorgeschlagenen Gesetzesmodifikation sehr selten vorkommen; ich glaube demnach, daß es dabey sein Bewenden haben könne.

3) Sie bemerkt zum dritten Wunsche, daß der Antrag der Kammer der Abgeordneten:

„es sollen bey der Werthserhebung keine Termine zur Aufnahme der Gutsbeschreibung an Ort und Stelle gehalten werden, wohl aus der Ueberzeugung hervorge-

gangen seyn möge, daß der Fall dieser Gutsbeschreibungen häufig eingetreten haben werde.“

Da aber nach der von der unterzeichneten Kammer der Reichsräthe beschlossenen Fassung des bezüglichen §. 34. des Gesetzentwurfes, der Fall der Gutsschätzungen und Gutsbeschreibungen an Ort und Stelle zum Zwecke der Ausmittlung ihres Werths, nur unter die seltnern sich reihen dürfte, und gleichsam als eine Ausnahme von der Regel zu betrachten seyn wird, in den Fällen aber, wo eine Gutsschätzung Platz zu greifen haben wird — die Abordnung der Schätzleute und einer Gerichtsperson an Ort und Stelle nicht leicht wird beseitigt bleiben können, — so hat die Kammer der Reichsräthe nicht geglaubt, diesem dritten Wunsche der jenseitigen Kammer beytreten zu sollen.

Der Abg. Frhr. v. Aretin, als Referent. Auch hier ist nichts Wesentliches zu erinnern.

4) Hingegen stimmt die Kammer der Reichsräthe dem vierten Wunsche der Kammer der Abgeordneten, welcher das Beste der Lehenbesitzer und ihres Realkredits, durch Antrag auf billige Konsensertheilung, Erweiterung der zu beengten Heimzahlungstermine, Modifikationen in den zu strengen F[illegible]normen, Minderung der Lehentaxen und Erleichterung der Allodifikation bezweckt, vollkommen und durchgängig bey.

Der Abg. Frhr. v. Aretin, als Referent. Hier hat die Kammer der Reichsräthe unserm Wunsche durchaus beygestimmt.

Zum fünften Wunsche:

„Daß eine die öffentlichen Leihanstalten mehr kontrolirende Verordnung erlassen werden möge,“

glaubt die Kammer der Reichsräthe bemerken zu sollen, daß nach ihrem Dafürhalten, die dermaligen Aber-

die öffentlichen Leihanstalten bestehenden Verordnungen dem gewünschten Zwecke schon zureichend entsprechen, und ohne wichtige Gründe der Antrag auf Erlassung neuer Verordnungen nicht wohl gestellt werden sollte.

Der Abg. Frhr. v. Aretin, als Referent. Kann beruhen, da der Zweck erreicht wird, die Regierung auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Eine Verordnung hat kein Mensch in Antrag gebracht, wir wollten bloß der Regierung empfehlen, eine Revision vorzunehmen, damit den enormen Prozentforderungen Einhalt gethan werde. Ich, meines Orts, bin der Meynung, daß dieser Zweck schon dadurch erreicht sey, daß es in unser Protokoll aufgenommen ist; die Regierung wird Mittel finden, das Nöthige zu verfügen. Ich glaube daher, daß auch in dieser Beziehung Alles abgethan seyn dürfte.

6) Den sechsten Wunsch,

das beneficium competentiae anbelangend, wovon die baierische Gerichtsordnung Kap. 18. §. 10 handelt, glaubt die Kammer der Reichsräthe, daß dieser Gegenstand am füglichsten bey der Bearbeitung einer neuen Gerichtsordnung zur Sprache zu bringen seyn möchte.

Der Abg. Frhr. v. Aretin, als Referent. Die Kammer der Abgeordneten wird hier der Ansicht der Kammer der Reichsräthe nicht beypflichten können. Das beneficium competentiae steht mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde in Widerspruch; wir müssen also, wie mir scheint, darauf bestehen, daß im verfassungsmäßigen Wege ein Gesetz erlassen werde, wodurch die allegirte Stelle des Cod. jud. als aufgehoben erklärt wird.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Ich bin derselben Meynung, wie der Herr Referent des Ausschusses, nämlich, daß das sogenannte beneficium competentiae, oder das Recht des Adels, bey Konkursfällen auf einen nothdürftigen Unterhalt Anspruch zu machen, daß dieses Recht Kraft der Verfassungsurkunde aufgehoben sey; die Gerichtsstellen werden ihre Pflicht zu erfüllen wissen, da die Kompetenz Kraft der Konstitution aufgehoben ist, und in einzelnen besondern Fällen werden die Gerichte wissen, was nach dem Gesetze zu thun ist. Eben so wenig ich dermalen die Aufhebung dieser Kompetenz durch ein besonderes Gesetz für nothwendig erachte, eben so sehr wünsche ich, daß sich die Kammer der Reichsräthe dieser unserer Ansicht anschließe; glaube aber übrigens, daß man diesen Punkt abermals auf sich beruhen lassen könne.

Der Abg. v. Hofstetten. Ich habe mich in der früheren Abstimmung schon darüber geäußert, und erlaube mir, hier bloß zu bemerken, daß, wenn diese Kompetenz in Anspruch genommen wird, gerade das Zweifelhafte dem Kredit des Adels mehr schaden, als nutzen werde.

Der Abg. Frhr. v. Weinbach. Der Zweck war Sicherheit des Kreditors; wenn der Kreditor damit zufrieden ist, und sein Geld hergibt, mag er sich's selbst zuschreiben, wenn er in Verlust kommt. Uebrigens, wenn auf ein solches Gut Niemand etwas leiht, ist der Adel selbst Schuld daran.

Der Abg. v. Hornthal. In der Hauptsache bin ich mit der Meynung des zweyten Herrn Präsidenten v. Seuffert, Herrn v. Hofstetten und Freyherrn v. Weinbach einverstanden; was den fernern Antrag be-

trifft, nämlich, als wenn man erst darauf antragen müßte, dieses beneficium competentiae aufzuheben, bin ich entgegengesetzter Meynung, weil alle Verfügungen, die im Widerspruche mit unserer Konstitution stehen, an und für sich schon als aufgehoben zu betrachten sind.

Von dieser Idee ausgehend, würden wir, wenn wir selbst einen Antrag auf Aufhebung stellten, der Konstitution in den Weg treten. Deßwegen muß ich mit der Ansicht des zweyten Herrn Präsidenten v. Seuffert übereinstimmen, und glauben, das Kompetenzbenefizium sey schon aufgehoben.

Richtig ist es, daß, wenn die Kammer der Reichsräthe ihr eignes Interesse zu berücksichtigen versteht, sie mit uns übereinstimmen werde; ich weiß Fälle, die noch existiren, wodurch das beneficium competentiae, noch vor Bekanntmachung der Konstitution, wo also das Gericht dasselbe zuerkennen mußte, daß durch diese Kompetenz die ganze Familie ruinirt wurde. Das Verhältniß war so: der Schuldner hatte eine Schuldenlast von 2 bis 300,000 fl. und konnte kaum kümmerlich leben, von Dem, was ihm bey dem Andrange seiner Gläubiger blieb, da er immer die Exekution auf dem Halse hatte. Nun wird Konkurs erkannt, die Kompetenz regulirt, für die Schulden wird kaum so viel aufgebracht, als die gebührenden Zinsen betragen. Die Lage des Schuldenwesens ist von der Art, daß ein Arrangement zu Stande kommen soll; (ich will Nichts näher bezeichnen, um nicht in das Individuelle einzugehen). Der Schuldner wendet indirekt und direkt Alles an, damit das Arrangement nicht zu Stande kommt, denn er wird nach Vollzug des Arrangements nicht so viel behalten, als er jetzt an Kompetenz bezieht; er schadet den Gläubigern, und richtet dadurch seine Nachkommen zu Grunde.

Ich glaube, wenn die Kammer der Reichsräthe solche Beyspiele in Erwägung zöge, sie sich mit uns vereinigen dürfte.

Der Referent, Abg. Frhr. v. Aretin. Aus den Aeußerungen der verehrlichen Abgeordneten, die so eben gesprochen haben, ersehe ich, daß dieselben voraussetzen die Gerichtsstellen seyen ermächtigt, gesetzliche Bestimmungen, welche mit der Verfassungsurkunde in Widerspruche stehen, als nicht existirend zu behandeln. Dem ist aber nicht also. Mir ist ein Fall bekannt, wo in einem königlichen Appellationsgerichte der Referent jene Ansicht aufstellte. Es erschien sogleich ein allerhöchstes Rescript, welches das Kollegium warnte, der irrigen Ansicht des Referenten beyzutreten. Andere Fälle sind mir bekannt, wo selbst das königliche Oberappellationsgericht den Grundsatz aufstellte, ein älteres Gesetz, wenn es auch der Verfassungsurkunde widerspräche, müsse so lange in Wirkung bleiben, als es nicht im verfassungsmäßigen Wege als aufgehoben erklärt worden sey. Da nun die königlichen Appellationsgerichte dem königlichen Oberappellationsgericht untergeordnet sind, so wird es, so lange dieser Oberstgerichtshof nicht eine andere Ueberzeugung erhält, bey den einzelnen alten Gesetzen sein Verbleiben behalten, wenn sie auch in geradem Widerspruch mit dem neuen Staatsgrundgesetz stehen.

Der erste Sekretär Häcker. Die Verfassungsurkunde fordert Unabhängigkeit der Gerichtshöfe, diese können sich durch Verfügungen nicht irre machen lassen, von ihrer Ueberzeugung abzugehen; sie werden ihre Würde, ihre Unabhängigkeit zu behaupten wissen, und keinen Einfluß auf ihre Erkenntnisse zulassen. Sie müssen Erkenntnisse fällen, und diese können nur wieder durch Erkenntnisse aufgehoben werden.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Nur einzelne Fälle ausgenommen.

Der erste Sekretär Häcker. Nicht verfügen, erkennen müssen sie; und nur durch Erkenntnisse des obersten Gerichtshofs können diese Erkenntnisse aufgehoben werden. Geschieht dieses, so müssen diese Erkenntnisse geachtet werden; dieses fordert die Stellung der Justiz.

Der Referent, Abg. Frhr. v. Aretin. Ich ergreife diesen Anlaß, um einen Antrag zu wiederholen, welchen der erste Ausschuß in Bezug auf die Beschwerde des königlichen Appellationsgerichtspräsidenten, Grafen von Lamberg, gegen das königliche Staatsministerium der Finanzen, wegen Eingriffe in die Rechtspflege gestellt hat, nämlich:

„daß alle ältern Gesetze und Verordnungen, welche ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde widersprechen, als von selbst aufgehoben erklärt werden sollen."

Denn sonst haben wir die Konstitution auf dem Papier, und die Antikonstitution in der Wirklichkeit.

Der erste Sekretär Häcker. Die Gerichtshöfe sprechen nach den bestehenden Gesetzen ihre Ueberzeugung aus. Eben das genannte Beyspiel gibt einen Beleg, daß die Gerichtshöfe ihre Stellung kennen, und sich durch keinen Einfluß irre machen lassen, nach ihrer Ueberzeugung zu erkennen.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Ich wünsche recht sehr, daß dieses Privilegium als aufgehoben erklärt werde. Wenn aber die Kammer der Reichsräthe nicht einwilligen sollte, so werden die Gerichtsbehörden wissen, sich von jedem Einfluß frey zu halten, und nur ihre Ueberzeugung auszusprechen.

Der Abg. v. Hornthal: Was der Herr Referent eben sagte, brachte er auch im Ausschuß aus Pflichtgefühl zur Kenntniß; ich kann nicht bergen, der Ausschuß war darob erstaunt; wäre es nicht beurkundet, aus dem Munde des Referenten bezeugt worden, man hätte alle Ursache gehabt, daran zu zweifeln.

Indessen, irrige Ansichten sind menschliche Fehler; da nun der Gegenstand so besprochen ist, so steht zu hoffen, daß die oberste Justizstelle, so wie auch das Justizministerium, sich in ihren Handlungen darnach richten, und Alles vermeiden werden, was mit der Verfassungsurkunde nicht im Einklange ist.

Wenn ein Gesetz existirt, und es wird ein anderes einen Tag später gegeben, so liegt es in der Natur der Sache, und ist den allgemeinen Grundsätzen gemäß, daß das frühere durch das spätere aufgehoben werde; und unsere Verfassungsurkunde sollte ein anderes Schicksal haben? Es ist wirklich unbegreiflich, wie man über einen so einfachen Grundsatz hinausgehen konnte!

Der erste Präsident. Es fragt sich also, ob die Kammer sich mit der ausgesprochenen Aeußerung der Kammer der Reichsräthe vereinige?

Beschluß. Vereinigt!

Der erste Präsident. Es wird also eine Erwiderung nicht nothwendig seyn.

Der Abg. v. Hornthal. Die Herrn von den Justizbehörden lesen unsere Protokolle, und sie werden sich hoffentlich darnach richten.

7) „Den siebenten Wunsch der jenseitigen Kammer hat die Kammer der Reichsräthe so sehr getheilt, — daß sie ihren Beschlüssen über das Einführungsgesetz diesen Wunsch in den §§. 13 und 14 einverleibt hat."

8) Dem achten Wunsch der jenseitigen Kammer:
„Schonung der Unterthanen in Beytreibung jener Ausstände derselben, welche sich noch gelegenheitlich der Einführung des Hypothekengesetzes entdecken möchten,"
gibt die Kammer der Reichsräthe ihre volle Zustimmung.

Eben so theilt die unterzeichnete Kammer ganz die Ansicht der jenseitigen in Beziehung auf ihren

9) neunten Wunsch:
„Daß mit der Instruktion Formularien der Protokolle, der Rekognitionsscheine und der Hypothekenbriefe zu Bezweckung einer allgemeinen Gleichförmigkeit gegeben werden möchten,"

fand der Referent keine Erinnerung nothwendig.

10) Den zehnten Wunsch der Kammer der Abgeordneten, welcher die Vertretung der Verantwortlichkeit der Hypothekenämter betrifft, anbelangend, hält die Kammer der Reichsräthe dafür, daß zwar die Hypothekenbeamten, welche die Unterthanen durch irgend eine von dem Gesetze untersagte Handlung beschädigen, dem Beschädigten für den Ersatz des ihm zugegangenen Schadens verantwortlich verbleiben, eine primäre Verhaftung des königlichen Fiskus oder der Gutsherren aber deßwegen nicht beantragt werden könne, weil es weder in der Macht des königlichen Fiskus, noch der Gutsherrn steht, der Möglichkeit des Falles dergleichen Beschädigungen zu begegnen, da dieselben bey dem großen Umfange und der Komplizirung dieses Gesetzes nur gar zu leicht, selbst durch das geringste Versehen, eintreten könnten.

Der Abg. Frhr. v. Aretin, als Referent. Hier kann nachgegeben werden.

11) Den eilften Wunsch der Kammer der Abgeordneten anbelangend, glaubt die Kammer der Reichsräthe, daß der Zweck desselben bereits schon zureichend

durch die von ihr Art. 109 der Hypothekenordnung beantragte Bestimmung erreicht sey, indem dieser Artikel, wie er neu gefaßt wurde, es bestimmt, und ohne Unterschied des Rechtstitels, aus welchem die Eintragung nachgesucht wird, ausspricht:

„Es könne keine Eintragung auf einseitiges Verlangen, sondern jedes Mal nur mit Beyziehung Desjenigen vorgenommen werden, gegen welchen (durch die Eintragung) das Recht erworben werden soll.“

Welche Bestimmung zur nothwendigen Folge haben wird, daß bey einem Widerspruche des Betheiligten über die Richtigkeit der Forderung die Untersuchung und Herstellung dieser Richtigkeit jedes Mal zum Gegenstand der richterlichen Kognition gemacht werden wird.

Der Abg. Frhr. v. Aretin, als Referent. Ob die hohe Kammer hier nachgeben kann und soll, getraue ich mir nicht zu entscheiden. Mir scheint es bedenklich, wenn der Schuldner bey jeder Eintragung, ohne Unterschied des Rechtstitels, widersprechen und durch seinen Widerspruch einen Prozeß veranlassen kann. Findet die hohe Kammer hierbey keinen Anstand, so bin ich auch beruhigt.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Aus der Ablesung dieses §., der bereits von der Kammer der Abgeordneten, wenn nicht zugegeben, doch nachgegeben wurde, ersehe ich, daß in allen Fällen, bey Eintragung von konventionellen und stillschweigenden Hypotheken, wie die Kammer der Reichsräthe verlangt hat, der Schuldner gehört werden soll, jedoch bloß über das Formelle, und darüber, worauf der Eintrag zu geschehen habe. Es ist

also daher, daß die Kammer der Reichsräthe in diesen Wunsch nicht eingehen will, eine Folge der von den Reichsräthen in der Hypothekenordnung ausgesprochenen Meynung, welcher die Kammer der Abgeordneten nachgegeben hat; ich glaube sofort nicht, daß Etwas entgegengesagt werden solle.

Daß Prozesse entstehen, wenn der Schuldner allezeit vernommen wird, hat der Ausschuß, wie die hohe Kammer, eingesehen; inzwischen die Kammer der Abgeordneten hat nach dem Gutachten des Ausschusses eingewilligt, wenn nicht zugegeben, doch nachgegeben, und ich glaube daher, daß es dabey zu belassen sey.

Der Abg. Anns. Die Vernehmung ist zweckmäßig, um zu beseitigen, daß der Schuldner nicht, wenn er hundert Gulden erhält, 200 Gulden verschreiben muß.

Der erste Präsident. Das sagt eben die Kammer der Reichsräthe, daß, nachdem jede Schuld eingetragen werden muß, ohnehin ausgesprochen ist, daß der Schuldner jederzeit vernommen werde: soll also eine Antwort gegeben werden?

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Wenn sie unsern Wünschen entsprechen, so werden wir's erfahren.

Beschluß: Es sey keine Antwort zu ertheilen.

„allmälige Herausgabe der bey der königlichen Schuldentilgungsanstalt anliegenden Kapitalien der Stiftungen in jährlichen Zeiträumen zum Behufe der Ausleihung derselben an Güterbesitzer gegen zureichende Sicherheit, gibt die unterzeichnete Kammer ihre volle Zustimmung," wie auch

13) dem dreyzehnten Wunsche der Kammer der Abgeordneten:

„Daß jene Hypothekenbeamten von ihren Aemtern entfernt werden sollen, welche den Inhalt der Hypothekenbücher auf irgend eine unbefugte Weise kund geben."

Der Abg. Frhr. v. Aretin, als Referent. Ist Nichts zu erinnern.

Mit ausgezeichneter Hochachtung.

München, den 23. May 1822.

der erste Präsident,
Fürst von Wrede.

Graf v. Girch,
zweyter Sekretär."

Der erste Präsident. Ich frage also die Kammer der Abgeordneten: Beruhigt sie sich bey dem Schreiben der Kammer der Reichsräthe hinsichtlich unserer Wünsche, daß sie, in soweit sie von beyden Theilen genehmigt sind, in den Gesammtbeschluß aufgenommen werden?

Beschluß: Einstimmig, ja!

Hierauf ersuchte der erste Sekretär Häcker den Präsidenten, die Eingabe des Pfarrers Wolf, zu Kleinrinderfeld, die Anwesenheit des Abgeordneten Häcker in der Ständeversammlung betreffend, gedruckt unter die Mitglieder der Kammer vertheilen lassen zu dürfen, welches auch sogleich genehmigt, und in Vollzug gesetzt wurde.

Nach diesem berief der Präsident den Referenten des vierten Ausschusses, um über die noch rückständigen Arbeiten dieses Ausschusses Vortrag zu erstatten.

Der Abg. Bestelmeier betrat die Rednerbühne, und erstattete den unter Beyl. Ziff. 219 enthaltenen Vortrag, der bey Gelegenheit des Vortrags, die Schweinfurther Territorialschulden betreffend, vom Präsidenten durch die Bemerkung unterbrochen wurde, daß das Präsidium nur mit den königlichen Ministerien, aber mit keinem Privaten, kommunizieren dürfe.

Bey dem Vortrage über die Eingabe des Abg. Merkel, von Nürnberg, die Nachforderung einiger ehemaligen Nürnbergischen Staatsgläubiger betreffend, bemerkte

der Abg. v. Hornthal. Ich trage bey dieser Gelegenheit vorzüglich darauf an, das königliche Staatsministerium der Finanzen aufmerksam zu machen, die ärmeren Staatsgläubiger, und diejenigen, welche ihr Geld selbst dem Staate geliehen haben, möglichst zu berücksichtigen.

Es ist dieses um so billiger, da die den Nürnberger Staatsgläubigern im Jahre 1819, durch das Resultat der Beschlüsse und des entstandenen Gesetzes gewordene Wohlthat großen Theils Jenen zugewachsen ist, welche die ursprünglichen Besitzer der Obligationen nicht, sondern die spekulirenden und gewinnenden Käufer waren und sind. Nürnberger Staatspapiere wurden mit sehr großem Verluste früher umgesetzt, für 20 vom Hundert, also mit 80 Prozent Verlust, wurden viele verkauft.

Der Abg. Merkel (von Nürnberg) bemerkt unterbrechend, daß sogar für 17 vom Hundert viele verkauft worden seyen.

(Der Abg. von Hornthal fortfahrend.) Jene Gläubiger, welche selbst, oder deren Eltern und Voreltern dem Staate in Zeit der Noth baares Geld gegen 3, 4 oder 5 Prozent Verzinsung redlich gegeben, gegen 50 vom Hundert, also mit der Hälfte Verlust, sich befriedigt sehen müßten, sind also weit schlimmerer Kondition, als jene Spekulanten. Deßwegen zählte ich mir's zur Pflicht, die Bemerkung zu machen, die Aufmerksamkeit des Ministeriums zu erregen, damit auf die ursprünglichen Erwerber gedachter Staatsschuldpapiere oder deren Erben möglichste Rücksicht genommen, und der Billigkeit Statt gegeben werde.

Der Abg. Merkel (von Nürnberg.) Zu den Gründen, welche das verehrliche Mitglied, Herr v. Hornthal, für das Gesuch der Nürnbergischen Staatsgläubiger angeführt hat, ist auch hinzuzufügen, daß sie, wenn ich nicht irre, in ihrer letzten Eingabe bey dem Staatsministerium der Finanzen angeführt haben, daß Einer, dem die erwähnten 50 Prozent ausbezahlt werden sollten, der aber, aus unbekannten Ursachen, mit der Erhebung des Geldes bis nach dem 22. July 1819 zögerte, in den vollen Genuß des Kapitals, wie alle andern Staatsgläubiger, eingetreten ist. Dieser Umstand, meine Herrn! spricht sehr für das Gesuch der Bittsteller; ich empfehle dasselbe auf das Dringendste zur Gewährung.

Der Abg. Anns. Auf die Aeußerung des verehrten Mitgliedes, Herrn v. Hornthal, nehme ich Veranlassung, den Wunsch auszusprechen, daß die Schuldentilgungskommission wolle ermächtigt werden, für Hülfbedürftige eine größere Summe zu verwenden.

Bisher ist solche, wenn ich nicht irre, auf jährlich 10,000 fl. festgesetzt; ich wünsche, daß sie auf 15,000 fl. möchte erhöht werden.

Es kommen oft sehr dürftige Personen, die 100 bis 200 fl. m. R. W. zu fordern haben, und welche die Schuldentilgungskommission nicht befriedigen kann, weil ihr die Hände gebunden sind.

Das Präsidium bemerkte hierauf, daß 200,000 fl. späterhin hierzu verwendet werden sollen, worauf der Abg. Kurz erwiderte, daß er sich auf diese Versicherung hin beruhige.

Der Abg. Merkel (von Nürnberg.) Meine Herrn! diese hart benachtheiligten Nürnbergischen Staatsgläubiger bitten in ihrer Eingabe vom 30. April um Nichts, als um Verwendung der hohen Kammer bey dem Staatsministerium der Finanzen, für jene Auslegung des Gesetzes über die Nürnbergische Staatsschuld, welche ihnen Das, was recht und billig ist, verschafft. Es ist nicht zu zweifeln, gedachtes königliches Staatsministerium würde alle diese Forderungen in den Gesetzesvorschlag vom Jahre 1819 aufgenommen haben, wenn es sie damals so gekannt hätte, wie jetzt, und in der hohen Kammer würde nicht der geringste Anstand erhoben worden seyn, diese etlichen und funfzigtausend Gulden, welche nicht durch ein Gesetz, sondern durch eine Administrativverfügung gestrichen worden sind, in die ganze Schuld mit aufzunehmen. Es wird daher gar keinen Anstand haben, dem Gesuche der Bittsteller zu willfahren.

(Dieser Antrag wurde noch besonders durch die Abgeordneten Bestelmeier und Stephani unterstützt.)

Der Präsident machte sodann bekannt, daß er von dem Vorstande der Gesetzgebungskommission eine hinlängliche Zahl von Exemplaren vom Entwurfe eines Strafgesetzbuches zur Austheilung unter die Mitglie-

der der Kammer erhalten habe, und las folgendes Begleitungsschreiben:

„Der
Vorstand der königlichen Gesetzgebungs-Kommission
an das
Präsidium der Kammer der Abgeordneten der Ständeversammlung.
(Präsentirt den 25. May 1822.)

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät, des Königs, und unter Beziehung auf die Königliche Rede vom Throne, übergibt der Unterzeichnete dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten von dem Entwurfe des Strafgesetzbuches die zur Vertheilung unter die Mitglieder derselben erforderlichen Exemplare mit dem Ersuchen, diese Vertheilung gefällig vornehmen zu lassen.

Derselbe verbindet damit die Versicherung seiner vollkommenen Hochachtung.

München am 24 May 1822.

Frhr. v. Zentner."

Den Entwurf des Strafgesetzbuchs betreffend.

Jedem der anwesenden Abgeordneten wurde sogleich ein Exemplar dieses Entwurfes mitgetheilt.

Auf die Einladung des Präsidenten bestieg der Sekretär des ersten Ausschusses, Frhr. v. Aretin, die Rednerbühne, um über die Arbeiten dieses Ausschusses, während der gegenwärtigen Sitzung, der Kammer Bericht zu erstatten. (Beyl. Ziff. 220).

Diesem folgte der Abg. Köster, als Sekretär des zweyten Ausschusses, um die bey diesem Ausschusse erledigten Eingaben zur Kenntniß der Kammer zu bringen. (Beyl. Ziff. 221).

In Bezug auf den Vortrag über das Lotto bemerkte der Abg. Weiß. Ich wollte den Herrn Berichterstatter Köster nicht unterbrechen.

Meine Eingabe, in Betreff der Schullehrer, dieselben wegen abgenommener Lottokollekte zu entschädigen, wurde ad acta gelegt, weil sie, nach dem Gutachten des Herrn Referenten, Frhrn. v. Pelkhoven, der Motion vom Jahr 1819 widersprechend sey.

Im Jahre 1819 machte ich die Motion, daß die Lottokollekte mit der Schule nicht vereinbar sey; die ganze hohe Kammer theilte meine Ansicht in vollem Umfange, und auf der Stelle wurde allen Schullehrern die Lottokollekte ohne Entschädigung abgenommen.

Mein innigster Wunsch, meine Bitte wäre, daß mein Antrag nicht ad acta gelegt, sondern dem königlichen Ministerium zur Würdigung empfohlen würde.

Es gibt Schullehrer, welche die Lottokollekte beybehielten, und auf die Schule Verzicht leisteten; erstere befinden sich besser als letztere, denn den Beweis, daß das Lottospiel seit dieser Zeit nicht ab-, sondern zugenommen hat, liefert die Vorlage der Staatseinnahme aus dem Lotto.

Traurig ist das Loos dieser Schullehrer, und der Schulen selbst, weil manche dieser Schulen zum Theil noch gar nicht besetzt sind, oder mit Individuen, welche wegen zu geringer Erträgniß der Schule mit dieser allein nicht bestehen können.

Ich bitte also die hohe Kammer und die königlichen Ministerien, auf Besserstellung der Schullehrer gnädigsten Bedacht zu nehmen.

Nach dem Referenten des zweyten Ausschusses betrat der des dritten, der Abg. Adolay, die Rednerbühne, um von den Arbeiten dieses Ausschusses Rechenschaft abzulegen; dessen Bericht findet sich (Beyl. Ziff. 222.)

Bey dem Vortrage, die Erhebungsweise des Malzaufschlags betreffend, äußerte

der Abg. Anns. Ich bitte um das Wort! Die Sicherungsmaßnehmungen gegen Aufschlagsdefraudatio-

nen sind nicht überall gleich. Ein Theil der Bierbräuer ist streng bewacht, der andere Theil um so weniger. Diejenigen Bräuer, welche an Wassermühlen gebunden sind, stehen unter ununterbrochener Aufsicht und Kontrole, wobey auch nicht das Mindeste verheimlicht werden kann, andere hingegen haben ihre Hausroßmühlen, und ihrer Rechtlichkeit ist sonach die Entrichtung des Aufschlags anheimgestellt. Wer nun nicht redlich handelt, betrügt nicht nur allein das Aerar, sondern gefährdet auch diejenigen Bräuer, welche ihren Aufschlag gehörig und redlich entrichten, denn natürlich ist's, daß sie ihr Bier wohlfeiler geben können, und so die Kundschaften an sich ziehen, sonach leidet das Aerar doppelten Schaden, dort Betrug, und hier weniger Gefälle, weil die Redlichen weniger Absatz haben, sonach weniger bräuen.

Der Malzaufschlag ist eines der wichtigsten Aerargefälle; ich bin deshalb der Meynung, daß hierauf die strengste Obsicht zu halten ist, und um diese vollkommen zu erreichen, dürfte es sehr vortheilhaft seyn, wenn besondere Roßmühlen auf Kosten des Staats für gewisse Distrikte gebaut und unter Kontrole gestellt würden.

Noch ein Mißstand besteht, der nicht weniger den rechtlichen Brauern nachtheilig ist, dieser nämlich, daß in mehrern Landgerichten das Bier um jeden Preis ausgeschenkt werden darf. Es steht eine Strafe von 10 Reichsthalern darauf, wer sein Bier theurer gibt, und doch weiß ich von der Umgebung, wo ich wohne, daß das Bier um 6, 7 und 8 kr., wie es vom Faße läuft, ausgeschenkt wird; dahin strömt nun Alles. Die Behörden können sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen, es sind deshalb schon Klagen über Klagen, selbst an die Kreisregierungen, gekommen, allein es wurde nicht abgeholfen, und es geht eben hier auch, wie mit andern Gesetzen, sie bestehen, aber sie werden nicht

gehalten, nicht in Vollzug gesetzt, und es ist höchst nothwendig, daß dieser Unfug abgestellt wird.

Bey dem Vortrage über die Bitte der Strumpfwirkerzunft in Erlangen, äußerte

der Abg. Frhr. v. Schätzler. Weil ich doch namentlich dazu aufgefordert worden bin, so darf ich erwähnen, daß ich mich wirklich um die Sache näher erkundigt habe, und da ich in Erfahrung gebracht, daß in Erlangen, so groß auch die Anzahl der dasigen Strumpfwirker ist, dennoch die baumwollenen gestrickten Unterbeinkleider im Ganzen, nämlich Strümpfe und Beinkleider in Einem Stücke, daselbst noch nicht verfertigt würden, und solche noch immer aus Sachsen bezogen werden müssen, so sind auf meine Veranstaltung, zur Probe, einsweilen wenigstens zwey solcher Webestühle daselbst im Gange, welche billige und feine Waare liefern, die mit der sächsischen wohl konkurriren kann.

Bey dem Vortrage über die Eingabe des quieszirten Polizeyaktuars Lewer in Eichstädt erhob sich

der Abg. Anns. Ich bitte um das Wort. Ich habe bereits im Ausschuß beantragt, daß bey dem königlichen Staatsministerium darauf angetragen werden wolle, daß der quieszirte Lewer gebührend wolle bestraft werden, da er sich herausgenommen, den Magistrat zu Eichstädt auf solche Weise zu verunglimpfen und lächerlich zu machen.

Es ist ohnehin schon so weit gediehen, daß sich Jeder an den Magistraten zu reiben versucht, und daher ist's hohe Zeit, daß das königliche Staatsministerium ernstlich einschreitet, wenn die Magistrate nicht gänzlich sollen in Schatten gestellt werden, wie es bey Vielen scheint, daß sie es dahin bringen wollen.

Bey dem Vortrage über die Eingaben, das künftige Schicksal und die bürgerliche Stellung der Israeliten betreffend, wobey zugleich auch die von dem königlichen

Staatsministerium des Innern in diesem Bezug der Kammer mitgetheilte Entschließung vom 13. Mai d. J. vorgelesen wurde, (s. den Vortrag Ziffer 222. Nro. 112) äußerte

der Abg. Stephani. Es sey mir erlaubt, in Betreff der Israeliten und des von mir deshalb gestellten Antrages Einiges der hohen Kammer zur Würdigung vorzutragen.

Bey dem vorigen Landtagsabschiede wurde uns versprochen, daß der jetzigen Versammlung der Reichsstände ein gesetzlicher Entwurf über die künftigen Verhältnisse der Israeliten vorgelegt werden sollte. Statt dessen erhalten wir das vorgelesene Schreiben des königlichen Staatsministeriums des Innern an das Präsidium der hohen Kammer, worin die Nichtvorlage jenes versprochenen Gesetzes damit entschuldigt wird, es werde solches noch nicht zeitgemäß gefunden. Dem muß ich geradezu widersprechen. Es konnte nichts zeitgemäßer geschehen, als ein solches Gesetz vorzulegen, wodurch auf der einen Seite den Klagen der christlichen Bewohner des Reichs gegen die Israeliten, und auf der andern Seite den Beschwerden der letztern abgeholfen würde.

Zuerst trete ich als Wortführer für meine christlichen Mitbürger auf. Sie haben sie vernommen, meine Herrn, die vielen großen und gerechten Klagen, welche in dieser Kammer gegen den Schacherhandel der Juden vorgetragen worden sind. Die von mir einbeförderte Eingabe der sämmtlichen Kommunalvorstände des Landgerichtes Gunzenhausen deckte Ihnen auf, wie das Gelddarlehngeschäft der Israeliten in der dortigen Gegend durch die Tausendkünste, die sie anzubringen wissen, zu dem Verderben so vieler Familien gemißbraucht werde. Das königliche Ministerium glaubt, allen diesen Klagen sey durch den Befehl abgeholfen worden, daß nach dem Antrage, den ich selbst vor drey Jahren machte, und den ich damals für hinreichend hielt, alle einschlägigen Behörden seyen angewiesen worden, die bestehenden Gesetze über den Hausir- und

unberechtigten Handel der Juden überhaupt strenge zu vollziehen. Wie strenge oder nachlässig dieß geschieht, davon erlauben Sie mir nur ein Paar Beyspiele anzuführen.

Der Magistrat zu Gunzenhausen glaubte im Geiste dieser Befehle zu handeln, wenn er zur Verhütung dieses unberechtigten Handels in dem Kreisintelligenzblatte diejenigen schacherteibenden Individuen der dortigen Stadt bekannt machte, die zu keinem solchen Handel berechtigt seyen; darüber beschwerten sich die Israeliten bey der königlichen Kreisregierung, und es fehlte nicht viel, so hätte der deshalb zur Rechenschaft gezogene Magistrat diese Bekanntmachung widerrufen müssen.

Der andere Fall ist dieser. Ein in A. wohnender jüdischer Kaufmann schickte einen Hausirpurschen nach Gunzenhausen und die dortige Gegend. Dieser wurde beym Hausiren von dem Polizeydiener ergriffen, und der bey ihm vorgefundene, verschiedene Waarenvorrath zum Besten der Armenkasse konfiszirt. Der jüdische Kaufmann appellirte an's Landgericht; welches die Entscheidung des Magistrats wegen Inkompetenz für nichtig erklärte, die Untersuchung einem noch ungeprüften Rechtspraktikanten auftrug. Dieser untersuchte die Sache, ohne Zuziehung eines Protokollführers, der jedoch als gegenwärtig von ihm aufgeführt wurde, und entschied, ohne die Personen zu vernehmen, an die jener Knecht, vorgeblich, nur die Waare bestellter Weise hätte abgeben sollen, dahin: der Dienstknecht des jüdischen Handelsmannes habe nicht hausirt, und es sey letzterem von dem Magistrate die ihm widerrechtlich abgenommene Waare zurück zu geben. Was geschah hierauf? Der jüdische Kaufmann hatte die Frechheit, mit einer Regreßklage gegen den Magistrat aufzutreten, und trieb durch jenen Knecht sein voriges Unwesen mit dem Hausiren fort. Der Magistrat wollte nicht noch ein Mal eine solche bittere Erfah-

zung machen, und das königliche Landgericht konnte, um nicht inkonsequent zu erscheinen, davon keine Notiz nehmen. — So schön werden die betreffenden Gesetze befolgt, mit solcher Strenge den Klagen der christlichen Handelsleute gegen den Schacherhandel der Juden abgeholfen!

Doch nun trete ich auch als Sachwalter meiner jüdischen Mitbürger auf. Auch ihr Wohl liegt mir sehr am Herzen. Auch sie sind Menschen, auch ihnen kommen heilige Rechte zu. Sie machen 53,402 Personen, folglich den 70sten Theil, unserer ganzen Bevölkerung aus. Ich frage, wovon können und sollen denn diese leben, wenn man ihnen, nachdem man ihnen den Handel mit Gütern bereits genommen hat, auch noch den Hausir- und den Borghandel mit Geld abnehmen will? Müssen sie sich denn nicht desto mehr auf betrügerischen Handel legen, je mehr man ihnen diesen beschränkt? Zwingt man sie denn nicht dazu, immer mehr Gelegenheit zu so lauten Klagen gegen sie zu geben?

Ich sehe nur Ein Mittel vor mir, wie diesem immer schreyender werdenden Uebel abgeholfen werden kann: *Man ertheile den Israeliten das volle Bürgerrecht, jedoch unter der Bedingung, daß sie Dasjenige ablegen, was sie ewig hin als ein fremdes Volk unter uns auszeichnen, und sie daher auch ewig verhindern wird, mit uns zu Einem Bürger-Volke zusammen zu wachsen.*

Drey Dinge sind es bloß, die sie *unbeschadet ihrer Religion aufgeben können*, und die sie auch durchaus aufgeben müssen, wenn sie ihrerseits uns zu einer *möglichen bürgerlichen Gemeinschaft* entgegen kommen wollen.

Erstlich müssen sie jenen, ohnehin von ihren Gelehrten selbst für bloße bürgerliche Polizeyverordnungen erklärten, Ge-

ſchen über Speiſen und Getränke entſagen. So lange ſie nicht mit uns in die erſte Gemeinſchaft des geſelligen Lebens treten, werden ſie durch ihre Sprache, ihre äuſſern Sitten (dem Geruche ſogar noch, der von ihren beſondern Speiſen kommt) uns ein fremdes Volk bleiben, und unſere Meiſter, jüdiſche Lehrlinge und Geſellen anzunehmen, großes Bedenken finden.

Zweytens, müſſen ſie jenes alte Geſetz, welches ihnen verbietet, ihre Söhne und Töchter mit Fremdlingen zu verheirathen, nicht auf uns ausdehnen. Halten ſie uns für Fremdlinge, wie können ſie von uns fordern, daß wir ſie für Nichtfremdlinge, für unſere Mitbürger anerkennen ſollen? Hier ſtehen ſie im Widerſpruche mit ſich ſelbſt.

Endlich, Drittens, müſſen ſie den Sabbath vom 7ten auf den erſten Wochentag verlegen, welches unſer gemeinſchaftlicher bürgerlicher Ruhetag iſt. Nur dadurch wird es ihnen möglich gemacht, Profeſſionen und den Ackerbau zu ihrer Nahrung zu ergreifen. Geſchieht dieß nicht, ſo bleiben ſie davon in der Regel nothwendig ausgeſchieden. Denn, um nur das Eine noch darüber anzuführen, wenn dem chriſtlichen Bauer es ſchon bey Einem Ruhetag ſchwer fällt, in 6 Werktagen ſo viel zu produziren, um ſich zu ernähren und ſeine Abgaben dabey beſtreiten zu können; wie ganz unmöglich muß es einem jüdiſchen Bauer vollends werden, der nur 5 Tage in der Woche ſein Feld bearbeiten darf. Die Verlegung des Sabbathes auf den Sonntag hat aber auch nichts Unmögliches gegen ſich, ſobald ihnen dieſes geboten wird, indem ihre Rabbinen lehren, daß ſie alle königlichen Gebote ihres Landes ſtreng zu befolgen hätten; weshalb ſie auch bisher am Sonnabende Kriegsdienſte verrichten.

Unter dieſen drey Bedingungen ertheile man ihnen das

volle Bürgerrecht. Wer diesem sich nicht unterziehen will, der — wandere zum Lande hinaus!

Der Abg. Frhr. v. Weinbach. Die Israeliten sind ganz irriger Meynung, wenn sie glauben, daß sie in Baiern gedrückt und verfolgt werden. Nein, sie finden überall mehr Begünstigung, als ihnen gebührt; das eben abgelesene Regierungsreskript liefert den Beweis.

Die Juden in Baiern sind von zweyerley Eigenschaft:

1) Reiche Kapitalisten und Handelsleute, dann
2) arme Schnurr- und Hausirjuden.

Die erstern bringen keinen Schaden, sie nähren sich von ihrem Reichthume. Viele unter ihnen, ihres Irrthumes überzeugt, haben eine bessere Parthie gewählt. Doch ist zu besorgen, daß sie Abgötterer werden, die nur das goldene Kalb anbeten; so lange sie aber ruhig und ehrlich sich betragen, müssen sie fernerhin geschützt, ja auch als Staatsbürger anerkannt werden, wie die Juden im vormaligen Fürstenthume Sulzbach, die seit Jahrhunderten als angesessene Bürger sich ehrlich fortbringen, und daher auch des Schutzes der Regierung dürften gewürdigt werden.

Uebrigens dürfen die Juden nicht fürchten, daß man sie verfolgen oder vertilgen wolle, das ist gewiß die Absicht nicht; sie sollen leben, aber nicht hochleben, daß unsere christlichen Kaufleute zu Grund gehen, sie sollen sich, nach dem Antrag eines sehr geschätzten Redners vor mir, nur den christlichen Gebräuchen und der christlichen Lebensart näher anschließen, ihren Sabbath, ihre Nahrungsmittel, ihre häuslichen Arbeiten mit den unsrigen gemeinschaftlich haben; sie sollen bedenken, nämlich, was die zwoyte bis vierte Klasse betrifft, daß ihr ewiges Herumlaufen mit dem Zwergsack auf dem Rücken, ihr ewiges Herumhausiren auf dem Lande, den

Gewerbsbürgern Schaden und Abbruch verursacht; sie sollen bedenken, daß, nach Ausspruch des Schöpfers, jeder Mensch zur Arbeit im Schweiß seines Angesichts verurtheilt ist.

Ich wünsche, daß die heilsame Verordnung vom Jahre 1813 nicht eine halbe Maßregel bleiben möchte, allein ich befürchte nicht ohne Grund, daß die damaligen vielen Klagen auch in drey Jahren wiederum erwachen werden.

Um diesem Unwesen ernstliche Schranken zu setzen, mache ich den Vorschlag, daß alle jene mit entlehnten oder herausgelogenen Handlungspatenten Herumvagirenden, die sich mit eigenem Besitze eines Hauses, mit Feldbaue, Gewerbe und bestimmter Arbeit nicht rechtfertigen können, als müßige und dem Staate zur Last fallende, schädliche Glieder aus dem Lande verwiesen werden.

Der Abg. Anns. Ich bitte um's Wort.

Die Abg. Kurz und Köster (einfallend). Es kann nicht mehr diskutirt werden.

Der Abg. Anns. Dieses wird das Präsidium entscheiden.

Herr Präsident! Ich habe nur in Bezug auf das Ministerialreskript Einiges zu bemerken. Bereits früher habe ich mich geäußert, daß ich mich mit dem Edikt vom Jahre 1813 beruhigen zu können glaube, vorausgesetzt, daß es strenge vollzogen wird, und habe auch die Ueberzeugung gewonnen, daß die königliche Regierung gegenwärtig noch nicht weiter vorschreiten könne, allein —

(Die Abg. Köster und Kurz abermal einfallend, und den Redner unterbrechend, es könne keine Diskussion weiter Statt finden.)

Der Abg. Anns. Welche Anmaßung von Mitgliedern, mir die Rede nehmen zu wollen? Nur dem Präsidenten steht das Recht zu, einen Redner zu un-

terbrechen, wenn er aus der Ordnung geht. Ich stehe hier mit allen Rechten eines Deputirten, und lasse mich von keinem Mitglied zurechtweisen.

Der Abg. v. Hofstetten. Wenn Einer das Recht hat, zu sprechen, und nun wirklich schon Mehrere gesprochen haben, so kann man das Wort den Folgenden auch nicht nehmen.

Mehrere Stimmen. Fahren Sie fort, zu sprechen.

Der Abg. Anns (fortfahrend). In dem Ministerialschreiben kommt vor: individuelle Interessen.

Meine Herrn! Die Klagen, welche über den Schacher- und Hausirhandel der Juden von allen Seiten bey der hohen Kammer eingelaufen sind, beweisen doch wahrhaft, daß nicht das individuelle Interesse spricht, sondern kaum der fünfte, oder höchstens der vierte Theil der Nation ausgenommen werden kann, sonach drey Viertheile derselben gegen die Umtriebe der Juden sich erklären, und über die Nachtheile, welche sie von dem Handels-, Hausir- und Schacherwesen derselben leiden, sich beklagen.

Ich, meines Orts, habe gar kein persönliches Interesse dabey; denn mir hat noch kein Jude weder was Gutes, noch — bis jetzt — was Leids gethan.

Ferner steht in dem Ministerialreskript die Bemerkung: gehässige Aeußerungen.

Wir haben gehört, daß den Christen der Bissen Brod vom Munde von den Handelsjuden weggenommen wird; diese Thatsachen erregen allerdings Gehässigkeit, welche hauptsächlich dadurch vermehrt wird, wenn der Christ sieht, daß der Jude von den meisten Behörden, gegen die bestehenden Gesetze, in seinem Hausir- und Handelswesen begünstigt wird. Die gehässigen Thatsachen erregen sonach die gehässigen Aeußerungen.

Endlich noch haben wir einige Vorstellungen von der Bühne vorlesen hören, worin dargethan ist, daß unter dem Titel: bestellt, den Juden und Christen erlaubt seyn soll, die Waaren in's Haus zu bringen.

(Die Abg. Kurz und Köster wiederholt einfallend: Dieses gehört nicht mehr zum Berathungsgegenstand!)

Der Abg. Anns. (sich zu ihnen wendend). Ich habe Ihnen schon erklärt, daß ich von keinem Mitglied mich unterbrechen, noch weniger zurechtweisen lasse, das hohe Präsidium wird mir schon sagen, wann ich abweiche. — (fortfahrend).

Wenn das in's Hausschleppen unter dem Vorwand: „es ist bestellt," fernerhin erlaubt bleiben sollte, so würde das Edikt vom Jahre 1813 von sehr geringem Erfolg seyn, und als nicht existirend betrachtet werden können. Unter jenem Vorwand wird der größte Hausirunfug getrieben.

Der Präsident. Ich ersuche Sie, es nun auf sich bewenden zu lassen.

Der Abg. Anns. Wenn ich auch Das, was ich habe sagen wollen, noch nicht vollendet hätte, so würde ich aus Achtung für das hohe Präsidium dennoch schließen.

Nunmehr betrat der Referent des sechsten Ausschusses, der Abg. Dangel, die Rednerbühne, um über die Arbeiten besagten Ausschusses Bericht zu erstatten (Beyl. Ziff. 223.)

Bey dem Vortrage, die Vorlage der Reservate und der Revisionsprotokolle betreffend, äußerte

der Abg. v. Hornthal. Ich bin noch jetzt der Meynung daß die Kammer den Schuldenstand vom 12. Okt. 1818, bevor nicht die Reservate, Revisionsprotokolle und Ordonnanzen der Kammer vorgelegt waren, nicht hätte übernehmen sollen. Allein, über die-

sen speziellen Gegenstand hat die Majorität der Kammer bereits entschieden; darüber ist nun keine Rede, der Antrag aber ist auch darauf nicht, sondern auf etwas ganz Anderes gerichtet; ich wünsche, daß er vorgelesen werde.

Der Präsident. Er kann nicht mehr gelesen werden.

Der Abg. v. Hornthal. Ich werde doch dafür sorgen, daß er zur Publizität kommt.

Der Präsident. Er ist schon publik.

Der Abg. v. Hornthal. Ich werde dafür sorgen, daß er vollends offenkundig werde. Im Antrage wird ausdrücklich gesagt, man überzeuge sich, daß die Vorlage der Revisionsprotokolle, Reservate und Ordonnanzen zur Beruhigung des Volks, bey Prüfung der Rechnungen 18$\frac{18}{19}$, 18$\frac{19}{20}$ und 18$\frac{20}{21}$ unumgänglich nothwendig sey; vom Schuldenstande am 1. Oktober 1818 ist keine Rede! —

Freylich könnte die Prüfung der dreyjährigen Rechnungen in dieser Versammlung nicht mehr vorgenommen werden, und der Gegenstand zur Erledigung kommen; aber der Beschluß des Ausschusses scheint mir in keinem Falle auf diesen Antrag zu passen, er scheint ganz unrichtig gefaßt zu seyn. Da wir aber nur noch von heute bis Dienstag zusammen sind, so sehe ich das von mir Gesagte dermalen nur als gesagt an; einsweilen genug, daß es in die Protokolle niedergelegt wird; wenn wir wieder die Ehre haben sollten, uns hier zu versammeln, werden wir nun Alle wissen, was wir in Ansehung dieses Gegenstandes zu thun, wie wir zu handeln haben.

Der Abg. Dangel. Hier heißt es: nachträglich soll es noch geschehen.

Der Abg. v. Hornthal. Durch Das, was ich äußerte, sind die Rechte der Kammer hinreichend gewahrt.

Der Präsident. Die Rechte der Kammer sind nicht verletzt worden.

Der Abg. v. Hornthal. Von geschehener Verletzung ist keine Rede!

Der Präsident. Eine Verwahrung setzt eine Verletzung voraus.

Der Abg. v. Hornthal. Es mag seyn, wie es wolle, der Ausschußbeschluß scheint mir auf den Antrag nicht zu passen; da indessen meine Aeußerungen in das Protokoll kommen, so mag es genügen.

Der Präsident. Meine Herrn! Sie haben gehört, was der sechste Ausschuß über mehrere Anträge beschlossen hat; Sie überzeugen Sich mit mir von selbst, daß es keine Möglichkeit ist, noch Alles zur Sprache zu bringen, und somit auf verfassungsmäßigem Wege erledigen zu können. Ich schlage daher vor, daß wir es machen, wie vor drey Jahren, nämlich, daß wir Das, was noch vorliegt, den einschlägigen Ministerien zur Berücksichtigung hinüber geben.

Der Abg. v. Hornthal. Weil wir sonst nichts mehr thun können, ja! Besser Etwas, als Nichts. Wenn der sechste Ausschuß diese Anträge als zur Kammer geeignet ausgesprochen hat, so ist ohnehin der Weg gebahnt, und der Antrag kann ja in der nächsten Versammlung jedes Mal wieder erneuert werden.

Bey dem Vortrage, die Professuren und anderen Lehrerstellen in der Stadt Hof betreffend, bemerkte

der Abg. v. Derthel: Daß der Magistrat und die Stadtgemeinde in Hof weit entfernt seyen, sich die förmliche Besetzung dieser Stellen anmaßen zu wollen; es sey vielmehr die Rede bloß davon, jedes Mal drey taugliche Kandidaten vorschlagen zu dürfen, aus welchen (so wie bey Besetzung der städtischen Pfarrstellen) die Regierung stets das Recht behalte, Einen

auszuwählen und zu bestätigen. Uebrigens sey es seine Absicht nicht gewesen, seine Vorstellung zur Diskussion an die Kammer bringen zu wollen, er habe vielmehr bloß gebeten, solche dem Staatsministerium des Innern zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Hierauf erwiderte

der Abg. Dangel: Nach der gegebenen Aufklärung wird der Prüfungsausschuß Nichts einzuwenden haben, wenn diese Vorstellung dem Staatsministerium des Innern übergeben und empfohlen wird.

Der Präsident. Meine Herrn! Ich ersuche Sie, daß Sie Sich heute Abends um 6 Uhr wieder versammeln möchten. Herr Köster mag sonach seine Bemerkungen über den Staatshaushalt, in welchen er unterbrochen würde, wieder fortsetzen, auch können wir noch Beschlüsse fassen, über Das, was von der Kammer der Reichsräthe vielleicht uns zukommen wird.

Zur Fortsetzung der heutigen Sitzung, Abends 6 Uhr, erklärte der Präsident, daß, da nunmehr sämmtliche Ausschüsse sowohl der Kammer, als dem Publikum, von der Erledigung der ihnen zur Bearbeitung zugestellten Eingaben Rechenschaft abgelegt hätten, kein Hinderniß mehr im Wege liege, in den neulich abgebrochenen Diskussionen fortzufahren.

Vorher aber müsse er die Kammer aufmerksam machen, daß am nächsten Dienstag, dem letzten Sitzungstage, man einigen Beschlüssen der Kammer der Reichsräthe entgegenzusehen habe, und daß es demnach unumgänglich nöthig sey, zu rechter Stunde und in gehöriger Anzahl sich zu versammeln, weil es sonst der Kammer unmöglich wäre, Beschlüsse zu fassen, und somit die Versammlung ganz zwecklos seyn würde.

Der Abg. v. Hornthal und mehrere andere Mitglieder unterstützten dieses, und trugen darauf an, daß man die abwesenden, aber sich noch in München

befindenden, Mitglieder durch ein besonderes Umschreiben einladen, und sich durch ihre Unterschriften versichern solle, sie seyen nicht ohne Einladung geblieben.

Der Präsident ordnete sogleich die Ausfertigung und Absendung dieses Umschreibens an, und berief sodann den Abg. Köster, als Referenten des zweyten Ausschusses, um seine neulich unterbrochenen Bemerkungen über den Staatshaushalt, und zwar besonders über die Armee, fortzusetzen und zu vollenden.

Am Tische der Minister hatten indessen sich eingefunden: der königliche Staatsminister der Armee, Graf von Triva, der königliche Staatsrath, Freyherr v. Kraus, und die königlichen Ministerialräthe vom Ministerium des Innern und der Armee, Ritter von Stürmer und von Knopp, und der königliche geheime Legationsrath, Ritter v. Fladt.

Der Abg. Köster. Meine Herrn! ich fahre in meiner Rede fort, die in der Sitzung am letzten Mittwoch abgebrochen worden, und habe die Ehre, Ihnen noch Folgendes, in Beziehung auf das Militär, vorzulegen.

Meine Herrn! ich glaube, in meinem Berichte, der sich in Ihren Händen befindet, Alles, was zur Verbesserung der königlich baierischen Armee und zu einer möglichen Ersparung führen kann, gesagt zu haben, und zwar so, daß die Einwendungen, welche der königliche Herr Kommissär dagegen bereits gemacht hat, und allenfalls noch machen könnte, dadurch hinlänglich widerlegt sind.

Alle übrigen Ersparungen, welche mehrere Mitglieder in Vorschlag gebracht, z. B. Abschaffung des rothen Tuchs an den Uniformen — Verbesserung des Generalstaabs rc. — sind in den Akten der Spezialkommission enthalten und dort schon beantragt, weßwegen ich auch in meinem Berichte die hohe Kam-

mer besonders darauf aufmerksam gemacht habe. Auf diese Anträge der Spezialkommission sind meine weitern Ersparungen gestützt, und beyde müssen in's Leben treten, um die Armee zu verbessern, und bey der künftigen Finanzperiode das Volk zu erleichtern.

Es haben zwar noch mehrere Mitglieder Ersparungen, außer diesen, in Vorschlag gebracht, da jedoch viele derselben nur auf Gerüchten beruhen, so muß ich meinerseits bemerken, daß es durchaus nothwendig ist, Akten und Berechnungen hierüber einzusehen, um die Militärpartie gehörig beurtheilen zu können. Nach diesen Grundsätzen ist mein Bericht verfaßt.

Als Referent über die Ausgaben der Armee bleibt mir in jedem Falle das Wort am Schlusse der Debatte. Doch da Herr v. Closen in seinem Korreferate, so wie vorzüglich der königliche Herr Ministerialrath, Ritter von Knopp, Einwendung über meine im Allgemeinen vom zweyten Ausschuß begutachteten Ersparungsvorschläge gemacht haben, so will ich deßwegen, nicht, als seyen meine aufgestellten Gründe wirklich widerlegt, sondern um manche Mitglieder in ihren Ansichten zu bestärken und meine Vorschläge noch heller zu beleuchten, in einige kurze Erörterungen eingehen.

Zuvor muß ich einen Irrthum berichtigen, der sich in meinem Berichte S. 189 in fine eingeschlichen hat; es steht daselbst Maximum, soll aber heißen: Minimum — bey'm aufmerksamen Durchlesen gibt es sich schon von selbst, daß es Minimum heißen soll.

Da Herr Kurz einen Zweifel über die bundespflichtige Stärke der Armee, so wie sie in meinem Vortrag angegeben, geäußert hat, so bitte ich, nur die beygelegte Tabelle nachzusehen, wo Er die vollkommenste Erläuterung, sowohl über den Theil des Kontingents, welcher permanent präsent seyn muß, finden wird, als

denjenigen, der später sowohl als Ersatz und auch als Reserve zu stellen sind.

Einen weiteren Zweifel äußerte Herr Clarus, ob der Armeeminister auch als General der Artillerie noch eine besondere Besoldung beziehe, oder ob diese beyden Chargen von zwey Individuen bekleidet wären? Dieser Zweifel hebt sich durch meinen Vortrag S. 177, wo es heißt: ein General der Artillerie, zugleich Kriegsminister. Die Ersparung, welche Herr Clarus durch Einrechnung der Fuhrlohnskosten bey dem Getreide noch weiter finden will, kann nicht Statt haben, weil bey Zahlung des Brodgeldes es in der Natur der Sache liegt, daß keine solche Kosten mehr existiren können. —

Verminderung der Verwaltungen.
(Seite 64. Closen.)

Baron von Closen sagt in seinem Koreferat, daß eine Verminderung der Verwaltungen bereits von der Spezialkommission beantragt worden; der königliche Regierungskommissär sagt: daß Lokalverwaltungen seyen, doch würde man Bedacht nehmen, ihre Funktionen in der Folge in kleineren Garnisonen den Regimentsökonomiekommissionen zu übertragen: warum soll denn dieses in größern Garnisonen, wo auch mehrere Oekonomiekommissionen bestehen, nicht eben so gut ausführbar seyn?

Wo mehr Material — mehr Bedürfnisse — vorhanden, wo mehrere Gebäude zu verwalten sind, sind auch durch die Mehrheit dieser Kommissionen die Mittel da, diese Dienste (nämlich die der Kasernrequisiten- und der Fourageverwaltung) hinlänglich zu verrichten.

Die Personalbesoldungen der nach dem neuen Budget noch bestehenden Verwaltungen betragen, ohne Bureau- und Regiekosten, 17,000 fl. Die Oekonomiekommissionen bestehen auch in Kriegszeiten fort, weil in den Garnisonen auch Reserven der Regimenter zu-



rückbleiben. Es hat also die Aufhebung dieser Verwaltungen durchaus keinen nachtheiligen Einfluß, und als wirkliche Ersparung können mit dem ernsten Willen für die Sache in minimo die beantragten 10,000 fl. erzielt werden, welche in meinem Berichte S. 253. angegeben sind.

Zentralisirung der obern Verwaltung.

Der königliche Kommissär folgert, daß der Rechnungsschematismus nicht so komplizirt seyn müsse, weil mit Zugebung eines einzigen Buchhalters es mir möglich war, die Rechnungen der drey Etatsjahre in umgeänderter Form und in kurzer Zeit, ohne Zuziehung der königlichen Kommissäre, zu stellen.

Diese Folgerung kann ich nicht als eine Widerlegung des noch weitläuftigen Geschäftsganges, oder als einen Beweis der vereinfachten Rechnung ansehen. Ich glaube, in meinem Referate hinlänglich dargethan zu haben, daß dieser weitläuftige Geschäftsgang mit seinen vielen Revisionen, Superrevisionen und Kontrolen bestehe.

Die Aufklärung des Herrn Regierungskommissärs beruhigt mich nicht, daß der große Personalstand aus den Uebersähligen und Uebernommenen rc. hervorgehe. Das gibt keine Veranlassung zu dem komplizirten Geschäftsorganismus; daher muß die größeste Vereinfachung des Geschäfts, und des Rechnungswesens als Grundprinzip vorausgegehen; wenn dieses nicht Statt findet, wenn man sich von den bestehenden Formen, Schema's und Rubriken nicht loswinden kann, dann sind alle Versuche vergebens, die Armee streitbarer, und doch minder kostspielig herzustellen.

Die von mir durch Zentralisirung beantragten Ersparungen können daher um so mehr eintreten, da die von mir vorgeschlagene Vergrößerung des außerordentlichen Militäretats dem Armeeministerium Mittel

an die Hand gibt, den Kostenaufwand für die überzähligen hinlänglich zu decken. Diese Ersparung ist von Bedeutung, sie ist in meinem Berichte auf 68,001 fl. 23 kr. angerechnet — und was das Wichtigste ist, es handelt sich hier nicht von Reduktionen des streitbaren Theils, sondern nur von der schreibenden, verwaltenden — rechnenden, revidirenden, superrevidirenden Armee, kurz von solchem Personale, daß nur von der Dinte und nicht vom Pulver schwarz wird.

Ich will mich nicht darauf einlassen, wie es geschehen soll; Das muß Sache der einsichtsvollen Männer dieses Standes bleiben, welchen man dazu aber freyen Spielraum geben muß.

Aufhebung der Fouriere.

Noch muß ich der von Herrn von Closen ausgesprochenen Unmöglichkeit der Abschaffung der Fouriere hier erwähnen. Die dort von dem Koreferenten angeführten 37 Buchführungen und Ausweise werden sich sogleich bey vereinfachtem Rechnungsschematismus vermindern. Ueberdieß haben die Fouriere diese Buchführungen, Listen rc. nicht allein besorgt, sondern sie theilten sich unter die Kompagniekommandanten, Feldwebel, Sergeanten und Fouriere, so daß eigentlich bloß das reine Rechnungswesen den Letztern verblieb. Wird nun dieses künftig von den Quartiermeistern, nach vorhergehender Vereinfachung von ihren Offizianten und Aktuars, geführt, so liegt es klar vor, daß die Stelle der Fouriere eingehen, und die noch übrigen kleinen ökonomischen Dienste unter die Kompagnieoffiziere, wie es bisher oft der Fall war, so wie unter die Feldwebel und Serganten vertheilt werden können. — Letztere haben dann die Führung der fünftägigen Zahlungslisten und der Neuigkeiten zu besorgen.

Was Herr Koreferent in allen Staaten Europens

(das Fourierinstitut) finden will, besteht in der Art doch nicht in Oesterreich, wo nur in den Regimentskanzeleyen wenige Fouriere arbeiten und das einfache Oekonomiegeschäft bey den Kompagnien von einem zweyten Feldwebel, an der Stelle unserer Sergeanten, geführt wird.

Ohne Vereinfachung des Rechnungswesens können, nach der Meynung des Referenten, die Fouriere nie mit Zweckmäßigkeit in die Reihen der Kombattanten gestellt werden, mögen sie auch einen Namen erhalten, welchen sie wollen. Die Hauptsache bleibt — Ersparung. Es muß doch Jedem einleuchten, daß zu den bestehenden Regimentsaktuaren ein Offiziant mit 500 fl. mehr Ersparung gibt, als zwölf Individuen mit circa 2590 fl. bey einem Regimente. Aus meinem Berichte haben Sie ersehen, daß die Aufhebung der Fouriere eine Ersparung von 62,746 fl. herbeyführt. — Wir müssen also auf diesem Wunsch beharren.

Vakanthaltung der Korporalstellen.

Herr Koreferent bezweifelt die Möglichkeit der Vakanthaltung von Korporal- und Vicekorporalstellen. Ich bin der Ueberzeugung, daß dieses im Frieden mit Berücksichtigung der größern Garnisonen ganz gewiß ausführbar ist, und daß die vom Koreferenten ausgehobenen Momente, als: Wechsel der Rekruten und jährliche Exerzierzeit, durch meine Beantragung durchaus keinen Schaden leiden. Eben weil die Rekruten nur abwechselnd vom Urlaub zum Exerziren einberufen werden, genügen dann vier Offiziere und sechs Unteroffiziere per Kompagnie. Wollte man aber die tauglichsten Gefreyten zu Vizekorporalchargen gebrauchen, ohne ihnen die Zulage zu zugeben (wie in Oesterreich), so bleiben diese die Pflanzschulen für die wirklichen Unteroffiziere und die Ersparung wäre zugleich erzweckt.

Hinsichtlich des von dem Koreferenten geäusserten

Zweifels, daß die 764 Vakaturen nicht 90,000 Gulden auswerfen, beziehe ich mich bloß auf die genaue Berechnung eines Mitgliedes der Spezialkommission, wo 888 dergleichen Vakaturen eine Ersparniß von 99,499 fl. 10 kr. betragen.

Minderung der Garden.

In Bezug auf die Aeusserung des Koreferenten, daß die Minderung von zwey Eskadrons bey der Garde du Korps bedenklich sey, und besser eine Umwandlung der Garden in Linienregimenter vorschlägt, bleibt es der Weisheit der hohen Kammer überlassen, welchem Wunsche sie beytreten wolle.

Bey dem angeschlagenen Kostenunterschied eines Garde du Korps gegen einen Linienkürassier scheint sich Koreferent geirrt zu haben, da es nicht 18 fl., sondern 20 fl. 30 kr. beträgt, ohne die theuern Pferde und mehr kostenden Pferdeequipagen zu rechnen, wovon Koreferent Nichts erwähnt.

Ersparung an dem Fuhrwesen.

In Hinsicht des Zweifels, daß bey dem Fuhrwesen die Ersparung von 50,000 fl. nicht eintreten könne, erwidere ich, ohne mich in ein Detail einzulassen, da es Formationsgegenstand ist, Folgendes:

Wenn der durch das Reskript vom 26. Juny 1817 bestimmte Stand eintritt, so möchten an dem jetzigen Kostenbetrage von 181,000 fl. wohl 56,000 fl. zu ersparen seyn; gerade das Fuhrwesen bedarf des kleinsten Präsentstandes. Wenn auch zwey sechsspännige Batterieen, jede zu acht Pièecen, in München und Augsburg bespannt bleiben sollen, so genügen 192 Zugpferde, und für diese Einrichtung wäre also der Stand von 240 Fuhrwesenspferden nach meinem Erachten am angemessensten. Ein größerer Etat ist deßwegen nicht zulässig, da dieser kleinere schon so bedeutende Kosten verursacht. Diese Ersparung kann also um so mehr

eintreten, besonders, wenn alle ungeeigneten und nicht militärischen Fuhrwerke aufgehoben werden.

Was der königliche Regierungskommissär darüber äußerte, widerlegt die Ersparungsausführbarkeit nicht; auch wurden die ungeeigneten Fuhren zum Theil eingestanden.

Wenn die Pferde, wie es seyn soll, an jedem dritten Tage Ruhe haben, so könnte dadurch noch eine größere Ersparung erzielt werden, wenn, anstatt der theuern Ration zu 16 fl. monatlich, die Kürassierpferderation à 13 fl. 26 kr. circa eingeführt wird.

Brod.

Der königliche Kommissär behauptet, daß wirkliche Brodabgabe für den Soldaten nothwendig sey, daß dieses bey allen Armeen erprobt wäre, daß man aber nur in den größern Garnisonen künftig die Brodregie würde fortbestehen lassen, in kleineren könnte man sich mittelst Akkorde mit bürgerlichen Bäckern helfen. Dadurch gibt er also einerseits eine Veränderung der Regie schon zu. Da ich in meinem Vortrage schon selbst bemerkt habe, daß, wenn das Getreide von dem Finanzärar nicht mehr zu solchen hohen Preisen abgenommen wird, eine Verminderung der Kosten sich ergebe, so ist es mir unerklärbar, wie der königliche Kommissär, den ich besonders sehr verehre, in's Besondere wegen seiner großen Verdienste, die aus den Akten der Spezialkommission hervorgehen, behaupten kann, Ersparungen seyen hier in keinem Falle nachgewiesen. In meinem Vortrag ist eine Alternative der möglichen Ersparung gesetzt, auch sind alle erheblichen Einwendungen dort schon aufgeführt und widerlegt, die, wie der königliche Kommissär sagt, aus militärisch-polizeylichen Maßregeln hervorgehen könnten.

Wenn andere Staaten dieselbe Einrichtung auch besitzen, so folgt daraus nicht, daß wir nicht zum Bessern schreiten sollen. Wenn auch die Vergütung

des Brodes nach dem Marktpreise dem Soldaten geschieht, wenn auch bey Akkorden mit Bäckern der Profit dieser und der Müller schon eingerechnet ist, so ersparen sie doch in jedem Falle die Magazine, die Mühlen und Proviantgebäude, die Baukosten, die Personalbesoldungen, kurz, Alles, was bey eigener Regie immer nothwendig bleibt.

Aus der Vergleichung des gegenwärtig in der Residenzstadt bestehenden Brodpreises mit dem aus den Rechnungen der Militäradministration hervorgehenden Preise, ergibt sich, daß 6 Pfund rhemisch Brod 12 kr. kosten, während 6 Pfund schwarzes Kommißbrod 13 kr. und $7\frac{7}{13}$ Heller zu stehen kommen. Obgleich nur der nach dem Münchner Tarif bestehende Durchschnittspreis zu 10 fl. 39 kr. per Schäffel hierbey in Erwägung gezogen worden ist, so würde sich dieser Preis noch sehr verringern, wenn man den Durchschnitt von dem in allen Garnisonen bestehenden Tarifen nehmen würde. Welches von beyden nun vorzuziehen ist, sowohl im Preise, als in der Qualität, kann ich dem Urtheile der Kammer überlassen.

Die Behauptung des königlichen Kommissärs, daß wegen schlechten Brodes keine Klagen bestehen, steht sehr im Widerspruch mit der allgemeinen Stimme. — Allgemein verkauft der Soldat das Kommißbrod, weil es ihm zu schlecht ist, — ehemals Söldner, jetzt Bürgerssohn!

Auch die Aeusserungen des Herrn Koreferenten widerlegen meine Fakta nicht. Man vermeide immer so viel als möglich die zu große Ausdehnung der Verwaltung auf Menschen, also auch auf den Soldaten.

Herr von Closen dehnt diese Administration dadurch noch weiter aus, daß er sogar noch eigene Naturalien für Knödeln (nämlich Waizen) abgeben lassen will, obgleich derselbe so wenig, als ich, vollkommen über-

zeugt seyn kann, daß gerade diese Speise jedem Soldaten die liebste sey, und er nicht lieber ein Glas Bier zu seinem erkauften Brode vorziehe. Uebrigens war es sehr erfreulich, zu hören, wie das königliche Finanzministerium zugeben könne, daß das Militär seine Getreide selbst ankaufe. Aus allen Diesem geht hervor, daß diese durch Aufhebung der Brodregie zu ersparenden 50,523 fl. sogleich realisirt werden können.

Fourage.

Mit Dem, was der königliche Kommissär in Hinsicht der Fourage durch freye Konkurrenz äussert, bin ich ganz einverstanden, nur nicht, wie es jetzt geschieht. Man muß die Manipulationen bey der Art der Versteigerungen kennen, bey der ich nur einen Theil aus Rücksicht in meinem Vortrag geschildert habe, um die jetzige Verfahrungsart zu verwerfen.

Man muß wissen, daß einige Tage vor dem Versteigerungstermin die in Kompagnie getretenen großen Lieferanten vor allen kleinern Spekulanten die Vorräthe aufkaufen, dadurch Herrn der Preise bey der Versteigerung selbst werden, und dann natürlich bey auffallend höheren Forderungen gegen den Marktpreis als Alleinbietende die höchste Ratifikation erhalten.

Man muß ferner wissen, wie sie (Lieferanten) den letzten Zeitpunkt abwarten, damit der Drang und der Bedarf das nasse oder gemischte Heu bey allen Verwaltungen annehmbar macht.

Wenn man daher eine wahrhaft freye Konkurrenz gegen die bisherige Verfahrungsart vorschlägt, wodurch alle Unterschleife und schlechte Produkte zu vermeiden wären, so ist die Ersparung von 27,403 fl. nach dem Bericht gewiß in minimo berechnet. Wenn die Regimenter ihren halbjährigen Bedarf den Generalkommandos zeitig genug anzeigen, diese mit den Kreisregierungen zeitig genug darüber kommuniziren, damit durch

letztere mittelst der Landgerichte die Heu- und Strohbesitzer aufgezeichnet, und ihnen ohne Zwang gegen gleich baare Bezahlung nach dem Marktpreise überlassen bleibe, ihre Fourage, statt an die Ober- und Unterlieferanten, an die Regiments- und Oekonomiekommissionen abzuliefern, so wird jeder Zwischenkauf vermieden seyn, und die von mir berechnete Ersparung gewiß realisirt werden können, ja es ist mehr als wahrscheinlich, daß dieselbe noch weit höher und größer ausfallen kann.

Kleidung und Lederwerk.

Was der königliche Kommissär über Kleidung und Lederwerk bemerkt, wo auch, nach meinem Antrage, freye Konkurrenz herrschen soll, dürften deswegen eigene Fabrikanten nie aufgestellt werden. Durch die von mir beantragten Ersparungen finden sich hinlängliche Avance-Kapitalien, damit die Regimenter in Zukunft an solch hohe Preise nicht mehr gebunden sind, und jeder Unterschleif und Wucher vermieden ist. Denn die jetzt den Regimentern schon gegebenen Avancen von mehrern 100,000 fl. können durch den dem Ministerium beantragten Reservefond von 150,000 fl. nebst dem vergrößerten ausserordentlichen Militäretat hinlänglich vermehrt werden, um dem Wunsche des Staatsministeriums zu entsprechen, einen Vorrath für fünf bis sechs Monate bey allen Abtheilungen zu haben.

In Hinsicht der Einwendung des königlichen Kommissärs, daß die Differenz der Schuhpreise nicht bestehe, wie sie in meinem Vortrage S. 229 aufgeführt worden, sind die Listen noch in meinen Händen, welche mir durch das königliche Armeeministerium zur Aufklärung mitgetheilt worden sind. Hiernach lieferte die Streicher'sche Lederfabrik in München an das neunte Linieninfanterieregiment am 5. November 1821 700 Paar Schuh zu 1 fl. 30 kr. und die Maynische Lederfabrik, ebendaselbst, am 14. Oktober 1821, 300

Paar Schuh an das sechszehnte Linieninfanterieregiment zu 1 fl. 48 kr. Man wird also auch die zu 27,979 fl. berechnete Ersparung zugeben müssen.

Kassadefekte.

Diese beweisen, daß troz der vielen Kontrolen dennoch nicht die gehörige Ordnung herrscht, und daß die Revisionen zu lange verschoben werden, obgleich im Zentrum ein sehr großes Personale damit beauftragt ist. — Herr von Hornthal hat es durch das Beyspiel des in Aschaffenburg eingetretenen Kassendefekts speziell erläutert. —

Wachtposten.

Daß die Verminderung der Posten möglich sey, beweist sich aus den Akten der Spezialkomission, daß eine weitere Verminderung die Sicherheit in Friedenszeiten nicht gefährde, ergibt sich aus meinem Vortrage durch Verwandlung in Nachtposten und Beyhüfe der Lokalpolizey. Ich beharre daher auf meiner Ersparung von 65,000 fl.

Der königliche Regierungskommissär fand die Vergleichung des Personalstandes der Verwaltungsstellen der Armee mit der eines Kreises nicht passend, weil der Soldat dreyfach: als präsent, krank und beurlaubt, berechnet werden müsse. Wenn man aber auch die Armee dreyfach nimmt, so gibt es bey weitem die Anzahl der zu verwaltenden in einem Kreise noch nicht; die Vergleichung möchte also wohl Stich halten, welche ich in meinem Bericht aufgestellt habe.

Reduktion der Eskadrons.

Dem Vorschlage des Herrn Referenten von Clossen, der Minderung einer Eskadron von hundert auf neunzig Pferde durch die ganze Kavallerie, was sohin sechshundert Pferde weniger Präsentstand und in Einrechnung von Montur, Löhnung und Verpflegung jährlich 180,000 fl. beträgt, stimme ich in so weit bey,

als der bundespflichtige Stand von 5,400 Pferde dadurch nicht verletzt wird.

Was der königliche Kommissär über Krankenpflege, Kasernirung und Militärgestüt gesagt, überlasse ich dem Referenten, Herrn von Closen, zur geeigneten Widerlegung. Ueber die letztere Anstalt, deren Verbesserung und Umgestaltung, habe ich mich in der Sitzung von gestern schon ausgesprochen, und ich muß dringend den Wunsch wiederholen, das Landgestüt zur Pflanzschule für die baierische Kavallerie herzustellen, und der Inspektion des Oberstallmeisterstaabs unterzuordnen, die überflüssigen Realitäten des Militärfohlenhofes aber recht bald zu veräussern.

Ich habe vernommen, der königliche Ministerialrath habe schon über die Verbesserung und Abänderung in der Armee beschlossen. Ich glaube daher, daß sowohl auf meine Vorschläge, als auch auf die Wünsche der hohen Kammer, keine große Rücksicht wird genommen worden seyn, da dieselben zu spät an den Thron gelangen. Aber, wenn man bloß in einem Theil z. B. in der Linie und nicht in der Administration der Armee Veränderungen eintreten lassen wird, wenn man, ohne Berücksichtigung dieser Bemerkungen und dieser Vorschläge, dennoch neue Veränderungen vornehmen will, so werden weder Erleichterungen für das Volk, noch die Verbesserungen im Wesen der Armee und Erhöhung der Offiziergagen und Löhnungen der Unteroffiziere bezweckt werden können.

So viel ist gewiß, daß, um alle diese Verbesserungen in der Armee zu realisiren, durchaus keine weitern Reduktionen in der Linie erforderlich sind — mag man auch sagen, was man will — die im Berichte aufgeführten Vorschläge führen dieses Resultat herbey. — Ich muß nochmals wiederholen, daß es durchaus nicht nothwendig ist, einen Mann in der Linie zu reduziren; — geht man in die Vorschläge ein,

so können alle Verbesserungen realisirt und dem Volke eine halbe Million erspart werden.

Ich empfehle nochmals die Akten der Ersparungskommission und die von mir darauf gestützten Vorschläge der besondern Aufmerksamkeit der hohen Kammer, weil sie bey der nächsten Ständeversammlung als Maßstab dienen werden, in wie fern sie von dem königlichen Armeeministerium wirklich berücksichtigt worden sind, und welche Erleichterungen daraus hervorgingen.

Ich halte mich noch für verpflichtet, die sehr würdigen Mitglieder dieser Spezialkommission namentlich der hohen Kammer aufzuführen, da ihre sachkenntlichen Darstellungen und ihr angestrengter Fleiß es mir allein möglich machten, in den, so viele Zweige umfassenden, Militärstand eine gründliche Einsicht zu nehmen. Mögen alle künftigen Ersparungskommissionen von dem harmonischen Geiste und von dem edlen Eifer, ohne Nebenrücksichten, nur für das allgemeine Beßte so beseelt seyn, wie diese.

Bey ihrem ersten Zusammentritte, den 14. August 1819, bestanden die Mitglieder aus

1) dem Generallieutenant, Herrn von Hallberg,
2) „ Direktor des Administrativkollegiums, Herrn von Orff,
3) „ Direktor des obersten Rechnungshofes, Herrn von Seutter,
4) „ Armeeministerialrathe, Herrn von Knopp,
5) „ Oberst der Grenadiergarde, Hrn. v. Hertling,
6) „ ob. Rechnungsrath, Hrn. v. Zimmermann,
7) „ Obersten des Generalstaabes, Herrn Grafen von Seiboltsdorf,
8) „ Obersten der Garde du Korps, Frhrn. von Lerchenfeld,
9) „ Oberstlieutenant der Artillerie, Herrn v. Berchem,
10) „ obersten Rechnungsrathe, Herrn v. Kopf.

Bey den späteren Beförderungen und Versetzungen der Herrn von Seutter und von Kopf traten dafür ein

der Direktor des obersten Rechnungshofes, Herr Graf von Armansberg, und der oberste Rechnungsrath, Herr von Greiner, welche gleiche Verdienste mit Obigen haben.

Zum Schluß habe ich noch Folgendes zu bemerken: der königliche Regierungskommissär hat sich auf viele in meinem Berichte enthaltenen Ersparungsvorschläge, z. B. Zentralisirung der obersten Verwaltungsstellen, Vereinfachung der obersten Diensteßstellen, Minderung der Garden, Vakanthaltung der Korporals-, Tambour- und Hornistenstellen, Aufhebung der Generalwagenpferdsrationen, und wie die Rubriken in meinem Berichte S. 252 u. 253 alle weiter aufgeführt sind, nicht eingelassen. Ich bin daher berechtigt zu glauben, daß diese Ersparungen von Seiten des Staatsministeriums der Armee zugegeben werden. Sollte dieses jedoch der Fall nicht seyn, und die in meinem Berichte weiter angegebenen Ersparungs- und Verbesserungsvorschläge durch den Regierungskommissär bekämpft werden, so bin ich bereit, darauf zu antworten, und behalte mir, als Referent, das Wort bevor. So weit also über die Militärangelegenheiten. —

Nun noch ein Paar Worte über ein wichtiges Ergebniß, das besonders den Rheinkreis betrifft.

Aus öffentlichen Blättern wird Ihnen, meine Herrn, bekannt seyn, daß die badensche Regierung auf die Weine des Rheinkreises einen Eingangszoll von 120 fl. auf das Fuder gelegt hat, wodurch der Handel mit Baden so gut als ganz prohibirt zu betrachten ist. Wir müssen daher die königlichen Ministerien ersuchen, solche Maßregeln zu ergreifen, damit die badensche Regierung

genöthigt wird, dieses dem Rheinkreise so nachtheilige Zollgesetz wieder aufzuheben. Dem Rheinkreise sind nun beynahe alle Länder verschlossen — der Absatz seines Weines ist vernichtet — Frankreich und Preußen haben Eingangszölle für dieses Produkt angelegt, welche dem Werth der Waaren gleich stehen; — Nur Hessen allein steht noch offen, und dieses Land erzeugt sein Bedürfniß auf dem linken Rheinufer selbst.

Ich unterstütze auch den Antrag, die Einfuhr der französischen Weine in den Rheinkreis ganz zu untersagen. Es bedarf zur Vollziehung dieser Maßregel keiner Douanenlinie, die Gendarmerie und die Bewohner des Rheinkreises selbst können allein den Eingang verhindern. Man treffe nur die Verfügung, daß diese Weine der Konfiskation unterliegen und Eigenthum Desjenigen sind, der die Anzeige macht. Wird dem Rheinkreise keine Hülfe geleistet, so muß das Elend auf den höchsten Grad steigen, und die Abgaben können nicht mehr bezahlt werden, denn alle Einnahmsquellen sind verstopft: weder für Wein, noch Getreide, noch Tabak Absatz, die Lage ist wirklich die traurigste, die man sich nur denken kann!

Der Abg. Frhr. v. Heynitz. Meine Herrn! Nur einige Worte, die ich, als Mitglied des zweyten Ausschusses, schuldig zu seyn glaube.

Ueber die Rechnungen, Nachweisungen und Data, welche den Berichten des Ausschusses zum Grunde liegen, und gegen welche verschiedene Anstände erhoben sind, sage ich Ihnen Nichts, da bereits durch mehrere verehrliche Mitglieder, namentlich den Frhrn. v. Clossen und Herrn Socher, Aufklärungen gegeben worden sind, auf die ich mich lediglich beziehe. Zum Ueberfluß kann ich Sie aber noch versichern, daß der Ausschuß über Alles, was ihm zweifelhaft oder besonders beach-

Answerth schien, bis in's kleinste Detail unterrichtet worden ist.

Indessen ist nicht zu läugnen, daß in der Form der Rechnungen, und in der verspäteten Uebergabe derselben an die hohe Kammer, und folglich auch an den Ausschuß, große Schwierigkeiten für die Bearbeitung der Berichte gelegen haben, und es war wahrlich keine kleine Anstrengung für Ihren Ausschuß, Ihnen seine Arbeiten in der Kürze der Zeit vorlegen zu können. Es ist daher auch wohl möglich, daß Ihnen Manches dunkel geblieben zu seyn scheint, welches, wenn es bis in's kleinste Detail Ihnen hätte nachgewiesen und auseinandergesetzt werden sollen, eine noch viel weitläuftigere Arbeit zur Folge gehabt, und die Gegenstände nicht klarer gemacht haben würde. Indessen können Ihnen, wenn Sie es wünschen, noch immer die erforderlichen Details in den einzelnen Fällen gegeben werden. Bitten muß ich Sie, meine Herrn, aber bey dieser Gelegenheit, Ihrem Ausschusse auch Ihr Vertrauen zu schenken, und Sich für überzeugt zu halten, daß wenigstens ich in meine Berichte keine Post ohne Prüfung aufgenommen habe; die wichtigen habe ich zergliedert, und Ihrer eignen Einsicht unterstellt. Es ist mit Grund zu erwarten, daß für die Zukunft durch eine übersichtlichere und einfachere Rechnungsform, durch Beybehaltung der einmal festgesetzten Positionen, dem Ausschuß die Arbeit und Ihnen die Uebersicht erleichtert werden wird.

Faßt man übrigens, wie auch der zweyte Präsident, Herr Staatsrath v. Seuffert, bemerkt hat, den eigentlichen Gesichtspunkt scharf in's Auge, von welchem bey einer Prüfung der Rechnungen von Seiten der Stände auszugehen ist, und wie bey derselben in allen

konstitutionellen Staaten verfahren wird, so ist, meiner Meynung nach, im Ganzen den wesentlichen Erfordernissen auch bey den vorliegenden Finanzrechnungen, wenigstens bey der von 18½⅞, ein Genüge geleistet. Erst nach Verfluß der ganzen sechsjährigen Finanzperiode werden sich die Hauptresultate ergeben, und mit dem Finanzgesetz verglichen werden können. Daß jetzt von einem Absolutorium keine Rede seyn kann, ist schon erwähnt worden, und liegt selbst in der Verfassung; nirgends wird auch von den Ständen ein solches ertheilt, oder darauf Anspruch gemacht, solches zu ertheilen; die hohe Kammer ist kein Rechnungshof. Eine andere Sache wäre es, wenn das Finanzgesetz so verletzt und überschritten worden wäre, daß darauf eine Beschwerde oder Anklage gegen die Ministerien gegründet werden könnte. Kann übrigens dem obersten Rechnungshofe eine solche Stellung gegeben werden, daß dadurch die Richtigkeit der den Ständen vorzulegenden Rechnungen noch eine höhere Garantie erhält, so trete ich den dieserhalb gestellten Anträgen völlig bey.

Was das Reisen der Oberrechnungsräthe in die Kreise anbelangt, so halte ich dieses für eine sehr zweckmäßige Einrichtung, und schließe mich hierunter ganz der Ansicht des verehrlichen Mitgliedes, Herrn Kurz, an.

Ueber verschiedene, bey den einzelnen Positionen von den Herrn Rednern und sonst erhobenen, Bedenklichkeiten und bemerkten Dunkelheiten sind Theils schon Aufklärungen erfolgt, Theils wird sie der Herr Referent wohl noch geben.

Was den Hofetat anlangt, so ist bereits bemerkt worden, daß die Ueberschreitung von 18,000 fl. im letztern Jahre eigentlich nicht Statt findet, was sich beym

Finalabschluß der Rechnung ausgewiesen hat. Dem Vernehmen nach findet aber auch die Ersparniß von 75,000 fl. bey dem Oberstallmeisterstab nicht Statt, sondern es wird diese Summe in der nächsten Rechnung in Ausgabe kommen, indem sie sich auf Posten bezieht, die nicht alle Jahre gleichmäßig erscheinen, und daher von einer Rechnung in die andere übergehen, wie z. B. die nur in gewissen Jahren vorkommenden Ausgaben auf Gallalivreen rc.

Uebrigens pflichte ich hierunter Demjenigen aus voller Ueberzeugung bey, was der verehrliche Redner von der Bühne, Herr Stephani, wegen der Berechnungen der auf den Hofetat Seiner Majestät, des Königs, zu verwendenden, und von Ihnen bereits bewilligten Summen eben so treffend als richtig bemerkt hat, und stelle hierauf einen förmlichen Antrag.

Ueber die Pensionen, und was es eigentlich mit der Erhöhung der darauf in Ausgabe gestellten Summe für eine Bewandtniß hat, darüber haben bereits Herr Baron v. Closen, dann der königliche Herr Regierungskommissär Aufschluß gegeben.

Was die Zahlung der Retardaten durch das dazu bewilligte Kreditvotum betrifft, so ist Ihnen allerdings im Jahre 1819 eine Uebersicht zur Einsicht vorgelegt worden, in welcher alle jene Kosten bis auf den Betrag von drey Millionen spezifizirt verzeichnet waren, und es kann daher nicht überraschend seyn, sie hier verausgabt zu finden. Uebrigens möchte es wohl am Ende einerley seyn, ob man die Posten noch länger schuldig geblieben, und die Forderungen den Gläubigern verzinset hätte, oder ob man die auf ihre Zahlung verwendete Summe als Staatsschuld verzinst.

Den Reservefond betreffend, so verweise ich deßhalb bloß auf den Bericht des zweyten Ausschusses und auf den Generalfinanzbericht des Herrn Hofraths Behr, beyde vom Jahre 1819, woraus dessen Natur, und was auf denselben verwiesen wurde, hervorgeht.

Den von dem verehrlichen Mitgliede, Herrn Stephani. gestellten Antrag, nämlich den zum Bau einer protestantischen Kirche erforderlichen Aufwand nach und nach aus dem Reservefond, und aus dem Baufond durch Ersparnisse bey minder wichtigen Bauten zu schöpfen, unterstütze ich auf's Lebhafteste. Aber keine Kathedralkirche brauchen wir, denn wir wollen keinen Bischof; — unser geliebter König ist unser Bischof, — wir wollen nur eine Pfarrkirche. Allein diese brauchen wir auch höchst nöthig, hier in der Hauptstadt eines Staates, dessen Einwohner zum dritten Theile aus Protestanten bestehen.

Man sagt zwar: eine jede Gemeinde muß auf eigne Kosten für die Bedürfnisse ihres Kultus sorgen. Allein, betrachtet man die Lage der hiesigen protestantischen Gemeinde, und die Umstände, unter denen sie sich gebildet hat, so wird es einleuchten, daß sie zu keinem solchen Vermögen hat gelangen können, welches ihr gestattete, aus eignen Mitteln einen solchen Bau zu bestreiten. Man muß auch ferner bedenken, daß in der hiesigen Gemeinde eine große Menge von Individuen leben müssen, unter Verhältnissen, die sie nicht selbst gewählt haben, sondern weil der Staatsdienst, oder andere Umstände sie nöthigen, sich an dem Zentralpunkt der Regierung aufzuhalten, wie z. B. die Stände des Reichs, so daß der Staat sich wohl der Verpflichtung nicht wird entziehen können, selbst dafür zu sorgen, daß jene Glaubensverwandte ihren Gottesdienst mit Anstand und auf eine würdige Art feyern können.

Was die Ersparungen betrifft, so sind allerdings dazu mehrere sehr zweckmäßige Vorschläge gemacht worden, denen ich beytrete; die meisten sind aber schon in den Verhandlungen des Jahres 1819 beantragt. Ich, für meine Person, glaube, daß die zweckmäßigsten Ersparnisse nur durch Vereinfachung des Geschäftsorganismus, und bey einem kräftigen Zusammenwirken aller Ministerien in Einem Geiste herbeygeführt werden können.

Der Abg. Stephani. In einem konstitutionellen Staate, wie der unsrige ist, meine Herrn! müssen alle Theile des Staatshaushaltes möglichst einfach eingerichtet werden. So will es der Geist seiner Verfassung. Geschieht dieses, so wird der Zweck des staatsbürgerlichen Vereins nicht nur wohlfeiler, sondern auch weit besser erreicht.

Dieses wies ich Ihnen in meiner jüngst von der Bühne gehaltenen Rede über die Rechnung unsers Zivilstaatshanshaltes genau nach. Dasselbe werde ich Ihnen auch noch, in Hinsicht auf den Militärstaatshaushalt, kürzlich nachzuweisen die Ehre haben.

Wenn aus den über letztern uns vorgelegten Rechnungen gleichfalls hervorgeht, daß dieser Theil unsers Staatshaushalts noch nicht so beschaffen ist, wie es nach der Idee eines konstitutionellen Staats seyn soll, so lassen Sie uns dieses keineswegs dem Mangel an gutem Willen zuschreiben. Der wahre Grund liegt uns viel näher. Wir haben erst seit drey Jahren unsere Konstitution erhalten, und müssen insgesammt lernen, wie unser Staat in allen seinen Theilen nach den in derselben aufgestellten Grundideen nach und nach eingerichtet werden müsse.

Dieses gilt insbesondere auch von dem militärischen Zweige unseres Staatshaushaltes. Noch trägt er die

Form älterer Zeit, die nicht mehr zu unserer Konstitution paßt. So wie das uralte System gedungener Landsknechte, das in der Kriegsgeschichte Teutschlands einige Jahrhunderte hindurch eine wichtige Rolle spielte, dem Fortgange der Zeit huldigend, einst dem bessern Systeme der Konskription Platz machen mußte, so muß nun auch das aus letzterm hervorgegangene unvollkommene Beurlaubungssystem dem vollkommenern konstitutionellen Systeme durchaus das Feld räumen. Hier gilt, was Schiller sagt:

Alles muß wachsen und blühen und reifen,
Und von Gestalt zu Gestalt führt es die bildende Zeit.

Zuerst Einiges von dem Nichtbeurlaubungssysteme, das näher gekannt zu werden verdient, als es bis jetzt zu seyn scheint. Ich möchte es das konstitutionelle nennen, weil es den Ideen unserer Konstitution auf's Genaueste entspricht, und ich eben darauf das Recht gründen möchte, die Organisation unserer bewaffneten Macht hiernach zu fordern.

Nach Tit. IX. unserer Verfassung §. 1. ist jeder Baier verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes mitzuwirken. Daraus folgt, daß jeder Baier auch lernen muß, die Waffen wohl zu führen, und daß es Pflicht des Staats sey, ihm hierbey Handbietung zu leisten. Nach §. 2. hat der Staat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, und nach §. 3. bestehen neben dieser noch Reservebataillons und die Landwehr, wovon erstere nach §. 4. zur Verstärkung des stehenden Heers bestimmt sind, und letztere nach §. 5. in Kriegszeiten ebenfalls zur Unterstützung jener innerhalb der Gränzen des Reichs bereit seyn muß. Diese drey Glieder bilden die ganze bewaffnete Macht unseres Staats, wovon keines zum Schaden des Ganzen vernachlässigt werden darf. Den-

noch höre ich, daß dieses in Hinsicht der beyden zuletzt genannten Glieder geschieht. Die Reservebataillons werden nicht geübt, wozu man gleichwohl die überzähligen Offiziere gebrauchen könnte; ihre Gewehre sollen verrosten, und ihre Monturen von Schaben gefressen werden. Auch die Landwehr wird bey uns ganz und gar vernachlässigt. Preußen verwendet auf die seinige jährlich zwey Millionen Gulden; ich finde dafür in unsern militärischen Rechnungen keine Rubrik.

Doch, ich kehre zur stehenden Armee zurück. Aus den Ihnen angeführten Stellen unserer Konstitution geht hervor, daß ihr in unserm Staate eine doppelte Bestimmung zukommt, was ich Sie jetzt schärfer in's Auge zu fassen bitte.

Sie ist erstlich in Friedenszeiten die Schule, worin jeder junge Baier die Kunst lernen soll, sein Vaterland mit den Waffen wohl zu vertheidigen. Er braucht, nach dem Urtheile der Sachverständigen, nur acht Monate oder höchstens ein Jahr, um den Dienst zu Fuß, und zwey Jahre, um den Dienst zu Pferd zu erlernen. Hat er dieses erreicht, kehrt er wieder nach Hause zurück, wird den Reservebataillons einverleibt, treibt den Ackerbau, das erlernte Gewerb fort, oder bildet sich zu einer andern höhern Bestimmung aus, und ist jeden Augenblick zur Vertheidigung des geliebten Vaterlandes bereit. — Darin, daß nach diesem Systeme nicht die Haltung einer großen, im Frieden unbeschäftigten, mithin müßigen, Armee nöthig ist, sondern selbst auf die Hälfte der jetzigen Mannschaft reduzirt werden kann, und daß die weitläuftige, und deshalb äußerst kostspielige Administration wegfällt, welche das Beurlaubungssystem durchaus erfordert, liegt das ganze Geheimniß, daß eine, nach dem konstitutionellem Systeme organisirte, Armee um ein volles Drittel

theil, um ein Paar Millionen, wohlfeiler unterhalten werden kann.

Die zweyte Bestimmung der stehenden Armee besteht nach unserer Verfassungsurkunde darin, daß sie in Kriegszeiten den Stamm für die ganze bewaffnete Macht des Staates bildet. Sobald der Thron, sobald das Vaterland, sobald die Selbstständigkeit unseres Staates bedroht wird, muß, wenn es Noth thut, jeder Baier zu den Waffen greifen, und an jenen Stamm, an die stehende Armee, sich anschließen. Eben deshalb muß auch als Grundsatz festgehalten werden, daß man zwar in Friedenszeiten den Haufen der gemeinen Soldaten auf die möglich geringste Zahl beschränke, aber nicht die Offiziere, die bestimmt sind, zur Zeit des Kriegs ein großes, zusammengezogenes Heer zu leiten, und die nicht, wie der gemeine Krieger, in kurzer Zeit ihr Kriegshandwerk erlernen können, sondern die in der Kriegswissenschaft sich theoretisch und praktisch, wie die übrigen Staatsdiener in ihren Fächern, immer weiter befähigen müssen, und zu dem praktischen Dienste sich auch besser ausbilden können, wenn die stehende Armee nicht mehr einem beständigen Wechsel durch das Beurlaubungssystem unterliegen wird.

Preußen kam, durch die Noth gedrungen, zu diesem unsern konstitutionellen System. Als ihm von Napoleon nur die Haltung einer kleinen stehenden Armee erlaubt worden war, benutzte es diese als Kriegsschule, und entließ einen Haufen Soldaten nach dem andern, wie er den Kriegsdienst erlernt hatte, nach Hause wieder. So konnte Preußen, als der günstige Zeitpunkt kam, ein Heer von hunderttausenden, wie durch einen Zauberschlag hervorgerufen, in das Feld ohne Kosten stellen, und durch solchen neu gebildeten Heereshaufen seine Selbstständigkeit wieder erkämpfen, die es durch seine, nach

dem alten Systeme noch organisirte, Armee bey Jena an Einem Tage verloren hatte.

In Würtemberg besteht, wie Sie durch einen verehrlichen Redner vor mir vernommen haben, dermalen schön dieses konstitutionelle System ohne andern Nachtheil, als daß dadurch dem Lande dort jährlich eine Million erspart wird, und überdieß viele tausend Hände, die sonst müßig in den Waffen einhergehen mußten, nun zu Hause thätig sind, und durch ihren Fleiß den Nationalreichthum vermehren helfen. Den Verdienst eines Mannes jährlich nur auf 100 fl. gerechnet, macht bey tausend Mann 100,000 fl. und bey zehntausend Mann eine Million aus.

Alle diese großen Vortheile sprechen für baldige Einführung dieses konstitutionellen Systemes auch bey unserer Armee. Eben so stark spricht auch dafür die allgemeine Unzufriedenheit, welche jenes alte Beurlaubungssystem je länger, je stärker durch seine Folgen sowohl bey'm Volke, als bey der Armee selbst erzeugt.

Ich rede hier nicht, meine Herrn, von einer etwa gefährlichen Unzufriedenheit, wie sie ein Feind unsers Vaterlandes vielleicht hier und da wünschen dürfte. In einem konstitutionellen Staate, wo nicht Willkür, sondern das Gesetz herrscht, wo nicht Preßzwang, sondern Redefreyheit besteht, sind nie Gefahren der Art zu besorgen. Hier hat die Unzufriedenheit nur einen edeln Karakter; hier hat sie nie einen andern Zweck, wenn sie sich auch am Lautesten äussert, als die Gestaltung des Bessern nur auf dem gesetzlichen Wege herbeyzuführen; nie eine andere Absicht, als die Staatsobern in Kenntniß zu setzen, was sie zu thun haben, wenn sie allenthalben im Staate volle Zufriedenheit verbreiten wollen. Ein Redner unserer Kammer hat es schon zu einer anderen Zeit gerügt, das edle Baiernvolk einer Verletzung der ersten Pflicht des Bürgers,

des treuesten Gehorsams, auch nur von ferne fähig zu halten, und nicht genug bedachter Weise von möglicher Unruhe zu sprechen. Hohn treffe Den und tiefe Schande, der so etwas von der biedern, dem Throne, dem Vaterlande und dessen Konstitution treu ergebenen, baierischen Armee auch nur im Traume für möglich halten könnte!

Unzufrieden ist das Volk mit der bisherigen Konskriptionsweise, weil es seine Söhne nicht eben auf ein oder zwey Jahre, sondern auf sechs lange Jahre so unnöthiger Weise hergeben muß; daß sie dadurch dem Hauswesen, dem Ackerbau, der väterlichen Profession in dem Alter entzogen werden, wo sie durch ihren Fleiß den Aeltern ersetzen könnten, was ihre Erziehung bis dahin gekostet hat; weil sie öfters durch diese lange Dienstzeit in ihrer Ausbildung für eine mehr Aufwand von Zeit in Anspruch nehmende bürgerliche Bestimmung unterbrochen werden; weil sie so vielen Plackereyen sich aussetzen müssen, wenn auch ihre Befreyung auf einige Zeit oder auf immer vom Gesetze begünstigt wird. Das Volk ist endlich unzufrieden mit dem bisherigen Kriegssysteme, weil es zu begreifen anfängt, daß es in der Unvollkommenheit desselben liege, warum es so viele Steuern zahlen muß.

Aber auch die Armee selbst ist dabey nicht zufrieden, sie, die gleichwohl es so vorzüglich verdient, in allen ihren gerechten Forderungen vollkommen zufrieden gestellt zu werden. Oder verdient sie dieses nicht? Wem verdanken wir unsere Rettung in dem jüngsten Sturme der Zeiten, in welchem so mancher Thron umgestürzt und so manches Volk vernichtet wurde? Wem unsere jetzige politische Selbstständigkeit und Stärke? Wem die ruhige Stellung unseres Vaterlandes, in welcher es nur allein möglich wurde, daß aus seinem Boden aufs

Neue eine gesetzliche Verfassung, hervorsprossen konnte? Wem anders als unserer tapfern Armee, die sich auf so vielen Schlachtfeldern mit Ruhm bedeckte? Die Siege, die sie davon trug, verdankt das Vaterland nicht den würdigen Heerführern allein, sondern jeder Tapfere im Heere hat dazu das Seinige beygetragen. Womit können wir unsern tapfern Söhnen und Brüdern für dieses Alles danken? Mit Ehre? Die haben sie sich und dem Vaterlande in überreichem Maße selbst erworben. Was bleibt uns Anderes übrig, als ihnen eine ihrem Verdienste, Stande und ihrer Bestimmung angemessene Subsistenz und Existenz zu versichern.

Was stehen uns hierzu für Mittel zu Gebote? Sollen wir für die Armee eine noch größere Summe von Millionen bewilligen, als wir bereits gethan haben? O! das Heer weiß es, daß wir es gewiß mit Freuden thun würden, wenn wir es thun könnten; es weiß es, daß, um dieses möglich zu machen, ihren Eltern und Brüdern zu Hause eine noch größere Steuerlast aufgelegt werden müßte, als diese jetzt schon kaum zu ertragen im Stande sind. Das ganze Heer weiß mit uns, daß die bereits bewilligten vielen Millionen zur Befriedigung aller gerechten Forderungen hinreichen würden, wenn der jetzige, eine kostspielige Administration erfordernde, Organismus der Armee mit dem einfachern vertauscht würde, den die Konstitution vorschreibt.

Der jetzige kostspielige Organismus der Armee trägt die Schuld, daß die vielen Millionen, die zu ihrem Unterhalte ausgesetzt sind, dennoch nicht zureichen, die Offiziere, besonders die Lieutenants, anständig zu besolden. Der geringe Gehalt derselben reicht nicht hin, um auch nur die allernothwendigsten Ausgaben zu be-

streiten, und sie müssen daher im Dienste des Vaterlandes einen bedeutenden Theil vom elterlichen Vermögen zusetzen. Jener kostspielige Organismus trägt die Schuld, daß in so langer Zeit kein Vorrücken in der Armee Statt fand, indem man sich genöthigt sah, hierin auf Kosten der Offiziere zu sparen, die auf Beförderung sich so gerechte Ansprüche erworben hatten. Jener Organismus trägt die Schuld, daß man diesen militärischen Beamten noch nicht den Ruhegehalt auf eine eben so gesetzliche Weise regelte, wie bey den übrigen Staatsdienern, sondern solchen noch immer nur als eine Gnadensache behandelt. Dieser Organismus trägt die Schuld, daß jene Millionen nicht zulangen, die Unteroffiziere anständiger zu besolden. Selbst den Ordonnanzen bey dem Oberadministrativkollegium, wozu man doch verdiente Krieger zu nehmen pflegt, ist der armseligste Gehalt ausgesetzt, ob man gleich eine Stelle weniger besetzt hat, als in der Rechnung vorkommt, womit man folglich die besetzten Stellen hätte verbessern können. Dieser kostspielige Organismus trägt die Schuld, daß auch der gemeine Soldat an Sold und Pflege leiden muß! Er, der monatlich nur höchstens 6 freye Tage dazu verwenden kann, sich noch Etwas durch Händearbeit zu verdienen, bedarf, auf's Genaueste gerechnet, täglich zu seinem Unterhalte 12 kr. und 1½ Pfund Brod, und muß folglich, da er außer dem Brode nur 7 kr. erhält, 5 kr. täglich hinzulegen. Eben so wenig langen auch die 10 kr. zu, die er an Propretätsgelde monatlich empfängt. Man hat über den Mehrbedarf eines Soldaten die allergenaueste Berechnung entworfen, und dabey gefunden, daß dieser in 6 Dienstjahren, die Präsentzeit auf drey Monate jährlich angenommen, 138 fl. 16 kr.; bey sechsmonatlicher Präsent-

zeit 195 fl. 16 kr. und bey neunmonatlicher Präsentzeit (wie bey einigen Regimentern der Fall ist) 252 fl. 16 kr. beträgt. Woher kann der arme Soldat diese aufbringen? Wie sein Brod beschaffen ist, ist Ihnen schon vor Augen gelegt worden. Auch für seine nächtliche Ruhe ist nicht gehörig gesorgt. Nur selten und nicht hinlänglich wird der Sack, auf dem er schläft, mit frischem Stroh gefüllt, und in dem deßhalb zurückbleibenden alten und unreinen Stroh soll sich zur Zeit des Sommers oft eine solche Menge Ungeziefer erzeugen, daß der Soldat es vorzieht, auf dem bloßen Boden zu schlafen. Dieser bisherige Organismus der Armee trägt endlich die Schuld, daß unsere vielen Kasernen dahier zur Beherbergung der Soldaten nicht zureichen, sondern ein Theil derselben in elenden Baracken wohnen muß.

Doch jetzt genug davon! Dieses Wenige mit Dem zusammengenommen, was andere verehrliche Mitglieder darüber vorgetragen haben, wird zureichen, die Augen über die Unvollkommenheiten des alten Beurlaubungssystems vollends zu öffnen, und dem konstitutionellen neue Freunde und Gönner zu gewinnen. Wir trauen auch dem Herrn Kriegsminister und den übrigen Obern des baierischen Kriegswesens — zum Abschiede werde Ihnen dieses gesagt — so vielen biedern Sinn, und eine solche Herzensgüte zu, daß Sie Sich selbst freuen werden, unsern Beyrath angehört zu haben, wie Sie deßhalb Volk und Heer künftig vollkommen zufriedenstellen können.

Geschieht dieses, dann Patrioten, wünscht nicht nur deßwegen dem Vaterlande Glück, sondern auch vorzüglich darum, weil, durch Einführung des konstitutionellen Systems bey der Armee, Baiern aus einer Macht drit-

ter Größe zu einer Macht erster Größe erhoben wird. Nicht eine einzige Armee ist es dann, die das Vaterland zu vertheidigen bereit steht, sondern das ganze waffenfähige Volk, von dem jene nur den Kern bildet. Jene kann in einer einzigen unglücklichen Schlacht vernichtet werden; ein zu seiner Vertheidigung abgerichtetes Volk ist noch nie besiegt worden.

Baiern hat diesseits des Rheins keine eigentliche Festung, und braucht keine, wie ich schon vor drey Jahren hier behauptete. Die ganze in Waffen wohlgeübte baierische Nation bilde um ihr königliches Stammhaus Wittelsbach eine große unüberwindliche Festung, die jedem Sturme der Zeit, jeder eroberungssüchtigen Macht-Trotz bieten kann, und Trotz bieten wird.

Ich trage daher darauf an, Seine königliche Majestät in dem verfassungsmäßigen Wege zu bitten: den huldvollen Befehl zu ertheilen, daß zur alsbaldigen Einführung des konstitutionellen Systems bey der Armee geschritten, daß dabey sowohl die Berathung der Kammer, als auch der Vortrag des Berichtserstatters, Herrn Köster, mit allen Anträgen, worunter jener, die Gendarmerie betreffende, nicht zu vergessen ist, möglichst benutzt werde.

In Beziehung auf die Aeußerung eines frühern Sprechers vor mir, daß das Haus Seligmann in den jüngsten Tagen wieder 20,000 Gulden an Provisionsgebühren in Schuldentilgungsangelegenheiten bezogen habe, welche die Schuldentilgungskasse selbst hätte verdienen können, bemerke ich zum Schlusse auch noch einen Umstand. Dasselbe Haus bezieht und benutzt oft halbe Jahre lang die heimgezahlten Kapitalien der Staatsgläubiger, die sich nicht hierzu melden. Warum ruft

die Kasse diese nicht selbst auf? Sie erinnern Sich, daß ich vor drey Jahren darauf antrug, den Staatspapierhändlern nicht mehr als die Valuta zu bezahlen, die, wie Sie gestern gehört haben, bey den Nürnberger Papieren kaum 20 Prozent betrugen. Wir wären jetzt um 10, um 20 Millionen reicher, die diesen Staatspapierhändlern zuflossen, weil die Kammer damals dieses um des Staatskredits wegen nicht thun wollte. Aber ich frage nun: haben jene nicht genug vom Staate bezogen? Soll dieses noch immer so fortgehen?

Der Abg. Dorfner. Mit dem festen Gedanken, mit der innigsten Ueberzeugung, kurz, mit der fixen Idee, daß nur durch aufgefundene Arkana der Ersparung das Volk erleichtert, und durch diesen einzigen Talisman namentlich von dem Zugviehteufel befreyt werden könne, kam ich vor dem Gespensterpalais unserer Staatshaushaltung an, und wollte das fromme Werk des Exorcismus beginnen.

Gleich am Eingange Nro. 1. stand geschrieben „Sinkungsfond zur Verzinsung und allmäligen Abzahlung der Staatsschulden.

Hier trieben jüdische Wucherer, schamlose Schacherer und beschnittene Kipperer ein heilloses Spiel, ein abscheuliches Wesen und schändlichen Unfug. Anstatt den, jedem Sterblichen vom Schöpfer auferlegten, schuldigen Tribut, die Erde, zu bearbeiten, gebührend zu entrichten, entzogen sich diese klugen Kinder der Welt dieser allgemeinen Pflicht, dienten dem Mammon allein, und pochten als raffinirte Spekulanten, kalkulirende Kabbalisten und arrogante Egoisten unverschämt auf die gesetzlich wohl erworbenen rechtlichen Prärogativen, als vorzüglich begünstigte Monopolisten und befreyte Privilegirte einer vornehmern

Kaste, auf unsere Kosten ungeheuere Reichthümer und Schätze zusammen scharren, ihre Kisten füllen, und sich allein gegen die ihnen — angebotenen Wohlthaten der Zivilisation auflehnen, ja unsere eigene hindern zu dürfen. Aegyptische Gaukler und Taschenspieler verwandelten sie nach Belieben das Gold in Papier, und das Papier in Gold zum Verderben des Landes, zum Aergerniß des Volkes.

Schmutzige Schmuggler, unreine Mäckler, lumpige Hausirer, faule Müßiggänger, kurz, das auserwählte Volk Gottes salbte sich hier ungescheut mit dem Fette, welches von dem Schweiße unsers Angesichtes, nicht aber von den Oelbäumen Kanaans träufelte. Sie kosteten die Süßigkeit jener Feigen, welche sie uns zeigen, nicht aber deren, die in Palästina wachsen. Sie labten sich mit dem Saft der Trauben, die der teutsche Weinstock unter Thränen gebährt, und die die Presse preßt, nicht aber jener großen, die der Israeliten im gelobten Lande harren sollen.

Wie gierige Vampyre saugte dieses fremde Volk unser Blut, wie gefräßige Insekten verzehrte es unser Mark, welches sie durch merkantilische Dolchstiche und finanzielle Operationen aus unsern Körpern gar fein abzuzapfen und herauszuziehen wußte.

Im höchsten Grade aufgebracht, wollte ich die Tische dieser Wechsler umstoßen, Käufer und Verkäufer aus dem Tempel jagen, ausrufend: Wahrlich ihr macht das Haus des guten Herrn zu einer Judenschule; da kam mir eine gemüthliche Gesellschaft von ehrlichen Bier- und Bocktrinkern entgegen, that mir Bescheid, und sagte: Ereifere dich nicht! und laß sie gehn, die Unwürdigen! denn, du siehst, wir befestigen ja doch den Staatskredit.

Prosit! lächelte ich mit Wehmuth; denn, weil es so ist,

können sie, sollen sie nur fortmachen. Ich ging fort, und kam zu Nro. 2., zu den Passivreichnissen.

Ich war zu eilig, zudem auf dieser Station ganz fremd und unbekannt; auf meine Fragen erhielt ich keine Antwort. Einige glaubten, ich wäre vorwitzig, Andere hielten mich gar für aberwitzig. Beschämt und verspottet, schlich ich mich fort, und eilte zu Nro. 3., zu den ruhenden Gefällen und Nachlässen.

Blitz und Donner kamen mir da entgegen. Ich sah vom Hagel und Schauer verwüstete Fluren, durch ausgetretenes Hochgewässer überschwemmte Gegenden, durch schreckliche Feuersbrünste eingeäscherte Städte, Märkte und Dörfer, durch kalte und nasse Mißjahre erzeugte Unfruchtbarkeit, Hungersnoth und Elend. Ich sah eine einzige kalte Nacht die Hoffnung des Winzers zernichten. Ich sah die Schnecken, nicht jene, die Herr v. Utzschneider von Würtemberg her fürchtet, und die unsern Magen belästigen, sondern jene, die den Keim unserer Saaten, ich sah die Raupen, die den Keim unserer Blüten abnagen! Ja! ich sah selbst den Segen der Fruchtbarkeit, des Ueberflusses und der Wohlfeilheit zum Fluche des Landes werden.

Ich sah die Einwohner des Regenkreises unter der Last des ungerechten Steuerprovisoriums nach dem Definitivum seufzen. Ich sah meine vielgeliebten Mitbürger, die Bewohner des Landgerichts Amberg, der schrecklichen Last dieses Systems bereits unterliegen, und, von dem Finanzministerium ungehört, um Nachlässe bitten. O! ein guter Geist könnte diesen Unglücklichen allerdings mit diesen Nachlässen eine erfreuliche Erscheinung seyn! und einen bösen Geist will ich keineswegs anreizen, durch die Einbringung ruhender Gefälle die Unglücklichen zu beängstigen.

Ich ging weiter zu Nr. 4., in die Residenz des besten und erhabensten aller Monarchen.

Hier sah ich die reine Quelle der unerschöpflichen Wohlthätigkeit ohne Unterlaß reichlich, sanft und mild dahinfließen, und überall himmlische Spuren des göttlichen Segens zurückgelassen.

Auf der Stelle legte ich in die Nischen drey Suppliken von armen Landadelichen meiner Gegend ab, welche den Druck der Zeit hart empfinden, und aus dieser Quelle allein Trost und Labung schöpfen werden. Ich wollte, auch der gute alte Kapitän Freyherr von Schädel wäre den nämlichen Weg mit mir gewandert, ihm wäre gewiß geholfen worden; aber die hohe Kammer wird, wie gewöhnlich, seine Bittschrift in ihre Akten begraben haben. Mit stummem Dankgefühle, mit zum Himmel gewandten Augen, mit dem Gebete, daß der Schöpfer alles Guten dem baierischen Volke seinen allgeliebten Vater fernerhin erhalte, und sein morgiges Fest in vieljährigen Wiederholungen feiern lassen wolle, ging ich zu Nr. 5., in den Staatsrath.

Hier sah ich die Stelle, wohin sich die Herrn Minister im Falle der Noth zurückzuziehen, und sich vor dem erzürnten Antlitz ihres Herrn und Königs, und vor dem baierischen Volke zu verbergen pflegen. Unwillig über diese Erscheinung, griff ich in meine Tasche, nahm mein Billet, und ging in die Ständeversammlung auf die linke Seite der Gallerie Nr. 6.

Mit Freuden sah ich in dem nämlichen Saale, den einst nur Masken mit langen Nasen betreten und sich wechselseitig scherzend necken durften, die ehrwürdigen patres conscripti, ohne Maske, ohne lange Nase, mit offenem Gesichte und freyer Stirne aus- und eingehen, und sich über des Landes allgemeine Beßte freymüthig besprechen.

Fiat applicatio! dachte ich, und ging in das Lesezimmer Nr. 7.; denn ich wollte mich um die auswärtigen Angelegenheiten auch ein wenig umsehen.

Ein weites Feld lag vor meinen Augen, eine reiche Ernte winkte mir, schon wollte ich in den Zauberkreis treten, und meine magische Operation beginnen: da scholl mir eine Stimme entgegen: Zurück Unheiliger! du bist ein Laye; Tollkühner! warum wagst Du es, die Mysterien der heiligen Diplomatie mit frecher Hand zu entschleyern?

Den Hornthal kennen wir, Köster ist uns auch bekannt; wohl versuchten sie, sich in hohe Regionen zu erheben, doch mögen sie, wie Jener, mit verbrannten, wächsernen Flügeln in der Fabel, nur eitlen Gewässern ihren Namen gegeben haben, wie der Dichter singt:

„Icarus icarias nomina fecit aquas."

Du aber, wer bist Du?

Zugleich hörte ich die flackenden Schwingen jenes dienstbaren ministeriellen Geistes über meinem Haupte schwirren. Er riß mich mit sich fort, brachte mich auf die Zinne des Tempels, und zeigte mir die Herrlichkeiten aller Reiche der Welt.

Mitten unter diesen Reichen glänzte der Name Baiern in einem schönen erhabenen Lichte.

Willst Du, sprach er, daß dieser Glanz verlösche? Willst Du, daß der Name Baiern unter den Nationen der Erde verhalle? Das sey ferne!

Was hindert es, wenn dort aus kaltem Norden, Kometen gleich, aus entfernten bereiften Kreisen Gesandte herbeyrollen, und sich an der Sonne ihres Vaterlandes Licht, Wärme, Leben und Kraft zum fernen Wirken ho-

len, wenn andere, wie Meteore, aus dem lichtern wärmern Süden herbey eilen, und, wie die Sonne in den Ozean, sich in Böhmische Bäder niedertauchen, und sich dort ihres allzuvielen brennbaren Lichtstoffs entladen. Doch, was geht dieß mich und dich an!

Mit dem Befehle, anzubeten, verstieß mich der diplomatische Geist in die labyrintischen Irrgänge der Justiz, Nro. 8.

Hier in dem Tempel der Themis, mit der Aufschrift: „Fiat justitia, pereat mundus", beteten die obersten Priester um Gehaltsvermehrung, um ihrem erhabenen Priesteramte kräftig vorstehen, und die würdigen Funktionen anständiger verrichten zu können. Die untersten Priester, die Herrn Assessoren und Aktuare riefen:

„Machet diese Steine zu Brod, und dieses Wasser „zu Wein!"

Die liebliche Stimme fing an, auf mich seine Wirkung zu äussern; aber da verstopfte ich, wie vor einem Syrenengesange, meine Ohren mit Baumwolle, und war endlich froh, um mein theures Geld einen Führer, (einen Advokaten), zu finden, der mich aus diesem geheimnißvollen Schneckengang langsam, spät und ganz erschöpft heraus, und in die innere Staatshauswirthschaft, Nr. 9., führte.

Hier auf einem, viel freundlichern, Wege begleitete mich, wie ein beschützender Genius, der gefällige Maier; er zeigte mir mit vieler Redlichkeit die verschiedenen Verhältnisse des menschlichen Lebens. Sieh! sprach er: Die Erziehung macht eigentlich den Menschen zum Menschen, Die Bildung veredelt ihn, die Gesundheit erstarkt ihn, und Kunst und Wissenschaft erwecken seine schlummernden göttlichen Kräfte.

Der entfesselte Ackerbau wird hundertfältige Früchte tragen. Der Flor der freyen Gewerbe wird rohe Produkte verarbeiten und veredeln. Der wiederbelebte Handel wird künftig sich nicht mehr bemühen, das gesammelte Geld in Strömen dem Auslande zuzuführen, sondern wird sich freuen, es zum Flor des Landes den eigenen Mitbürgern wieder zu geben.

Die Sicherheit wird sorgen, daß Jeder sein rechtlich Erworbenes ruhig genieße. Und schlägt das harte Schicksal je eine Wunde, so wird die Wohlthätigkeit dieselbe heilen; denn Gewissensfreyheit, Religion und Moral werden die neue Erde zu einem Eldorado machen.

Meine Herrn! ich bin ein Freund hoher, liberalen Ideen, und hier sah ich, wie sich Gedanken zur Wirklichkeit gestalteten, wie sich Ideen realisirten; mit Wärme drückte ich dem redlichen Maier die Hand, und ging weiter zu Nr. 10, in die Kammer der Finanzen.

Für mich eine wahre camera obscura; denn ich sah nur Zahlen und Ziffern, alles Uebrige war mir dunkel, finster und leer. Um bey diesem zweifelhaften Lichte besser zu sehen, um mit eigenen Augen zu sehen, riß ich Thür und Angel auf. Hier sah ich die offene See; auf hoher See fuhr das Staatsschiff der Finanzen. Es hatte so eben einen fürchterlichen Sturm glücklich überstanden, und günstige Winde bliesen jetzt in seine vollen Segel. Ein Mann voll Kraft und Kenntniß des Elements, mit mächtiger starker Hand, führte fest und sicher als ein erfahrner Palinur, als ein getreuer Achates, das Steuerruder, und war bemüht, es in den Hafen einzusteuern; aber die schäumenden seufzenden Wellen können die Schwere des tief einschneidenden Schiffes kaum mehr ertragen; um

es zu erleichtern, ist er weislich bedacht, mehrere Gegenstände als unnützen Ballast über Bord zu werfen. Possirlich benahmen sich bey dieser Gelegenheit die übervielen Matrosen, Segler, Ruderer, Bootsknechte, Galeerensklaven, welche im aktiven und passiven, im pensionirten und quieszirten Zustande im Schiffe wimmelten. Jeder wollte arbeiten und leben.

Kaum erblickte mich der Steuermann, so rief er mir zu: Störe meine Zirkel nicht; denn was Du wünschest, wird geschehen: Dein Feind, der Zugviehteufel, glaube es mir, wird per Gend'armerie stationatim der Hölle überliefert werden; dein Freund und Kollege zu Regensburg aber wird von seinen drey Plaggeistern, der Gewerbsfreyheit, den Juden und Hunden, noch lange genug zu leiden haben. Darum sey Du zufrieden und schweige!

Meine Herrn, es wird Nacht; in den Reservefond, woraus sich manches Zweckdienliche schöpfen ließe, kann ich nicht mehr hinabsteigen. Auch kehrt bereits die Armee von ihrer großen Revüe, worin ihr materieller und personeller Zustand vom Größten bis zum Kleinsten, vom Marschall bis zum Tambour abwärts, en gros und en detail gemustert wurde, nach Hause zurück. Ich will also dem guten Rath des lieben Mannes folgen, und schweigen. Nur 2 Gegenstände liegen mir noch am Herzen; sie zu unterstützen, sey mir erlaubt.

Nämlich das Institut der Gendarmerie, welches der allgemeinen Sicherheit so wesentliche Dienste leistet, und daher seinen militärischen Takt erhalten, und nicht verlieren soll. Nur durch Aufstellung zweyer Inspektionen wird dieß geschehen.

Dann empfehle ich noch das Erziehungsinstitut zu Indersdorf, denn auch wir Landmänner sind Freunde gebildeter Frauen.

Uebrigens weil ich heute zum letzten Mal spreche, cavete, ut valeatis.

Der erste Präsident. Meine Herrn! weil wir in der Zeit schon so weit vorgerückt sind, unterbreche ich die Sitzung.

Meine Herrn! Wir feyern heute einen Vorabend, der mein Herz mit Freude und Dank erfüllt; und ich glaube fest, daß diese Freude auch Ihrer aller Herzen entflammen wird.

Ich glaube, es geziemt sich, daß ich hier dieses ausspreche.

Morgen, meine Herrn, ist der Jahrstag, an welchem uns von unserm allgeliebten Monarchen, dem beßten der Könige, die Verfassung gegeben wurde. Ihm, und der Verfassung verdanken wir es, daß wir hier beysammen sind; und ich glaube, meine Herrn, daß es an uns ist, unsern Dank laut dafür auszusprechen. Meine Herrn, ich glaube, daß es an uns ist, aus der Fülle des Herzens laut auszurufen;

„Es lebe der König!“

(Mit lautem Jubel rief Alles drey Mal:
„Es lebe der König!“)

Der Abg. v. Hornthal. Meine Herrn! Für den Geburtstag der Konstitution rufen wir noch einmal:

„Es lebe der König und die Konstitution!“

Gallerien und Abgeordnete riefen laut:
„Es lebe der König und die Konstitution!“

Der Abg. v. Hornthal. Noch einmal:
„Es lebe der König!“

Die Gallerien und Abgeordneten:
„Er lebe!“

Der Abg. v. Hornthal. Und abermals:
„Es lebe der König und die Konstitution!“

Die Gallerien und die Versammlung wiederholten diesen Ruf.

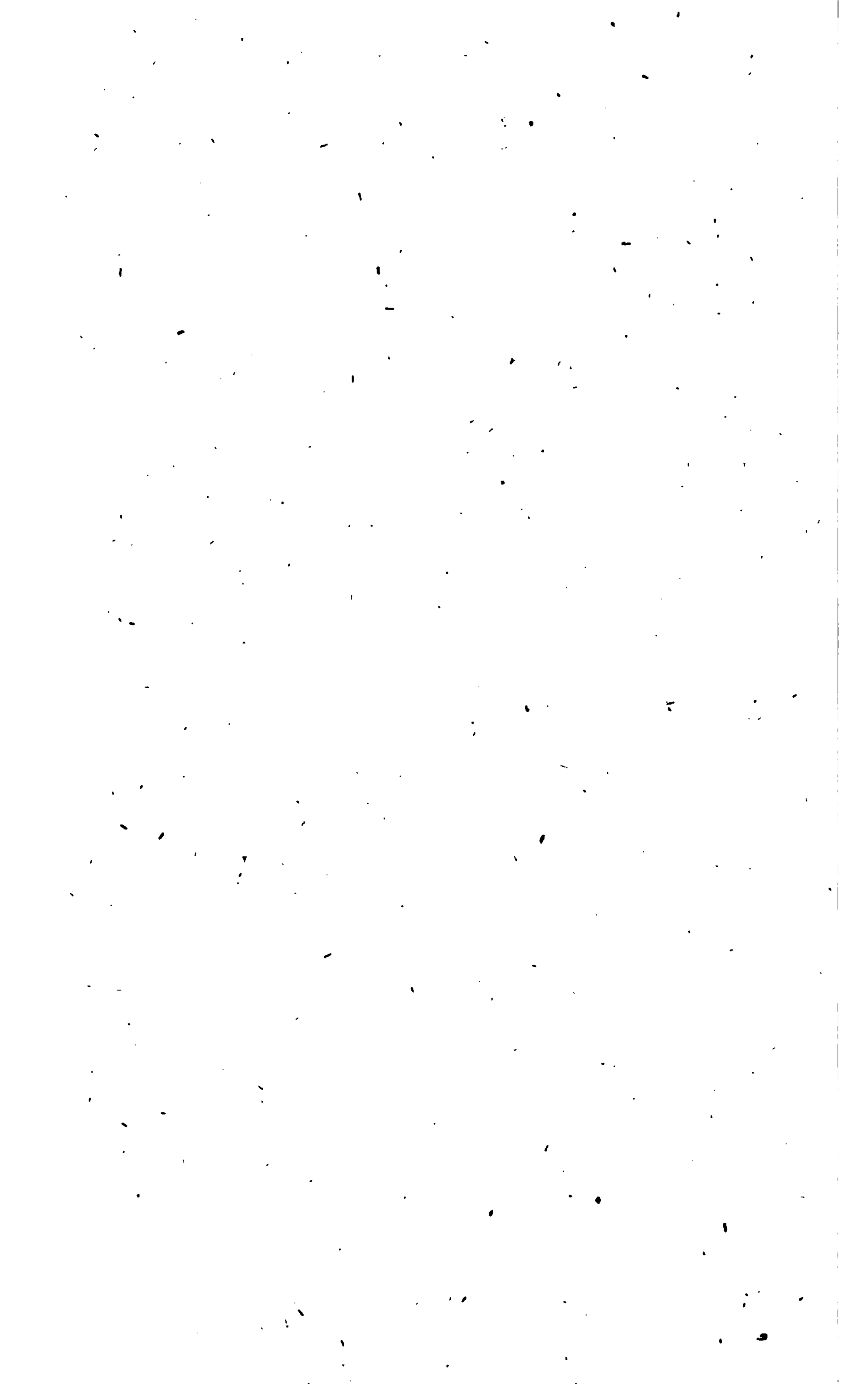
Der erste Präsident. Meine Herrn! Ich ersuche Sie, noch einen Augenblick zu verweilen. Es ist mir vom königlichen Staatsministerium der Finanzen ein Einladungsschreiben zugekommen, daß wir uns am Geburtsfeste Seiner Majestät, unsers geliebten Monarchen, am Montage in der hiesigen Domkirche versammeln möchten. Ich lade Sie hierzu ein, und schließe die heutige Sitzung.

(L. S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.

Dorfner.
Merkel.
Droß.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 224 bey.)



Protokoll der LX. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, den 28. May 1822.

(In Gegenwart von 90 Mitgliedern.)

Die heutige Sitzung wurde mit der Vorlesung des Protokolls der 58sten Sitzung eröffnet, welches, nach einer Aenderung in der Aeußerung des Abg. von Hofstetten, genehmigt wurde.

Am Tische der Minister waren der königliche Staatsminister der Armee, Graf von Triva, die königlichen Staatsräthe, Freyherr v. Kraus und Ritter v. Gönner, die königlichen Ministerialräthe, Ritter v. Stürmer, v. Schmidtlein, v. Knopp und der geheime Legationsrath Ritter von Fladt.

Nach Bekanntmachung der Eingaben, wie sie unter Ziffer 225 angebogen sind, berief der Präsident den Referenten des ersten Ausschusses, um der Kammer den Beschluß der Kammer der Reichsräthe über das Hypothekengesetz vorzutragen.

Der Abg. Frhr. von Aretin, als Referent, trug folgenden Beschluß vor:

Die Kammer der Reichsräthe unterläßt nicht, auf den von der Kammer der Abgeordneten ihr mitgetheilten Beschluß vom 23. d. M., die diesseitigen Beschlüsse über die Gesetzesentwürfe der Hypotheken- und Prioritätsordnung, dann über den Entwurf der dazu gehörigen Einführungsverordnung betreffend, ihre Gegenäußerung abzugeben, und wird sich in derselben nur in so weit auf eine kurze Andeutung der Motive einlassen,

Verweigerung der jenseitigen Zustimmung rechtfertigen sollen, kann die Kammer der Reichsräthe nicht einverstanden seyn; sie erachtet vielmehr, daß die von ihr vorgeschlagene Repartitionsweise gerade in das von dem baierischen Hypothekengesetze so streng durchgeführte System der Spezialität vollkommen passe, und kann nicht absehen, wie man jenseits die Erfahrung gegen den diesseitigen Vorschlag anzuführen vermag, da ja in Baiern darüber noch gar keine Erfahrung gemacht worden, und aus den Ländern, wo eine ähnliche Berechnungsweise gilt, von Klagen über die Willkür und Ungerechtigkeit derselben Nichts verlautete.

Die Vorschrift des Gesetzesentwurfs §. 19 widerspricht in den Worten „ohne Unterschied, ob sie auf „dem einen oder dem andern dieser Güter eingetragen „ist,“ ganz augenscheinlich dem Grundsatz der Spezialität, und enthält überdieß in der Beziehung auf den §. 17, welcher gerade im Gegentheil festsetzt, daß eine Forderung auf ein Gut, worauf sie nicht eingetragen ist, nie angewiesen werden dürfe, seinen weitern ganz unerklärlichen Widerspruch; sie gibt überdieß über die Berechnungsweise, welche zu dem in derselben aufgestellten Resultate führen soll, gar keine Aufklärung, und diese Aufklärung wird selbst durch die von jenseitiger Kammer vorgeschlagene Redaktion des §. nicht ertheilt; so daß unfehlbar die Gerichte in der Anwendung des §., wenn er so stehen bleiben würde, wie dermalen, sich nicht zu helfen wissen werden.

Der Fall ist übrigens nicht so unpraktisch, als man vermuthen könnte, und wird vielmehr hinsichtlich bereits bestehender Generalhypotheken nach dem letzten Absatze des §. 13 der Einführungverordnung sehr häufig vorkommen.

Den wahren Schlüssel zur Entzifferung dieser räthselhaften Gesetzesstelle gibt vielmehr nur die in den Motiven zu dem vor drey Jahren vorgelegten Gesetzesentwurfe S. 87 fgg. zu deren Rechtfertigung angelegte Berechnung.

Dieser Berechnungsweise folgend hat unser Referent den eventuellen Antrag dahin gestellt, den Sinn des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfs wenigstens folgendermaßen zu verdeutlichen:

„Wenn nach dem Verkaufspreise der hypothezirten „Immobilien eine oder mehrere darauf eingetragenen Hy„potheken durch eine ihr vorgehende, jedoch mit unge„theilter Summe auf mehrere Immobilien eingetragene, „Forderung in Verlustesgefahr gesetzt würde, so soll „diese vorgehende Forderung, in so weit es ohne allen „Nachtheil für sie geschehen kann, aus dem Erlöse eines „oder des andern der zugleich verhypothezirten Güter „befriedigt werden.

„Können aber durch die Anweisung der ganzen „Forderung auf den Erlös eines oder des andern der „hypothezirten Güter nicht alle auf den verschiedenen „Gütern eingetragenen Forderungen befriedigt werden, so „müssen die Kaufschillinge aller dieser verhypothezirten „Güter zusammengeworfen und aus dem Gesammterlöse „die auf alle verhypothezirten Güter eingetragenen Gläu„biger nach der Priorität der Zeit, ohne Unterschied, „auf welches Grundstück sie ursprünglich eingetragen „waren, locirt werden."

Zwar zeigt diese Umschreibung den Widerspruch der vorgeschriebenen Berechnungsweise mit dem strengen Grundsatze der Spezialität noch deutlicher, als die Verhüllung in den dunklen Inhalt des §. 19, aber die Ge-

richte wissen nun doch bestimmt, was sie in dem unterstellten Fall zu thun haben.

Die Kammer der Reichsräthe kann daher weder dem Gesetzesentwurfe, noch der von der zweyten Kammer beantragten Fassung des §. 19. ihre Zustimmung ertheilen, und hofft vielmehr, daß die Kammer der Abgeordneten sich von der Gerechtigkeit und der Konsequenz des diesseitigen Antrages überzeugen, und dadurch einen gemeinsamen Entschluß erzielen werde. Sollte jedoch jenseitige Kammer hierzu sich nicht verstehen, so will zwar die Kammer der Reichsräthe, obschon gegen ihre Ansichten, auf der von ihr beantragten Fassung nicht bestehen, sie kann sich aber in diesem äußersten Falle und um die Zustandebringung des ganzen Gesetzes nicht zu vereitlen, nur mit dem oben erwähnten eventuellen Antrage ihres Referenten vereinigen, welchem etwa zu mehrerer Verdeutlichung noch ein Beyspiel, ungefähr in folgender Art (in Bezug auf die in den Motiven angeführte Berechnung) anzuhängen wäre.

„Wenn z. B. die Forderung von 9000 fl. auf das Gut A und auf das Gut B eingetragen wäre, und nun sich folgender Stand der nach derselben eingetragenen Hypotheken zeigte

I.

Gut A verkauft um . . .	20,000 fl. —	
Darauf haften		
I. Gläubiger I. v. J. 1802 .	9000 fl. —	
II. „ II. v. J. 1801 .	4000 fl. —	
III. „ III. v. J. 1803 .	6000 fl. —	
IV. „ IV. v. J. 1805 .	3000 fl. —	
V. „ V. v. J. 1808 .	3000 fl. —	

II.

Gut B verkauft um	. . . .	10,000 fl. —
Darauf haften		
I. Gläubiger I. v. J. 1800	.	9000 fl. —
II. " II. v. J. 1801	.	3000 fl. —
III. " III. v. J. 1802	.	5000 fl. —
IV. " IV. v. J. 1806	. .	2000 fl. —

so müssen die Kaufschillinge beyder verhypothezirten Güter, auf welche die mehrfach versicherte Forderung von 9000 fl. eingetragen ist, zusammengeworfen werden, also vom Gute A . . . . 20,000 fl. —

" " " B . . . . 10,000 fl. —

und die Gesammtmasse würde betragen 30,000 fl. —

Auf diese Gesammtmasse würden sodann die Hypothekgläubiger beyder Güter ohne Unterschied nach der Priorität der Zeit in folgender Art zu lociren seyn:

1) 9000 fl. von beyden Gütern A und A.
2) 4000 fl. die zweyte Hypothek von A v. J. 1801.
3) 3000 fl. die zweyte Hypothek vom Gut B v. J. 1801.
4) 5000 fl. die dritte Hypothek von B v. J. 1802.
5) 6000 die dritte Hypothek von A v. J. 1803 und
6) 3000 fl. die vierte Hypothek von A v. J. 1805.

30,000 fl.

Hierdurch ist die Masse beyder Güter erschöpft, daher fallen bey A der fünfte Gläubiger mit 3000 fl., und bey B der vierte Gläubiger mit 2000 fl. durch."

Der weitere Inhalt der Motive S. 92 müßte als eine zwecklose Spielerey hinwegbleiben.

Durch diese, von der Kammer der Reichsräthe als den äußersten Vorschlag, auf welchen sie sich einlassen kann, beantragte Fassung, wird das Gesetz wenigstens vor Allem deutlich und, wenn gleich immer inkonsequent

mit den Grundlagen des Hypothekensystems bleibend, doch wenigstens in den meisten Fällen auf kein unbilliges Resultat führen.

Zwar will die Kammer der Reichsräthe auf der Hinzufügung eines Beyspiels, wenn gleich dadurch der Sinn des Gesetzes sehr veranschaulicht würde, wenn jenseitige Kammer dessen Sinn ohne das Beyspiel hinreichend verdeutlicht glaubt, nicht bestehen, auf dem übrigen Inhalt der vorgeschlagenen Fassung muß sie aber unabänderlich beharren.

So viel nun die übrigen von der Kammer der Reichsräthe beschlossenen Modifikationen anlangt, zu welchen die jenseitige Kammer zwar ihre Zustimmung, aber, aus den beygefügten Motiven, nur ungerne ertheilt, so sieht sich die Kammer der Reichsräthe zu folgender Gegenäußerung auf die jenseits mitgetheilten Bemerkungen veranlaßt.

Hypothekenordnung.

ad §. 6. Muß die Kammer der Reichsräthe auf der Aenderung des ohne Zweifel von der Kammer der Abgeordneten hierbey gemeynten jenseitigen Zusatzes wegen der Taxen von Konsensertheilung bestehen, da diese Aenderung den fraglichen Zusatz nur auf eine sehr geringfügige Weise, und zudem übereinstimmend mit der bestehenden Taxordnung beschränkt.

Eben so besteht die Kammer der Reichsräthe auf dem Beschluß ad §. 12. Nr. 15, und kann keine Inkonsequenz in dem dießfallsigen, auf die besondern Verhältnisse des Brauereygewerbs in Baiern gegründeten, Beschlusse mit der Entschließung ad Nr. 14 finden. §. 15. Nr. 1 scheint die desiderirte zusammenhängendere Re-

daktion dieses Zusatzes dadurch erreicht zu werden, wenn gesetzt wird:

„zu Verträgen siegelmäßiger Personen bedarf es, nach „dem Edikte über die Siegelmäßigkeit §. 5 und 6, kei„ner gerichtlichen Fertigung."

Zu §. 18 kann die Kammer der Reichsräthe keinen Widerspruch des hier aufgenommenen Zusatzes mit dem Geiste des Gesetzes finden.

Der Hypothekgläubiger, als der Inhaber eines dinglichen Rechts, muß die zufällige Werthsverminderung seines Sicherheitsobjekts tragen.

Zu §. 23. Der zur bessern Deutlichkeit gewünschten Einschaltung der Worte:

„zum Voraus,"

obwohl diese in der Beziehung auf den §. 152 (alt) schon zu liegen scheinen, will die Kammer der Reichsräthe nicht widersprechen.

ad §. 27 hat die Kammer der Reichsräthe dem jenseitigen Antrage auf eine Veränderung der Redaktion des Gesetzesentwurfs die Zustimmung versagen zu müssen geglaubt, weil dieser Antrag nicht, wie in §. 99 des Hypothekengesetzes, und §. 5 der Einführungsverordnung, mit einem bestimmten Vorschlage anderer Ausdrücke gegen die im Gesetzesentwurfe gebrauchten verbunden war. Will übrigens die Kammer der Abgeordneten in §. 27 fgg. statt des Ausdrucks: „vormerken" und „Vormerkung" die Worte „aufnehmen" und „Aufnahme" gebraucht wissen, so ist die Kammer der Reichsräthe dieser Abänderung nicht entgegen.

Eben so will sich ad §. 32 die Kammer der Reichsräthe eine gleiche Aenderung des Ausdrucks „eingetragen worden" in „aufgenommen worden" gefallen lassen."

Zu §. 37. Beruht die von der Kammer der Reichsräthe beantragte Aenderung auf strengen Rechtsgrundsätzen, von welchen, aus einer Besorgniß möglicher Rechtsstreite, nicht abgegangen werden kann.

Zu §. 39 mag am Ende des von diesseitiger Kammer gemachten Zusatzes gesetzt werden:

„sollen die auf dem ganzen Gute eingetragenen Hy-
„potheken nicht gelöscht werden;“

daraus folgt dann von selbst, daß die Gutszertrümmerungen, d. h. die durch dasselbe entstandenen selbstständigen Theile des vorherigen Gutskomplexes, nicht eher als solche in das Hypothekenbuch eingetragen werden können.

Zu §. 44 erachtet zwar die Kammer der Reichsräthe den Ausdruck „übrigens“ in der Verbindung, in welcher derselbe steht, für zureichend deutlich, sie kann sich aber auch dessen Umänderung in die Worte „hinsichtlich der auf Privatwillen beruhenden Hypotheken,“ gefallen lassen.

Zu §. 53. Der Nebenzweck der Hypothekenbücher ist: Erleichterung des Verkehrs mit eingetragenen Forderungen. Die Vormerkung der Verpfändungen eingetragener Forderungen im Hypothekenbuche liegt daher gar nicht außer dem Zwecke jener Bücher, wie auch der Vorgang anderer, z. B. der österreichischen und preußischen, Hypothekengesetzgebungen beweist.

Zu §. 58. Hat die Kammer der Reichsräthe Nichts einzuwenden, wenn statt „eingetragen war,“ gesetzt wird „aufgenommen war.“

Zu §. 64. Ist sie gleichfalls nicht entgegen, wenn nach „cod. jud.“ beygesetzt wird:

„und des Gesetzes vom 22. July 1819.“

Zu §. 73. Hat die Kammer der Reichsräthe den letzten Satz zu diesem §. bloß darum beantragt, weil nur auf diese Art der Inhalt desselben sich unter die Rubrik der Erlöschungsgründe wegen verspäteten Eintrags eignet. Erkennt aber die jenseitige Kammer in dieser Stellung des §. ohne den Nachsatz keinen Mißstand, so mag der letztere, als allerdings sich von selbst verstehend, hinwegbleiben.

Zu §. 79. Erachtet die Kammer der Reichsräthe, daß der Ausdruck „persönliche Forderung" als Gegensatz von Realforderung seinen Sinn deutlich genug ausspreche. Es könnte übrigens gesetzt werden:

„ein solcher Verzicht hebt für sich allein das Recht „auf die persönliche Forderung nicht auf."

Zu §. 82. Der Fall, daß vorgemerkte Forderungen während einer Zeit von 30 Jahren als solche im Hypothekenbuche stehen bleiben, ist zwar kaum denkbar. Die Kammer der Reichsräthe will jedoch Nichts dagegen einwenden, wenn die Vorschrift des §. 82 auch auf vorgemerkte Forderungen ausgedehnt wird. —

ad §. 90. ist die Kammer der Reichsräthe bey ihrem Antrage auf Weglassung des zweyten Satzes dieses §. allerdings von der Voraussetzung ausgegangen, daß jedes Mal ein Aktuar beygezogen werden müsse, denn gerade diese Vorschrift des verfassungsmäßigen Edikts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, Beylage VI. §. 42, worin jedoch der Beysatz nicht zu übersehen ist, daß die Stelle des Aktuars durch einen verpflichteten Schreiber ersetzt werden kann, war der Grund, warum auf Weglassung jener, gewissermaßen eine Modifikation der Verfassungsurkunde in sich fassenden, Stelle angetragen wurde.

ad §. 94. hat die Kammer der Reichsräthe wider den Beysatz der Worte:

„und des Gesetzes vom 22. July 1819"

Nichts zu erinnern, wiewohl dieser Beysatz schon in dem allgemeinen Ausdruck der Gerichtsordnung liegt; da jene Verordnung nur als ein Zusatz, somit als ein integrirender Theil der Gerichtsordnung anzusehen ist.

Zu §. 103. erachtet die Kammer der Reichsräthe dem jenseitigen Bedenken dadurch zu begegnen, wenn statt

„vor dem Vollzug des Geschäfts"

gesetzt wird:

„vor der wirklichen Aufnahme des Geschäfts in das Hypothekenbuch."

Zu §. 122. Die neue Fassung dieses §. in dem zweyten Absatz war nothwendig, um den Zweifeln zuvorzukommen, die aus dem unbestimmten Ausdruck des Gesetzesentwurfs:

„wenn nicht besondere Gründe nothwendig machen u. s. w."

entstehen konnten. Die nähere Angabe dieser besondern Gründe war durchaus erforderlich, und verdient nicht den Namen einer Kasuistik, auch wird die Reinheit der Hypothekenbücher dadurch nicht mehr beeinträchtigt, als es die Vorschriften des §. 40. verlangen.

Zu §. 132. Die hier von der Kammer der Reichsräthe beantragten Bestimmungen wegen der Grundakten, sind bey größeren Güterkomplexen, um die von jenseitiger Kammer so eben in Schutz genommene Reinheit der Hypothekenbücher gegen Ueberladung mit weitläufigen Gutsbeschreibungen zu sichern, unabweislich nothwendig. Uebrigens können diese Bestimmungen, da die

Anlegung der Grundakten dem Willen der Eigenthümer überlassen ist, Niemanden nachtheilig seyn.

Endlich kann das Beyspiel des Landgerichts Eltmann, wo fast Nichts als walzende Grundstücke und wenig größere Güterkomplexe im Hypothekenbuche eingetragen stehen, gegen den bloß auf letztere sich beschränkenden Antrag diesseitiger Kammer Nichts beweisen.

ad §. 138. Nr. 1. zieht die Kammer der Reichsräthe den von ihr vorgeschlagenen Ausdruck

„eheliche Gütergemeinschaft mit der Wirkung des Gesammteigenthums"

dem jenseits beantragten doch vor, weil ein solches Gesammteigenthum der Eheleute auf einzelne Grundstücke auch da gedacht werden kann, wo allgemeine eheliche Gütergemeinschaft nicht besteht.

Zu §. 141. Glaubt die Kammer der Reichsräthe auf der Abänderung des Worts „soll" in „muß" beharren zu müssen, weil in dem kurz vorhergehenden §. 139. den Hypothekenämtern eine weit weniger nahe liegende Verbindlichkeit unter gleichem Ausdrucke auferlegt wird.

Auf die Gültigkeit des Geschäfts außer dem Hypothekenbuch kann die Unterlassung keineswegs einwirken, aber das Hypothekenamt ist für den Schaden haftbar, welcher der betreffenden Partey etwa daraus entsteht, daß das Geschäft nicht in das Hypothekenbuch aufgenommen wurde.

Zu §. 157. Ueber die Zweckmäßigkeit der Vormerkung der Verpfändungen eingetragener Forderungen hat sich die Kammer der Reichsräthe schon zu §. 53. erklärt. Diese Erlaubniß scheint ihr übrigens der unmit-

telbar darauf folgenden Bestimmung des §. 158. über die Arreste so wenig zu widersprechen, daß sie vielmehr dem Gesetzesentwurfe den Vorwurf eines Widerspruchs machen zu können glaubt, wenn derselbe §. 157. die Vormerkung der Verpfändung im Hypothekenbuche verbietet und am Ende die Vormerkung der Arreste daselbst vorschreibt.

Prioritätsordnung.

Zu §. 31. Die Kammer der Reichsräthe vermag nicht einzusehen, wie die hier vorgeschlagene Aenderung in Betreff der Konkurskosten dem Kredite nachtheilig seyn könnte, da die bevorzugten Forderungen selten darunter leiden werden, die Ausführung der von dem Gesetzesentwurfe vorgeschlagenen Vertheilungsart der Kosten aber nur zu verwickelten Berechnungen führen würde.

Einführungsverordnung.

Zu §. 13. Ist die Kammer der Reichsräthe damit einverstanden, daß statt der hier erwähnten Worte gesetzt werde:

„zu dem Zwecke, die darauf haftenden Hypothekschulden kennen zu lernen.“

Die Kammer der Reichsräthe überläßt es nun der Kammer der Abgeordneten, nach dieser Schlußerklärung den an Seine Majestät, den König, zu übergebenden gemeinschaftlichen Beschluß abzufassen und sieht dessen Mittheilung in Bälde entgegen.

München, den 25. May 1822.

Während dessen erschienen der königliche Staatsminister der Finanzen, Freyherr von Lerchenfeld, und die königlichen Ministerialräthe, Freyherr von Stengel und Barth.

Der Abg. Frhr. v. Aretin machte hierauf folgende Bemerkungen:

Ich glaube, daß nunmehr Folgendes zu beschließen seyn wird:

1) Keine weitere Kommunikation mit der Kammer der Reichsräthe über dieses ihr Ultimatum zu pflegen, sondern dasselbe anzunehmen.

2) Ueber die minder wesentlichen Differenzpunkte Nichts weiter zu Protokoll zu äußern.

3) Rücksichtlich der beyden Gegenstände, wegen deren die Kammer der Abgeordneten in ihrem Beschluß vom 24. v. M. äußerte, daß sie der von der Kammer der Reichsräthe vorgeschlagenen Fassung nicht beytreten könne, eine Rechtfertigung unserer Ansicht in das Protokoll niederzulegen.

Ich bemerke in dieser Hinsicht Folgendes:

I. Den §. 138. Nr. 3. der Hypothekenordnung betreffend.

Da die Kammer der Reichsräthe erklärt hat, daß sie hierin der Kammer der Abgeordneten beypflichten wolle, wenn diese auf ihrem Beschluß bestehe, so hat es in Bezug auf die Sache selbst keinen Anstand, daß wir bey unserm Beschluß beharren. Unsere Motive scheinen mir hinlänglich zu seyn und keiner weitern Ausführung zu bedürfen.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Ich bemerke hierzu vor Allem, daß die Kammer der Reichsräthe in ihrem Antwortschreiben einzig von dem Erwerbspreise der Immobilien spreche, ob sie gleich in ihrem ersten Antrage auch von dem Preise handelte, um welchen Jemand ererbte Grundstücke sich in der Theilung anschlagen ließ. Auf die letztern vorzüglich paßten die von der Kammer der Abgeordneten angeführten Gründe.

So wenig man des Einen bedarf, bedarf man auch des Andern, zumal da die Erwerbspreise aus den Beylagen oder den Protokollen der Hypothekenbücher, wenn es darauf ankommen sollte, leicht entnommen werden können.

Ich trete daher der Meynung des Herrn Referenten bey, daß es bey der Erklärung der Kammer der Abgeordneten sein Bewenden haben müsse.

Auf die gestellte Präsidialfrage beschloß die Kammer einstimmig, auf dem früher gefaßten Beschluß beharren zu wollen, daß nämlich der Erwerbspreis in das Hypothekenbuch nicht einzutragen sey.

Der Referent, Frhr. von Aretin, fuhr in seinem Vortrage fort:

Ich finde kein Bedenken, der hohen Kammer die Annahme der neuen, eventuell von der Kammer der Reichsräthe vorgeschlagenenen, Fassung beyzutreten, da sie der von uns beschlossenen sehr nahe kommt.

Nur muß ich zu unserer Rechtfertigung gegen den Vorwurf:

„daß die gegenwärtige Bestimmung dem Prinzipe der Spezialität widerspreche“

Einiges bemerken.

Es ist nämlich hier die Rede von dem Fall, wenn eine und dieselbe Forderung auf mehrere oder alle Güter des Schuldners eingetragen ist. Hier sollen nun im Exekutionsverfahren, wenn nur der Erlös aus allen Gütern zur Befriedigung sämmtlicher Hypothekforderungen hinreicht, die Kaufschillinge aller Güter zusammen genommen, und die Gläubiger aus dem Gesammterlöse nach der Priorität der Zeit, ohne Unterschied, auf welches Grundstück sie ursprünglich eingetragen waren, locirt werden.

Diese Bestimmung ist nur in so ferne gegen das Prinzip der Spezialität, als die Gesammthypotheken auf mehrere oder alle Güter überhaupt gegen dieses Prinzip anstoßen.

Ich habe schon in meinen Hauptvorträgen über das Hypothekengesetz auf diese Inkonsequenz aufmerksam gemacht. Inzwischen ist der praktische Einfluß dieser Abweichung von der Theorie der Spezialität nicht von großer Bedeutung.

Auch hat die Kammer der Reichsräthe gegen die Grundbestimmung: „daß eine und dieselbe Forderung auf alle Güter des Schuldners eingetragen werden könne,“ nichts erinnert. Es wird sich also auch gegen das fragliche, durch obige Grundbestimmung sich von selbst rechtfertigende, Zusammenwerfen des Kaufschillings nichts Wesentliches erinnern lassen.

Das von der Kammer der Reichsräthe beygefügte Beyspiel wollte ich weglassen, da sie sich selbst hierzu bereit erklärt hat, und die vorgeschlagene Bestimmung auch ohne Beyspiel deutlich ist.

Schließlich bin ich der Meynung, daß über die in das Verfassungsstaatsrecht einschlagende, von der Kammer der Reichsräthe berührte, Frage:

> „welches Resultat eintrete, wenn die beyden Kammern sich über einen Zusatz zum Gesetzentwurf nicht einverstehen?

Nichts weiter gesagt zu werden brauche, da es ohnehin klar ist; daß Modifikationen, welche von irgend einer der beyden Kammern als conditio sine qua non erklärt und von der andern Kammer nicht angenommen werden, das Resultat haben, daß alsdann das Gesetz gar nicht zu Stande kommt.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Aus dem Schreiben der Kammer der Reichsräthe über den §. 19 der Prioritätsordnung geht hervor, daß dieselbe zwar ihren Antrag auf die neue Fassung dieses Paragraphen aufzugeben gedenke, jedoch weder die Redaktion des Gesetzentwurfs, noch jene der Kammer der Abgeordneten anzunehmen gemeynt sey.

Der Fall, von welchem es sich handelt, besteht darin, daß eine Forderung in ungetrennter Summe auf mehrere Objekte eingetragen ist, und auf jedem einzelnen Objekte noch mehrere Hypotheken eingetragen sind. Kommt es nun zum Konkurse, so fragt sich, wie muß die Vertheilung geschehen?

Es ist klar, daß der Gläubiger, dessen Forderung auf mehrern Objekten ungetrennt eingetragen ist, nur Einmal bezahlt werden dürfe. Das Problem ist demnach, wie die Austheilung zu machen sey, um alle Hypothekenforderungen, soviel möglich, zu befriedigen.

Nach dem Gesetzesentwurfe und nach der Meynung der Kammer der Abgeordneten, soll der Hypothekargläubiger, der mit seiner Forderung auf mehrere Objekte eingetragen ist, in solcher Summe auf die Kaufschillinge der verkauften Objekte angewiesen werden, damit nach den Grundsätzen der Spezialität und Priorität auch die übrigen Gläubiger, deren Forderungen auf dieselben Objekte eingetragen sind, soviel möglich, befriedigt werden können, und wenn doch einer und der andere leer ausgehn soll, dieses Loos immer die jüngsten Hypothekengläubiger trifft. Der Gesetzesentwurf verweist zugleich auf den §. 17 der Prioritätsordnung, nach welchem jeder Gläubiger nur in so ferne Anspruch auf Befriedigung hat, als er aus dem Objekte, auf welches seine Forderung eingetragen ist, befriedigt werden kann.

Die Kammer der Reichsräthe verwarf diese Redaktion. Ihr schien dieselbe zu undeutlich. Mit jener, welche sie dagegen wörtlich aus der preußischen Gerichtsordnung gezogen und vorgeschlagen hatte, war die Kammer der Abgeordneten nicht einverstanden, weil die Grundsätze der Spezialität und Priorität hierbey nicht beachtet worden sind.

In ihrem neuesten Schreiben sucht sie diese Redaktion zwar zu vertheidigen, allein, mich dünkt, mit unerheblichen Gründen. Nachdem sie selbst diese Redaktion aufgeben zu wollen sich erklärt hat, so will ich hierbey nicht länger verweilen.

Sie schlägt dagegen eine neue Fassungsart mit der Erklärung vor, daß diese ihr Ultimatum sey, und wenn die Kammer der Abgeordneten sich hiemit nicht vereinigen wolle, das Hypothekengesetz nicht angenommen werden könne.

Ich bemerke vor Allem, meine Herrn, daß, könnten wir auch der Redaktion des §. 19 nicht beytreten, die Nation keinen Augenblick zweifelhaft seyn könnte, Wem sie den Verlust oder den Aufschub eines so dringend nothwendigen Gesetzes, als die Hypothekenordnung ist, zu verdanken habe, ob der Kammer der Abgeordneten, die mit der möglichst höchsten Anstrengung und Gründlichkeit das Hypothekengesetz diskutirte, und in der kürzesten Zeit zur Kammer der Reichsräthe brachte, und die zahlreichen Bemerkungen und Modifikationen an demselben Tage beantwortete, an welchem sie ihr zukamen, oder der Kammer der Reichsräthe, welche in den letzten Tagen noch Streitigkeiten über einen einzigen Artikel mit der peremtorischen Erklärung erregt, daß wir die Wahl hätten, entweder die Hypothekenordnung zu verlieren, oder diesem Artikel unsere Beystimmung zu ertheilen.

Allein zum Glücke, meine Herrn, sind wir, nach meiner Meynung, nicht in dem Falle, uns der neu vorgeschlagenen Redaktion des §. 19 der Prioritätsordnung selbst bis zu dem Grade, die ganze Hypothekenordnung darüber aufzugeben, widersetzen zu sollen.

Der erste Absatz dieses §. stimmt mit dem Gesetzesentwurfe, und der zweyte Absatz stimmt, wenigstens im Wesentlichen, mit demselben, und dem Entwurfe der Kammer der Abgeordneten überein.

Sie findet den Entwurf nicht ganz deutlich, und bestrebt sich, denselben deutlicher zu machen. Ich meyne, die Kammer der Reichsräthe habe den Sinn des Gesetzesentwurfs, wenn sie denselben undeutlich finden will, nicht richtig aufgefaßt.

Was schadet es indessen, daß sie den Entwurf deutlicher habe machen wollen? Es ist genug, daß sie dafür halte, im Wesentlichen den Sinn des Gesetzesentwurfs getroffen zu haben.

Sie fand einen besondern Anstoß darin, daß in diesem Paragraph Bezug auf den §. 17. genommen werde, worin verfügt wird, daß jeder Gläubiger einzig aus dem Erlöse des Objektes, auf welches eine Forderung eingetragen ist, zu befriedigen sey.

Die Kammer der Abgeordneten fand diese Bezugnahme angemessen, um es keinen Augenblick zweifelhaft zu lassen, daß auch hier das Prinzip der Spezialität anzuwenden sey.

Was schadet es indessen, wenn diese Beziehung auf den §. 17. weggelassen wird? Einer Seite steht der §. 17. einmal in der Prioritätsordnung, die Kammer der Reichsräthe hat ihm ihre Beystimmung gegeben. Er kann nicht mehr hinweggewischt werden. — Die

Richter also, welche das Gesetz anzuwenden haben, werden sich weder durch die irrigen Ansichten der Kammer der Reichsräthe, noch durch die Wegstreichung des §. 17. aus dem Inhalte des §. 19. irre machen lassen, auf den §. 17. den schuldigen Bedacht in vorkommenden Fällen zu nehmen. Anderer Seite sind die Grundsätze der Priorität und der Spezialität die vorherrschenden Grundsätze der ganzen Hypothekenordnung, und mit logischer Konsequenz durchgeführt. So oft sich demnach ein Zweifel ergeben wird, treten die gewöhnlichen Regeln der Interpretation ein, nach welchen einzelne Stellen eines umfassenden Gesetzes nach den darin vorherrschenden allgemeinen Grundsätzen erläutert werden müssen.

Nach diesen Voraussetzungen halte ich dafür, daß, ob ich es gleich für eine große Kalamität halte, bey der Gebung eines Gesetzes, das Richteramt, berufen zu dem Vollzuge desselben, schon auf die Regeln der Interpretation dieses Gesetzes aufmerksam machen zu müssen, sich die Kammer der Abgeordneten, welcher ein peremtorischer Termin vorgesetzt worden ist, die letzte, obgleich unrichtige, Redaktion der Kammer der Reichsräthe gefallen lassen könne.

Der Abg. v. Hornthal. Ich schließe mich diesem Antrage, der mit der Meynung des Herrn Referenten übereinstimmend ist, um so mehr an, weil doch eine Undeutlichkeit existiren und die Frage entstehen würde: Wer denn Schuld daran wäre, und auch daran, daß das Hypothekengesetz in's Leben gehörig nicht trete? Durch die Aeußerung und Erläuterung des zweyten Herrn Präsidenten ist darüber volle Deutlichkeit gegeben worden.

Durch einstimmigen Beschluß wurde die von der Kammer der Reichsräthe vorgeschlagene Redaktion des

§. 19. der Prioritätsordnung aus der Ursache angenommen, weil sie von der Kammer der Reichsräthe als das Ultimatum vorgeschlagen ward, damit die Nation das ganze Gesetz deßhalb nicht verliere.

Der Abg. Freyherr von Aretin. Die Kammer der Reichsräthe hat uns am Ende ihres Schreibens das Verdienst und die Arbeit überlassen, den Gesammtbeschluß zu redigiren. Ich habe diese Redaktion sogleich besorgt, und bin bereit, den Gesammtbeschluß vorzulesen, wenn die hohe Kammer es verlangt. Da jedoch diese Vorlesung eine bedeutende Zeit in Anspruch nehmen, und ohne Vergleichung mit den Gesetzentwürfen nicht allgemein verständlich seyn würde, so schlage ich vor, den erwähnten Gesammtbeschluß, den ich mit der größten Aufmerksamkeit und Genauigkeit redigirt zu haben, mir bewußt bin, entweder unter den Mitgliedern der hohen Kammer zirkuliren zu lassen, oder ihn bey dem Sekretariat zu deponiren, damit Jeder, der es wünscht, denselben einsehen und vergleichen könne.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Der Herr Referent und ich glauben, der Herr Präsident werde für die Richtigkeit der Aufnahme und das genaue Kollationiren schon die nöthige Sorge getroffen haben.

Der erste Präsident. Ich kann Sie versichern, meine Herrn! Herr Baron von Aretin hat den Beschluß mit größter Genauigkeit und Pünktlichkeit redigirt; dieser Beschluß ist auch von dem Kanzleypersonal mit größtem Fleiß in einem Zeitraume von 24 Stunden ohne Unterbrechung abgeschrieben worden, und ich habe ihn gestern und heute Morgen mit unserm gefaßten Beschluß, so wie mit dem der Kammer der Reichsräthe genau verglichen, und habe gefunden, daß Alles genau

so aufgenommen ist, wie die gegenseitigen Aeußerungen und Beschlüsse der beyden Kammern sich ergaben. Diese Versicherung kann ich Ihnen geben, wenn sie Ihnen genügt.

Ich frage also die Kammer: ob sie will, daß der Gesammtbeschluß vorgelesen werde, oder ob sie auf den Herrn Referenten und mich das Zutrauen setzt, daß Alles genau aufgenommen ist?

Durch einstimmigen Beschluß wurde ausgesprochen, daß die Redaktion des Gesammtbeschlusses mit vollem Vertrauen auf die Genauigkeit des Herrn Referenten und des Herrn Präsidenten ohne Vorlesung genehmigt werde.

Der erste Präsident. Ich berufe nun den Herrn Referenten des ersten Ausschusses, um über den Beschluß der Kammer der Reichsräthe über die Zwangsveräußerungen im Rheinkreise Vortrag zu erstatten.

Der Abg. Kurz (liest den von der Kammer der Reichsräthe gefaßten Beschluß und das von ihm hierauf entworfene Antwortschreiben, wie sie hier folgen):

„Die Kammer der Reichsräthe
an die
Kammer der Abgeordneten.

(Den Gesetzesentwurf über die Vereinfachung des Verfahrens bey Zwangsveräußerungen von Immobilien im Rheinkreise betreffend).

Die Kammer der Reichsräthe glaubt, nach gepflogener Berathung und den unter'm Heutigen gefaßten Beschlüssen, jenem Beschluß, welchen die Kammer der Abgeordneten in ihrer 39sten Sitzung über den Gesetzes-

entwurf, die Vereinfachung des Verfahrens bey Zwangsveräußerungen von Immobilien im Rheinkreise gefaßt hat, nur unter folgenden Modifikationen ihre Zustimmung ertheilen zu können, daß

1) zur nochmehrigen Kostenminderung im Art. I. des Gesetzentwurfs beygefügt werde:

„daß die Abschrift der Urkunde, Kraft welcher die Zwangsveräußerung geschehen soll, alsdann nicht oben an den Zahlungsbefehl gesetzt werden soll, wenn diese Urkunde entweder dem Schuldner schon vorher insinuirt wurde, oder ein Bilateralkontrakt vorliegt.“

Daß sie

2) diesem Gesetze nur als einer interimistischen Verbesserung der partiellen Gesetzgebung des Rheinkreises, und hinsichtlich der Dauer ihrer Wirkung, höchstens nur für so lange ihre Zustimmung ertheilen könne, bis die allgemeine Zivilgesetzgebung für Baiern, welcher sich auch der Rheinkreis zu unterwerfen habe, im verfassungmäßigen Wege werde erschienen seyn, daß sich

3) die Kammer der Reichsräthe den geäußerten drey Wünschen auch nur mit demselben Beysatze anschließen könne.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

München, den 24. May 1822.

Der erste Präsident,
Fürst v. Wrede.

C. G. v. Leyden.“

„Die Kammer der Abgeordneten
an die
Kammer der Reichsräthe.

(Den Gesetzentwurf über die Vereinfachung des Verfahrens bey Zwangsveräußerungen von Immobilien im Rheinkreise betreffend.)

Die Kammer der Abgeordneten hat, nach gepflogener Berathung über die von der Kammer der Reichsräthe ihr unter'm 24. l. M. gemachte Kommunikation in Betreff des Gesetzentwurfes über das Verfahren der Zwangsveräußerungen von Immobilien im Rheinkreise, denjenigen Modifikationen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt, unter welchen diese Kammer dem, von der Kammer der Abgeordneten in ihrer 39sten Sitzung über diesen Gegenstand gefaßten, Beschlusse beygetreten ist.

München, den 28. May 1822.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Freyherr v. Schrenk, Präsident.

Häcker, Sekretär."

Beschluß: Einstimmig, daß das vorgelesene Schreiben an die Kammer der Reichsräthe abgehen könne.

Der Abg. Kurz trägt hinsichtlich der Verbesserung des Hypothekenwesens im Rheinkreise folgenden Beschluß der Kammer der Reichsräthe vor:

Die Kammer der Reichsräthe
an die
Kammer der Abgeordneten.

(Die Verbesserung des Hypothekenwesens im Rheinkreise betreffend).

Nach gepflogener Berathung und gefaßtem Beschlusse glaubt die Kammer der Reichsräthe den von der Kam=

mer der Abgeordneten unter'm 24. April l. J. beschlossenen Wünschen, die Verbesserung des Hypothekenwesens im Rheinkreise betreffend, sich nur unter der Modifikation anschließen zu können, „daß die hier gewünschten Gesetzesvorschläge in den Gränzen der Möglichkeit die Einführung des dermalen allgemein für das Königreich emanirt werdenden Hypothekengesetzes auch im Rheinkreise beabsichtigen möchten."

Mit ausgezeichneter Hochachtung

München den 24. May 1822.

der erste Präsident
Fürst v. Wrede.
C. G. v. Leyden.

Hierauf bemerkte der Referent: Der von der Kammer der Reichsräthe hier gebrauchte Ausdruck: „in den Gränzen der Möglichkeit," ist unbestimmt und zu viel umfassend.

In den Gränzen der Möglichkeit liegt es, das ganze Hypothekengesetz, wie es von den beyden hohen Kammern angenommen worden ist, in dem Rheinkreise einzuführen.

Die Folgen davon würden aber seyn

1) daß in den organischen Institutionen des Rheinkreises, in der daselbst bestehenden Justizverfassung im Allgemeinen und in dem Gesetze über die Organisation des Notariates in's Besondere wesentliche Veränderungen vorgenommen werden, und

2) daß in dem, vor der Hand daselbst noch bestehenden, Zivilgesetzbuch selbst, von welchem das dortige Hypothekengesetz einen integrirenden Theil ausmacht, sehr viele Dispositionen modifizirt werden müßten.

Solche umfassende Abänderungen können aber eben so wenig in der Absicht der hohen Kammer der Reichs-

räthe liegen, als sie in dem Antrage selbst oder in dem Willen der hohen Kammer der Abgeordneten lagen.

Es dürfte demnach der von der hohen Kammer der Reichsräthe vorgeschlagenen Modifikation zwar allerdings beyzustimmen, jedoch dabey zu bemerken seyn, was diese hohe Versammlung unter den Worten „in den Gränzen der Möglichkeit" versteht.

Es dürfte also das Schreiben an die hohe Kammer der Reichsräthe auf folgende Weise abzufassen seyn. — (Liest).

„Die Kammer der Abgeordneten
an die
Kammer der Reichsräthe.

(Die Verbesserung des Hypothekenwesens im Rheinkreise betreffend.)

Nach gepflogener Berathung über die von der Kammer der Reichsräthe unter'm 24. d. M. der Kammer der Abgeordneten gemachte Kommunikation hat diese (die Kammer der Abgeordneten) der Modifikation, unter welcher die Kammer der Reichsräthe den von der Kammer der Abgeordneten unter'm 24. April l. J. beschlossenen, die Verbesserung des Hypothekenwesens im Rheinkreise betreffenden, Wünschen sich anschloß, in der sichern Voraussetzung beytreten zu können geglaubt, daß durch die in dem Beschlusse der Kammer der Reichsräthe enthaltenen Worte: „in den Gränzen der Möglichkeit" nur so viel habe gesagt werden wollen, daß von dem allgemein für das Königreich emanirt werdenden Hypothekengesetze so viel in dem Rheinkreise eingeführt werden möge, als ohne Beeinträchtigung der in diesem Kreise bestehenden sonstigen organischen Institutionen, und ohne störende Einwirkung auf die übrigen

vor der Hand und bis zur Einführung eines allgemeinen Zivilgesetzbuches daselbst noch bestehenden Zivilgesetze geschehen kann, und als zur Verbesserung des, einen integrirenden Theil des dortigen Zivilkoder ausmachenden Hypothekengesetzes räthlich scheinen wird.

München, den 28. May 1822.

Mit ausgezeichneter Hochachtung
Freyherr v. Schrenk, Präsident.
Häcker, Sekretär."

Der Abg. v. Hornthal. Mir scheint, daß die Erlassung eines Schreibens an die Kammer der Reichsräthe überflüssig sey; ein Anderes wäre es, wenn die Frage entstanden, darüber Berathung gepflogen und Beschluß gefaßt worden wäre: ob das ganze Hypothekengesetz im Rheinkreise in Anwendung kommen soll? Wenn die Kammer der Reichsräthe hierauf geantwortet hätte; dann würde ich mich, der Allgemeinheit wegen, der Ansicht des Herrn Referenten anschließen; aber wenn wir unsere gepflogenen Verhandlungen lesen, so finden wir, daß Niemand in der Kammer daran dachte, bey der gegenwärtigen Stellung des Rheinkreises zum Ganzen, und bey der besondern Verfassung, die den Bewohnern des Rheinkreises noch zusteht, das Ganze des Hypothekengesetzes dort eingeführt zu sehen.

Nur einige Punkte, von welchen man glaubte, sie wären Wohlthat für den Rheinkreis, nur diese kamen zur Berathung und Schlußfassung; das Resultat hiervon ging an die Kammer der Reichsräthe, und von dieser erhielten wir Antwort auf unsere Anträge; mithin kann es sich auf das Ganze gar nicht beziehen; wir würden, wenn wir die Ansicht des Herrn Referenten theilten, und ein Schreiben erließen, erst Zweifel

hineinlegen, und das wollen wir nicht; ich schlage daher vor, die entworfene Antwort nicht zu erlassen.

Nachdem wir einen Beschluß hierüber faßten, und die Antwort der Kammer der Reichsräthe zustimmend ist, so ist der Zweck erreicht; wir brauchen, meines Ermessens, keine Antwort und keinen Zweifel.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Ich bitte, die Modifikation noch einmal vorzulesen.

Der Abg. Kurz (liest sie).

Der Abg. Kurz. Ich habe geglaubt, weil die Kammer der Reichsräthe unsere Verhandlungen gelesen hat, sie werde unsern Antrag unbedingt annehmen können; da sie aber sagt: unter der Modifikation, so könnte es wenigstens scheinen, als wolle sie unter unserem Beschlusse etwas Anderes verstehen, als wir hinein gelegt haben; deßwegen glaubte ich, es könne nicht schaden, wenn man dieses Antwortschreiben erließe; wenn sie dasselbe liest, wird sie Nichts darin finden, als was Herr v. Hornthal eben erklärt hat.

Der Abg. v. Hornthal. Ich erlaube mir, zu bemerken, selbst durch die nochmalige Vorlesung befestigte sich meine Ansicht; die Kammer der Reichsräthe, auf unsere Wünsche geantwortet, scheint Nichts zu ändern. Die Beschränkung ist in unsern Wünschen bestimmt ausgesprochen. Wünsche haben wir gefaßt in Bezug auf den Rheinkreis; sie sind an die Kammer der Reichsräthe gelangt; diese stimmt bey; warum wollen wir uns noch ferner die Köpfe über deren Ansicht zerbrechen? Genug, der Gegenstand hat die beyderseitige Zustimmung erhalten, das scheint klar ausgesprochen zu seyn; sollte aber doch Etwas darin liegen, so ist die Er-

läuterung des Herrn Referenten Kommentar genug, und wir brauchen keine Korrespondenz.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Eben eine Korrespondenz, oder eine Antwort scheint in jedem Falle nothwendig zu seyn; es fragt sich also nur darum, ob wir eine Antwort geben sollen?

Die Ansichten des Herrn v. Hornthal stimmen mit denen des Herrn Referenten überein; es heißt nichts anders, als daß innerhalb der Gränzen der Möglichkeit die einzelnen Verbesserungen ausgeführt werden, analog mit der Institution im Rheinkreise.

Ein Schreiben wird also in jedem Falle hinauf müssen.

Der Abg. v. Hornthal. Ich glaube, daß die Nothwendigkeit zur Antwortertheilung nicht da sey; indessen es mag, nach der gegebenen Erläuterung, geschehen; nützt es nicht, so schadet es nicht!

Der erste Präsident. Ich frage also die Kammer der Abgeordneten: will sie, daß das von dem Herrn Referenten des Ausschusses angefertigte Schreiben hinsichtlich des Hypothekenwesens an die Kammer der Reichsräthe erlassen werde?

Der Abg. v. Hornthal. Unter den gegebenen Erläuterungen stimme ich bey.

Beschluß. Einstimmig: Ja!

Der erste Präsident. Ich ersuche den Herrn Referenten des ersten Ausschusses, das Schreiben der Kammer der Reichsräthe über die Großjährigkeitstermine vorzulesen.

Der Abg. Stolle, als Referent, liest folgendes Schreiben:

„Die Kammer der Reichsräthe
an die
Kammer der Abgeordneten.

(Den Gesetzentwurf über den Großjährigkeitstermin in den vormals fuldaischen, nun dem Untermainkreise einverleibten Aemtern Brückenau, Hammelburg und Weihers, dann in dem dem Obermainkreise zugetheilten Markte Redwitz betreffend.)

Die Kammer der Reichsräthe hat nach gepflogener Berathung durch den unterm Heutigen gefaßten Beschluß dem im bemerkten Betreffe ihr vorgelegten Gesetzesentwurfe ihre Zustimmung unbedingt ertheilt.

München, den 24. May 1822.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung
Der erste Präsident v. Wrede.
C. G. v. Leyden."

Der erste Präsident. Das bedarf keiner Antwort.

Zur Zeit, meine Herrn, sind weitere Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe noch nicht angelangt; die Mitglieder derselben sind wirklich in der Berathung versammelt.

Indessen schreite ich zur weiteren Position der Tagsordnung, nämlich zur Fortsetzung der Diskussion und Berathung über den Staatshaushalt.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Als ich mich von meinem Sitze aus über den Staatshaushalt äußerte, war von den Ausgaben des Armeeministeriums noch keine Rede.

Seitdem ist die Diskussion, faktisch, auch auf die Militärausgaben übergeschritten.

Ich erlaube mir daher, an diesem letzten Tage unserer Sitzung, über den Militäraufwand, besonders in Bezug auf die Militärgerichtsbarkeit, nur wenige Worte.

Im Jahre 1819 wurde der Nationalwunsch laut

ausgesprochen, daß auch bey der Armee, so wie bey allen andern Zweigen der Staatsverwaltung gespart werden müsse, ohne die Armee zu einem Zustande herabsinken zu lassen, in welchem sie die gebieterischen Forderungen des teutschen Bundes, oder der Nationalunabhängigkeit Baierns zu befriedigen nicht vermöchte.

Ich habe schon im Jahre 1819 die Verpflichtungen ausführlich entwickelt, welche die Beschlüsse des teutschen Bundestages dem Königreiche Baiern in Bezug auf die Kriegsverfassung des teutschen Bundes auflegen, und glaube, gezeigt zu haben, daß diese pünktlich erfüllt werden, und dennoch Ersparnisse bey der Armee eintreten können.

Die neuern Bestimmungen des Bundestages vom 12. April 1821, welche Herr Köster in seinem Vortrage S. 123 auch angeführt hat, beweisen, daß ihre genaue Erfüllung mit einem zweckmäßigen Ersparungssystem nicht im Widerspruche stehen.

Einige Ersparnisse wurden schon im Jahre 1819 angegeben. Aber bey der Unbekanntschaft mit dem Detail des Militärorganismus und der Verwaltung, bey dem Mangel an Hülfsmitteln und der Neuheit des ganzen Gegenstandes für die Ständeversammlung war es unmöglich, in das Innere und das Wesen der Sache selbst einzudringen, und zu zeigen, daß und wo Ersparnisse, welche man im Allgemeinen reklamirte, gemacht werden könnten.

Die Regierung erleichterte die Lösung dieser Aufgabe der Ständeversammlung, da sie die Akten der, zu dem Zwecke vorzuschlagender Ersparnisse niedergesetzt gewesenen Spezialkommission dem Finanzausschusse bereitwillig mittheilte.

Mit diesen Hülfsmitteln und auf den Grund der von dem obersten Rechnungshofe revidirten Rechnungen und Rechnungsauszüge war es unserm Finanzausschusse

nicht nur möglich, die Militärverwaltung während der verflossenen dreyjährigen Finanzperiode zu prüfen, sondern auch tief in das Detail eingreifende Vorschläge und Anträge zu Ersparnissen in mehreren wohlbearbeiteten Vorträgen zu machen.

Allein, wenn wir eine längere Zeit, als wir haben, zu weiteren Debatten übrig hätten, wäre es dennoch unmöglich, in das Detail dieser einzelnen Vorschläge einzugehen, solche mit Besonnenheit zu prüfen, und hierüber Beschlüsse zu fassen. Selbst der würdige Verfasser dieser Ersparungsentwürfe hat S. 278 seines Vortrags dafür gehalten, daß derselbe vorzüglich zu einem Anhaltspunkte bey Entwerfung des künftigen Finanzgesetzes dienen werde.

Die Mitglieder der Kammer werden diesen Vortrag mit nach Hause nehmen, mit dem Gegenstande vertrauter und bekannter werden, sich von sachkundigen Männern da, wo sie es für nöthig halten, aufklären und belehren lassen, und eher im Stande seyn, über eine so ernste Angelegenheit der Nation ein gewichtiges Wort zum Beßten der Nation und des Heeres mitzusprechen.

Ich, meines Ortes, trete ganz der Meynung des zweyten Ausschusses bey, daß, ohne in eine genauere Prüfung der von den Berichtserstatter des zweyten Ausschusses gemachten Ersparnißanträge einzugehen, in der Erwägung, daß Ersparnisse bey der Armee unerläßlich seyen, dieselben Seiner Majestät, dem König, zur Prüfung, Würdigung und Beachtung im verfassungsmäßigen Wege ehrerbietigst vorzulegen wären.

Ungerne habe ich vor wenigen Tagen in dieser Versammlung vernommen, daß die Vorschläge der Ersparungskommission keinen Eingang gefunden hätten.

Ich kann diesem Gerüchte keinen Glauben beymessen. — Ich vertraue zu dem festen Willen Seiner

Majestät, des Königs, daß Allerhöchst Sie die Arbeiten einer Kommission, die aus so ausgezeichneten Geschäftsmännern bestand, auf das Genaueste prüfen lassen, und denselben die ersehnte Folge zur Verbesserung der Armee und Erleichterung des Volkes auch in der Zwischenzeit bis zur nächsten Ständeversammlung geben werde.

Vorzüglich eigen mache ich mir die, zum Vortheile der braven Offiziere der baierischen Armee vom Obersten abwärts, vom Herrn Köster gestellten Anträge.

Es ist nothwendig, durch große Ersparnisse in allen Zweigen der Staatsverwaltung, mithin auch in der Militärverwaltung, dem Volke Erleichterung zu verschaffen. Allein, einem Volke, welches das höchste Gut aller Völker, seine Freyheit und Unabhängigkeit will, ist auch eine tapfere, von dem wahren, kriegerischen Geiste beseelte, dem Könige und dem Vaterlande ergebene Armee unentbehrlich. Wir haben eine solche Armee gehabt, sie ist hoch verdient um König und Vaterland. Sie hat unter großen Stürmen Baierns Unabhängigkeit befestigt. Suchen wir uns eine solche Armee, ihren alten Geist, ihren Eifer für König und Vaterland, ihren alten Ruhm zu erhalten.

Als Mittel zu diesem Zwecke hat der Berichterstatter des Finanzausschusses Maßregeln zur Schützung des Offiziersstandes gegen Willkür in Entlassung und Pensionirung in Antrag gebracht, und eine Zulage für alle Klassen der Offiziere vom Obersten abwärts begutachtet.

Ich unterstütze diese Anträge auf das Kräftigste, und zweifle nicht, daß Seine Majestät, der König, während Allerhöchstsie ein kräftiges Ersparungssystem ausführen lassen werden, zugleich Maßregeln zu ergreifen geruhen, welche geeignet sind, um, ohne Abbruch der Forderungen des Geistes des Gehorsams, der Subordination, und der Ehre, die braven Offiziere

tapfern baierischen Armee gegen Willkür in Entlassungen und Pensionirungen zu schützen, und ihr Loos durch Erhöhung ihrer Besoldungen nach den Kräften der Kasse zu verbessern.

Ich halte es endlich für Pflicht, da ich die Eigenschaft eines im Justizfache angestellten Staatsdieners mit jener eines Abgeordneten verbinde, die in Antrag gebrachte Ersparniß durch Aufhebung der Militärjustizverfassung, und wenn auch die gänzliche Aufhebung derselben noch einigen Verzögerungen unterliegen sollte, durch alsbaldige Aufhebung der vermischten Gerichte zu unterstützen.

Ueber die Militärgerichtsverfassung ist schon im Jahre 1819 Vieles gesprochen; in diesem Jahre aber die Inkonsequenz derselben in einem eigenen Antrage auseinandergesetzt worden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Aufhebung der Zivilgerichtsbarkeit geschehen, und durch gleichmäßige Aufhebung der ganz neu geschaffenen Militärappellationsgerichte ein Ersparniß bewirkt werden könne. Auch in strafrechtlicher Beziehung steht der Aufhebung Nichts entgegen. In Vergehenssachen können auch die Soldaten auf freyem Fuße prozessirt, und zur fernern Verrichtung ihrer Dienste, auch während des Prozesses, angehalten werden. — Handelt es sich von Verbrechen, was steht entgegen, die angeschuldeten Soldaten alsbald an die Gerichte abzugeben, damit sie im Falle eines erhaltenen, entbindenden Erkenntnisses wieder übernommen, einsweilen aber ihrer Strafe überlassen werden.

In Disziplinar-, Dienst- und Ehrensachen muß das Militär ohne Einmischung der Gerichte zu verfahren befugt seyn.

Wir selbst können zur Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit in strafrechtlichen Sachen nicht unmittelbar

mitwirken; und steht der Verfassungsurkunde Tit. IX. §. 7. entgegen. Wenn wir hier die Stimme dafür erheben, so liegt hierin nichts weiter, als die ehrerbietigste Bitte, daß diesem Zustande Aufmerksamkeit gewidmet, und zur Beseitigung desselben die verfassungsmäßigen Maßregeln ergriffen werden.

Um was wir aber Se. Majestät, den König, im verfassungsmäßigem Wege bitten, und was meiner Ueberzeugung nach Allerhöchstdieselben sogleich, und ohne einen gemeinschaftlichen Wunsch beyder Kammern abzuwarten, verfügen können, ist die Aufhebung der vermischten Gerichte, welche nach dem Kabinetsbefehle vom 15. April 1817, und der Novelle vom 8. März 1818 eingeführt worden sind.

Vermischte Gerichte in dem bezeichneten Sinne werden solche genannt, welche aus Richtern des Zivil- und Militärstandes zusammengesetzt werden, um bestimmte Arten von Verbrechen gegen Zivilpersonen zu untersuchen, und hierüber zu erkennen.

Von vermischten Gerichten, welche nach dem Strafgesetzbuche Th. II. Art. 27. niedergesetzt werden, wenn die angeschuldeten Theils zum Zivil-, Theils zum Militärstande gehören, ist hier die Rede nicht. So lange auch die Militärgerichtsbarkeit besteht, sind solche zweckmäßig. Ich rede von solchen vermischten Gerichten, denen Zivilpersonen, wenn die Angeschuldeten auch allein aus diesen bestehen, unterworfen werden.

Vormals gab es sogenannte Militärverbrechen, welche die Militärgerichte ausschließend zu ihrer Untersuchung, und ihrem Erkenntniß zogen, z. B. die Beleidigung der Soldaten im Dienst.

Der Kabinetsbefehl vom 15. April 1817 ordnete dafür vermischte Gerichte an, setzte aber Handlungen voraus, welche die Sicherheit der Armee gefährdeten, derselbe schien mehr auf Kriegs- als Friedenszeiten, und

mehr auf allgemeine, um sich greifende und daher in ihren Folgen bedenkliche, Ruhestörungen, als auf kleine erfolglose Exzesse berechnet.

Allein die Novelle vom 8. März 1818 dehnte die Wirksamkeit der vermischten Gerichte auch auf die Beleidigung der Gendarmen im Dienste aus, und sanktionirte hierdurch den Grundsatz, daß in einem einzigen Gendarme die ganze Armee beleidigt werde.

Von dieser Zeit an kamen die vermischten Gerichte in Gang, und sind dermalen sehr häufig. Man will dieselben damit rechtfertigen, daß sie sich auf den Kabinetsbefehl vom 15. April 1817, mithin auf ein Gesetz gründen, und daß dieses Gesetz so lange vollzogen werden müsse, bis dasselbe im verfassungsmäßigem Wege abgeschafft sey.

Allein das eigentliche Gesetz, das hier in Frage ist, nämlich der Kabinetsbefehl vom 15. April 1817, redet nur von Handlungen, welche die Sicherheit der Armee gefährden, mehr vom Zustande des Krieges, als dem des Friedens. Die Novelle vom 8. März 1818 ist kein Gesetz. Sie ist gar nicht publizirt, und kann daher auf die Kategorie eines Gesetzes, selbst nach dem Zugeständnisse der Regierung, keinen Anspruch machen.

Bey Einführung des Strafgesetzbuches im Amte Steinfeld, hat das Staatsministerium der Justiz selbst den Antrag gemacht, die Novellen zum Strafgesetzbuche, da sie keine Gesetze seyen, nicht daselbst publiziren zu lassen.

Diese vermischten Gerichte sind hiernächst verfassungswidrig, und daher um so mehr abzuschaffen, als sie zugleich zweckwidrig, und nach ihrer neueren Zusammensetzung auch kostspielig sind.

Sie sind verfassungswidrig, denn sie verletzen die im Eingange der Verfassungsurkunde ausgesprochene Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze, und den

Tit. VIII. §. 7. ausgesprochenen Grundsatz, daß alle Unterthanen nach gleichen Gesetzen gerichtet werden sollen.

Wenn eine Person aus dem Zivilstande eine Militärperson im Dienste beleidigt, soll dessen Beleidigung von einem vermischten Gerichte abgeurtheilt werden. Setze man aber, daß eine Militärperson einen Zivilbeamten in seinem Dienste beleidige, da bedarf es keines vermischten Gerichts. Die beleidigende Militärperson wird von ihrem eigenen Gerichte abgeurtheilt. Diese Ungleichheit ist der Verfassungsurkunde zuwider.

Die Verfassungsurkunde will Tit. IV. §. 7., daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden soll.

Vermischte Gerichte sind keine ordentliche, sondern ausserordentliche Gerichte, Spezialkommissionen. —

Der ordentliche Richter zeichnet sich durch Ständigkeit aus, wodurch er sich seinen Gerichtsuntergebenen bekannt macht. — Bey vermischten Gerichten werden die Beysitzer des Militärstandes für jeden einzelnen Fall von dem betreffenden Generalkommando gewählt, die heute, um einem vermischten Gerichte beyzuwohnen, ankommen, und morgen wieder abreisen. Die vermischten Gerichte sind daher wahre Spezialkommissionen, welche den höchsten Gegensatz zu den ordentlichen Gerichtshöfen bilden. — Spezialkommissionen sind aber eine wahre Schmach des Jahrhunderts und einer konstitutionellen Monarchie.

Man sagt, der ordentliche Richter sey derjenige, welcher durch ein Gesetz bestimmt sey. Zugegeben; allein ein Gesetz, welches die vermischten Gerichte zu ordentlichen Gerichten erhebt, besteht nicht, wie schon oben erwähnt worden; ein Gesetz aber, welches ausser dem Falle ausserordentlicher Umstände, z. B. eines Tumults, Spezialkommissionen anordnet, ist im Widerspruche mit

der Verfassungsurkunde, kann demnach nicht bestehen. Für ausserordentliche Umstände haben die Gesetze Vorsehung getroffen. Bey diesen gesetzlichen Bestimmungen kann es belassen werden.

Die Militärgerichtsbarkeit ist endlich Tit. IX. §. 7. auf die Militärpersonen beschränkt; bey vermischten Gerichten will aber diese Militärgerichtsbarkeit auch auf Zivilpersonen, mithin verfassungswidrig, ausgedehnt werden.

Sind die vermischten Gerichte verfassungswidrig, so können sie von dem Könige allein, als dem erhabenen Vollzieher der Verfassungsurkunde, auch ohne Zuziehung der Stände, und ohne einen gemeinsamen Wunsch der beyden Kammern, aufgehoben werden.

Ich muß mich um so lauter für diese Aufhebung aussprechen, als der ursprüngliche Zweck dieser Gerichte in der Zeit und unter der Hand der auf halbe Maßregeln sinnenden Reform zu Grunde gegangen, und gleichwohl die Abhaltung derselben nicht mit unbedeutenden Kosten verbunden ist.

Diese vermischten Gerichte verdanken ihren Ursprung den Zeiten des Krieges, und dem kriegerisch gewordenen Zeitgeiste. Es war eine Scheidewand gezogen zwischen dem Militär- und Zivilstande, jener isolirt und für sich bestehend, bewachte diesen nicht ohne Mißtrauen. Man wollte da, wo es sich von Untersuchung und Bestrafungen der Beleidigungen gegen die Militärs im Dienste handelte, in die Gerichte eine Mischung von Geschwornen vom Militärstande bringen, und dem Richter vom Zivilstande eine Art von Kontrole entgegen setzen.

Gegen die Aufnahme der Militärpersonen zu solchen Gerichten setzten sich die Gerichtshöfe, weil jene den Verfassungseid nicht geschworen hatten, und ein Gericht nicht für verfassungsmäßig bestellt ange-

sehen werden kann, das aus solchen, auf die Verfassung nicht beeidigten, Richtern, besteht.

Man schickte daher zu den vermischten Gerichten rechtsgelehrte Auditoren ab, welchen man erlaubte, zum Behufe ihrer Annehmbarkeit zu diesen den Verfassungseid abzulegen.

Hierdurch ging der ursprüngliche Zweck der Einschiebung von Geschwornen des Militärstandes in die Gerichte verloren, und die vermischten Gerichte bestehen nun lediglich aus rechtsgelehrten Richtern. —

Man hat daher lediglich eine Form gerettet, und hierbey der Standes- oder Militärkasse neue Lasten aufgelegt.

Die Generalkommandos haben angefangen, die Beysitzer der Militärappellationsgerichte an die Appellationshöfe der Kreise zu schicken, um daselbst als Beysitzer der vermischten Gerichte zu erscheinen. Diese Assessoren sind fast immer auf Reisen, und diese Reisen nehmen bedeutende Kosten in Anspruch.

Ich wiederhole daher meinen Antrag, daß es Seiner Majestät, dem Könige, gefällig seyn wolle, diese vermischten Gerichte als verfassungswidrig, zwecklos und kostspielig aufzuheben.

Es wäre zu wünschen, daß die Herrn Ihre Beystimmung gleich ausdrücken wollten.

Der Abg. v. Hornthal. Wäre noch Muße vorhanden, so würde ich auch um das Wort bitten; da aber Niemand eine Ausnahme zu fordern berechtigt ist, so schließe ich mich dem Antrage und Wunsche des zweyten Herrn Präsidenten v. Seuffert ohne weiters an.

Beschluß. Einstimmig angenommen.

Der Abg. Magold. Während der Diskussion über den Staatshaushalt herrscht nur Eine Stimme, daß

das Volk einer Erleichterung bedarf, und daß es hohe Zeit sey, Hülfe demselben zu gewähren.

Ich stimme in dieser Beziehung dem Antrage des zweyten Ausschusses bey, eine Kommission festzusetzen, und über die Vereinfachung der künftigen Verwaltung und Geschäftsführung einen zweckmäßigen Plan und ein Besoldungsregulativ für alle Abstufungen der Staatsdienerschaft auf die Dienstespragmatik zu entwerfen, wodurch die nothwendigen Ersparungen herbeygeführt werden, um dem Volke Erleichterungen zu verschaffen, dem Mißverhältnisse der Dienstgehalte zu begegnen, und den zu wenig Besoldeten die geeigneten Zulagen zu verschaffen.

Ein zweyter Gegenstand der Beschwerden ist die ungleiche Vertheilung der Abgaben, indem sich ein Kreis gegen den andern, und in diesen ein Theil gegen den andern überbürdet glaubt. Auch hier unterstütze ich die Anträge des zweyten Ausschusses darin, daß baldigst allenthalben das Steuerdefinitivum herbeygeführt werde, in dieser Beziehung nicht nur die Vermessungen, sondern auch die Katastrirungen und Bonitirungen mit vollster Thätigkeit fortgesetzt, und auf diese Weise das Uebel aus dem Grunde gehoben werde. Nur bedaure ich, daß dieses nicht allenthalben so bald geschehen kann, als es erwünschlich ist. Mittlerweile muß durch eine Revision der bisherigen Steuervertheilung nachgeholfen werden.

Endlich trete ich einigen, besonders gestellten, Anträgen bey, zur Unterstützung einiger Wohlthätigkeitsanstalten, insbesondere jener des Unterrichts zu Jundersdorf, wenn die Fortsetzung der so geringen bisherigen Pensionen zum Unterhalt für die Zukunft nachgesucht wird.

Wehe that es mir, daß von Freysing der bischöfliche Sitz, wo er beynahe 1200 Jahre bestand, verlegt

wurde, und Freysing nichts weiters, als den leeren Titel, nämlich die Benennung des Erzbisthums München-Freysing, also die stete Erinnerung des schmerzlichen Verlustes bleibt! Ich wage es nicht, die Gründe dieser Veränderung näher zu untersuchen, aber für Freysing ist das Ereigniß höchst schmerzlich, da es seinen ganzen Wohlstand zerstört; ich überlasse es dem königlichen Ministerium des Innern, Mittel aufzufinden, diesem Uebel noch vorzubeugen. Vielleicht könnte ein Theil wieder nach Freysing versetzt werden.

Recht sehr wird es mich freuen, wenn auch den übrigen, öfter berührten, Instituten die erforderliche Unterstützung gewährt werden kann.

Der Abg. Baumann. Es ist allerdings eine sehr nothwendige und löbliche Geschäftseinrichtung, daß die obersten Rechnungsräthe jährlich in die sämmtlichen Kreise des Königreichs ausgeschickt werden, um die Rechnungen der Beamten abzuhören, und deren Kassenbestand zu untersuchen; allein dieses Institut scheint doch noch nicht ganz seinem guten Zweck zu entsprechen, weil noch so manche Mißgriffe und dem Staate so sehr nachtheilige Ereignisse sich ergeben, welches ich in einem Beyspiele nachher darthun werde; daher sehr zu wünschen, ja unumgänglich nothwendig ist, daß den obersten Rechnungsräthen die geschärftesten Verhaltungs- und Geschäftsführungsbefehle von den königl. Ministerien ertheilt, und sie für den Vollzug verantwortlich gemacht werden.

Es hat nämlich ein Rentbeamter in meiner Gegend, der sein Amt erst 2 Jahre lang versah, ohngeachtet aller Rechnungsrevisionen, ein Rechnungsdefizit von mehr als funfzigtausend Gulden veranlaßt, und blieb überdieß noch zwanzigtausend Gulden an Privaten schuldig, und doch erhält er statt Bestrafung eine Pension von 1600 fl. — Bey dem Auf-

strich seiner Mobilien schenkte man ihm nach richterlichem Erkenntniß die Auswahl seiner Habe an Silbergeschirr, Betten und Weißzeug, als eine ihm gebührende Konvenienz.

Nun frage ich: wie wird denn so ein großer Ausfall in unserer Staatseinnahme gedeckt, und Wer ist wohl schuldig, denselben zu ersetzen, und Wer kann einem Betrüger noch Pension geben? Dieses zu beantworten und weiter zu verfolgen, überlasse ich der weisen Beurtheilung und Entscheidung der hohen Kammer.

Ein Beyspiel zur Ersparung so mancher Geschäftsunkosten, geben uns die besondern Kommissäre des Malzaufschlages, die man im Land herumschickt, jedem täglich 15 fl. Diäten bezahlt, und dieselben doch erst mit den Brauern essen und trinken, ehe sie die Keller und Mühlen visitiren; wozu diese enorme Ausgabe, da doch die Malzaufschläger verpflichtet, und im Voraus bekannte rechtschaffene Männer sind, die ihre Schuldigkeit nur zu gut wissen, und mehr, als öfters nothwendig, vollziehen?

Sollte einer oder der andere dieser Malzaufschläger nachlässig seyn, so entferne man ihn von seinem Amte, und setze man dem Wächter nicht noch einen so theuern Wächter; lasse man lieber dem Unterthan an seinem Malzaufschlag etwas nach, setze man den Tarif herunter, so fühlt doch einmal der Unterthan eine Erleichterung, und der Unterschleife werden weniger begangen werden.

Zu den von dem verehrlichen Mitglied, Herrn v. Hornthal, vorgeschlagenen Ersparnissen im Militäretat möchte ich auch gleichfalls die Tafelgelder der Herrn Generale zählen, und zwar mit Recht dahin zählen, weil sie dieselben in Friedenszeiten beziehen.

Die Herrn Generale haben die Schuldigkeit oder Hofetikette nicht auf sich, fremde hohe Gäste zu trak-

tiren, und thun es auch nicht, ja, sie geben nicht einmal ihrem Generalstab ein Mittagmal, höchstens geschieht dieses im Feld, wo sie ihren Generalstab um sich haben müssen.

Ich trage daher auf Streichung dieser Tafelgelder in Friedenszeiten an, und ersuche die königlichen Ministerien, die von mir vorgeschlagenen Ersparnißmaßregel recht bald, da es höchst Noth thut, in Vollzug zu setzen.

Der Abg. Weiß. Meine Herrn! die Ausgaben für Pensionisten und Quieszenten sind zu groß, und es wurden deshalb schon manche Anträge und Wünsche von der hohen Kammer gestellt.

Ein verehrlicher Redner, von der Bühne aus, glaubt zwar, es sey noch besser, Pensionen zu zahlen, als Staatsdiener wieder anzustellen, welche dem Staate und der Nation mehr schaden oder veruntreuen, als ihre Pensionen abwerfen.

Ich glaube, wider diese wäre ein Mittel zu finden. Wenn sie zum zweyten Mal als wieder angestellt die allerhöchste Gnade unsers guten Königs mißbrauchen, so verdienen nur die Frauen, unschuldigen Kinder, sie aber keine Pension mehr, sondern die gerechteste Ungnade und einen sichern Aufenthaltsort, wo sie nicht mehr schaden können, (wie in Würtemberg den gefürchteten, verehrten Asperg); ich sage verehrt, weil sie sich alle hüten, und fürchten, dahin zu kommen. Dieses möchte vielleicht auch noch eine gute Wirkung für die Zukunft haben, allein unsere dermalen bestehenden Gesetze scheinen mir ohnmaßgeblich zu human zu seyn, als daß man ihnen auf den Leibe kommen könnte.

Dem schönen Vortrage über das Steuerdefinitivum, welchen wir von der Bühne aus von dem verehrlichen Redner, Herrn von Hofstetten, hörten, muß ich vollkommen beystimmen, wenn er auch schon einen Aus-

fall gegen mich machte, indem er sagte, daß Posthalter Weiß selbst, oder seine Nachbarn, als Bonitirungskommissärs nicht pflichtmäßig gehandelt haben, oder daß Sie keine taktfeste, verständige Landwirthe wären.

Wegen Pflichtverletzung muß ich mich feyerlichst verwahren; jene von mir bonitirten Platten liegen bey der königlichen Steuerkatasterkommission, diese werden mich rechtfertigen, daß ich nach den uns vorgeschriebenen Anhaltspunkten und Instruktionen meine Pflicht redlich und getreu in vollem Maße erfüllt habe.

Es scheint, Herr von Hofstetten mag mich nur mißverstanden haben. Um nicht weitschichtig zu werden, berufe ich mich auf die Landtagsverhandlungen vom Jahre 1819, wo Theils meine Eingaben, Theils die Motionen vom Platz aus das Mehrere über das Steuerdefinitivum darthun.

Meine heurige Eingabe, die Untersuchung und Gleichstellung des Steuerdefinitivums im Landgerichte Dachau betreffend, wurde von dem Ausschusse geprüft, und zur Vorlage geeignet gefunden, nur muß ich bedauern, daß sie heuer nicht mehr auf die Tagesordnung kommt. Ich hoffe wenigstens mich gerechtfertigt, und meine Pflichten als Bonitirungskommissär erfüllt zu haben, und will nicht darauf eingehen, ob auch von Seite der Steuerkatasterkommission, respektive einzelner Individuen, die vorgeschriebenen Anhaltspunkte und die Instruktion eben so genau, als von mir erfüllt worden sind. Allein, mein Grundsatz bleibt fest stehen, daß das königliche Landgericht Dachau, welches das erste zum bonitiren war, im Verhältnisse gegen jene daranstoßenden nach der Hand bonitirten Landgerichte zu hoch steht, oder jene zu niedrig, und eine wechselseitige Gleichstellung sowohl für den Staat, als den Unterthan unumgänglich nothwendig ist.

Nur wünschenswerth wäre es, daß die jetzt seit

einigen Jahren halbruhende Steuerkatasterkommission wieder in's volle Leben trete, das vom In- und Auslande gepriesene Werk fortsetze und vollende, ehevor aber noch alle, seit dem Entstehen vorgekommenen, Anstände genau prüfe, und feste Grundsätze aufstelle, gleichheitliche Maßstäbe und Anhaltspunkte in allen Kreisen feststelle, dann aber mit aller Energie zu Werk gehe.

Um eine wahre Gleichstellung zu bekommen, so glaube ich ohnmaßgeblich, daß die schon bonitirten Landgerichte, wo Fehler von Bedeutung obwalten, anstatt zu revidiren und gleichzustellen, eben so leicht, und vielleicht mit wenigern Kosten, nach den neuen Vorschriften auf ein neues bonitirt werden könnten.

Da dieses noch eine Zeit erfordert, und die Unterthanen des königlichen Landgerichts Dachau, verhältnißmäßig der übrigen Landgerichte, um ein Fünftheil höher in der Bonität stehen, (wie es durch Zusammenstellung von der königlichen Steuerkatasterkommission bewiesen werden kann) so wäre es nicht mehr als billig und gerecht, einsweilen bis zur Gleichstellung, diesen Unterthanen einen verhältnißmäßigen Nachlaß an Steuern allergnädigst zu bewilligen.

Das verehrliche Mitglied, Hr. v. Closen, äußerte zwar einen Anstand wegen der Bonitirung, daß nicht auf Lokalität und andere Umstände bey Grund und Boden genug Rücksicht genommen werden könnte, so auch wegen Absatzes und der Preise des Getreides sowohl, als des Holzes.

Da ich bey dem Erstehen des Steuerdefinitivums, dem Aussuchen der Musterplätze, Vorarbeiten, Berathungen aller hierauf bezughabenden Gegenstände die Ehre hatte, beygerufen zu werden, so will ich obigen Anstand nur kurz, so viel als möglich, beleuchten.

Wenn wir eine Flur von Aeckern hatten, wo in der Hauptsache keine Abstufungen waren, doch auf ei-

nem oder dem andern Acker, ein ausgezeichnetes, schönes Getreide stand, gleich aber ein anderer nur ordentlich, mittelmäßig, ein dritter aber sehr schlecht war, so wurde weder Ersteres, noch Letzteres berücksichtigt, sondern diese Aecker auf mehreren Plätzen aufgegraben, die Ober- und Unterlage der Erde genau untersucht: wurde die Erdkrume gleich befunden, so wurde dieser in eine und die nämliche Klasse gesetzt.

Sind manche Ortschaften ganz isolirt, haben dieselben mehrere Stunden beynahe unfahrbare Wege auf eine Landstraße, so daß das Getreide in ihrer Gegend selbst nicht abgesetzt werden konnte, so wurde Bedacht genommen. Hatten wir eine Flur von Aeckern von gleichem Grund und Boden, war aber ein Theil davon hinterleuthig, dem Schneedrucke und andern Anständen ausgesetzt, der andere Theil in einer schönen, sonnigen und fruchtbaren Lage, so wurden Vortheile, wie Nachtheile, berücksichtigt.

Wiesen, welche gleiche Lage und Fruchtbarkeit hatten, aber Ueberschwemmungen und so Anderm ausgesetzt waren, wurden bey'm Bonitiren beachtet, ob diese Ueberschwemmungen fruchtbare Erde oder nur Sand und Kies mit sich führten, hiermit die Wiesen anstatt verbessert, ruinirt wurden.)

Bey Waldungen wurde nicht auf den dermaligen Holzstand, schlecht oder gut, sondern auf den natürlichen Ertrag gesehen, mit Berücksichtigung auf Absatz und den bestehenden Holzpreis.

Ob obige Anhaltspunkte und Instruktionen bey'm Bonitiren ferner beybehalten wurden, oder Abänderungen und Abweichungen eingetreten sind, dieses ist mir unbekannt.

Meine Herrn! wenn ich Ihnen das Entstehen des Bonitirens, die Instruktionen der Steuerkatasterkommission, im vollen Lichte darstellen wollte, würde ich ei-

nige Stunden von der uns so eng bemessenen Zeit in Anspruch nehmen müssen; ich bitte, mit diesem Wenigen sich zu begnügen; wer sich des Mehreren überzeugen will, lasse sich keine Zeit reuen, selbst bey der königlichen Steuerkatasterkommission nähere Einsicht zu nehmen. In- und Ausländer, die sich hiervon überzeugten, sprechen der königlich baierischen Regierung für dieses Unternehmen volles Lob, und der ganzen Kammer Wunsch ist es, daß es in allen Kreisen ja nur bald ausgeführt werden möchte.

Sie glauben vielleicht, daß dieses mein eigenes Steckenpferd ist, weil ich auch die Ehre hatte, schon bey'm Entstehen als Bonitirungskommissär gewählt zu werden, und mitgearbeitet zu haben? Nein, meine Herrn! Sie werden Sich erinnern, daß ich mich vor drey Jahren bey der ersten Ständeversammlung selbst öffentlich bey der hohen Kammer angeklagt habe, daß bey dem ersten Bonitiren Fehler eingeschlichen seyen, und um Untersuchung und Verbesserung bat, worin kein Lob für mich, aber auch keine Schande liegt, weil ich meine Fehler bekannte.

Weit ist es mit diesem herrlichen Werke gekommen, Millionen hat es gekostet, wir haben feste Anhaltspunkte, nur Untersuchung und Verbesserung bedarf es.

Nur keine neue Organisation, nur kein neues Problem, wo wir noch gar keine praktische, sondern nur theoretische Anhaltspunkte haben, die Zeit, und neue Aufopferungen von Millionen würde es wieder kosten, und am Ende würden die Fehler wieder bereuet werden, wie ich meine Fehler öffentlich bereut habe; Reue hilft der baierischen Nation nichts, sondern Hülfe, Gleichstellung der Steuern und aller Abgaben führen zum Zwecke, für den Thron und die Hütte.

Was das Militär betrifft, erlaube ich mir, nur einige praktische Bemerkungen zu machen, welche ich hier

nicht angebracht haben würde, wenn das Kulturgesetz zur Berathung gekommen wäre; da dieses wegen Kürze der Zeit nicht mehr seyn kann, so kann ich dieselbe doch nicht ganz mit Stillschweigen umgehen, weil ich ohnmaßgeblich glaube, sie seyen sowohl für das Militär, als das Land und die Unterthanen erspießlich.

Sehr erwünscht ist es, daß Korn und Haber für das Militär auf den königlichen Kasten abgefaßt wird, noch erwünschter wäre es aber, daß der Transport dieses Getreides nicht an Lieferanten und Spekulanten verakkordirt würde, die es doch nie verführen können, sondern wieder an den Unterthan verakkordiren; die Lieferanten genießen das Fleisch, dem Unterthan verbleiben die Knochen zum Abnagen.

Die Lieferanten und Spekulanten bezahlen keine Staatsauflagen, sind auch größtentheils keine bleibenden Staatsbürger, sondern wandeln hin und her, wo sie zu gewinnen wissen.

Der Unterthan ist aber ein angesessener Staatsbürger, er muß alle Staatslasten tragen, er erbaut dieses Getreide, er muß es eindienen, er muß es hinführen auf die königlichen Kasten, hat also in meinen Augen den ersten Anspruch, auch bey diesen was zu verdienen, in diesen bedrängten Zeiten, damit er auch wieder die Staatslasten, welche er in Geld bezahlen muß, bezahlen kann.

Es ist ja ganz leicht zu berechnen, was im zehnjährigen Durchschnitt das Schäffel Getreid per Meile in Akkord zu verführen gekostet hat; bezahle man dem Unterthan diese berechnete Fracht, lasse man ihm diesen Verdienst zukommen, er behält es ja nicht, er empfängt es nur, um wieder seine Steuern und Staatsauflagen bezahlen zu können; er muß auch in und außer Kriegszeiten den Militärvorspann umsonst leisten, der Spekulant und Lieferant leistet aber keinen Vorspann,

wofür er nicht bezahlt wird. Diese Maßregeln und Begünstigungen sollen sich aber nicht allein auf den Bedarf des Militärs beschränken, sondern bey allem Getreide, das auf Rentamts- und Aerarialkasten zur Schranne oder zum königl. Hofmarschallstabe abgeliefert wird, soll der Unterthan unmittelbar eine Fracht zu verdienen den ersten Anspruch haben. Der Staat soll immer trachten, den Unterthan wohlhabend zu erhalten; wohlhabende Staatsbürger bilden einen guten, glücklichen Staat.

Eben so wäre es zu wünschen, daß man den Bedarf an Heu und Stroh nicht an die Lieferanten verakkordire, sondern dem Militär und andern Branchen, welche Fourage bedürfen, den freyen Einkauf gestatte, und von Monat zu Monat den Magazinspreis, beßter, mittlerer und geringerer Gattung von Fourage; bekannt mache, damit der Produzent in kleineren oder größeren Partien selbst magazinsmäßige Fourage zu liefern übernehmen kann; das Militär erhält bessere Fourage, und der Unterthan einen reinen Absatz, um nicht den Lieferanten den beßten Genuß und Profit in die Hände zu spielen.

Der verehrliche Redner von dem königlichen Armeeministerium gab uns schon einen Aufschluß, daß Lieferanten in kleineren und größeren Parthien alle Gattungen Fourage rc. übernehmen könnten. Wir sind, so zu sagen, einerley Meynung, nur daß ich Produzenten dem verbündeten Heere von Lieferanten vorziehe, ich sage nicht umsonst: verbündetes Heer von Lieferanten. — Sie haben alle Handwerksvortheile zu gut und zu genau kennen gelernt, ja beynahe erschöpft, ich möchte mich bald des Ausdrucks bedienen: Lieferanten sind zu fürchten, und empfehle daher allen königlichen Regierungen den Produzent und Fabrikant.

Das schöne Beyspiel der königlichen Militärmonturskommission in Augsburg muß ich hier öffentlich anrühmen, daß sie an der Lieferung von 3000 Stück Kasernendecken keinen Spekulanten oder Juden Theil nehmen ließ, sondern lediglich Loderer und Fabrikanten.

Im heurigen Jahre, den 2. Jänner, wurde von der königlichen Militärmonturskommission in Augsburg eine Lieferung von 3000 wollenen Kaserndecken ausgeschrieben, und zwar unter nachstehenden Bedingnissen: die erste war sehr wohlmeynend, edel und zweckmäßig für inländische Industrie, nämlich, daß an dieser Lieferung keine Juden oder Spekulanten Theil nehmen konnten.

Die zweyte Bedingniß war aber schon schwerer und für das Land nachtheilig, auch für das Militär selbst viel kostspieliger; diese Decken sollten nicht aus inländischer, sondern aus österreichisch-wallachischer Wolle verfertigt werden.

Die Loderer übernahmen zwar diese Lieferung; allein es versteht sich, um höhern Preis, wegen ausländischer Wolle.

Der Bedarf zu 3000 Decken ist ohngefähr 350 Zentner, im geringsten Anschlage à 60 fl., beträgt es 21,000 fl., dieses Geld ist fort und kommt nicht wieder, und man versichert mich, daß Kaserndecken von inländischer Wolle geschlossener und dauerhafter, als von wallachischer Wolle seyn sollen; ich will es auch glauben; diese Decken müssen auch fleissig ausgeklopft werden, damit nicht so kleine Thierchen, Läuse genannt, einnisten, welche die Soldaten im Schlafe beunruhigen würden; durch das öftere Ausklopfen verlieren sich die langen Haare mit dem Geld, welches dafür außer Land gegangen ist.

Von Ersparnissen bey'm Militär wurde schon so vielfältig in der hohen Kammer gesprochen, und ich bin

auch der Meynung, daß, besonders in Friedenszeiten, so Manches durch Reduzirung ꝛc. schon bis jetzt hätte erspart werden können.

Allein, Mittel und Wege vorzuschlagen, wo gespart werden könnte, finde ich mich, als platter Landsmann, zu schwach; ich fürchte, ich könnte wegen Unwissenheit den Fleck neben das Loch hinsetzen.

Es entsteht aber noch eine andere Furcht in mir, nämlich: wenn nicht bald Einschränkungen und Ersparnisse aller Orten eintreten, daß der Fleck und der Faden bey der zahlenden Klasse nicht mehr hinreichen und aufzubringen seyn wird: dann gute Nacht, du gutes Baierland!

Allein, nur nicht verzweifelt! guter Wille und festes Zusammenwirken, kann das Loch flicken, ohne diesen aber gibt es ein zerrissenes Fischnetz, womit wir alle keine Fische mehr fangen, dann gibt es aber wahre Fasttage.

Mein Wunsch ist es nicht, daß wir dieses in Baiern erleben sollen; ich vertraue nicht allein auf alle königliche Ministerien, sondern auch besonders auf die königliche Militärersparungskommission, und endlich auch auf Se. Durchlaucht, den Herrn Marschall, Fürsten von Wrede, der, als Heeresführer, mit der tapfern baierischen Armee ganz Baiern gerettet, und sich Ruhm und Unvergessenheit im In- und Auslande erworben hat; er wird nicht mitten im Frieden unterlassen, beßtens mitzuwirken, daß Ersparungen eintreten, um dem Volk unter die Arme zu greifen, und auch den Dank der baierischen Nation einernten.

Meine Herrn! die Zeit der Auflösung der hohen Kammer ist nahe, und vielleicht heute das letzte Mal, daß ich die Ehre habe, in der hohen Kammer und vor den versammelten königlichen Ministerien zu sprechen; ich danke für Ihre Geduld ganz ergebenst, und

verzeihen Sie mir, wenn ich als platter Landmann Manches sprach, und als ungeübter Redner nicht so vorgetragen, daß es Manchem in oder außer der Kammer mißfallen hätte; ich tröste mich mit dem Gedanken, daß uns unser guter König nicht hierher gerufen, zu sprechen, um zu gefallen, sondern nur um die Wahrheit zu sagen; dieses war auch mein einziges Bestreben, um mein Herz auszuleeren, und wahre Thatsachen aufzutischen, die ich aus vieljähriger Erfahrung aus dem Leben ergriffen habe.

Ich trage darauf an, daß Se. Majestät auf dem verfassungsmäßigen Wege allerehrfurchtvollst gebeten werde:

1) Das Steuerdefinitivum fortsetzen zu lassen, und die schon bonitirten Landgerichte gleichzustellen, und das allererst bonitirte Landgericht Dachau zu beherzigen.

2) Das auf königliche Kasten aufzuführende Getreide nicht an Lieferanten zu verakkordiren, sondern die Fracht den bedrängten königlichen Unterthanen zufließen zu lassen.

3) Den Einkauf der Fourage für Militär nicht an Lieferanten zu verakkordiren, sondern dem Militär freyen Einkauf zu überlassen, damit es der Produzent selbst dahin absetzen kann.

4) Alle Bedürfnisse des Militärs bloß von den inländischen Fabrikanten abzunehmen, und alles Nöthige hiezu im Inlande zu erkaufen, ja sogar Pferde, wenn das Militär- und Landgestüt besser organisirt ist.

5) Endlich, um nicht alle Wünsche und Anträge zu wiederholen, welche von der hohen Kammer wohl erwogen, und von mehrern Mitgliedern vor mir schon gestellt wurden, in Ansehung zu gering besoldeter, verdienstvoller Staatsdiener, besonders

der königlichen Oberappellationsgerichtsräthe und königlichen Landgerichtsassessoren, dann verdienstvoller Institute schließe ich mich unumwunden an.

Der Abg. v. Streber. Meine Herrn! ich habe in dieser Versammlung viel von Ersparungen, welche die königlichen Ministerien machen sollten, reden gehört. Sie wurden gemacht, und ich hoffe, es werden noch mehrere Ersparungen gemacht, weil sie gemacht werden können.

Es fragt sich aber hier um die Hauptsache: was wollen wir mit diesen Ersparungen machen? — In jedem guten Haushalte wird zuerst für das Nothwendigste, sodann für das Nützliche, und endlich für das Schöne gesorgt.

Meine Herrn! Sie werden mit mir einig seyn, daß das Nothwendigste ist, die Erleichterung des Volks, und die Minderung seiner Lasten. — Lassen wir einmal den Bauernstand, den allgemeinen Brodvater, zu Grunde gehen, so ist es um alle übrigen Stände geschehen.

Ich trage daher darauf an, und bitte um alle Unterstützung, daß die gemachten Ersparungen ganz allein dem Bauernstande zu Guten gehen, und dadurch seine Lasten erleichtert werden, und daß mit diesen Ersparungen für einen bessern Unterricht, für bessere Bildung und Erziehung der Jugend gesorgt werde; denn hierin, meine Herrn! liegen in Folge der Zeit hunderttausende von Ersparungen, und in dieser Hinsicht schließe ich mich den Anträgen mehrerer Herrn Abgeordneten vor mir dahin an: daß das so nützliche und wohlthätige Institut in Indersdorf, das edle Bestreben des Erziehervereins in Nürnberg, die Privatunterrichtsanstalt des Dr. v. Liederskron in Erlangen, und des Herrn Passaquay in Augsburg, so wie die Privaterziehungsanstalt des Herrn Bürgermeisters Auns in

Regensburg, für verlassene Knaben, kräftigst unterstützt werde.

Haben wir einmal für das Nothwendige gesorgt, dann wollen wir auch für das Nützliche sorgen, aber eher hiervon kein Wort darüber!

Der Abg. Thomasius. Die Kürze der Zeit, meine Herrn, gebietet Kürze dem Worte. Ich werde mich daher nur über einige Punkte äußern, über welche Sie eine Aeusserung von mir vorzüglich erwarten möchten, und geeignet finden werden. Ich werde es dabey vorzüglich mit der Rechnung des königlichen Ministeriums des Innern zu thun haben, und zwar erstlich mit der Erziehung.

Zuerst pflichte ich mit Vergnügen den schönen Aeußerungen bey, die wir so eben von dem verehrten Redner vor mir, dem Referenten in dieser Angelegenheit, gehört haben.

Nach S. 41. des Vortrages sind auf Erziehung und Bildung 692,000 fl. ausgesetzt, und nach S. 44 und 50 ist daran in zwey Jahren die Summe von 53,029 fl. erspart worden. Dieses hat in dieser Kammer seine Tadler gefunden. Der königliche Herr Regierungskommissär hat die Erläuterung dahin gegeben, daß diese Ersparniß auf verwandte Zweige, besonders auf den Hebammenunterricht und die landärztliche Schule, sey verwendet worden. Das mag auf sich beruhen.

Indessen muß doch dankbar erwähnt werden, daß der allgemeinen Schuldotation mit diesem Jahre die Besoldung der Kreisschulräthe und die Diäten der Distriktsinspektoren abgenommen worden, mit einem Betrage von 28,282 fl. Da nun auch 6,122 fl. Pensionen für quieszirendes Aufsichtspersonale auf den allgemeinen Zivilpensionsetat überwiesen worden, so ergibt sich dadurch eine Verdoppelung der im letzten Finanzbudget bewilligten 32,000 fl. auf 66,404 fl. Wenn

dieser Zustand fortdauert, so werden sich die wohlthätigen Wirkungen davon auf alle Kreise erstrecken.

Der mit diesem Jahre flüssig gewordenen Beyträge für die Universitäten hat bereits mein verehrter Kollege Clarus erwähnt, und ich unterstütze vorzüglich den Antrag, daß bey der Verwendung der 8000 fl., welche auf die Universität Erlangen fallen, hauptsächlich auf die vollkommene Bestellung der theologischen Fakultät daselbst Rücksicht genommen werde, weil sie die einzige im Lande für alle junge Protestanten ist.

Der Vortrag des dritten Ausschusses hat freylich bey der Kürze der Zeit, seitdem erst die Vorlage von der Regierung geschehen ist, die meisten der gestellten Anträge nur kurz berühren können, viele ganz übergehen müssen. Bey der Weitläuftigkeit und ungemessenen Ausdehnung der von den Kreisen eingelieferten Vorarbeiten konnte auch unmöglich in dieser kurzen Zeitfrist eine gedeihliche Uebersicht zum Behuf praktischen Vollzugs hergestellt werden.

Es bleibt aber jetzt nichts übrig, als einige vordringlichste Bedürfnisse, auf welche, wie es nur immer die jetzigen und künftigen Ersparnisse erlauben, vorzüglich Bedacht genommen werden möchte. Hier empfehle

1) die Anstalt für die Schullehrerswittwen und Waisen beyder Kirchen. Es ist dazu in einigen Kreisen schon einiger Grund gelegt, bey andern, wie z. B. bey'm Rezatkreise, befinden sich zweckmäßige Plane zu deren Errichtung in den Vorarbeiten, der Zuschuß, welcher aus Staatsmitteln dafür in Anspruch genommen werden muß, wird nicht aller Orten sehr groß seyn. Aber diese Anstalt wird, wenn sie in's Leben tritt, gewiß höchst wohlthätig auf die Beruhigung der Schullehrer und ihre Ermunterung zu neuem Diensteifer wirken.

2) erfordern die Gymnasien, daß die im Jahre 1816 so unglücklich aufgehobenen Lehrstühle besonderer Wissenschaften, vorzüglich die der Mathematik, baldigst allenthalben wieder hergestellt werden, und in so ferne dazu besonderer Aufwand erforderlich ist, muß ich dringend darauf antragen, daß derselbe vom Staate geleistet werde. Ueberhaupt aber ist höchst zu wünschen, daß so manche andere höchst nachtheilige Veränderungen, welche in bemeldetem Jahre mit jenen Anstalten getroffen wurden, baldigst möglichst remedirt werden;

3) muß ich die Lehrer an den Gymnasien selbst, sonderlich in den obern Klassen zu einer Verbesserung ihrer Lage dringendst empfehlen;

4) schließe ich mich allen den Stimmen an, welche die Privaterziehungsinstitute zu Nürnberg und Erlangen, dann das weibliche Institut zu Indersdorf, und die Anstalt des Herrn Passaquai der Unterstützung des Staates empfohlen haben. Die gründliche Würdigung der beyden ersten Anstalten, welcher sich der Vortrag des dritten Ausschusses unterzogen hat, überhebt mich aller weitern Empfehlung, und ich wünsche nur, daß die liberalen und günstigen Anträge zu deren Besten recht bald in Erfüllung gehen mögen.

Endlich muß ich noch, zur Vermeidung jedes Mißverstandes, hier meine Ansicht und mein Glaubensbekenntniß über das Aufsichtsverhältniß des Staates über Erziehung und Bildung im Allgemeinen aussprechen. In meiner diesfallsigen Eingabe, wovon der lithographirte Auszug unter alle Glieder dieser hohen Kammer vertheilt ist, habe ich den Wunsch ausgedrückt, daß der Staat in Absicht dieser Aufsicht wieder ein freundlicheres und vertrauungsvolleres Benehmen mit der Kirche herstellen möge. Mehrjährige Erfahrungen begründen gewiß diesen Wunsch auf's Vollkommenste. Aber ich bin weit entfernt, dem Staate das Recht dieser Auf-

sicht streitig zu machen; der Staat behalte die Zügel zur Leitung dieser Angelegenheit, er halte sie fest, denn nur Er kann in seiner Weisheit die Erfordernisse genau und richtig bemessen, welche Zeitgeist und Verhältnisse für diese Angelegenheit vorschreiben. Aber er beobachte bey deren Anordnung und Vollzug ein freundliches und vertrauliches Benehmen mit der Kirche, das wiederhole ich, denn nur alsdann wird er die hohen Zwecke der wichtigen Aufgabe richtig und segensvoll erreichen.

Der zweyte Punkt, den ich noch kürzlich besprechen muß, ist der Kultus.

Das Finanzgesetz spricht demselben 1,195,000 fl. zu.

Der Vortrag des zweyten Ausschusses stellt S. 46 die Ausgabe darauf unter den vier Hauptpositionen zusammen: 1) Erzbisthümer, 2) protestantische Vikariate, 3) Kirchen in den Kreisen, 4) protestantische Oberkonsistorium. — Unter den Vikariaten ist aber nichts Anderes zu verstehen, als unsere Provinzialkonsistorien.

Ihnen Allen, meine Herrn, ist bekannt, daß wir in unserer Kirche nur den Landesherrn für das sichtbare Oberhaupt derselben erkennen. Dieser läßt das oberste Episkopat, und die daraus hervorgehenden protestantischen innern Kirchenangelegenheiten durch ein selbstständiges Oberkonsistorium ausüben. Da diesem vorzüglich die innern Kirchenangelegenheiten anvertraut sind, und da bekanntlich, nach den konstitutionellen Grundsätzen, die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden darf, und keine weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich einmischen soll, als so weit das königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabey eintritt: so müßte von den Protestanten der Antrag auf eine wirklich unabhängige Stellung des Oberkonsistoriums gemacht werden, wie in dieser hohen Kammer geschah. Da nun dieser Antrag wegen Kürze der Zeit jetzt nicht mehr zur Verhandlung

kommen konnte, sondern wegen seiner anerkannten grossen Wichtigkeit zur Würdigung empfehlend an das königliche Ministerium des Innern gegeben worden; so muß er dort und wo er sonst etwa hingehört und berücksichtiget werden kann, immer wiederholt in Anregung gebracht werden, mit aller Bescheidenheit, mit Muth, und unerschütterlicher Festigkeit. Er ist aber zu gerecht, und zu tief in der Natur der Sache gegründet, als daß nicht zu hoffen wäre, daß dieses Verlangen bald werde befriediget werden. —

S. 45, 3) Kirchen: Sind die Kirchen beyder Konfessionen in jedem Kreise zusammen geworfen. — Sie machen z. B. im Rezatkreise einen jährlichen Aufwand von 86,154 fl. und in allen Kreisen 842,964 fl., dann S. 51 für das Jahr $18\frac{20}{21}$ 814,293 fl. aus. S. 45 ist zwar eine kleine Ausscheidung. — Es ist aber sehr zu wünschen, daß alle künftigen Rechnungen und Nachweisungen die Erfordernisse und Bezüge jeder Konfession genau separirt aufführen.

Was hier, meine Herrn, als Verwendung auf die protestantische Kirche aus der Staatskasse aufgeführt ist, fließt ebenfalls aus Kirchengütern, welche zu verschiedenen Zeiten eingezogen und zum Staatsgut geschlagen wurden, immer aber unter der heiligen und oft erneuerten Bedingung, daß alle kirchlichen Bedürfnisse davon bestritten, die Geistlichen und deren Wittwen besoldet, Schulen, Universitäten und die Armuth versorgt werden sollten. Dieses war der Fall in den allermeisten Provinzen und Städten evangelischer Konfession, welche jetzt mit dem Königreiche Baiern verbunden sind. Was der Staat vertragsmäßig auf die Kirche verwendet, ist nur ein kleiner Theil dieses Gutes. Unsere Kirche ist längsther gewohnt, nur mit dem nothwendigen erforderlichen Beytrage sich zu begnügen. Doch dieser wurde ihr zu aller Zeit gereicht,

und von Wem wäre dieses auch wohl für die Zukunft sicherer zu erwarten, als von unserem gegenwärtigen gerechten und frommen Regenten? Käme es auch hier, nach der Aeusserung des dritten verehrten Ausschusses, nicht auf ein ängstliches Abwägen einer rechtlichen Gleichheit an, wollte man vielleicht behaupten, daß spätere Zeitereignisse, jene früheren Verhältnisse und Ansprüche derogirt hätten, so dürfen wir dafür im Mindesten nicht bangen; denn unser gerechter Monarch hat das Palladium Seiner Konstitution hochherzig hingestellt, unter deren Schutze die Rechte der Protestanten wie der Katholiken gesichert sind, und Alles, was abolirt scheinen möchte, vollkommen ersetzt ist. Die Geschichte und die königlichen Handlungen Baierns bürgen dafür.

In der Rechnung ist an dem Aufwande auf Kultus in zwey Jahren die Summe von 583,651 fl. erspart. Wohl bemerkt der Bericht, daß diese Ersparniß daher rühre, daß in jenem Rechnungsjahre die katholischen Bisthümer noch nicht errichtet waren. Jetzt ist diese Einrichtung geschehen, indessen ist wohl zu hoffen, daß noch so viel übrig geblieben, daß nach obigen Grundsätzen die vordringendsten Anforderungen darauf gestellt werden können. Und hier erwähne ich denn zuerst der Erfüllung einer konstitutionellen Zusage:

I.

Die Haltung einer allgemeinen Kirchensynode.

Das Edikt über die innern kirchlichen Verhältnisse sagt Abth. I. §. 7.: Zur Handhabung der kirchlichen Verfassung soll alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Konsistoriums gehalten werden. Diese konstitutionelle Zusage ist bisher noch nicht erfüllt worden, obgleich der Zeitpunkt jetzt da ist. Warum? Aus Mangel an den erforderlichen Kosten; die Kirchenstiftungen, worauf unsere Vorgesetzten vielleicht ihr Augen-

merk zuerst werfen könnten, sind dazu nicht fähig, und um so weniger, als ihnen durch die aufgebürdete Steuerlast, und durch das Unglück der Zentralisirung ihre meist geringe Kraft ganz geschwächt, oder genommen ist. Es ist dieses aber eine von den allgemeinen Ausgaben auf Erhaltung und Bestellung des Kirchenregiments, welche der Staat auf sich hat. Ich stelle daher den ehrerbietigsten Antrag, daß Seine Königliche Majestät gebeten werde, die erforderlichen Kosten, und zwar in der Art gnädigst anzuweisen, daß noch heuer die erste Synode könne gehalten werden. Das königliche Oberkonsistorium wird seine Anträge und Nachweisungen deßhalb am geeigneten Orte anbringen, und ich muß dringendst bitten, denselben Statt zu geben. — Ein anderer Punkt betrifft

II.

die Kosten zur Erbauung einer evangelischen Stadtpfarrkirche in hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Als Antragsteller genüge ich zuförderst der angenehmen Pflicht, meinen lebhaftesten Dank ehrerbietigst auszudrücken, für die liberalen und freundlichen Stimmen, womit diese Angelegenheit ist unterstützt worden, und zwar vornehmlich von dem ersten Herrn Votanten, dem hochverehrten zweyten Herrn Präsidenten dieser Kammer, dann vom Herrn von Hornthal, und anderen verehrten Gliedern.

Uebrigens erlauben Sie mir, meine Herrn, das Hauptmotiv bemerklich zu machen, welches mich zu diesen Antrag bewogen hat.

Die fromme Anhänglichkeit des geliebten Königes an die Institute und den Kultus Seiner Konfession gaben mir die volle Ueberzeugung, daß es Seinem Königlichen Herzen eine innige Angelegenheit seyn müsse, auch den Protestanten in seiner Nähe und Umgebung Gelegenheit

und angemessene Lokalität für ihren Kultus zu verschaffen. Aus dieser Gesinnung war schon vor mehreren Jahren die großmüthige Ueberweisung der St. Salvatorskirche hervorgegangen. Dem landesväterlichen Herzen mußte es wehe thun, daß aus Mangel an Mitteln kein Gebrauch von diesem Geschenke gemacht werden konnte, zumal bey der Zunahme der Gemeinde. Ich glaubte daher durch die Stellung dieses Antrages die hohe Kammer zu einem Schritt zu veranlassen, mit dem sie lediglich den Gesinnungen des beßten Königs entgegen käme.

Der verehrte dritte Ausschuß hat in seinem Referate vom 1. März d. J. diese Absicht gewürdigt, und den Bauetat nebst dem Reservefond als die Quellen vorgeschlagen; und ich bitte um die baldige Realisirung dieses Antrags und der Vorschläge, damit noch im Laufe dieses Jahres ein bedeutender Schritt zur baldigsten Abhülfe eines so augenfälligen Bedürfnisses geschehen möge.

Uebrigens, meine Herrn, nehme ich mir die Freyheit, meine Eingabe bey der hohen Kammer in Betreff der Landesverschönerung in Erinnerung zu bringen. Da sie keinen Aufwand erfordert, sondern nur auf gewisse Ersparnisse in der Position auf Industrie und Kultur berechnet ist; so möchte sich der Zweck um so leichter erreichen lassen. Eine ähnliche Eingabe in der hohen Kammer der Reichsräthe hat dort lebhaftes Interesse erregt. Da nun die meinige, wegen Kürze der Zeit, an das königliche Staatsministerium des Innern ist hinübergegeben worden, so wünsche ich nur, daß sie dort nicht ganz unberücksichtigt bleibe.

Allen den Anträgen, welche auf Verbesserung der Lage der Landgerichtsassessoren in dieser Kammer gestellt wurden, schließe ich mich mit lebhaftester Zustimmung an; nächstdem auch Dem, was in gleicher Be-

ziehung für das ehrwürdige Personal der obersten Gerichtshöfe gesprochen worden.

Allem, was für die Verbesserung der Irrenhäuser, für die Unterstützung der wichtigen Blindenanstalt in Nürnberg und überhaupt zur Erleichterung der leidenden Menschheit in Antrag gebracht worden, gebe ich meine vollste Zustimmung.

Die Kirchenstiftungen empfehle ich angelegentlichst zur billigen Berücksichtigung mit ihren Zinsforderungen, zur Erleichterung der Exigenzgelder, zur baldigsten Rechnungsablage, worauf ich angetragen habe; und die verschiedenen Eingaben für eine höhere Kongrua der Geistlichen, die gleichfalls den königlichen Ministerien zugeschlossen wurden, muß ich nochmals recht dringend empfehlen.

Endlich muß ich auch meine volle Zustimmung Dem geben, was zu Gunsten der Gendarmerie, für die kräftigere und vollwirksamere Herstellung dieses Instituts, und sonderlich für Verbesserung der Gehalte der Distriktskommandanten gesagt worden.

Es erregt Unwillen und Bedauern, wenn man sieht, wie sie sich oft auf ihren beschwerlichen Reisen behelfen müssen, um, wenn sie Familienväter sind, nicht zu zusetzen. Eben so empfehle ich die Verbesserung der Lage des Militärs, sonderlich vom Hauptmanne abwärts.

Ueber die Militärrechnung will ich, nach dem Vielen, was gesagt worden, und dem gründlichen Referate, Nichts sagen. Doch muß ich bekennen, daß mich die Klagen über die Armeeadministration nicht befremden. Nur einen kleinen Beytrag will ich Ihnen liefern, zu den vielen aufgeführten Beweisen. Die Stadt Nürnberg hat eine Heuwage, welche ihr bey Ausscheidung des Staats- und Kämmereygutes mit einem Ertrag von ohngefähr jährlich 500 fl. überwiesen worden. Die Hälfte dieses Ertrages floß aus dem Heu, welches für

das Militär abgewogen wurde. Nach einiger Zeit beliebte es der Militärverwaltung, eine eigene Heuwage herstellen zu lassen. Dagegen konnte die Stadt Nichts sagen, obwohl sie die Hälfte des bisherigen Ertrags verlor. Die Errichtung dieser eigenen Wage soll ein ziemliches Kapital erfordert haben, und da zur Bedienung derselben ein eigener Mann aufgestellt werden mußte, so mag sich wohl berechnen lassen, ob Gewinn oder Verlust aus dieser Maßregel hervorging.

Der Abg. Volkert. Meine Herrn! wenn ich noch einige Worte zu sprechen Gelegenheit habe, so werde ich eingedenk seyn des Ausspruchs: „Du mußt Rechenschaft geben von einem jeden unnützen Worte, so aus deinem Munde geht."

Meine Herrn! hier habe ich einen einzigen Bogen, worauf die ganze Einnahme und Ausgabe der Finanzrechnung sich befindet. Hier kann man sehen, wie der Abschluß sich ergibt.

Wenn ich freylich in Erwägung ziehe, wie Viel es erfordert, bis man so weit kommt, daß man im Stande ist, einen solchen Abschluß zu fertigen, so möchte man wohl eine weitläuftigere Rechnung zum voraus setzen, denn bis man 30 oder etliche 30 Millionen einnimmt, und wieder ausgibt, und zwar in kleinen Summen mitunter, so muß wohl eine Rechnung Statt finden, welche mit Belegen versehen ist, der Revisionsprotokolle angehängt sind, und die überhaupt so geeignet ist, daß man ein solches Resultat daraus ziehen kann, welches etwas mehr Zeit und Arbeit erfordert, als man glaubt.

Ich will indessen nicht behaupten, daß die Rechnungsgeschäfte nicht besser geregelt seyn könnten, aber es ist auch leichter zu tadeln, als Vorschläge zur Verbesserung zu machen, und ich kann nur wünschen, daß auch hierin Maßregeln Statt finden möch-

ten, welche etwas Besseres bezweckten. — Meine Herrn! wir haben Rechnungen erhalten, und ich habe solche so viel als möglich verglichen und durchgesehen, und ich fand am Ende immer gleiches Resultat. —

Was die Ersparungen anbelangt, so werden solche in jeder Hinsicht sehr nothwendig seyn, und ich unterstütze jeden Antrag, welcher sich darauf bezieht; denn es ist wahrlich an der Zeit, daß man dem Volke die Lasten und die Abgaben erleichtert, welches wir aus allen Dem abnehmen können, was in dieser hohen Kammer geschehen ist, und die Klagen, so wir gehört, bestätigen solches ganz gewiß.

Indessen, meine Herrn! hat mich der Gedanke stark ergriffen, wenn ich alle die Anträge zu neuen Gehaltserhöhungen in Erwägung ziehe; denn auf einer Seite die Einnahmen vermindern, und auf der andern durch Zulagen die Besoldungen erhöhen, kann wahrlich zu keinem gedeihlichen Resultate führen. Ich wünsche zwar jeder Klasse von Staatsdienern, daß sie gut belohnt und zufrieden gestellt seyn möge; aber ich kann mir keine Klasse denken, welche es mehr bedarf, als die Landgerichtsassessoren, und namentlich diese Klasse, welche schon 12 bis 15 Jahre, und noch länger dem Staate getreu und redlich gedient, Familiensorge hat, und also ihr Amt mit den Sorgen der Nahrung und des nöthigen Unterhalts bekleiden muß. Welchen nachtheiligen Einfluß dieses auf diese Männer haben müsse, läßt sich leicht denken, und dieser Einfluß verbreitet seine Wirkungen auf die Amtsuntergebenen, welches ich in meinem Antrage deutlicher auseinandersetzte, und worauf ich mich berufe, auch wiederholt für diese ältere Klasse der Landgerichtsassessoren das Wort spreche, wenn es nicht durch die ganze Klasse dieser Staatsdiener, aus finanziellen Gründen, möglich und ausführbar seyn sollte.

Was die Forsten und Jagden betrifft, so sind solche in dieser Diskussion noch nicht zur Sprache gekommen, daher ich mir nur kurze Bemerkungen erlaube.

Meine Herrn! es wurde früher auf wohlfeile Preise des Holzes angetragen; ich bin ganz damit einverstanden, denn ich brauche alle Jahre auch ein starkes Quantum, aber auch da wird sich wieder ein Ausfall zeigen, welcher das Finanzbudget geniren wird.

Bey den Jagden, meine Herrn! habe ich letzthin mit Erstaunen mein Bedenken gemacht, wie solche Mißbräuche Statt haben können, welche wir durch einige Beschwerden in dieser hohen Kammer gehört haben. Ich wurde doch wieder etwas beruhigt, als ich diese tröstenden Maßregeln von Seite der Regierung als wirklich nothwendig geschildert und vortragen hörte. Mißbräuche und Beschwerden für die Unterthanen können zwar überall Statt finden, doch kann ich behaupten, daß dieses der Fall bey uns nicht ist; und die Klagen über Wildschaden und Jagdexzesse sind bey uns nicht bekannt.

Was die Armee anbelangt, so muß ich hier eine Bemerkung anhängen, welche ich seit einigen Tagen gemacht habe. Es hat mir gerade geschienen, als wäre die Kammer mit der ganzen Armee in Kriegszustand versetzt. Es ist aber nicht so, wie wir alle wissen, meine Herrn! denn wir lieben und ehren unsere siegreiche Armee, wir wünschen ja alle, daß, wo möglich, ihr Gehaltszustand verbessert werden möchte. Die Hauptsache ist die Administration; hier soll eigentlich der Hauptfehler seyn, und da möchte ich es lieber einen Federkrieg nennen. Aber, meine Herrn! auch hier muß die Militärgewalt dem konstitutionellen Rechte und der Billigkeit weichen, und die Kräfte der Nation im Auge haben, wenn es besser werden soll. Ich unterstütze daher ganz den Vortrag des verehrli-

chen Herrn Referenten, welcher die Militärrechnungen genau geprüft, und auf Das, was die verehrte Kommission, von Seiner Majestät, dem König, angeordnet, sich gestützt hat, nämlich, daß viele Ersparungen Statt finden können.

Bey der Diskussion habe ich von dem verehrlichen Redner der Regierung auch vernommen, daß die Aeußerung des verehrlichen Mitglieds, Herrn Bestelmeier, in Betreff der schlechten Gewehre, ganz wahr und richtig sey, weil zugegeben wurde, daß eben deßwegen, weil die ältern Gewehre nichts taugen, neue hätten angeschafft werden müssen.

Ich möchte nun wohl fragen: Wer hat denn diese schlechten Gewehre angeschafft, ohne zu prüfen und zu untersuchen, ob diese Waffen gut und tauglich seyen? Ich erwarte die nähere Erläuterung darüber, zu meiner Beruhigung.

Meine Herrn! nun komme ich noch auf einen Gegenstand, welcher meine volle Aufmerksamkeit seit meiner Anwesenheit dahier auf sich gezogen hat. Ich habe nämlich aus dem Regierungsblatte Num. 16 gelesen, daß Seine Majestät, der König, eine allgemeine Sammlung von polytechnischen Gegenständen für Künste und Gewerbe anbefohlen haben, und zwar unter der besondern Aufsicht des vormaligen Kreisbaudirektors Aman, als Konservators. Diese Sammlung und Zusammenstellung hat mich besonders interessirt, da ich gesehen habe, daß die schönsten Modelle und Werke sehr beschädigt waren, und daß ich Augenzeuge war, wie solche, vom Rost verfressen, dem Verderben ausgesetzt, nun wieder hergestellt, und zum großen Nutzen der Gewerbe vorbereitet sind. Der würdige Konservator wird gewiß seine Schuldigkeit thun, denn er ist ein Mann von Kenntnissen, und es freut mich, daß er als Quieszent wieder in Aktivität gekommen, wo er dem

Staate nützlich seyn wird. Wir haben daher Ursache, unsern besten König und der Regierung zu danken, daß auf solche gemeinnützige Gegenstände die Aufmerksamkeit gerichtet, und hierdurch vielleicht große Zwecke erreicht werden können.

Nur wünsche ich noch von ganzem Herzen, daß diese Sammlung möge die besten Fortschritte machen, und stets Unterstützung finden, sowohl von der hohen Regierung, als von jedem wohldenkenden Staatsbürger, damit der Gewerbsfleiß erhöht, und die Industrie auf den höchsten Gipfel gebracht werden, und Wohlstand unter den Produzenten und den Konsumenten in ganz Bajern Statt haben möge, welches wir gewiß alle zu wünschen Ursache haben werden.

Der Abg. v. Wankel. Meine Herrn, die Zeit, um viel sprechen zu wollen, ist nun vorbey. Ohnerachtet ich mir vorgenommen habe, über die von dem königlichen Ministerium der Armee der hohen Kammer vorgelegte summarische Rechnung, und die näher aufklärenden Bemerkungen etwas weitschichtig zu reden, so will ich mich dermalen beschränken, und nur einige Artikel berühren, um zu zeigen, wie unrichtig diese summarische Rechnung gestellt sey.

Die dem Berichte des Staatsministers der Armee, die Rechnungs- und Verwaltungsresultate über den Etat der aktiven Armee für die Jahre 18$\frac{18}{19}$, 18$\frac{19}{20}$, 18$\frac{20}{21}$ betreffend, angefügten Beylagen zur nähern Auseinandersetzung dieser Resultate sind so gefertigt, daß es selbst einem unterrichteten Militär, wo nicht unmöglich, doch sehr schwer würde, besonders im Falle die dazu erforderliche Zeit mangelt, die Aechtheit oder Unächtheit dieser Verwaltungsresultate zu ergründen.

In dem Kapitel II., Brod und Fourage, wurden 24,251000 Brodportionen erzeugt, welche inclus. aller Regieausgaben 1,406,505 fl. 52 $\frac{7}{8}$ kr. gekostet haben.

Es besteht im Oberadministrativkollegium der Armee ein Korn-, Mehl- und Brodregulativ, vermög welchem für Mühlmaut $\frac{1}{24}$ vom Pfund Korn, vom Zentner 4 Pfund für Verstaubung, und für Kleyen 8 Pfund vom Zentner vermög Ordre vom 11. Februar 1808 abgezogen wird.

Brodportionen werden diesem Tarif zufolge aus jedem Zentner Mehl 92 erzeugt, und muß eine Portion 1 $\frac{1}{2}$ Pfund baierisches Gewicht haben. — Das Schäffel Korn wiegt circa 280 Pfund, und geben 6 Metzen einen Schäffel. — Das Schäffel giebt 218 Brodportionen. — Die Kleye gehört dem Aerar, oder wird dem Bäcker überlassen, dagegen hat er die Verbindlichkeit, die Mahlkosten zu bestreiten; (hier kann ich meine Meynung nicht unterdrücken, — daß, weil die Klage allgemein ist, daß das Brod zu schlecht sey, die Bäcker, statt der Kleyen, so viel Vorlaufmehl sich zueignen).

Mahllohn wird für Hin- und Herführen per Schäffel 20 kr. bezahlt, und dem Mühlknecht werden noch extra 3 kr. verabreicht.

24,251,000 Brodportionen zu erzeugen, bedürfte man also 111,243 $\frac{76}{218}$ Schäffel, oder den Bruch hinwegzulassen, geradeaus 111,244 Schäffel Korn.

Nach eigener Angabe hat jedoch die Militärverwaltung nur 101,504 Schäffel Korn in den drey Rechnungsperioden von den Aerarialgetreidkästen der diesseits des Rheins gelegenen Kreise übernommen.

Das Schäffel kostete 10 fl., also für die genannte Getreidsumme 1,112,440 fl.

Nun wird für Mahllohn und Trinkgeld am Mühlknechte 24 kr., statt 23 kr. berechnet, um den Bruch zu vermeiden, so kostete dieses — 44,497 fl. 36 kr., diese Summe zu dem Getreidkosten-
Betrag — — — — — 1,112,440 fl. — kr. addirt,

gibt die Summe von — 1,156,937 fl. 36 kr.

Das Ministerium gibt
den Kostenbetrag auf — — 1,406,505 fl. 52 $\frac{2}{4}$ kr. an,
hiervon die erst berechneten Kosten
von — — — — — — 1,156,937 fl. 36 kr. ab-

gezogen, ergibt sich ein Kosten-
mehraufschlag von — — — 249,568 fl. 16 $\frac{3}{4}$ kr.

trifft also auf das Schäffel mehr als 2 fl. 12 kr. Schwand-, Fuhr- und Messerlohn.

Wie im Eingange schon bemerkt worden, ist es schwer, die Aechtheit der Rechnungsresultate in den überreichten Rechnungen rein zu ergründen, wenn man selbst bey allen Belegen nicht in die hier verborgenen Geheimnisse eingeweiht ist.

Auch bezweifelt man in Etwas den Durchschnittspreis des Holzes im VII. Kapitel um 7 fl. 7 kr. 2 Hell. Denn hier, für die Menge von Bureaux und starke Garnison kommt dem Oberadministrationskollegium das Klafter Holz bey Weitem nicht auf 3 oder 4 fl.; und in Franken und dem Ueberrheine, wo es freylich unendlich viel theuerer ist, als in Altbaiern, wird doch wohl nicht das meiste Holz verbraucht worden seyn.

Die Angabe an Bettstroh von 486,756 Gebünden zu 12 $\frac{1}{2}$ Pfund schwer, erscheint mir ebenfalls zu hoch.

Nach dem Regulativ werden für einen neuen zweyschläfrigen Strohsack mit Kopfpolster 37½ Pfund Stroh abgegeben — 486,756 Gebünde zu 12½ Pfund geben 6,084,450 Pfund, und darin mit 37½, oder Kürze wegen mit 38 dividirt, gibt den Quotienten 160,117. — Alle 4 Monate werden die Strohsäcke gefüllt, also im Jahr 3 Mal, macht in 3 Jahren 9 Mal; mit der Zahl 9 die Zahl 160,117 dividirt, erscheint als Quotient 17,790, — das ist: zweyschläfrige Strohsäcke mit Polster, so gefüllt wurden, also mit 2 multiplizirt, kommt zum Produkt — 35,580 heraus; — so viel Mann sind vom ersten Unteroffizier abwärts sammt allen Arrestanten und Kranken ꝛc. nie präsent gewesen.

Das IX. Kapitel ist Garnisonskirchen und Kapellen. Die Ausgaben hiefür sind unbedeutend; die Armee darf nur im Stillen beten: Erlöse uns von allen Uebeln, Amen.

Noch ein Wort über das XX. Kapitel: Nachlässe und Rechnungsdefekte. Je öfter man dieses Kapitel durchlas, desto mehr mußte man sich über die Rechnungsgeschicklichkeit des Ministeriums und seiner Administrativbehörden verwundern — Wenn doch alle Rechnungsbeamte im Königreiche so rechnen würden! man hörte gar nichts mehr von Rezessen und Kassedefekten! Dieses Ministerium hat hierin noch ein Plus errechnet!!! Und es ist doch bekannt, daß mehrere Kasernenverwalter und Quartiermeister wegen Rechnungsirrungen und Kassedefekten während der 3 Jahre in Untersuchung waren und noch sind.

Ja, man sprach sogar von einem bedeutenden Diebstahle im vorigen Jahre. Unbegreiflich! und doch noch ein Plus in diesem Kapitel.

Ich will nun, meine Herrn, um Ihre Geduld nicht länger zu ermüden, mit diesen wenigen Beweisen schließen, meine übrige Bemerkungen hierin werde ich dem Druck übergeben. Ich bitte demnach, nur noch meine Wünsche zum Beytrag einer einfachen, alle Dienstesverhältnisse umfassenden, Organisation für unsere baierische Armee gefälligst in Kürze zu vernehmen, und denselben beyzustimmen.

Ist sie einmal in's Leben getreten, dann wird die Folge bald zeigen: Ob? Was? Wo? und Wie? erspart werden kann.

Wie wenig, wie gerecht sind diese Wünsche für die Armee, hort und erfüllt sie; denn von der Gewährung derselben hängt das Wohl der Armee, der Vertheidiger unsers Landes, unsers Eigenthums, der Wächter unserer Sicherheit ab.

1) Man begründe die Existenz eines jeden, sowohl aktiven als durch physisches Unvermögen ausser Dienst gesetzten Individuums der Armee den Kräften des Staats angemessen, jedoch im billigen Einklange mit den Verhältnissen der übrigen Staatsdiener.

2) Man beglücke die Armee mit einem umfassenden, den dermäligen Zeitverhältnissen anpassenden, wenn auch noch so strengen, Dienstreglement, damit aufhöre, des Dienstes Verschiedenheit, der Obern Willkür!

3) Man gebe einer jeden Waffengattung ein bestimmtes, durch erfahrne Männer verfaßtes, und geprüftes Exerzierreglement, ein buchstäblich heiliges Gesetz, so wie für den Ersten, wie für den Letzten.

4) Man gewähre ihr, was selbst dem Verbrecher, eine Gerichtspflege, gerecht und strenge, jedoch schnell im

Verfahren, dem Urtheile den Entscheidungsgrund beyfügend!

5) Man kleide es, nicht verziert und kostspielig, nein, einfach und zweckmäßig, den Offizier, wie den Soldaten, ausser Dienst gleich erleichternd.

6) Man verwalte möglichst einfach, damit ein Jeder den Staat und sich vor Schaden sichern kann.

7) Man gestatte derselben zu Zeiten wahre Einsicht in sein, durch weise Staatseinrichtung wohl erspartes, Privatvermögen.

8) Man spare nicht durch allzukarge Heeresbildung alle Aussicht auf eine Beförderung, damit nicht des Heeres bester Theil nothgedrungen einen andern Stand ergreife, sondern steten Muth zum Kriegsdienst behalte.

9) Man unterstütze durch zweckmäßige Bildungsanstalten das wissenschaftliche Streben in dem Heere, zur Erhaltung in der Theorie und Praxis vollkommen gebildeter Krieger.

10) Man zeige ihr endlich in öftern prunklosen Heerschauen Zutrauen und Liebe, wohl erworben und verdient in frühern thatenreichen Zeiten.

Erfreut sich die Armee dieser Einrichtungen, die ihre Güte durchaus bedingen, dann besteht sie in ihrem frühern kernhaften Zustande.

Baierns Krieger, im Inn- und Auslande gleich hoch geachtet, würden dann ruhmvollst die Rechte ihres Vaterlands ihres vielgeliebten Königs, sichern und vertheidigen.

Der Abg. zweyte Sekretär Schultz. Mein Antheil an den Verhandlungen, die uns seit einigen Tagen beschäftigen, soll auf ganz Weniges sich beschränken.

Einen Vorwurf möchte ich widerlegen, der mir nicht ganz gerecht, einen Zweifel möchte ich zu entkraften suchen, der mir nicht hinlänglich begründet, einen Wunsch endlich möchte ich äussern, dessen Erfüllung uns Allen mehr oder minder wichtig zu seyn scheint.

Der Vorwurf, welchen ich widerlegen möchte, ist kein anderer, als derjenige, den man neulich der Untersuchungskommission in Mainz machen wollte, indem man sagte, diese Kommission habe Nichts geleistet, die Ausgabe für sie sey ganz zwecklos gewesen! Meine Herrn, dies scheint mir nicht ganz gerecht! Die genannte Kommission hätte nichts Herrlicheres leisten können, als daß sie, gerade mit ihrem Nichtsleisten, uns den Beweis lieferte, ihr Daseyn sey überflüssig. Pflicht des Arztes ist, den Arzt entbehrlich zu machen, und etwas Aehnliches hat die Kommission in Mainz gethan. Daß sie, nur um sich mit einigem Scheine der Nothwendigkeit ihres Daseyns zu waffnen, Jünglinge, die ich persönlich unter die hoffnungsvollsten und edelsten ihres Alters zähle, in das schwarze Buch der Verdächtigen eingetragen habe, das glaube ich nicht, das kann ich nun und nimmermehr glauben. Also, noch einmal, meine Herrn, keine Vorwürfe gegen die Untersuchungskommission zu Mainz! Sie hat treulich das Ihrige gethan, sie hat ihre Entbehrlichkeit in das Licht gestellt, und das war allerdings des Aufwands für sie werth. Möge sie heute noch fortbestehen, oder, wie man behauptet, schon aufgelöst seyn; ich sage in beyden Fällen: De mortuis non nisi bene!

Auch einen Zweifel möchte ich zu entkräften suchen, der mir nicht hinlänglich begründet scheint, den Zweifel nämlich, daß die 150,000 fl., welche durch die bean-

tragte Transferirung des hochwürdigen Domkapitels von München nach Freysing erspart werden könnten, nicht sollten erspart werden wollen.

Hören Sie, meine Herrn, was die braven Bürger zu Freysing dem heiligen Vater geschrieben haben; ich will es Ihnen einsweilen auf Teutsch sagen, bin aber erbötig, Ihnen, wenn Sie es wünschen, auch den lateinischen Text mitzutheilen:

«Wolle nicht», sagen sie, «wolle nicht, heiligster Va«ter! die Gebeugten mit neuer Trübsal überhäufen! «Erlaube nicht, wir beschwören Dich, daß unsere Söh«ne, oder gewiß unsere Enkel, einst sagen können: «Nicht von Feindeshand, nicht auf Befehl unsers durch«lauchtigsten Königs, sondern durch das Ansehen des «heil. apostolischen Stuhls, und zwar unter der Regie«rung Pius VII., des obersten Bischofs, sind wir in «diesen Zustand der Dürftigkeit und des Elends ver«setzt worden!» —

Meine Herrn! Manche wollen behaupten: die Konsequenz der römischen Regierung gestatte hier keine Nachgiebigkeit, diese Konsequenz sey unbiegsam, unerbittlich. Auch das kann ich nicht glauben; aber wäre es wirklich an dem, wohlan, so appelliren wir von der unbiegsamen unerbittlichen römischen Regierung an das edle, menschenfreundliche, großmüthige Herz Pius VII., und gewiß, den armen Freysingern wird geholfen werden! Also hinweg mit den Zweifeln!

Wohl aber jetzt noch einen Wunsch, und zwar einen Ersparungswunsch! Er betrifft die Herrn Kommissäre auf unsern Universitäten. Ich glaube aus dem eigenen Herzen dieser würdigen Männer zu sprechen, wenn ich den Wunsch äußere, daß man sie

wieder abrufen möge. Die Wissenschaft bedarf keiner Huth, so lange sie in den Gränzen des Lichts und der Wahrheit bleibt, und überschreitet sie diese, so muß sie an ihrem eignen Unwerthe sterben. Auch unsere Söhne können der polizeylichen Wache entbehren, wenn ihnen von ihren Lehrern recht fühlbar gemacht wird, daß das Weltreformiren kein Knabenspiel sey, daß es nicht Jünglingen zieme, mit Planen sich zu befassen, für welche die Weisesten, selbst im Mannsalter, kaum reif genug sind; und daß wir nur dann frohe Hoffnungen auf sie bauen können, wenn sie, wie einst ihre Väter thaten, schuldlos der Freude wie der Weisheit huldigen, und uns das Schicksal der Gegenwart überlassen, sowie wir ihnen recht gern die Zukunft anvertrauen, in welcher sie, als Männer, an unsere Stelle treten werden. —

Der erste Sekretär Häcker. Bey der Eröffnung der Diskussion über die Generalfinanzrechnungen hatte ich mir vorgesetzt, die ganze Diskussion über diesen Gegenstand am Schlusse zusammen zu fassen, und dieselbe in der gedrängtesten Kürze der hohen Kammer nochmal vorzuführen. Die Materialien hierfür habe ich gesammelt vor mir, geordnet habe ich sie, allein die Kürze der uns noch gegebenen Zeit und die gewisse Aussicht, daß gemeinsame Beschlüsse beyder Kammern in Bezug auf den Berathungsgegenstand nicht mehr zu Stande kommen, verbieten mir diesen seiner Natur nach weitläuftigen Vortrag. Ich muß mich daher nur darauf beschränken, über den Berathungsgegenstand meine Meynung zu äußern, und kann mich hierüber um so kürzer fassen, als durch die gründlichen Vorträge des 2ten Ausschusses, und durch die wohldurchdachten Bemerkungen der Redner und anderer Mitglieder, die Sache beynahe von allen Seiten erschöpft ist.

Der Zweck der Rechnungsvorlage und Untersuchung wurde

von dem 2ten Herrn Präsidenten von Seuffert so gründlich und richtig entwickelt, daß ich demselben Nichts beyzusetzen finde, und mit demselben ganz die Ansicht theile, daß die Ueberweisung der 900,000 fl. an Pensionen und Ruhegehalten überzähliger Offiziere mit vollkommenem Unrecht, und gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes vom 22sten Februar 1819 an das königliche Staatsministerium der Armee geschehen sey, und daher nicht nur diese Summe auf den Civiletat zurückgezogen werden müsse, sondern auch der Heimfall seit dem Jahre 1819 der Staatskasse vergütet werde.

Was die Passivreichnisse anlangt, so ist sehr zu wünschen, daß sich diese Ausgabe mindere; und es wird geschehen, wenn der Staat zu besitzen aufhört, was er, nach richtiger Theorie und nach der Erfahrung, nicht besitzen soll.

Wir finden in der Generalfinanzrechnung eine Einnahme an Pachtgeldern von

30,878 fl. von Huth- und Weiderechten,
200,233 fl. von Gütern und Grundstücken,
16,700 fl. von Fischereyen,
20,852 fl. von Gebäuden.

Was thut der Staat mit diesen Realitäten? Er veräußere dieselben, übergebe sie in Privathände und er wird einer Seite viele Beamte ersparen, manchen Bevortheilungen nicht ausgesetzt seyn, anderer Seite der Landeskultur Vorschub leisten, und seine Passivreichnisse bedeutend vermindern. In Privathänden sind solche Güter immer besser, als im Besitze des Staats.

Große Aufmerksamkeit verdient der Titel III. — Ausgaben auf Nachlässe und ruhende Gefälle.

Unter diesem Titel sind im Finanzgesetze 600,002 fl. — in der Rechnung für 1818/19 754,765 fl. — und pro 1819/20

1,003,362 fl. verrechnet. Die Nachlässe betragen für das erste Jahr 199,061 fl. — auf das zweyte Jahr 211,641 fl. — auf das Jahr 1820/21 — 158,491 fl., wogegen die Ausstände im ersten Jahr 556,818 fl. — und im zweyten 791,721 fl. betragen. Diese Posten zeugen von einem grosen Mißstande in der Verwaltung, beweisen, daß wir noch sehr ferne von jenen einfachen Grundsätzen sind, auf die wir zur Erleichterung des Rechnungswesens, zur Erleichterung des Volks, zur Sicherung der Staatskasse, nothwendig kommen müssen. — Wenn wir den im Budget gemachten Voranschlag vergleichen, mit der hier sich zeigenden rechnungsständigen Wirklichkeit, so findet sich, daß bey weitem weniger an Nachlässen verrechnet wurde, als vorangeschlagen war, dagegen die Ausstände und ruhenden Gefälle zu einer sehr bedeutenden Höhe gestiegen sind. Ich gebe es recht gerne zu, daß der frühere Abschluß der Rechnungsbücher, der neuere Rechnungsabschluß im Rheinkreise für das Jahr 1819/20 einen bedeutenden Unterschied gemacht habe :; allein, wenn unsere Rechnungsform und unser Verwaltungssystem jene Einfachheit erreicht hätten, welche ihnen gebührte, so würde von dieser Summen gewiß manche hier nicht in Rechnung stehen, Schon vor drey Jahren erlaubte ich mir den Antrag, als von den Nachlässen die Rede war, dahin, daß — weil die meisten Nachlässe aus grund- und zehentherrlichen Gefällen entstånden, und um deßwillen nothwendig sey, weil mancher Unterthan mit solchen Gefallen im offenbaren Uebermaß belastet wäre, die Liquidationen dieser grund- und zehntherrlichen Gefälle beschleunigt und diejenigen Unterthanen, welche offenbar in Uebermaß belegt seyen, mit den geeigneten Nachlässen ein für allemal erfreut werden möchten, so, daß hiermit der Grund der Nachlässe grosentheils gehoben, und in dem Soll der Staatseinnahmen — das Uebermäßige verschwinde. Diese Nachlässe begründen

immer einen prekären Zustand der Unterthanen. Warum sie in dem Staatsvermögen aufführen, wo sie doch nur ein ideales, ein nie zu realisirendes, Vermögen sind? Sie gehen nie ein, der Unterthan aber schuldet solche, der Nachlaß muß ihm werden, weil er ihn, als eine Ueberbürdung, nicht zahlen kann; um ihn zu erhalten, bedarf es von seiner Seite Bitten, von Seite der Rentämter Berichte, von Seite der königlichen Kreisregierungen Entschließung, und um diese vorzubereiten, werden gewöhnlich dergleichen Produkte nochmal an das Rechnungskommissariat zur Erläuterung abgegeben, und so veranlaßt dieses ideale Vermögen den Unterthanen Kosten und Zeitverlust, und der Staatsverwaltung eine Menge Schreibereyen, welche, fände eine ordentliche Liquidation und gehörige Moderation für überbürdete Unterthanen an solchen Gefällen Statt, mit Einem Male wegfielen, und dem Staate erlaubten, eine feste Rechnung zu führen.

Noch bedenklicher als die Nachlässe, sind die Ausstände. Die bedeutendsten hievon sind an Staatsauflagen, an Taxen, Sporteln und Strafen und an grundherrlichen Gefällen, — sie zu vermeiden, muß die erste Sorge der Finanzenverwaltung seyn. Entstehen sie aus dem Unvermögen der Unterthanen, die schuldigen Gefälle zu zahlen, so ist dieses ein Beweis, daß die Staatsauflagen nicht im richtigen Verhältnisse zu den Einnahmen der Unterthanen stehen, und es ist eine Aufforderung an die Staatsverwaltung, den Grund dieses Mißverhältnisses aufzuheben, und zwar einer Seite durch Herstellung eines richtigern Verhältnisses zwischen dem Verdienst der Unterthanen und den Staatsauslagen, und anderer Seite durch die Erweiterung der Erwerbsfähigkeit.

Entstehen sie durch Nachlässigkeit der Beamten, so ist dieses eine doppelte Aufforderung — zur erhöhten Thätigkeit der obersten Staatsverwaltung.

Zeuge der Erfahrung sind die Ausstände in den Rechnungen, der Deckmantel aller Bevortheilungen und Betrügereyen. Unter diesem Titel werden alle Rechnungsdefekte versteckt, und durch diesen Titel werden solche kostspielige und langwierige Untersuchungen veranlaßt, daß man oft nicht weiß, ob man nicht hätte wünschen sollen, sogleich von vorne herein den ganzen Rechnungsdefekt niederzuschlagen. Ich bin noch immer der Meynung, daß an Staatsauflagen ein Ausstand durchaus nicht geduldet werden könnte. Bey den indirekten Auflagen finden dieselben ohnehin gar nicht Statt. Bey den direkten Auflagen, sollte man glauben, müsse Derjenige, welcher das steuerpflichtige Eigenthum besitzt, in jedem Falle so viel aufzubringen im Stande seyn, um seine Steuer zu zahlen; überhaupt wird hier das Beste seyn, wenn die Steuereinnahme den Gemeinden zugewiesen wird — damit werden die Außenstände am sichersten vermieden, und damit wird der Staatseinnahme einer Seite eine große Sicherheit gegeben, und anderer Seite wird bey einem richtigen Steuersystem, in welchem zugleich die Einnahme den Gemeinden überwiesen wird, eine Menge Schreiberey, Personal und Regiererey erspart.

Die Ausstände an grundherrlichen Reichnissen sind ganz natürlich, weil einer Seite diese Gefälle von der Art sind, daß sie zuweilen in wahrem Uebermaß bezahlt werden müssen, wie dies bey Handlohnen und Sterbfällen der Fall ist, und anderer Seite nach unsern Regierungsprinzipien der Landmann nicht allenfalls besitzen darf, was er nach seinen finanziellen und physischen Kräften besitzen und bewirthschaften kann, sondern besitzen muß, was die graue Vorzeit mit einander verbunden hat. Man löse einer Seite diese Fesseln der Gebundenheit, man verwandle auf der andern Seite die unständigen

Gefälle in ständige, und dergleichen Ausstände werden verschwinden, und mit Klarheit werden die Rechnungen zu jeder Stunde vorliegen, und jedem Einnehmer wird mit Bestimmtheit gesagt werden können, was er zu jeder Zeit zu liefern hat. — Außenstände werden nicht mehr als der Deckmantel von Rechnungsdefekten dienen können.

Die Ausstände an Taxen und Sporteln können bey unserm Tax- und Sportelsystem gar nicht vermieden werden.

Daß die Taxen und Sporteln eine Quelle vieler Beschwerden seyen, beweisen die in der Kammer laut gewordenen Klagen, beweisen die von verehrlichen Rednern gemachten Anträge. Der Grund aller dieser Klagen liegt in der Unbestimmtheit der Gesetze. Die Taxordnung für gerichtliche Handlungen ist offenbar veraltet, jene für die Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit zu unbestimmt.

Die erste Behauptung rechtfertigt sich dadurch, daß erstere auf ein, von dem gegenwärtigen Verwaltungssysteme ganz verschiedenes, gebaut ist; es sind die Taxen für Beamte, Amtsschreiber und Gerichtsdiener für dieselbe Handlung angesetzt.

Was ich hinsichtlich des 2ten Satzes sagte, beweisen die vielen Anfragen der Aemter, selbst der königlichen Kreisregierungen, über das Taxwesen.

Sehen wir die vielen Verschiedenheiten in Anwendung der Taxordnung, der vielen Erläuterungen, welche von Zeit zu Zeit gegeben sind, und wir werden die Ueberzeugung nicht abwenden können, daß die Gesetzgebung in dieser Hinsicht einer gänzlichen Reform unterliegen müssen.

Taxen sind Steuern, sie werden als solche behandelt,

wurden von den Ständen des Reichs, in der vorigen Sitzung, als solche bewilligt. Die Frage, ob es besser, ob es wünschenswerth sey, die Justiz durchaus unentgeltlich verwalten zu lassen, kann uns nicht berühren, so lange es dringender Beruf des Staates ist, diese Quelle des Staatseinkommens offen zu halten; und wenn auch dieser Bedarf nicht wäre, so würde ich mich nicht entschließen können, diese Frage unter den dermaligen Umständen, wo wir noch so weit von jener Einfachheit der Sitten entfernt sind, auf welche wir, soll nicht Alles zu Grunde gehen, zurück kommen müssen, zu bejahen.

Aber die Frage muß gelöst werden: wie müssen die Taxbestimmungen beschaffen seyn, um allen gerechten Forderungen der Staatsbürger zu genügen?

Das erste Erfoderniß ist; die Taxbestimmungen müssen so seyn, daß jeder Staatsbürger sich für jeden gegebenen Fall seine Rechnung zu machen im Stande ist.

Eben, weil Taxen Steuern sind, muß die Möglichkeit einer ungleichen Gesetzesanwendung, einer Willkür, entfernt seyn.

Die Kontrole darf nicht ferne liegen, sie muß einfach und da begründet seyn, wo sie die Natur des Geschäfts hinlegt. Die Kontrole bey jeder Steuererhebung muß in den Steuerpflichtigen liegen, deren jeder seine Konto selbst macht, und sohin jeder übermäßigen Anforderung seine Rechnung entgegen setzen kann. Die Kontrole über die wirkliche Verrechnung liege in der Rechnungsform.

Soll diesem Erforderniße genügt werden, so dürfen nicht sowohl die einzelnen Handlungen, als jedes Mal das ganze Geschäft, der Taxe unterliegen. Alle Taxordnungen, welche

in das Detail der Geschäfte eingingen, verfehlten ihren Zweck, sie wurden Kasuistik, und weil eine Kasuistik nie alle möglichen Fälle erschöpfen kann, so war die jedesmalige Folge solcher Gesetze eine Menge Zusätze, Erläuterungen, Erklärungen, und das Ganze war am Ende nicht mehr kennbar.

Sind die ganzen Geschäfte taxirt, so weiß Jeder bey'm Beginnen desselben, was die Kosten betragen, und jede Willkür ist entfernt.

Bey gerichtlichen Handlungen ist dieß sehr leicht. Die Rechtsstreite betreffen entweder Geld — oder diesem gleichstehende Angelegenheiten, oder nicht. Beyde werden entweder als summarische, oder als ordentliche Prozesse behandelt; beyde werden beendet, entweder durch Entsagung, (ausdrücklich oder stillschweigend) durch Vergleich oder Erkenntniß, sie werden behandelt entweder in erster, zweyter oder dritter Instanz. Hiermit ist dieser ganze Theil erschöpft, und mehr Sätze bedarf die Taxordnung nicht. Eben so einfach kann die Taxordnung über die Handlungen freywilliger Gerichtsbarkeit seyn, wenn die Geschäfte richtig klassifizirt werden. Hiermit ist sodann das Erforderniß gegeben, daß Jeder seine Rechnung selbst zu machen im Stande ist.

Aber es sind damit noch weitere Vortheile gegeben, welche Sie gewiß ansprechen werden. Der erste ist, daß mit einer solchen Taxordnung der Geschäftsgang außerordentlich vereinfacht wird, der zweyte, daß die richtige Trennung der Gewalten bewirkt, und hiermit die Aufhebung der so verhaßten Sporteltantièmen nothwendig herbeygeführt wird. Ich erlaube mir, Ihnen Beydes auseinander zu setzen.

Welche Qual für die Gerichte das Sportelwesen sey, welche ungeheuere Geschäftsvermehrung dieses veranlasse, kann

ich Ihnen nicht genug sagen. Die einfache Sportelverrechnungsart, welche die ganz einfache Rechnungsinstruktion vom Jahr 1805 vorgeschrieben hatte, welche nur sehr wenige Zeit in Anspruch nahm, und durch die amtlichen Bücher eine sichere Kontrole erhalten hatte, ist nun so erweitert und durch Zusätze entstellt, daß Ein Mensch mit der angestrengtesten Thätigkeit nicht im Stande ist, das Sportelwesen eines Landgerichts zu besorgen.

Ich kenne Landgerichte, in welchen die Landrichter, welche die Sportelrendanten aus ihren Mitteln bezahlen müssen, zwey Rendanten zu bezahlen gezwungen sind, um nur ihr Geschäft in Ordnung zu behalten. Die Landgerichte sind nun hinsichtlich dieser Sporteln wahre Rentämter geworden; es müssen Journale, Manuale geführt, Rechnungsextrakte und Rechnungen gestellt werden.

Sind dieß Geschäfte für Gerichte?

In einzelnen Kreisen hat man dieß Geschäft zu einer wahren Qual gemacht. Sporteleinhebregister sind eingeführt auf Regalpapier mit 29, sage, zwanzig neun Rubriken, welche immer bis auf eine durchstrichen werden müssen, und ein Mensch, ohne das Grenadiermaß, kann gar nicht mehr Sporteleinnehmer seyn, weil er das Papier nicht erreichen kann.

Die Gerichte sollen, nach einer richtigen Geschäftseintheilung, mit der Gefälleinnahme niemals zu thun haben. Sie haben zu bestimmen, unter welche Rubrik der Sportelordnung das Geschäft gehört, und zu erkennen, Wer die Kosten zu bezahlen habe. Die Erhebung der Gelder gehört den verrechnenden Aemtern.

Bisher war es ihnen unmöglich, dieses zu bewirken, weil für jeden einzelnen, noch so kleinen, Akt eine Taxe angesetzt

und erhoben wurde. Würde aber auf obigen Vorschlag eingegangen, lediglich das ganze beendete Geschäft der Taxe unterworfen, so werden der Ansätze viel weniger, und deren Einhebung den Rentämtern möglich.

Auf diese Art geschieht nicht bloß ein neuer, nicht unbedeutender, Schritt zur richtigen Trennung der Gewalten, zur Reinstellung der Gerechtigkeitpflege, sondern es ist auch eine nothwendige Folge dieser Einrichtung, daß die verhaßten Sporteltantièmen aufhören.

Gegen die Sporteltantièmen haben sich in der frühern Sitzung und in der gegenwärtigen vi-le Stimmen erhoben; und zwar, wie mir scheint, mit vollem Rechte.

Ohne mich in das Innere der Sache weiter einzulassen, und mich auf Das beziehend, was ich in der Sitzung vom Jahre 1819 sagte, will ich nur Folgendes bemerken.

In der öffentlichen Meynung ist der Sportelantheil der Landrichter die von der Regierung an sie gestellte Aufforderung, einer Seite diese Gefälle auf den höchst möglichsten Ertrag zu bringen, und anderer Seite mit der größten Strenge beyzutreiben.

Die Regierung hat alles Mögliche gethan, um diesen Glauben zu entfernen, und die öffentliche Meynung zu berichtigen; sie hat die strengsten Kontrolen gegen alle Bevortheilungen der Unterthanen angeordnet, und man kann sagen, daß, um ja diesen Glauben zu entfernen, oft redliche und für ihre Pflicht treu wachende Beamte mißhandelt wurden, indem bey jeder, noch so ungegründeten, Beschwerde der Beamte als der unrechthabende Theil behandelt wurde, so daß ehrliebende, ihrer Pflichterfüllung sich bewußte, Beamte schon laut die Sporteltantièmen verwünschten.

Es wird der Regierung, mit aller Strenge nie gelingen, der öffentlichen Meynung eine andere Richtung zu geben, weil es ihr nie möglich seyn wird, alle einzelnen Mißgriffe unmöglich zu machen.

Die Staatsdiener sind, wie alle anderen Menschen, fehlen wie alle, und einzelne Fehler werden immer die Veranlassung geben, das ganze Institut anzufeinden, um so mehr, als dasselbe in einer richtigen Theorie keinen Stützpunkt findet.

Das Institut muß daher zu Grunde gehen, und geht sobald zu Grunde, sobald den Gerichten die Einnahme der Sporteln und Taxen nicht mehr übertragen ist. Dann wird es dem Beamten wieder möglich seyn, jenes Vertrauen sich zu verschaffen, welches nöthig ist, um alles Das zu leisten, was Regierung und Volk von ihm fordern.

Daher erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, die Kammer wolle auf verfassungsmäßigem Wege Se. königliche Majestät ehrfurchtvollst bitten

a) eine umfassende Taxordnung für das ganze Königreich verfassen, und den Ständen des Reichs bey ihrer nächsten Versammlung zum Beyrath und zur Zustimmung vorlegen zu lassen;

b) diese Taxordnung möge darauf gebaut seyn, daß nicht die einzelnen Handlungen, sondern nur das ganze Geschäft der Taxe unterliege;

c) die Taxen und Sporteln möchten hiernach nur von den königlichen Rentämtern erhoben werden.

Die Pensionen sind eine ungeheure Last des Staates. Auf dem Pensionstableau, in dem Vortrage des Referenten des zweyten Ausschusses, sind solche mit einer jährlichen Mehrung vorgetragen, und es ist bemerkt, daß ausführliche Bemerkungen über diesen Pensionsstand weiter unten folgen.

Seite 52 a) folgen sodann diese Bemerkungen, und es ist gezeigt, daß nicht sowohl durch neue Pensionirungen, als durch Ausscheidung der im Budget unter verschiedenen Rubriken vorgetragenen Pensionen, und der Mehrbezüge aus Entschädigung diese Summa nun in der reinen Zusammenstellung erscheint. Diese Pensionen würden dem Staate sehr gefährlich werden, wenn in der Art, wie es bisher oft geschah, oft geschehen mußte, fortgefahren werden sollte.

Willkürliche Pensionirungen dürfen nicht Statt finden, aber eben so wenig darf es fernerhin möglich seyn, von den Aerzten fernerhin Zeugnisse zu erhalten, um hierauf Pensionirung zu erwirken. Die Herrn Aerzte sollten in Ausstellung solcher Zeugnisse höchst streng und gewissenhaft verfahren, sollten bedenken, daß sie sich mit der Ausstellung eines solchen Zeugnisses der Nation verantwortlich machen, daß sie mit jedem ausgestellten Zeugnisse den Unterthanen in den Beutel greifen.

Aber, aufrichtig gestanden, ich habe noch nicht viele Hoffnung eines baldigen Besserwerdens. Noch sind der Elemente zu viele, welche dem Pensionszuwachse Nahrung geben; und während auf der einen Seite man sich über diese Last beschwerte, mußte doch auf der anderen Seite von denselben Rednern die Behauptung aufgestellt werden, daß man da und dort Reduktionen des Personals und der Pensionirungen wünschte, und hierin eine Ersparung fand. Auch ich finde darin, daß noch manche Pensionirung Statt findet, eine bedeutende direkte, und eine noch größere indirekte Ersparung.

Die direkte Ersparung liegt vor Augen, die indirekte liegt in Folgendem.

Jeder überflüssige oder untüchtige Beamte ist eine ungeheure Last für den Staat, für die Unterthanen. Der überflüssige

Staatsdiener will nicht überflüssig seyn; wenn der gewöhnliche ordentliche Geschäftsgang seine Zeit nicht ausfüllt, so schafft er neue Arbeit, macht Projekte, und vermehrt dadurch auf einmal alle Geschäfte der sämmtlichen Untergeordneten.

Ein überflüssiger Rath, der natürlich immer unter der hohen Firma des Kollegiums arbeitet, setzt nicht nur alle äußern Beamten, sondern, in natürlicher Folge, auch alle bey'm Kollegium angestellten Subalternen in Thätigkeit.

Diese Ersparung ist eine sehr wichtige; gleich wichtig für das Volk, wie für die Staatskasse.

Hier muß auf einem ganz andern Flecke geholfen werden, nämlich bey den Anstellungen.

Ich mißkenne das Recht der Krone nicht hinsichtlich der Anstellungen, und ich reklamire daher auch durchaus keine Beschränkung; nur die bestehenden Gesetze und Verordnungen will ich in Anspruch nehmen.

Se. Majestät, der König, haben in der Zeit der unbeschränkten Souveränetät die vortrefflichsten Verordnungen zu erlassen geruht, wie es mit Neuanstellungen, wie es mit Beförderungen gehalten werden soll.

Werden diese befolgt, strenge befolgt, so kann es nicht fehlen, daß der Pensionirungen viel weniger werden, daß sie sich nach und nach bloß auf Pensionirungen alter, arbeitsunfähig gewordener Staatsdiener beschränken werden.

Weil ich denn doch diesen Punkt berühre, so muß ich den Antrag des zweyten Ausschusses, Nr. 13, hinsichtlich der Ausscheidung des Standes- und Dienstgehaltes aus voller Ueberzeugung unterstützen; der Staatsdiener, welcher sich erst erproben, erst sich hinsichtlich seiner Brauchbarkeit, seiner geistigen und moralischen Eigenschaft legitimiren soll, kann sich bey einem geringen Dienstesgehalt begnügen, er verdiene sich

einen größern durch seine Arbeit, Treue, seinen Patriotismus, sein Benehmen.

Durch ein solches Verfahren, wobey ich nicht behaupten will, daß geringe Gehalte nothwendig sind, erreicht man den Zweck; in dem Gesammtgehalte werde der Dienstgehalt nach verschiedenen Graden ausgeschieden.

In Verbindung damit bringe ich die Besoldungsart der Staatsdiener. Wenn wir berechnen, aus wie vielen vormaligen Staaten das dermalige Königreich Baiern besteht; wenn wir berechnen, wie viele Staatsdiener dort angestellt, wie sie gut besoldet waren, wie Alles zufrieden war: so ist es nicht zu begreifen, warum man nicht zu jener Lehre der Geschichte zurückkehrt, welche sich als wohlthätig und richtig bewährt hat.

Der Staat hat Naturalien, er muß sie verkaufen, und mit dem Gelde zahlt er seine Diener: Wozu dieser Umweg?

Würde der Staat Das, was er einnimmt, verwenden, um seine Diener damit zu bezahlen, so würden sowohl das Aerar als der Staatsdiener besser stehen, sich besser befinden.

Der Staat wäre nicht in der Verlegenheit; bey dem Sinken der Getreid- und sonstigen Naturalpreise würde er nicht in den Fall kommen, durch außerordentliche Mittel den Ausfall decken zu müssen. Der Staatsdiener würde durch Aenderung der Lebensmittelpreise nie in Verlegenheit sich befinden.

Man wendet dagegen ein, daß man dadurch die Staatsdiener zu Getreidhändlern mache. Dafür ist keine Furcht zu haben; einer Seite ist mit verhältnißmäßig so geringen Quantitäten von Getreide wenig Handel zu treiben, und anderer Seite, wenn so viele Beamte Getreide haben, so ist von dieser Art des Getreidhandels Nichts zu fürchten.

Hinsichtlich der Besoldungsnormen habe ich schon vor drey Jahren verschiedene Anträge gemacht; sie erhielten die Beystimmung der Kammer der Reichsräthe, und eine Revision der Besoldungsnormen wurde zugesichert. Damit allein wird uns aber nicht geholfen, es muß weiter gegangen werden.

Die ganze Verwaltungsart muß den Kräften des Landes, den Kräften des Volkes mehr angepaßt werden.

Hierauf haben 50 Mitglieder der Kammer einen Antrag gestellt; er kommt nicht zur Berathung, inzwischen wird derselbe nicht unbeachtet bleiben.

Nicht eine sogenannte Ersparungskommission beantrage ich; eine Organisationskommission, einen Zusammentritt kundiger Staatsmänner, zur Berathung einer einfachen, weniger kostspieligen Verwaltung, wünschte ich; daraus wird nicht nur Ersparung im Staatshaushalt, sondern nothwendig auch eine Gesetzgebung hervorgehen, welche dem Ackerbaue, Gewerbsmanne und dem Handelsstande eine freyere Bewegung erlaubt, ihnen einen größern und erleichternden Verdienst sichert, und daher die Möglichkeit begründet, ohne Anstrengung zum Bedarf des Staats angemessen beyzusteuern.

Erst muß eine solche geänderte Gesetzgebung vorausgehen, ehe der Staatsorganismus geändert werden kann. Bey unserer dermaligen Gesetzgebung ist eine einfachere Verwaltung unmöglich.

Bey dieser Gelegenheit unterstütze auch ich den Antrag auf Besserstellung der Oberappellationsgerichtsräthe. Diese Männer sollen, dürfen hinsichtlich der Besoldung den andern, ihnen gleichgestellten, Staatsdienern nicht nachstehen. Diese Besoldungserhöhung wird nicht gar viel betragen, weil wir mit Recht hoffen und erwarten dürfen, daß es dahin kommen

werde, eines so großen Rathpersonals bey'm Oberappellations-gericht nicht zu bedürfen.

Inzwischen hat es mich schmerzlich ergriffen, daß man die armen Landgerichtsassessoren vom zweyten Ausschusse ganz leer ausgehen ließ, und ich danke allen den verehrten Mitgliedern, welche sich der bedrängten Lage dieser Staatsdiener anzunehmen die Güte hatten, Namens aller dieser Staatsdiener, unter welchen so viele gebildete, brave und geschickte Männer sich befinden.

Die Lage derselben ist bejammernswerth! Auf der einen Seite fordert der Staat von ihnen die Kenntnisse für die höchsten Grade des Staatsdienstes, die höchste Thätigkeit im Geschäfte, vertraut ihnen, als unabhängigen Richtern, alle Richteramtsgeschäfte über Tausende an, und auf der andern Seite erhalten sie nicht, womit sie sich sättigen, sich und ihre Familie kleiden, ihre Kinder erziehen können; sie, unabhängige Richter, sind in die höchst traurige Abhängigkeit von den drückendsten Nahrungssorgen versetzt!

In früherer Zeit, wo das Landgerichtsaktuariat die Vorbereitungsstufe für den Staatsdienst, ein Uebergang zu hohen Stellen und besserer Besoldung war, war eine kleinere Besoldung an ihrem Orte.

Seitdem man aber die unglückliche Idee ausführte, aus den äußern Aemtern Justizkollegien machen zu wollen, und hiemit eine wahre Geschäftsbreite zum Nachtheil des Dienstes, der äußern Beamten unter sich, des Volkes und des Aerars methodisch organisirte, seitdem sind die Assessorenstellen in der Regel eiserne Stellen geworden, auf welchen wenigstens die Hälfte der Landgerichtsassessoren absterben muß.

Als noch so viele Aktuare als Landrichter waren, hatte jeder Aktuar die Hoffnung, einzurücken. Nun sind aber noch-

mal so viele, und überdieses eine Menge anderer Anfangsstellen, aus welchen die höhern Stellen besetzt werden, und nicht selten sehen wir ergraute, im Staatsdienste erprobte Landgerichtsassessoren, und junge Räthe bey den Kollegien, unerfahren im äußern Dienste, wohl sehr gelehrt aus Büchern.

Es sind Einleitungen zum Besserwerden gemacht, dessenungeachtet wird das Loos der Assessoren nicht besser.

Sie müssen also in ihren Besoldungen verbessert werden. Hier, meine Herrn! handelt es sich davon, diesen Staatsdienern die Möglichkeit der Existenz zu sichern.

Noch immer bin ich der Meynung, welche ich vor drey Jahren äußerte, daß die landgerichtliche Kollegialverfassung durchaus nichts tauge, daß die erste Organisation der Landgerichte weit zweckmäßiger war, und hoffe, die Regierung wird sich beeilen mit der Oeffentlichkeit der Rechtspflege, damit diese Stellung der Untergerichte verändert werde.

Inzwischen muß ich Sie angelegentlichst bitten, das Schicksal dieser Männer nicht länger dem Zufalle zu überlassen. Ich bitte Sie, nicht in den Fehler zu verfallen, den man früher oft bitter der Regierung vorwarf, nämlich: daß man bey Zulagen immer oben bey den Hochbesoldeten anfange, und die Untern hungern lasse.

Berechnen Sie noch dazu, in welcher innigen Verbindung diese Assessoren mit dem Volke, insbesondere mit dem Landmanne stehen, und fragen Sie Sich, ob Sie die Unterstützung dieser Beamten noch länger aussetzen, und von einer erst künftigen Organisation abhängig machen wollen?

Wollen wir nicht ungerecht seyn, so müssen wir die Verbesserung der Lage dieser Männer Sr. Majestät, dem Könige, dringendst empfehlen.

Man sagt, die Landgerichtsassessoren stehen doch so gar schlecht nicht, sie haben ja viele Diäten. Bedenken Sie doch, meine Herrn! diese Diäten betragen für den Tag 3 fl. 30 kr. Davon muß der Assessor das Fuhrlohn zahlen und leben. Daß er mit diesen Diäten nicht einmal ausreicht, werden Sie leicht finden, wenn Sie die Preise des Fuhrlohns und die Wirthszechen auf dem Lande berechnen.

Man wendet ein, es fehle an Geld, der zu Unterstützenden seyen zu viele.

Wenn einmal erkannt ist, daß eine solche Unterstützung nur Gerechtigkeit und dringendes Bedürfniß ist, so kann die Geldrücksicht um so weniger die vorherrschende seyn, als sich das Geld durch geeignete Ersparung wohl aufbringen läßt. Einmal müssen nicht auf der Stelle alle sogleich unterstützt werden, man unterstütze die seit längerer Zeit angestellten, man unterstütze die verdienten, und reduzire nur die in manchen Beziehungen sich überflüssig darstellenden Staatsbeamten.

Hat man doch Geldkanzlisten, welche nur Schreiben, sonst gar Nichts gelernt haben, weit höher zu bezahlen, solchen Leuten höhere Titel und unverhältnißmäßige Besoldungen zu geben.

Wenn man will, wird es an den Mitteln hierzu nicht fehlen. Wenn dermalen nur 20,000 fl. verwendet werden, so leistet dieses schon große Hülfe, und Ersparungen werden noch größere Hülfe bringen.

Das Wort Kanzlisten führt mich auf eine weitere Möglichkeit von Ersparungen. Wir finden in den vorgelegten Rechnungen eine Menge Regieausgaben. Offenbar würden diese Ausgaben dadurch sehr gemindert werden können, wenn durchaus kein Kanzleypersonal mehr angestellt werden, wenn jeder Kreisregierung eine bestimmte Summe für ihre Regie

bewilligt würde, und es dem Vorstande überlassen bliebe. Dadurch würden viele tausend Gulden erspart werden.

Aber nicht bloß im Kanzleypersonal, auch im Rathspersonal, lassen sich Ersparungen erwirken. Wenn wir z. B. erwägen, daß für die ganze Finanzverwaltung bey den Kammern der Finanzen 4 Räthe angestellt sind, dagegen aber für die technische Parthie, Land-, Wasser-, Straßenbau und Forstwesen, 5 Räthe beysitzen, so wird man sich mit Recht wundern. Wenn im Wasser- und Straßenbaue, wie es bereits von dem königlichen Herrn Regierungskommissär zugesichert wurde, mehr durch Akkordarbeiten geleistet wird; wenn Gleiches im Landbaue geschieht, wenn bey'm letztern Fache die Inspektion mehr den äußern Beamten überlassen, wenn endlich der technische Rath nur damit beauftragt wird, wofür er bestellt ist, nämlich zur Prüfung und zum Vortrag, nicht aber mit der unmittelbaren Ausführung, so wird Einer wohl für das Bauwesen hinreichen.

Auf den Antrag der königlichen Regierung des Rezatkreises, dessen würdiger Vorstand ganz im Geiste unserer Verfassung arbeitet, sind in dieser Beziehung schon bedeutende Ersparungen eingeleitet worden, und es läßt sich erwarten, daß weitere Ersparungen erfolgen werden. In frühern Zeiten wurde durch Einen Mann Gleiches geleistet.

Dagegen werden sich wohl in der Forstparthie wenige Ersparungen hoffen lassen.

Durch die Forstorganisation vom Jahre 1805 wurde dahin gewirkt, die Schreibereyen aus dieser Parthie zu verbannen, und Forstschutz und Forstkultur waren der oberste Zweck. Ein einziger Forstreferent bey der Landesdirektion reichte hin.

Nun, bey der neuen Organisation, scheint in dieser Parthie die Schreiberey wieder organisirt zu werden. In der Forst-

parthie war es in den ältern Zeiten ganz gut bestellt; das beweist die reiche Erbschaft, welche wir von unsern Voreltern in den Forsten erhielten.

Woher kam dieses? Offenbar von der Art, wie die Forstbedienten erzogen wurden.

Der junge Förster erlernte das Forstwesen im Walde, dieser war seine Wohnung Tag und Nacht, zugleich war er in einer sehr untergeordneten Stellung im Hause des frugalen Försters, lernte Arbeit, lernte Entbehrung, kannte kein anderes Vergnügen, als den Wald, und der Wald war sein Liebling; so erzogen trat er in den Staatsdienst, und die Forstbeamten hatten den vorzüglichen Ruf einer besondern Thätigkeit und einer unerschütterlichen Redlichkeit.

Nun geht die Sache anders. Der Forstdienst muß auf der Universität erlernt werden, aus Büchern; hier lernt der Forstmann vieles aus der Luft Gegriffene, und wenn er in den Wald kommt, wird experimentirt, und zwar auf Kosten des Waldes.

Wenn aber nur dieses der große Schaden wäre! Der Forsteleve hat während seiner Studien auch die Bedürfnisse und Lebensart der höhern Stände kennen gelernt, und bringt dieses auf seine Stelle; er will nun diese Bedürfnisse befriedigen, der Staat kann ihm die Mittel nicht geben, und die Folge ist, entweder, daß er die Vorschüsse vom Walde nimmt, oder wenigstens ist er ein unglücklicher, unzufriedener Beamter, welcher seine Unzufriedenheit auf die übrigen Staatsbürger überträgt. Dieser Punkt ist sehr wichtig für das Volk, für den Staatshaushalt.

Was ich eben sagte, führt mich auf die **Ausgaben für Erziehung**.

Unter diesem Titel sind Ersparungen gemacht, oder viel-

mehr, es wurde weniger ausgegeben, als im Voranschlage angesetzt war.

Es wird der Nation erfreulich seyn, daß der betreffende königliche Regierungskommissär sich in dieser Kammer darüber zu rechtfertigen Anlaß fand, daß er über diesen Punkt sich statthaft rechtfertigte.

Sehr zu wünschen wäre es, daß der Ueberschuß zur Unterstützung einzelner im Lande bestehenden Privatinstitute verwendet wurde. Daher unterstütze ich den Antrag mehrerer Mitglieder, welche auf Unterstützung des Passaquay'schen Instituts antrugen, und den Antrag des dritten Ausschusses auf Unterstützung des Erziehervereins in Nürnberg. Die Zeit erlaubt es nicht, die Vorzüge dieses vortrefflichen Instituts hier auseinander zu setzen, der Bericht des dritten Ausschusses hat dieses geleistet. Ich berufe mich nur auf das in meinem Antrage Gesagte, und empfehle dieses Institut den sämmtlichen Gemeinden des Königreichs, und indesondere dem königlichen Staatsministerium des Innern.

Die Akademie der Wissenschaften und Künste kostet viel Geld, und kann ihrer Stellung nach wenig leisten. Vor drey Jahren erlaubte ich mir weitläufige Bemerkungen hierüber, und trug hauptsächlich darauf an, die Universität Landshut mit der Akademie zu verbinden. Das Gesagte will ich nicht wiederholen. Zur Zeit ist Nichts geschehen.

Wie nothwendig es sey für unsere Jugend, davon werden Sie Sich überzeugt haben, und wie nützlich es für die Regierung werden könne, werden Sie Sich überzeugen, wenn Sie Das lesen, was ich vor drey Jahren sagte. Wenn sich das königliche Staatsministerium des Innern nicht Verantwortung gegen das Volk, gegen unsere Jugend, gegen das Aerar, gegen die uns Ueberlebenden aussetzen will, muß dasselbe die

Universität Landshut hierher ziehen, und mit der Akademie der Wissenschaften vereinigen. Ich, vielleicht wir Alle, haben uns davon überzeugt.

Bey den Ausgaben dieses Ministeriums komme ich auf den Antrag jener Mitglieder, welche die Erbauung einer protestantischen Hauptkirche in der Hauptstadt aus den Ausgaben für Bauten wünschten.

Diesen Wunsch muß ich unterstützen, die Gründe hierfür sind mit Wahrheit und Gründlichkeit auseinandergesetzt; ich berufe mich darauf. Aber ich muß sogleich den weitern Antrag stellen, daß das Geld, welches durch Kollekte bey den protestantischen Unterthanen gesammelt wurde, nicht zu diesem Kirchenbaue verwendet werde.

Es war mir sehr schmerzhaft, daß dieser Kirchenbau durch Kollekten von Privaten hat begonnen werden wollen. Das baierische Volk und seine Stände werden nicht wollen, und wollen nicht, daß die Staatskasse dem protestantischen Theile des Volks, welcher der dritte Theil der ganzen Bevölkerung ist, nicht eine Hauptkirche dahier erbaue. Die Kollekte überlasse man der Kirche als ihr Kirchenvermögen, damit nicht zu diesem Ende neu kollektirt werden müsse.

Unter den Pensionen kommt eine bedeutende Ausgabe vor von Pensionen für Wittwen und Waisen. Eine offenbar zur Ehre des Staats, zur Beruhigung aller Staatsdiener, gereichende Ausgabe. Inzwischen ließe sich durch die Ausführung des in der Verfassungsurkunde, namentlich im neunten Edikt §. 28. ausgedruckten Vorbehalts eine Ersparung höchst bedeutender Art, wenn auch nicht die erste Zeit, doch für die Zukunft begründen, und es ist unsere Sorge, eben so für die Zukunft, als für die Gegenwart zu arbeiten.

Es sollen dem Vernehmen nach sehr zweckmäßige Vorschläge zu Einrichtung einer solchen Wittwen- und Waisenkasse vorliegen; man nehme sie hervor, und es wird jeder Staatsdiener gerne zur Erleichterung der Staatskasse beytragen, ein Institut zu begründen, welches die Zukunft der nachgelassenen Wittwen und Waisen sichert.

War es dem festen Willen des königlichen Staatsministeriums der Justiz möglich, eine Wittwen- und Waisenkasse für Anwälte, ohne allen Anhalt an die Staatskasse, zu begründen, um wie viel mehr wird es den übrigen Staatsministerien möglich seyn, hier etwas Großes, für die Nation Wohlthätiges, zu leisten.

Der Präsident. Wegen der schon so weit vorgerückten Zeit, ersuche ich den Herrn Sekretär Häcker, den Schluß seiner Bemerkungen auf die Abendsitzung zu verschieben. Doch, ehe wir uns trennen, bitte ich den Herrn Referenten des ersten Ausschusses, den Beschluß der Kammer der Reichsräthe über die Forststrafen im Rheinkreise vorzutragen.

Der Abg. Kurz (liest denselben, wie folgt:)

„Die Kammer der Reichsräthe
an die
Kammer der Abgeordneten.

(Den Gesetzentwurf über die Forststrafen und Vollziehung der Strafurtheile im Rheinkreise betreffend.)

Die Kammer der Reichsräthe hat dem von der Kammer der Abgeordneten unter'm 9ten May 1822 ihr mitgetheilten Beschluß, in Betreff der Forststrafen und der Vollziehung der Forststrafurtheile im Rheinkreise im Artikel 1. und 2. in der Art beytreten zu können erachtet: daß im Artikel 2. unter Buchstaben e die baldige Vorlegung eines allgemeinen Forstpolizeygesetzes lediglich als Prinzip, und nicht als Modifi-

kation des Gesetzes ausgedrückt, von f. und g. aber gänzlich Umgang genommen werde.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

München, den 28sten Mai 1822.

Der erste Präsident,
Fürst von Wrede.
C. G. von Leyden."

und bemerkt hierauf:

Es wird zur Erläuterung dieses Beschlusses nöthig seyn, daß ich der hohen Versammlung unsern Beschluß vom 9ten dieses in's Gedächtniß zurückrufe: Der ganze Beschluß besteht aus zwey Artikeln; in dem ersten hat die Kammer der Abgeordneten dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe ihre Zustimmung unbedingt ertheilt, der zweyte Artikel enthält unter Lit. a. bis c. sieben von dieser hohen Versammlung beschlossene Wünsche. — Der sub. Lit. a. geäußerte Wunsch besteht darin, daß bald ein allgemeines Forstpolizeygesetz wolle vorgelegt werden. Wenn nun die hohe Kammer der Reichsräthe sagt, daß die baldige Vorlegung eines allgemeinen Forstpolizeygesetzes lediglich als Prinzip und nicht als eine Modifikation des Gesetzes ausgedrückt werden solle, so hat dieselbe übersehen, daß wir dem Gesetze unbedingt beygestimmt, und die Erfüllung aller im zweyten Artikel ausgesprochenen Wünsche dem bloßen Ermessen der Regierung anheimgestellt haben. Die sub. Lit. f. und g. von uns geäußerten Wünsche gehen dahin, daß die Holzpreise im Allgemeinen, sowohl in Ansehung des Bau- und Nutzholzes, als auch des Brennholzes, dort, wo sie zu hoch gestellt sind, besonders im Rhein- und Obermainkreise, möchten herab gesetzt, und daß im Allgemeinen Maßregeln möchten getroffen werden, welche geeignet sind, den Reiz zu Forstfrevlen zu beseitigen. —

Will nun die hohe Kammer der Reichsräthe die zu hoch

gestellten Holzpreise nicht herabgesetzt und den Reiz zu Forstfrevlen nicht beseitigt wissen, so können wir dieses nur bedauern, in eine weitere Kommunikation brauchen wir aber, meiner Ansicht nach, uns deshalb nicht mehr einzulassen.

Der Präsident. Es ist in unsern Protokollen.

Der Abg. von Hornthal. Ich bemerke: es ist Wunsch, den wir äußerten; es hängt von der Regierung ab, die nöthige Vorkehrung zur Abhülfe zu treffen, besonders für die Gewerbsleute bey Ankauf der Nutz- und Bauhölzer, die kaum mehr bestehen können. Diese Berücksichtigung wird die Regierung hoffentlich eintreten lassen; — unsere Bemerkungen sind gemacht, und die Regierung wird, von der Nothwendigkeit überzeugt, sie nicht unbeachtet lassen.

Der Abg. Kurz. Dieses bleibt immer dem Ermessen der Regierung überlassen.

Der Präsident. Also, meine Herrn! der Beschluß der Kammer der Reichsräthe bedarf keiner Antwort.

Ich unterbreche die heutige Sitzung und lade die Herrn ein, sich Nachmittags um 5 1/2 Uhr hier zu versammeln.

Die nachmittägige Fortsetzung der heutigen Sitzung, bey welcher am Tische der Minister sich eingefunden hatten: die königlichen Staatsminister der Finanzen und der Armee, Frhr. v. Lerchenfeld und Graf v. Triva, der königliche Staatsrath Ritter v. Kraus, der königliche geheime Legationsrath Ritter v. Fladt, und die königlichen Ministerialräthe von den Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Innern und der Armee, Ritter v. Schmidtlein, Frhr. v. Stengel, Barth, Ritter v. Stürmer und Ritter v. Knopp, begann der Präsident mit den Worten:

Meine Herrn! Ehe ich die Diskussion über den Staatshaushalt fortsetzen lasse, ersuche ich den Herrn Sekretär Schultz, der hohen Kammer etwas Weniges in Betreff eines der Ständeversammlung zugesendeten Bauplans vorzutragen.

Der Abg. zweyte Sekretär Schultz. Zwey königliche Pensionäre und Architekte, gegenwärtig in Rom, die Herrn Gutensohn und Thürmer, haben in einer an beyde Kammern der Ständeversammlung gerichteten Eingabe neue Plane und Ansichten eines für unser Vaterland Baiern neu zu erbauenden Ständehauses überschickt. Die Arbeit ist vortrefflich, und beurkundet das dankbare Bestreben der jungen Künstler, die Huld und Gnade des Königs, welcher sie, Theils in öffentlichen Staatsanstalten, Theils auf Reisen, großmüthig unterstützte, durch eine sorgfältige Ausbildung ihrer glücklichen Anlagen zu ehren. Der schönen Zeichnung fehlt, wie mir scheint, gar Nichts, als daß sie bloß auf dem Papiere steht, daß die Ausführung des Plans noch unter die große Zahl frommer Wünsche gehört, und daß wenigstens wir nicht viel Hoffnung haben, das neue Haus zu beziehen. Ich trage darum nicht weniger darauf an, die hohe Kammer wolle beschließen, daß von den Herrn Gutensohn und Thürmer eine Ehrenerwähnung im Protokolle geschehe, und daß sie den königlichen Ministerien bestens von uns empfohlen werden.

Noch möchte ich Sie an ein Geschenk erinnern, welches vor wenigen Tagen Herr Oberbaurath Vorherr den Mitgliedern dieser hohen Kammer gemacht hat. Es sind die Ansichten von sechs und vierzig, Theils öffentlichen, Theils Privatgebäuden in München, welche unter der glorreichen Regierung unsers Monarchen entworfen

„Die Kammer der Abgeordneten
an die
Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten gibt sich die Ehre, auf das gefällige Schreiben vom Heutigen, einige Verhältnisse der Staatsschuld betreffend, den geäußerten Wünschen um so mehr beyzutreten, als in der Wesenheit des Gegenstandes das Geringste hierdurch sich nicht ändert.

Mit ausgezeichneter Hochachtung.

München, den 28. Mai 1822.

Frhr. v. Schrenk,
Präsident.
Häcker, Sekretär.

Auf die Umfrage des Präsidenten erklärte sich die Kammer als einverstanden damit, daß das vorgelesene Antwortschreiben an die Kammer der Reichsräthe abgehen solle.

Sodann fuhr der erste Sekretär Häcker fort in dem Vormittags angefangenen Vortrage, und sprach, wie folgt:

Ich komme nun auf einen für die Rechte der Krone, für die Rechte des Staats, für den Vortheil der Staatskasse unendlich wichtigen Gegenstand, auf den der Verleihung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Um allen möglichen Mißdeutungen zuvorzukommen, berufe ich mich darauf, daß auch noch nicht Ein Mit-

glied der Kammer es sich einfallen ließ, die Rechte des Adels auch nur mit Einem Worte anzutasten. Heilig sind mir, sind uns Allen die Rechte jenes ehrwürdigen Standes, welcher sich so viele Verdienste um den Staat erworben, welcher durch die Unbilden der Zeit so viel verloren hat; heilig sind uns Allen die Rechte, welche die Verfassung des Reichs diesem verehrten Stande verliehen hat, und diese werden nie angefochten werden.

Allein, weiter als diese in der Verfassung begründeten Rechte gehen, dürfen dieselben nicht ausgedehnt werden. Ich glaube, daß hierin nicht immer mit der strengsten Festhaltung der Verfassungsgrundsätze verfahren worden sey, wenigstens, daß man sich bey den obersten Staatsstellen noch nicht vereinigt habe.

Das erste Erforderniß zur Errichtung eines Patrimonialgerichts ist nach Beyl. 6. §. 27. in Verbindung mit §. 130 — 134. der eigentliche Besitz eines Ritterguts, auf welchem die Patrimonialgerichtsbarkeit haftet. Es sollen manche verliehen worden seyn an Adeliche, welche solche Güter nicht besitzen.

Ein zweytes Erforderniß ist nach demselben §. 27., daß die von einem Adelichen in Anspruch genommene Patrimonialgerichtsbarkeit auf einem rechtlichen Titel beruhe. Auch hier sollen solche Gerichtsbarkeiten verliehen worden seyn, wo dieser Titel nicht ganz in der Ordnung ist, wo der Anspruch auf die ehemalige Landsassen- oder Edelmannsfreyheit, sohin auf persönliche längst erloschene Bewilligungen der Landesherrn, ja selbst auf rechtswidrigen Anmaßungen, beruht.

Ein drittes Erforderniß ist der Besitzstand vom Jahre 1806. Auch über dieses Erforderniß soll man, nicht einig, darüber weggegangen seyn. Es sollen Pa-

trimonialgerichte bewilligt worden seyn an Adelsche, welche weder ein Rittergut, oder Gerichtsbezirk, noch einen rechtlichen Titel haben. So sollen solche Patrimonialgerichte verliehen worden seyn an Nürnberger Adeliche, deren Gerichtsbarkeit schon vor dem Jahre 1806 von der preussischen Regierung eingezogen war. Ich will Nichts von dem Eindrucke sagen, welchen es bey den treffenden Unterthanen mache, machen müssen, als sie, seit mehr als 20 Jahren unmittelbare Unterthanen, auf Ein Mal mittelbar sogenannte Hofmärkler wurden. Ein solches Verfahren muß den guten Geist der Unterthanen untergraben. Den unmittelbaren Unterthan sollte man in eine solche Lage nicht versetzen.

Nach dem §. 29. desselben Edikts ist ein weiteres Erforderniß, daß die Gerichtsholden nicht über vier Stunden von dem Patrimonialgerichtssitze entfernt seyen. Dagegen soll man nun den Ausweg gefunden haben, daß man aus Einem im Jahre 1806 bestandenen Patrimonialgerichte mehrere gemacht hat. Nach meiner Auslegung des Gesetzes muß die Gerichtsbarkeit über die weiter als vier Stunden vom Sitze entfernten Gerichtsholden eingezogen werden.

Hiernach muß dann natürlich sehr auffallen, daß nun in den öffentlichen Kreisintelligenzblättern Patrimonialgerichte über Einen, sage Einen Unterthanen ausgeschrieben werden. Sie können ein ähnliches über einen Unterthan dahier im Bezirke des Landgerichts München antreffen.

Ein weiteres von der Verfassung bestimmtes Erforderniß ist, daß der Ausüber ein Adelicher sey. Stiftungen und Körperschaften können daher keine Gerichtsbarkeit ausüben; die Gerichtsbarkeit muß also eingezo-

gen werden. Das ist Pflicht der Ministerien. Dieses geschah auch in einzelnen Theilen des Königreichs, namentlich im Untermainkreise. Desto mehr muß es also auffallen, daß gar nicht weit von der Residenz, dem Sitze der königlichen Ministerien, ein Patrimonialgericht bewilligt wurde über vormalige Stiftungsgrundholden, über welche die Gerichtsbarkeit längst hätte eingezogen seyn sollen.

Meine Herrn! es mag genügen, diesen Gegenstand hier berührt und die königlichen Ministerien darauf aufmerksam gemacht zu haben. Die Gerichtsbarkeit ist Staatsgut, eine Einnahmsquelle; schon aus diesem Grunde muß mit der Verleihung einer Patrimonialgerichtsbarkeit nicht anders, als nach den strengsten Grundsätzen der Verfassung verfahren werden, damit nicht die künftige Ständeversammlung Grund finde, die königlichen Staatsminister in Anklagstand zu versetzen, wegen nicht genauer Einhaltung der Verfassung.

Auf eine Erhöhung der Zuschüsse für das Landgestüt muß ich, gleich mehreren Mitgliedern, antragen. Die Gründe für die Vermehrung dieser Ausgabe, das Wohlthätige derselben für die Landeskultur, das Nothwendige für die Verbesserung des Nahrungsstandes der Landbauern, sind in dem von sechs Mitgliedern übergebenen Antrage auseinander gesetzt.

Wie ein gutes Landgestüt Wohlstand in ein Land bringen könne, beweisen der Rhein- und Rezatkreis, wo für edle Pferderaçen in früherer Zeit viel geschah, und wodurch in diese Gegenden gar viel Geld einfloß.

Die beyden Pferdemärkte in Ansbach waren von der Art, daß Tausende von Pferden verkauft wurden. Noch bestehen im Rezatkreise Reste dieser edlern Pferde-

racen, und es zeigt sich, daß dergleichen junge Pferde oft um den doppelten Preis veräußert werden.

Alle europäischen Staaten erkennen das Wohlthätige eines solchen Gestüts, selbst kleinere Staaten machten hierauf bedeutende Ausgaben. Das Königreich Wirtemberg hält 150 Beschäler, und verwendet auf sein Landgestüt 90,000 fl.

Bey uns geschieht viel und wenig. Wenig in Bezug auf die Bedürfnisse des Landes und der Landeigenthümer, viel in Bezug auf die geringen Mittel, welche dem königlichen Oberststallmeisterstabe hiefür zu Gebot stehen. Es bestehen dermalen 24 Beschälstationen, worauf höchstens 24,000 fl. verwendet werden können. Die Erfolge zeigen dermalen schon die landwirthschaftlichen Feste, wo herrliche junge Pferde aufgestellt werden.

Vierundzwanzig Beschälstationen reichen aber nicht hin. Dieses beweisen

a) die vielen Bittschriften der Unterthanen um Vermehrung der Stationen und Hengste;

b) nach Verschiedenheit der Gegend, des Futters, des Bodens muß der Schlag der Pferde verschieden seyn. Auf diese Verschiedenheit kann bey den beschränkten Mitteln für das Landgestüt nicht hinlängliche Rücksicht genommen werden; woraus

c) die Folge hervorgeht, daß das Landgestüt nicht überall gleichen Nutzen bringen kann. Wenn nicht die Auswahl der Hengste so geschehen kann, daß jeder Gegend Hengste von dem Schlage, wie sie der Gegend zusagen, geschickt werden können, so benutzt der Landmann dieselben nicht, und der Nutzen geht verloren.

Wenn wir berechnen, was in frühern Zeiten die Gestüte geistlicher Fürsten, der Prälaturen, der Klöster

letzteren, welche alle eingegangen sind; wenn wir bemerken, daß die Stände des Herzogthums Baiern, unter der Regierung Maximilian Josephs III. im Jahre 1769 60,000 fl. für 60 Beschälhengste bewilligten und jährlich zum Unterhalte 32,540 fl. verliehen, wodurch die dermalige Dotation überschritten wird, obschon die Preise der Fourage dermalen weit größer sind, als damals; so werden Sie aus diesem Gesagten die Ueberzeugung schöpfen, daß es dringendes Bedürfniß ist, das Landgestüt angemessen den Bedürfnissen des Landes, angemessen den Bedürfnissen der Armee, bedeutend zu erweitern. Ich muß daher den obengenannten Antrag aus den entwickelten Gründen unterstützen.

Ich komme nun auf die Ausgaben für die Gendarmerie. Die sämmtlichen Mitglieder der hohen Kammer haben Sich überzeugt, daß das Institut der Gendarmerie dem Lande ein wohlthätiges Institut sey. Dieses Institut, im Jahre 1812 errichtet, hatte, wie alles Neue, mit unendlich vielen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Es gereicht ihm zur besondern Ehre, daß es alle diese Schwierigkeiten überwand, und sich allgemeine Achtung und Vertrauen dadurch erwarb, daß es ungeachtet vieler Mißdeutungen seinem Zwecke vollkommen entsprach. Die Dotation für dieses Institut betrug 650,000 fl.

Im Jahre 1819 waren die Stände des Reichs genöthigt, diese Dotation auf 500,000 fl. für den aktiven Dienst und 23,756 fl. für die vorläufige Quieszirung überzähliger Offiziere zu beschränken. Es mußte daher eine neue Organisation eintreten, in Folge welcher

1) das Korpskommando beybehalten

2) die Legionskommandos aufgehoben wurden, und die Kompagniekommandos hinsichtlich des Sicherheitsdienstes in den Wirkungskreis der erstern traten.

3) Die Zahl der Kompagnien wurden von 12 auf 8 reduzirt.

4) die Kopfzahl der Mannschaft durch Reduktion der berittenen Gendarmen vermindert, und die Gage der aktiven Offiziere geschmälert.

5) Die durch die neue Formation überflüssig gewordenen Stabs- und Oberoffiziere wurden mit dem Gehalte der Linienoffiziere (jedoch mit Einziehung des Pferderationenbezugs) quieszirt.

Daß diese Organisation nur zum Nachtheile des Dienstes geschehen sey, daß dadurch manche Bedrückungen verdienter Männer erfolgten, daß wohlerworbene Rechte dadurch beschränkt worden, hat die Erfahrung gelehrt.

Einmal ist anerkannt nothwendig, daß die Gendarmerie als Polizey- und Sicherheitswache im Innern des Landes eine militärische Organisation habe und behalte.

Die Gründe hat schon in der vorigen Sitzung der Ausschuß und die Kammer gewürdigt und anerkannt, und sie bedürfen keiner weitern Ausführung; dieß vorausgesetzt, muß auch bey diesem Korps eine vollkommene militärische Organisation beybehalten werden. Diese fehlt ganz.

Oben an steht ein General, als Dirigent des Instituts. Ihm untergeordnet erscheinen, ohne alle Mittelstellen, die Hauptleute an den Sitzen der königl. Kreisregierungen.

Kein Militärkorps steht selbst in Friedenszeiten ohne Mittelbehörden da; warum ein Korps, welches eine mi-

litärische Organisation hat, haben muß, und welches den polizeylichen Dienst zu aller Zeit verrichten muß? Das Korpskommando kann kaum die militärische Parthie übersehen, die polizeyliche muß den Subalternen überlassen werden, ohne Kontrole, ohne Einwirkung des Korpskommando's auf dieselben. Bey einem solchen Korps, welches so große und bedeutende Staatszwecke zu verfolgen hat, welches in so viele und nahe Berührung mit allen Unterthanen kommt, wo bey einem noch so kleinen Uebergriff so laute Beschwerden entstehen müssen, muß die genaueste Aufsicht und Kontrole eintreten, sie muß sich auf die kleinsten Einzelnheiten des Dienstes und des Betragens erstrecken.

Der Korpskommandant muß der Natur des Geschäftes wegen beständig am Sitze der Regierung verbleiben, um in beständiger Uebersicht des Ganges des Geschäfts demselben eine fortlaufend gleichförmige Leitung zu geben.

Wird die Aufsicht lediglich den Hauptleuten übergeben, so sind sie ohne Kontrole, und keiner wird von sich selbst sagen wollen, daß seine Kompagnie zurückgegangen sey.

Es ist ferner nothwendig, daß dem Oberkommando jeder einzelne Gendarme nach allen Beziehungen genau bekannt sey, damit bey Vorrückungen kein Mißgriff geschehe, welcher in seinen Folgen sehr nachtheilig werden kann.

Daher muß ein Mittelorgan kreirt werden, welches die Majorität des zweyten Ausschusses in neuen Inspektionen findet, womit ich mich vollkommen einverstanden erklären muß, wodurch nicht nur der militärische Geist, die militärische Ordnung erhalten wird, sondern, was auch den Offizieren des Korps die Aussicht

auf ein Vorrücken öffnet, ohne welches der militärische Geist, alle Lust an dem Geschäfte verloren gehen muß.

Die Offiziere dieses Korps haben außerordentlich an ihren Emolumenten und Gagen gelitten. Diese Offiziere sind hinsichtlich der Gage und des Quartiergeldes ganz den Offizieren der Linie gleichgestellt, obschon sie ganz andere Geschäfte haben, und zwischen ihnen und den Offizieren der Linie ein großer Unterschied ist. Der Gendarmeoffizier hat viele Reisen zu machen, muß Mann und Pferde nicht bloß halten, sondern auch bedeutend abnutzen, indem er nicht bloß spaziren fährt, sondern zu allen Zeiten und bey allem Wetter hinaus muß. Der Linienoffizier hat seinen Bedienten aus dem Regimente gegen monatlich 2 — 3 fl., das darf der Gendarmeoffizier nicht, er hat hierfür eine Auslage von wenigstens 14 — 16 fl.

Der Gendarmeoffizier hat täglich 3 fl. Reisediäten. Daß damit Niemand bestehen könne, weiß Jedermann, der die Wirthshäuser und Wirthszechen auf dem Lande kennt.

Dabey muß er sich noch die Erniedrigung gefallen lassen, er, dem der Staat so hochwichtige Zwecke anvertraut, überall, wo er hinkommt, Zeugnisse zu fordern, über die Ortsentfernungen und die Zeit des Aufenthaltes.

Wenn nun noch dazu die Aussicht auf gar kein Vorrücken kommt, so muß man sich noch wundern, daß dieses Korps in dem Zustande ist, in welchem es sich befindet, kaum aber lange wird bleiben können.

Dieses ist das Loos der ausgezeichnetsten Offiziere der Armee, welche zur Belohnung ihrer Verdienste in dieses Korps aufgenommen wurden.

Noch schlimmer wurde die Lage der ehemaligen Legionschefs. Diese, als die ausgezeichnetsten, verdientesten Offiziere ausgewählt, wurden ganz gegen die Bestimmungen des Edikts behandelt. In diesem ist bestimmt, daß wenn ein Legionschef in die Ruhe versetzt würde, er die Pension eines Obersten erhalten soll.

Sie wurden in die Ruhe versetzt, allein bloß mit der Pension eines Linienoffiziers gleichen Ranges, und sogar noch mit Einziehung der Pferderationen, was nicht einmal bey Linienoffizieren der Fall ist.

Die gemeinen Gendarmen haben gleichfalls an ihrer Löhnung verloren.

Wenn es traurig ist, den Geringbezahlten noch von ihrem Wenigen etwas zu nehmen, so ist dieses bey den Gendarmen am traurigsten.

Der Dienst der Gendarmerie fordert vorzüglich eine große körperliche Anstrengung. Der Gendarme muß Tag und Nacht auf den Beinen seyn, zu jeder Jahrszeit, in jedem Wetter muß er Patrouille machen, da ein vorzüglicher Nutzen dieser Anstalt darin liegt, daß seine Gegenwart zu jeder Zeit von Denen, welche sie zu fürchten haben, gefürchtet werde.

Damit übrigens die Gendarmen, welche in so vielen Beziehungen mit den Staatsbürgern, insbesondere dem Landmanne, kommen, den Staatsbürgern nicht zur Last fallen müssen, weil ihnen die nöthigen Subsistenzmittel nicht gereicht werden, wird ihre Besoldung nicht beschränkt, vielmehr wieder so hergestellt werden, wie sie nach dem Edikte vom Jahre 1812 festgesetzt wurde.

Eine Vermehrung des Personals der Gendarmerie will ich für den ersten Augenblick gar nicht in Anspruch nehmen. Wenn einer Seite die Instruktion vom Jahre

die Verfassungsurkunde in der angeführten Stelle die gemischten Gerichte sogleich auf.

Die Verfassungsurkunde gibt jedem Baier gleiche Rechte, und stellt die Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze als Grundsatz an ihre Spitze. Daß diese durch die vermischten Gerichte verletzt werde, ergibt sich bey der ersten Ansicht der Bestimmungen darüber, in welchen Fällen vermischte Gerichte bestellt werden sollen.

Hierzu kommt, daß die gemischten Gerichte ein wahres Aufhalten der Gerechtigkeitpflege begründen. Die ordentlichen Gerichtshöfe können aus einem geschlossenen Akte nicht erkennen, die Abordnung der Militärgerichtsbeysitzer muß abgewartet werden.

Die Kosten derselben müssen äusserst bedeutend seyn. Ich habe mich vergebens bemüht, dieselben ausgeschieden aufzufinden. Sollte dieses die Sagen bestätigen, als seyen die königlichen Staatministerien noch nicht einig, auf welchen Etat diese Kosten fallen? Auf allen Fall müssen sie dem Armeeetat zur Last fallen, und ich muß ausdrücklich den Antrag stellen, daß denjenigen, welche durch solche gemischte Gerichte abgeurtheilt werden, auch nicht ein Kreuzer mehr abgenommen werde, als sie zahlen müßten, wenn sie von den Zivilgerichten abgeurtheilt würden.

Besonders rühmliche Erwähnung verdient bey dieser Gelegenheit die kräftige und würdevolle Haltung der beyden Appellationsgerichtshöfe für den Rezat- und Untermainkreis, als die Frage entstand: ob gemischte Gerichte bestehen können?

Daß die Minister Tafelgelder beziehen, um die Abgeordneten an ihren Tafeln zu bewirthen, wurde gesagt und getadelt. Ich habe über diesen Umstand genaue Erkundigungen eingezogen, und die ganz zuverlässige Nachricht erhalten, daß Tafelgelder nicht bezahlt wer-

den und keiner der königlichen Staatsminister solche bezieht. Wenn in früherer Zeit dergleichen bezahlt wurden, so war das eine von Se. Majestät, dem Könige, bewilligte Entschädigung für ausserordentliche Ausgaben.

Hinsichtlich der Quartiergelder der königlichen Staatsminister habe ich mir gleichfalls Aufklärung zu verschaffen gesucht. Die Sache hat folgende Bewandtniß. Die königlichen Staatsminister des Hauses und des Innern, dann der Armee, haben ihre Wohnungen bey ihren Bureaux. Die drey andern Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen entbehren dieselben, und Se. Majestät, der König, verfügten, daß Sorge getragen werde, auch diesen Ministern ihre Wohnungen bey ihren Bureaux anzuweisen; einsweilen, bis dieses geschehen könne, wurde jedem derselben ein Hauszins von 2,500 fl. verwilligt.

Auch wünsche ich, noch eine Aeusserung über einen Staatsdiener zu berichtigen, auf welchen der baierische Staat stolz zu seyn die höchste Ursache hat. Es wurde gesagt, daß die Reichenhaller Soolenleitung von unserm trefflichen Künstler, Ritter von Reichenbach, nur zu Zeiten in Gang sey, und bey weitem Das nicht leiste, was man sich davon versprochen habe. Dieses ist nicht richtig; diese Soolenleitung leistet, was von ihr erwartet wurde, sie setzt Baiern in die gewünschte Unabhängigkeit von Oesterreich, hinsichtlich seiner Salzquellen; es ist ein Werk der höchsten Kunst, welches dem Künstler den höchsten Ruf im In- und Auslande verschaffte. Solchen Anstrengungen eines Mannes, welcher seinem Vaterlande so viel Ehre macht, daß seine Maschinen selbst den berühmten englischen vorgezogen werden, und wobey ein solcher Mann seinen ganzen Ruf auf das Spiel setzt, gebührt die vollste Anerkennung der Kammer und des ganzen Volkes.

Endlich muß auch ich noch den Antrag auf Vollendung der Steuerkataster unterstützen. Die Herstellung derselben allein begründet die allgemein gewünschte Einführung des Steuerdefinitivum, die Möglichkeit der Gutsgebundenheitsaufhebung, der theilweisen Ablösung der Grund- und Zehntrechte, der erleichterten Ansässigmachung. Allein ich fürchte immer, daß die Sache nicht so rasch vor sich gehen könne, als allgemein gewünscht werden muß. In dieser Sache, so wie in der ganzen Finanzverwaltung, hängt das Heil einzig und allein von der Einführung der Landräthe in der Art, wie sie im Rheinkreise bestehen, ab. Dann wird es möglich, die Ausgaben nach ihren verschiedenen Hauptrubriken, Gemeinde-, Kreis- und Staatskassen auszuscheiden, und die Kreislasten den Landräthen zu überweisen, und damit der vielen Schreiberey und Regiererey ein Ende zu machen; dann hört es auf, daß man das Geld unnöthiger Weise auf Einer Stelle zusammenhäufe, um es wieder in kleinen Theilen mit unnöthigen Kosten dahin zurück zu geben, wohin es gehört; dann wird den Ständen des Reichs, und der Regierung eine große Arbeit und Sorge abgenommen; dann wird, ohne daß viel regiert wird, zweckmäßig verwaltet, und alles Nothwendige nach Bedürfniß und zweckmäßig geleistet: dahin wirke das Finanzgesetz, und es wird der Nation und der Regierung unberechbaren Vortheil verschaffen. Schon jetzt stelle ich den ausdrücklichen Antrag, daß das königl. Staatsministerium der Finanzen das nächste Finanzgesetz, nach solchen Ansichten bearbeitet, den Ständen des Reichs vorlege. Schämen wir uns nicht, uns das Gute eines einzelnen Kreises anzueignen, wenn demselben die Erfahrung so ungezweifelt zur Seite steht, und so unläugbar viele Vortheile gewährt.

Noch muß ich auf einen Gesetzesmangel hinsichtlich

der Steuerreklamationen, und einen wegen der Steuer-gesetze aufmerksam machen.

Die Steuerreklamationen werden nach der Verordnung vom 30. Sept. 1811, Regierungsblatt S. 1639, in erster Instanz von den Finanzdirektionen, in der zweyten von der Steuer- und Domainensektion, und in der dritten von dem geheimen Rathe entschieden. Die Verordnung vom 2. April 1814. bestätiget dieses. Inzwischen besteht die Steuer- und Domainensektion nicht mehr. Man setze sich doch endlich einmal über die drey Instanzen in solchen Sachen weg, und bestelle die königlichen Kreisregierungen als die erste, und den königlichen Staatsrath als zweyte und letzte Instanz. Auf jeden Fall muß ein Gesetz helfen, sonst wird gar Nichts entschieden.

Anlangend die Steuergesetze. Es ist ein neues Steuergesetz versprochen. Zur gründlichen Beurtheilung desselben gehört eine genaue Kenntniß der bisherigen Steuergesetze. Diese ist aber keiner von uns zu erhalten im Stande, wenn er auch alle Hülfsmittel hat, Theils wegen der vielen Gesetze, Theils, weil die späteren Gesetze immer die frühern aufheben. Wer hat die Zeit, sich durch dieses Labyrinth durchzuarbeiten? Diesem Mangel muß abgeholfen werden, durch eine Zusammenstellung aller noch gültigen Steuergesetze. Dadurch werden wir in den Stand gesetzt, ein neues Steuersystem zu prüfen, und unsern Verhältnissen anzupassen. Nur durch das königliche Staatsministerium der Finanzen, welches allein im Besitze der vollständigen Materialien ist, kann dieses bewirkt werden, und eine solche Arbeit ist dringendes Bedürfniß.

Dieses sind die wenigen Bemerkungen, welche ich machen zu müssen glaubte. Da dieses nun die letzte Gelegenheit ist, öffentlich zu Ihnen zu sprechen, so er-

greife ich dieselbe, um mich dem geneigten Andenken meiner sämmtlichen Herrn Kollegen zu empfehlen.

Der Abg. Frhr. v. Frank wollte das Wort nehmen.

Der erste Präsident. Ich muß schon bitten, nicht weiter in die Diskussion einzugehen.

Der Abg. Frhr. v. Frank. Ich muß noch um das Wort bitten, ungeachtet die Reihe zum Sprechen vom Platz aus bey mir schon vorüber ist; eine Aeußerung des Redners, der so eben vor mir sprach, zwingt mich dazu.

Da derselbe einen Gegenstand, wovon in der Darstellung und Prüfung der Staatsausgaben, als dem Gegenstand der Tagsordnung, Nichts vorkommt, nämlich die Verhältnisse der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, sehr willkürlich einzumischen beliebte, so bin ich als Abgeordneter aus einem derjenigen zwey Kreise, worin diese Gerichtsbarkeit besonders beanstandet wurde, (Obermain- und Regenkreis) es der Klasse der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit und den genannten Kreisen schuldig, jener einseitigen Erwähnung der gutsgerichtlichen Verhältnisse, in so weit der Besitzstand von 1806 berührt wurde, durch eine unverweilte Gegenbemerkung zu begegnen, damit die Anwesenden und die Leser unsrer Verhandlungen nicht durch jene eingeschobene Ansicht zu einem schiefen Urtheil über diese Angelegenheit hingerissen werden.

Nicht nur keine Abweichung von der Konstitution ist es, wenn Denjenigen, welchen in den erwähnten Kreisen zu einer Zeit, wo noch keine Konstitution Schutz gab, im Jahr 1807 einigen nach bloßer Willkür ausgewählten Patrimonialgerichtsherrn die Gerichtsbarkeit, unter Anführung provinzialstaatsrechtlicher Gründe, ent-

zogen worden, dieselbe nunmehr wieder zurückgegeben wurde, oder noch wird, sondern ganz übereinstimmend mit dem §. 27. der VI. Beylage zur Konstitution von 1818, und eingedenk der schon in den Jahren 1808 und 1809 erklärten Aufhebung, aller provinzialstaatsrechtlichen Verschiedenheiten, ist diese Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Dieser §. des Edikts bestimmt den Jurisdiktionsbesitz von 1806, als dem Normaljahr, zu einer der Hauptbedingungen für die Ausübung des Rechts gutsherrlicher Gerichtsbarkeit. Es ist ja bekannt und läßt sich geschichtlich nachweisen, daß in allen Gelegenheiten, wo ein Normaljahr gesetzlich ausgesprochen wurde, nur der Besitz dieses Jahrs (nicht die Beschaffenheit des für personell gehaltenen, oder dinglichen Rechtstitels) als Entscheidungsmoment für künftige Fälle angenommen wurde, um alle Anstände bey der Verschiedenheit der Rechtsansprüche mit Einem Mal auszugleichen.

Nur diese Ansicht konnte die Gesetzgebung bey dem Entwurf der Konstitution zur Festsetzung des Normaljahrs 1806, als einen alle Provinzialverschiedenheiten ausgleichenden Zeitpunkt, bestimmen; außerdessen würde sie damals veranlaßt gewesen seyn, den schon eingezogenen Patrimonialgerichten wenigstens 50 andere im Regenkreise, und mindestens 20 im Obermainkreise mit einem strengen Federzug noch beyzugesellen. In dem §. 27. und andern mit zu vergleichenden §§. des Edikts (besonders §§. 28, 32, 33, 38, 39 und 115, sind die im juristischen Sinn gleichbedeutenden Ausdrücke „hergebracht haben, inhaben, im Jahre 1806 bestanden haben, gleichbedeutend, Besitz bezeichnend.

Ganz konstitutionsmäßig hob daher die Regierung seit dem Jahr 1818 die Ungleichheit des Besitz-

standes der Gutsherrn durch Wiedereinsetzung in die ihnen entzogene Gerichtsbarkeit. Oder sollte die konstitutionsmäßige Gleichheit vor dem Gesetz nur da angeführt werden dürfen, wo sie gegen die Gutsherrn entscheidet, nicht aber, wo sie für sie den Ausschlag gibt?

Ueber die Jurisdiktion der Stiftungen, und die angeblich vorgegangene Theilung von Patrimonialgerichten in andern Kreisen kann ich, aus Mangel an Kenntniß der Vorgänge, Nichts bemerken; Obiges aber wurde mir abgedrungen.

Der Abg., Frhr. v. Weinbach. Wegen Mangel an Zeit unterstütze ich mit Wenigem die vom Freyherrn v. Frank so eben vorgetragenen Motiven über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit im Regen- und Mainkreise nach Geschichte und Konstitution.

Der erste Präsident. Nur keine weitere Diskussion mehr, meine Herrn!

Den Herrn Referenten des Ausschusses steht es nunmehr frey, Ihre nachträglichen Bemerkungen zu machen.

Der Abg. v. Utzschneider. Als Referent des zweyten Ausschusses erlaube ich mir, noch einige Bemerkungen zu machen; — sie betreffen nur drey Gegenstände:

Einige verehrliche Mitglieder halten die Reise der Oberrechnungsräthe an die Sitze der Kreisregierungen zur Rechnungsaufnahme für überflüssig und zu kostbar. Ich glaube, diese Reisen dürfen nicht unterbleiben, so lange der dermalige schwerfällige Rechnungsschematismus besteht, — so lange noch so viele unständige Gefälle zu verrechnen sind; — das Erscheinen der Oberrechnungsräthe am Sitze der Kreisregierungen kürzt das

Rechnungsaufnahmsgeschäft sehr ab. — Sind einmal die Grundsteuerkataster und die daraus hervorgehenden Perzeptionslisten in Ordnung, — sind auch die Zehentgefälle in eine ständige Gabe umgewandelt: dann können vielleicht die Reisen der Oberrechnungsräthe an die Sitze der Kreisregierungen entbehrlich werden; dermalen verursachen diese Reisen nur eine jährliche Ausgabe von 3 bis 4000 Gulden.

Was aber die Reise der inspizirenden Rechnungskommissarien an die Sitze der Rentämter betrifft, so sind dieselben eher entbehrlich; — würden die Kosten, welche ihre Reisen verursachen, auf die Vollendung der Grundsteuerkataster verwendet, würde ein Rentamt nach dem andern definitiv in Ordnung gebracht: so dürfte man zu größern Erwartungen für die Komptabilität berechtigt seyn.

Auch in Betreff der königlichen Akademie der Wissenschaften muß ich einige Aeußerungen berichtigen. — Wie schon mein Vortrag über die Staatsausgaben enthält, werden die 82,000 fl., welche jährlich auf dieselbe verwendet werden, nicht für Besoldungen ausgegeben; der größte Theil davon ist bestimmt, die Bibliothek und die übrigen literarischen Sammlungen 2c. zu ergänzen und zu verwalten; die Herrn Akademiker, welche wirklich Besoldungen ziehen, sind nicht unthätig; von einigen derselben werden Vorlesungen über Chemie, Botanik 2c. gehalten, welche sehr zahlreich besucht werden; ein künftiges polytechnisches Institut hat von dieser Akademie der Wissenschaften große Unterstützung zu erwarten.

Ueber Verwaltungsgrundsätze, welche sowohl von mir, als von mehrern andern verehrlichen Mitgliedern,

in Antrag gebracht wurden, spreche ich, wegen Kürze der Zeit, bey dem heutigen Schlusse der Ständeversammlung Nichts mehr; vorgefaßte Meynungen und Vorurtheile, — sie mögen von uns oder von den Staatsministerien ausgehen, — können größtentheils nur durch Erfahrung und durch manchmal kostbare Versuche berichtigt werden. —

Der Abg. Köster. Als Berichterstatter über die Militärangelegenheiten, füge ich meinem Vortrage noch Folgendes hinzu. — Es betriffe die Militärjustiz in Zivil- und Kriminalsachen. — Der Wunsch wurde vielfältig geäussert, dieselbe möge an die Ziviljustizstellen des Königreichs übertragen werden, um so mehr, als einer Seite nicht allein Ersparnisse dadurch herbey geführt werden, anderer Seite, damit das Militär nicht ferner als eine abgesonderte Kasse, als ein Staat im Staat erscheine.

Im Rheinkreise fing man auch seit einigen Jahren, den daselbst bestehenden Institutionen zuwider, an, vermischte oder sogenannte Spezialgerichte anzuordnen, wodurch überdieß dem Grundsatz der Verfassung, Gleichheit vor dem Gesetz, entgegen gehandelt wird. Heute verläßt der Konskriptionspflichtige das väterliche Haus, und wird dem Regiment einverleibt; in einigen Tagen kommt er mit Urlaub zurück, aber nicht mehr als Bürger, sondern als Soldat. — Jedes Vergehen, dessen er sich nun schuldig macht, kann nicht mehr von seinem ehemaligen Richter bestraft, — er muß vor der Militarjustiz belangt werden. — Zivil- und Militarpersonen werden in Streitigkeiten verwickelt, sie seyen nun polizeylicher oder krimineller Natur.

Man setzt vermischte, aus bürgerlichen und Militärpersonen zusammengesetzte, Gerichte nieder, und der Fall

tritt ein, daß eine Zivilperson einen Militär als Richter anerkennen muß: welcher Mißstand in der Justiz! — Möge derselbe bald aufhören, — möge sich kein Richter zu solcher Justiz gebrauchen lassen, — möge der Wunsch des Militärs (Aufhebung der Militärjustiz) bald realisirt werden.

Da der königliche Herr Kommissär des Staatsministeriums der Armee noch nicht gesprochen hat, so wird solches wahrscheinlich noch erfolgen. Daß der Herr Kommissär sich auf Widerlegung meiner aufgestellten Ersparungsvorschläge nochmals einlassen wird, geht aus der Natur seiner Stellung hervor; jedoch glaube ich nicht, daß meine Vorschläge, welche auf richtigen Berechnungen und Prüfungen beruhen, widerlegt werden.

Ich bedauere nur, daß ich wegen der Kürze der Zeit in weitere Erörterungen nicht eingehen kann.

Ich wiederhole es nochmals: alle meine vorgeschlagenen Ersparungen können realisirt werden. — Man darf nur wollen, und nicht auf einem System beharren, das nichts taugt. — Ich überlasse es daher dem Urtheile der hohen Kammer — der ganzen Armee — der ganzen Nation, ob die gemachten, in meinem Berichte enthaltenen, Vorschläge widerlegt, und ob sie nicht sehr leicht ausführbar sind. In wie weit das Staatsministerium der Armee sie berücksichtigen wird, muß die Zeit lehren. Es ist jedoch zu erwarten, daß man den Zeitverhältnissen entsprechen, und so handeln wird, daß Volk und Armee in ihren Erwartungen nicht getauscht werden.

Die weitern Ersparungen, welche der Abgeordnete, Herr v. Wankel noch aufgefunden, nämlich in der Brodregie und im Holz und Stroh, bezweifle ich sehr.

Er berechnet uns an dem Preise des Kommißbrods eine Ersparung von 249,568 fl., und setzt die Rechnung der Spezialkommission in Zweifel. Unterdessen kann ich die hohe Kammer versichern, daß die Mitglieder dieser Kommission diese Berechnung schon so genau genommen haben, daß der Herr Ministerialrath v. Knopp die Erklärung damals zu Protokoll gab, es sey der Preis einer Brodportion ad 2 kr. 6½ Hell. zu gering angenommen, und daß nach dem angenommenen Preise des Korns nach dem Budget kaum 2 kr. 7 Hell. hinreichen werden, sohin der Preis einer Brodportion im neuen Budget um einen halben Heller zu gering stehe.

Des Herrn v. Wankel's Behauptung, man könne das Holz zu 3 fl. per Klafter liefern, beruht ebenfalls auf Irrthum. — Man muß die Preise im ganzen Königreiche zusammenstellen; im Rheinkreise steht jetzt, bey Herabsetzung des Preises, das Klafter immer noch über 12 fl.

Seine Ersparung an Lagerstroh kann ich nicht beurtheilen, weil er darüber keine Berechnung gibt.

Ich muß hier wieder auf Das zurückkommen, was ich schon früher gesagt habe, nämlich, wenn man Ersparungen im Militärhaushalte berechnen will, muß man aus Akten und genauen Anschlägen schöpfen, und nicht auf der Oberfläche bleiben. —

Uebrigens möchte ich wissen, wie Herr v. Wankel behaupten kann, daß alle Rechnungen des Militärs fehlerhaft sind, da er keine eingesehen hat. — Wirklich eine starke Behauptung!

In Beziehung auf die Gendarmerie habe ich seither die Ueberzeugung gewonnen, daß die allzugeringe Dotation des Gendarmeriekorps und die daraus folgende Unmöglichkeit, das Korps zu kompletiren, — die Mannschaft

besser zu bezahlen, und die Schwierigkeit, bey den dermaligen Hülfsmitteln eine Inspektion anzustellen, dadurch veranlaßt worden ist, daß das königliche Staatsministerium der Armee das Postulat für die Gendarmerie ohne Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern gestellt habe, weßhalb einige Positionen in Rechnung erschienen, wohin gar Nichts, andere aber, wofür viel zu wenig postulirt wurde.

Die Anträge auf Einführung eines neuen Finanzsystems nach dem Vorbilde im Rheinkreise, wonach die Kreisausgaben von denen des Staates genau ausgeschieden werden, unterstütze ich um so mehr, als ich weiß, wie sehr es dem, jetzt in Altbaiern bestehenden, Finanzsystem vorzuziehen ist.

Die Einführung dieses Systems muß aber mit der Institution der Landräthe in Verbindung stehen, und letztern die Attribute gegeben werden, welche sie im Rheinkreise haben.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Meine Herrn! über den Staatshaushalt und über Gegenstände, die nicht dazu gehören, wurde bereits so viel gesprochen, daß die verfassungsmäßige Existenz unserer dermaligen Versammlung in wenigen Stunden geschlossen seyn wird, ohne daß bis jetzt jene Beschlüsse zu dem erwünschten Ziele geführt hätten.

Ich finde es billig, sowohl den Herrn Ministern, als auch den Herrn Regierungskommissären, zu ihrer Aufklärung noch die nöthige Zeit zu gönnen.

Um die vielen Zweifel und Anstände, welche in Ansehung der Gegenstände erhoben worden sind, worüber ich das Referat hatte, nämlich über Armee, Gendarmeriemilitär und Landgestüt, mit Gründlichkeit zu lösen, müßte ich die Geduld der hohen Kammer noch eine Stunde in

Anspruch nehmen; ich will aber lieber schweigen, als ohne die gehörige Gründlichkeit sprechen.

Hierauf erbat sich der erste Sekretär Häcker das Wort, um der Kammer die Anzeige zu machen, in dem bereits ausgetheilten Strafgesetzbuche befinde sich ein bedeutender, Sinn entstellender Druckfehler; es sey deßhalb ein ganzes Blatt umgedruckt worden, und solle nunmehr sämmtlichen Besitzern des Buches mitgetheilt werden.

Nach Diesem nahm der geheime Legationsrath, Ritter von Flädt, das Wort und sprach:

Wahrheit, meine Herrn, Wahrheit ist es, was die Abgeordneten des Königs von den Abgeordneten des Volkes zu hören wünschen; Wahrheit, was die Abgeordneten des Königs den Abgeordneten des Volkes entgegen bringen. Denn nur Wahrheit erzeugt und begründet gegenseitiges Vertrauen. Offenheit und Aufrichtigkeit ist demnach die einzige Instruktion der königlichen Kommissäre, welche den schönen Beruf haben, in Ihrer Mitte zu erscheinen. Ich bin mir bewußt, meine Herrn, diese hohe Sendung hier treulich erfüllt zu haben.

Die seitdem in dieser Kammer vernommenen Aeußerungen nöthigen mich noch einmal, Ihre geneigte Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen, nicht, um zu antworten auf Persönlichkeiten, die mich wahrlich im Mindesten nicht berührt haben, sondern um Einiges zu berichtigen, was nicht vollkommen im Einklange stehet mit der Wahrheit.

Man hat wiederholt die Meynung ausgesprochen, die in den Kreisen bestehenden Archivskonservatorien könnten füglich mit dem allgemeinen Reichsarchive dahier ver-

einigt werden, und zur Begründung dieser Ansicht jene Urkundendepots als unbedeutend dargestellt. Vielleicht gelingt es mir, meine Herrn, Ihnen das Gegentheil zu beweisen, wenn sie mir erlauben wollen, Ihnen einige authentische Aufschlüsse zu geben, über den Bestand dieser Archive und ihrer dermaligen Lokalitaten.

Das Reichsarchiv, mit den dazu gehörigen äussern Archiven und Konservatorien, enthält die Archivalien in Beziehung auf die Geschichte der einzelnen Gebietstheile des Königsreichs, und in Hinsicht auf die dermalige Verfassung und Verwaltung derselben. Aus diesem großen Magazine der Geschichte schöpfen alle königlichen Staatsministerien, Kreisregierungen, Justiz- und Administrativstellen die erforderlichen Materialien zu Erforschung von Rechtstiteln.

Das Reichsarchiv zu München verwahrt in dem Wilhelminischen Gebäude 373996 Archivalien an Urkunden und Aktenbänden;

das Aktendepot oder Konservatorium im alten Hofe hierselbst 1,504,443 Akten und Bände, und ungefähr 6000 geometrische Plane;

die Filialregistratur zu Landshut 326,025 Akten und Bände, größten Theils Rechnungen;

das Archiv zu Bamberg 131,882 Urkunden und Akten;

das Archiv zu Dillingen 227,335 Urkunden und Akten;

das Archiv zu Nürnberg, mit Einschluß von Ansbacher Archivalien, 43,828 Urkunden und Akten;

das Archiv zu Würzburg, mit den Aschaffenburger Archivalien, 49,162 Urkunden und Bände;

das Archiv zu Regensburg 33,085 Urkunden und Akten.

Zur Aufstellung und Bewahrung der Archivalien hat das Reichsarchiv sechs Gallerien und Säle, welche zum Theil feucht, und zur weitern Aufnahme von Archivalien nicht geeignet sind;

das Konservatorium im alten Hof hat zur Aufstellung vier große Säle und eine lange Gallerie, durchaus von trockener Beschaffenheit;

das Registraturdepot zu Landshut hat im Schlosse Trausnitz 18 große Säle im zweckmäßigen Zustande;

das Archiv zu Bamberg hat 16 geräumige und trockene Gewölbe in dem Residenzgebäude;

das Archiv zu Dillingen begreift im dortigen Schlosse 26 große und kleine Säle und Gallerien;

das Archiv zu Nürnberg füllt im dortigen Rathhause 15 größere und kleinere Säle und Gewölbe;

das Archiv zu Würzburg besitzt einen sehr zweckmäßigen Saal in der Residenz;

das Archiv zu Regensburg hat 10 Gewölbe im dortigen Rathhause.

Welche Kosten auf die Ausführung der Zentralisation aller dieser Archive an Neubauten und an Transportkosten erlaufen möchten, ist hiernach leicht zu ermessen, wie denn auch dadurch der Gebrauch der äussern Stellen in Beziehung auf die Materialien der Archive erschwert werden würde.

Nun einige Worte über unsere Gesandschaften im Auslande. Nichts ist billiger, als der Wunsch, die darauf verwendeten Kosten in der Folge vermindert zu sehen. Ich kann nur wiederholen, daß die Erfüllung dieses Wunsches dem königlichen Staatsministerium nicht minder als

Ihnen angelegen ist, soweit dieses immer ohne Verletzung der, seiner Obhut anvertrauten, Staatsinteressen geschehen mag. Das Interesse der Individuen kommt dabey wenig in Betracht. Wem ihre Gehalte zu reichlich dünken, der wolle doch bedenken, daß sie in Verhältniß stehen müssen mit der so hoch gestiegenen Theuerung der großen Residenzstädte, und mit den konvenzionellen Ausgaben, zu welchen solche Stellen verpflichten. Die jährliche Hausmiethe des Herrn Gesandten in Petersburg beträgt, nach dem bey unsern Akten befindlichen Kontrakte, 22,000 Rubel. Hiermit stehen die übrigen Artikel im Verhältnisse. Man hat von Gesandten des ersten Ranges gesprochen; Seine Königliche Majestät unterhalten keinen dergleichen; Gesandte des zweyten Ranges kosten nothwendig mehr, aber sie vermögen und leisten auch mehr, als diplomatische Agenten des dritten Ranges. Ein Irrthum war es übrigens, wenn Jemand Ihnen hier gesagt hat, meine Herren: Baiern habe vor der glorreichen Regierung unsers Königs niemals Gesandtschaften an den größern europäischen Höfen unterhalten. Bey dieser Behauptung hatte man wahrscheinlich vergessen, daß das Volk der Baiern eine tausendjährige Geschichte hat, daß dieses Volk, in dessen ehrenvolle Genossenschaft in neuern Zeiten Schwaben, Franken und Rheinländer aufgenommen worden, seit 300 Jahren, nach Zeugniß der Geschichte, geordnete auswärtige Verhältnisse hat, und selbst noch im ehemaligen teutschen Reichsverbande den europäischen Staatshändeln keineswegs fremd geblieben ist.

Folgendes war seit etwa 80 Jahren der Etat der baierischen Gesandtschaften im Auslande:

Unter Kurfürst Max Joseph III. Ein Gesandter in London, einer in Paris, einer in Madrit, nebst einem ei-

genen Residenten dortselbst, einer in Wien, nebst drey Reichshofrathsagenten in Regensburg, zwey kurfürstliche und ein fürstlicher Gesandter am Reichstage; drey Kreisgesandte, dann Gesandte und Residenten in Dresden, in Berlin, in Rom. Dieselben Posten bestanden unter der Regierung des höchstseel. Kurfürsten Karl Theodor, nur der von Madrit ging in der Folge ein; dafür finden wir in den Rechnungen damaliger Zeit diplomatische Agenten im Haag, in Brüssel, in Venedig. Der Gehalt des kurfürstlichen Gesandten in London betrug in jener Zeit (d. h. vor etwa 30 Jahren), 27,000, der in Paris hatte 24,000 fl.; in Petersburg 24,000 fl., mit welchem, schon damals geringen, Gehalte nur einer der reichsten Partikuliers den dortigen Gesandtschaftsposten übernehmen konnte. In Wien hatte schon zu Anfange der siebenziger Jahren der Graf Waal, einer der größten Gutsbesitzer, 24,000 fl. — Vor 30 Jahren betrugen die Gehalte des Gesandtschaftspersonals 250,000 fl. jährlich, ohne ihre Auslagen, welche damals, wie jetzt, besonders vergütet wurden. Wenn diese Gefälle gegenwärtig sich auf 330,000 fl. belaufen, so wird diese Erhöhung von, 10,000 fl. Demjenigen nicht befremdend scheinen, welcher den, seitdem so unendlich gestiegenen, Preis aller Lebens- und Luxusbedürfnisse bedenkt, und dabey auch die seitdem nicht minder erhöhte Staatseinnahme im Auge behält.

Soll ich noch der in den Rechnungen vorkommenden Ausgaben für ausländische Kapellen hier erwähnen, weil ein verehrlicher Redner derselben gedacht hat?

Die Beyträge zu solchen Kapellen kommen eigentlich als fromme Stiftungen des königlichen Hauses zu etrachten. Man möchte daher wohl einwenden, daß diese Ausgabe nicht sowohl auf den Etat des auswärtigen Mi-

nisteriums, als vielmehr auf jenen des königlichen Hauses gehöre. Die bedeutendste unter diesen Stiftungen ist die baierische Kapelle in London. Dieselbe datirt aus den Zeiten Kaiser Karl's VII., unter dessen Regierung der baierische Gesandte in London zugleich den ersten katholischen Souverän in England repräsentirte, und daher um so mehr an dem Schutze Theil nehmen mußte, den die Gesandte katholischer Mächte ihren dortigen Konfessionsverwandten angedeihen ließen. In einem Lande, wo, (ohngeachtet einer sehr liberalen Verfassung) die Christen der römisch = katholischen Konfession keinen öffentlichen Tempel, kein Kirchengut, und eben so wenig vom Staate besoldete Diener des Altars haben, äussert sich der Schutz fremder Gesandten, oder vielmehr ihrer Souveräne, eben durch Geldbeyträge zu Privatinstituten des Kultus ihrer Religion, und diese Kapellen stehen dann unter der besondern Protekzion der Staaten, deren Namen sie führen, und für deren Souveräne darin öffentliches Gebet verrichtet wird, — ein Ehrenvorrecht, welches sonst überall nur der Landesherr genießt. Der diesseitige Beytrag zur baierischen Kapelle in London besteht in jährlich 100 Pf. Sterling, daher nach jedesmaligem Kurse die Verschiedenheit in den in den Rechnungen vorkommenden Ansätzen von 1,100 bis 1,200 fl.

Endlich erübrigt mir noch die Erledigung vorgebrachter Bedenken gegen die von einigen verehrlichen Mitgliedern zu hoch erachteten Uebermachungskosten der Zahlungen an die königlichen Gesandten. Die Meynung, daß die von dem Bankier, Herrn v. Eichthal, berechnete Provision von 2 Prozent zu hoch, und etwa ein halb Prozent hinreichend sey, scheint durch nachfolgende Gründe sich zu widerlegen, denn:

1) berechnet z. B. ein Londner, Petersburger, Pariser Bankier, dem hiesigen für geleistete Zahlungen selbst schon beynahe ein Prozent an Spesen, nämlich:

a) Provision, ein halb Prozent;

b) für Stempel, Briefporto, Kourtage, ebenfalls nahe ein halb Prozent; hierzu kommt auch noch das Briefporto von der Granze jener auswärtigen Staaten bis hierher, so daß die eigenen Auslagen des hiesigen Hauses sich, dieser Verhältnisse wegen, schon auf beynahe ein Prozent nach den in Urschrift eingesehenen Conti Correnti berechnen.

2) Ist zu bemerken, daß die Zahlungen der verkommenden gesandtschaftlichen Auslagen in kleinen Summen geschehen; die Schreiberey, das Briefporto, und die Bemühungen hierdurch also ungewöhnlich sich vermehren.

3) Ist auch noch zu erwägen, daß das fragliche Haus die Rückzahlungen seiner gehabten Auslagen durch die hierzu bestimmte Postkasse manchmal später erhält, als es nach den stipulirten Terminen geschehen sollte, ohne daß jedoch hierfür eine Interessenvergütung Statt fände.

Vielmehr sind in den berechneten zwey Prozenten alle die angeführten Auslagen für auswärtige Provision, Stempel, Kourtage, Briefporto u. s. w. sämmtlich schon begriffen, und die Meynung, daß das auswärtige Departement nicht zwey, sondern mehr als zwey Prozent vergüte, muß von dem zweyten Ausschusse, der die Rechnungen eingesehen hat, als irrig erkannt werden.

Aus den angeführten Motiven hat der oberste Rechnungshof diese zwey Prozente passiren lassen.

Sie dürften daher auch vor dieser verehrten Kammer einem weitern Anstande nicht unterliegen.

Der königliche Ministerialrath v. Knopp. Meine Herrn! Die Erörterungen, welche ich bereits über mehrere Gegenstände des Militärhaushalts zu geben die Ehre hatte, haben weitere Gegenbemerkungen einiger verehrlichen Mitglieder dieser Kammer veranlaßt. Ich erlaube mir also, darüber, so wie über einige mir vorbehaltene Punkte, nachfolgende nähere Aufklärungen nachzutragen.

Ueber die Naturalbrodabgabe an die Soldaten nur noch einige Worte.

Aus dem Verkaufe des Kommißbrodes ist keineswegs auf ein Uebermaß oder eine Entbehrlichkeit desselben zu schließen; solcher Verkauf hängt oft von besondern Ortsverhältnissen ab, welche dem Soldaten manchmal einen Nebenverdienst gestatten, so wie auch von Vermögensumständen, oder körperlicher Beschaffenheit des einen Mannes vor dem andern. Der Soldat darf übrigens nur so viel Brod verkaufen, als ihm von einem Brodtage zum andern übrig bleibt.

Das Brod wird aus purem (Korn) Roggenmehl, aus welchem acht Pfund Kleyen per Zentner ausgezogen sind, gebacken. Aus jedem Zentner Mehl, welchem 1½ Pfund Salz beygemischt werden, müssen 92 Brodportionen oder 46 Laib erzeugt werden, deren Abgabe erst nach vier Tagen erfolgen darf, wo jeder Laib (zwey Portionen) noch drey Pfund schwer seyn muß. Nach dieser Qualitätsnorm muß das Kommißbrod beurtheilt werden. Nicht bloß bey den Magazinen führen Offiziere der Garnison die Aufsicht auf gute Qualität, sondern es muß auch ein Offizier des Regiments, an welches Brod abgegeben wird, bey dem Empfange gegenwärtig seyn, welcher vor der Abgabe aus dem Magazine von dem ganzen Vorrath nach Belieben einen Laib auswählt, anschneidet, und diesen zum jourhaben-

den Stabsoffizier oder Regimentskommandanten als Beweis überbringt, nach welchem er das Brod gut und annehmbar gefunden habe.

Bey der großen Proviantbäckerey in München kam eine Brodportion in den letzten drey Etatsjahren im Durchschnitte auf 3 kr. 2½ Hl. zu stehen.

In diesem laufenden Etatsjahre berechnet sich die Portion nur zu 3 kr. 2 Hl., obgleich darunter 10 fl. Normalpreis, und 1 fl. 8 kr. 5 Hl. Uebernahms- und Beyfuhrkosten per Schäffel in Anrechnung kommen.

In keiner andern Garnison, wo bürgerliche Müller und Bäcker die Vermahlung und Verbackung des Aerarialgetreides übernehmen, können solche Preise resultiren, wenn das Korn von eben so weiter Entfernung beygeführt werden muß. — Sechs Pfund Kommißbrod in München kosten überdieß nur scheinbar 13 kr. der Armee, wie dieses in den Erläuterungen zum Kap. II. der summarischen Rechnungsresultate über die Armeeverwaltung der drey letzten Jahre näher entwickelt ist. Würde hier das Korn um den dermaligen mittlern Marktpreis auf der Schranne angekauft — oder geliefert worden seyn; so hätte sich wohl ein viel geringerer Preis des Brodes ergeben.

Bey einem Roggenpreis von 8 fl. 30 kr. per Schäffel berechnet sich eine Brodportion in eigener Regie nach allen Garnisonen im Durchschnitte auf 2 kr. 7 hl. bis 3 kr.

Nach dem Polizeyanzeiger dahier stand der Mittelpreis des Roggens am 18. May bey der hiesigen Schranne auf 7 fl. 13 kr., und nach der letzten, durch den Stadtmagistrat dahier regulirten, Mehl- und Brodtaxe vom 20. bis 26. May erhält man für 16 kr. 7 Pfund 30 Loth schwarzes Brod, oder, für 12$\frac{36}{125}$ kr. sechs Pfund Brod, welche den Gehalt des Kommißbrods nicht haben, weil die bürgerlichen Bäcker das bessere

Mehl zu Groschenwecken, deren einer nur 27 Loth, und zu Achtkreuzerlaibeln, deren einer 3 Pfund 31 Loth wiegt, verbacken.

Die von einem verehrlichen Redner am 22. d. M. durch Vergleichung der Güte und des Preises des bey den bürgerlichen Bäckern ebenfalls von Roggenmehl erzeugt werdenden Brodes zu dem Kommißbrode dahier, gezogene Folgerung, „daß letzteres viel schlechter, und dazu noch viel theurer, als jenes sey," beruht also, wie mir scheint, bloß auf einer irrigen Ansicht; denn die Kosten des in Rücksicht auf Nahrungsstoff gehaltreicheren Kommißbrodes stellen sich nach dem wirklichen Werthe des Roggens viel geringer, als jene des schwarzen oder Bäckerbrodes, welches Stadtbäcker verkaufen. Aus dieser Darstellung mag übrigens auch näher bemessen werden, ob 2½ kr. täglich per Mann für Brod genügen, welche von dem zweyten Ausschusse der verehrten Kammer bey Aufzählung mehrerer Ersparungsvorschläge im Armeeetat als zureichend erachtet werden.

Diesem Vorschlage liegt vorzüglich die Absicht einer wesentlichen Ersparung durch die Aufhebung der Brodregie zum Grunde, welche aber gar nicht erzielt werden kann, denn nur in zwey Garnisonen, München und Würzburg, wird das Kommißbrod in eigener Regie gebacken, in allen übrigen Garnisonen ist die Verbackung des Mehls den Stadtbäckern, oder Ausnahmsweise wohl auch einem Militärbäcker um Akkordspreise überlassen, so, daß sich die Militärverwaltung weder mit Aufnahme und Bezahlung des Bäckerpersonals im Lohn, noch sonst mit Anschaffung und Unterhaltung der Backrequisiten, Holz ꝛc. zu befassen hat. Nur in einigen Garnisonen benutzen die in solche periodische Backakkorde eingegangenen Bäcker die vorhandenen Militärbacköfen.

Ein verehrlicher Redner hat heute Morgens mehrere Anstände und Zweifel über die in den drey letzten Etats-

jahren für Brod verausgabte Geldsumme erhoben. Der verehrliche Referent des zweyten Ausschusses, welchem die Spezialrechnungen zur Einsicht zugestellt worden, hat sich hierüber bereits erklärend geäußert, so, daß ich es nicht nöthig erachte, mehr darüber zu sagen. In der Hauptsache beruht die Ansicht jenes verehrlichen Redners auf einem Irrthum. Derselbe legt nämlich seiner Berechnung die Schäffelzahl des nach den Bemerkungen zum Kap. II. der summarischen Rechnungsübersichten über die Armeeverwaltung in den drey letzten Etatsjahren, in Verrechnung gekommenen Korns bloß nach dem Normalpreise, eine in allen Garnisonen abweichende, viel zu geringe Mühlmaut, gleichen Backlohn, gleiches Gewicht des Korns u. s. w. zu Grunde.

Ueberhaupt kann aber auch nach der Schäffelzahl des übernommenen Korns zur wirklichen Broderzeugung gar kein Vergleich gezogen werden, weil Korn-, Mehl- und Brodvorräthe von einer Verwaltungsperiode in die andere übergehen, und die dadurch entstehende Minderung oder Mehrung der Vorräthe zwischen dem Bestande am Anfange und jenem am Ende einer Verwaltungs- und Rechnungsperiode, durch den Mobiliarvermögensetat besonders ersichtlich gemacht werden muß.

Die angezogenen Bemerkungen zum Kap. II. der summarischen Rechnungsresultate enthalten bloß auszugsweise eine Zusammenstellung der Broderzeugung in den drey letzten Etatsjahren und deren Kosten, neben andern Ausgaben auf Kornvorräthe, Vergütung der Brodgebühr in Geld, Fourageanschaffung u. s. w.

Holz und Stroh.

Der nämliche verehrliche Redner zog auch die Richtigkeit des in jenen summarischen Rechnungsübersichten ausgehobenen Durchschnittspreises des Holzes, durch alle Garnisonen, so wie des Strohverbrauchs in Zwei-

fel; ein anderer brachte die schlechte Liegerstatt der Soldaten in den Kasernen zur Sprache.

Wegen des Holzpreises hat inzwischen der verehrliche Referent des zweyten Ausschusses schon genügende, aus den vorgelegten Spezialrechnungen geschöpfte, Aufklärungen gegeben. Hinsichtlich der Strohgebühr und des Bedarfs mögen aber noch folgende Erörterungen hier ihren Platz finden.

Bey der ersten Füllung eines Strohsackes nebst Kopfpolsters zu einer Kasernbettlade, auf zwey Mann, werden 6 Gebund guten Roggenstrohes, jedes zu 12½ Pfund, zusammen also 75 Pfund Stroh abgegeben, und alsdann zur Nachfüllung von 4 zu 4 Monaten jedesmal 3 Gebund oder 37½ Pfund. Ohne Einrechnung der ersten Füllung erhalten also 2 Mann jährlich 9 Gebund, oder 112½ Pfund Stroh.

Vorschläge zur alljährlichen ganz frischen Füllung aller Strohsäcke liegen zwar vor, durch welche die bisherige Strohgebühr sich aber nur um einige Pfunde höher stellen würde.

Wirklicher Strohmangel in den Kasernen kann also dermal keiner bestehen, wenn nach der Gebühr gefüllt, und nachgefüllt und überhaupt nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird. Was den angeregten, gegen die jährliche Strohgebühr so sehr verschiedenen, mit dem präsenten Durchschnittsstand der Armee in Vergleich gestellten, großen Strohverbrauch in den letzten 3 Etatsjahren selbst betrifft, so werden allerdings dermal nur 9 Gebund jährlich auf eine immer belegte zweyschläfrige Bettstelle abgegeben; allein die erste Füllung von 6 Gebund ist darunter nicht enthalten. Wenn also berücksichtigt wird, daß für das im Anfange des Etatsjahres 18$\frac{18}{19}$ aus Frankreich zurückgekommene Armeekorps, für die diesen seit drey Jahren neu eingereih-

ten Rekruten, und für die Statt gehabte einmalige Einberufung der Beurlaubten zur Exerzierzeit, die größere Strohgebühr zur ersten Füllung der Strohsäcke abgegeben werden mußte, so wird sich auch der hierüber geäußerte Zweifel von selbst heben.

Stroh- und Fouragebeyschaffungsart.

Obgleich ich schon früher Gelegenheit hatte, die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Beyschaffung aller Naturalerfordernisse in öffentlichen Abstrichsverhandlungen auseinander zu setzen, so ward im Verlaufe der Diskussion doch dem vom zweyten Ausschuß vorgeschlagenen Ankaufe aus freyer Hand, oder einer freyeren Konkurrenz durch Aufforderung der Landleute zur Einlieferung ihrer Produkte noch mehrmal das Wort geredet, und der verehrliche Referent des zweyten Ausschusses hat seine Ansichten von der Sache ebenfalls nicht geändert.

Ich glaube also wiederholt bemerken zu müssen, daß Das, was mit jenen Vorschlägen erzielt werden will:

„Wohlthat für den Landmann durch Erleichterung
„des Absatzes seiner Produkte, und zugleich grö-
„ßere Wohlfeilheit der Verpflegsbedürfnisse für die
„Armee,“

nicht erreicht werden wird, nicht erreicht werden kann.

Der Vorschlag enthält keine neue Idee; eine ganz ähnliche Einrichtung war schon durch eine allgemeine Verordnung vom 11. May 1811 (Regierungsbl. v. J. 1811, 36ste Stück, S. 705—714: Naturalkonkurrenz für die Bedürfnisse der Armee betreffend) getroffen.

Kaum erlassen, zeigten sich aber auch schon Hindernisse mancherley Art in der Ausführung; mehrfache, von den Kreisregierungen unterstützte, Vorstellungen

der Landgerichte hatten gleich Anfangs vielfältige Modifikationen in der Anwendung jener Verordnung herbeygeführt; sie hatte eine Menge Inkonvenienzen für die Geschäftsleute, viele Schreiberey, Nachtheile für den Dienst; und vorzüglich für die Unterthanen selbst zur Folge, und statt letztern wohlthätig zu seyn, beschwerten sie sich vielmehr gegen dieselbe, und baten um Zurücknahme der getroffenen Verfügung.

Nach und nach kam also jene Naturalbeyschaffungsart theilweise wieder ausser Vollzug, und im Jahre $18\frac{14}{15}$ verlor sich deren Anwendung ganz.

Schuhpreise.

Der verehrliche erste Referent des zweyten Ausschusses widersprach in seiner letzten Aeußerung der Richtigkeit meiner frühern Behauptung, daß sich jene Differenz in den Anschaffungspreisen der Schuhe in den Akten nicht ersehen ließ, deren er in seinem Vortrag über den Armeeetat Erwähnung gethan. Er wollte diese seine Gegenbemerkungen mit Originalbelegen beweisen, welche auf Schuhanschaffung bey dem 9ten und 16ten Linieninfanterieregiment Bezug hatten. Ich habe aber diesen und andern Abweichungen in den Anschaffungspreisen der Kleidungserfordernisse nicht widersprochen, sondern vielmehr im Allgemeinen die Ursachen berührt, aus welchen sie nach Verschiedenheit der Garnisonen, der Lieferungsperioden u. s. w. unvermeidlich entstehen müssen. Nur den einzigen in dem Vortrag des zweyten Ausschusses aufgezählten Fall,

„daß fast zu einer und der nämlichen Zeit, in einer „und der nämlichen Garnison, bey einem und dem „nämlichen (15ten Linieninfanterie) Regiment, mit „einem und dem nämlichen Schuhmacher, Schuh zu „1 fl. 47 kr. und zu 1 fl. 57 kr. per Paar akkordirt und bezahlt worden wären,"

habe ich in Abrede gestellt. Die Originalakten, auf welche sich diese meine Aeußerung stützt, befinden sich hier in meinen Händen; nach denselben ergibt sich, daß die bey dem benannten Regimente abgeschlossenen Akkorde für 800 Paar Schuh à 1 fl. 47 kr. am 31. Oktober 1821, und für 880 Paar Schuh am 8. März d. J. ebenfalls nur zu 1 fl. 47 kr., und nicht zu 1 fl. 57 kr. genehmigt worden sind.

Ich komme nun auch zu den weiter geäußerten, von mir noch nicht erörterten, wesentlicheren Zweifeln an der Richtigkeit der Berechnungen von 1819 über die Militärexigenz, und zwar:

a) Vergleich des Voranschlags oder des Armeebudgets von 1819 zu dem Rechnungsresultate $18\frac{18}{19}$, $18\frac{19}{20}$ und $18\frac{20}{21}$.

Im Jahre 1819 wurde eigentlich kein Armeebudget auf die Formation von 1817 zu

58,463 Mann,
905 Offiziers und
8744 Reit- und Zugpferden

aufgestellt, weil dieses mit Inbegriff des außerordentlichen Militäretats an Ueberzähligen, Pensionisten ꝛc. einen 8 Millionen weit übersteigenden Bedarf entworfen haben würde, wie dieses der über die Rechnungs- und Verwaltungsresultate der drey letzten Etatsjahre an Se. Majestät, den König, erstattete, dem zweyten Ausschuß der verehrten Kammer zur Einsicht mitgetheilte, Rechenschaftsbericht näher entwickelt.

Es wurden vielmehr damals nur Nachweisungen über die Verwendung der im Finanzbudget des Reichs für die Armee aufgenommenen 8 Millionen dem zweyten Ausschusse der verehrten Kammer mitgetheilt, welche nach dem damaligen effektiven Standesverhältniß der Armee berechnet, und denen die Standesausweise

der Regimenter am Schlusse des Dezembers 1818 zu Grunde gelegt waren.

Dieser effektive Stand betrug exclusive der Ueberzähligen:

48,453 Mann,
917 Offiziers und
7207 Dienstpferde.

Auf diesen Effektivstand der Armee mit allen ihren Branchen, inclusive Ueberzähliger und Pensionisten, ist damal eine Summe von

8,336,880 fl.

berechnet worden.

Hierunter waren aber die Kosten der Remontirung, des jährlichen Hauptexerzirens, der außerordentlichen, zur Vermehrung der Waffen s. a. Vorräthe in Kriegszeiten akkordirten und noch nicht vollendeten Lieferungen, so wie die Kosten der Uebernahme und Beyführung des Aerarialgetreides und Ausgaben auf neue Kaserngebäude nicht enthalten; diese betrugen noch weiter

950,000 fl.,

so, daß sich das Bedürfniß in dem damaligen Zeitpunkt auf

9,286,886 fl.

darstellte.

Nähere Nachweisungen darüber finden sich im sechsten Band der Verhandlungen der Ständeversammlung vom Jahre 1819, S. 48 bis 132; dann im siebenten Band S. 293 bis 304.

b) Regieeinnahme.

Auf solche war in den Berechnungen schon Rücksicht genommen, und diese sind darnach in den einzelnen Rubriken des Bedarfs geringer gestellt. Die besondern Einnahmen, als: Gageabzüge beurlaubter Offiziers, Kostgelder der Kadeten, Erlös aus Pulver und

Salpeterverkauf, sind in dem Hauptetat ersichtlich gemacht und abgezogen mit 90,000 fl. jährlich, wie dieses der sechste Band der Verhandlungen von 1819, S. 109 und 110 zu ersehen gibt.

c) Salpeterlieferungen.

Die Abweichungen, daß in jenen Berechnungen für den ordentlichen Bedarf nur 36,000 fl. jährlich aufgenommen stehen, während doch in den vergangenen drey Jahren viel mehr dafür ausgeben worden, erklären sich nach dem eben Angeführten von selbst, wenn man auf die damal noch besonders für Zeughausobjekte angeforderten 240,000 fl. Rücksicht nimmt, deren im sechsten Band der Verhandlungen vom Jahre 1819, S. 132 Erwähnung geschieht, und die Unvermeidlichkeit dieser größern Ausgabe ist in dem schon berührten Rechenschaftsbericht der Armeeverwaltung von den drey Etatsjahren, Erläuterungen zum Kap. IV., näher ausgeführt.

d) Gewehr-, Karabiner- und Pistolenlieferungen.

Gleiche Bewandtniß hat es mit den damaligen Berechnungen der Kosten dieser Objekte im Gegenhalt der wirklichen Ausgaben.

Durch die Berechnungen vom Jahre 1819 wurden nur die wahrscheinlichen Einlieferungen früher bestellter Lieferungen für die ersten Monate berechnet, und es sind nicht 18 000 Paar Pistolen, sondern nur 4723 Stück in den letzten drey Etatsjahren geliefert worden.

Die Ablieferung der Karabiner betrug in diesen drey Jahren nur 7275 Stücke, für welche der Voranschlag unter den nachträglich in Anforderung gestellten 240,000 fl. für Zeughausobjekte begriffen war.
(Siehe 7ten Band der Verhandlungen der Ständeversammlung vom Jahre 1819, S. 297.)

Diese Karabiner gehörten ebenfalls zu den schon früher zum Kriegsbedarf abgeschlossenen Lieferungen.

Ein Uebermaß an Karabinern und Pistolen ist übrigens in den Zeughäusern nicht vorhanden, es mangeln vielmehr noch Pistolen für die Kompletirung einer mehrfachen Bewaffnung der Armee und ihrer Reserven; wie dieses die dem zweyten Ausschuß der verehrten Kammer mitgetheilten Inventarien ersehen ließen.

e) Medaillenzulagen.

Die Medaillenzulagen, welche in dem sechsten Bande der Verhandlungen der Ständeversammlung vom Jahre 1819 S. 101 vorkommen, sind nur diejenigen, welche die Militärhauptkasse unmittelbar bezahlte und verrechnete. Das, was die Mannschaft bey den Regimentern bezieht, stand in dem Etat dieser in Ansatz.

Wenn die darin enthaltenen Summen für Medaillen zusammengestellt werden, so ergibt sich, daß im Jahre 1819 in den Nachweisungen für die Ausgabsposition 36,301 fl. 33 kr.
jährlich aufgenommen waren.

f) Bureaukosten.

Die S. 88 (6ster Band der Verhandlungen vom Jahre 1819) vorkommenden 50,400 fl. umfassen nicht bloß Bureaukosten, sondern auch mehrere andere Bedürfnisse.

Wenn man Das, was darunter für Bureauerfordernisse enthalten ist, mit den einzelnen Positionen für diesen Zweig der Ausgaben, welche die Spezialetats der Regimenter ꝛc. in sich enthalten, zusammenstellt, so ergibt sich eine Summe von 79,000 fl. jährlich für die ganze Armee, welche aber, nach den Rechnungsresultaten, nicht gebraucht wurde.

Aus den Patenttaxen der Offiziere und Militärbeamten, welche das Expeditionsamt verrechnet, werden übrigens nur die Schreibmaterialien für die Bureaux der

obersten Zentralstellen des Dienstes, der Justiz- und Oekonomieverwaltung bestritten; der Rest — wenn sich solcher ergibt — fließt, nach frühern Bestimmungen, dem Militärwittwenfond zu, wovon sich der zweyte Ausschuß aus den demselben mitgetheilten Rechnungen überzeugt haben wird.

g) Zweifel über den Voranschlag des Fuhrwesensstandes im Jahre 1819.

Die Kostenberechnungen des Artillerie- und Armeefuhrwesensbataillons gründeten sich auf die damals vorgelegten Listen und Tabellen.

Die Aufzählung dieses Effektivstandes

auf der 95. und 96. Seite der Verhandlungen der Ständeversammlung vom Jahre 1819.

ist mit den vorliegenden Originalberechnungen ganz übereinstimmend, nur finden sich in diesen letztern nicht 33 Offiziersspferde, sondern deren nur 5, dagegen aber 28 Reitpferde für Unteroffiziers in Vortrag.

Eine Differenz von 250 präsenten Mann und 80 Pferden, welche weniger vorhanden gewesen seyn sollen, als in den Kostenberechnungen damals aufgenommen waren, ist nach den Originalrechnungen nicht ersichtlich, übrigens erzeugte die, wegen Zurückkunft des Armeekorps aus Frankreich, im Anfange des Etatsjahrs $18\frac{18}{19}$ erfolgte Reduktion des Pferdestandes, damals tägliche Veränderungen in dem präsenten Stande des Fuhrwesens, und die Kosten des Fuhrwesensbataillons sind auch nur genau nach dem wirklichen, gegen die damaligen Kostenberechnungen verminderten, Stande an Mannschaft und Pferden, in den für die drey letzten Jahre vorgelegten Ausgabsrechnungen nachgewiesen.

h) Zweifel über die Richtigkeit des Voranschlags der Zahl und der Kosten überzähliger Offiziere im Jahre 1819.

Die in dem 6ten Bande der Verhandlungen der

Ständeversammlung von 1819, S. 105 und 106, erwähnten Zahl und Kosten der Uebe rzähligen stimmen mit den vorliegenden, aus den Tabellen und Listen der Regimenter gezogenen, Berechnungen genau überein. Wären aber auch Irrungen dabey unterlaufen, so sind doch die wirklichen Ausgaben selbst in den Jahren $18\frac{18}{19}$, $18\frac{19}{20}$ und $18\frac{20}{21}$ genau nach dem Effektivstande der Offiziere und Individuen, durch alle Chargen, in Verrechnung gekommen, und bey jedem Regiment namentlich nachgewiesen.

Im Allgemeinen ergibt sich aus dieser und den frühern Erörterungen, daß das im Jahre 1819 bestandene große Mißverhältniß der Ausgaben der Militärkasse zu den Einnahmen zwar vermindert, aber bey weitem noch nicht ausgeglichen ist.

Von der nachtheiligen Einwirkung dieses Mißverhältnisses auf die Armee selbst hat sich auch die zur Untersuchung der unentbehrlichen Kosten der Armee niedergesetzt gewesene Spezialkommission überzeugt; sie hat jedoch in die von ihr vorgelegten Berechnungen Gage und Sold nur nach dem bisherigen Regulativ aufgenommen, weil sich das dringende Geldbedürfniß für den ordentlichen und ausserordentlichen Armeeetat schon sehr hoch darstellte.

Indessen war es für das Staatsministerium der Armee erfreulich, in dieser verehrten Versammlung die in den Verhandlungen jener Sp zialkommission mehrfach angeregten Nothwendigkeit einer Gage- und Pensionserhöhung für die Offiziere der Armee, so wie auch die Billigkeit einer Solderhöhung der Unteroffiziere, und gleiche Vorschläge zum Beßten der Gendarmerie anerkannt zu sehen. Unterstützt mit den erforderlichen Mitteln, wird das Staatsministerium der Armee diese ihm längst am Herzen gelegenen Verbesserungen, so bald es nur immer möglich ist, herbeyzuführen streben.

Der königliche Staatsminister, Graf von Triva. Seine Majestät, der König, haben in Gefolg des Landtagsabschiedes vom Jahr 1819 zur Untersuchung der bisherigen Armeeexigenz, und Aufstellung der Berechnung des unumgänglich nöthigen Bedarfes für den Unterhalt einer, ihren Bundespflichten und der Selbstständigkeit der Monarchie entsprechenden, Armee eine eigene Kommission zusammengesetzt, und nach vorgelegten Verhandlungen derselben, und unter Allerhöchstihrem eigenen Vorsitz in Ihrem Ministerrath angehörtem Re- und Koreferat die Ueberzeugung geschöpft, daß

a) wenn auch mehrere Reduktionen in der Zahl der dermaligen Kavallerieregimenter gemacht,
b) der Justiz- und Dienstgang vereinfacht wird, und dadurch einige Ersparungen nach und nach eintreten,
c) in mehreren andern Zweigen angemessene Vereinfachungen eingeführt, und dadurch mehreres Personale entbehrlich gemacht wird,

dennoch sieben Millionen für den ordentlichen Etat der Armee, und eine Million für den ausserordentlichen Bedarf unumgänglich nothwendig sind.

Seine Majestät, der König, sehen Sich daher ausser Stand, mit der von der Kammer der Abgeordneten im Jahr 1819 angenommenen Summe von 7,664,000 Gulden Ihre Armee unterhalten lassen zu können.

Der königliche Ministerialrath, Ritter v. Stürmer. Meine Herren! Sie kennen bereits das Resultat der Nachweisungen über die Staatsausgaben, in so weit dieselben für den Dienst der innern Verwaltung verwendet worden sind. Der Etat ist im Allgemeinen nicht überschritten, es ist vielmehr eine nicht unbeträchtliche Summe weniger ausgegeben worden, als wirklich auszugeben gestattet war; so daß das Ministerium des Innern sich

in die seltene Lage versetzt gesehen hat, nicht über einen Mehraufwand, sondern über gemachte Ersparungen Antwort geben zu müssen. Wie es sich mit den als unzeitig getadelten Ersparungen verhalte, ist Ihnen, meine Herren, schon erläutert worden, und die Art dieser Erläuterung mag zum Beweise dienen, daß das Ministerium des Innern, weit entfernt, sich aus zufälligen Ergebnissen ein Verdienst machen zu wollen, den Ständen des Reichs mit unbedingter Offenheit entgegen kommte; mit einer Offenheit, gegründet auf das Vertrauen, welches die so oft und allseitig geäusserten sehr liberalen Gesinnungen für mehrere, besonders wichtige und wohlthätige Zweige der innern Verwaltung nothwendig einflößen muß, und welches noch erhöht wird durch die Ueberzeugung, daß die Vertreter des Volks nicht gemeint sind, schon von dem ersten Versuch einer eigenen, selbstständigen Oekonomie des Ministeriums des Innern diejenigen Früchte zu fordern, welche nur durch längere Zeit und Erfahrung reif werden können.

Einzelne Stimmen haben geäussert, daß Summen, die für Kultus, Unterricht, Erziehung, Gesundheit, Wohlthätigkeit ausgesetzt sind, und deren Ausgabe augenblicklich nicht nöthig war, zu andern verwandten Zwecken hätten verwendet, oder auf andere Orte oder Kreise hätten übertragen werden sollen. Allein, wenn Sie den Etat des Ministeriums des Innern in seinem ganzen Detail, besonders unter den eben genannten Rubriken, aufmerksam durchgehen, so werden Sie eine große Reihe von Posten finden, welche, für namentlich bestimmte, individuelle oder örtliche Zwecke, zum Theile sogar vermöge förmlicher Rechtstitel, auf immer fixirt, als eine Art von Passivrechnissen zu betrachten, und daher zu einer willkührlichen Disposition nicht geeignet sind. Das Ministerium des Innern hat wohl mit Recht Anstand

genommen, solche Posten ihrer ursprünglichen, ausschließenden Bestimmung zu entziehen, und einer andern, wenn gleich an sich zweckmäßigen und wohlthätigen, Verfügung zu unterwerfen, oder einer Uebertragung auf andere Individuen, Orte oder Regierungsbezirke Statt zu geben. Dieser Anstand beruhte unter andern auch auf dem Grunde, weil es sehr leicht hätte geschehen können, daß der Betrag einer Position dieser Gattung, dessen Ausgabe in dem einen Jahre als überflüssig erschien, in dem zweyten oder dritten Jahre doppelt, ja dreyfach, wäre in Anspruch genommen worden. Wie hätte dann das Ministerium die erhöhten Bedürfnisse ohne Etatsüberschreitung decken sollen, wenn die Mittel der vorausgegangenen Jahre bereits anderwärts aufgezehrt und folglich keine Ersparnisse vorhanden waren, um mit Hülfe derselben die andringende Mehrausgabe wieder auszugleichen?

Verschiedene Vorschläge sind gemacht worden, den Aufwand auf die innere Verwaltung zu vermindern. Ich werde auf dieselben im Einzelnen zurückkommen. Hier nur eine vorläufige allgemeine Bemerkung! — Die Ständeversammlung vom Jahre 1819 hat dem Etat des Ministeriums des Innern, wie er damals vorgeschlagen war, mit einer Minderung von 100,000 fl. ihre Zustimmung gegeben. Dieser Zustimmung war eine strenge Untersuchung des ganzen Bedürfnisses und aller einzelnen Gegenstände desselben vorangegangen. Nach dem, auf solche Weise festgestellten, durch das Finanzgesetz sanktionirten, Etat hat sich die Verfügung über die ausgeworfenen Gelder gerichtet, und es kann wohl jetzt, in der Mitte der Finanzperiode, keineswegs davon die tadelnde Frage seyn: ob die Ausgaben auf diese oder jene im Finanzgesetz ausdrücklich anerkannten und dotirten Behörden oder Zwecke der innern Verwaltung nicht hätten zurückgehalten, und dadurch Erspa-

rungen erzielt werden sollen? Denn diese Frage, meine Herren, scheint, da die vor drey Jahren bey Berathung des allgemeinen Finanzbudgets dargestellten Umstände und Motive noch immer die nämlichen sind, und sich in dieser Zwischenzeit nicht wesentlich ändern konnten, auf die weitere Frage zurück zu führen: ob die Stände des Reichs hinlängliche Gründe gehabt haben, dem Postulat für dergleichen, nunmehr in Kontestation gezogene, Behörden und Zwecke der innern Verwaltung ihre Beystimmung zu ertheilen?

Noch eine allgemeine Bemerkung! — Gelegenheitlich der Nachweisungen über die Staatsausgaben ist die Einrichtung der innern Verwaltung selbst, und die Art und Weise, wie dieselbe geführt worden ist, mannigfachen Erinnerungen, zum Theil unter sehr verschiedenartigen Gesichtspunkten, ausgesetzt gewesen. Die formelle Einrichtung ist im Wesentlichen noch jene des Jahrs 1819, und ich brauche Ihnen nicht zu erklären, meine Herren, warum sich dieselbe nicht eben so leicht und schnell, wie ein Kleidungsstück wechseln lasse. Auch erwarten Sie wohl selbst nicht, daß das Ministerium des Innern bey dieser Veranlassung sich in eine umständliche, viel zu weit führende, Auseinandersetzung seines Verfahrens und der Gründe desselben verlieren werde. Ich beschränke mich daher auf einige Hauptgegenstände, welche vorzugsweise ausgehoben zu werden verdienen, und zunächst nur in der Absicht ausgehoben werden, um thatsächliche oder finanzielle Verhältnisse näher zu beleuchten.

Vor Allem begegne ich dem, von einem verehrlichen Redner gemachten, Vorwurfe eines Mangels an Energie in der Oberaufsicht. Das Ministerium des Innern ist sich des redlichsten Strebens bewußt, seine ausgedehnten und schweren Pflichten nach Kräften zu erfüllen, es sey in Vollziehung der Verordnungen, oder

in Abstellung gegründeter Beschwerden der Staatsbürger, oder in der Disziplin gegen nachlässige und pflichtvergessene Beamten. Aber auch das Ministerium ist an Formen gebunden, die es nicht überschreiten darf, an Organe, die es nicht umgehen kann. Noch mehr! Das Ministerium des Innern hat, ausser den Reklamationen Einzelner, und ausser Demjenigen, was in der Ständeversammlung selbst zur offenen Kunde gebracht wird, kein anderes, überall durchgreifendes, Mittel einer lebendigen Kontrole. Eine sehr willkommene Aussicht bietet sich in dieser Beziehung durch die Eröffnung der Landräthe dar, und das Ministerium des Innern wünscht sich aufrichtig Glück, durch diese Einrichtung diejenigen Wege vermehrt zu wissen, auf welchen dasselbe von Jahr zu Jahr zur vollständigsten und zuverlässigsten Kenntniß von dem Zustande der Dinge in allen einzelnen Kreisen des Reichs gelangen kann.

I. Verwaltungsorganismus.

Die vielbesprochene Aufgabe der Vereinfachung im Verwaltungsorganismus gehört nicht Einem, sie gehört mehr oder weniger allen Ministerien an, und das Ministerium des Innern wird bey gemeinschaftlicher Lösung derselben hinter keinem andern zurückbleiben.

1. Ministerium.

Man hat das Personal des Ministeriums des Innern zu zahlreich finden wollen; man hat die Regie als unverhältnißmäßig groß bezeichnet. Ich bitte Sie, meine Herren! zu erwägen, daß der Wirkungskreis dieses Ministeriums einen weitumfassenden, schwer zu begränzenden Umfang hat; daß sich in seinem Mittelpunkte die mannigfaltigsten und verschiedenartigsten Verwaltungszweige vereinigen, daß gegenwärtig jeder, auch der geringste, Staatsbürger das Recht

anspricht und geltend macht, seine, oft sehr unbedeutenden Angelegenheiten von Stufe zu Stufe bis zur höchsten Stelle zu verfolgen; und daß endlich hier, mit der sorgenvollen Leitung einer in alle Verhältnisse des Lebens eingreifenden Vollziehung, auch noch die Entscheidung endloser, nicht wohl abzuweisender, Gesuche und Beschwerden, und die ernsten und mühsamen Vorbereitungen der Legislation zusammentreffen. Erwägen Sie ferner, daß unsere Zeit eine Zeit des lebhaftesten Umschwungs ist, eine Zeit des Gebährens und Umschaffens, des Wechsels aller Grundsätze und Formen; eine Zeit, welche mit dem Alten zerfallen, und durch ein Neues noch nicht festgehalten, sich gleichsam aus sich selbst herauszureissen, und einen bestimmten Karakter zu erringen strebt! Erwägen Sie Alles dieses, und werfen Sie einen Blick auf den reichlichen, im Schoße der Stände selbst bis jetzt schon gesammelten Arbeitsstoff für das Ministerium des Innern; und ich untergebe hiernach Ihrer gerechten Beurtheilung, ich untergebe der klaren Einsicht in den Umfang und den Gang der Geschäfte die Entscheidung über das Verhältniß, zwischen der Größe der geforderten Leistungen und zwischen der Masse der hierzu aufgebotenen Kräfte.

Ob die Besoldungen der Ministerialräthe übertrieben hoch stehen? In dieser, als in eigener, Sache will ich mich zu sprechen enthalten. Eins aber kann ich nicht unterdrücken. Auf dem Minister ruht das Gewicht persönlicher Verantwortlichkeit für die ganze, ihm anvertraute Administration. Wie soll er dieses Gewicht tragen, wenn er nicht auf die unermüdet thätige, freudige Mitwirkung der ihm untergebenen, unentbehrlichen Gehülfen zählen kann; und wie sollte er darauf zählen können, wenn diese Gehülfen bey sparsam zugemessenem Gehalte, sich beständig in die Provinzen zurück sehnen, wo sie mit gleicher oder geringe-

rer Besoldung verhältnißmäßig ruhiger und besser zu leben vermögen? — Die Angabe, daß früherhin für die Diener im Ministerium ein niedrigerer Besoldungsetat bestanden, beruht auf einem Irrthum. Vor dem Jahre 1808 wurde der Ministerialdienst von geheimen Referendären besorgt, deren ordentlicher Gehalt vier bis fünf tausend Gulden betrug. Im Jahre 1808 wurde das Ministerium des Innern in fünf Sektionen getheilt, deren Vorstände schon allein mehr gekostet haben, als jetzt alle Räthe dieses Ministeriums zusammen genommen.

2. Kreisregierungen.

Bey den Kreisregierungen gehören zuvörderst die Präsidenten und Vizepräsidenten den beyden Kammern zugleich an. Die Zahl der Direktoren, Räthe und Assessoren hat ihre bestimmte Norm. Ist dieselbe für jetzt überschritten, so ist diese Ueberschreitung nur vorübergehend und hat ihren Grund in der Beybehaltung des schon früher vorhandenen Personals. Das Nämliche ist von den Kanzeleyen der Regierungen zu sagen, deren künftiger Etat nach sukzessiver Durchführung desselben, zum Theil sehr beschränkt erscheint. Ihrer Aufmerksamkeit, meine Herren, entgehen wohl von selbst die Rücksichten nicht, welche auf die viel umfassende Kompetenz dieser Kreisstellen, auf die große geographische Ausdehnung ihrer Sprengel, und auf den Mangel an Mittelorganen zwischen den Regierungskammern des Innern und ihren nachgeordneten Behörden billig genommen werden müssen. Die eigentliche Natur der Kollegialverfassung darf ebenfalls nicht übersehen werden. Sie ist im Jahre 1817 wieder hergestellt worden, weil sie dem allgemeinen Wunsch und den in Teutschland gewöhnten Formen angemessener schien. Diese Verfassung hat ohne Zweifel ihre Mängel, und kann nicht anders

als kostbar sey. Das System einer in dem Kreisvorstande konzentrirten Vollziehung und Verantwortung ist gleichfalls nicht ohne Tadel geblieben. Zwischen beyden Einrichtungen die rechte Mitte zu treffen, ist ein schweres Problem.

Es ist vorgeschlagen worden, die bey den Kreisregierungen extra Statum dienenden Individuen in den Stand der Quieszenz zu versetzen. Das ist bey den Kammern des Innern zum Theil wirklich schon geschehen. Aber diese Maßregel zu generalisiren, dazu hat sich das Ministerium nicht entschließen können, weil es weder ältere verdiente Staatsdiener kränken, noch auch jüngere Männer dem Dienst entziehen und einer bezahlten Unthätigkeit überliefern wollte. Die Besorgniß, daß eintretende Vakaturen innerhalb des Status sogleich zu ganz neuen Anstellungen würden benützt werden, ist gänzlich ungegründet. Das Ministerium des Innern hat bisher schon die aktiven, aber ausser dem Status stehenden Personen jeder Kreisregierung in die allmälig herzustellende Normalzahl des Gesammtpersonals bey jeder Gelegenheit eingerechnet, und wird auf gleiche Weise auch künftig fortfahren. Von neuen Anstellungen extra Statum wird ohnehin niemals die Rede seyn.

Ein verehrlicher Redner hat gefragt: woher es komme, daß die Regierung des Untermainkreises mit einem auffallend stärkern Personale, als die übrigen Regierungen, besetzt sey? Ich antworte: es kommt daher, weil der ganze Stand dieses Personals bey der Uebernahme des ehemaligen Großherzogthums Würzburg so gefunden worden ist, wie er dermal besteht.

Auch die Stiftungserigenzgelder für die den Kreisregierungen anvertraute Oberkuratel der Stiftungen und Gemeinden sind bey den Berathungen über die Staatsausgaben mehrmals berührt worden. Ich muß mich,

was diesen Gegenstand betrifft, auf die darüber gegebene schriftliche Erklärung beziehen. Es geht daraus hervor, daß keine Vermehrung solcher Exigenzbeyträge, sondern eine Verminderung, eingetreten ist; daß dieselben nicht zu willkührlichen Zwecken, sondern zur Deckung unabweisbarer Lasten und Bedürfnisse erhoben werden, und daß die Abschaffung dieser, allerdings unangenehmen, Konkurrenz der Stiftungen unmöglich ist, so lange für jene Lasten und Bedürfnisse keine andern Hülfsmittel aufgefunden werden können.

3. Polizeybehörden in den Städten.

Die unmittelbaren königlichen Polizeybehörden in den Städten sind als Opfer des Ersparungssystems bezeichnet worden. Hierher gehören die Polizeydirektion in München und die Stadtkommissariate. Die Existenz dieser Stellen gründet sich auf die nämliche Verordnung, durch welche der König den Gemeinden des Reichs eine allenthalben mit Dank aufgenommene Repräsentativverfassung gegeben, denselben einen Theil der Polizey überlassen, einen Theil aber Sich Selbst vorbehalten hat.

Was die Polizeydirektion zu München insbesondere betrifft, so ist deren Beybehaltung motivirt — durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Residenzstadt, die Rücksicht auf das Hoflager des Monarchen, die seltene Mischung der Einwohner, das Zuströmen aus der Nähe und Ferne, und das Beyspiel anderer Staaten. Das Personal hat bereits bedeutende Reduktionen erlitten; weiter zu gehen, haben die Umstände noch nicht gestattet. Die Ausdehnung und zerstreute Lage der Stadt mit ihren Vorstädten, ein beyspiellos häufiger und schneller Wechsel in so manchen Beziehungen des bürgerlichen Lebens, eine unendliche Menge von Berührungen im täglichen Verkehr, und besonders ein be-

ständiger zahlreicher Zu- und Abgang von Reisenden und Fremden machen es begreiflich, daß diese Polizeystelle Alles aufbieten muß, dem Andrange der Geschäfte die Stirn zu bieten. Die Zuweisung dieser Geschäftslast an den Magistrat würde, wenn sie auch weniger Anständen unterläge, nicht ohne namhafte Entschädigungen der städtischen Kasse für die zu übernehmenden neuen Ausgaben, und daher kaum mit irgend einer Ersparung auszuführen seyn. Es darf hierbey nicht vergessen werden, daß die Polizeydirektion auch Einnahmen, nicht unbeträchtliche Einnahmen, hat.

Königliche Stadtkommissäre sind nur in Städten erster und in einigen Städten zweyter Klasse aufgestellt, wo sich vorher schon besondere Polizeystellen befanden, und wo die Wichtigkeit des Handels und der Fabriken, die Lage an großen Heerstraßen oder an den Gränzen des Reichs, der Sitz höherer Landesbehörden und Universitäten oder andere dergleichen Umstände ein vorzügliches Augenmerk erforderten. Es bedurfte hierzu keiner neuen Ernennungen, die Besoldungen sind nicht übermäßig, die Regie ist nicht von Belang. Die Anträge, welche der hohen Kammer zur Zeit ihrer ersten Versammlung rücksichtlich dieser Beamten vorgelegt waren, sind dem Ministerium des Innern erst unlängst mitgetheilt worden, und es wird dieselben in reifliche Erwägung ziehen. Vorläufig kann ich aber nicht unbemerkt lassen, daß der Bestimmung und Stellung dieser Kommissäre eine Deutung scheine gegeben zu werden, welche den offen vorliegenden organischen Vorschriften eben so fremd sind, als den Absichten des Ministeriums. Da übrigens dem Monarchen, von welchem alle Gewalt im Staate, folglich auch die Polizeygewalt ausgeht, in dem Edikte über die Verfassung der Gemeinden ausdrücklich das Recht vorbehalten ist, in den größern Kommunen Seines Reichs eigne

von Ihm Selbst bestellte Organe zu haben, so wird nur davon die Frage seyn können: ob Er es den öffentlichen Interessen angemessen finde: diese Seine Organe ganz oder theilweise, für immer oder zeitlich, zurückzuziehen?

4. Landgerichte.

Ich erinnere mich, hier in diesem Saale die Aeußerung gehört zu haben, daß in der vor drey Jahren lebhaft angeregten Angelegenheit, wegen Trennung der Justiz von der Polizey, bey den Landgerichten, bis jetzt Nichts geschehen sey. Das verhält sich nicht ganz so, meine Herren! Es liegen bearbeitete Entwürfe vor; es hat ein Zusammentritt von Abgeordneten mehrerer Ministerien Statt gehabt, und es ist auf den Grund der bey diesem Zusammentritt gepflogenen Verhandlungen, von Seite des Ministeriums des Innern, sowohl über einige wesentliche Vorfragen, als über die Hauptfrage selbst, umständliches Gutachten erstattet worden. Sie werden nicht verkennen, meine Herren! daß hier, wo von einer Veränderung die Rede ist, welche in die tiefsten Grundlagen langjähriger Einrichtungen mit den entscheidendsten Folgen eingreifen muß, die sorgfältigste Ueberlegung und Vorsicht zur wahren Gewissenssache wird. Was übrigens der König über diesen organischen Gegenstand zu beschließen geruhen mag; wir alle überlassen uns dem Vertrauen, daß Sein erhabener Beschluß keine andere Richtung und Gränze anerkennen wird, als das wahre Beßte Seiner Unterthanen, und insbesondere der hier betheiligten Landbewohner, welche, wenn man aus vorliegenden Vorstellungen von Ruralgemeinden einen Schluß ziehen darf, mit der Idee der Trennung noch nicht allenthalben befreundet zu seyn, und hier und dort die Beybehaltung der Landgerichte, jedoch mit Abtheilung in kleinere Sprengel, vorzuziehen scheinen; ein Umstand,

welchen ich nur beyläufig erwähne, ohne darauf ein besonders Gewicht legen zu wollen.

Ein verehrlicher Redner ist auf den Gedanken gekommen, daß vielleicht bey den minder bedeutenden Landgerichten die Stellen der zweyten Assessoren eingehen könnten. Eben diesen Gedanken haben die Ministerien der Justiz und des Innern schon früher aufgefaßt. Die Regierungen und Appellationsgerichte wurden darüber vernommen; alle einstimmig erklärten sich wider die Zulässigkeit dieser Maßregel, welche nur bey einigen wenigen Landgerichten als anwendbar erkannt, und bey diesen auch bereits in Vollzug gesetzt ist, oder noch in Vollzug wird gesetzt werden.

Dem Ministerium des Innern ist es unendlich schmerzlich gefallen, zur Verbesserung des Looses der Landgerichtsassessoren und Aktuare die nothwendigen Hülfsmittel zu vermissen. Diese zahlreiche Klasse von Unterbeamten, welche der Justiz und der Administration zugleich angehören, welche mit dem Landvolke in dem nächsten und einflußreichsten Verkehre stehen, und welchen für eine dürftige Besoldung die größten Anstrengungen aufgelegt sind, verdient ohne Zweifel eine ganz vorzügliche Rücksicht, um so mehr, da sie die erste Pflanzschule für die Landgerichtsvorstände, so wie mittelbar für die Justiz- und Verwaltungskollegien bildet, und Alles darauf ankommt, zu verhüten, daß der Nachwuchs in dieser Pflanzschule nicht schon frühzeitig unter Druck und Mangel verkümmere, verkrüpple und zu seiner künftigen höhern Bestimmung den eingewurzelten Keim eines niederbeugenden, entnervenden Siechthums mit sich bringe. Das Ministerium des Innern rechnet sich's zur heiligen Pflicht, hier und allenthalben, wo von Erleichterung des Schicksals der Staatsdiener die Rede ist, und wo sich hierzu nach dem Stande der Staatshaushaltung irgend eine Perspektive öffnet, auch

seiner Seits den Anspruch der Landgerichtsassessoren und Aktuare, wenigstens der ältern unter denselben, auf das Nachdrücklichste und Angelegentlichste zu vertreten. Bey ihnen ist die Hülfe, wenn sie irgend möglich erscheint, am nothwendigsten, am dringendsten, geboten durch Gerechtigkeit, und ich möchte sagen, sogar durch Menschlichkeit.

5. Baubehörden.

Unter den Ausgaben, welche der Einziehung unterliegen sollen, sind auch jene auf die Baubehörden genannt worden.

Das Oberbaukommissariat des Innern ist vordem ein Bureau der ehemaligen Stiftungs- und Kommunalsektion gewesen. Diese Eigenschaft hat es zwar nunmehr verloren, aber es hat andere, nicht minder wichtige, Funktionen beybehalten. Die Baupolizey macht einen nicht unansehnlichen Theil der innern Verwaltung aus, und hat auf Bildung und Wohlstand vielseitigen Einfluß. Ein technisches Organ für diese Partie ist dem Ministerium des Innern nicht wohl entbehrlich. Die Entwerfung oder Prüfung großer Bauunternehmungen und Bauanlagen; das wissenschaftliche Gutachten über die an die höchste Stelle gebrachten Bauangelegenheiten und Beschwerden; die Einleitung zu zweckmäßigen Bauordnungen; die Beförderung einer verbesserten Fabrikation des Baumaterials; die Sammlung und Verbreitung neuer Erfindungen und Muster im Gebiete des Bauwesens; die Bildung der Bauhandwerker — — dieses, meine Herren! sind einige Linien aus dem Wirkungskreise des Oberbaukommissariats, und ermessen Sie hiernach von selbst: ob diese Zwecke desjenigen Aufwands unwürdig sind, welcher hierfür bestimmt ist! Der Oberbaurath hat ohnehin seine Hauptstelle bey einem andern — dem Finanzministerium, und bezieht

für seine Dienstleistungen bey dem Ministerium des Innern nur eine mäßige Gehaltszulage, zu welcher eine eben so mäßige Summe für einen Zeichner hinzukommt.

An das Oberbaukommissariat schließt sich, gleichsam als praktisches Attribut, die Baukommission von München an. Dieses Attribut ist der Polizeydirektion und dem Stadtmagistrat gemeinschaftlich zugetheilt. Die Kosten desselben können der Kommune um so weniger ganz überbürdet werden, als hier die Bauten des Staats von sehr beträchtlichem Umfang sind, und mit dem, von der Baukommission zu vollziehenden, allgemeinen Bauplan im Einklange erhalten worden müssen. Ueberdieß sind die geringen Staatsbeyträge zur Unterhaltung dieser Kommission als eine gemeinnützliche Unterstützung der Baukunst selbst anzusehen, welche für ihre Unternehmungen kein gelegeneres und würdigeres Feld, als eben in der Hauptstadt des Reiches, finden kann.

II. Verwaltungsanstalten und Zwecke.

1. Unterricht, Erziehung und Bildung.

Die Akademie soll utilisirt werden! Dieses ist im Jahre 1819 und auch jetzt wieder verlangt worden. Die Statuten der Akademie sind wirklich in der Revision begriffen; jenes Verlangen wird nach Möglichkeit berücksichtigt werden; Anfänge dazu sind schon gemacht; übrigens glaubt das Ministerium voraussetzen zu dürfen, daß die Wissenschaft nicht unbedingt nur nach Demjenigen werde geschätzt werden wollen, was sie als genießbare Rente abwirft. — Es ist gerügt worden, daß man der Akademie ihr Modellenkabinet entzogen habe. Nicht entzogen, meine Herren! nicht entzogen, weder im Eigenthum, noch im Gebrauch; sondern aus einem ungünstigen Lokal in ein zweckmäßigeres verlegt, der Benützung zugänglicher gemacht, und durch alle andern Modellenvorräthe vermehrt, welche bisher an verschiede-

nen Plätzen zerstreut waren. Ist doch in dieser hohen Kammer so oft schon von einem polytechnischen Institut die Sprache gewesen, und eben die neu hergestellte konzentrirte Modellensammlung muß als schöner Anfang hierzu betrachtet werden. Die Ministerien des Innern und der Finanzen, welche in Begründung dieser Anstalt zusammengewirkt haben, halten sich überzeugt, daß es nur der Ansicht des öffentlich bekannt gemachten Plans, nur des Augenscheins an Ort und Stelle selbst bedürfe, um die Gemeinnützlichkeit des Zweckes und der Einrichtung zu bewähren, und es freut mich, daß dieses ein verehrliches Mitglied dieser hohen Kammer selbst, in dem Laufe der heutigen Sitzung, öffentlich anerkannt, und durch sein Zeugniß bekräftigt hat. — — Der Bezug der Akademie aus den Stempelgefällen hat, ohne Beachtung der von meinem Kollegen bereits gegebenen Erläuterung, doch wieder Anstoß gefunden. Ich muß Sie bitten, meine Herren! jene Erläuterung näher zu würdigen, und ich habe derselben meiner Seits Nichts beyzufügen, als daß der Entgang einer jährlichen Einnahme von 6000 fl. für die Akademie sehr empfindlich seyn würde. Die Meinung, daß derselben diese Einnahme erst in der neuesten Zeit zugewiesen worden, ist irrig; sie war schon vor dem Jahre 1819 als Entschädigung für ein, unter onerosem Titel, erworbenes, aber an den Staat zurückgegebenes, Privilegium etatsmäßig bewilligt; die einzige Veränderung besteht darin, daß seit dem Jahre 18$\frac{19}{20}$ die Zahlung aus der Schuldentilgungskasse geleistet wird, weil die Fonds, worauf früher die Leistung radizirt war, nämlich die Stempelgefälle, in Folge der Verordnung über das Schuldenwesen des Königreichs, an eben jene Kasse übergegangen sind.

Den Universitäten ist die durch den Landtagsabschied eventuell bewilligte Zuschußsumme vom gegenwärtigen Verwaltungsjahre an wirklich assignirt. — Bey

der Universität Erlangen ist namentlich die theologische Fakultät zur besondern Berücksichtigung in Vertheilung dieser nun flüssig gewordenen Dotationszuschüsse empfohlen worden. Dieser Punkt wird bey Formirung des nächsten Etats, nach Verhältniß aller übrigen Bedürfnisse, und nach gleichzeitiger Würdigung der von dem akademischen Senat zu machenden Anträge, gehörig beachtet werden. — Schöne, mit Beyfall aufgenommene, Worte sind über die gewünschte Zurückziehung der Ministerialkommissäre an den Hochschulen gesprochen worden. Ich begnüge mich, zu sagen, daß die, außer dem Bereich des Ministeriums des Innern liegende, Veranlassung zur Aufstellung dieser Kommissäre allgemein bekannt, und daß ihre Bestimmung eben so, wie jene außerordentliche Veranlassung, ohnehin nur vorübergehend und zur Zeit nicht als bleibend erklärt ist. Die gesetzmäßige Wirksamkeit dieser Beamten, durch welche das Ministerium einen Theil der ihm obliegenden Kuratel einstweilen an Ort und Stelle selbst ausüben läßt, ist in keiner Hinsicht für die Freyheit der Wissenschaft hindernd; hindernd würde und müßte sie nur dann auftreten, wenn die Doktrin, unter dem Vorwande jener Freyheit, sich zu einer Art politischer Diktatur zu erheben, oder wenn, unter ähnlichem Vorwande, der Hang zur Ungebundenheit die Dämme der Ordnung zu durchbrechen versuchen sollte. Was könnte dem Ministerium erwünschter und angenehmer seyn, als die Ueberzeugung, daß die hohe Kammer der Abgeordneten die von einem verehrlichen Sprecher im heitern Kolorit dargestellten Lineamente einer unwiderstehlichen väterlichen Autorität der Lehrer, und einer kindlichen Ergebenheit und Lenksamkeit der studirenden Jugend, in der Physiognomie unserer Universitäten lebendig ausgedrückt und in edler Harmonie ausgebildet wiederfinden.

Ein anderer verehrlicher Redner hat das Ministerium des Innern für die endliche Verlegung der Universität von Landshut in die Residenzstadt für verantwortlich erklärt. Ich erachte mich nicht bevollmächtigt, diese Verantwortlichkeit im Namen des Ministeriums anzunehmen oder abzulehnen. So viel aber, glaube ich, sagen zu dürfen und zu müssen, daß das Ministerium in dieser Sache nicht unthätig gewesen ist, und selbst aufrichtig bedauert, wenn der Erfolg dieser Thätigkeit an unübersteiglichen Hindernissen scheitert.

An den Gymnasien ist fast überall die Lehrstelle der Mathematik wieder hergestellt, und dadurch einem, schon in der letzten Ständeversammlung kundgewordenen, Wunsch entsprochen worden.

Die Zahl der Studirenden scheint ein Uebermaß erreicht zu haben, welches bange Besorgniß erweckt. Der Staatsaufwand soll beschränkt, der Stand des dem Staatsdienste gewidmeten Personals vermindert werden; aber jährlich gehen aus den Studienanstalten neue Kandidaten hervor, welche das Heer zudringlicher Supplikanten vermehren und nach Anstellung rennen, wozu so viele Wege abgegraben werden. Es ist dieses eine wahre Krise, welche die peinlichsten Verlegenheiten erzeugt, und wogegen ein kräftiges, schnell wirkendes und gründliches Heilmittel schwer zu finden ist. Das Ministerium hat auf dieses zunehmende Uebel bereits öffentlich aufmerksam gemacht, es hat alle Hausväter gewarnt, es hat den Vorständen der Studienanstalten die bestimmtesten Befehle gegeben, auf den vorschriftsmäßigen Erfordernissen zum Beginnen, so wie zur Fortsetzung der Studien, unnachsichtlich zu bestehen, die Disziplin mit strengem Ernst auszuüben, und so von Zeit zu Zeit wenigstens einen Theil des Unraths auszuwerfen. Wenn Sie, meine Herren! die Bemühungen des Ministeriums unterstützen, wenn Sie in Ihren Um-

gebungen der unglücklichen Studienseuche durch alle zu Gebot stehenden Einflüsse entgegenwirken wollten; fürwahr! Sie würden Ihren Verdiensten als Vertreter des Volks ein neues, nicht geringes, Verdienst hinzufügen.

Das weibliche Erziehungsinstitut für höhere Stände und die Stipendien für Söhne des unbemittelten Adels sind aus einem Gesichtspunkte dargestellt worden, dessen Richtigkeit ich nicht zugeben kann. Niemand hat an entzweyende Privilegien und Prärogativen gedacht. Die verfassungsmäßige Gleichheit schließt den natürlichen und ewigen Unterschied in den Bedürfnissen der Erziehung nicht aus. Die Munifizenz des Königs, welche in dieser Hinsicht alle Unterthanen mit gleicher Fürsorge umfaßt, verdient gewiß unsere vollste Verehrung; ich aber verehre beynahe noch inniger die Weisheit des Königs, indem sie erkannt hat, daß das Kapital, welches auf die Bildung der durch Geburt oder andere Umstände höher gestellten Klassen von Staatsbürgern verwendet wird, für die Gesammtmasse der Nation nicht verloren gehe, sondern schon durch die Kraft des Beyspiels allein sich tausendfältig verzinse.

Bereits in der ersten Versammlung der Stände, und auch jetzt wieder, haben sich die Volksschulen einer vorzüglich ehrenden, aufmunternden, ewig denkwürdigen Theilnahme zu erfreuen gehabt. Was das Ministerium zur Erfüllung der im Landtagsabschiede enthaltenen Zusicherung hat thun können, und wirklich gethan hat, hierüber ist Ihnen bereits schriftliche Eröffnung geschehen. Manches ist noch zu wünschen übrig. Dennoch hat Baiern eine Beurtheilung des Standes der Volksschulen nach dem billigen Maßstabe eines ruhigen, steten Fortschreitens, mit Rücksicht auf Zeitumstände und Hülfsquellen, nicht zu scheuen. Einzelne

Zerr- und Jammerbilder gibt es wohl immer und überall. Unbillig aber ist es, nach diesen Einzelnheiten über das Ganze zu richten.

In dem Vortrage des zweyten Ausschusses ist gesagt: das Zentralinstitut der Taubstummen zu Freysing scheine vernachlässigt zu werden. Worin besteht denn diese Vernachlässigung? Dem Institut sind die begehrten Mittel abgereicht worden; es hat an seiner Spitze noch denselben Vorstand, der solches seit langen Jahren mit anerkanntem Erfolge geleitet hat; nirgends ist vorgekommen, daß entlassene Zöglinge ohne Fürsorge für weiteres Fortkommen dem Zufalle überlassen geblieben. Soll die Kuratel zentralisirt werden? Welche Inkonvenienzen, welche Vermehrung der Vielschreiberey! Soll das Institut in die Residenzstadt verpflanzt werden? Es ist eine noch zweifelhafte Frage, ob solche Anstalten in kleinen, ruhigen, oder in großen, geräuschvollen Städten mehr an ihrem Platze sind?

Habe ich recht verstanden, so hat ein verehrliches Mitglied dieser hohen Kammer darauf angetragen, die landärztlichen Schulen zu schließen. Sie sind geschlossen. Ein anderes verehrliches Mitglied hat diese Schulen in Schutz genommen. Das Ministerium hat sich von der Nothwendigkeit einer Reform überzeugt. Der Plan hierzu ist vollendet, und unterliegt der letzten Berathung.

a. Religiöser Kultus.

Bey der Erörterung des Aufwands auf den religiösen Kultus hat ein verehrlicher Redner sehr auffallende, grelle Züge, mit stark aufgetragenen Farben hervorgehoben. Es ist eine gewöhnliche Erscheinung, daß neue Institutionen, besonders solche, welche mit geheiligten Ideen, Meinungen und Gefühlen in nächster Verbindung stehen, den Impuls zu Reaktionen

wechselweise geben und empfangen. Die Zeit wird nicht verfehlen, alle Dissonanzen aufzulösen. Zu läugnen ist indessen nicht, daß sich im Gebiete der kirchlichen Verhältnisse hier und da einzelne Spuren eines Geistes zeigen, welchem in unserm Jahrhunderte zu begegnen, man nicht hätte erwarten sollen. Aber wir alle, meine Herren! tragen die schützenden Worte im Herzen, welche der König in der Rede vom Throne ausgesprochen, und das Ministerium wird diese Worte allenthalben, wo es Noth thun sollte, in Erfüllung zu bringen wissen; es wird, festhaltend an die Charte des Vaterlands, jede Partey, welchen Namen sie führen möge, in allen Fällen, wo sie die Schranken des Gesetzes zu überschreiten versucht, mit Ernst zurückweisen.

3. Gesundheit.

Unter der Rubrik der Anstalten für die Gesundheit sind die Mängel der bestehenden Irrenhäuser gerügt worden. Dem Ministerium waren diese Mängel nicht unbekannt; es dachte auf Abhülfe, aber es fehlte hiezu an Fonds. Der Etat hat keine Position für diesen Zweck. Er wird berücksichtigt werden, so weit Ersparnisse in andern Parthien der Verwaltung es möglich machen.

Das Nämliche ist in Ansehung der allerdings sehr schätzbaren Heilquellen im Untermainkreise zu sagen, zu deren Verbesserung und Veredlung ein ergiebiger Beytrag gewünscht wird. Eine namhafte Summe ist für die neuen Soolenbäder in Rosenheim verwendet worden. Eine nähere, wissenschaftliche Untersuchung der vorzüglichsten Bäder ist im Werke, und das Resultat wird auch in ökonomischer Hinsicht einen zuverläßigern Anhaltspunkt geben.

4. Sicherheit.

Es ist über zunehmende Verletzung der öffentli-

chen Sicherheit geklagt worden. Man hat in dieser Beziehung vorzüglich zwey Thatsachen angeführt: nämlich die Ueberfüllung der Zwangsarbeitshäuser, und die Wilddiebstähle und Salzeinschwärzungen im Untermainkreise.

Eine augenblickliche Ueberfüllung hat nur in einem einzigen Zwangsarbeitshause, in jenem zu Wasserburg, dem kleinsten, auf höchstens 200 Personen berechneten, Institut dieser Art Statt gefunden.

Die berührten Vorfälle in einigen Bezirken des Untermainkreises waren allerdings von sehr ernster Beschaffenheit, und vorzüglich auch deßwegen beunruhigend, weil den Frevlern die, durch Eigennutz irre geleitete, öffentliche Meynung zur Seite zu stehen schien, und in den Sprengeln, welche dem Frevel zum Tummelplatze dienten, die Gemeinden mit ihren Verwaltungen und Vorstehern fast durchgehends ganz unthätig blieben. Das Ministerium ordnete stufenweise alle, den Gesetzen und Umständen entsprechenden Maßregeln an, in deren Folge zuletzt einzelnen Kommunen verhältnißmäßige Militärdetachements eingelegt wurden; eine Anordnung, welche zwar den erwünschten Erfolg hervorbrachte, aber dagegen von eben jenen Kommunen hier in dieser hohen Kammer, mit Entstellung der wahren Verhältnisse, als ein willkührlicher, gesetzwidriger Gewaltstreich angeklagt wurde, so daß das Ministerium im Falle ist, nach der einen Seite hin darüber Rede zu stehen, daß es zu wenig, und nach der andern Seite hin, daß es zu viel gethan. Ich beziehe mich auf die bereits schriftlich mitgetheilten nähern Aufschlüsse.

Von einem verehrlichen Redner ist bemerkt worden: daß die Fonds für die öffentliche Sicherheit zu ungleich vertheilt seyen. Aber diese Fonds bestehen fast durchaus, mit Ausnahme einiger wenigen, sehr kleinen Sum-

men, aus den für die Zucht-, Strafarbeits- und Zwangsarbeitshäuser angesetzten Positionen, und diese Positionen waren, bey Formirung des Genralfinanzetats, nur auf die schon bestehenden Anstalten dieser Art, und keineswegs auf eine Vermehrung der letztern berechnet. Es ist begreiflich, daß sich die Anweisung und Vertheilung nach diesen Vordersätzen haben richten müssen.

Jetzt endlich ist von mehreren Seiten anerkannt worden, daß die für die Gendarmerie votirte Dotation unzulänglich ist. Ein verehrlicher Redner hat geäußert, daß in der vorigen Ständeversammlung zu wenig über diese Sache gesprochen worden sey. Dieses veranlaßt mich, Sie zu erinnern, meine Herren! welche dringenden und angelegentlichen Vorstellungen Ihnen damals gemacht worden sind. Ich beziehe mich auf die gedruckten Verhandlungen, im 8ten Band, S. 353 — 360.

Darf ich mich offen erklären, meine Herren! so muß ich sagen, daß es zu jener Zeit das Seyn oder Nichtseyn der Gendarmerie zu gelten schien. Die gänzliche Desarmirung der öffentlichen Sicherheit abzuwehren, war die erste Aufgabe; die zweyte war, die Schmälerung des Postulats zu verhüten. Nur das Eine ist gelungen, das Andere nicht. Reduktionen, der Sache selbst eben so nachtheilig, als den Personen empfindlich, mußten unverzüglich vorgenommen werden. Worauf sollten sich diese Reduktionen zunächst richten? Auf den dienenden oder auf den befehlenden Theil des Korps? Die Wahl in dieser peinlichen Alternative konnte nicht zweifelhaft seyn. Hülfe, gründliche Hülfe kann ohne Ergänzung der verkümmerten Mittel nicht geleistet werden. Mehr über diesen Gegenstand zu sagen, finde ich zur Zeit weder nothwendig, noch angemessen. Lauter und eindringlicher, als ich es vermag, sprechen nunmehr die todten Ziffern selbst, und

noch mehr die lebendige Erfahrung. — Einen Irrthum muß ich noch berichtigen. Ein verehrliches Mitglied der hohen Kammer hat, wenn ich mich nicht täusche, als Thatsache angegeben, daß den in Ruhestand gesetzten Gendarmerieoffizieren nur der halbe Sold gelassen worden. Die Wahrheit ist, daß diese Offiziere den vollen Aktivitätsgehalt desjenigen Grades beziehen, den sie in der Armee anzusprechen haben. — Es sind auch Beyspiele von Exzessen einzelner Gendarmen angeführt worden. Die Anzeige bey kompetenter Behörde wird strenge Untersuchung und Bestrafung zur unausbleiblichen Folge haben. Ich muß im Namen des Ministeriums des Innern demjenigen Nachdruck, mit welchem die Disziplin gegen die Gendarmerie unter Oberaufsicht des Ministeriums der Armee vollzogen wird, die verdiente Gerechtigkeit öffentlich widerfahren lassen.

5. Landkultur und Industrie.

Der zweyte Ausschuß hat in seinem Berichte über die Staatsausgaben unter andern auch auf ein Versäumniß, hinsichtlich der, angeblich im Abschiede für die Ständeversammlung vom Jahre 1819 zugesicherten, Gesetzesentwürfe über Landeskultur und Industrie hingedeutet.

Im besagten Abschied ist eine Zusicherung dieser Art nicht enthalten.

Ein Gesezentwurf über Landkultur ist in Ihren Händen. Sie haben die Berathung hierüber, bey dem Andrange anderer Angelegenheiten, verschoben. Das Ministerium beruhigt sich bey dem Gedanken, daß, wie verschieden auch die Ansichten über System, Umfang, Gränze, ja selbst über einzelne Bestimmungen eines solchen Gesetzes seyn dürften, doch die Absicht der Regierung nicht verkannt werden möge, den Landwirthen manche wesentliche Vortheile zu verschaf-

sen. Der ungemessene Haufen zerstreuter, unzusammenhängender, veralteter, zum Theile widersprechender Mandate sollten in eine einzige Verordnung zusammengefaßt; dem Eigenthum sollte eine, in der früheren Kulturgesetzgebung oft vermißte, sorgfältigere Achtung wieder gegeben; die Entfernung mehrerer, die Kultur drückenden Lasten, insbesondere aber die Ablösung der Frohnen unter Bedingungen eingeleitet werden, welchen das Ministerium eine freundlichere Aufnahme versprochen hatte. In diesen Tagen sind von mehrern Gemeinden des Rezatkreises, aus den Bezirken des ehemaligen Unterlands Baireuth, Vorstellungen eingelaufen, in welchen, nachdem die baldige Erwartung eines neuen allgemeinen Kulturgesetzes aufgegeben werden muß, um vorläufige Einführung der in den ältern Theilen des Reichs geltenden Kulturverordnungen angelegentlichst gebeten wird.

Eine neue Gewerbsordnung ist laut und dringend gefordert worden. Das Ministerium hätte sehnlichst gewünscht, dieser Forderung sogleich entsprechen zu können. Die Grundlinien eines Gewerbgesetzes sind von zwey Referenten bearbeitet worden. Außerdem sind noch einige andere, mehr oder minder umständliche, Entwürfe zur Vorlage gekommen. Durch die Vergleichung aller dieser Arbeiten wurden die vielfachen Schwierigkeiten der Sache nur noch anschaulicher. Die Gewerbsstatistik der verschiedenen Theile des Reichs bietet in mancher Hinsicht sehr bedeutende Abweichungen dar. Gleich große Abweichungen sind in den Anforderungen der verschiedenen Klassen von Gewerben selbst wahrzunehmen. Anders will der einfache Handwerker, anders der Fabrikant, anders der Kaufmann behandelt seyn; alle diese Klassen sehen scheel aneinander hinauf, mit Prätension auf einander herunter.

Auch die Frage dringt sich auf: ob denn durch eine

20 *

Gewerbsordnung diejenigen großen Hoffnungen zu erfüllen sind, welche man darauf zu bauen scheint? Eine Gewerbsordnung im eigentlichen Sinne des Worts, das ist: eine gesezliche Vorschrift über die Vorbedingungen zur Ausübung eines Gewerbes und über die mit dieser Ausübung verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten der Gewerbsinhaber sowohl in ihren wechselseitigen Beziehungen zueinander selbst, als auch in ihren Beziehungen zur Obrigkeit und zum Publikum, eine solche Gewerbsordnung für sich allein, kann weder die Gewerbszweige wieder zum Leben rufen, welche der Krieg, der Druck außerordentlicher Umstände, und der Wechsel im Länderbesitz für immer ertödtet hat; noch kann sie die Quellen wieder flüssig machen, die aus dem Strudel des Kriegs hervorgebrochen waren, in dem ruhigen Bette des Friedens aber wieder untergegangen sind. Sie kann weder dem Bedürfnisse und dem Verbrauche ein gewisses Maß vorschreiben, noch den täglichen Veränderungen der Mode und des Geschmacks Einhalt thun, um dadurch Absatz und Mannsnahrung zu erhöhen, oder doch zu sichern, noch kann sie den Gewerben die Lasten abnehmen, welche auf denselben ruhen. Sie kann die Schlagbäume nicht niederwerfen, welche von fremden Regierungen an unsern Grenzen aufgestellt sind, noch kann sie über die Industrie anderer Nationen und über ihre Handelsverbindungen gebieten. Sie kann stumpfsinnigen, trägen Gewerbsleuten nicht den Geist der Erfindung und Strebsamkeit einhauchen, noch schlechte Rechner und Wirthe, habsüchtige Schwindler, leichtsinnige Verschwender in kluge, besonnene, genügsame Hausväter umwandeln, noch überhaupt dem Gewerbsstand die Tugenden altbürgerlicher Simplizität, Gediegenheit und Mäßigkeit einimpfen.

Täuschen wir uns nicht! Die meisten Grundursachen des Gewerbsverfalls lassen sich durch ein Paar Dutzend, in gesezliche Form gebrachte Gewerbsartikel nicht wegdekretiren. Die Emporhebung der Gewerbe hängt nicht allein von einer Gewerbsordnung, sie hängt noch von manchen andern, Theils nicht ausschließend, Theils gar nicht in den Bereich der innern Verwaltung fallenden Maßregeln, und zwar vorzugsweise von diesen ab. Aller Einfluß, den eine Gewerbsordnung sich anzueignen vermag, bestimmt sich nach dem Maße, in welchem sie der Thätigkeit der Kräfte mehr oder weniger freyen Spielraum läßt. Und hier, eben hier stoßen wir auf den Hauptknoten. Freyheit der Gewerbe! — — Gebundenheit, Geschlossenheit der Gewerbe!! Das sind die Losungsworte zweyer, sich feindlich gegenüberstehender, Interessen. Eine plötzliche, nicht mit der sorgfältigsten Vorsicht vorbereitete, Freygebung aller Gewerbe würde in ihren Wirkungen einer erschütternden Umwälzung gleich kommen. Ein Zurückschreiten aber zu den Zwangsformen längst veralteter Einrichtungen — wie könnte das Ministerium sich dazu entschließen? Sagt man: eben darum soll sich die Gewerbsgesezgebung auf der Mittellinie bewegen, so antworte ich: das ist jezt schon der Fall. Wozu ein neues Gesez, wenn damit keine entschiedene Bewegung vorwärts, sondern nur eine Halbwendung rechts oder links, gemacht werden soll?

Ich bitte um Nachsicht, wenn ich über diesen Gegenstand etwas weitläufiger geworden bin. Das Ministerium wird sich denselben fortwährend ganz besonders angelegen seyn lassen, und mit der lebhaftesten Theilnahme verfolgen; es wird nicht entstehen, jede Nachhülfe zu gewähren, welche auf administrativem Wege möglich ist; es wird aber bey willfähriger Würdigung wohlbegründeter Interessen des Gewerbsstandes

sich niemals der Pflicht entheben, die wohlbegründeten Interessen des Publikums mit gleicher Gerechtigkeit zu berücksichtigen.

Auch ein Paar Worte von den Juden! Die über das Verhältniß derselben abgegebene schriftliche Erklärung scheint einige verehrliche Mitglieder der hohen Kammer nicht ganz befriedigt zu haben.

Betrachtet man jene Erklärung näher, so besteht sie eigentlich aus drey Hauptsätzen. Der erste Satz nimmt an, daß es dermal nicht an der Zeit seyn möge, mit einem neuen Gesetze über die israelitischen Unterthanen hervorzutreten; ich berufe mich dießfalls auf die in- und außerhalb dieses Saales gemachten Erfahrungen. Der zweyte Satz sichert die Handhabung der Verordnung vom Jahre 1813, und die Zurückhaltung der Juden in den dort bezeichneten Schranken zu; eine Zusicherung, die den Obliegenheiten des Ministeriums, als oberster Vollziehungsstelle, vollkommen entspricht. Der dritte Satz endlich versichert hinwiederum den Juden Schutz ihrer Rechte innerhalb der gesezlichen Gränze; auch diesen Schutz ist das Ministerium zu gewähren verbunden, und es wird in Erfüllung dieser Verbindlichkeit jedes Attentat mit aller Kraft zurückzutreiben wissen.

6. Landgestüt.

Die Verbesserung und Ausbreitung des Landgestüts hing von der Möglichkeit ab, die im Abschiede der Ständeversammlung vom Jahre 1819 eventuell bewilligten Zuschußsummen flüssig zu machen. Mit dem laufenden Verwaltungsjahre ist diese Summe flüssig geworden, und es sind aus derjenigen Hand, in welche nunmehr die unmittelbare Leitung der Gestütanstalt unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern,

gelegt ist, die möglich wohlthätigsten Erfolge wohl zu erwarten.

7. Künste und Verschönerungen.

Was die kleine Position für Künste und Verschönerungen betrifft, so war schon im Jahre 1819 von der Ueberweisung dieser Ausgabe auf die Kommunen die Rede. Die Betrachtung, daß dadurch den Kommunen wehe geschehen, der Zweck selbst aber vereitelt würde, hat damals überwiegend geschienen, und ich habe das Vertrauen, meine Herren! daß Sie dieselbe Liberalität der Gesinnung auch fortan nicht verläugnen werden.

8. Beyträge zu Gemeindezwecken.

Die andern vermischten Beyträge zu Gemeindezwecken endlich beruhen nicht auf einer willkührlichen Bewilligung aus Gnade, sondern sind größten Theils auf diejenige Konkurrenz gegründet, welche das Staatsärar, rücksichtlich seiner Grundbesitzungen, bey den Umlagen für Gemeindeanstalten, in Folge der hierüber bestehenden Verordnungen, unweigerlich zu leisten hat. Diese Position kann daher nicht durchgestrichen werden.

Indem ich hiermit schließe, glaube ich die Versicherung ausdrücken zu müssen, daß das Staatsministerium des Innern die möglich größte Sparsamkeit in den Verhältnissen seiner Haushaltung sich zur fortwährenden angelegentlichen Pflicht machen, und jede Andeutung in dieser Hinsicht, so wie jede gegründete Erinnerung über den Zustand der Verwaltung selbst, mit Gewissenhaftigkeit zu benutzen beflissen seyn werde.

Sie selbst, meine Herren! haben anerkannt, daß große Veränderungen in den Bilanzen der Oekonomie

nur als Folge großer Veränderungen in dem Organismus eintreten könnten. Sie erkennen aber auch die Schwierigkeiten organischer Reformen, die Nothwendigkeit einer stufenweise gereiften Entwickelung, und die Billigkeit der Rücksichten auf wohlerworbene Rechte der Personen.

Möchte das Geheimniß gefunden werden, die erstorbene Einfalt der Sitten wieder zu wecken; dann, meine Herren! würden einfache Gesetze mit einfacher Staatseinrichtung und Haushaltung von selbst nicht ausbleiben, und auf festerem, fruchtbarerem Boden wurzeln, blühen und gedeihen.

Der königliche Staatsminister der Finanzen, Frhr. v. Lerchenfeld. Meine Herrn! Die vorzüglichste Aufgabe bey der zweyten Ständeversammlung war für das Staatsministerium der Finanzen die in der Verfassungsurkunde festgesetzte, genaue Nachweisung der Verwendung der Staatseinnahmen.

Diese Nachweisungen wurden Ihnen in den vom obersten Rechnungshofe angefertigten Generalfinanzrechnungen zugestellt.

Durch meinen Bericht an Seine Majestät, den König, wurde Ihnen die nähere Erläuterung hierüber ertheilt.

Die zahlreichen und vollständigen Belege der Generalfinanzrechnung wurden dem zweyten Ausschusse übergeben, und von diesem geprüft, alle weitere, Nachweisungen und Aufschlüsse demselben mit Bereitwilligkeit ertheilt.

Die ausführlichen Vorträge, welche von Ihrem Ausschusse erstattet wurden, haben Sie, meine Herrn! in die Lage gesetzt, die Rechnungen näher zu beurtheilen.

Der Ausschuß ist mit großer Vollständigkeit und sogar vielleicht zu sehr in's Detail eingegangen; in ein Detail, das der klaren Uebersicht nicht ganz zuträglich gewesen seyn dürfte.

Bey einem Staatshaushalte von so großem Umfange und außerordentlicher Verzweigung, ist es der Klarheit nicht dienlich, wenn zu sehr in's kleine Detail eingegangen wird.

Das Ministerium der Finanzen ist von seiner Seite bey seiner Vorlage mit jener Offenheit zu Werke gegangen, welche es den Ständen des Reichs schuldig zu seyn glaubte, und der es sich in der vollen Ueberzeugung hingab, daß weder in den Einnahmen, noch in den Ausgaben, eine einzige Position ist, zu welcher die Regierung nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen und der ihr zustehenden Befugniß vollkommen berechtigt gewesen wäre.

Die Prüfung der Nachweisung über die Verwendung der Einnahmen sollte, nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, dazu dienen, um den Ständen des Reichs volle Beruhigung zu gewähren, daß wirklich keine Einnahme von Seite des Staatsministeriums der Finanzen erhoben wurde, wozu dieses nach den bestehenden Gesetzen nicht vollkommen berechtigt war, und daß anderer Seite die Einnahmen auch wirklich zu den Staatsbedürfnissen verwendet wurden, und zwar nach den Normen des Finanzgesetzes v. J. 1819, welches nach vorhergegangener, genauer Vorlage aller Staatsbedürfnisse, die damals von beyden Kammern geprüft und als nothwendig anerkannt worden, entworfen worden ist.

Den Ständen des Reichs steht es allerdings zu, in Fällen, wo sie sowohl über die Einnahmen als Aus-

gaben Erinnerungen machen zu müssen glauben, wenn von Seite der Ministerien die ihnen zugestandene Befugniß überschritten worden, ihre Beschwerde an Se. Majestät, den König, in Form eines Antrages gelangen zu lassen, und nähere Untersuchung und Abstellung zu veranlassen.

Von einem Absolutorium, welches dem Ministerium der Finanzen ertheilt werden soll, kann dagegen in keiner Beziehung die Rede seyn; denn nicht das Finanzministerium ist es, welches die Gefälle zu erheben und zu verwalten hat. Ihm steht nur die oberste Leitung der Staatshaushaltung zu; mit der unmittelbaren Erhebung ist dasselbe nicht beauftragt.

Durch die königlichen Kommissäre sind Ihnen mehrere Berichtigungen von irrigen Ansichten und Behauptungen, welche sowohl von Rednern auf der Bühne, als im Laufe der Diskussion geäußert wurden, ertheilt worden; ich, meines Theils, habe mir jedoch vorbehalten, am Schlusse noch einige Bemerkungen vorzulegen, und die Diskussion im Allgemeinen noch näher zu beleuchten.

Die Erinnerungen, welche über die Einnahmen gemacht worden sind, haben sowohl die Form der Nachweisungen, als auch das Materielle betroffen.

In Ansehung der Form wurde von der Stelle, von welcher die Generalfinanzrechnung angefertigt wurde, bemerkt, daß dieselbe nicht von Seite des obersten Rechnunghofes selbst, sondern vielmehr von Seite der Staatshauptbuchhaltung hätte angefertigt, und nur vom obersten Rechnungshofe beglaubigt werden sollen.

Ich habe in meinem Generalfinanzberichte die Gründe entwickelt, warum ich geglaubt habe, daß der oberste Rechnungshof, bey welchem allein die Oberaufsicht des ganzen Rechnungswesens sich konzentrirt, der sowohl

durch die Abrechnungsresultate in den Kreisen von allen Einnahmen und Ausgaben der untern Aemter, als durch seine unmittelbare Revision aller Kreiskasse- und Zentralrechnungen, die genaueste Kenntniß des ganzen Rechnungswesens besitzt, die Stelle sey, der es vollkommen zustehe, die Generalfinanzrechnungen anzufertigen, und sie dem Ministerium der Finanzen zur Uebergabe vorzulegen.

Was die angebliche Abhängigkeit des obersten Rechnungshofes betrifft, so habe ich Ihnen sowohl vor 3 Jahren, als in der diesjährigen Versammlung, die nähern Aufschlüsse ertheilt; Sie haben hieraus ersehen können, daß der oberste Rechnungshof allerdings in Allem, was die Größe der Einnahmen und Ausgaben betrifft, die ohne Veränderung des Ziffers in die Rechnung aufgenommen werden müssen, vollkommen unabhängig sey; daß es jedoch offenbar dem Ministerium der Finanzen zustehe, zu bestimmen, ob diese oder jene Ausgabe habe Statt finden können, wenn auch der oberste Rechnungshof dieselbe aus dem Grunde beanstandet, weil die Bewilligung zu dieser Ausgabe noch nicht nachgewiesen ist.

Ich habe schon öfters bemerkt, und es ist auch von Mehreren als vollkommen richtig angenommen worden, daß, wenn das Ministerium der Finanzen nicht mehr bestimmen könnte, ob diese oder jene Ausgabe Statt finde, die ganze Verwaltung gelähmt, und der oberste Rechnungshof zum souveränen Verwalter der Staatshaushaltung aufgestellt würde.

Was die Revisionsprotokolle betrifft, so enthalten diese meistens Anstände, welche von dem Rechnungssteller selbst entweder befriedigt beantwortet, oder zuletzt von demselben berichtigt werden müssen; die Re-

sultate dieser Protokolle lösen sich daher auf, entweder daß der oberste Rechnungshof die gemachten Anstände als aufgelöst zurücknimmt, oder daß ihnen Genüge geleistet werden muß, oder daß Reservate gemacht werden, welche in den künftigen Rechnungen wieder vorkommen müssen, und daher in keinem Falle für das Aerar verloren sind.

Bey dem großen Umfange des Rechnungswesens im Staatshaushalte ist es durchaus nicht möglich, daß die Rechnungen aller 3 Jahre vollkommen abgeschlossen, und berichtigt Ihnen vorgelegt werden können; die letzte Finanzrechnung kann nur provisorisch übergeben werden.

Bedenken Sie, daß in andern Staaten der Rechnungsabschluß bedeutend später angeordnet ist, daß z. B. in Frankreich und im Rheinkreise der Kassier des Departements 18 volle Monate nach vollendetem Rechnungsjahre Termin hat, um seine Rechnung abzuschließen, und Sie werden es nicht zu lange finden, wenn bey uns nach Verlauf von 9 Monaten die vollkommen berichtigten Rechnungen mit allen Belegen übergeben sind.

Die Rechnung des letzten Jahres hätte auch im Laufe der gegenwärtigen Versammlung Ihnen nicht mehr übergeben werden können.

Ohnehin hat es sich das Ministerium der Finanzen zur Pflicht gezählt, die Uebergabe der Nachweisungen nicht länger aufzuhalten, da es an der früheren Uebergabe derselben bey Eröffnung der Ständeversammlung, durch die obgewalteten Verhältnisse, verhindert war.

Uebrigens muß ich bemerken, daß der oberste Rechnungshof selbst in neueren Berichten anzeigt, daß es

nicht möglich seyn werde, jenen Termin einzuhalten, der für die Stellung der definitiven Generalfinanzrechnung des Jahrs 18²⁄₂₇ vorgeschrieben ist.

Wenn übrigens die Abordnung der Oberrechnungsräthe in die Kreise zur Aufnahme der Rechnungen der Rentämter als überflüssig betrachtet wurde, so muß ich bemerken, daß der oberste Rechnungshof nur unmittelbar an Ort und Stelle sich wirklich von der Richtigkeit der Kasseführung überzeugen, und unmittelbar die Superrevision vornehmen, und die Revisionsbedenken der Kreisregierungen in Gegenwart der Rechnungssteller und der revidirenden Behörde beantworten lassen kann. Die nämliche Finanzstelle, welche die Bedenken gemacht hat, kann wohl über dieselben in letzter Instanz nicht aburtheilen.

Es entsteht auch deßhalb keine doppelte Revision, wie Einige glaubten, indem durch die inspizirenden Rechnungskommissäre, nur die zur Anfertigung der Rechnungen nöthigen Vorarbeiten bey den Rentämtern durchgangen und richtig gestellt werden, so daß die Rechnungsstellung keinem weitern Anstande mehr unterliegt.

Indem die inspizirenden Kommissäre zur Erleichterung und Vereinfachung des Geschäfts jene Arbeiten, welche bisher von den Kreisregierungen vorgenommen werden mußten, übernommen, wird dadurch viel Zeit und Mühe erspart, indem der Kommissär und der Rentbeamte zusammen an Einem Tische die Rechnungen durchgehen, alle Belege vor sich haben, und eine Menge sonst Statt gefundener Bedenken, die weitläufig beantwortet werden mußten, von selbst wegfallen, indem sie nunmehr mit wenigen Worten mündlich erläutert werden.

Diese Einrichtung hinsichtlich der inspizirenden Kommissärs dient jedoch nicht bloß zur Erleichterung des

Rechnungswesens, der Perzeption, der Kontrole und der Sicherheit der Kassen, sondern auch ganz vorzüglich zur Sicherheit der Unterthanen, indem hierdurch die nöthige Kontrole hergestellt wird, daß die Nachlässe, die den Unterthanen bewilligt werden, denselben auch wirklich zukommen, und daß von Seite der Beamten nicht mehr an Taxen und Sporteln erhoben wird, als die Taxordnung erlaubt.

Uebrigens sind hierzu keineswegs neue Organe nöthig gewesen, sondern dieselben werden aus dem Rechnungskommissariate der Regierung temporär hierzu bestimmt, ohne einen Anspruch zu haben, beständig diesem Geschäfte gewidmet zu werden.

Die Kassevisitationen hingegen durch die Landrichter vornehmen zu lassen, wie gleichfalls hier in Anregung gebracht wurde, würde keineswegs zum Zwecke führen. Wie könnte ein Landrichter die Kasse und das Geschäft eines Rentbeamten untersuchen, ohne daß er von den Rechnungen genaue Einsicht hätte?

Vereinfachung des Rechnungswesens wurde allerdings in den letzten Jahren sehr berücksichtigt, indem die Materialrechnung sehr vereinfacht, die lästige Kommissionszahlung beynahe ganz aufgehoben, die Zahl der Konspekte vermindert, und die Geschäfte der Rentbeamten durch die Revision des inspizirenden Kommissärs am Orte des Amtssitzes sehr vereinfacht und erleichtert wurde.

Man hat dem Ministerium der Finanzen vorgeworfen, daß es sich Aenderungen in den Positionen erlaubt habe, wodurch die Uebersicht der Finanzrechnung erschwert worden wäre.

Diese Veränderungen sind bloß da vorgenommen worden, wo es in der Natur der Verhältnisse lag, in-

dem hier und da einzelne Ausgaben nach ihren Positionen ungeeignet vorgetragen wurden.

So gehört z. B. der Malzaufschlag, welcher von den königlichen Brauereyen entrichtet wird, nicht unter die Passivreichnisse des Staats, sondern rein unter die Regieausgaben der königlichen Brauhäuser; eben so eignen sich die französischen Ordenspensionen nicht unter den Reservefond, sondern zu den Pensionen.

Die Anstände, welche über das Materielle der Generalfinanzrechnung vorgebracht wurden, betreffen einzelne Ausgabspositionen. In Ansehung der Passivreichnisse wurde eine Ausscheidung verlangt. Ich habe in meinem Generalfinanzberichte bemerkt, daß die nähere Ausscheidung bereits angeordnet sey. Allein die von einem Mitgliede gewünschte gänzliche Aufhebung dieser Position läßt sich nicht ausführen, vielmehr würde es sich zeigen, daß sehr viele Staatsausgaben unter die wirklichen Passivreichnisse zu reihen seyn werden, indem sie zu bestimmten Zwecken von bestimmten Objekten aus einem besondern Rechtstitel verabreicht werden müssen. Unter den Nachlässen, ruhenden Gefällen und Ausständen ist ohnehin schon in den Hauptbelegen eine genaue Ausscheidung vorgenommen worden, und der Ausschuß hat in seinem Berichte dieses gehörig bemerkt und auseinandergesetzt. Die Nachlässe werden nach allgemein bestehenden Normen ertheilt: man ist hierbey keineswegs mit Strenge verfahren, und man darf nicht glauben, daß der Tantiemenbezug der Rentbeamten diesen Nachlässen ungünstig sey.

Es ist irrig, wenn man glaubt, daß die Rentbeamten von diesen Nachlässen keine Tantiemen beziehen; dieselben gebühren ihnen nach den bestehenden Verordnungen auch von den Nachlässen um so mehr, als sie hier-

den mehr Arbeit haben, als bey der Perzeption der andern Rentamtsgefälle.

Ruhende Gefälle sind solche Staatsreichnisse, die nicht erhoben werden können, weil ein Rechtsstreit obwaltet, oder das Objekt dem Konkurse unterliegt.

Ausstände, meine Herrn, wird es immer geben, so lange eine große und verschiedene Gattungen der Gefälle in sich begreifende Perzeption besteht.

So wenig es möglich ist, daß die Unterthanen jedesmal die sämmtlichen Abgaben in dem laufenden Jahre leisten, da oft vorübergehende Umstände eine momentane Zahlungsunfähigkeit erzeugen; eben so zweckwidrig würde es seyn, diese, in so ferne sie im laufenden Jahre nicht erhoben werden können, gleich nachzulassen, da sie in der Regel größten Theils im folgenden Jahre wieder einkommen. Die vorliegenden Generalfinanzrechnungen zeigen dieses klar, und geben selbst das auf den ersten Anblick überraschende Resultat, daß von den ausständigen Gefällen des Jahrs 1819, die mit 556,818 fl. in der Rechnung in Ausgabe stehen, im Jahre

18$\frac{19}{20}$ 997,067, und im Jahre
18$\frac{20}{21}$ 518,452 fl.

somit 1,515,619 fl. eingegangen sind, was daher rührt, daß bey dem Abschlusse der Rechnungen vom J. 18$\frac{19}{20}$ die ganze Schuldigkeit der Einnahme noch nicht bekannt war, und daher auch der ganze Ausstand noch nicht in Ausgabe gestellt seyn konnte. Von den Ausständen vom J. 18$\frac{19}{20}$, welche laut der Generalfinanzrechnung 791,721 fl. betrug, sind bereits im Jahre 18$\frac{20}{21}$ 594,391 fl. eingegangen; die Nachlässe und Ausstände vom J. 18$\frac{20}{21}$ können noch nicht ausgeschieden werden, weil hier nur noch die provisorische Generalfinanzrechnung angefertigt ist.

Wenn dieselben auch nach dieser 3,661,842 fl. betragen, so ist es doch sehr wahrscheinlich, daß hiervon nach und nach weit mehr als 3 Millionen noch eingehen werden. Die Nachlässe, ruhenden Gefälle und Ausstände von den Jahren 18 1/2 und 18 2/3 betragen zusammen 1,758,127 fl., sonst zwar mehr als der budgetmäßige Voranschlag; wenn jedoch hiervon auf die Zahlungsunfähigkeit der Unterthanen geschlossen worden ist, so muß ich dagegen bemerken, daß in denselben zwey Jahren an Ausständen von frühern Jahren 2,786,629 fl. bezahlt wurden, sohin um 1 Million mehr, als die Ausstände und Nachlässe in diesen beyden Jahren betragen haben.

Um eine Veranlassung der jährlichen Ausstände möglichst zu beseitigen, hat das Staatsministerium der Finanzen sich angelegen seyn lassen, die Beschwerden über Ueberbürdung mit Gülten und andern grundherrlichen Abgaben, die besonders von Seite vormaliger Klosterunterthanen häufig gestellt wurden, genau zu prüfen; den Kreisregierungen über die Instruirung solcher Moderationsgesuche bestimmte Weisungen zu ertheilen, und da, wo dieselben begründet befunden wurden, die geeignete Abhülfe eintreten zu lassen. So sind vom Isarkreise in den letzten Jahren bereits 321 Moderationsgesuche erledigt, und 1613 Schäffel Gült abgeschrieben worden. Auch vom Unterdonaukreis sind bereits 188 Moderationsgesuche erledigt. Im Allgemeinen sind die Gefälle mit solcher Genauigkeit und Ordnung eingegangen, daß das Finanzministerium eben so sehr die Bereitwilligkeit der Unterthanen, als den Eifer der Rentbeamten, öffentlich anzuerkennen sich bewogen findet.

Erfreulich ist es, daß, wie ich in meinem Berichte an Seine Majestät, den König, schon angeführt,

sich die Zahl der Exekutionen bedeutend vermindert hat; ich könnte Ihnen Rentämter nennen, wo durch neu angestellte besonnene und humane Beamte die beynahe alljährlich zurückgebliebene Perzeption der Gefälle nunmehr so im Gange ist, daß nicht nur kein Rückstand sich mehr ergibt, sondern sogar auch ein großer Theil der frühern Ausstände eingegangen ist. Möge diese Bereitwilligkeit der Unterthanen in Entrichtung ihrer Abgaben sich auch in der Folge bewähren, und die Besorgniß nicht gegründet erscheinen, daß manche Aeusserungen, die in dieser Kammer über die Härte und Unbilligkeit der Staatsauflagen Statt gefunden haben, und welche von Seite des Volks nur zu begierig aufgegriffen werden, Manchen dahin irre leiten könnten, in der Folge nicht mehr mit derselben rühmlichen Bereitwilligkeit seine Abgaben zu entrichten; schmerzlich würde es mir seyn, wenn den Finanzbehörden dadurch die Erfüllung ihrer Amtspflichten erschwert, und sie genöthigt würden, strengere Mittel anzuwenden, um die Staatsbedürfnisse bestreiten zu können.

Ungegründet ist die Beschuldigung einer gesetzwidrigen Veränderung der Steuerziele. Sie waren auch schon früher veränderlich. Andere Steuerziele waren im Jahre 1811 — andere für das Jahr 18½ — andere für 18½ festgesetzt: keine gesetzliche Bestimmung hat deßfalls bestanden, und es war daher in der Befugniß des Staatsministeriums der Finanzen, diese Termine auf eine geeignete, zur Erhebung zweckmäßige, und für den Unterthan selbst vortheilhafte Weise festzusetzen. Vergleicht man die dermaligen Steuertermine mit jenen des Jahres 18½, wo am 30. November bereits eine Summe von beyläufig 1,200,000 fl. eingehoben seyn soll, während gegenwärtig erst mit dem 30. November die

Steuererhebung beginnt, so zeigt sich, daß bis zum April dermal weniger, als nach den frühern Normien erhoben wird, und daß selbst für den Landmann die gegenwärtigen Termine geeigneter sind, indem sie in jene Zeit fallen, wo er durch den Verkauf seiner Produkte zahlungsfähig ist, während die Entrichtung der Grundsteuer im August demselben doppelt schwer fällt, Theils wegen der Auslage der Ernte, Theils wegen des Zeitverlustes bey Ueberbringung seiner Abgaben.

Eben dieser ungeeignete Steuertermin veranlaßte häufige, und gerade zur Erntezeit doppelt lästige Zwangsmaßregeln, deren Beseitigung zum Beßten des Unterthans durch die Veränderung der Steuerziele erlangt wurde.

Bey der angeblichen Verrückung der neuen Steuerziele darf auch nicht übersehen werden, daß bey dieser die Steuererhebung an dem festgesetzten Termine erst beginnt, die bey der Detailperzeption in größeren Rentämtern für die ersten drey Termine jedesmal bey acht Wochen in Anspruch nimmt.

Die von einem Abgeordneten des Rezatkreises angeführte Behauptung, daß, um die Steuern vor dem Verfalltermine beyzutreiben, selbst die Gendarmerie zur Exekution verwendet werde, scheint auf einem Irrthume zu beruhen. Die hierüber sogleich vernommene Regierung des Rezatkreises versichert, daß dieses nie in ihrem Kreise Statt gefunden habe.

Was übrigens die Größe der Steuern in unserm Vaterlande betrifft, so ist sie nicht nur im Verhältnisse der meisten übrigen Staaten Europa's sehr mäßig, sondern sie hat sich auch gegen die früheren Zeiten bedeutend gemindert. Aus der genauen Uebersicht des Steuerbetrages der Jahre 18[illegible] und 18[illegible] zeigt sich, daß die

ordentlichen Steuern damals in den sechs ältern Kreisen, mit Zurechnung eines Theils des vorigen Salzachkreises und des Vorarlbergischen; welche keinen sehr bedeutenden Steuerbetrag entrichteten, mehr als gegenwärtig für die sämmtlichen acht Kreise betragen haben: damals wurde $\frac{8}{8}$, jetzt $\frac{7}{8}$ Prozent Grundsteuer erhoben.

Bey der Erörterung der Ausgaben des Hofetats wurde von Ihrem Ausschusse sehr in das Detail gegangen, und darauf angetragen, daß die Ersparungen, welche bey dem obersten Stallmeisterstabe gemacht wurden, für Zwecke verwendet werden sollen, die sich nicht zu dem Hofetat eignen.

Daß diese momentane Ersparniß eines Hofstabes für die Bedürfnisse der künftigen Jahre erforderlich sey, ist Ihnen bereits von dem königlichen Kommissär gezeigt worden. Uebrigens bin ich fest überzeugt, daß diese verehrliche Kammer nie die Absicht haben könne, daß der Summe, welche für die Bedürfnisse des Hofes angesetzt, und vor drey Jahren als nothwendig anerkannt wurde, das Geringste entzogen werde.

Wenn übrigens des obersten Stallmeisterstabes auf eine ehrenvolle Weise hier Erwähnung geschah, so muß ich bey dieser Gelegenheit auch des obersten Hofmarschallstabes erwähnen, der eine nicht minder rühmliche Ordnung in der Verwaltung bewiesen hat.

In Ansehung der einzelnen Ministerien sind Ihnen die nöthigen Erläuterungen bereits von den betreffenden Regierungskommissarien gegeben worden, nur muß ich hier bey den Ausgaben des Ministeriums des Innern in Ansehung des für das Bedürfniß der Schulen geäußerten Anspruchs auf das Vermögen des Johanniterordens bemerken, daß ich über diesen Gegenstand schon vor drey Jahren in dieser Kammer Erläuterung gegeben habe.

Seine Majestät, der König, haben zwar im Jahre 1808 festgesetzt, daß das Vermögen dieses Ordens zur künftigen Dotation der Bisthümer und ihrer Kapitel und Dasjenige, was hiervon an Gütern und Renten übrig bleibe, zur Verbesserung des Schulfonds als außerordentliche Unterstützung des letztern gewidmet seyn soll.

Allein schon im Jahre 1814 überzeugte man sich, daß dieses Vermögen dem bestimmten Zwecke nicht gewidmet bleiben könne, weil dasselbe durch die hierauf zur Zeit ruhenden großen Lasten beynahe ganz verzehrt werde, sich bey seiner zerstreuten Lage zur Dotation der Bisthümer nicht eigne, in keinem Falle aber den erforderlichen Bedarf der Bisthümer decken würde, sohin von einem Ueberschuß für die Schulen gar keine Rede seyn könne; auch ist von Seiner Majestät, dem Könige, im Jahre 1807 für die Bedürfnisse der Schulen eine allgemeine Dotation von 300,000 fl. als Entschädigung für alle von vormaligen Klöstern und Stiften, und sonst vom Staate für das Schulwesen geleisteten Beyträge gegeben worden. Dadurch berichtigt sich auch der Anstand, welcher von einem Mitgliede wegen der zwey Klöster im Neubürgischen erhoben wurde.

Bey den Ausgaben über die Armee wurde von einigen verehrlichen Mitgliedern der Kammer behauptet, daß das königliche Finanzministerium verantwortlich sey, weil es die ganze etatsmäßige Summe dem königlichen Armeeministerium hinüber gegeben habe, — ohne die Militärpensionsheimfälle, welche der Staatskasse zu guten gehen sollen, in Abzug gebracht zu haben. Ich gebe mir hier die Ehre, zu bemerken, daß über diesen Punkt ein gemeinsamer Antrag beyder Kammern nicht zu Stand gekommen sey, indem die Kammer der Reichsräthe

zwar die Heimfälle der dermaligen Militärpensionen und Gagen der überzähligen Offiziers gleichfalls der Staatskasse zu gut gehen lassen, dagegen auch sämmtliche neue Militärpensionen der Staatskasse überweisen wollte. —

In der von Seiner Majestät, dem Könige, deshalb in dem Landtagsabschiede erlassenen allerhöchsten Entschließung ist zwar die Ansicht der zweyten Kammer ausführlich aufgenommen, jedoch beygefügt, daß Allerhöchstdieselben auf das Genaueste werden untersuchen lassen, ob und in wie fern es möglich sey, die Armee in dem Stande, welchen die Erfüllung Ihrer Bundespflichten erfordert, mit dieser Summe zu erhalten; sollte jedoch dieses nicht erzielt werden können, so müßten Sie Sich vorbehalten, Das, was zu diesem Zwecke an der bisher festgesetzten Summe von 8 Millionen über die oben bemerkte Summe noch erforderlich seyn sollte, aus den eigenen Militärsfonds verwenden zu lassen, indem Ihre getreuen Stände nicht gemeynt seyn könnten, Allerhöchstdieselbe an der Erfüllung Ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen zu hindern.

Eben so war im Finanzgesetze, deutlich enthalten, §. 3.:

„In so ferne die Unterhaltung der Armee in dem Stande, welchen die Erfüllung Unserer Bundespflichten erfordert, nach vorausgegangener genauer Prüfung durchaus mit der in der Zusammenstellung aufgenommenen Summe von 7,674,000 fl. nicht erzielt werden kann, so behalten Wir Uns nach der im Unserm Abschiede hierüber gegebenen nähern Erklärung bevor, Dasjenige, was über diese Summe an den bisher für die Armee festgesetzt gewesenen 8 Millionen

noch erforderlich seyn sollte, aus den eigenen Militärfonds verwenden zu lassen."

Seine Majestät, der König, haben daher erklärt:

1) daß Sie die Ueberzeugung haben, daß zur Erfüllung Ihrer Bundespflichten die Armee 8 Millionen bedürfe;

2) daß, wenn die Armee mit der Summe von 7,674,000 fl. nicht auskommen könne, das Armeeministerium authorisirt seyn solle, aus seinen eigenen Fonds die zur Ergänzung der 8 Millionen über die 7,674,000 fl. noch weiter erforderliche Summe zu erheben.

Nachdem also das Armeeministerium nur das über diese Summe Erforderliche bis zu den postulirten 8 Millionen aus seinen, ohnehin sehr mäßigen, Fonds erheben durfte, und da nach dem Finanzgesetze ausdrücklich diese ganze Summe von 7,674,000 fl. als jährliche Exigenz der Armee angenommen wurde, so konnte das Staatsministerium der Finanzen nicht anders handeln, als diese Summe ganz dem Ministerium der Armee hinüberzugeben, und demselben die Nachweisung über die Verwendung und den allenfallsigen, wirklich aus seinen eigenen Fonds geschöpften Bedarf zu überlassen.

Dieses über die Etats der andern Ministerien. Seinen Etat hat das Ministerium der Finanzen im Allgemeinen keineswegs überschritten.

Zwar sind mehrere außerordentliche Ausgaben Theils durch die Untersuchung der rückständigen Rechnungen, welche aufgearbeitet werden mußten, Theils durch die Liquidation älterer Ausstände, Theils durch die nothwendige Untersuchung mehrerer Rentämter, bey welchen die Erhebung und Verwaltung nicht in Ordnung war, veranlaßt worden.

Die von einem Mitgliede behauptete Ueberschreitung der Ausgaben des Finanzministeriums im Jahre 18 $\frac{18}{19}$ über den Voranschlag erläutert sich auf folgende Weise:

Unter den Ausgaben auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau, die in der Generalfinanzrechnung mit 1,315,015 fl. aufgeführt sind, ist eine Summe von 65,000 fl. enthalten, die nicht dem Finanzetat zur Last fällt, sondern durch Kreisumlage im Rheinkreise verfassungsmäßig gedeckt wurde.

Wenn nun diese Summe abgezogen wird, so ergibt sich eine Ausgabe für Straßen- und Wasserbau von 1,250,015 fl.

Es zeigt sich daher, statt einer Ueberschreitung von 19,299 fl. gegen den Voranschlag vielmehr eine Minderausgabe von 45,700 fl.

Auch bey dem Staatsministerium der Finanzen haben, wie bey jenem des Innern, sich die Kosten des Ministeriums gegen die früheren Jahre bedeutend gemindert. Das frühere Personal von 7 geheimen Referendärs — die Ministerialfinanzsektion, bestehend aus 1 Vorstand, 1 Direktor, 10 Räthen, ist jetzt ungeachtet des erweiterten Ressorts auf 1 Generaldirektor und 8 Räthe vermindert, und eine Ersparung von mehr als 30,000 fl. erzielt.

Bey'm obersten Rechnungshofe ist das Retardatenbureau aufgehoben, die Bergwerksadministration ist aufgelöset und mit der Salinenadministration vereinigt worden.

Eben so ist das besonders bestandene Zentrallandbaubureau dem Straßen- und Wasserbaubureau einverleibt worden.

Was die angebliche Vermehrung des Forstpersonals bey der letzten Forstorganisation betrifft, so ist Ihnen bereits durch den königlichen Kommissär vorgelegt worden, daß bey der gegenwärtigen Forstorganisation die Zahl des Personals keineswegs vermehrt wurde.

Die Verwaltung der Staatswaldungen beträgt bey 2,502,329 Tagwerken, wovon 150,469 dem allmäligen Verkaufe und zur Purifikation ausgesetzt sind, so wie diese lästigen Parzellen veräußert seyn werden, im Durchschnitte auf das Tagwerk nicht mehr als 21 kr., während in den benachbarten Staaten, als in Würtemberg und Baden, die Administration, ausgerechnet auf Morgen, sich viel höher stellt.

Auch zeigt sich, daß bey der Zahl des Personals die Bezirke keineswegs zu groß sind.

Bey uns umfaßt ein Forstamtsbezirk im Durchschnitt 22,744 Morgen, der im Badischen kaum die Hälfte beträgt. Die Reviere bey uns sind im Durchschnitte größer als in Würtemberg und Baden, indem sie bey uns 4476 Tagwerke enthalten.

Es ist bey dieser Forstorganisation vorzüglich darauf Rücksicht genommen worden, daß die Forstbeamten ihren eigentlichen Geschäften im Walde mehr wiedergegeben werden, und die Vielschreiberey möglichst vermindert werde, daß die Oberförster, welche in den letzten Jahren zu wenig in ihre Waldungen gekommen sind, die Leitung der gesammten Forstwirthschaft lebendiger und zweckmäßiger selbst betreiben.

Diese Forstorganisation ist nicht bloß in finanzieller, sondern vorzüglich in staatswirthschaftlicher Hinsicht vorgenommen worden.

Bey den Bestimmungen über die Vorbedingnisse zum Eintritt in den Forstdienst sind die verschiedenen

Dienstesgrade gehörig ausgeschieden; für die untern Dienstesgrade wird vorzüglich auf praktische Befähigung gesehen; nirgends wird ein höherer Grad theoretischer Bildung verlangt, als für den Dienst erforderlich ist; nur für die höchsten Diensstesstufen im Forstwesen wird die Vollendung der theoretischen Bildung auf Universitäten vorausgesetzt.

Die Kosten auf Regie und Perzeption im Allgemeinen wird gewiß Niemand übertrieben finden; sie belaufen sich im Jahre $18\frac{19}{20}$ auf $12\frac{3}{5}$ Prozent, im J. $18\frac{20}{21}$ auf $16\frac{2}{5}$ Prozent; die allgemeine Verwaltung der Rentgefälle im J. $18\frac{19}{20}$ auf $5\frac{3}{5}$ Prozent, $18\frac{20}{21}$ auf $5\frac{1}{2}$ Prozent.

Selbst bey den indirekten Staatsauflagen, von welchen behauptet wurde, daß die Perzeption die Hälfte der Einnahme verschlinge, betragen die Perzeptions- und Verwaltungskosten im Durchschnitte nicht mehr als $11\frac{7}{10}$ Prozent, wovon die höchsten bey den Zollgefällen $26\frac{1}{20}$ Prozent ausmachen.

Die Kosten der Verwaltung der Staatsgefälle kann gewiß mit denen der Verwaltung großer Gutsbesitzer ruhig verglichen werden.

Die Ausgaben auf Straßen- und Wasserbauten sind Ihnen genau nachgewiesen worden.

Ueber die stattgefundene Ausscheidung der Straßen hat Ihnen bereits der königliche Kommissär Aufklärung gegeben. Man hat jedoch behauptet, daß das Ministerium der Finanzen hiezu nicht befugt, sondern, da der im Jahre 1819 vorgelegte Gesetzesentwurf verworfen worden, der deßfallsige Kammerbeschluß aufrecht zu erhalten, und die Ausscheidung wieder aufzuheben sey.

Es ist hingegen in einem konstitutionellen Staate die Pflicht der Staatsverwaltung, auszuscheiden, was allgemeine Last des ganzen Staates, und was besondere Last einzelner Bezirke sey.

Als allgemeine Last kann nur jene Ausgabe betrachtet werden, die entweder den allgemeinen Nutzen des ganzen Staates bezweckt, oder die in Folge eines besondern Rechtstitels als Verbindlichkeit des Staates erscheint.

Keines von beyden war bey diesen ausgeschiedenen Straßen der Fall. Sie sind insgesammt nur zum Vortheil einzelner Bezirke, zur nähern Verbindung derselben, nicht aber als Hauptverbindungen für den Handel, nicht als nothwendige Verbindungen der Kreise unter sich, zu betrachten.

Die besondern Verbindlichkeiten bey diesen Straßen, die der Staat als Besitzer bestimmter Objekte zu übernehmen hatte, wie dieses z. B. bey dem Unterhalt einzelner Brücken manchmal der Fall ist, sind bey der Ausscheidung gewissenhaft beachtet worden.

Der Gesetzesentwurf vom Jahre 1819 hat ganz etwas Anderes enthalten, als was hier von dem Ministerium der Finanzen verfügt worden.

Derselbe theilte die sämmtlichen Straßen in drey Klassen, wovon die der ersten Klasse ganz vom Aerar, die der zweyten zur Hälfte durch Bezirksumlagen, und die der dritten ausschließlich durch Bezirksumlagen unterhalten werden sollten.

Das Ministerium der Finanzen hat ohne eine solche Ausscheidung der Straßen sich durch die Beschränkung der Summe, welche für Straßen- und Wasserbau angewiesen wurde, genöthigt gesehen, die ein allgemeines Interesse nicht gewährenden, größten Theils bloße Paralell-Straßen bildenden, und zum Nutzen einzelner Bezirke bestimmten Straßen den betreffenden Bezirken zu überlassen, und die ihm nach dem Finanzgesetze zu Gebote gestandenen Mittel Theils auf den Unterhalt der öffentli-

chen, das allgemeine Bedürfniß und den allgemeinen Nutzen bezweckenden, Straßen, Theils auf die Anlage neuer Straßen zu verwenden, damit nicht der Rezat-, Untermain- und Rheinkreis noch länger der nothwendigsten Verbindungs- und Handelsstraßen entbehren, während im Isar- und Regenkreis einzelne Straßen unterhalten werden, die bloß allein besondern Distrikten zu Guten kämen.

Uebrigens ist bereits bemerkt worden, daß das Staatsministerium der Finanzen aus denselben Gründen der Ausscheidung des allgemeinen und bloß lokalen Nutzens auch mehrere vorhin als bloße Vizinalstraßen behandelte Straßen auf Aerarialkosten übernommen habe, und daß bey den verlassenen Straßen vollkommen auf das Weggeld, welches nach dem Zollgesetze vom J. 1819 auf allen chaussirten Straßen zu erheben ist, verzichtet wurde, und dieses den Gemeinden überlassen wird, wenn sie anders diese Straßen in ordentlichem Zustand erhalten wollen.

Die Erhebung der Straßenbauumlage ist auf allgemein bestehende Verordnungen gegründet.

Daß die früher bey Anlage neuer Straßen und Dämme, und der Wiederherstellung der durch außerordentliche Ereignisse gänzlich zu Grunde gerichteten Straßen angeordnet gewesene Naturalkonkurrenz der Unterthanen durch die Verordnung vom 6. April 1818 in eine Kreisumlage verwandelt wurde, war für die Beförderung der Straßenanlagen und für die Erleichterung des Unterthans gleich vortheilhaft.

Was übrigens, meine Herrn, durch Lokaleinsicht geschehen kann, ob und in wie ferne die Straßen gehörig angelegt werden, wird Niemanden entgehen.

In Ansehung des Steuerkatasters ist Ihnen Das, was in den letzten drey Jahren in diesem wichtigen Zweige geleistet wurde, bereits vorgelegt worden. Es sind hierin von Seite des Finanzministeriums im Wesentlichen keine Veränderungen vorgenommen worden.

Woher übrigens die irrige Ansicht komme, als wolle man die so wichtige und gründliche Steuervermessung und Katastrirung sistiren, kann ich mir nicht erklären; das Ministerium der Finanzen hat nie daran gedacht, diese Vermessung im Geringsten sistiren zu wollen, sondern man hat vielmehr die für diese Anstalt bestimmten Fonds ganz vorzüglich zur möglichst schleunigen Vermessung verwendet.

Was übrigens ein neues Steuersystem betrifft, so wird ein solches bey der außerordentlichen Ständeversammlung vorgelegt werden; das Staatsministerium der Finanzen hat hierzu die sämmtlichen Vorarbeiten bereitet: diesen wichtigen Gegenstand aber in der dermaligen Sitzung einzubringen, hielt man nicht für angemessen.

Daß übrigens bey einem Steuersysteme nicht auf Unveränderlichkeit der Grundsteuer angetragen werden kann, und noch weniger, daß man die vorzüglichsten Hülfsquellen darin finden könne, daß Jeder freywillig sich in jene Klasse einschreiben lasse, in welche er sich nach seinem Vermögen oder Einkommen eignet, werden Sie, meine Herrn, selbst einsehen.

Wir leben nicht mehr in den Zeiten solcher Redlichkeit, daß man erwarten könnte, daß Jeder aus Patriotismus und Liebe fürs Vaterland sich von selbst in jene Klasse einschreiben ließe, in welche er sich eignet, um nicht durch Entziehung seines schuldigen Beytrages seinen Mitbruder zu drücken.

Wir haben der Beweise so viele, daß Manche zur Entrichtung der feststehenden Grundsteuer selbst nur mit Ernst und Strenge gebracht werden können; was sie daher als Grundsteuer zu lästig erkennen, werden sie anderer Seits auch bey einer freywilligen Klassensteuer wohl nicht leisten wollen.

In Ansehung der Bauten ist nachgewiesen, daß die Etatssumme nicht überschritten wurde.

Daß die Neubauten in der Residenzstadt allerdings bedeutender sind, als in den Kreisstädten, liegt in der Natur der Verhältnisse. Größere Gebäude sind hier des Zweckes willen erforderlich, und es soll hierbey um so mehr Dauerhaftigkeit und reiner Kunstsinn vereint werden, als solche größere Gebäude auch den kommenden Geschlechtern Belege der Stufe unserer Bildung und unsers reinen Geschmackes, so wie der glorreichen Regierung unsers erlauchten Königs, seyn mögen.

Der Bau einer neuen Reitbahn, der schon im Jahre 1819 beantragt wurde, war unumgänglich nöthig, da die alte Reitbahn in gänzlich baufälligem Zustande ist, wovon sich Jedermann bey näherer Besichtigung überzeugen kann.

Bey den Pensionen, meine Herrn! ist Ihnen bereits bemerkt worden, daß ihre Zunahme keineswegs von der Administration herrühre; denn in der Summe von 1,917,139 fl. sind begriffen: die Säkularisations- und Mediatisirungspensionen mit . . . 258,734 fl.

Der Mehrbezug aktiver Staatsdiener wegen früherer Bezüge mit . . . . 128,927 fl.

Uebernahme der Exspektanz- und Quieszenzgehalte des auswärtigen Ministeriums . . 43,944 fl.

Die Pensionen des Bergwesensetats . . 12,400 fl.

Die französischen Ordenspensionen mit 64,554 fl.

Die Erhöhung der Aschaffenburger Pensionen mit . . . . 18,418 fl.

Die Pensionen des Domkapitels in Regensburg mit . . . . 34,417 fl.

Summe . . 566,394 fl.

so daß sich gegen den eigentlichen budgetmäßigen Zivilpensionsetat eine wirkliche Minderung von 85,000 fl. ergibt.

Was übrigens die Vermehrung der Pensionen bey dem Zoll- und Bergwesen betrifft, so zeigt sich, daß bey beyden Zweigen der Aktivitätsetat sich bedeutend vermindert hat, so daß sich hierdurch die vorübergehende Mehrung der Pensionen mehr als hinreichend ausgleicht.

Die Pensions- und Quieszirungsgehalte wurden aus dem Grunde nicht ausgeschieden, weil hierüber keine genauen Normen bestehen, und weder die Pragmatik, noch das Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener einen Unterschied festsetzen.

Bey allen Quieszenten, welche nicht die Quieszirung wegen hohen Alters oder vollkommen körperlicher Unfähigkeit zu verlangen befugt sind, steht es dem Ministerium frey, sie wieder in Aktivität zu setzen.

Das Recht, Staatsdiener zu quieszieren, steht der vollziehenden Gewalt der Regierung nach dem konstitutionellen Edikte zu: es liegt in dem Begriffe und der Wesenheit der vollziehenden Gewalt, welche die Organe der Vollziehung zu wählen befugt seyn muß. Es ist die Pflicht der Regierung, darüber zu wachen, die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten durchaus nur verlässigen, thätigen, würdigen Männern zu übertragen. Die sorgfältigste Auswahl bey der ersten Anstellung

reicht nicht zu; eben so wenig die Disziplinarstrafen. Bey den dermal bestehenden Strafgesetzen sind mehrere der Veruntreuung, selbst des Kassenangriffs überwiesene und geständige Beamten, bey der milden Auslegung der gesetzlichen Bestimmung, ihres Staatsdienerstandes nicht verlustig geworden.

Die Ministerien sind verbunden, bey den Ruheversetzungen nicht immer das finanzielle Interesse als das Höchste zu betrachten, sondern vielmehr die gerechten Forderungen des Volkes zu beachten, dessen heiligste und wichtigste Angelegenheiten der Leitung der Beamten übertragen sind. Sie werden auch in der Folge sich des der Regierung zustehenden Rechts der Quieszirung nur zum Besten des Dienstes und der Unterthanen bedienen.

Uebrigens wird durch angemessene Benutzung des im §. 6 des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener gemachten Vorbehalts für die Zukunft der Pensionsetat eine Erleichterung erhalten.

In Ansehung des Hauptreservefonds wurde bemerkt, daß derselbe nur für unvorhergesehene Ausgaben gehöre. Sie werden sich erinnern, meine Herrn! daß im Jahre 1819 bey Vorlage des Budgets die meisten Ausgaben, die dermalen auf dem Reservefond enthalten sind, schon damals für denselben ausgeschieden, und als dahin geeignet von ihrem Ausschusse anerkannt wurden.

In Hinsicht der Zahlungsretardaten v. J. $18\frac{17}{18}$ et retro, welche 3,196,000 fl. betragen, wurde die Frage aufgeworfen: ob denn diese bezahlt werden müßten, da ja auch die Staatsgläubiger mit ihrer Befriedigung zuwarten müssen?

Ich bin der festen Ueberzeugung, daß es die Ehre der Regierung und des Dienstes erfordert hat, solche rückständige Zahlungen sogleich zu leisten, so wie sie

zur Kenntniß der Regierung kamen, und ihre Liquidität hergestellt ist. Nur durch die genauste Berichtigung der laufenden Ausgaben, welche mit verzinslichen Staatsschulden in keine Vergleichung gesetzt werden können, wird sich der Staat seinen Kredit und das öffentliche Vertrauen erhalten.

Die auffallende Einwendung, daß an diesen ältern Ausständen mehr bezahlt, als an dem Kreditvotum von drey Millionen eingenommen wurde, kann nur dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zur Ehre gereichen. Sie enthält von selbst die bündigste Widerlegung der Behauptung, daß das Ministerium die ihm obliegende Nachweisung der Verwendung jenes Kreditvotums nicht gegeben habe. Bestimmt für die Deckung des Ausfalls des Jahrs 18 $\frac{18}{19}$, zu welchem, nebst der wirklichen Mehrausgabe dieses Jahres, auch jene Ausgaben gehören, die schon vor dem Jahre 18 $\frac{18}{19}$ hätten bezahlt werden sollen, wenn sie bekannt und liquid gewesen wären, war dem Staatsministerium der Finanzen nur dieses einzige Mittel zur Deckung der vom Jahre 18 $\frac{17}{18}$ et retro vorhandenen Rückstände gegeben, indem die Einnahmen der von derselben Epoche rückständigen Gefälle durch das Budget und das hierauf erlassene Finanzgesetz dem laufenden Dienste gewidmet ward.

Ich habe daher die volle Ueberzeugung, daß das Finanzministerium eine andere Nachweisung in dieser Hinsicht zu geben, nicht bedarf; ob übrigens dieses Kreditvotum zur Zeit, wo es erhoben worden, nöthig war, darüber gibt mein, an Seine Majestät, den König, erstatteter ausführlicher Bericht Aufschluß, und Sie werden in demselben finden, daß, ohngeachtet des gleichfalls näher erläuterten Aktivrechnungsbestandes, dennoch in dem ganzen Laufe des Etatsjahrs 18 $\frac{18}{19}$ der Zustand der Kassen von Woche zu Woche erforderte,

aus den französischen Kontributionsgeldern dieses Kreditvotum allmälig zu realisiren, um die nöthigen Ausgaben bestreiten zu können.

Die Kaufschillinge haben in den drey Jahren 2,001,017 fl. betragen, wovon 282,489 fl. nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde zu neuern Erwerbungen und Ablösungen verwendet wurden, das Uebrige bey der Schuldentilgungskasse verzinslich angelegt wurde.

Bey der Veräußerung der Staatsrealitäten wurde mit der gebührenden Umsicht verfahren. Was insbesondere die in Anregung gebrachte Veräußerung von Staatswaldungen im Rheinkreise betrifft, so muß ich bemerken, daß in demselben im Allgemeinen eine große Masse von Staatswaldungen vorhanden ist.

Es sind jedoch nur solche kleinere Waldungen verkauft worden, deren Verwaltung wegen ihrer isolirten Lage zu kostspielig ist. In holzarmen Gegenden, wo der Preis des Holzes verhältnißmäßig höher ist, können auch kleinere Waldungen noch ohne Nachtheil beybehalten werden.

Uebrigens ist zu erwarten, daß in solchen Gegenden auch kleinere, veräußerte Waldparzellen als Holzgrund ferner behandelt werden, indem hier die Besitzer selbst bey der Forstwirthschaft einen höhern Ertrag sich versprechen können, als wenn sie selbst das Holz ausrotten dürften.

Meine Herrn! wenn wir die Einnahmen und Ausgaben der letztern Jahre betrachten, so ergibt sich im Allgemeinen das sehr beruhigende Resultat, daß die Einnahmen und Ausgaben sich im Gleichgewichte erhalten haben, obwohl ein großer Theil der Staatseinnahmen weit hinter dem Voranschlage geblieben ist, und das Kreditvotum für den Ausfall des Getreides im Grunde nicht gebraucht wurde, indem der Werth des

zur Aufbewahrung in den Magazinen vorhandenen Getreides mehr, als den ganzen Betrag des realisirten, eventuellen Kreditvotums ausmacht.

Dessenohngeachtet sind nicht nur alle Ausgaben gehörig bestritten, sondern auch die nothwendigen Verlags-Kapitalien herbeygeschafft, und die Materialvorräthe vermehrt worden.

Uebrigens, meine Herrn! kann ich die Besorgniß keineswegs bergen, daß für die zweyte Hälfte der Finanzperiode der Stand des Ministeriums der Finanzen schwieriger seyn wird, indem voraus zu sehen ist, daß eines Theils die Erträgnisse der Salinen und Zölle sich mindern, und an Taxen und Sporteln wegen der zum Schutze der Unterthanen angeordneten genauen Kontrole weniger eingehen, auch nicht zu erwarten ist, daß das Lotto stets einen so hohen Ertrag, wie in den letzten Jahren, abwerfen werde, und überdieß an den ältern Ausständen bey weitem weniger eingehen wird, indem bereits um 569,000 fl. mehr, als nach dem Voranschlage berechnet war, hieran eingekommen ist, was den künftigen Jahren offenbar entgeht.

Uebrigens, meine Herrn, können Sie überzeugt seyn, daß bey allen diesen Schwierigkeiten das Ministerium der Finanzen um so mehr bedacht seyn werde, sowohl durch sorgfältige und gewissenhafte Verwaltung der ämtlichen Staatseinnahmen, als durch zweckmäßige Vorkehrungen in der Administration, in's Besondere aber dadurch allmälig neue Finanzquellen in dem erhöhten Wohlstande der Unterthanen zu eröffnen, daß es allmälig die unständigen Gefälle so viel möglich in ständige und bleibende zu verwandeln, die Perzeption zu vereinfachen, und die königlichen Grundholden durch allmälige Erleichterung der bisherigen Gebundenheit größer Güter, und Umänderung der oft so bedeutenden und drückenden Gutsveränderungsabgaben in

den Stand zu setzen, ihre Landwirthschaft besser betreiben zu können; daß das Finanzministerium Hand in Hand mit dem Ministerium des Innern suchen wird, den Landbau von seinen drückenden Verhältnissen nach und nach zu befreyen, und daß der Staat, als erster und größter Grundherr, hierin mit gutem Beyspiele vorangehen werde.

Die sämmtlichen Ministerien werden mit der größten Sorgfalt alle möglichen Ersparungen in Ansehung der Staatsausgaben zu bewirken suchen, die mit der ihnen obliegenden Sorge der Erfüllung der Staatszwecke vereinbar ist. Sie glauben, das aufrichtige Bestreben, Ersparungen zu erzielen, schon dermal bewährt zu haben, sie werden aber Hand in Hand in reife Ueberlegung ziehen, wie durch Vereinfachung der Verwaltung und allmälige Verminderung des Personals sich für die Folge noch ergiebigere Ersparungen erzielen lassen.

Sie werden, meine Herrn, nicht verkennen, wie schwierig es sey, in der gegenwärtigen Lage, alle die mannigfaltigen Anträge von Gehaltsvermehrung und Zulagen zu berücksichtigen. Möge die erste Darstellung der Verwaltung und Verwendung der Staatseinnahmen, die Ihnen mit Offenheit und Vertrauen vorgelegt worden, Ihnen und dem baierischen Volke die Ueberzeugung gewähren, daß die Staatseinnahmen mit Ordnung und Genauigkeit erhoben, daß sie zu den von den Ständen des Reichs geprüften und als nothwendig anerkannten Bedürfnissen gehörig verwendet wurden, daß kein Ministerium seinen Etat überschritten habe, und daß von allen Ministerien die vollkommenste Bereitwilligkeit bestehe, dem Volke durch möglichste Ersparung jene Erleichterung zu verschaffen, die das väterliche Herz des besten der Könige seinem treuen Volke angedeihen zu lassen wünscht, und welches alle

Mitglieder des Ministeriums möglichst herbeyzuführen den reinsten und festen Willen haben!

Der erste Präsident. Meine Herrn! Die Diskussion über die Vorträge des zweyten Ausschusses über den Staatshaushalt ist geschlossen und mit ihr der Cyclus der gegenwärtigen Versammlung. Vergönnen Sie mir, ehe wir uns trennen, noch einige Worte.

Meine Herrn! Erfreulich ist es, seines Wirkens gute Früchte zu erblicken.

Diese Freude wurde uns schon in dem Zwischenraume von unserer ersten Versammlung bis zur zweyten zu Theil, wir sahen den Kredit des baierischen Staats, gehoben durch die Gewährleistung der Stände, mächtig emporsteigen, und dauerhaft sich befestigen.

Im Laufe unserer dermaligen Verhandlungen sind wir zu der Ueberzeugung gekommen, daß, der ungünstigen Verhältnisse ohngeachtet, das Gleichgewicht im Staatshaushalte nicht gestört wurde, sondern daß wir uns vielmehr der nicht ungegründeten Hoffnung hingeben dürfen, schon jetzt Minderung der Abgaben eintreten zu sehen.

Eine wahrhaft erfreuliche Erscheinung, hervorgegangen aus den Arbeiten unserer ersten Versammlung.

Bleibt schon noch Vieles zu wünschen und zu erwarten übrig, ist auch manches Gewünschte und Erwartete nicht erfolgt, so muß uns auf der einen Seite die Erwägung beruhigen, daß man allenthalben nur nach und nach zum Bessern vorschreiten kann, daß Uebereilung, selbst in den besten Dingen, meistens schadet, und daß das reiflich Erwogene und mit Umsicht Ausgeführte desto gewisser dem beabsichteten Zwecke entspricht, und desto dauernder wird.

Auf der andern Seite dürfen wir hoffen, daß unsern gerechten Wünschen von einer Regierung, welche von jeher sich allem wahrhaft Guten so geneigt erwiesen hat, werde entsprochen werden, sobald es nur immer die Umstände gestatten, und die uns vielleicht unbekannten Hindernisse werden beseitigt seyn.

Die repräsentative Verfassung, welche die Regierung und das Volk immer näher und näher verbindet, wird den Weg zu allen Verbesserungen, zu den möglichen Erleichterungen ebnen, und ich freue mich, die schöne Morgenröthe eines beginnenden schönern Tages erlebt zu haben, ich freue mich, zu einem Derjenigen erkohren zu seyn, denen es vergönnt war, die ständische Verfassung in das Leben einzuführen, und sie in demselben zu befestigen.

Das erhebende Gefühl, zum Beßten des Vaterlandes zu wirken, die Ueberzeugung, daß dieses Wirken gedeihe und gute Früchte trage; diese sind es, welche alle Arbeit, alle Beschwerden erleichtern, die uns, meine Herrn, bey unsern Versammlungen belasten; diese sind es, in welchen wir den Ersatz suchen müssen für die Opfer, welche der Abgeordnete seinem Berufe bringen muß.

So wie die Früchte unserer ersten Versammlung uns bereits erfreuen, so wird auch die gegenwärtige Sitzung gedeihliche Folgen haben.

Wenn unser erstmaliges Wirken den Kredit des Staates befestigte, so wird aus den Resultaten der gegenwärtigen Versammlung der Privatkredit neues Leben gewinnen, und, gebaut auf feste Grundlagen, unerschütterlich erstarken.

Wenn durch unsern ersten Zusammentritt die Abgaben um etwas gemindert wurden, so wird auch diese Sitzung eine wei-

tere, und, wir dürfen es hoffen, eine verdoppelte Erleichterung des Steuerpflichtigen zur Folge haben.

Die Verhältnisse der Staatsschuld werden, in so ferne sie noch schwankend waren, festgestellt.

Einzelne Gebietstheile des Königreichs erhalten gewünschte Verbesserungen im Felde der Gesetzgebung.

Handel und Gewerbe werden die so nothwendige Unterstützung und Wiederbelebung finden.

Vieles wurde in Anregung gebracht und erörtert, wodurch der Keim zur Vervollkommnung der Staatsverwaltung gelegt ist, den unsere weise und aufmerksame Regierung nicht ungepflegt wird ersterben lassen.

So, meine Herrn, trage ich die Ueberzeugung in mir, daß wir mit Beruhigung auf unsere Arbeiten in diesen vier Monaten zurücksehen dürfen.

Dem guten Geiste der Kammer der Abgeordneten, der sich auch bey gegenwärtiger Sitzung wieder bewährte, ihrem reinen und regen Sinne für das Wahre und Gute sind die Resultate zu verdanken, deren ich eben erwähnte.

Ich, meine Herrn, habe es mir zur ausgezeichneten Ehre gerechnet, durch Sie berufen, von Seiner Majestät, dem Könige, ernannt, zum zweyten Male gewürdigt worden zu seyn, die Berathungen dieser hohen Versammlung zu leiten, und in den vielen Beweisen Ihrer Freundschaft und Ihres Vertrauens, deren ich im Laufe unserer Verhandlungen mich zu erfreuen hatte, habe ich eine reichliche Belohnung gefunden für die Beschwerden und Anstrengungen, welche mit dem Amte, das ich verwaltete, unausweichlich verbunden sind.

Dem hochverehrten Herrn zweyten Präsidenten von Seuffert danke ich für den Eifer, mit welchem er mich allenthalben mit Kraft und Umsicht unterstützte.

Den verehrten Herrn Sekretären danke ich für die besondere Freundschaft, welche Sie mir bewiesen haben, so wie für die wirklich ausserordentliche Anstrengung, womit Sie ihre Funktionen erfüllten.

Allen verehrlichen Mitgliedern in der Kammer fühle ich mich zum Danke verpflichtet für die Ruhe und Besonnenheit, mit welcher Sie in Ihrer Gesammtheit die Verhandlungen gepflogen haben, so wie für die Ausdauer in Ihren anstrengenden Beschäftigungen.

Das Andenken an die vielen würdigen Männer, mit welchen mich mein Amt in nähere Berührung brachte; die Freundschaft für Sie wird in meinem Herzen nie erlöschen.

Ich hege den heissen Wunsch, daß auch Sie, meine Herrn, mich in Ihrer Freudschaft erhalten. Möge dieser mein sehnlicher Wunsch erfüllt werden.

Daß wir uns hier versammelt sehen, daß wir zum Beßten des Vaterlandes zu wirken, daß wir Gutes zu befördern, Uebles zu verhindern im Stande sind, ist das Werk des edlen Gebers der Verfassung, unsers allgeliebten Monarchen.

Für Ihn bin ich dafür mit dem innigsten Danke erfüllt, und aus vollem Herzen rufe ich:

Es lebe der beßte König!

Der zweyte Präsident von Seuffert. Der erste Herr Präsident hat Ihnen, meine Herrn, einen kurzen Abriß über die Resultate Ihrer Arbeiten während der zweyten Sitzung der Ständeversammlung vorgelegt, und einen interessanten Vergleich zwischen diesen und den Ergebnissen der ersten Sitzung derselben gezogen.

Ich will das trefflich Gesagte nicht wiederholen.

Das Erste ist, daß der Staat als ein Ganzes — eine Gesammtheit betrachtet, Bewegung und Leben erhalte. Das

Zweyte ist, daß dem Leben der einzelnen Theile, aus welchen diese Gesammtheit besteht, höhere Vollkommenheit allmälig gegeben werde.

Bey der Wiedergeburt des baierischen Staates, welche wir dem klaren Erkenntnisse der Zeiten, und dem festen Willen des Königs verdanken, hat die Ständeversammlung im Einklange mit der Regierung diesen von der Natur der Sache und dem Wesen des Staats gebieterisch vorgezeichneten Gang eingehalten. Sie hat in Ihrer ersten Sitzung zur Ordnung des Staatshaushalts, und zur Befestigung des Staatskredits das Ihrige beygetragen; in der zweyten nachgesehen, und geprüft, ob der Staatshanshalt in der wiederhergestellten Ordnung erhalten, der Geist der Sparsamkeit in allen Zweigen der Staatsverwaltung rege geworden, und mit Ernst darauf hin gearbeitet worden sey, dem Volke jene Erleichterung zu verschaffen, die seine langen Leiden und Anstrengungen, der Zustand des niedergedrückten Handels, und der gesunkenen Gewerbe, und die tief stehenden Preise der Erzeugnisse seines Hauptgewerbes, des Ackerbaues, gebieterisch erheischen, und seine Treue und Anhänglichkeit an den König und das Vaterland im hohen Grade verdienen. —

Ueberall in der Natur — so auch im Staate, wird nur durch allmäliges Fortschreiten das Vollkommne erreicht. — Sie haben, meine Herrn, mehrere Wünsche in Beziehung auf eine Verbesserung des finanziellen Zustandes wiederholt, und auf das Neue geäußert. Wir haben zwar heute gehört, daß sogar die Aussichten für die Zukunft nicht erfreulich seyen. Unsere Wünsche werden indessen, wir dürfen es mit Zuversicht erwarten, nicht unbeachtet bleiben.

Was Sie für die Vervollkommnung des innern Lebens der einzelnen Staatsbürger geleistet, und was wir in dieser Be-

ziehung zu erwarten haben, hat Ihnen der erste Herr Präsident entwickelt.

Wären es die Gesetze allein, welche das Hypothekenwesen, also den Realkredit der Staatsbürger, in einem ackerbautreibenden Staate zu ordnen bestimmt sind, — wären es diese Gesetze allein, zu denen wir unsern Beyrath und unsre Beystimmung gaben: — wir hätten einen großen Fortschritt in der Gesetzgebung gemacht, und eine große Vorarbeit zu dem Zivilgesetzbuche, welches uns die Verfassungsurkunde verheissen hat, geliefert.

Wir haben aber noch mehr geleistet, noch mehr angeregt, und den Saamen zur Besserung ausgestreut, aus dem sich höhere Blüthen und Früchte entwickeln werden.

Ich übergehe, was der erste Herr Präsident bereits angeführt hat.

Unbemerkt kann ich jedoch nicht lassen, daß wir in Nichts, was die Freyheit der repräsentativen Verfassungen charakterisirt, was die Scheue vor diesen Verfassungen zu besiegen geeignet ist, zurück geblieben seyen; daß wir in unsrer Liebe zu den Anstalten, welche der Zeitgeist fordert, z. B., der Oeffentlichkeit der Rechtspflege und den Landräthen, wie sie im Rheinkreise bestehen, endlich in dem Selbstgefühle unsrer Rechte und unsrer Würde keine Rückschritte, sondern bedeutende Fortschritte gemacht haben.

Wir haben die Oeffentlichkeit unsrer Verhandlungen nicht nur behauptet, sondern dieselbe durch die schnelle und amtliche Bekanntmachung unsrer Protokolle vervollkommnet.

Es herrschte in unsrer Versammlung dieselbe Freymüthigkeit der Rede, dieselbe offenherzige Darstellung der wahrge-

nommenen Gebrechen und der Wünsche des Volks, welche die Verhandlungen des Jahres 1819 auszeichneten!

Wer vermag zu behaupten, daß diese Freymüthigkeit im Jahre 1819 das Ansehen der Regierung herabgesetzt, das Vertrauen des Volkes zu derselben geschwächt, den Geist der Unruhe erzeugt, oder genährt habe?

Der Zwischenraum, welcher zwischen unsre erste und unsre gegenwärtige Sitzung fällt, hat das Gegentheil erwiesen. Wer könnte über Herabsetzung des Ansehens der Regierung, über geschwächtes Vertrauen eine gegründete Beschwerde führen? Oder ist Ordnung und Ruhe einen Augenblick gestört worden?

Meine Herrn! Auch in der gegenwärtigen Sitzung hat die Freymüthigkeit ihr Recht behauptet. — Was können einzelne Reibungen, vorübergehende Stürme schaden? Sie sind in einer großen Versammlung eben so unvermeidlich, als sie das Ganze erhalten und befestigen. — Die Stürme gehen vorüber, und die Schlüsse der Versammlung, welche ihre Wirkung in dem Leben äußern, zeichnen sich durch Mäßigung und Besonnenheit aus.

Die Resultate der Sitzung des Jahres 1822 werden jenen des Jahres 1819 gleichen. Das Ansehen der Regierung, das Vertrauen des Volkes zu derselben, die Ruhe, und der Gehorsam gegen die Gesetze werden befestigt werden.

Wenn wir mit Beruhigung auf die Resultate unserer Anstrengungen zurück blicken dürfen, würden wir ungerecht seyn, den rühmlichen Antheil zu verkennen, welcher unserm ersten Herrn Präsidenten an dem guten Erfolg derselben gebührt.

Ich habe es mehrmal ausgesprochen, daß das Amt eines Präsidenten der Kammer der Abgeordneten ein schweres Amt

sey, Sie werden, meine Herrn, mit mir die Wahrheit dieser Behauptung anerkennen.

Der erste Herr Präsident hat durch seine rastlose Hingebung, durch Pünktlichkeit und Schnelligkeit in seinen Funktionen, durch seine tiefen Kenntnisse, durch Geschäftsgewandtheit, durch seine treue Anhänglichkeit an die Vorschriften der Verfassung, und durch seine über allen Tadel erhabene Rechtlichkeit und Geradheit, dem Vertrauen des Königs und Ihrem Vertrauen, meine Herrn, entsprochen.

Sie werden mir erlauben, meine Herrn, unserm ersten Herrn Präsidenten den Dank der ganzen Kammer, die hohe Achtung, und das Wohlwollen Aller, und den aufrichtigen Glückwunsch zu der glücklichen Vollbringung seiner schwierigen Arbeiten darzubringen.

Der erste Herr Präsident hat der Unterstützung gedacht, welche ich ihm bey Vollführung seines Amtes geleistet haben soll.

Was ich bey der Selbstthätigkeit und dem beharrlichen Eifer unsres Herrn Präsidenten in Bezug auf die Präsidialgeschäfte zu leisten vermochte, war von keinem Belange. Ihm gebührt das Verdienst des wohlgeführten Amtes allein.

Ich war in meiner Sphäre auf die Pflichten eines ersten Votanten beschränkt, welche ich mit der möglich höchsten Anstrengung zu erfüllen strebte.

Ich habe keine andern Ansprüche, als auf die Anerkennung redlich erfüllter Pflichten, welche ich mit allen Mitgliedern dieser hohen Kammer theile.

Allen wünsche ich Glück zu dem Bewußtseyn treu erfüllter Pflichten, welches Sie in ihre Heimath zurück nehmen werden.

Wir sind so glücklich, am Ende unsrer Sitzung zu sehen, daß der Tod uns kein Opfer entnahm. —

Wir hatten den Vorsatz, Jenen, welche vor uns zu einem höhern Leben abgerufen wurden, eine Feyer in unsrer Mitte zu widmen.

Der Drang der Geschäfte hinderte uns an der Vollführung unsres Vorhabens. Erlauben Sie mir, meine Herrn, daß ich statt einer Feyer den Manen unsrer verstorbenen Mitglieder zurufe: — Sanft ruhe eure Asche! —

Wir kamen endlich hierher, meine Herrn, mit den reinsten Empfindungen der Treue und Ergebenheit gegen den Besten der Könige; mit dem Vorsatze, das kostbare Kleinod, welches wir aus Seinen väterlichen Händen empfingen, so heilig zu bewahren, als Er dasselbe während des Zwischenraums der letzten und der dermaligen Sitzung bewahrte und beschützte, um hierdurch den Thron, und die Liebe des Volks zu dem Könige zu befestigen.

Wir begrüßten bey unsrer Ankunft den geliebten König als kräftigen Erhalter der Staatsverfassung, so wie wir Allerhöchstdemselben als dem gütigen Geber der Verfassung bey unsrer ersten Sitzung die Huldigung unsres Dankes darbrachten.

Während unsres Wirkens bewahrten und pflegten wir diese Gesinnungen der Treue und unerschütterlichen Anhänglichkeit an den König und Sein königliches Haus, und, wie der geliebte Landesvater es wollte, die Gesinnungen gleicher unerschütterlicher Anhänglichkeit an die Staatsverfassung.

Wir nehmen diese Gesinnungen mit uns. — Für immer werden Sie in unsern Herzen bleiben, sich in unsern Hand-

lungen aussprechen, und die Treue und Anhänglichkeit des Volkes an den Thron und das Vaterland befestigen.

Es gibt, meine Herrn, kein heiligeres Wort für uns — als König und Verfassung. Mit diesem Worte beginnen wir unsere Versammlung — mit ihm schließen wir dieselbe. —

Es lebe der König. — Es lebe die Verfassung!

Der Abg. Frh. v. Aretin. Meine Herrn! Ich glaube, noch nie Ihre Gedult mißbraucht, nie anders, als für die Rechte der Kammer und für die heilige Sache der Verfassung gesprochen zu haben. Erlauben Sie mir, in diesem feyerlichen Augenblicke noch einige Worte über die Lage der Dinge bey unserer Trennung.

Wenn wir unsere zurückgelegte Laufbahn überblicken, so empfinden wir allerdings das lohnende Bewußtseyn, so viel Gutes bewirkt zu haben, als in unserer Lage möglich war; aber wir fragen uns zugleich: warum war nicht ein Mehreres möglich? Wir stehen doch auf festem konstitutionellem Boden, der Geist der Verfassung hat alle Stände des Volkes ergriffen, selbst in die höhern Regionen ist er gedrungen, und oben an steht ein erhabener Monarch, beseelt von dem reinsten Eifer für alles Große und Gute.

Wie konnte es nun dennoch kommen, daß unsere Bemühungen den Erfolg nicht hatten, den wir zu erwarten berechtigt waren? Welche lähmende Kräfte haben sich auf das große Räderwerk der Verfassung geworfen?

Ich fürchte nicht, zu irren, wenn ich die Ursache hauptsächlich darin zu finden glaube, daß so viele Staatsbeamte den Geist der von ihnen beschwornen Verfassung noch

nicht in sich aufgenommen haben. Sie erblicken in der Ständeversammlung eine feindliche Anstalt, in jedem Tadel der Verwaltung eine Art Staatsverbrechen, oder wenigstens eine unbefugte Einmischung, welche man zurückweisen dürfe oder strafen durch Nichtachtung. Jedes freymüthige Wort, das in diesem Saale ausgesprochen wird, erscheint ihnen als Volksverführung, als Aufreizung zur Unzufriedenheit.

Dieses muß in der Folge anders werden.

Die Verwaltungsbeamten müssen einsehen lernen, daß sie sich über den Tadel so wenig beschweren können, als der Richter über die Appellation, und daß man verfassungsmäßig sogar Minister und Ministerien öffentlich tadeln darf, ohne dadurch der Ehrfurcht für die geheiligte Person des Monarchen zu nahe zu treten; sie müssen begreifen, daß die Behauptung, die manche von ihnen aufstellen: „der öffentliche Tadel in der Ständeversammlung mache nichts besser, er erbittere nur", die größte Beleidigung für sie selbst enthält, indem sie sich dadurch mit verzogenen Kindern vergleichen, die Das, was sie thun sollen, eben darum nicht thun wollen; sie müssen endlich lernen die Stimme des Volks achten, das durch seine Abgeordneten zu ihnen spricht.

Es ist wahr, die den Ständen verfassungsmäßig gestattete Redefreyheit ist für verschiedene Staatsbeamte unbequem. Sie sind nun gezwungen, zu widerlegen, da, wo sie zuvor unterdrücken konnten.

Aber, meine Herrn! hat man uns denn versammelt, um ihnen Bequemlichkeit zu verschaffen?

Manchem macht eine Rüge, ein Widerspruch eine schlaflose Nacht.

Sind wir denn hier, um sie auf Rosen zu betten? Möge der unkonstitutionelle Staatsbeamte auf Dornen liegen! Die konstitutionellen, — wir kennen sie und verehren sie hoch, — ruhen sanft, und nirgends sanfter, als im Schooße der Verfassung.

Die Opposition, meine Herrn! ist von der Verfassung selbst aufgestellt, gleichsam als das öffentliche Gewissen der Verwaltung, um ihr anzuzeigen, wo, und wie sie gesündigt. Sie ist das eigentliche Lebensprinzip der gesetzlichen Monarchie. Ueberhaupt, wenn man eine freye Verfassung in Gang gebracht, kommt es nicht mehr auf Das an, was Dieser oder Jener will, sondern auf Das, was die Verfassung, und in ihrem Geiste die öffentliche Meynung will. Das Genie des konstitutionellen Staatsmanns besteht darin, diese öffentliche Meynung zu erkennen, nicht, damit er sie bekämpfe, sondern, damit er ihrer Richtung folge.

Will er sie unterdrücken, so wird er von dem mächtigen Strom der Gesinnungen und der Begebenheiten vertilgt, wie vom wohlthätigen Gewitterregen der Staub, wenn er sich auch himmelhoch empor gethürmt.

Unsere Pflicht war es, der Verfassung getreu, gegen Alles, was uns als Willkür oder als Kleben an alter Form erschien, unsern Widerstand an den Tag zu geben, und in Erfüllung dieser Pflicht werden wir uns auch in Zukunft durch Nichts irre machen lassen.

Mit diesen Gesinnungen trennen wir uns, mit ihnen werden wir uns wieder finden.

Ja, meine Herrn! wir werden uns wieder sehen, denn nicht zu befürchten haben wir, daß den Feinden der Verfas-

fung das nächste Mal gelinge, was ihnen dieses Mal nicht gelang.

Ich weiß wohl, es gibt in und ausser Baiern Menschen, die kaum die Minute erwarten können, in welcher dieser Ständesaal geschlossen wird. Er werde nicht wieder eröffnet werden, glauben sie; gleich dem Janustempel soll er ihnen den Frieden verkünden durch sein Verschlossenbleiben.

So wähnten sie auch vor drey Jahren, aber der Janustempel ward wieder eröffnet, und auf's Neue begann der Krieg, der heilige, gegen Willkür und Selbstsucht, gegen Vorurtheile und Versunkenheit.

Jetzt hoffen sie auf die nächsten drey Jahre, da soll eine solche Wendung der Dinge eintreten, daß alle Konstitutionen ausgerottet werden.

Allerdings werden die Dinge sich wenden, aber zum Heil der Menschheit, zum Besten der Verfassungssache, zur Beschämung ihrer Gegner.

Wir Baiern, so wie alle Teutschen, ich möchte sagen, wir alle gebildeten Völker des neunzehnten Jahrhunderts, können nur mehr leben in der Atmosphäre der konstitutionellen Monarchie; nur hier schöpfen wir Athem, nur diese Luft schlägt uns an.

Man fordere von uns Opfer zur Aufrechthaltung der Konstitution, willig werden wir sie darbringen. Aber man verlange nicht von uns, daß wir rückwärts schreiten, man verkümmere uns nicht den Genuß der freyen Verfassung, den

ren wohlthätiges Wirken uns noch inniger mit dem geliebten Fürstenhause verbindet.

Lieber untergehen wollen wir, als ihr entsagen.

So denken, so empfinden alle Baiern; denn die Feinde der Verfassung sind keine Baiern.

Vergeben Sie mir, meine Herrn! die Wärme, die mich ergriffen hat, halten Sie aber auch diesen Eifer nicht ganz für unzeitig.

Bey der ersten Ständeversammlung vor drey Jahren war es vor Allem darum zu thun, der zarten Pflanze der Verfassung festen Boden, ihren Feinden keine Veranlassung zum Angriffe zu geben.

Damals war Mäßigung, Zurückhaltung an ihrem Orte.

Jetzt, da die Pflanze Würzel gefaßt hat, da sie anfängt, sich zu befestigen, müssen auch wir fester auftreten, und mit Muth ankämpfen gegen die Umtriebe der Bösgesinnten, so wie gegen die nicht minder wirksame Gewalt der Trägheit, damit heilig bewahrt werde das heilige Geschenk des besten der Könige, und damit es Ihm, mit uns vereint, zum Besten des Vaterlandes gelinge, zu unterdrücken die Willkür, aufzurütteln die alte Schlafsucht, zu benutzen den herrlichen Stoff, der in der baierischen Nation liegt, und hinauszuwerfen aus der Staatsmaschine die faulen Räder, die das frische Staatsleben in's Stocken gebracht.

Dann, meine Herrn! werden wir, gleich wie die Kundmachung der Verfassung allenthalben mit solchem Jubel

aufgenommen ward, als wäre sie erst die Thronbesteigung des Fürsten, so auch ihre Belebung, ihre Erstarkung feyern als eine neue Wohlthat, mit verdoppeltem Danke gegen den doppelten Wohlthäter.

Der Abg., Frhr. v. Weinbach. Der vorgehende Redner sprach mit patriotischer Wärme, aber mit desto mehr Kälte muß ich mir noch einige Worte erlauben.

Wir haben so eben aus dem Munde eines Herrn Ministers vernommen, daß an den acht Millionen für die Armee nichts nachgelassen werden könne; ein anderer Herr Minister gab uns die untröstliche Aussicht, daß in Zeit von 3 Jahren die Staatseinnahmen noch geringer ausfallen können; ich erschrecke hierüber, und es wird mir eiskalt!

Wir haben also 4 Monate gearbeitet und gefischt, und Nichts gefangen, wenigstens ist noch Nichts bekannt; wir müssen den Landtagsabschied ruhig abwarten; es ist bald Mitternacht, ich wünsche Ihnen, meine Herrn, wohl zu schlafen!

Der Abg. v. Hornthal. Meine Herrn! Sie hatten die Güte, während der vorigen und jetzigen Versammlung oft und lange mir Ihre Geduld zu schenken; Sie werden mir auch jetzt am Schlusse, im Momente der Trennung, auf einige Augenblicke Ihre Geduld nicht versagen.

Zum zweyten Mal genossen wir das Glück, zur Erfüllung der erhabensten, heiligsten Pflicht, der Volksver-

tretung uns berufen, und die Gelegenheit uns gegeben zu sehen, in der Nähe des Thrones unsers edlen Monarchen uns zu versammeln, damit wir die Rechte, Wünsche, Leiden und Beschwerden des Volkes mit Offenheit vortragen, Vorschläge und Anträge zur Befestigung des Wohls der baierischen Nation, und Erleichterung derselben in der Nähe des Thrones aussprechen, und Alles anwenden, daß unser edler Monarch sehe und höre, wie es mit Seinem Volk steht, daß Er durch Sich selbst sehe und höre.

Mit welchen großen Erwartungen kamen wir dießmal hieher — was trafen wir an — und mit welchen Hoffnungen trennen wir uns?

Mit einigen Worten nur zu antworten, sey mir gegönnt.

Groß, sehr groß, waren die Erwartungen, mit denen wir hierher gingen; wir waren auch dazu berechtigt. Werfen wir einen Blick zurück in unsere Verhandlungen vom Jahre 1819, nehmen wir den Landtagsabschied zur Hand, und wir finden da unsere Bemühungen für Verbesserung des Staatshaushaltes durch alle Zweige der Staatsverwaltung; wir finden die von uns dafür gestellten Anträge und Wünsche im Landtagsabschiede vom 21. July 1819; finden vor die Zusicherung für Erfüllung unserer Wünsche und Anträge; berechtigte uns dieß Alles

nicht zu großen Erwartungen? — Zwischen dem Landtagsabschiede vom July 1819 und dem Jänner 1822 unsres letzten Zusammentritts, welch ein großer Zwischenraum?

Ich glaube also, bestimmt behaupten zu können, daß wir bey unserm Hierhergehen zu großen Erwartungen dießmal berechtigt waren, und, Was trafen wir an, meine Herrn? —

Was wir antrafen — — — das wissen Sie Alle. Ich müßte alle die Klagen, Beschwerden, Rügen, Wünsche und Anträge wiederholen, die wir während unsers gegenwärtigen Beysammenseyns, in dem Zeitraume von 4 Monaten, unter verschiedenen Gestalten hier in diesem heiligen Saale, in diesem Tempel der heiligen Freyheit, erschallen hörten!

Also, Alle wissen wir, Was wir antrafen! —

Mit welchen Hoffnungen nun trennen wir uns? — Hierüber noch einige wenige Worte:

Was wir heute hörten, zuletzt von jenen Männern dort, (Redner weißt hin auf den Tisch der Herrn Minister), gibt uns keine große Hoffnung für die Erfüllung unserer gerechten Wünsche; ich betrauere es —' dieß kann ich nicht unterdrücken — daß wir von diesen Män-

nern es anzuhören hatten, — aber sollen wir deßwegen unsere schönen Hoffnungen für die Nation aufgeben? — Nein; unser edler Monarch lebt noch, Der will das Gute, und nur das Gute; Er selbst wird sehen und hören, Er selbst wird die Wünsche hören, die wir im Namen des Volks aussprachen; zwischen Ihm und dem Volke wird die gezogene Scheidewand, wenn sie noch nicht ganz niedergestürzt seyn sollte, bald vollends sinken; was jeder von uns hier mit redlichem Herzen für das Beßte des Baiernvolkes vortrug, wird Ihm nicht entgehen, — hierin sind meine, hierin sind Ihre Hoffnungen gegründet, was wir auch immer gegen Erfüllung derselben in dem letzten Augenblicke unsers Hierseyns von Jenen dort, leider! gehört haben.

Von diesen Hoffnungen beseelt, spreche auch ich:

«Gott segne den König, die Verfassung, und
«das baierische Volk!»

Der Abg. Köster. Zum zweyten Mal, meine Herrn, schließt die Nationalrepräsentation ihre Sitzungen, und die Abgeordneten des Volks können mit dem Bewußtseyn zu ihrem Heerd zurückkehren, frey von allem Partheygeist, der oft andere Staaten in Unruhe versetzt, nur nach der Erreichung Eines Zweckes, nämlich nach dem Wohl des Staates, gestrebt zu haben.

Möge Baierns Genius diesen Geist des Guten in unserer Mitte immer bewahren! In wenigen Tagen wird

der Landtagsabschied erscheinen, und der baierischen Nation die Früchte der dießjährigen Sitzung darbringen; — ist nicht mehr geschehen, so trifft die Kammer der Abgeordneten kein Vorwurf. — Möge die Nation in Betreff der vielen Wünsche, die sie durch ihre Stellvertreter ausgesprochen hat, nicht getäuscht werden!

Wir verlangen bescheiden nur Das, was die Regierung uns geben kann:

Entfernung aller Hindernisse, welche dem Ackerbaue — dem Betriebe der Gewerbe — der Ansässigmachung entgegen stehen — Vereinfachung des Staatsorganismus — Ersparung in dem Staatshaushalte und der Verwaltung — Verbesserung der Erziehungsanstalten — Gleichstellung der Lasten und Vorlage eines Steuervertheilungsgesetzes — Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in der Zivil- und Kriminaljustiz — Trennung der Staatsgewalten — Einführung der Landräthe mit Attributen — Verbesserung in der Armee und Realisirung der Ersparungsvorschläge. —

Das Volk erfreut sich einer repräsentativen Verfassung, die es weiter auf eine höhere Stufe führen soll; man darf es also auch nicht auf der Stelle, wo es jetzt ist, stehen lassen; — nur dann wird die Verfassung in das Leben des Volks übergehen, wenn freye Institutio-

nen es fähig machen, am öffentlichen Leben Theil zu nehmen. Bleibt das Volk zurück, so kann die Verfassung keinen großen Segen bringen.

Nach diesen Worten erklärte der Präsident die Sitzung für geschlossen, und lud die Mitglieder ein, am Tage der Entlassung sich möglichst zahlreich im Versammlungssaale einzufinden.

(L. S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.
Weber.
Baumann.
Weiß.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 226 bey.)

Ende des eilften Bandes.

Verhandlungen

der

zweyten Kammer der Ständeversammlung

des

Königreichs Baiern

im Jahre 1822.

Amtlich bekannt gemacht.

Zwölfter Band.

München, 1822.
Im Verlage von E. A. Fleischmann.

LXI. Protokoll,
abgehalten am 2. Juny 1822.

Heute, den 2. Juny 1822, versammelten sich die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten im Ständesaale, in welchem auch die Herrn Reichsräthe erschienen. Das für den Akt vorgeschriebene Zeremoniel war folgendes:

Zeremoniel,

das bey
Gelegenheit des feyerlichen Aufzuges Sr. königlichen Hoheit, des durchlauchtigsten Kronprinzen,
Ludwig von Baiern,
als Abgeordneten
Seiner Majestät des Königs,
zur
Schließung der beyden Kammern der Ständeversammlung Sonntag, den 2. Juny 1822, Mittags um 12 Uhr, beobachtet werden soll.

I.

Versammeln sich um ein halb zwölf Uhr der königliche Oberststallmeister und der königliche Oberstzere-

monienmeister, sechs königliche Kammerherrn, ferner die Kammerherrn des Dienstes, und

die dienstthuenden Herrn Generaladjutanten in dem Vorzimmer Seiner königlichen Hoheit, des Kronprinzen.

II.

Sobald Höchstselbe aus Ihrem Appartement getreten und das Zeichen zum Beginnen des Zuges gegeben haben werden, setzt sich der Zug auf folgende Weise in Bewegung:

der königliche Hoffourier,

der königliche Kammerfourier,

die zwey Herrn Truchsesse,

sechs königliche Kammerherrn,

der Kammerherr des Dienstes,

zwey Zeremonienmeister gehen unmittelbar vor Sr. königlichen Hoheit einher.

Dann

folgen Seine königliche Hoheit, der durchlauchtigste Kronprinz.

Hinter Höchstselben folgen:

der königliche Oberststallmeister, und

der königliche Oberstzeremonienmeister.

Zur linken und rechten Seite, etwas rückwärts, die königlichen Adjutanten im Dienste. Hinter diesen vier königliche Pagen.

III.

Die königliche Leibgarde der Hartschier bildet eine Spalier im Rittersaale, und von da über die Stiege bis zu dem Wagen die Kuirassiergarde.

Die königliche Kuirassier- und Grenadiergarde treten in's Gewehr, rühren das Spiel (dieses wird bey

allen andern Wachen, wo Seine königliche Hoheit vorüberfahren, beobachtet).

IV.

Zur Fahrt Seiner königlichen Hoheit nach dem Ständehause werden unten an der Stiege drey sechsspännige Wagen, unter denen ein Gallawagen vom ersten Rang, in Bereitschaft seyn.

Der erste sechsspännige Wagen wird von den zwey Zeremonienmeistern, der zweyte sechsspännige Wagen von den königlichen Kammerherrn im Dienste und den Herrn Generaladjutanten Seiner königlichen Hoheit bestiegen.

V.

Seine königliche Hoheit steigen in den sechsspännigen Gallawagen vom ersten Rang ohne alle Begleitung ein.

VI.

Vor dem Wagen Seiner königlichen Hoheit reiten zwey königliche Bereiter, zwey Pagen reiten an der Seite der hintern Räder rechts und links, und rechts an dem vordern Rade ein königlicher Oberbereiter.

Auf jeder Seite des Wagens Seiner königlichen Hoheit gehen acht Hartschiere, angeführt von einem Brigadier.

Der Zug geht bey dieser Feyerlichkeit im Schritte.

Ein Zug Kuirassiergarde eröffnet, und ein anderer schließt das Ganze.

Dieselben Straßen, welche von Seiner Majestät, dem Könige, bey der Eröffnung der Ständeversammlung befahren wurden, werden auch von Sei-

ner königlichen Hoheit, als Abgeordneten Seiner Majestät, bey dem Schlusse befahren werden.

VII.

Bey der Ankunft Seiner königlichen Hoheit im Ständehause werden Höchstselbe von den Deputationen der zwey Kammern empfangen, welche Höchstselbe in den Ständesaal begleiten.

VIII.

Hierauf besteigen Seine königliche Hoheit die Stufen des Thrones und bleiben stehen mit entblößtem Haupte vor dem Thronsessel.

IX.

Der Dienst Seiner königlichen Hoheit nimmt Platz links und rechts auf den Stufen des Thrones, die zwey Pagen begeben sich hinter Höchstdieselben.

X.

Hierauf lesen zuerst Seine Excellenz, der Herr Minister des Innern, die königliche Vollmacht ab.

XI.

Geben Seine königliche Hoheit durch ein Zeichen dem Herrn Staatsrath von Kobell den Auftrag, den königlichen Abschied zu verlesen.

XII.

Unmittelbar hierauf folgt die Anrede Seiner königlichen Hoheit.

XIII.

Nach Vollendung derselben geschieht der Rückzug aus dem Ständehaus auf gleiche Art, wie der Einzug nach demselben, unter Paradirung der Wachen in der

Stadt und mit Rührung des Spiels und Paradirung der königlichen Hartschier-, Kuirassier- und Grenadier-garde in der Residenz.

XIV.

Der nämliche Cortége, der Seine königliche Hoheit bey der Abfahrt zu dem Wagen in der Residenz begleitet hat, empfängt Höchstselben wieder bey der Ankunft unten an der Stiege, und führt Ihn in Höchstihre Appartements zurück.

München, am 31. May 1822.

Unterzeichnet: Graf von Rechberg, königl. Oberst-Zeremonienmeister.

Nach dem Eintritte Seiner königlichen Hoheit, des Kronprinzen, und Höchdessen Gefolge, verlas der Staatsminister des Innern, Graf von Thürheim, die von Seiner Majestät, dem Könige, an Seine königliche Hoheit, den Kronprinzen, ertheilte Vollmacht, um die diesjährige Sitzung der Ständeversammlung zu schließen, wie folgt:

„Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden, König von Baiern ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit: da Wir durch Unsere Abwesenheit verhindert sind, die Versammlung Unserer Stände in eigener Person zu schließen, so ertheilen Wir Unserem vielgeliebten Herrn Sohne, des Kronprinzen, königliche Hoheit, hierdurch besondere Vollmacht, diese Handlung in Unserem Namen zu vollziehen, und dabey Unseren lieben und getreuen Ständen

des Reiches Unsere Entschließungen und Erklärungen auf die während ihrer Versammlung verhandelten Gegenstände in einem von Uns eigenhändig unterschriebenen Landtagsabschiede bekannt zu machen.

Dessen zur Urkunde haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem größeren Insiegel versehen lassen.

So geschehen, Tegernsee den 1. Juny 1822.

(L. S.) unterz. Max Joseph.

unterz. Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freyherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Freyherr v. Zentner.

Vollmacht für Seine königliche Hoheit, den Herrn Kronprinzen von Baiern zur Schließung der Ständeversammlung vom Jahre 1822.

Nach dem Befehle Seiner Majestät, des Königs.

unterz. Egid. v. Kobell."

Der königliche Staatsrath und Generalsekretär, Ritter Egid von Kobell, las sodann den nachfolgenden Landtagsabschied, vor:

Abschied
für die
Ständeversammlung des Königreichs Baiern.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und getreue Stände des Reichs! Wir haben Uns bey dem nunmehr eingetretenen Schlusse der zweyten Versammlung der Stände Unseres Königreichs über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beyden Kammern, sowie über die Berathungsverhandlungen derselben ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammtministeriums und Staatsraths Unsere königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.
Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe.

A. Hypothekengesetz mit der Prioritätsordnung und dem Einführungsgesetze.

Wir haben mit Wohlgefallen ersehen, daß die beyden Kammern den an sie gebrachten revidirten Entwurf eines Hypothekengesetzes in Verbindung mit einer Prioritätsordnung und einem Einführungsgesetze, welches auf den Realkredit Unserer Staatsangehörigen einen so wichtigen Einfluß hat, mit angestrengtem Eifer in eine vielseitige und gründliche Berathung genommen haben, und ertheilen den von den Ständen in ihrer Zustimmung zu den oben bemerkten Gesetzentwürfen beygefügten Modifikationen Unsere Genehmigung.

Wir haben darnach das unter Ziffer 1. anliegende Gesetz in verfassungsmäßiger Form ausfertigen lassen.

B. Staatsschuld.

Ueber die verschiedenen Verhältnisse der Staatsschuld, welche einer gesetzlichen Erklärung oder besonderer gesetzlichen Bestimmungen bedürfen, verfügt das unter Ziff. 2. beygefügte Gesetz.

C. Forststrafen und Vollziehung der Forststrafurtheile im Rheinkreise.

Den von den Ständen in ihrer Zustimmung zu dem über diesen Gegenstand an sie gebrachten Gesetzentwurfe beygefügten Wünschen und Modifikationen haben Wir Unsere gleichmäßige Genehmigung ertheilt, wonach das unter Ziffer 3. anliegende Gesetz erlassen worden.

D. Zwangsveräußerungen von Immobilien im Rheinkreise.

Wir haben die von den Ständen gemachten Vorschläge zur Abänderung in dem ihnen vorgelegten Gesetzentwurfe über Vereinfachung des Verfahrens bey Zwangsveräußerungen von Immobilien im Rheinkreise genehmigt, und darnach das unter Ziffer 4. anliegende Gesetz erlassen.

E. Einführung der baierischen Gesetze im Amte Steinfeld.

Wir genehmigen die Modifikation, welche die Stände in dem Gesetzesentwurfe über die Einführung der baierischen Gerichtsordnung und des Strafgesetzbuches im Amte Steinfeld vorgeschlagen haben, so wie den Antrag beyder Kammern, statt des daselbst bestehenden badischen Landrechts, das Würzburgische Landrecht und hülfsweise das

gemeine Recht allda einzuführen, und haben das hiernach abgefaßte Gesetz unter Ziffer 5. erlassen.

F. Verkündigungsart der Einkindschaftsverträge im Untermainkreise, und Großjährigkeitstermin in den ehemals Fuldaischen Aemtern und dem Markte Redwitz.

Die Gesetzentwürfe über die Verkündungsart der Einkindschaftsverträge im Untermainkreise, so wie über den Eintritt des Großjährigkeitstermins in den ehemals Fuldaischen Aemtern und im Markte Redwitz, welchen die Stände ihre Zustimmung gegeben haben, haben Wir unter Ziffer 6. und 7. sanktionirt.

II.

Nachweisung und Gesetzgebung.

Die Rechnungen über sämmtliche Schuldgattungen für 18$\frac{17}{18}$ sind nach den Bestimmungen des Schuldentilgungsgesetzes vom 22. July 1819. den Ständen vorgelegt, und von denselben mit dem ohnehin bestehenden Vorbehalte der von dem obersten Rechnungshofe gemachten Referate genehmigt, und der hieraus hervorgehende Schuldenstand anerkannt worden.

Eben so ist den Ständen die genaue Nachweisung, sowohl über die Verwendung der Staatseinnahmen, als der Staatsschuldentilgungskasse vorgelegt, und dadurch sind die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 10. und 16. erfüllt worden.

Der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches ist in Folge der von Uns ertheilten Versicherung den Ständen im Drucke mitgetheilt, und Wir haben Unsern betreffen-

der Staatsministerien bereits den Befehl ertheilt, daß nebst jenem materiellen Theile des Strafgesetzbuches sich dieselben auch mit dem Entwurfe eines Gesetzes über das Verfahren in Strafrechtssachen, und einer Zivilgerichtsordnung, so wie eines allgemeinen Zivilgesetzbuches unausgesetzt beschäftigen sollen, wo Wir sohann, sobald die dazu erforderlichen wichtigen Vorarbeiten vollendet sind, die Einberufung Unserer Stände zur Berathung derselben in einer ausserordentlichen Versammlung verfügen werden.

III

Anträge und Wünsche der Kammern.

Bey dem Hypothekengesetz.

1) Auf den Antrag, daß auch für die Zukunft die Hypothekenbriefe dem Gradationsstempel nicht unterworfen werden sollen, erwiedern Wir, daß die Stempelgefälle durch das Gesetz vom 22. July 1819 der Staatsschuldentilgungskasse zugewiesen sind, und derselben dermal nicht entzogen werden können.

2) Den Antrag, daß bey Gutsschätzungen zum Behufe des Hypothekenbuches immer nur die mäßigste Taxe in Anwendung kommen soll, genehmigen Wir, und werden darüber eine entsprechende Verordnung bekannt machen, und durch Unsere Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vollziehen lassen.

3) In Beziehung auf den Antrag zur Erleichterung der Lehenskonsense und der Lehensallodifikationen werden Wir bey den Bewilligungen der Lehenverpfändungen und in Ansehung der Lehensallodifikationen alle Erleichterungen eintreten lassen, welche nach den Gesetzen

und der nothwendigen Erhaltung der Lehengüter zulässig sind.

4) Auf den Wunsch, die Beytreibung älterer Rückstände betreffend, erklären Wir, daß ältere Ausstände, welche bey Anlegung der Hypothekenbücher entdeckt werden, nach denselben milden Grundsätzen festgestellt und eingehoben werden sollen, welche Wir für die Behandlung der ältern Ausstände überhaupt vorgeschrieben haben.

5) Den Anträgen, daß Formularien für die Protokolle, die Rekognitionsscheine und Hypothekenbriefe zur Bezweckung einer allgemeinen Gleichförmigkeit gegeben, und daß zur Aufrechthaltung des Personalkredits diejenigen Hypothekenbeamten, welche die Hypothekenbücher vor Individuen, die kein Interesse haben, dieselben einzusehen, nicht sorgfältig verwahren, oder sonst den Inhalt dieser Bücher unbefugt kundbar machen, von dem Hypothekenamte entfernt werden möchten, werden in der über den Vollzug des Hypothekengesetzes zu erlassenden Instruktion berücksichtigt werden.

Den weitern Antrag der Stände, daß an dieselben baldmöglichst ein Gesetzesvorschlag zur Beseitigung der im Hypothekengesetze des Rheinkreises bestehenden Gebrechen und Unvollkommenheiten gebracht, und dabey der Bedacht genommen werde, daß die Hypothekenbewahrer für die Gleichförmigkeit der Schuldverzeichnisse (Bordereaux) mit den Hypothekentiteln verantwortlich erklärt werden, wie auch, daß bey dem Entwurfe der gewünschte Gesetzesvorschlag auf die Einführung des dermal für das Königreich erlassenen allgemeinen Hypothekengesetzes auch im Rheinkreise Rücksicht genommen werden möchte, werden Wir in Ueberlegung nehmen lassen.

6) Auf den Antrag, daß von den bey der Schuldentilgungsanstalt anliegenden Kapitalien der Stiftungen diesen allmälig und jährlich eine bestimmte Summe heimbezahlt, und diese heimbezahlte Summe zum Ausleihen an Güterbesitzer gegen zureichende Sicherheit bestimmt werden möge, werden Wir Rücksicht nehmen, in so weit es die Vollziehung des Schuldentilgungsgesetzes zuläßt.

Uebrigens können Wir die Stiftungen in der künftigen Anlegung ihrer Kapitalien nicht beschränken.

7) Auf den Antrag, wegen Reduktion des Nennwerthes der Kapitalien werden Wir Unsere Staatsschuldentilgungskommission anweisen, daß in Zukunft bey Stiftungen, Kommunen und Privaten niemals mehr eine Reduktion des Nominalwerthes der Kapitalien, wegen des geringern Zinsfußes, vorgenommen werde.

8) Den Uns ausgedrückten Wunsch der Stände, denselben einen Gesetzesentwurf zur Vereinfachung des Verfahrens bey Zwangsveräußerungen von Mobilien, und bey Vertheilung und Versteigerung der Güter von Minderjährigen im Rheinkreise, dann einen Gesetzesentwurf zur Regulirung der Taxen der gerichtlichen Beamten in eben diesem Kreise vorlegen zu lassen, werden Wir in Ueberlegung nehmen.

Was übrigens den weitern Wunsch betrifft, die geeigneten Anordnungen treffen zu lassen, um die Bewohner des Rheinkreises gegen die Habsucht so mancher Gerichtsboten und gegen willkürliche Ueberschreitungen der bestehenden Taxordnung möglichst zu sichern, so wird auch ferner, wie bisher, gegen solche Pflichtverletzungen nach aller gesetzlichen Strenge verfahren werden.

9) Auf den Antrag, die Ausscheidung uneinbringlicher Aktiven betreffend, werden wir Unsere Staatsschuldentilgungskommission und Unsern obersten Rechnungshof beauftragen, die dermal uneinbringlichen Aktivkapitalien und Zinsen in den folgenden Rechnungsvorträgen von den übrigen ausscheiden, und nur innerhalb der Linie aufnehmen zu lassen.

10) Auf den Antrag, die Wirkung der Anmeldung von Forderungen bey den Staatsverwaltungsstellen betreffend, erklären Wir, daß Unsere Absicht niemals habe dahin gehen können, innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit die Betheiligten, welche bey Unserm Staatsministerium der Finanzen oder Unserer Schuldentilgungskommission ihre Forderungen angemeldet haben, im Falle sich ergebender Anstände, den ihnen verfassungsgemäß offenstehenden Rechtsweg zu versagen.

11) Nach dem Antrage wegen Revision der Gewerbssteuer, werden wir ein Gewerbsteuergesetz in nothwendiger Verbindung mit einer allgemeinen Gewerbsordnung und mit besonderer Rücksicht auf Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen den Gewerbs- und den übrigen Steuern bearbeiten, und die Berathung über ein allgemeines Steuersystem fortsetzen lassen.

Die nach Unserem Edikte vom 15. April 1814 periodisch vorzunehmende Gewerbssteuerrevision ist bereits allenthalben angeordnet.

12) Antrag über die Zugviehsteuer. In Folge der Uns in dem Finanzgesetze von 1819 vorbehaltenen Entschließungen bewilligen Wir von 18¾ anfangend die gänzliche Aufhebung der Zugviehsteuer in den sechs ältern Kreisen, dann dem Untermain- und Rheinkreise einen verhältnißmäßigen Steuernachlaß, jedem Kreise von

70,000 fl., in der Art, daß derselbe in dem Rheinkreise nach Vernehmung des Landrathes insbesondere, soweit sie die Landbewohner trifft, Statt finden, in dem Untermainkreise hingegen, die Summe der 70,000 fl. auf die fünf, in jenem Kreise vereinigten Gebietstheile nach Verhältniß der Gesammtbesteuerung zur Erleichterung der Grundbesitzer vertheilt werden soll.

Wir behalten Uns vor, den auf das vormalige Großherzogthum Würzburg treffenden Antheil an der allgemeinen Schätzung, die Antheile der übrigen Landestheile nach Verschiedenheit der Steuerverfassung insbesondere an geeigneten Grundsteuern abschreiben zu lassen.

Wir werden trachten, den durch diesen Steuernachlaß sich ergebenden Ausfall vorzüglich durch Ersparnisse in den Verwaltungskosten decken zu lassen, und haben dazu Unseren Staatsministerien die bestimmteste Weisung ertheilt; da übrigens diese Ersparnisse den Ausfall nicht sogleich und nicht gänzlich decken können, so werden Wir von dem beantragten Deckungsmittel geeigneten Gebrauch machen.

Indem Wir nun die zweyte Sitzung der lieben und getreuen Stände des Reichs hiemit schließen, erkennen Wir den patriotischen Eifer und den ausharrenden Fleiß, womit beyde Kammern sich der Berathung der von Uns an sie gebrachten Gegenstände gewidmet haben. Die wiederholten lauten Aeußerungen von Liebe und treuer Ergebenheit gegen Unsere Person geben Uns das Vertrauen, daß Unsere Stände in allen ihren künftigen Verhandlungen ein ruhiges und besonnenes Fortschreiten auf der verfassungsmäßigen Bahn einhalten werden.

Was das wahre Wohl Unserer Unterthanen betreffen

kann, war und wird stets der einzige Gegenstand Unserer Regierungsfürsorge seyn.

In diesen landesväterlichen Gesinnungen wiederholen Wir die Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unsern lieben und getreuen Ständen stets gewogen verbleiben.

Gegeben: Tegernsee, am 1. Juny 1822.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Triva; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürheim; Frhr. v. Lerchenfeld; Graf v. Törring; Frhr. v. Zentner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
Egid v. Kobell,
königlicher Staatsrath und Generalsekretär.

Seine Königliche Hoheit, der Kronprinz, erklärten hierauf:

»Und nun sey mir gestattet, da ich das erste Mal die »Ehre habe, Unsern Allerinnigstverehrten König und »Vater in dieser Versammlung zu vertreten, daß ich »laut meine Anhänglichkeit ausspreche an unsere Ver»fassung, die wir Seiner Liebe und Seiner Weis»heit verdanken;«

und der Ruf:

»Es lebe der König!«

erscholl aus dem Munde aller Anwesenden.

Auf die im Zeremoniel vorgeschriebene Art wurde Seine Königliche Hoheit, der Kronprinz, als Er den Saal verließ, aus demselben begleitet, und so die zweyte Sitzung der Ständeversammlung des Königreichs geschlossen.

München, am 2. Juny 1822.

(L.S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.
Scheichenpflueg.
Frhr. v. Closen.
v. Utzschneider.

Beylage I.
zum
Landtagsabschiede.

Hypothekengesetz.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden, König von Baiern.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, den Privatkredit durch ein, nach richtigen und in der Erfahrung bewährten Grundsätzen abgemessenes, Hypothekensystem zu erleichtern, und sicher zu stellen; Wir finden uns daher bewogen, nach Vernehmung Unsers Staatsrathes, mit Beyrath und Zustimmung Unserer lieben und getreuen Stände des Reichs, für das Königreich, mit Ausnahme des Rheinkreises, zu verordnen, wie folgt:

Erster Titel.
Vom Rechte der Hypotheken.

§. 1.

I. Von Hypotheken im Allgemeinen.
1. Was Hypothek sey.

Das dingliche Recht, welches ein Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung auf eine fremde unbeweg-

liche Sache durch Eintragung in das dafür angeordnete Buch erwirbt, ist eine Hypothek.

§. 2.

2. Deren akzessorische Eigenschaft.

Von der Richtigkeit und Dauer der Forderung hängen auch die Wirkungen der Hypothek ab, vorbehaltlich dessen, was wegen Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs unten bestimmt ist.

§. 3.

3. Sachen, worauf eine Hypothek erlangt werden kann.

Nur auf unbeweglichen Sachen, und auf jenen fruchtbringenden, dinglichen Rechten, welche von den Gesetzen den Immobilien gleich geachtet sind, und mit dem Tode des Berechtigten nicht erlöschen, kann eine Hypothek bestellt werden, diese aber auch auf bewegliche Sachen sich erstrecken, wenn sie Zugehörungen einer unbeweglichen Sache sind.

Wegen der Hypotheken auf leibrechtbaren, oder sonst nach dem Tode des Besitzers heimfälligen, Gütern hat es bey den bestehenden Gesetzen, Gewohnheiten und Verträgen sein Bewenden.

§. 4.

Auf die Sache eines Dritten kann nur mit dessen Bewilligung, und auf eine Sache, worüber der Besitzer zu verfügen nicht befugt ist, nur mit Einwilligung der Betheiligten eine Hypothek erlangt werden.

§. 5.

Hat sich Jemand bey Veräußerung einer Sache zur Sicherstellung einer Forderung das Eigenthum vorbehalten, so ist dessen Einwilligung bey Bestellung nachfolgender Hypotheken nur dann nothwendig, wenn er den Vorbehalt des Eigenthums in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen.

Bey dem Vorbehalte eines Rückkaufsrechts, sofern solches nicht unter den Beschränkungen der Disposition des Besitzers in dem Hypothekenbuche vorgemerkt ist, wird die Einwilligung des Rückkaufsberechtigten zur Bestellung nachfolgender Hypotheken nicht erfordert.

Auch wird die Einwilligung Dessen, welchem die Nutznießung einer Sache auf bestimmte Jahre, oder auf Lebenszeit zusteht, zu einer Hypothek auf die Substanz der Sache nicht erfordert, sie erstreckt sich jedoch, so lange die Nutznießung dauert, auf die Früchte nicht.

§. 6.

Bey Gütern, welche im Grundbarkeitsverbande stehen, wird zur Erwerbung einer, durch Privatwillen bestellten, Hypothek die Einwilligung des Grundherrn nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, Gewohnheiten und Verträge erfordert.

Für Konsense, welche der Grundherr dem Grundholden zu der Hypothezirung eines Gutes ertheilt, ist in Gemäßheit der provisorischen Taxordnung vom 8. Okt. 1810 §. 12. u. 74. lediglich die Taxe eines Attestats zu erheben.

§. 7.

Der grundherrliche Konsens in die Hypothek wird bey jenen Hypotheken nicht erfordert, zu deren Erwerbung der Gläubiger unmittelbar Kraft des gegenwärtigen Gesetzes berechtigt ist.

Er wird für gegeben erachtet, wenn eine Hypothek dem Grundherrn selbst erworben wird.

§. 8.

Unter welchen Bedingungen auf Lehen- oder Familienfideikommißgütern eine Hypothek erworben werden könne, ist nach den Lehengesetzen und nach dem Edikte über Familienfideikommisse vom 26. May 1818, dann hinsichtlich der Besitzungen der vormals reichsständischen

Fürsten, Grafen und Herrn nach dem Edikte, Beylage IV. der Verfassungsurkunde des Reichs, zu beurtheilen.

§. 9.

II. Entstehung einer Hypothek.

Zu einer Hypothek werden erfordert:

I. ein Rechtstitel zu deren Erwerbung, welcher entweder
   1) in einer Bestimmung des Gesetzes selbst, oder
   2) in dem erklärten Privatwillen liegen kann;

II. die Eintragung der Forderung in das Hypothekenbuch.

§. 10.

Der Rechtstitel allein bewirkt die Hypothek nicht, sondern nur das Recht, diese durch Eintragung in das Hypothekenbuch zu erwerben; selbst dadurch, daß dem Gläubiger der Besitz der Sache oder deren Nutzungsrecht zur Sicherstellung einer Forderung eingeräumt ist, wird eine Hypothek auf die Sache noch nicht erworben.

§. 11.

III. Spezialität der Hypotheken.

Das Recht, eine Hypothek durch die Eintragung der Forderung zu erlangen, soferne es nicht durch Gesetz oder Vertrag auf bestimmte Immobilien beschränkt ist, erstreckt sich auf das ganze unbewegliche Vermögen des Schuldners; doch soll, auf Verlangen des Eigenthümers, bey den auf einem gesetzlichen Rechtstitel beruhenden Hypotheken die Eintragung nur auf einen solchen freyen Güterwerth beschränkt werden, welcher nach Abzug der vorstehenden Posten den Betrag der Forderung um ein Drittheil übersteigt.

Die Eintragung in das Hypothekenbuch aber kann niemals anders, als für eine, der Summe nach bestimmte, Forderung auf bestimmte Immobilien geschehe-

hen. Jede wirklich erworbene Hypothek muß demnach eine Spezialhypothek seyn.

§. 12.

IV. Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek.

1. Gesetzliche.

Zur Erwerbung einer Hypothek sind Kraft des Gesetzes selbst, und ohne daß dazu eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners nothwendig wäre, folgende Gläubiger berechtigt:

1) der Staat, wegen der rückständigen, ordentlichen und ausserordentlichen Staatsabgaben;

2) Stiftungen und Gemeinden, wegen aller durch Verwaltung ihres Vermögens entstehenden Forderungen, auf den Immobilien ihrer Verwalter und deren Bürgen; wenn nicht der Beamte und dessen Bürgen bereits auf andere Weise mit Einstimmung der Stiftungen oder Gemeinden, und mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten Behörde, genügende Sicherheit gestellt haben;

3) Gutsherrn, wegen der Rückstände an den auf einem Grundstücke haftenden grundherrlichen Abgaben an Geld, Naturalien oder Leistungen ohne Unterschied, desgleichen wegen der ihren Grundholden gemachten Vorschüsse an Saamen- und Speisegetreide, auf dem grundbaren Gute;

4) Diejenigen, welche aus einer unbeweglichen Sache eine Realrente zu fordern haben, wegen der Rückstände an diesen jährlichen Leistungen auf den damit belasteten Sachen;

5) Minderjährige, und unter Kuratel gesetzte Personen, wegen aller aus der geführten Vormundschaft oder Kuratel begründeten Forderungen, auf den Immobilien ihrer Vormünder oder Kuratoren und

deren Bürgen, jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften des folgenden §. 20.;

6) die Ehefrau, wegen ihres bey Eingehung der Ehe, oder während derselben eingebrachten Vermögens, wegen der aus dem Ehevertrage ihr zustehendem Rechte, wegen ihrer Entschädigungsansprüche rücksichtlich der mit ihrem Ehemanne übernommenen Verbindlichkeiten, und wegen Verwendung ihrer, von demselben veräußerten, Güter auf den Immobilien ihres Ehemanns;

7) Kinder, wegen Desjenigen, was sie als Vater- oder Muttergut oder sonst erworbenes Vermögen, oder als Voraus bey Einkindschaftungen zu fordern haben, auf den Immobilien ihrer Eltern;

8) Legatarien und Erbschaftsgläubiger, desgleichen die Miterben, wegen der in den Erbtheilungen bestimmten Hinauszahlungen, und wegen Entwährung der darin enthaltenen Sachen, auf den zu der Erbschaft gehörigen Immobilien;

9) Baumeister und Bauunternehmer und andere Arbeiter, wegen der für Errichtung, Wiederherstellung oder Ausbesserung von Gebäuden, Kanälen und andern Werken entstandenen Forderungen, desgleichen Diejenigen, welche dazu Materialien geliefert haben, auf diesen Gebäuden oder Werken;

10) Inhaber oder Pächter von Bierbrauereyen, wegen ihrer Forderungen an Bierwirthe für abgegebenes Bier und Branntwein;

11) Gläubiger, wegen der nicht über zwey Jahre rückständigen Zinsen von Hypothekschulden, und wegen der über Ausklagung und Eintreibung der Hypothekschulden entstandenen Streitkosten auf den Gütern, worauf ihre Hypothek eingetragen ist;

12) alle Gläubiger ohne Unterschied, wegen jener rechtskräftig entschiedenen Forderungen, zu deren Vollzug

dem Gläubiger die Immission in die Güter des Schuldners zuerkannt wurde.

§. 13.

2. Erklärter Privatwillen.

Durch erklärten Privatwillen kann eine Hypothek entweder in einer letztwilligen Verfügung, oder in einem Vertrage, entweder vom Schuldner selbst, oder von einem Dritten für den Schuldner (§. 4.) zugestanden werden.

§. 14.

Hierzu wird von Seite Desjenigen, welcher die Hypothek bewilligt, das Recht und die Fähigkeit erfordert, über die Sache zu verfügen, womit er durch Hypothek Sicherheit stellen will.

Wie es mit Bestellung der Hypotheken bey dem Antritte einer Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars gehalten werden soll, ist im §. 75. verordnet.

§. 15.

Aus einem Vertrage kann der Gläubiger die Eintragung einer Hypothek nur alsdann verlangen, wenn sie in einer gültigen, und, wo es die Gesetze nach Verschiedenheit der Rechtsgeschäfte oder Personen fordern, öffentlichen, Urkunde ausdrücklich bedungen wurde; zu Verträgen siegelmäßiger Personen bedarf es, nach dem Edikte über die Siegelmäßigkeit §. 5. u. 6., keiner gerichtlichen Fertigung.

Der bey Veräußerung einer Sache bedungene Vorbehalt des Eigenthums zur Sicherstellung des rückständigen Kaufspreises berechtigt den Gläubiger, dafür auf die veräußerte Sache eine Hypothek eintragen zu lassen.

§. 16.

Hat der Schuldner für eine an sich richtige Forderung die Eintragung der Hypothek, zu deren Vornahme er gehörig geladen worden, vor sich gehen lassen, so

kann die eingetragene Hypothek aus dem Grunde, daß für diese kein Rechtstitel (§. 9.) vorhanden gewesen sey, nicht angefochten werden.

§. 17.

3. Allgemeine Bestimmungen, ohne Unterschied des Rechtstitels.

Das Recht des Gläubigers auf Erwerbung einer Hypothek erstreckt sich in Ansehung des Gegenstandes, auf welchem, und in Ansehung der Forderung, für welche die Hypothek erworben werden soll, nicht weiter, als es Gesetze oder Privatwille (§. 12. bis 16.) demselben einräumen.

§. 18.

Ist die Sache, worauf der Gläubiger eine Hypothek erworben hat, durch eine, aus Verschulden des Eigenthümers entstandene, Verschlimmerung im Werthe so gemindert, daß sie dem Gläubiger für seine Forderung nicht mehr hinlängliche Sicherheit leistet, so kann der Gläubiger für Das, was ihm daran mangelt, auf andere Güter des Schuldners, andern bereits eingetragenen Gläubigern unbeschadet, eine Hypothek verlangen.

§. 19.

Jede Forderung kann nur auf eine bestimmte Summe eingetragen werden, daher sollen Rechte und Forderungen, deren Betrag nicht an sich genau bestimmt ist, nach ihrem beyläufigen Betrage entweder durch Uebereinkunft zwischen Schuldner und Gläubiger, oder, in deren Ermangelung, durch richterliches Urtheil auf eine bestimmte Summe festgesetzt werden; es bleibt jedoch, wenn sich in der Folge die Umstände ändern, dem Schuldner das Recht vorbehalten, eine Minderung der festgesetzten Summe zu verlangen, so wie der Gläubiger für Dasjenige, was an seiner Sicherheit mangelt, die Eintragung einer neuen Hypothek, jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 11., fordern kann.

§. 20.

Was insbesondere den §. 12. Num. 5 bemerkten Rechtstitel der Minderjährigen, oder unter Kuratel gesetzten Personen zur Erwerbung einer Hypothek auf den Immobilien ihrer Vormünder oder Kuratoren betrifft, so ist der Vormund bey dem Antritte der Vormundschaft nur für diejenigen Theile des beweglichen Vermögens, welche ihm in Händen gelassen werden, mit einer, von der vormundschaftlichen Behörde hienach festzusetzenden, und auf seine Immobilien einzutragenden, bestimmten Summe, Sicherheit zu leisten verbunden.

Es soll der Bedacht darauf genommen werden, daß jene Vermögenstheile, an welchen der Minderjährige beschädigt werden könnte, durch gerichtliche Deposition sicher gestellt, und damit diese Hypothek, wo nicht ganz überflüssig gemacht, doch die Summe derselben möglichst vermindert werde.

Eine weitere Sicherheit ist der Vormund auch in der Folge zu leisten nicht gehalten, so lange er die gesetzlichen Obliegenheiten eines Vormundes, besonders wegen Rechnungsstellung zur gehörigen Zeit, genau beobachtet.

Die vormundschaftlichen Behörden haben daher, wie überhaupt, die strengste Aufsicht über die Verwaltung der Vormünder zu pflegen, sofort vornämlich dieselben zur Rechnungsablage in der vorgeschriebenen Zeit ernstlich anzuhalten, und, im Falle wahrgenommener Fahrlässigkeit oder säumiger Rechnungsleistung, die Bestellung einer — den zu verrechnenden Einkünften des Vermögens angemessenen Hypothek, oder eine verhältnißmäßige Erhöhung der eingetragenen Summen zu erwirken.

Auch sind diese Behörden berechtigt, für die nach gestellter Vormundschaftsrechnung erkannten Defekte so-

fort die Eintragung auf die Immobilien der Vormünder zu verlangen.

§. 21.

V. Erwerbung der Hypothek, durch die Eintragung in das Hypothekenbuch.

Die Hypothek, als dingliches Recht, wird durch die förmliche Eintragung in das öffentliche, und unter amtlichem Glauben geführte Hypothekenbuch erworben, und erst von der Zeit dieser Eintragung an erhält eine Forderung die Rechte der Hypotheken, ohne Unterschied, ob das Recht, sie zu erwerben, auf dem Gesetze, (§. 12.) oder auf dem Privatwillen (§. 13.) beruht; jedoch kann keine Hypothek, auf welchem Rechtstitel dieselbe beruhe, ohne Vorwissen des Besitzers der zu verhypothezirenden Sache eingetragen werden.

§. 22.

VI. Von den Einträgen in das Hypothekenbuch.

1. Was eingetragen werden soll.

In das Hypothekenbuch müssen, unter den in den §§. 25. und 26. bestimmten Rechtsfolgen, eingetragen werden:

1) die Sache oder das Realrecht, worauf eine Hypothek erlangt werden soll;

2) das Verhältniß, welches sich auf das getheilte oder beschränkte Eigenthum bezieht, wohin der Lehen- oder Grundbarkeitsverband, dann die Eigenschaft eines Familienfideikommisses gehört;

3) von den Zugehörungen der Sache diejenigen, welche weder Bestandtheile eines Gutskomplexes, noch gesetzliche Pertinenzien sind, sondern diese Eigenschaft durch besondere Willenserklärung erhalten haben;

4) die Veränderungen, welche sich an den Bestandtheilen oder Zugehörungen der Sache ergeben, so weit diese das Hypothekenrecht angehen, und mit Rücksicht auf die in den §§. 35. bis 38. enthaltenen nähern Bestimmungen;

5) die auf der Sache, vermöge eines speziellen Rechtstitels haftenden Lasten, Zehentpflichtigkeit, Art und Größe der Lehen- oder Grundbarkeitslasten, sofern der Lehen- oder Grundherr die Eintragung ausdrücklich verlangt; dagegen bedürfen Realdienstbarkeiten dieses Eintrages nicht;

6) der Name des oder der Eigenthümer der Sache, deren Besitztitel und jede Veränderung, die sich daran ergibt;

7) Rechtsgeschäfte und Verhältnisse, wodurch die Befugniß des Besitzers: über die Sache zu verfügen, eingeschränkt wird; zum Beyspiele fideikommissarische Substitution, die einem Dritten zustehende Nutznießung, gerichtliche Verbote der Veräußerung und dergleichen;

8) der Betrag der Forderung nebst dem bedungenen Zinsfuße, wofür, und der Name Desjenigen, welchem die Hypothek erworben wird, so wie alle sich daran ergebenden Veränderungen.

§. 23.

Jedem Eintrage in das Hypothekenbuch muß Tag, Monat und Jahr, an welchen derselbe geschehen, beygesetzt werden.

Der Vorzug der eingetragenen Forderungen ist bloß nach dem Tage des Eintrages zu beurtheilen; daher genießen alle an demselben Tage in dem Hypothekenbuche eingetragenen Forderungen gleichen Rang, wenn nicht durch einen ausdrücklichen Vertrag einer Hypothek ein bestimmter Rang im Voraus zugewiesen worden.

Sollte der Zusammenfluß der zum Eintragen angemeldeten Forderungen so groß seyn, daß das Hypothekenamt diese an Einem Tage nicht erledigen kann, so ist dasselbe verbunden, für die unerledigten Anmeldungen sogleich ein besonderes Protokoll anzulegen, und in demselben die sämmtlichen Forderungen nach der Ordnung ihrer Anmeldung zu bemerken.

Durch den Eintrag in dieses Protokoll wird den angemeldeten Forderungen der Vorzug nach dem Anmeldungstage erhalten; hinsichtlich aller jener Hypotheken aber, welche bis zur Einführung des gegenwärtigen Gesetzes gerichtlich oder außergerichtlich errichtet wurden, gelten die Bestimmungen des §. 10. des Einführungsgesetzes.

§. 24.

2. Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches.

Jeder Besitzer einer unbeweglichen Sache, jeder darauf eingetragene Gläubiger, desgleichen jeder Andere, welcher wegen eines mit dem Besitzer oder Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses ein Interesse glaubhaft nachweiset, kann von denjenigen Stellen des Hypothekenbuches, worauf sich sein Interesse bezieht, Einsicht nehmen, oder auch beglaubte Auszüge derselben erlangen.

Jedem Andern ist, ohne Einwilligung des Eigenthümers der Sache, die Einsicht nicht zu gestatten.

§. 25.

Aus dieser Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches entsteht die Folge, daß jede im Vertrauen auf dasselbe vorgenommene Handlung, so weit sie mit dem Hypothekenwesen in Verbindung steht, in Ansehung Desjenigen, welcher nach den im Hypothekenbuche befindlichen Einträgen, und im guten Glauben gehandelt hat, alle

jene rechtlichen Wirkungen hervorbringt, welche der Handlung nach jenen Einträgen angemessen sind.

Auch kann Niemand die Unwissenheit Dessen, was im Hypothekenbuche eingetragen ist, zu seinem Vortheile anführen.

Wer hierdurch einen Schaden leidet, Dem bleibt bloß der persönliche Rückanspruch auf Schadensersatz wider Denjenigen vorbehalten, der hierzu nach den Gesetzen verbunden ist.

§. 26.

Diesen Bestimmungen (§. 25.) gemäß kann insonderheit:

1) für Forderungen an Denjenigen, welchen das Hypothekenbuch als dermaligen Eigenthümer benennt, eine Hypothek gültig eingetragen werden, wenn er auch die Sache veräußert, oder einem Andern übergeben hatte. Der neue Eigenthümer, welcher seinen Besitztitel nicht eintragen ließ, muß diese Hypotheken gegen sich anerkennen, und ihm bleibt bloß der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten;
2) die eingetragenen Hypotheken sind wirksam auch gegen Denjenigen, welcher nachher aus einem im Hypothekenbuche weder eingetragenen, noch vorgemerkten, Rechtstitel für den Eigenthümer der Sache erklärt wird, wenn auch schon vor Eintragung der Hypothek dieser vorhanden, oder über das Eigenthum der Streit vor Gericht anhängig war;
3) dagegen kann aus einem gegen den vorigen Eigenthümer begründeten Rechte eine Hypothek gegen den neuen Besitzer, sobald dieser im Hypothekenbuche eingetragen ist, nicht mehr verlangt werden;
4) der Schuldner kann die Einreden, welche er dem Gläubiger über die Richtigkeit einer eingetragenen Hypothekforderung entgegensetzen konnte, wider den

Dritten, der die eingetragene Hypothek durch läßligen Titel und im guten Glauben an sich brachte, nur alsdann gebrauchen, wenn sein Widerspruch gegen die Forderung im Hypothekenbuche vorgemerkt ist;

5) eben dieses gilt von der Einrede der Kompensation und der Zahlung, wenn sie nicht im Hypothekenbuche bemerkt, oder die Hypothek nicht gelöscht wurde;

6) auf gleiche Weise muß der Zessionar die nachtheiligen Folgen wider sich gelten lassen, welche aus unterlassener Eintragung der Zession entstehen.

§. 27.

3. Von Protestationen.

Diese Nachtheile kann der Betheiligte dadurch abwenden, daß er, Falls der Gegenstand sich nicht sogleich zur wirklichen Eintragung eignet, seine Rechte bey dem Hypothekenamte verwahrt, und die Vormerkung seiner Verwahrung im Hypothekenbuche bewirkt.

§. 28.

Eine Protestation hat die rechtliche Wirkung, daß, von ihrer Vormerkung im Hypothekenbuche an, Nichts zum Nachtheile des Rechts geschehen kann, dessen Sicherung durch die Protestation bezielt wurde. Daher kann, zum Beyspiele von der Zeit an, wo der Käufer einer Sache, vor gänzlicher Berichtigung des Besitztitels, oder der Vindikant, vor Entscheidung des Streits über das Eigenthum der Sache, seine Protestation im Hypothekenbuche vormerken ließ, eine Hypothek gegen den dermaligen Besitzer bloß auf den Fall, daß er Eigenthümer bleibt, im Hypothekenbuche vorgemerkt, keinesweges aber mit Wirkung gegen Denjenigen, dessen Protestation im Hypothekenbuche eingetragen ist, erwor-

ben werden. Auf gleiche Art kann der Schuldner, nach eingetragener Protestation, alle Einreden, welche er wegen dieser Forderung oder Hypothek dem ersten Gläubiger entgegensetzen konnte, auch gegen dessen Zessionarien gebrauchen.

§. 29.

Eine eingetragene Protestation behält ihre rechtlichen Wirkungen so lange, bis sie im Hypothekenbuche gelöscht wird.

Die endliche Berichtigung des Gegenstandes, worüber eine Protestation eingetragen wurde, sie mag für oder gegen die Protestation erfolgen, wirkt in allen Fällen auf den Zeitpunkt der Eintragung derselben zurück.

§. 30.

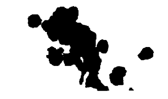
4. Von Vormerkung der Forderungen.

Ist eine Forderung, wodurch der Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek an sich begründet wird, durch unverdächtige Urkunden bescheinigt, die Eintragung der Hypothek selbst aber, wegen Mangels an einer noch zu ergänzenden und die Wesenheit oder Gültigkeit der Handlung nicht betreffenden Formalität, noch nicht zuläßig, so kann die Forderung unter den Hypotheken vorgemerkt werden.

Diese Vormerkung hat die rechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Hypothek nicht, sondern dient bloß zur Verwahrung des Rechts auf Erwerbung der Hypothek an der Stelle, wo die Forderung vorgemerkt ist.

Uebrigens gilt von derselben alles Dasjenige, was in den vorhergehenden §§. 28. u. 29. über Protestationen bestimmt ist. Werden die Anstände oder die Mängel gehoben, so wird die Hypothek so angesehen, als ob sie schon am Tage ihrer Vormerkung ganz rechtsbeständig und förmlich eingetragen worden wäre.





§. 31.

5. Von der Verjährung.

Jeder Eintrag in das Hypothekenbuch unterbricht die Verjährung zum Vortheile Desjenigen, für dessen Rechte die Eintragung, Protestation oder Vormerkung geschehen ist.

Wird ein solcher Eintrag nachher, entweder mit Einwilligung des Betheiligten oder Kraft eines richterlichen Urtheils, wieder gelöscht, so ist die Verjährung für ununterbrochen zu halten.

§. 32.

Gegen den Inhalt des Hypothekenbuches findet in soweit keine Verjährung Statt, als dieselbe den eingetragenen Hypotheken oder darin vorgemerkten Forderungen zum Nachtheil gereichte. Daher kann die Verjährung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung, so lange sie darin nicht gelöscht oder von dem die Löschung nachzusuchen Berechtigten eine dießfallsige Protestation in dem Hypothekenbuche aufgenommen worden, nicht angefangen werden; dagegen kommen, in Ansehung der hiervon verfallenen Zinsen, die gesetzlichen Bestimmungen über Verjährung zur Anwendung.

§. 33.

VII. Wirkungen der Hypotheken.

1. In Ansehung der Sache, worauf sie haften.

Die Hypothek, als dingliches Rechte, erstreckt sich auf die ganze Sache, und auf alle Theile, so wie auf Zuwachs und Zugehörungen derselben, folglich auch auf die Früchte, so lange sie noch nicht abgesondert, oder bezogen sind.

§. 34.

Als Zugehörungen sind nicht nur die gesetzlichen, beweglichen oder unbeweglichen Pertinenzien, sondern auch



diejenigen Sachen zu betrachten, welche dafür durch Privatwillen ausdrücklich erklärt, und als Zugehörungen in das Hypothekenbuch (§. 22. Nr. 3.) eingetragen worden; jedoch ist dieses bey gewöhnlichen Sachen nur alsdann gestattet, wenn sie mit der hypothezirten unbeweglichen Sache, oder dem gesetzlich bestehenden Realrechte in einer wesentlichen Verbindung, wie bey landwirthschaftlichen Gütern die lebendige und todte Baumannsfahrniß, bey Brauhäusern Schiff und Geschirr, bey andern Realgerechtigkeiten die dazu dienenden Maschinen und Werkzeuge, stehen.

§. 35.

Sind bewegliche Zugehörungen veräußert worden, so hat der Hypothekgläubiger gegen den dritten Besitzer derselben keinen Anspruch.

§. 36.

Werden mit dem Hauptgute unbewegliche Pertinenzstücke vereinigt, welche vorher als selbstständige Sachen ein besonderes Folium im Hypothekenbuche hatten, und worauf schon Hypotheken eingetragen sind, so haben die Hypothekgläubiger des Hauptgutes darauf keine Rechte, vielmehr ist in diesem Falle dieses Pertinenzstück unter einem besondern Folium im Hypothekenbuche fortzuführen.

§. 37.

Ein Tausch von Grundstücken, bey welchem es sich bloß um Berichtigung streitiger Gränzen oder einer Gemeinheitstheilung handelt, kann mit der Wirkung, daß die auf dem ausgetauschten Grundstücke bestehenden Hypotheken auf das eingetauschte übergehen, nur unter vorläufiger Rücksprache mit den betheiligten Gläubigern zu Stande gebracht werden; haben die Gläubiger hierzu eingewilligt, so muß der Tausch dem Hypo-

3 *

thekenamte angezeigt, und von demselben unverzüglich in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Bey verweigerter Einwilligung der Gläubiger hat das Gericht zu entscheiden, ob die Sicherheit derselben durch den Tausch gefährdet werde oder nicht; im letzten Falle ist es berechtigt, die Einwilligung der Gläubiger zu suppliren. Ist dieser Konsens supplirt, so erfolgt die Anzeige an das Hypothekenamt, welches die Eintragung ohne Verzug zu vollziehen hat.

§. 38.

Eben diese Bestimmungen kommen in Anwendung bey Ablösung grundherrlicher Abgaben, oder anderer fruchtbringender Realrechte, wenn das dafür hergestellte Surrogat in unbeweglichen Sachen, oder in jährlichen Realrenten besteht. Willigen die Gläubiger in die Ablösung, oder wird nach Maßgabe des vorigen Paragraphen der Konsens derselben richterlich supplirt, so tritt das Surrogat an die Stelle der vorher hypothezirten Rechte, und es ist diese Veränderung im Hypothekenbuche anzumerken. Wird aber ein Ablösungskapital bedungen, so darf dasselbe ohne Einwilligung der Hypothekgläubiger nicht bezahlt werden, und diese können daraus ihre Befriedigung verlangen, wenn auch ihre Forderungen noch nicht fällig sind.

§. 39.

Wird ein Gutskomplex zertrümmert, so ist kein Hypothekgläubiger schuldig, sich mit seiner Hypothek auf einzelne Grundstücke anweisen zu lassen, sondern er kann die Zahlung fordern, wenn auch die Verfallzeit noch nicht eingetreten ist.

Vor erfolgter vollständiger Befriedigung der auf das zertrümmerte Gut eingetragenen Hypothekgläubiger sollen die auf dem ganzen Gute eingetragenen Hypotheken nicht gelöscht werden.

§. 40.

Von einem Gutskomplex soll, ohne Einwilligung der darauf eingetragenen Gläubiger, kein einzelnes Grundstück oder Realrecht getrennt werden. Ist es aber dennoch geschehen, so kann sich jeder Hypothekgläubiger an das getrennte Grundstück oder Realrecht halten.

§. 41.

Der Brandversicherungsordnung vom 23. Februar 1811 (Regierungsblatt 1811 Stück IX.) gemäß:

1) ist ein Schuldner, auf dessen noch nicht versicherten Gebäuden Hypotheken haften, verbunden, rücksichtlich dieser Gebäude, sobald ein Hypothekgläubiger gerichtlich darauf anträgt, der Anstalt beyzutreten; es wäre denn, daß er zu Abtragung der Schuld binnen drey Monaten, auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen wäre, sich anheischig machte, und hiefür vorläufige genügliche Sicherheit leisten könnte;

2) wenn der Eigenthümer eines noch nicht versicherten Gebäudes in Gant geräth, so muß dasselbe, sobald es ein Hypothekgläubiger verlangt, von Gerichtswegen auf Kosten der Masse der Anstalt einverleibt werden;

3) wenn auf den beschädigten Gebäuden eines Theilnehmers der Brandversicherungsgesellschaft, welcher durch seine eigene grobe Schuld beschädigt worden ist, eine Hypothek haftet, so wird zum Beßten des Gläubigers die Entschädigung aus der Anstalt vorgeschossen, derselben aber die seinerzeitige Rückvergütung aus den Mitteln des Schuldigen vorbehalten;

4) der Austritt aus der Brandversicherungsgesellschaft ist Denjenigen, welche nach ihrem Eintritte auf die eingeschriebenen Gebäude eine Hypothek bestellt haben, in so lange verschlossen, als sie nicht dar-

thun, daß sie die nach ihrem Eintritte aufgenommenen und in das Hypothekenbuch eingetragenen Kapitalien wieder abgetragen haben.

§. 42.

2) in Hinsicht der Forderung.

Die Hypothek erstreckt sich gegen den Schuldner sowohl, als gegen jeden dritten Besitzer der Sache, nebst dem Kapital, auch auf die Zinsen des laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres, wenn dasselbe als ein verzinsliches im Hypothekenbuche (§. 22. Num. 8.) eingetragen ist.

§. 43.

Wegen weiterer Rückstände an bedungenen Zinsen, wegen der Verzugszinsen und wegen der auf Ausklagung und Beytreibung einer Hypothekforderung entstandenen Streitkosten hat der Gläubiger das dingliche Recht auf die hypothezirte Sache zwar gegen seinen Schuldner, so lange dieser die Sache besitzt; er kann es aber weder gegen einen dritten Besitzer der Sache geltend machen, noch dafür gegen andere Hypothekgläubiger den Vorzug nach der Eintragung der Hauptschuld, oder im Falle eines Konkursis eine Stelle in der zweyten Klasse verlangen. Der Gläubiger ist jedoch Kraft des Gesetzes (§. 12.) befugt, wegen dieser rückständigen Zinsen und Kosten durch deren besondere Eintragung eine eigene Hypothek zu erwerben, deren Wirksamkeit gegen dritte Besitzer der Sache und andere Hypothekgläubiger, dem §. 21. zufolge, erst von der Zeit ihrer Eintragung anfängt.

§. 44.

3) in Ansehung des Schuldners.

Die Eintragung einer Hypothek entzieht dem Schuldner die Befugniß nicht, einem andern Gläubiger eine Hypothek auf dieselbe Sache einzuräumen.

Selbst ein Vertrag, daß auf die Sache keine Hypothek mehr eingeräumt werden soll, hat auf die gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek keine Wirkung; hinsichtlich der auf Privatwillen beruhenden Hypotheken ist er nur dann wirksam, wenn er im Hypothekenbuche am geeigneten Orte eingetragen ist.

§. 45.

Der Schuldner behält das Recht, über die Sache in so weit zu verfügen, als es nicht zum Nachtheil der eingetragenen Hypotheken gereicht. Er kann die Sache zwar veräußern, aber nicht, ohne Konsens der Hypothekgläubiger, mit einer den Werth derselben mindernden Last belegen.

Vermindert der Schuldner durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung der Sache ihren Werth, so kann der Hypothekgläubiger seine Befriedigung vor der Verfallzeit fordern, oder bey Gericht verlangen, daß dem Besitzer in seinen schädlichen Verfügungen Einhalt gethan werde.

§. 46.

Durch die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung in die Eintragung einer Hypothek verliert der Schuldner im Verhältniß zu dem ursprünglichen Gläubiger die Einreden nicht, welche ihm gegen die Richtigkeit der Forderung zustehen.

Ob und in wie ferne der Schuldner diese Einreden dritten Inhabern der Hypothek entgegen setzen könne, ist nach den §. 23 bis 29 gegebenen Bestimmungen zu bemessen.

§. 47.

Wenn jedoch eine Forderung in einem Geldanlehen besteht, und vom Tage der wirklichen Eintragung der Hypothek an gerechnet dreyßig Tage noch nicht verstrichen sind, oder der Schuldner innerhalb dieser dreyßig Tage

die Einrede des nicht empfangenen Geldes durch eine Protestation im Hypothekenbuche vormerken läßt, so kann der Schuldner auch dem dritten Inhaber der Forderung, welcher sie entweder vor Ablauf jener dreyßig Tage oder nach eingetragener Protestation an sich brachte, diese Einrede entgegensetzen.

Die Zulässigkeit und Wirkungen derselben sind übrigens nach den geltenden Zivilgesetzen zu bemessen.

§. 48.

Gegen die bloße Vormerkung einer Forderung steht zwar dem Schuldner frey, eine Protestation im Hypothekenbuch vormerken zu lassen, die Unterlassung derselben aber hat für den Schuldner die im Vorhergehenden angeführten Folgen nicht.

§. 49.

4) In Ansehung des Gläubigers.

Der Gläubiger erlangt durch die Hypothek das dingliche Recht, die Befriedigung seiner Forderungen aus der dafür bestimmten Sache zu verlangen. Er kann unbeschadet seines Hypothekenrechts den Schuldner aus dem Rechtsgeschäfte, wofür die Hypothek erworben wurde, persönlich belangen: es steht ihm aber auch frey, entweder die persönliche Klage mit der aus der Hypothek entspringenden dinglichen Klage zu verbinden, oder gleich die dingliche Klage allein anzustellen.

§. 50.

Den Gläubigern, welche aus der hypothezirten Sache ihre Befriedigung nicht erhalten, bleibt in allen Fällen die Klage wider Diejenigen vorbehalten, welche für die Forderungen persönlich oder aus einem andern Rechtstitel haften.

§. 51.

Vermöge der dinglichen Klage kann der Gläubiger verlangen, aus der Sache, worauf er die Hypothek erworben hat, befriedigt, oder zu seiner Befriedigung so-

gleich in den Besitz und Genuß der Sache nach den gesetzlichen Vorschriften eingesetzt zu werden.

Im letzten Falle muß der Gläubiger über die Früchte Rechnung ablegen, und alles Dasjenige erfüllen, wozu der Gläubiger bey dem Nutzungspfande nach den Zivilgesetzen verbunden ist. Die genossenen Früchte werden dem Gläubiger zuerst an den Zinsen und Kosten, der Ueberschuß an dem Kapitale abgerechnet.

§. 52.

Werden bloß rückständige Zinsen eines im Hypothekenbuche eingetragenen Kapitals von den letzten zwey Jahren gefordert, so ist auf die schriftlich oder mündlich angebrachte, jedoch entweder mit dem Hypothekenbriefe oder mit einem beglaubigten Auszuge aus dem Hypothekenbuche bescheinigte, Klage dem Schuldner aufzutragen, den geforderten Rückstand binnen acht Tagen bey Vermeidung der Exekution zu zahlen. Der Schuldner darf mit keiner Einrede gehört werden, welche er nicht auf der Stelle durch Urkunden beweisen kann. Auf weiteres Anrufen des Gläubigers wird, im Mangel einer solchen Einrede, sofort mit der Exekution verfahren. Diese kann in keinem Falle durch ein Rechtsmittel aufgehalten werden; dem Schuldner bleibt jedoch, nach geschehener Zahlung, die Rechtsverfolgung vorbehalten.

Hinsichtlich älterer Zinsrückstände bleibt es bey den Vorschriften der Prozeßordnung.

§. 53.

Der Gläubiger kann eine durch Hypothek versicherte Forderung mit dem Hypothekenrechte einem Andern ganz oder theilweise abtreten. Die in verschiedenen Gebietstheilen des Königreiches bisher bestandenen Verbote oder Beschränkungen der Zession der Forderung eines Juden an einen Christen sind hinsichtlich der eingetragenen Hypotheken andurch aufgehoben."

Der Gläubiger kann auch eine durch Hypothek versicherte Forderung einem Andern in dem Hypothekenbuche verpfänden.

Die Verpfändung erlangt dadurch alle rechtlichen Wirkungen, welche nach den §§. 25. und 26. aus der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches entspringen. Jedoch kann der Schuldner den Pfandinhaber, ohne Zuziehung des Verpfänders, nicht bezahlen.

§. 54.

5) in Ansehung des dritten Besitzers.

Das Gut, worauf eine Hypothek eingetragen ist, haftet dem Gläubiger für seine Befriedigung auch alsdann, wenn es sich in den Händen eines andern Besitzers befindet, und dieser ist, selbst im Falle eines redlichen Besitzes, verbunden, die Hypothekforderung, so weit sie dem §. 42. gemäß auf der Sache haftet, zu bezahlen, oder dem Gläubiger das hypothezirte Gut abzutreten, damit er aus den Früchten oder der Substanz der Sache befriedigt werde.

§. 55.

Für die im Hypothekenbuche vorgemerkten Forderungen haftet der dritte Besitzer wie für eingetragene Hypotheken; die Forderung aber kann gegen denselben erst dann geltend gemacht werden, wenn das Recht des Gläubigers auf die Hypothek außer Zweifel gesetzt ist, und deren wirklicher Eintragung kein rechtliches Hinderniß mehr im Wege steht.

§. 56.

Die Haftung des dritten redlichen Besitzers für sämmtliche eingetragene Hypotheken und vorgemerkte Forderungen erstreckt sich nicht weiter, als das Gut zu ihrer Befriedigung hinreicht. Er kann sich daher von allen Ansprüchen dieser Gläubiger befreyen, wenn er ih-

nen das Gut abtritt; es wäre denn, daß er diese Schulden besonders übernommen hätte, in welchem Falle er für die übernommenen Forderungen als Schuldner auch mit seinem übrigen Vermögen haften muß, und von den Gläubigern mit einer persönlichen Klage belangt werden kann.

§. 57.

Der Besitzer der Sache kann der dinglichen Klage die Einrede, daß der Schuldner vorher ausgeklagt werden soll, nur in dem Falle entgegensetzen, wenn die Hypothek wegen einer für einen Andern geleisteten Bürgschaft, besonders in den §. 12. Num. 2 und 5 bemerkten Fällen einer Verbürgung erworben wurde, soferne er nicht nach den geltenden Zivilgesetzen als Selbstschuldner anzusehen ist.

§. 58.

Dem dritten Besitzer, welcher entweder eine Hypothekschuld bezahlt hat, oder durch die dingliche Hypothekklage aus dem Besitze des Gutes gekommen ist, bleibt der Rückanspruch gegen Denjenigen vorbehalten, der zu dem Ersatze des Schadens nach den Zivilgesetzen verbunden ist, und er tritt von selbst in alle Rechte des befriedigten Hypothekgläubigers ein.

Zur Erhaltung des Regresses an den vorigen Besitzer bedarf es nur dann einer Rücksprache mit demselben vor erfolgter freywilliger Zahlung einer Hypothekschuld, oder der Streitverkündigung im Falle eines darüber entstehenden Rechtsstreites, wenn wegen der nämlichen Forderung eine Protestation in dem Hypothekenbuche aufgenommen war.

§. 59.

6. In Ansehung der Hypothekgläubiger unter sich.

Der Vorzug unter den Hypothekgläubigern richtet sich, ohne alle andere Rücksicht, bloß nach dem Zeit-

punkte (§. 23.), wie auf ein bestimmtes Gut jede Hypothek vor der andern in das Hypothekenbuch eingetragen ist, jedoch mit Vorbehalt des §. 10. des Einführungsgesetzes.

§. 60.

Forderungen, welche am nämlichen Tage eingetragen sind, haben unter sich gleiche Rechte, und kommen nach den Bestimmungen des §. 23. in den Fällen, wo der Vorzug einer Hypothek entscheidet, nach Größe jeder Forderung verhältnißmäßig zum Bezuge.

§. 61.

Dieser Vorzug entscheidet sowohl über das Prioritätsrecht im Konkurse der Gläubiger, als über den ganzen Umfang der Hypothekklage, daher kann in und außer dem Konkurse der ältere Hypothekgläubiger vor dem jüngern aus der hypothezirten Sache seine Befriedigung oder die Immission, und bey gleichem Range der Gläubiger ein jeder derselben die verhältnißmäßige Befriedigung oder Immission verlangen, wenn auch der neuere Gläubiger früher die Klage angestellt, oder sogar die Immission erlangt hat.

§. 62.

Ein Hypothekgläubiger kann unbeschadet seines Hypothekrechtes den durch frühere Eintragung erworbenen Vorzug einem späteren Gläubiger abtreten, jedoch wird dadurch den andern Gläubigern an dem bereits erlangten Vorzuge nichts entzogen.

§. 63.

Die Ablösung der Forderung eines Hypothekgläubigers durch einen andern Hypothekgläubiger findet nur dann Statt, wenn entweder der Schuldner einwilligt, oder der abzulösende Gläubiger seine Forderung gerichtlich eingeklagt hat.

Zu dieser Ablösung wird die Zahlung der bis zum Ablauf der bedungenen Aufkündigungszeit verfallenden Zinsen, oder, wenn der Gläubiger die angebotene Zahlung nicht annehmen will, die Hinterlegung des Geldes bey Gericht erfordert.

§. 64.

Wenn auf die Klage eines Hypothekgläubigers zu Bezahlung einer Hypothekschuld, nach Maßgabe der Vorschriften des Cod. jud Cap. XVIII. §. 7. und des Gesetzes vom 22. July 1819: Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, der gerichtliche Verkauf des hypothezirten Guts erkannt worden, so können weder die ihm nachstehenden Gläubiger, noch der Schuldner den Hinschlag hindern, wenn das bey der Versteigerung geschehene höchste Angebot den nach Umständen vorher gerichtlich herzustellenden Schätzungspreis erreicht; außerdem kann jeder Betheiligte noch die zwepte, und unter eben dieser Voraussetzung auch die dritte Versteigerung verlangen. Bey der dritten Versteigerung erfolgt der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Jeder Hypothekgläubiger, welcher dadurch seine Forderung ganz oder zum Theil verlieren würde, kann verlangen, daß ihm das versteigerte Gut um das geschehene Meistgebot hingeschlagen werde; hierüber muß der Gläubiger innerhalb acht Tagen, von dem Tage der Versteigerung an gerechnet, bey Verlust des Rechts, vor Gericht sich nicht nur erklären, sondern auch die Mittel zur Befriedigung der ihm vorgehenden Gläubiger nachweisen. Dieser Versteigerungstag muß den Hypogläubigern oder deren Bevollmächtigten vorher besonders bekannt gemacht werden.

In Ansehung dieses Einlösungsrechtes hat der neuere Hypothekgläubiger vor dem ältern, jedoch nur gegen dessen vollständige Bezahlung, den Vorzug.

Wenn ein Schuldner behauptet, daß der von andern Lasten freye Ertrag eines Jahres von dem hypothezirten Gute zur Zahlung der eingeklagten Schuld an Kapital, Zinsen und Kosten hinreiche, und den Beweis durch unverdächtige Pachturkunden oder Wirthschaftsrechnungen, oder sonst auf der Stelle führt, und zugleich sich erbietet, den Gläubiger in diese Einkünfte einzuweisen, so muß das Verfahren von dem Gerichte eingestellt, solches aber sogleich auf Anrufen des Gläubigers wieder fortgesetzt werden, wenn wider die Zahlung ein Einspruch geschieht, oder sonst ein Hinderniß dagegen eingelegt wird.

§. 65.

Hypothekgläubiger, deren Forderungen an Kapital, Zinsen und Kosten nicht ganz aus dem Preise der hypothezirten Sachen bezahlt werden, können sich deßwegen an das übrige Vermögen des Schuldners halten.

§. 66.

7) in Ansehung anderer Gläubiger, besonders im Konkurse.

Von jeder auf Andringen anderer Gläubiger, außer dem Falle eines allgemeinen Konkurses, erkannten gerichtlichen Feilbietung einer hypothezirten Sache muß das Gericht den darauf eingetragenen Gläubigern Nachricht ertheilen, und denselben stehen bey solchen Versteigerungen die im §. 64. bestimmten Rechte zu.

§. 67.

Bey den Vergantungen, welche nach dem besonderen Rechte des Ewiggelds der Stadt München erfolgen, müssen, nebst den Inhabern der Ewiggeldbriefe, die auf das zu vergantende Grundstück eingetragenen Hypothekgläubiger von der wirklich erkannten Feilbietung in Kenntniß gesetzt werden. Jeder Hypothekgläubiger kann diese Vergantung, so lange nicht die Sache einem Gant-

käufer hingeschlagen ist, durch vollständige Entrichtung aller gefreyten und ungefreyten Gülten, dann der Kosten, wofür ihm der Rückanspruch gegen den Schuldner bleibt, aufheben. Die Versteigerung und der Hinschlag richten sich aber nach den besonderen Rechten des Ewiggelds, auch steht den Hypothekgläubigern nach dem Hinschlage das §. 64. benannte Einlösungsrecht zu.

Der Vorzug unter den Ewiggeldern und Hypotheken ist in der Prioritätsordnung §. 6. bestimmt.

§. 68.

Im Falle eines allgemeinen Konkurses haben die Hypothekgläubiger den Vorzug in der zweyten Klasse, nach den nähern Bestimmungen der Prioritätsordnung. Von den Hypothekforderungen, welche als verzinsliche im Hypothekenbuche bemerkt sind, laufen die Zinsen auch während des Konkurses und mit demselben Range fort, welcher dem Kapitale zukommt.

§. 69.

In Ansehung des Hinschlags der zur Konkursmasse gehörenden Immobilien, auf welchen Hypotheken haften, kommt Dasjenige, was im §. 64. bestimmt ist, auch bey den übrigen, mit einer Hypothek nicht versehenen, Gläubigern zur Anwendung.

§. 70.

Hypothekgläubiger können für liquide Forderungen, zu deren Befriedigung der Erlös der hypothezirten Sache ungezweifelt hinreicht, auch während des Konkurses ganz oder theilweise ihre Zahlung verlangen. Auch ist der Bedacht zu nehmen, daß von solchen Forderungen die Zinsen aus dem Ueberschuß an Früchten und Renten der hypothezirten Sache zur Verfallzeit richtig bezahlt werden.

§. 71.

VIII. Von Erlöschung der Hypotheken.

Die Hypothek erlischt:

1) durch Ablauf der Zeit, auf welche sie bestellt war;
2) durch Unzulänglichkeit des Vermögens des Schuldners bey verspäteter Eintragung;
3) durch den Untergang der Sache;
4) durch Entsagung des Gläubigers;
5) durch Tilgung der Schuld;
6) durch den unfreywilligen Verkauf der Sache;
7) durch Amortisirung der Forderung.

§. 72.

1. Durch Ablauf der bestimmten Zeit.

Wurde eine Hypothek nur auf eine bestimmte Zeit, eingetragen, so ist dieselbe mit Ablauf der Zeit erloschen.

In wie ferne der Gläubiger aus einer auf bestimmte Zeit beschränkten Kaution und dafür bestellten Hypothek den Bürgen wegen des Schadens belangen könne, welcher während der Kautionsleistung entstanden ist, muß nach den Bestimmungen der Zivilgesetze über Bürgschaften beurtheilt werden.

§. 73.

2. Wegen verspäteter Eintragung.

Mit dem Eintritte und der gehörigen Bekanntmachung des gerichtlichen Verbots an das Hypothekenamt, welches dasselbe an dem gehörigen Orte einzuschreiben hat, sollen weder Eintragungen, noch Vormerkungen in das Hypothekenbuch mehr Statt haben.

§. 74.

Wurde aber eine Forderung unter den Hypotheken vor der im §. 73. bestimmten Zeit vorgemerkt, so behält sie alle rechtlichen Wirkungen, wenn nachher, wäre

es auch erst im Konkursverfahren, das Recht auf die Hypothek dargethan wird.

§. 75.

Nach dem Antritte einer Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars, kann wegen Schulden einer Erbschaft auf die zu derselben gehörigen Immobilien eine Hypothek zum Nachtheile der übrigen Erbschaftsgläubiger nicht mehr eingetragen werden; wäre sie aber dennoch eingetragen worden, so verliert sie in Ansehung der Erbschaftsgläubiger alle Wirkung, wenn die Erbschaftsmasse zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nicht hinreicht.

§. 76.

3. Durch Untergang der Sache.

Durch den Untergang der Sache erlischt die darauf erworbene Hypothek; sie lebt jedoch mit Wiederherstellung derselben Kraft des Gesetzes wieder auf.

Bey Abbrennung eines Gebäudes sind die Hypothekgläubiger nicht berechtigt, sich an das dafür aus der Brandversicherungsgesellschaft zu empfangende Geld zu halten; jedoch geht ihr Hypothekrecht auf das neu aufzuführende Gebäude über.

§. 77.

Die Umwandlung eines Grundstücks, oder die Veränderung der Form und Gestalt einer unbeweglichen Sache, bringt an den darauf haftenden Hypotheken keine Veränderung hervor.

§. 78.

Ob und in wie ferne durch die Trennung eines Pertinenzstückes vom Hauptgute die Hypotheken hinsichtlich der getrennten Stücke erlöschen, ist oben §. 35 bis 38. bestimmt.

§. 79.

4. Durch Entsagung des Gläubigers.

Der Gläubiger kann auf die erworbene Hypothek verzichten; ein solcher Verzicht hebt für sich allein das Recht auf die persönliche Forderung nicht auf. Die Einwilligung des Gläubigers in die Veräußerung der Sache, oder in die Bestellung einer neuen Hypothek auf dieselbe, ist für einen Verzicht auf die Hypothek nicht zu achten.

§. 80.

5. Durch Tilgung des Anspruchs.

Wird der Anspruch, für welchen die Hypothek eingetragen ist, ganz oder zum Theil getilgt, so erlischt auch in gleichem Verhältniß die Hypothek.

§. 81.

6. Durch unfreywilligen gerichtlichen Verkauf.

Wird eine Sache im Konkurse, oder im Wege der Exekution durch öffentliche Versteigerung verkauft, so geht sie auf den Käufer frey von allen Hypotheken über, welche nicht als fortstehend auf ihn überwiesen worden sind.

Das Gericht hat dafür zu sorgen, daß die Hypothekgläubiger aus dem Kaufspreise nach gesetzlicher Ordnung befriedigt, oder die noch nicht fälligen Forderungen auf der Sache belassen, oder, nach Uebereinkunft der Betheiligten, auf andere Weise versichert werden.

§. 82.

7. Durch Amortisirung der Forderung.

Wenn bey einer im Hypothekenbuche eingetragenen oder vorgemerkten Forderung die Nachforschungen nach dem rechtmäßigen Inhaber fruchtlos geblieben, und vom

Tage der letztern, auf diese Forderung sich beziehenden, Handlung an gerechnet, dreyßig Jahre verstrichen sind, so kann der Besitzer der hypothezirten Sache verlangen, daß Derjenige, welcher auf die Forderung ein Recht zu haben glaubt, zur Anmeldung innerhalb sechs Monaten, bey Verlust desselben, vor Gericht öffentlich vorgeladen werde.

Die Ediktalladung soll dreymal in zweymonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.

Meldet sich innerhalb dieses Termins Niemand zu der Forderung, so wird dieselbe vom Gerichte für erloschen erklärt, auch das Amortisationserkenntniß in öffentlichen Blättern bekannt gemacht, und hierauf die Forderung im Hypothekenbuche gelöscht.

§. 83.

IX. Wirkung der Erlöschung einer Hypothek.

Die Erlöschung einer Hypothek ist in Ansehung Derjenigen, in deren Handlung sie sich gründet, so bald wirksam, als der Erlöschungsgrund vorhanden ist. Wie ferne daraus Rechte gegen einen Dritten entstehen, ist nach den Bestimmungen der §§. 25 und 26. zu beurtheilen.

§. 84.

Der Schuldner kann nach erloschener, aber im Hypothekenbuche noch nicht gelöschten, Hypothek den Rang dieser Hypothek einem andern, auch einem neuern Gläubiger, jedoch für keine größere Summe, einräumen.

Ist die Löschung einer Hypothek im Hypothekenbuche eingetragen, so rücken die folgenden Gläubiger nach Ordnung ihrer Eintragung vor.

§. 85.

X. Von Löschung der Einträge im Hypothekenbuche.

Außer Dem, was wegen Erlöschung der Hypotheken in den vorstehenden §§. 71 bis 82 bestimmt ist, kann die Löschung eines jeden Eintrags oder die Minderung der eingetragenen Summe im Hypothekenbuche verlangt werden, entweder auf den Grund der Einwilligung Desjenigen, zu dessen Vortheil der Eintrag geschehen, oder auf den Grund eines rechtskräftigen Urtheils.

Zweyter Titel.

Von Führung der Hypothekenbücher, und vom Verfahren in Hypothekensachen.

§. 86.

I. Vom Hypothekenamte.

Die Hypothekenbücher werden von demjenigen Gerichte geführt, welchem die Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Rechtsgeschäften über die unbewegliche Sache zusteht, worauf eine Hypothek eingetragen werden kann.

§. 87.

Die königlichen Appellationsgerichte führen das Hypothekenamt über die Güter Derjenigen, welchen der privilegirte Gerichtsstand in erster Instanz auch für Realklagen bey diesen Gerichten angewiesen ist.

§. 88.

Ueber Güter, wegen welcher, außer dem im vorhergehenden §. 87. bemerkten Falle, eine gutsherrliche Ge=

richtsbarkeit ausgeübt wird, führen die königlichen Kreis- und Stadtgerichte das Hypothekenamt, bey welchen jedoch für diese Güter ein besonderes Hypothekenbuch angelegt, und von den andern, für den eigentlichen Stadtgerichtsbezirk bestimmten, Büchern gesondert geführt werden soll.

§. 89.

Die königlichen Stadt-, und Landgerichte, so wie die Herrschaftsgerichte, sind über die in ihrem Gerichtsbezirke gelegenen, und ihrer Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Rechtssachen unterworfenen Güter das Hypothekenamt.

§. 90.

Die gutsherrlichen Gerichte bilden für die der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit untergebenen Güter das Hypothekenamt.

§. 91.

Die Ausfertigungen in Hypothekensachen geschehen im Namen des Gerichts und in der bey demselben gewöhnlichen Form.

§. 92.

Das Hypothekenamt ist auf die Hypotheken und die damit nach Inhalt gegenwärtigen Gesetzes verbundenen Gegenstände, so weit sie als nichtstreitiges Rechtsgeschäft zu betrachten sind, beschränkt. Es kann daher zur Hebung der Anstände oder Widersprüche unter den Betheiligten eine gütliche Vereinigung versuchen; sobald aber der Gegenstand in eine Rechtsstreitigkeit übergeht, oder einer richterlichen Entscheidung bedarf, hat das Hypothekenamt dem Verlangen des Betheiligten nach Umständen durch eine Vormerkung im Hypothekenbuche zu entsprechen, übrigens die Partheyen zum Rechtswege zu verweisen.

§. 93.

Das Hypothekenamt hat innerhalb dieser Gränzen für alle seine Amtshandlungen öffentlichen Glauben, und dessen Protokolle, Ausfertigungen und Urkunden haben die Kraft gerichtlicher Dokumente.

§. 94.

Wer durch eine Handlung desselben beschwert zu seyn glaubt, kann sich mit der Beschwerde an das vorgesetzte Obergericht wenden, welches darüber nach abgefordertem, und längstens innerhalb acht Tagen zu erstattendem Berichte des Hypothekenamts ohne Verzug zu erkennen hat.

Auf die beglaubigte Anzeige einer solchen Beschwerde hat das Hypothekenamt mit dem weitern Verfahren bis zu erfolgtem Erkenntnisse inne zu halten. Von diesem Erkenntnisse findet eine weitere Beschwerde nicht Statt.

Hat aber ein Theil den Rechtsweg gegen das Verfahren des Hypothekenamts ergriffen, so verbleibt es durchgehends bey den Vorschriften der Gerichtsordnung und des Gesetzes vom 22. Juli 1819.

§. 95.

Das Hypothekenamt ist besonders verbunden:

1) das Hypothekenbuch so zu bewahren, daß ohne den Amtsvorstand oder ein hiefür benanntes Mitglied des Hypothekenamts Niemand dazu gelangen kann, und Einsicht davon nehmen darf, bey welcher dafür zu sorgen ist, daß an den Einträgen nichts verändert oder beschädigt werde;

2) bey den Einträgen in das Hypothekenbuch und den Auszügen aus demselben, so wie bey den Ausfertigungen in Hypothekensachen, die größte Genauigkeit zu beobachten;

3) Jedem die Rechtshülfe ohne Verzug zu leisten, daher die erforderlichen Einträge und Vormerkungen im Hypothekenbuche, sobald es möglich, und nach Ordnung der Anmeldung, ohne alle Begünstigung des Einen vor dem Andern, vorzunehmen.

§. 96.

Das Hypothekenamt handelt in Hypothekensachen nicht unaufgefordert, sondern nur, wenn es dazu von einem Gerichte oder Betheiligten veranlaßt wird. Die Prüfung der Gültigkeit und Richtigkeit eines einzutragenden Rechtsgeschäftes liegt demselben unter eigener Haftung nur in so weit ob, als hierzu die Daten und Notizen in dem Hypothekenbuche selbst sich eingetragen finden, wohin besonders, nach Maßgabe der an jedem Orte geltenden Gesetze und Gewohnheiten, die Einwilligung der Lehen-, oder Grundherrn, dann der in Gütergemeinschaft stehenden Eheleute, bey einer auf Privatwillen beruhenden Hypothek auf lehen- oder grundbare, oder in der ehelichen Gütergemeinschaft begriffene Güter, überhaupt die Berücksichtigung alles Desjenigen gehört, was über die Rechtsverhältnisse eines Gutes, oder des zeitigen Besitzers in dem Hypothekenbuche bemerkt ist.

§. 97.

Das Hypothekenamt soll jedoch zur Gültigkeit der einzutragenden Rechtsgeschäfte Theils durch Erinnerung der Betheiligten, Theils durch Vorladung Derjenigen, deren Einwilligung zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes nothwendig scheint, und zur Erhaltung der Rechte eines Betheiligten mitzuwirken suchen; auch hat das Hypothekenamt, wenn demselben Veränderungen an den eingetragenen Gegenständen, z. B. durch Todesfälle, Erb-

theilung, Verträge u. dgl. amtlich bekannt werden, jene Einleitungen zu treffen, welche zu den dadurch begründeten Löschungen oder Einträgen der Zessionen nothwendig sind.

§. 98.

Das Hypothekenamt haftet, nebst der demselben nach Vorschrift des §. 96. obliegenden Prüfung, dafür:

1) daß alles Dasjenige, was bey demselben zur Aufnahme in das Hypothekenbuch angemeldet wird, und dazu geeignet ist, in dasselbe auf die gehörige Art richtig und vollständig aufgenommen werde;
2) daß keine förmliche Eintragung in das Hypothekenbuch ohne vorgängige Vernehmung Desjenigen, gegen welchen dadurch ein Recht erworben werden, oder dessen Recht dadurch verloren gehen soll, nach näherer Vorschrift der §§. 109 seq. und 158 geschehe;
3) daß alle Auszüge aus dem Hypothekenbuche und alle nach demselben zu machenden Ausfertigungen damit vollkommen übereinstimmen.

§. 99.

Ueberdies muß das Hypothekenamt bey gleicher Haftung:

1) an Orten, wo die allgemeine Gütergemeinschaft der gesetzliche Güterstand unter den Eheleuten ist, sowohl bey Veränderung des Besitzes, als bey freywillig bestellten Hypotheken, über den Güterstand des Betheiligten Nachfrage halten, und nach Umständen den andern Ehetheil zur Erklärung über das einzutragende Rechtsgeschäft vorladen; desgleichen,
2) wenn bey Veränderung des Besitzers aus den darüber vorgelegten Urkunden erhellt, daß der Ueber-

gebende sich das Eigenthum oder eine Hypothek für den Kaufschilling, oder für seine Person Alimente vorbehalten habe, oder statt des Kaufschillings bestimmte künftige Hinausbezahlungen oder Leistungen von dem Uebernehmer bedungen worden, darüber sogleich bey Eintragung des neuen Besitztitels die zu Sicherung dieser Rechte durch §. 139 vorgeschriebenen Einträge, auch ohne ausdrückliches Verlangen des Betheiligten, vornehmen.

§. 100.

Wegen Unterlassung derjenigen Handlungen, worüber jeder Betheiligte für Erhaltung seiner Rechte selbst zu sorgen hat, so wie jener, zu deren unaufgeforderter Vornahme die Hypothekenämter im §. 97. bloß wegen größerer Sicherheit der Betheiligten angewiesen wurden, findet eine Regreßklage gegen das Hypothekenamt, als solches, nicht Statt.

Mit der Hypothekenordnung wird zugleich eine Dienstesinstruktion erlassen, welche die Hypothekenbeamten für die Befolgung der im §. 97. enthaltenen Vorschriften dienstesverantwortlich macht.

§. 101.

II. Vom Verfahren in Hypothekensachen überhaupt.

Ein Gesuch in Hypothekensachen kann bey dem Hypothekenamte mündlich oder schriftlich angebracht werden. Mündliche Gesuche und Verhandlungen sind sogleich zu Protokoll zu nehmen, schriftliche Verhandlungen aber so viel möglich zu vermeiden.

§. 102.

Die in Hypothekensachen aufgenommenen Protokolle und dazu gehörenden Produkte und Beylagen müs-

sen sorgfältig gesammelt und aufbewahrt werden. Die Sammlung und Anordnung wird in einer besondern Instruktion näher bestimmt.

§. 103.

In Hypotheksachen kann Jeder sowohl für sich, als für Andere, bey dem Hypothekenamte handeln. Zur Erwerbung oder Erhaltung eines Rechtes für Denjenigen, in dessen Namen Jemand auftritt, ist eine vermuthete oder mangelhafte Vollmacht hinreichend; soll aber Jemand durch Handlungen eines Andern verbunden werden, so wird eine förmliche und die Handlung bestimmt ausdrückende Vollmacht, oder eine noch vor der wirklichen Aufnahme des Geschäfts in das Hypothekenbuch erfolgende Genehmigung von Seite des Bevollmächtigers erfordert.

Fremde und unbekannte Personen müssen durch obrigkeitliche Zeugnisse oder auf andere glaubhafte Art nachweisen, daß sie diejenigen Personen sind, wofür sie sich ausgeben.

§. 104.

Insonderheit sind befugt, die Eintragung einer Hypothek im Namen eines Andern zu verlangen:

1) die Gläubiger eines Schuldners, dem eine zur Hypothek berechtigte Forderung zusteht, wenn sie aus deren Unterlassung an ihren Forderungen einen Schaden zu befürchten hätten;
2) die Bürgen des Schuldners, wenn der Gläubiger sein Recht auf Erwerbung einer Hypothek nicht ausübt;
3) unter mehreren Mitgläubigern kann jeder Einzelne auf die ganze Forderung die Eintragung der Hypothek im Namen aller Mitgläubiger verlangen;

4) die Eintragung der den Minderjährigen und unter Kuratel gesetzten Personen auf dem Vermögen ihrer Vormünder und deren Bürgen, so wie der den minderjährigen Kindern hinsichtlich des Vater- oder Mutterguts und sonst erworbenen Vermögens auf den Immobilien der Aeltern zustehenden Hypothek kann nicht nur von den Minderjährigen, dem Vormund selbst, dem Nebenvormund und der vormundschaftlichen Behörde, auch von jedem Verwandten, sondern selbst von jedem Dritten, verlangt werden. Ist aus der Unterlassung ein Schaden für den Minderjährigen entstanden, so kann die Entschädigung von dem Nebenvormund und der vormundschaftlichen Behörde gefordert werden;

5) den Eintrag der Hypothek der Ehefrauen kann, nebst dem Ehemann und der Ehefrau, jeder Verwandte derselben, wie auch das Gericht, welches die Ehepakten aufgenommen hat, verlangen; dieser Unterlassung wegen findet jedoch weder gegen Verwandte, noch gegen das Gericht, eine Entschädigungsklage Statt.

Auch soll die Ehefrau, hinsichtlich ihrer Rechte auf den Eintrag in das Hypothekenbuch für ihre Forderungen, durch die den Ehevertrag aufnehmende Gerichtsbehörde, oder durch den Richter des Wohnorts unterrichtet werden. Ferner sind der Vormund, so wie der Nebenvormund einer minderjährigen Braut, und die vormundschaftliche Behörde bey eigner Haftung verbunden, den Eintrag in das Hypothekenbuch auf das Vermögen des Bräutigams für das Heyrathsgut und alle der Nutznießung oder der Administration des Ehemannes überlassene Illaten zu besorgen.

5) Endlich sind befugt, die Eintragung einer Hypothek im Namen eines Andern zu verlangen, die Gerichte in allen übrigen, außer den ad 4. bemerkten, Fällen, wo das Gesetz denselben die Verbindlichkeit auferlegt, Forderungen bey dem Hypothekenamte anzumelden, oder überhaupt Anträge in Bezug auf das Hypothekenwesen zu stellen.

§. 105.

Das Hypothekenamt muß jedes bey demselben angebrachte Gesuch sorgfältig prüfen, ganz unstatthafte Gesuche sogleich abweisen, bey entdeckten Mängeln, die noch gehoben werden können, dem Anmeldenden eröffnen, was er noch beyzubringen habe.

§. 106.

Jedes Gesuch um die förmliche Eintragung schließt das Gesuch um einstweilige Vormerkung stillschweigend in sich; das Hypothekenamt ist daher verbunden, von jenem Gesuche, wenn es nicht ganz als unstatthaft zu verwerfen ist, dessen Gewährung aber noch andere Vorlagen oder Vernehmungen fordert, die geeignete Vormerkung im Hypothekenbuche zu machen, vorausgesetzt, daß die Sache zur Vormerkung sich eigne.

§. 107.

Auf Verlangen oder mit ausdrücklicher Einwilligung Desjenigen, für welchen der Eintrag eine Verbindlichkeit hervorbringt, z. B. des Schuldners, des Verkäufers, des Zedenten, oder bey Löschungen des Gläubigers und dergleichen, kann die Eintragung in das Hypothekenbuch auch ohne Beyseyn oder Verlangen Desjenigen, welcher dadurch ein Recht oder einen Vortheil erhält, vorgenommen werden.

§. 108.

Bloße Protestationen oder Vormerkungen sind auf Verlangen Desjenigen, welcher dadurch sein Recht auf allen Fall gegen Schaden sicher stellen will, auch ohne Beyseyn oder Einwilligung des andern Theils in das Hypothekenbuch einzuschreiben. Von einer jeden solchen Einschreibung ist dem Besitzer der Sache sofort Nachricht zu ertheilen

§. 109.

Soll aber die förmliche Eintragung geschehen, um dadurch ein Recht zu erwerben, so kann diese nie auf einseitiges Verlangen, sondern nur mit Vernehmung Desjenigen, gegen welchen das Recht erworben werden soll, vorgenommen werden.

Derselbe ist daher jederzeit vorher über das Eintragungsgesuch zu hören, und hierzu im Hypothekenamte, unter Anberaumung eines angemessenen Termins, vorzuladen.

§. 110.

Gründet sich das Gesuch auf eine gerichtliche Urkunde, oder auf ein vor Gericht anerkanntes Testament, oder auf ein rechtskräftiges Urtheil, und sind hierüber die Dokumente in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift vorgelegt worden, oder wird die Eintragung von einem Gerichte angesonnen, oder die Eintragung der wegen einer Verwaltung oder einer Kuratel im Gesetze gegründeten Hypotheken von der vorgesetzten Behörde, oder wird endlich die Eintragung der gesetzlichen Hypotheken für Rückstände an jährlichen Zinsen von Hypothekkapitalien verlangt: so ist das Gesuch dem Besitzer der zu verhypothezirenden Sache mit Anberaumung eines Termins von acht Tagen zu seiner

etwaigen Erinnerung mitzutheilen; außer diesen Fällen aber, und wenn das Gesuch an sich zu einem Eintrage in das Hypothekenbuch geeigenschaftet ist, derselbe vom Hypothekenamte unter Anberaumung eines Termins, der jedoch nie dreyßig Tage übersteigen darf, zu seiner Vernehmung über die nachgesuchte Eintragung vorzuladen.

In allen Fällen hat jedoch die Vormerkung der verlangten Eintragung sofort nach eingereichtem Gesuche, und vor erlassener Ladung, zu geschehen.

§. 111.

Läßt der Vorgeladene die im §. 110. vorgeschriebenen Termine ohne Protestation und ohne Erklärung verstreichen, so geht auf weiteres Ansuchen des Betheiligten die Vormerkung in eine förmliche Eintragung über, es wird davon das Geeignete im Hypothekenbuche bemerkt, und zu den hiernach angemessenen Ausfertigungen geschritten.

Derjenige, gegen welchen eine solche Eintragung gerichtet ist, verliert durch diesen Uebergang der Vormerkung in eine Eintragung nichts an den Rechten gegen den Impetranten; in Ansehung eines jeden Dritten aber treten die im Titel I. §. 25. 26. 47. und 83. bestimmten Wirkungen ein.

§. 112.

Wenn der Vorgeladene in den gesagten Fällen, binnen des anberaumten Termins, seine Zustimmung zu der nachgesuchten Eintragung erklärt, so hat das Hypothekenamt solche ohne weiters vorzunehmen; wenn aber derselbe einen Widerspruch wider das Eintragungsgesuch erhebt, so hat das Hypothekenamt zuvörderst eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen;

in deren Ermanglung sind die Parteyen zu dem Rechtswege zu verweisen.

Das betreffende Gericht hat das, nach Beschaffenheit der zu Begründung eines Eintragungsgesuches vorgelegten Urkunden, durch die Gerichtsordnung vorgeschriebene Verfahren einzuleiten; das Hypothekenamt hat aber mit allen weitern Handlungen Instand zu halten, und erst nach erfolgtem rechtskräftigen Erkenntnisse das Geeignete zu verfügen.

§. 113.

Wegen einer geschehenen Vormerkung kann nicht nur der Besitzer der hypothezirten Sache, sondern auch jeder nachfolgende Hypothekgläubiger verlangen, daß Derjenige, welcher die Vormerkung bewirkt hat, vom Hypothekenamte zur Berichtigung des Mangelnden innerhalb eines Termins von dreyßig Tagen unter dem Rechtsnachtheil angewiesen werde, daß nach dessen Ablauf die Vormerkung gelöscht werden solle. Wird der Mangel innerhalb dieses Termins nicht gehoben, so ist, auf weiteres Anrufen des Betheiligten, die Vormerkung im Hypothekenbuche zu löschen, es wäre dann, daß der Vorgeladene eine gesetzliche Verhinderungsursache nachweisen könnte.

114.

Protestationen und Vormerkungen werden im Hypothekenbuche zu jenem Eintrag, auf den sie sich beziehen; Vormerkungen einer Forderung aber unter den Hypotheken an der Stelle, die sie als Hypothek einnehmen würden, eingeschrieben; vorausgesetzt, daß die Sache sich zur Vormerkung eigne.

§. 115.

Derjenige, zu dessen Vortheil eine Eintragung oder Vormerkung geschehen, kann darüber einen Rekognitions-schein, und, wenn für eine Schuld eine Hypothek eingetragen wurde, einen förmlichen Hypothekenbrief verlangen. Weder das Eine, noch das Andere darf ihm verweigert werden.

§. 116.

Wem die Einsicht des Hypothekenbuches zu gestatten sey, ist im Titel I. §. 24. bestimmt.

Auszüge aus dem Hypothekenbuche sind dem Besitzer des Grundstückes, dem Lehen- oder Grundherrn, Jedem, dem darauf ein Realrecht zusteht, jedem mit einer Hypothek eingetragenen oder vorgemerkten Gläubiger, jedem Zedenten und Zessionar derselben, deßgleichen jedem Gerichte, vom Hypothekenamte mit beygefügter Beglaubigung zu geben. Verlangt ein Dritter einen Auszug, so muß hierüber der Besitzer der Sache vorher vernommen werden.

§. 117.

Jedem Eintrage in das Hypothekenbuch ohne Unterschied muß das Datum, an welchem die Einschreibung geschehen, deßgleichen jedem Auszuge aus dem Hypothekenbuche das Datum, an welchem er gefertigt worden, beygesetzt werden.

Vor Ablauf eines Gerichtstages soll kein Auszug aus dem Hypothekenbuche ausgefertigt werden. Verlangt eine Parthey die frühere Ausfertigung, so ist denselben zwar eine solche nicht zu verweigern; das Hypothekenamt hat aber in diesem Falle keine Verantwortung für die Vollständigkeit der an demselben Tage erfolgten Einträge zu übernehmen.

§. 118.

Sobald der Konkurs von einem Gerichte eröffnet wird, und das gerichtliche Verbot nicht bereits früher dem Hypothekenamte bekannt gemacht war, soll das Konkursgericht das erlassene Erkenntniß auf Eröffnung des Konkurses dem Hypothekenamte mittheilen, und dieses dasselbe an der gehörigen Stelle in das Hypothekenbuch einschreiben.

Das Konkursgericht ist verbunden, über sämmtliche zur Konkursmasse gehörigen Immobilien des Gemeinschuldners von den Hypothekenämtern einen vollständigen und beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche abzuverlangen, und diesen im ersten Ediktstage den Gläubigern vorzulegen.

Die Gläubiger bleiben dessenungeachtet verbunden, nach den Vorschriften der Gerichtsordnung an den Ediktstagen zu erscheinen, und ihre Forderungen, unter Bezug auf den Inhalt des Hypothekenbuchs, zu liquidiren.

Ist eine Hypothekforderung auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen, so wird, wenn ein einzelner derselben die ganze Forderung liquidirt, das Recht der übrigen Theilnehmer erhalten, ohne daß hierzu im Verlaufe des Konkurses eine Vollmacht oder Genehmigung derselben nothwendig ist.

§. 119.

III. Von Hypothekenbüchern im Allgemeinen.

Die Hypothekenbücher sollen nach einem, unter Beobachtung der im §. 129 u. ff. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen, vorzuschreibenden Formulare geführt und in dauerhaft gebundenen Foliobänden gehalten werden.

Sie können nach Umfang eines Gerichts in Einen Band zusammengefaßt, oder, nach örtlichen Verhältnissen, in mehrere Bände abgetheilt werden.

§. 120.

Jedes unter einem Gerichte gelegene oder zur Kompetenz eines Hypothekenamts gehörende unbewegliche Gut, desgleichen jedes den unbeweglichen Sachen gleichgeachtete fruchtbringende Realrecht, welches unter einem besondern Rechtstitel besessen wird, soll, wenn zu dessen Eintrag eine Veranlassung gegeben ist, in dem Hypothekenbuche eine besondere Nummer und ein eigenes Folium enthalten.

Daher werden Gutskomplexe, oder Güter mit ihren Zugehörungen nur unter Einer Nummer und auf demselben Folium vorgetragen, so lange nur auf dem ganzen Gutskomplexe Hypotheken eingetragen werden sollen; wenn sich aber die Partheyen darüber vereinigen, nur auf einzelne Bestandtheile eines Gutskomplexes, oder Zugehörungen eines Guts, eine Hypothek eintragen zu lassen, so erhalten diese Gegenstände eine eigene Nummer und ein eigenes Folium in dem Hypothekenbuche, insoferne nicht schon auf dem ganzen Gutskomplexe oder Gute, nebst Zugehörungen, Hypotheken bestellt sind, in welchem Falle die Bestimmungen des §. 40. eintreten.

§. 121.

Liegt das zu einem Gute gehörige Pertinenzstück unter einer andern Gerichtsbarkeit, so ist es zwar in das Hypothekenbuch dieses Gerichts unter einem eigenen Namen und Folium einzutragen, dabey jedoch dessen Pertinenzeigenschaft zu bemerken, wegen welcher darauf bey diesem Gerichte keine Hypotheken eingetragen werden können.

§. 122.

Eben dieses ist hinsichtlich jener Güter zu beobachten, über welche, den §§. 87 und 88. gemäß, einer andern Behörde das Hypothekenamt zugewiesen ist.

§. 123.

So lange die in den beyden vorhergehenden §§en bezeichneten Verhältnisse bestehen, findet eines solchen Gutes wegen bey diesem Gerichte gar kein Eintrag, nicht einmal wegen Besitzveränderungen, Statt.

§. 124.

Die Einträge und Vormerkungen müssen zwar vollständig, jedoch kurz und bündig abgefaßt, und in die denselben zugewiesenen Stellen des Hypothekenbuchs eingeschrieben werden.

§. 125.

Bey Einträgen des Werthes der Sache, der jährlichen Realrenten, Forderungen, Zessionen und Löschungen sind die Summen nicht nur in Zahlen, sondern auch mit Worten am gehörigen Orte auszudrücken.

§. 126.

In den Hypothekenbüchern soll Nichts ohne rechtfertigende, vom Führer des Hypothekenbuchs zu unterschreibende, Seitenbemerkung ausgestrichen, Nichts radirt, und kein Blatt eingelegt werden; auch sind Zwischenschriften sorgfältig zu vermeiden.

Die an einem Eintrage vorkommenden Veränderungen sind am gehörigen Orte bey jeder Position zu bemerken.

§. 127.

Für die in der Folge nothwendigen Einträge soll bey jedem Gute, das eine besondere Nummer und ein

eigenes Folium im Hypothekenbuche hat, eine verhältnißmäßige Anzahl von Blättern offen gelassen werden. Reicht dieser Raum nicht mehr hin, so werden die Einträge in einem folgenden Bande fortgesetzt, oder vollständig aus einem Bande in den andern übertragen und dort fortgesetzt, dabey aber in jedem Bande auf den andern hingewiesen, in welchem sich die zu demselben Gute gehörenden Einträge befinden.

§. 128.

Das Hypothekenbuch soll mit Einschluß der Blätter, welche für die folgenden Einträge vorläufig leer bleiben, paginirt, und jedem Bande ein doppeltes alphabetisch geordnetes Register, das eine nach der Benennung der Güter, das andere nach den Namen der Besitzer angehängt, und das letzte auch hinsichtlich der Besitzveränderungen in einem stets rektifizirten Zustande erhalten werden.

§. 129.

IV. Von den Rubriken des Hypothekenbuchs.

Das Hypothekenbuch hat folgende Hauptrubriken:

I. die Sache, worauf Hypotheken eingetragen werden können, nebst den darauf haftenden besondern Reallasten;

II. der Besitzer und der Besitztitel, nebst den Beschränkungen des Eigenthümers in der Disposition;

III. die Hypotheken mit Inbegriff deren Zessionen und Löschungen.

§. 130.

1. Von der ersten Rubrik.

Bey jedem Grundstücke oder Realrechte, welches ein eigenes Folium im Hypothekenbuche erhält, wird

auf das erste Blatt die Numer und alles Dasjenige gesetzt, was die Sache von andern unterscheidet; dazu gehören besonders:

1) der Name der Sache, soferne sie eine besondere Benennung führt;
2) ihre nähere Bezeichnung, ob sie ein grundherrliches Gut mit oder ohne Gerichtsbarkeit, ein Haus, Gutskomplex, ein walzendes Grundstück, ein Acker, eine Wiese, ein Wald, ein fruchtbares Realrecht, z. B. Zehentrecht u. dgl. sey.
3) die Kennzeichen, wodurch die Sache von andern gleicher Art oder gleichen Namens unterschieden wird, insbesondere ihre Lage, Größe u. dgl.
4) die einzelnen Bestandtheile eines Gutskomplexes, die Gült- und Grundzinsleistung unter der zum §. 22. Numer 5. bemerkten Beschränkung, werden nicht verzeichnet, sondern hinsichtlich derselben ist im Hypothekenbuche bloß, mit Angabe des Steuerdistrikts, auf das Steuerkataster zu verweisen, dessen Einsicht den Betheiligten von dem einschlägigen Rentamte gestattet werden soll; in dessen Ermanglung kann auf andere Gutsbeschreibungen, z. B. Urbarien, Saal- und Lagerbücher und dergleichen, verwiesen werden. Mangelt es auch hieran, so sind die Bestandtheile eines Guts nach ihrer Beschaffenheit, Umfang, Anzahl, z. B. die Zahl der Aecker, Wiesen, Weiher, die Größe der Waldungen u. dgl. beyläufig anzugeben. Bey größern Güterkomplexen sind Grundakten abgesondert zu führen, wenn der Eigenthümer die abgesonderte Führung ausdrücklich verlangt;
5) von den Zugehörungen der Sache sind nur diejenigen, welche diese Eigenschaft durch erklärten Pri-

vatrillen erhalten haben, und zwar bloß in allgemeinen Ausdrücken, nach ihrer Gattung, Zahl oder Beschaffenheit (§. 34.) zu bemerken; das nähere Verzeichniß derselben kann in die zum Hypothekenbuche gehörigen Akten und Beylagen, oder in den zu einem einzelnen Folium des Hypothekenbuchs abgesondert geführten Grundakt aufgenommen werden;

b) jene Pertinenzstücke, welche in dem Hypothekenbuche eine besondere Numer und ein eigenes Folium haben, oder unter einer andern Gerichtsbarkeit liegen, sind besonders anzumerken.

§. 131.

Steht die Sache im Lehen- oder Grundbarkeitsverbande, oder gehört dieselbe zu einem Familienfideikommisse, so muß dieses Verhältniß ausdrücklich bemerkt werden. Die Hypothekenämter sind verbunden, hierüber durch Befragen des Besitzers, durch Einsicht der über seinen Besitztitel vorhandenen Urkunden, allenfalls durch weitere Nachfragen, die erforderliche Gewißheit herzustellen, auch die Lehens- oder Grundbarkeitseigenschaft, sobald sie davon Kenntniß haben, von Amtswegen einzutragen; desgleichen sind die Lehen- und Grundherrn befugt, nicht nur die Eintragung dieser Eigenschaft, sondern auch der Art und Größe der Grundbarkeitslasten zu verlangen, und sich durch Einsicht der Hypothekenbücher von der richtig geschehenen Einschreibung zu überzeugen; auch sind die Hypothekenämter verbunden, in allen Fällen, wo ein lehen- oder grundbares Gut in den Hypothekenbüchern aufgenommen werden soll, den Lehen- und Grundherrn, um die denselben nach vorstehenden Vorschriften eingeräumte Befugniß zu wahren, hievon Nachricht zu ertheilen.

§. 132.

Der Werth der Sache ist, so lange Hypotheken bloß durch erklärten Privatwillen auf dieselbe bestellt werden, nur auf Verlangen des Eigenthümers, nach der Uebereinkunft mit den Gläubigern, in dem Hypothekenbuche zu bemerken; derselbe ist entweder nach dem Steuerbelage im Kapital zu berechnen, oder, wo er hiedurch nicht wohl ausgemittelt werden kann, nach unverdächtigen Kauf- oder Pachtkontrakten, nach mehrjährigen Wirthschafts- oder Gutsrechnungen, oder nach beglaubten Gutsanschlägen, oder, in Ermanglung dieser Belege, nach einer von dem Eigenthümer veranlaßten gerichtlichen Schätzung verpflichteter Sachverständigen zu bestimmen. Sind Gebäude der Brandversicherungsgesellschaft einverleibt, so wird jederzeit die assekurirte Summe in dem Hypothekenbuche angezeigt. Bey einer jeden in das Hypothekenbuch aufzunehmenden Werthsangabe sind die Belege, worauf solche beruht, genau zu bemerken.

Auf keinen Fall aber hat das Hypothekenamt für die Richtigkeit der aufgenommenen Werthsangaben eine Gewähr zu leisten.

Wenn Hypotheken aus gesetzlichem Rechtstitel auf eine Sache eingetragen werden sollen, so ist der Eigenthümer auf Verlangen des Gläubigers verbunden, den Werth derselben nach den, oben für die Werthsbestimmung der Hypotheken aus erklärtem Privatwillen gegebenen, Normen in das Hypothekenbuch einschreiben zu lassen.

§. 133.

Wenn Theile des Hauptguts oder Pertinenzstücke von der Sache getrennt oder zu derselben erworben wer-

den, so ist dieses zu bemerken und hienach der Werth der Sache, so ferne ein solcher eingetragen war, nach Maßgabe des vorhergehenden §. 132. zu berichtigen.

§. 134.

Gutszertrümmerungen werden an der Stelle, wo der Gutskomplex eingetragen war, bemerkt, sodann alle Grundstücke, welche nach der Zertrümmerung einzeln besessen werden, unter besondern Numern und Folien in das Hypothekenbuch eingetragen, diejenigen aber, welche zu einem andern Gute als Pertinenzstücke übergehen, als solche bey diesem Hauptgute angemerkt.

§. 135.

Die auf der Sache haftenden Reallasten, welche auf einem speziellen Rechtstitel beruhen (Titel I. §. 22. Nr. 5.) sollen nach ihrem jährlichen Betrage bemerkt werden.

Von den auf der Sache haftenden Ewiggeldkapitalien ist eine summarische Anzeige ihres Gesammtbetrages sowohl an Kapital, als an den davon jährlich zu entrichtenden Ewiggeldern, in das Hypothekenbuch einzutragen und darüber ein beglaubter, jedoch nur summarischer, Auszug aus den über die Ewiggelder besonders geführten Büchern den Akten beyzulegen.

§. 136.

a. Von der zweyten Rubrik.

In die zweyte Rubrik ist einzutragen:

1) Vor- und Geschlechtsname, Stand, Gewerbe und Wohnort des oder der Besitzer, in's Besondere an Orten, wo eheliche Gütergemeinschaft mit der Wirkung des Gesammteigenthums hergebracht ist, beyder Ehetheile, nach den besondern Gesetzen und Gewohnheiten;

2) der Rechtstitel, Kraft dessen er das Eigenthum der Sache erlangt hat;
3) bey jeder Veränderung des Besitzers die Zeit, wann sich diese ergeben hat;
4) Dasjenige, was die freye Befugniß des Besitzers, über die Sache zu verfügen, aus speziellen Rechtstiteln beschränkt, wohin besonders zu rechnen sind: gemeine fideikommissarische Substitutionen, der Vorbehalt der Nutznießung, die bedungenen besondern Leistungen an einen Andern, die dem Rechtsgeschäfte beygefügten Bedingungen, die gerichtlichen Verbote der Veräußerung, desgleichen die Protestationen oder Vormerkungen wegen der Ansprüche eines Dritten an die Sache.

§. 137.

Hat sich der Verkäufer für den Rückstand am Kaufschilling das Eigenthum, oder bey der Gutsübergabe für seine Person Alimente vorbehalten, oder sind statt des Kaufschillings bestimmte künftige Hinausbezahlungen oder Leistungen bedungen worden, so müssen diese Forderungen unter den Hypotheken eingetragen werden.

§. 138.

Der neue Besitzer muß die Veränderung des Eigenthümers und seinen Besitztitel bey Vermeidung der im Titel I. §. 25 und 26 bemerkten Rechtsfolgen in das Hypothekenbuch eintragen lassen.

§. 139.

Ist die Handlung, auf welche sich die Besitzveränderung gründet, bey eben demselben Gerichte vorgegangen, welchem ihr Eintrag in das Hypothekenbuch zu-

kommt, so muß das Gericht diesen Eintrag vornehmen oder veranlassen.

§. 140.

Außer diesem Falle darf das Hypothekenamt die Eintragung nur alsdann vollziehen, wenn demselben über die Besitztitel die Urkunden in Urschrift vorgelegt werden, und diese so beschaffen sind, daß auf den Grund derselben das Eigenthum von Einem auf den Andern übergehen kann.

§. 141.

Bey Erbschaften wird entweder ein gerichtlicher Theilungsbrief, oder ein Zeugniß des über die Verlassenschaft zuständigen Gerichts darüber erfordert, daß die Sache durch Erbrecht, oder letztwillige Verfügung an den neuen Besitzer gekommen sey.

Die Theilungsbriefe oder Zeugnisse siegelmäßiger Verwandten haben, dem §. 8. des Edikts über die Siegelmäßigkeit zufolge, gleiche Wirkung.

§. 142.

Wird die Eintragung des Besitztitels vermöge eines richterlichen Urtheils verlangt, so ist mit dessen Vorlage nachzuweisen, daß es rechtskräftig sey.

§. 143.

Bey Besitzveränderungen unter Lebenden ist wegen jedesmaliger Zuziehung des letzten Besitzers vor Berichtigung des neuen Besitztitels nach Vorschrift der §§. 107, 109 und 110 zu verfahren.

§. 144.

3. Von der dritten Rubrik.

In der dritten Rubrik werden nicht nur die Hypotheken, sondern auch alle an der Person des Gläubigers

oder an der Forderung selbst vorkommenden Veränderungen eingetragen.

§. 145.

Bey jeder Forderung sind in die Kolumme, welche das vorgeschriebene Formular bezeichnet, einzutragen:

1) der Betrag der Forderung;
2) der Rechtstitel und dessen Datum, dann der vom Kapital bedungene Zinsfuß;
3) der Vor- und Geschlechtsname, Stand und Wohnort des Gläubigers;
4) die Veränderungen in der Person des Gläubigers;
5) Zahlungen oder Minderungen der Forderung;
6) die Erlöschungen der Hypotheken.

§. 146.

Bey jedem Gesuche um Eintragung oder Vormerkung einer Hypothek muß das Hypothekenamt sorgfältig prüfen, ob der Gläubiger für die Forderung einen Rechtstitel zur Hypothek habe. Mangelt es hieran, so ist das Gesuch ganz abzuweisen.

§. 147.

Ist für eine und dieselbe Forderung eine Hypothek auf verschiedene, mit einem eigenen Folium im Hypothekenbuche versehene, Güter des Schuldners eingetragen, so ist bey jedem an der Seite zu bemerken, auf welchen Gütern dieser Forderung halber noch eine Hypothek eingetragen ist.

Ergeben sich dann an dieser Forderung Veränderungen, so soll das Hypothekenamt davon bey allen in seinem Amtskreise gehörigen Gütern die Einträge machen, außerdem aber den Betheiligten erinnern, daß er zur Verwahrung seiner Rechte sich eines gleichen Ein-

trags wegen an die andern Hypothekenämter zu wenden habe.

§. 148.

Alle Forderungen, sie mögen als wirkliche Hypotheken eingetragen oder dabey nur vorgemerkt seyn, werden nach der Zeitfolge eingeschrieben, und mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, die vorgemerkten Forderungen jedoch in letzter Kolumne durch den Beysatz des Wortes „vorgemerkt" unterschieden.

Die gelöschten Forderungen bringen an den einmal eingetragenen Zahlen keine Veränderung hervor; von denselben wird aber bey Auszügen aus dem Hypothekenbuche nur die Nummer, unter welcher sie eingetragen waren, mit dem Beysatze „ist gelöscht" aufgenommen.

§. 149.

Sind alle auf einer Sache eingetragenen Hypotheken gelöscht, so soll der bisherige Eintrag der Hypotheken abgeschlossen, und für die künftigen Hypotheken eine neue Zahlenreihe angefangen werden.

§. 150.

Hat sich der Schuldner bey einer Forderung das Recht vorbehalten, noch vor derselben einer andern Forderung den Rang einzuräumen, oder hat er derselben nur einen bestimmten Platz, zum Beyspiel die zweyte Hypothek, zugestanden, so muß bey dem Eintrag jener Hypothek die vorbehaltene Hypothek unter ihrer eigenen Nummer und mit einer bestimmten Summe vorgemerkt, auch ihr Vorzug ausgedrückt, und in der letzten Kolumne bemerkt werden, daß die Benennung des Gläubigers noch vorbehalten sey. Wenn diese erfolgt, so werden dann am gehörigen Orte der Rechtstitel und der Name des Gläubigers eingetragen.

§. 151.

Wenn ein Gläubiger das Vorzugsrecht seiner Hypothek einem nachher eingetragenen Gläubiger abtritt, so muß dieses bey den beyden Hypotheken bemerkt werden.

§. 152.

Fordert der Schuldner eine Minderung, oder der Gläubiger eine Mehrnng der Summe, für welche die Eintragung verlangt oder geschehen ist, so ist das Gesuch bey dem Hypothekenamte anzubringen, und dieses soll nach hiervon in den geeigneten Fällen geschehener Vormerkung unter den Betheiligten eine gütliche Ausgleichung versuchen, in deren Ermanglung aber die Betheiligten zur Entscheidung an das Gericht verweisen.

Nach Uebereinkunft oder nach richterlichem Erkenntniß wird dann das Geeignete in das Hypothekenbuch am gehörigen Orte eingetragen.

§. 153.

Das Verfahren bey dem Eintrag der Veränderungen, welche sich an der Person des Gläubigers durch Todesfälle oder Zessionen ergeben können, ist nach Verschiedenheit der Fälle und nach den, in den §§. 107, 109, 110 und 141. enthaltenen, Vorschriften zu bemessen.

§. 154.

Ist eine Hypothekforderung an mehrere Personen als Gläubiger gefallen, so kann jeder von ihnen die Eintragung für seinen Antheil fordern, auch verlangen, daß ihm dafür ein besonderer Hypothekenbrief ausgefertigt werde; doch behält die Hypothek den Rang, der ihr nach dem Eintrag im Hypothekenbuche zusteht.

§. 155.

Verpfändungen einer eingetragenen Hypothek sollen

in dem Hypothekenbuche vorgemerkt werden; auch bey solchen Vormerkungen sind die Vorschriften der §. 107 und 109 in Anwendung zu bringen. Die Vormerkung selbst geschieht in der Hauptkolumne der dritten Rubrik in chronologischer Ordnung mit den übrigen Einschreibungen; es wird aber zugleich von derselben in der Seitenkolumne der Anmerkungen an dem Orte, wo die verpfändete Hypothek eingetragen ist, eine hinweisende Anzeige gemacht.

§. 156.

Gegen den Gläubiger kann ein Arrest auf die eingetragene Forderung vom Hypothekenamte nicht erkannt, sondern bloß auf Veranlassung des zuständigen Richters im Hypothekenbuche vorgemerkt werden.

§. 157.

Das Hypothekenamt muß von dem Eintrage jeder, an der Person des Gläubigers vorgegangenen, Veränderung dem Hypothekenschuldner Nachricht geben, und dieser ist verbunden, sich hiernach in seinen Zahlungen zu achten.

§. 158.

Eine im Hypothekenbuche eingetragene Hypothek kann nur mit Beyziehung Desjenigen, dessen Hypothekenrecht dadurch verloren gehen soll, gelöscht werden, wenn nicht die besondere Beschaffenheit des Erlöschungsgrundes, nach den folgenden nähern Bestimmungen, eine Ausnahme nöthwendig macht.

Auf den Antrag Desjenigen, welchem durch die Eintragung der Hypothek ein Recht erworben ist, kann die Löschung ohne weiters geschehen.

Ueber die Art und Weise der Beyziehung desselben in allen übrigen Fällen einer nachgesuchten Löschung

kommen die Vorschriften der §§. 107. bis 111. in analoge Anwendung.

Im Falle eines Widerspruches der Betheiligten gegen die von einem Andern beantragte Löschung findet das, in dem §. 112. vorgeschriebene, gerichtliche Verfahren Statt, nach dessen Maßgabe die Löschung von dem Hypothekenamte entweder vorzunehmen, oder die Hypothek in dem Hypothekenbuche ferner stehen zu lassen ist. — Wie der Besitzer der hypothezirten Sache sowohl, als die nachfolgenden Hypothekgläubiger die Löschung einer geschehenen Vormerkung bewirken können, ist im §. 113. verordnet.

§. 159.

Ist der Inhaber der Hypothekforderung, auf deren Löschung angetragen wird, abwesend, und dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt, so hat der Eigenthümer, welcher eine erfolgte Löschung der Hypothek behauptet, unter Vorlegung der Beweismittel von dem zuständigen Richter die Ediktalzitation des Abwesenden nachzusuchen, welche hierauf, in Gemäßheit Kapitels V. §. 3. Cod. Jud., zu verfügen ist. Erscheint der Vorgeladene in dem anberaumten Termine, so ist nach Vorschrift der Gerichtsordnung weiter zu verfahren. Bleibt er aber aus, so wird, im Falle sich der Antrag auf Löschung der Hypothek in gerichtlichen Urkunden gründet, nach Produktion derselben die Löschung der Hypothek für zugestanden erachtet, hiernach die Löschung von dem Gerichte erkannt, und, auf erfolgte Mittheilung des Erkenntnisses an das Hypothekenamt, von demselben vollzogen. — Sind dagegen von dem die Löschung Nachsuchenden Privaturkunden, oder anderweitige Beweismittel der behaupteten Erlöschung der Hypothek beygebracht, so wird, wenn der Abwesende nicht schon mit einem Kurator versehen ist, demselben ein Cura-

tor ad hoc beygegeben, und mit solchem das Beweisverfahren bis zum Endurtheil fortgesetzt, nach dessen Maßgabe dann vom Hypothekenamte das Weitere, wie oben, zu verfügen ist.

In allen übrigen Fällen, wo die Löschung der für einen Abwesenden eingetragenen Hypothek nachgesucht wird, hat das zum §. 82. angeordnete Amortisationsverfahren einzutreten.

§. 160.

Die Löschung wegen verspäteten Eintrags (Titel I. §. 73. — 75.) kann nur auf Verlangen des Gerichts, welches in dem Konkurse oder in Behandlung der überschuldeten Erbmasse zuständig ist, und nach vorgängiger Vernehmung des eingetragenen Gläubigers erfolgen.

§. 161.

Wird die Löschung der Hypothek verlangt, weil die Forderung durch Kompensation erloschen ist, so muß über die Richtigkeit der Kompensation der Hypothekgläubiger vorher vernommen, und, wenn er derselben widerspricht, die Sache, nach hievon in den geeigneten Fällen geschehener Vormerkung, an das Gericht verwiesen werden.

Wird die Löschung auf den Grund der Konsolidation verlangt, so muß der Rechtstitel, Kraft dessen das Recht des Hypothekgläubigers auf den Schuldner übergegangen ist, durch gerichtliche Urkunden, Theilungsbriefe, amtliche oder im Falle des §. 141. durch Zeugnisse siegelmäßiger Verwandten vollkommen bewiesen seyn.

§. 162.

In wie ferne die Löschung der Hypothek wegen geleisteter Zahlung geschehen muß, ist nach den im §. 158. aufgestellten Grundsätzen zu bemessen. Abschlagszahlungen sind als theilweise Löschungen nach gleicher Vorschrift zu behandeln.

§. 163.

Die Löschung der Hypotheken, welche für die Haftung der Beamten, Verwalter, Vormünder oder Kuratoren dem Tit. I. §. 12. Num. 2 und 5 gemäß eingetragen sind, und nicht schon bey der Bestellung auf eine bestimmte Zeit beschränkt wurden, kann nicht mit dem Ende der Verwaltung, sondern erst alsdann gefordert werden, wenn die vorgesetzte Behörde, oder Derjenige, zu dessen Vortheil die Eintragung geschehen, nach erlangter Fähigkeit, über sein Vermögen zu disponiren, den Verwalter oder Kurator von aller Verbindlichkeit losgezählt hat.

§. 164.

Zur Löschung der Hypotheken wegen unfreywilligen gerichtlichen Verkaufs (Tit. I. §. 81) wird ein Zeugniß des zuständigen Gerichts erfordert, daß der Käufer die Sache frey von allen darauf vorhin eingetragenen Hypotheken an sich gebracht habe. Ist diesem Zeugnisse zufolge eine oder die andere Hypothek als fortbestehend auf ihn überwiesen worden, so werden, mit Ausnahme derselben, die übrigen Hypotheken gelöscht.

§. 165.

Wird die Löschung einer eingetragenen oder vorgemerkten Hypothek aus dem Grunde verlangt, weil der Besitzer der Sache entweder die Richtigkeit der Schuld, oder das Recht des Gläubigers auf eine Hypothek bestreitet, so kann die Löschung, im Mangel gütlicher Ausgleichung, bloß auf Vorlage eines rechtskräftigen, richterlichen Urtheils erfolgen.

§. 166.

Die Löschung einer amortisirten Hypothek in dem besondern oben Tit. I. §. 82 bemerkten Falle, erfolgt

nach öffentlicher Bekanntmachung des Amortisations-erkenntnisses.

§. 167.

Bey dem Gesuche um Eintragung einer durch Zession oder sonst an der Person des Gläubigers entstandenen Veränderung oder einer Löschung der Hypothek soll das Hypothekenamt den Ansuchenden, wenn er nicht selbst die Originalurkunde vorgelegt, an deren Beybringung zu dem Ende erinnern, damit, um künftigem Mißbrauch der Urkunde vorzubeugen, auf diese selbst die geschehene Zession oder Veränderung des Gläubigers, oder die geleistete Zahlung eingeschrieben werde. Doch ändert eine Unterlassung dieser, ohnehin den Betheiligten obliegenden, Vorsorge die Wirkungen nicht, welche aus der Eintragung in das Hypothekenbuch entstehen, indem von dieser die im Tit. I. §. 25 und 26 bestimmten Folgen abhängen.

§. 168.

V. Von Löschungen im Allgemeinen.

In welchen Fällen, außer den Hypotheken, andere Einträge, Protestationen oder Vormerkungen im Hypothekenbuch gelöscht werden können, und wie dabey zu verfahren, ist den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes gemäß, insbesondere nach Vorschrift des §. 158, nach Verschiedenheit der Fälle und des Grundes, aus welchem die Löschung verlangt wird, zu beurtheilen.

§. 169.

Jede Löschung wird, nebst dem ordentlichen Eintrage, auch an demselben Orte, wo sich die zu löschende Einschreibung befindet, mit dem Worte „gelöscht", unter Hinweisung auf die Nummer des vollständigen Eintrags, kurz bemerkt.

§. 170.

VI. Von den Rekognitionsscheinen und Hypothekenbriefen.

Rekognitionsscheine sind Zertifikate, welche das Hypothekenamt über eine im Hypothekenbuche geschehene Einschreibung ausstellt.

Fertigt dasselbe über eine in das Hypothekenbuch eingetragene Hypothek eine Urkunde aus, so wird diese ein Hypothekenbrief genannt.

§. 171.

Der Rekognitionsschein muß bezeichnen, worin der Eintrag bestanden, dann, auf welche Sache und an welchem Tage derselbe geschehen ist.

Dabey sollen der Band und die Seite des Hypothekenbuches, wo sich der Eintrag befindet, bemerkt werden.

§. 172.

Solche Scheine können besonders ausgestellt werden; wenn aber mit dem Gesuche um den Eintrag die betreffende Urkunde vorgelegt wurde, so ist das Zertifikat auf diese Urkunde selbst zu schreiben, und es kann in diesem Falle kurz, mit Beziehung auf die Urkunde selbst, abgefaßt werden.

§. 173.

In dem Hypothekenbriefe muß ausgedrückt seyn:

1) Vor- und Geschlechtsname, Stand oder Gewerbe und Wohnort Desjenigen, für welchen die Hypothek erworben wurde;
2) eine gleiche Bezeichnung Desjenigen, auf dessen Eigenthum sie erworben wurde;
3) die Sache, auf welche die Hypothek eingetragen wurde, mit dem Beysatze:
   a) des lehen- oder grundherrlichen Verbandes, wenn die Sache lehen- oder grundbar ist;

b) des lehen- oder grundherrlichen Konsenses, wenn dieser zu der Hypothek nothwendig und ertheilt worden ist;

c) des Werths der Sache, wie er im Hypothekenbuche angegeben ist;

4) der Rechtstitel der Forderung;

5) die Summe, wofür die Hypothek eingetragen wurde;

6) die Numer, die sie unter den Hypotheken erhalten hat;

7) die Angabe, wie viele Hypotheken derselben vorgehen, oder welche mit derselben gleichen Rang haben, und wie viele diese im Ganzen betragen;

8) das Datum der geschehenen Eintragung, mit Bemerkung des Bandes und der Seite des Hypothekenbuchs, wo sich der Eintrag befindet.

§. 174.

Wird der Hypothekenbrief auf eine über die einzutragende Forderung vorgelegte Urkunde selbst gefertigt, so kann, was die Personen des Schuldners und Gläubigers, dann den Rechtstitel der Forderung (§. 173. Num. 1, 2, 4) angeht, auf den Inhalt der Urkunde kurz hingewiesen, die übrigen Punkte aber müssen allemal besonders ausgedrückt werden.

§. 175.

Bey jedem Rekognitionsscheine oder Hypothekenbriefe, welcher auf eine, dem Hypothekenamte vorgelegte, Urkunde selbst (§. 172. und 174.) geschrieben wird, ist der Bedacht zu nehmen, daß diese Aufschreibung auf eine Weise geschieht, die es unmöglich macht, den aufgeschriebenen Rekognitionsschein, oder Hypothekenbrief von der Urkunde, ohne sichtbare Beschädigung des einen oder der andern, zu trennen.

Reicht der leere Raum der Urkunde für den Rekognitionsschein oder Hypothekenbrief sammt der erforder-

lichen Beglaubigung nicht hin, so soll dafür ein besonderer Bogen angeheftet, dabey jedoch der Anfang, wo möglich, auf die Urkunde selbst geschrieben, auch die Schnur, womit der Bogen angeheftet wurde, am Ende mit dem Siegel des Hypothekenamtes auf dem Blatte wohl befestigt werden.

§. 176.

Für das Hypothekenwesen soll eine Taxordnung in den möglichst geringen Sätzen dem gegenwärtigen Gesetze noch vor dem in dem Einführungsgesetze bestimmten Einführungstermine nachgetragen werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben Tegernsee den ersten Juni, im Jahre Ein Tausend acht Hundert zwey und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Triva; Graf v. Rechberg; Graf von Thürheim; Frhr. von Lerchenfeld; Graf v. Törring; Frhr. v. Zentner.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät, des Königs,
Egid v. Kobell,
Königl. Staatsrath und Generalsekretär.

Prioritäts-Ordnung für das Königreich Baiern.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir Uns von den Vortheilen überzeugt haben, welche aus der Verbindung einer allgemeinen Prioritäts-Ordnung mit dem Hypothekengesetze entstehen, so verordnen Wir, nach Vernehmung Unsers Staatsrathes, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und getreuen Stände des Reichs, für das Königreich, mit Ausnahme des Rheinkreises, wie folgt.

§. 1.

I. Allgemeine Haftung des Vermögens.

Jeder haftet mit seinem gesammten, sowohl unbeweglichen als beweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen allen seinen Gläubigern. Unter diesen richtet sich der Vorzug nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

§. 2.

II. Separationsrecht.

1) im Allgemeinen.

Diejenigen, deren Eigenthum in Gewahrsam des Gemeinschuldners sich befindet, können dessen Absonderung vom Vermögen des Schuldners verlangen, ohne Unterschied, ob dieses fremde Eigenthum in unbeweglichen, oder beweglichen Sachen besteht.

Dabey wird jedoch vorausgesetzt, daß es bey Ausbruch des Konkurses noch in der Natur unter dem Vermögen des Gemeinschuldners sich befunden habe.

In dieser Voraussetzung erstreckt sich das Separationsrecht auch auf baares Geld oder andere verbrauchbare Sachen, so lange sie nicht mit dem Gelde oder den Sachen des Gemeinschuldners vermischt sind.

§. 8.

Dieses Separationsrecht findet daher Statt:

1) in Ansehung der Lehen und des zu einem Familien-Fideikommisse gehörenden, sowohl beweglichen als unbeweglichen, Vermögens, wenn der Besitzer wegen Allodialschulden in Konkurs gerathen ist. Wie weit die Allodialmasse auf die Früchte und der Gemeinschuldner auf Kompetenz aus denselben ein Recht hat, ist nach den bestehenden Gesetzen zu bemessen;

2) in Ansehung derjenigen Sachen, welche dem Schuldner aus einem, das Eigenthum nicht übertragenden, Rechtstitel übergeben worden sind, worunter auch die in Kommission, dann unter einem Trödelkontrakte übergebenen Waaren vor Ablauf der zu deren Rückgabe bestimmten Zeit gerechnet werden;

3) in Ansehung der dem Gemeinschuldner auf Kredit zugeschickten Kaufmannswaaren, welche entweder noch in uneröffneten Päcken, Fässern und Umschlägen in dem Gewahrsam des Gemeinschuldners gefunden werden, oder erst nach erklärter Insolvenz bey ihm angekommen sind. In beyden Fällen ist jedoch Derjenige, welcher diese Waaren als sein Eigenthum zurücknehmen will, verbunden, der Konkursmasse Alles zu ersetzen, was für diese Waaren an Fracht, Spedition oder andern Auslagen und Abgaben bezahlt worden, oder diese Kosten, wenn sie noch nicht bezahlt sind, zu übernehmen;

4) In Ansehung Desjenigen, was der Ehefrau eigenthümlich zusteht, vorbehaltlich des Rechts der Gläubiger, sich an dieses Vermögen zu halten, soweit die Ehefrau, den bestehenden Gesetzen gemäß, entweder allen oder einigen Gläubigern für die Schulden ihres Ehemannes mit ihrem Vermögen haften muß;

5) in Ansehung derjenigen Sachen, welche die Kinder des Gemeinschuldners von andern Personen geerbt, geschenkt, erhalten oder sonst eigenthümlich erworben haben;

6) in Ansehung desjenigen Vermögens, auf dessen Eigenthum dritte Personen aus einem bedingten oder künftigen Rechte, zum Beyspiel: aus einer fideikommissarischen Substitution, einen Anspruch haben; vorbehaltlich der Rechte, welche bis zum Eintritt jener Bedingung oder des bestimmten Falles hinsichtlich der Früchte begründet sind.

§. 4.

Das Separationsrecht findet bey den in Geld oder Obligationen gestellten Amtskautionen, wegen aller aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Forderungen, gegen Beamte oder Verwalter Statt.

Oeffentliche, vom Staate bestätigte, Leih- oder Kreditanstalten sind befugt, sich zur vollständigen Bezahlung des vorgeliehenen Kapitals sammt Zinsen an die ihnen zum Pfand übergebenen Sachen nach den Ordnungen dieser Anstalten zu halten.

§. 5.

Wenn der Gemeinschuldner mit andern Personen in Beziehung auf ein Gewerbe, eine Fabrik oder ein Handelsgeschäft in Gesellschaft gestanden ist, und dessen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft zur Konkursmasse abgefordert wird, so

kann die Gesellschaft Kraft des Separationsrechtes hiervon den Antheil des Gemeinschuldners an den Passivschulden derselben vorher in Abzug bringen,

§. 6.

2. Besonders bey dem Ewiggeld.

Das Separationsrecht steht ferner dem Ewiggeld der Stadt München sowohl in Ansehung der Kapitalien, als der davon zu entrichtenden jährlichen Gülten und Zinsen zu.

Ist die Sache nicht bloß mit Ewiggeldern, sondern auch mit Hypotheken belastet, so hat von den jährlichen Gülten, neben dem bey Eröffnung der Gant laufenden Jahre, auch der Rückstand von den zwey unmittelbar vorhergehenden Jahren, den Vorzug vor den Hypotheken, dann folgen die Hypotheken und nach diesen die andern Rückstände an ungefreyten Gülten. In Ansehung der gefreyten Gülten und der Ewiggeldkapitalien hat es bey den Ewiggeldrechten sein Verbleiben.

§. 7.

III. Partikular-Konkurs.

Wenn gewisse Gläubiger das Recht haben, aus besondern Theilen oder Gegenständen des Vermögens eines Schuldners ohne Vermischung mit dessen übrigem Vermögen und mit andern Gläubigern ihre Befriedigung zu verlangen; so müssen diese Vermögenstheile ausgeschieden und unter die dazu berechtigten Gläubiger nach gesetzlicher Ordnung vertheilt werden.

Hieraus entsteht ein Partikularkonkurs, bey welchem in der Regel Dasjenige zur Anwendung kommt, was vom Universalkonkurse verordnet ist.

§. 8.

Ein solcher Partikularkonkurs findet Statt:

a) bey Lehen, rücksichtlich der Lehenschulden;

2) bey Familienfideikommissen, rücksichtlich der Fideikommiß-Schulden;

3) bey dem Ewiggelde (§. 6.);

4) bey Erbschaften in Ansehung der Legatarien und Erbschaftsgläubiger, wenn die Erbschaft entweder noch gar nicht angetreten, oder noch unvertheilt ist; desgleichen, wenn sie nach angetretener Erbschaft innerhalb eines Jahres die Absonderung gerichtlich verlangt haben, und erbschaftliche Stücke bey dem Erben noch in der Natur vorhanden sind;

5) wenn der Schuldner zu gleicher Zeit verschiedene Fabriken, Handlungen oder Gewerbe unter verschiedenen, von der öffentlichen Behörde bewilligten, Firmen betrieben hat; in diesem Falle können jene Gläubiger, welche, nach Ausweis der Handelsbücher und Handelsbriefe, ausschließend zu einem oder dem andern dieser Geschäfte Kredit gegeben haben, auf Absonderung des dazu gehörigen Vermögens zu ihrer Befriedigung aus demselben antragen;

6) bey streng leibfälligen Gütern hinsichtlich der auf dem damit verbundenen Mobiliar-Vermögen versicherten Erbtheile der Miterben eines zeitigen Besitzers, nach deren Befriedigung erst dieses Mobiliarvermögen in den allgemeinen Konkurs gezogen werden kann;

7) bey dem beweglichen Vermögen eines Ausländers in Folge der Retorsion nach den nähern Bestimmungen des §. 34.

§. 9.

Den Gläubigern, welche aus dem abgesonderten Vermögen nicht vollständig befriedigt werden, bleibt ihr Anspruch an das übrige Vermögen vorbehalten, vorausgesetzt, daß ihre Forderungen einen Anspruch wider den Gemeinschuldner hinsichtlich seines übrigen Vermögens begründen; sie können je-

doch darauf das Vorzugsrecht, welches ihnen bey dem Partikularkonkurse zustand, nicht geltend machen.

§. 10.

Was von dem gesonderten Vermögenstheile nach Befriedigung der besondern Gläubiger übrig bleibt, das fällt dem Schuldner oder dessen allgemeiner Masse in so fern zu, als es die Eigenschaft eines Allodialvermögens an sich trägt.

§. 11.

IV. Ordnung der Gläubiger.

Der Vorzug unter den Gläubigern, welche ihre Bezahlung aus dem Vermögen des Schuldners erwarten müssen, richtet sich nach der in den folgenden §§. 12 — 29 bestimmten Ordnung.

§. 12.

A. Erste Klasse.

Zu der ersten Klasse gehören:

1) die nothwendigen Begräbnißkosten des Schuldners, seiner Ehegattin und Kinder, wenn sich die Todesfälle während des Konkurses, oder im letzten halben Jahre vor dessen Eröffnung, ereignet haben.

2) Die Kosten, welche im letzten Jahre vor eröffnetem Konkurse wegen Krankheit des Schuldners und seiner Familie für Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Arzeneyen entstanden sind.

3) Die während des Konkurses laufenden Alimente, welche der Gemeinschuldner Jemand zu reichen verbunden ist, soferne nicht eine bloße Handlung der Freygebigkeit denselben zum Grunde liegt;

4) der Liedlohn der verdrobeten Diener des Gemeinschuldners für den Rückstand eines Jahres neben dem bey Eröffnung des Konkurses laufenden Jahre;

5) für eben diesen Zeitraum der Lohn der Rauchfangkehrer;

6) alle direkten und indirekten, ordentlichen und außerordentlichen Staatsabgaben, so weit dieselben, neben dem bey Eröffnung des Konkurses laufenden Jahre, noch von den zwey unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind.

7) Für eben diesen Zeitraum alle von dem Vermögen des Gemeinschuldners zu entrichtenden Real- oder öffentlichen Lasten, namentlich:

a) die aus dem Lehen- oder Grundbarkeitsverbande schuldigen Leistungen an Geld, Naturalien oder Diensten;

b) die andern Reallasten an Bodenzins, Gülten, Zehnten und dergleichen;

c) die Beyträge zu den Gemeindelasten;

d) die Beyträge zu der Brandversicherungsgesellschaft.

8) Die für solche (Num. 6. und 7.) bevorzugten Rückstände bedungenen Fristen genießen denselben Vorzug.

9) Für eben diesen Zeitraum der Rückstand an den oben Num. 8. bezeichneten Alimenten.

§. 13.

Die im vorhergehenden §. 12. Num. 3. bis 8. bemerkten Leistungen und Abgaben, welche während des Konkurses fällig werden, sollen zur Verfallzeit aus den vorhandenen Mitteln unverzüglich entrichtet werden. Ist dieses nicht geschehen, so erstreckt sich deren Vorzug auf alle daran während des Konkurses aufgelaufenen Rückstände.

§. 14.

Die in der ersten Klasse aufgezählten Forderungen gehen allen Forderungen der folgenden Klassen in Ansehung aller Vermögenstheile des Schuldners vor; unter sich selbst haben sie den Vorzug nach der im §. 12. aufgestellten Ordnung.

§. 15.

B. Zweyte Klasse.

In die zweyte Klasse kommen die Gläubiger, welchen für ihre Forderung eine Hypothek auf eine im Vermögen des Gemeinschuldners vorhandene Sache zusteht.

Der Vorzug der Hypothekgläubiger erstreckt sich mit der Sache, worauf die Hypothek haftet, auch auf die Früchte und Renten derselben, welche von Zeit des eröffneten Konkurses an fällig werden, so ferne sich hieran, nach Abzug der davon zu entrichtenden Abgaben und Reallasten, dann auf deren Benutzung, Erhaltung und Verwaltung zu bestreitenden Kosten, ein Ueberschuß ergibt.

§. 16.

Der Vorzug der Hypothekgläubiger unter sich richtet sich, den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §§. 59 und 60. gemäß, nach dem Zeitpunkte, wie auf ein bestimmtes Gut jede Hypothek vor der andern in das Hypothekenbuch eingetragen ist.

Dieser Vorzug des Kapitals erstreckt sich auch auf die bedungenen Zinsen des bey der Konkurseröffnung laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres, dann auf die während des Konkurses weiter verfallenden Zinsen; jedoch nur alsdann, wenn das Kapital als ein verzinsliches in das Hypothekenbuch eingetragen ist.

§. 17.

Wenn zu der Masse mehrere Grundstücke gehören, welche im Hypothekenbuche ein eigenes Folium haben, so muß, wenn auf jedem Grundstücke verschiedene Gläubiger eingetragen sind, für jedes Grundstück eine besondere Abtheilung gemacht, und bey jedem der Vorzug unter den darauf eingetragenen Forderungen besonders bestimmt werden. In keinem Falle darf eine Forderung auf ein Gut, worauf sie nicht eingetragen

ist, oder mit einer höhern Summe, als der Eintrag enthält, angewiesen werden.

§. 18.

Eine Forderung, welche mit ganzer, ungetheilter Summe auf mehrere im Vermögen des Gemeinschuldners befindliche Immobilien eingetragen ist, kann zwar bey jedem dieser Grundstücke mit der ganzen Summe in die Klassifikation gestellt werden; es ist jedoch im Prioritätsurtheil zu bemerken, daß sie aus allen für dieselben hypothezirten Immobilien im Ganzen nur Einmal zu befriedigen sey.

§. 19.

Wenn nach dem Verkaufspreis der hypothezirten Immobilien eine oder mehrere der darauf eingetragenen Hypotheken durch eine ihnen vorgehende, jedoch mit ungetheilter Summe auf mehrere Immobilien eingetragene, Forderung in Verlustsgefahr gesetzt würde, so soll diese vorgehende Forderung, in so weit es ohne allen Nachtheil für sie geschehen kann, aus dem Erlöse eines oder des andern der zugleich hypothezirten und in der Masse vorhandenen Güter befriedigt werden.

Können aber durch die Anweisung der ganzen Forderung auf den Erlös eines oder des andern der hypothezirten Güter nicht alle auf den verschiedenen Gütern eingetragenen Forderungen befriedigt werden, so müssen die Kaufschillinge aller dieser hypothezirten Güter zusammengeworfen, und aus dem Gesammterlöse die auf alle verhypothezirten Güter eingetragenen Forderungen nach der Priorität der Zeit, ohne Unterschied, auf welche Grundstücke sie ursprünglich eingetragen waren, lozirt werden.

§. 20.

Gläubiger, deren Forderungen aus dem Verkaufspreise der hypothezirten Sache nicht bezahlt werden können, ha-

ben auf den Vorzug der zweyten Klasse keinen Anspruch; denselben ist für Dasjenige, was sie in dieser Klasse nicht erhalten, in einer der folgenden Klassen jener Platz anzuweisen, welcher der Forderung, abgesehen von der Hypothek, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft, zukommt.

Eben dieses tritt ein, wenn die für eine Forderung hypothezirte Sache bey Eröffnung des Konkurses sich nicht in dem Vermögen des Gemeinschuldners befunden hat.

§. 21.

C. Dritte Klasse.

In die dritte Klasse gehören:

1) Diejenigen, welche ein Faust- oder Nutzungspfand erhalten haben, und dieses bey Eröffnung des Konkurses noch besitzen, soweit der Werth der verpfändeten, zur Konkursmasse einzuliefernden, Sache zu ihrer Zahlung hinreicht.

2) Diejenigen, welche in dem letzten Jahre vor Eröffnung des Konkurses zur Erzielung der Früchte Vorschüsse an Samengetreide oder Geld gegeben, oder Feldarbeit geleistet haben, wenn die Früchte bey Eröffnung des Konkurses noch vorhanden sind, oder erst nachher eingebracht werden, und zur Zahlung jener Vorschüsse hinreichen.

3) Die Vermiether von Wohnungen und Gebäuden wegen der Miethe sowohl für das laufende Jahr, als für den Rückstand eines Jahres, soferne die Mobilien oder Sachen, welche die Miethleute eingebracht haben, sich noch in dem gemietheten Orte befinden und zur Zahlung dieser Forderung hinreichen.

4) Die Verpächter von Landgütern oder andern fruchtbringenden Sachen, Fabriken, Brauereyen oder Industrieanstalten wegen des Pachtgeldes für das laufende Jahr und für den Rückstand eines Jahrs, soweit die noch vorhandenen Früchte dieser Sachen, das Vieh, und Wirthschaftsgeräthe, das beygeschaffte Material, die produzirten Waaren oder Fabrikate zur Zahlung des Pachtgeldes hinreichen.

5) Wirthe wegen Forderungen an Fremde, sowohl für Zehrung, als für die denselben gemachten Vorschüsse, soweit sie aus den Sachen, welche der Fremde zu ihnen eingebracht hat, bezahlt werden können.

6) Kommissionärs wegen der Auslagen, welche sie auf die ihnen zugesendeten Waaren zu machen hatten, desgleichen Spediteurs, Fuhrleute, Schiffer und Boten wegen des Frachtlohns und der Auslagen, soweit sie aus dem Werthe der in Kommission erhaltenen oder zum Transport übernommenen Waaren bezahlt werden können.

§. 22.

Wenn mehrere der im §. 21. Num. 2. und 6. aufgeführten Gläubiger an einer und derselben Sache mit einer Forderung der nämlichen Numer zusammentreffen, so geht unter denselben die ältere Forderung der neuern vor.

§. 23.

D. Vierte Klasse.

Zu der vierten Klasse gehören, wenn ihnen weder ein Separationsrecht, noch wegen einer für ihre Forderung erlangten Hypothek, oder aus einem andern Grunde der Vorzug in einer der vorhergehenden Klassen zusteht:

1) Die Kinder des Gemeinschuldners, in Ansehung Desjenigen, was sie von demselben als Vater- oder Muttergut oder als Voraus bey Einkindschaftungen oder als sonst erworbenes Vermögen zu fordern haben.

2) Die Minderjährigen und unter Kuratel gesetzten Personen in Ansehung Desjenigen, was sie aus der Vormundschaft oder Kuratel von den Vormündern oder Kuratoren und deren Bürgen zu fordern haben.

3) Die Ehefrau des Gemeinschuldners in Ansehung des Heyrathsguts und ihres eingebrachten Vermögens, desgleichen in Ansehung der Morgengabe und Widerlage, oder des statt derselben bedungenen Wittwensitzes. Eben dieser Vorzug steht der Braut zu in Ansehung des Vermögens, welches sie dem Bräutigam als Heyrathsgut, oder sonst wegen der künftigen Heyrath überlassen hat, wenn diese nicht zu Stande gekommen ist.

4) Geschwister des Schuldners hinsichtlich ihrer Erbtheile aus der elterlichen Verlassenschaft.

5) Der Staat, die Stiftungen, die Gutsherrn und Gemeinden, in Ansehung der aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Forderungen, gegen ihre Beamte oder Verwalter und deren Bürgen.

6) Inhaber oder Pächter von Brauhäusern in Ansehung Dessen, was sie von Wirthen für abgegebenes Bier und Branntwein zu fordern haben.

7) Wechselforderungen an Diejenigen, welche entweder an Orten, wo ein eigenes Wechselrecht eingeführt ist, vermöge desselben wechselfähig sind, oder welche an Orten, wo kein eigenes Wechselrecht eingeführt ist,

mit obrigkeitlicher Bewilligung eine Handelsgerechtigkeit ausüben, oder eine Fabrik betreiben.

8) Gläubiger, welche vermöge richterlichen Erkenntnisses die Auspfändung des Schuldners oder die Immission in dessen Güter wirklich erlangt haben.

9) Forderungen, welche aus, dem gegenwärtigen Gesetze vorangehenden, Rechtsgeschäften oder Verhältnissen entstanden sind, und mit einer Generalhypothek versehen waren, soweit sich solche nicht zur zweyten Klasse eignen, ferner alle diejenigen Hypotheken, welche vor Einführung des gegenwartigen Hypothekengesetzes auf solche Objekte bestellt waren, die nach §. 3. desselben nicht mehr Gegenstand einer Hypothek seyn können.

§. 24.

Reicht Dasjenige, was nach Befriedigung der ersten drey Klassen an der Konkursmasse übrig bleibt, zur Zahlung der sammtlichen Gläubiger der vierten Klasse nicht hin, so sind die sub Nro. 1, jedoch mit der unten zu erwähnenden Beschränkung, und Nro. 2. des §. 23. bemerkten Gläubiger vorerst mit ihren ganzen Forderungen zu befriedigen.

Die unter den übrigen Numern aufgeführten Gläubiger theilen sich dann in den Ueberrest nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen.

Der hiernach den Kindern des Gemeinschuldners eingeräumte Vorzug hat sich bloß auf die in väterlicher Gewalt stehenden Kinder zu beschränken, so, daß die übrigen Kinder zwar auch noch in dieser Klasse stehen bleiben, aber, in der erwähnten Voraussetzung, mit den übrigen Gläubigern der Klasse verhältnißmaßig befriedigt werden.

Reicht die Masse nicht einmal zu der vollständigen Befriedigung jener bevorzugten Gläubiger im Falle eines Zusammentreffens derselben im Konkurse hin, so sind dieselben unter sich nach Verhältniß ihrer Forderungen zu befriedigen.

§. 25.

E. Fünfte Klasse.

In die fünfte Klasse gehören:

1) Diejenigen, welche aus bloßen gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldverschreibungen, Verträgen, Buch- oder Kramschulden, desgleichen wegen Entschädigung oder Genugthuung aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen eine Forderung haben, welcher kein Vorzug in einer der vorhergehenden vier Klassen zugestanden ist.

2) Die Rückstände an Steuern, grundherrlichen Leistungen, Bodenzins oder andern Reallasten, desgleichen an bedungenen Zinsen von Hypothekenforderungen, soweit diese Rückstände den im §. 12. und 16. bestimmten Zeitraum übersteigen, und nicht aus einem andern Grunde zu einer der vorhergehenden Klassen gehören.

§. 26.

Die zu dieser Klasse gehörenden Gläubiger werden, wenn zu ihrer Befriedigung die Masse nicht hinreicht, nach dem Verhältniß jeder Forderung bezahlt.

§. 27.

F. Sechste Klasse.

Zur sechsten Klasse gehören:

1) Die Ehefrau des Schuldners wegen des Heurathguts und Eingebrachten, soweit dieselbe nach den Be-

stimmungen der, in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden, Gesetze sämmtlichen Gläubigern ihres Ehemannes nachstehen muß.

2) Die ältern Rückstände von bedungenen, desgleichen die bloßen Verzugszinsen, nach den nähern Bestimmungen des §. 29.

3) Die vom Schuldner zu entrichtenden Untersuchungskosten und Geldstrafen.

4) Diejenigen, welche vom Schuldner aus freygebigen Handlungen unter Lebenden etwas zu fordern haben.

§. 28.

Die in dieser Klasse aufgezählten Forderungen haben unter sich den Rang, wie sie im §. 27. vorgetragen sind. Die rückständigen Zinsen werden, wie es §. 26. bey der fünften Klasse bestimmt ist, verhältnißmäßig bezahlt. Treffen von den übrigen Forderungen mehrere von gleicher Art zusammen, so entscheidet über den Vorzug das Alter ihrer Entstehung.

§. 29.

G. Besondere Bestimmungen.

1. Von den Zinsen im Konkurse.

Die bedungenen Zinsen von Hypothekforderungen sind nach den Bestimmungen des §. 16 und 25 zu beurtheilen.

Von allen andern Forderungen hört der Lauf der Zinsen während des Konkurses auf.

An den hievon bedungenen, bis zur Eröffnung des Konkurses rückständigen, Zinsen wird ein Jahreszins in jene Stelle gesetzt, wohin das Kapital selbst gehört. Alle übrigen rückständigen Zinsen kommen in die sechste Klasse (§. 27).

§. 30.

2. Vom Rechte der Ehefrauen im Konkurse.

In Ansehung der Ehefrauen wird es, was den Beweis der wirklichen Einbringung des Heyrathsguts oder andern Vermögens, sodann die Fälle angeht, in welchen die Gläubiger insgesammt oder einige derselben für die Schulden des Ehemanns sich an das Vermögen der Ehefrau zu halten befugt sind, oder die Frau mit ihren aus den ehelichen Verhältnissen entspringenden Ansprüchen an das Vermögen des Ehemanns den Gläubigern desselben nachstehen muß, bey den in den verschiedenen Gebietstheilen bisher gesetzlichen Bestimmungen belassen.

§. 31.

3. Von den Kosten des Konkurses.

Die Kosten, welche nach eröffnetem Konkurse für Erhaltung, Aufbewahrung, Benutzung, Veräußerung oder Verwaltung der zur Konkursmasse gehörigen beweglichen oder unbeweglichen Sachen, desgleichen für Bestreitung laufender Abgaben und Lasten entstanden sind; die Forderung Derjenigen, welche hiezu nach Anordnung des Gerichtes oder der aufgestellten Massekuratoren Vorschüsse gemacht, Dienste geleistet, oder sonst Kredit gegeben haben; so wie die Kosten des eigentlichen Konkursverfahrens, werden von dem Gerichte aus der Masse erhoben, ehe zu einer Vertheilung derselben unter die Gläubiger geschritten werden kann.

§. 32.

Damit jedoch die Konkurskosten nicht zum Schaden der Gläubiger zwecklos vermehrt werden, soll das Konkursgericht, wenn es von diesem Aktiv- oder Passivstande schon vor der Ediktalladung Kenntniß hat, davon in der Ediktalladung selbst ausdrückliche Erwähnung machen,

außerdem aber in dem ersten Ediktstage den anwesenden Gläubigern die genaue Uebersicht des Aktiv- und Passivstandes mit aktenmäßiger Nachweisung vorlegen, damit, wenn hieraus klar hervorgeht, daß die ganze Masse von den bevorzugten Gläubigern verschlungen wird, der Konkurs in Ansehung der übrigen Gläubiger ganz oder vorläufig, und mit Vorbehalt ihrer Rechte, sistirt werde.

§. 33.

Wollen bey einem solchen Zustande des Vermögens und der Schulden, ungeachtet der geschehenen Vorlage, die nach der zweyten Klasse folgenden Gläubiger das Liquidations- und Prioritätsverfahren unter sich fortsetzen, so bleibt ihnen dieses unbenommen; jedoch sind sie alsdann verbunden, für die Kosten dieses weitern Verfahrens einen verhältnißmäßigen Vorschuß zu machen, und diese Kosten allein zu tragen, wenn dafür nach Bezahlung der Gläubiger der ersten und zweyten Klasse kein Ueberschuß von der Masse vorhanden ist.

§. 34.

V. Von Ausländern im Konkurse.

Gegenwärtige Prioritätsordnung kommt auch bey ausländischen Gläubigern zur Anwendung, wenn nicht in dem Staate, dessen Unterthanen sie sind, ein Unterschied in Anwendung der Lokationsgesetze zum Nachtheil baierischer Unterthanen gesetzlich oder in Uebung ist, welchen Falls gegen die Unterthanen jenes fremden Staats die Retorsion Statt finden soll.

In gleicher Art soll über das in Baiern befindliche, bewegliche Vermögen eines ausländischen Unterthans, gegen welchen von den Gerichten seines Landes der Konkurs eröffnet ist, ein Partikularkonkurs von den baieri-

schen Gerichten nur in Folge der Retorsion oder besonderer Staatsverträge eintreten.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben, Tegernsee den ersten Juny, im Jahre Ein Tausend acht Hundert zwey und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst v Wrede; Graf v. Triva; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürheim; Frhr. v. Lerchenfeld; Graf v. Törring; Frhr. v. Zentner.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät, des Königs,
Egid v. Kobell,
Königl. Staatsrath und Generalsekretär.

Gesetz,

(die Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer lieben und getreuen Stände des Reichs, über die Einführung des, unter dem heutigen Datum verkündeten Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung in dem Königreiche, mit Ausnahme des Rheinkreises, entschlossen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Das Hypothekengesetz und die Prioritätsordnung vom 1. Junius 1822, treten mit dem Ende des dritten Jahres von dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkte an sind die in den verschiedenen Theilen des Königreichs bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich derjenigen Gegenstände aufgehoben, welche in dem Hypothekengesetze und der Prioritätsordnung bestimmt sind. Dieser Termin fängt an den Orten, in welchen die Kemptner Landtafel bisher eingeführt war, dann in Ansehung der in einigen Theilen des Obermainkreises bisher üblichen Lehenkonsense, mit dem 1. Januar 1827 an.

§. 2.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Hinsichtlich des Hypothekengesetzes.

Für alle jene Gegenstände, welche dem Hypothekengesetze §. 22 gemäß in das Hypothekenbuch einzutragen sind, ist die Anmeldungszeit von Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an bis zu dem, im §. 1 bestimmten, Termine festgesetzt.

Die Unterlassung der Anmeldung hat die im Hypothekengesetze §. 25 und 26 und im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Rechtsfolgen.

§. 3.

Ohne vorgängige besondere Veranlassung oder Anmeldung soll eine Sache, deren Besitzer, eine Reallast, oder eine Forderung in das Hypothekenbuch nicht eingetragen, dafür auch ein eigenes Folium in demselben nicht angelegt werden.

§. 4.

Derjenige, welcher zur Zeit der Anmeldung eine unbewegliche Sache als Eigenthum besitzt, ist mit dem angegebenen oder nachgewiesenen Besitztitel als Eigenthümer einzutragen. Das Hypothekenamt soll denselben zwar über seinen Vorgänger und dessen Besitztitel befragen, und Dasjenige, was hierüber vorgelegt ist, in das Hypothekenbuch aufnehmen, aber aller andern Nachforschungen des Besitztitels oder Vorgängers sich enthalten.

§. 5.

Wird gegen das Eigenthumsrecht des eingetragenen Besitzers ein Rechtsanspruch vor dem im §. 1 bestimmten Termin angemeldet, so können die gegen den Besitzer angemeldeten Forderungen unter den Hypotheken nur vorgemerkt werden, mit dem ausdrücklichen Beysatz, daß die Aufnahme der Vormerkung mit Vorbehalt der Rechte Desjenigen geschehen sey, welcher einen Rechtsanspruch an die Sache angemeldet hat.

§. 6.

Das Hypothekenamt ist verbunden, bey jeder unbeweglichen Sache den Lehen- oder Grundbarkeitsverband, wenn er auch vom Lehen- oder Grundherrn nicht angemeldet worden, sobald einzutragen, als ihm derselbe aus den bey dem Besitztitel vorgelegten Urkunden, aus Steuerkatastern, oder Urbarien, aus den Urkunden über die angemeldeten Forderungen oder sonst aktenmäßig bekannt wird.

§. 7.

Werden die auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Reallasten, welche nach §. 22. Num. 5. des Hypothekengesetzes eingetragen werden müssen, bey dem Hypothekenamte nicht angemeldet, so hat diese Unterlassung keine andere Folge, als

Streitigkeiten über dieses Vorzugsrecht sind vom Hypothekenamte, nach fruchtlosem Versuche der Güte, an das zuständige Gericht zu verweisen, und von diesem unter den Betheiligten, gleich jeder andern streitigen Rechtssache, zu behandeln und zu entscheiden.

§. 11.

Forderungen, welche innerhalb des §. 1. bestimmten Termins zum Eintrag in das Hypothekenbuch nicht angemeldet worden, behalten nur jenen Vorzug, welcher denselben ohne Hypothek, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft, der nach dem §. 1. bestimmten Termine in Wirksamkeit tretenden Prioritätsordnung gemäß, zusteht.

§. 12.

Für alle §. 2—9. bemerkten Anmeldungen muß das Hypothekenamt ein besonderes Protokoll anlegen, und in dasselbe alle innerhalb des §. 1. bestimmten Termins vorkommenden Anmeldungen der Zeitfolge nach eintragen.

Ueber die geschehene Anmeldung ist auf Verlangen ein Rekognitionsschein auszustellen, welcher jedoch auf die vorgelegte Urkunde in Kürze, (z. B. angemeldet bey dem Hypothekenamte) unter Beyfügung des Datums gesetzt werden kann.

§. 13.

Die bisherigen Generalhypotheken müssen, dem Hypothekengesetze §. 11. gemäß, auf bestimmte Objekte eingetragen werden.

Besitzt der Schuldner verschiedene unter eigenen Nummern und Folien im Hypothekenbuche vorzutragende Immobilien, so soll das Hypothekenamt sich bestreben, für jede Forderung, so weit es mit der vollen Sicherheit des Gläubigers vereinbar ist, die Hypothek nur auf das eine oder das andere dieser Immobilien einzutragen, und die auf mehrere Immo-

bilien zugleich mit ungetheilter Summe eingetragenen Hypotheken zu beseitigen. Hierzu wird die Einwilligung des Gläubigers erfordert, welche jedoch für ertheilt zu achten ist, wenn er die auf solche Art geschehene Eintragung ohne Widerspruch gelassen, oder den hiernach gefertigten Hypothekenbrief angenommen hat.

Kann dieses mit Sicherheit der Forderung nicht geschehen, oder besteht der Gläubiger auf einer größern Sicherheit, so muß die Forderung auf mehrere, oder auch auf alle Immobilien des Schuldners, jedoch auf jedes mit einem eigenen Folium versehene besonders, nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 147., eingetragen werden.

§. 14.

Die Gerichte haben, wenn der Eigenthümer einer unbeweglichen Sache vor dem Ausflusse des §. 1. bestimmten Termins die Ediktalladung seiner Gläubiger zu dem Zwecke, die darauf haftenden Schulden kennen zu lernen, verlangt, diese gebetene Ediktalladung der Gläubiger nach den Vorschriften Cod. jud. Cap. V. §. 3. No. 2., jedoch ganz auf Kosten des Bittstellers, zu erlassen.

§. 15.

Auch steht ausnahmsweise von der im §. 13. Absatz 3. enthaltenen Bestimmung, welche als Regel zu betrachten ist, dem Schuldner, welcher entweder mehrere Immobilien, oder nur ein in einem großen Güterkomplexe bestehendes Immobile besitzt, frey:

1) die Eintragung der auf seinem Immobiliarvermögen haftenden Hypotheken auf bestimmte Immobilien, oder auf dieses einzige Immobile nach ihrem Range noch vor dem im §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Einführungstermine auf gerichtlichem Wege zu effektuiren;

2) zu diesem Behufe erklärt er dem zuständigen Gerichte seine dießfallsige Absicht, welches hienächst sämmtliche Hypothekgläubiger des Schuldners binnen einer dreymonatlichen Frist, die jedoch erst von dem Tage der ersten Insertion in die öffentlichen Blätter an zu rechnen ist, durch dreymalige Einrückung in diese Blätter, unter der Warnung vorzuladen hat, daß die Ausbleibenden sich nicht nur die von dem Schuldner vorgeschlagene Feststellung ihrer Generalhypotheken auf bestimmte Immobilien gefallen lassen, sondern auch, wenn ihre Forderungen ganz unbekannt blieben, den in Folge dieses Verfahrens eingetragenen Gläubigern nachstehen müssen;

3) nach Ablauf dieses Termins wird auf weiteres Anrufen des Schuldners wider die nicht erschienenen unbekannten Gläubiger in Gemäßheit des vorgesetzten Präjudizes erkannt;

4) die von dem Schuldner selbst angegebenen, aber nicht erschienenen, Gläubiger werden als in die von ihm anzubietende hypothekarische Versicherung willigend, geachtet und hiernach das Erforderliche wegen Eintragung derselben in das Hypothekenbuch verfügt;

5) zugleich aber wird vom Ablauf jener Frist an zur Erleichterung des Schuldners demselben ein weiterer Zeitraum von sechs Monaten belassen, um mit den erschienenen Gläubigern über die ihnen zuzuweisende hypothekarische Versicherung ein gütliches Uebereinkommen zu treffen;

6) nach Ablauf dieses Termins zeigt der Schuldner dem Gericht das Resultat der etwa erfolgten gütlichen Uebereinkunft, in Ermanglung derselben aber, an, welche

bestimmte Sicherheitsobjekte er jeder angemeldeten Forderung unterstellt habe.

7) Er legt zugleich die Beweismittel darüber vor, daß das zu unterstellende Objekt den Werth der betreffenden Forderung um ein Drittheil übersteige;

8) das Gericht hat demnächst, unter Zugrundlegung der im §. 132. des Hypothekengesetzes enthaltenen Vorschriften, über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheit, ohne Zulassung weiterer Rechtsmittel, zu erkennen, und dem Schuldner darüber eine beglaubigte Ausfertigung zu ertheilen;

9) während der Ediktalladung und der, dem Schuldner zur gütlichen Uebereinkunft mit seinen Gläubigern bewilligten, Frist und bis zu dem nachfolgenden Erkenntnisse kann der Gläubiger dem Schuldner das Kapital nicht aufkünden, wenn nicht schon vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes die Aufkündung geschehen ist;

10) nach erlassenem Erkenntnisse aber und wenn sich der Gläubiger mit der angebotenen Sicherheit nicht begnügen will, erlangt er wieder das Recht, die Zahlung, nach Maßgabe der in dem Darlehens-Kontrakte bestimmten Aufkündungszeit, zu fordern;

11) zieht jedoch der Gläubiger vor, sein Kapital stehen zu lassen, so muß sich derselbe mit der erkannten Sicherheit begnügen, und das Hypothekenamt hat sowohl in diesem, als in dem Falle einer gütlichen Uebereinkunft, das Geeignete wegen Eintragung solcher Forderungen auf das bestimmte Immobile oder auf die bestimmten Immobilien des Schuldners zu verfügen.

12) Läßt der Schuldner den ihm bewilligten sechsmonatlichen Termin verfließen, ohne denselben zu Ueberreichung des Ausweises bestimmter Immobilien zu Sicherstellung sei-

ner ältern Hypothekgläubiger benutzt zu haben, oder leistet derselbe auf die von dem Inhaber einer Generalhypothek in dem erwähnten Falle gestellte Klage nicht sofort Zahlung, so muß, auf weiteres Anrufen des Gläubigers, die Forderung auf mehrere andere, oder, auf dessen Verlangen, auch auf alle Immobilien des Schuldners, jedoch auf jedes mit einem eigenen Folio versehene besonders, nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 147. eingetragen werden.

13) Das Gericht hat in diesen Fällen ohne weiters die erforderlichen Verfügungen an das Hypothekenamt zu erlassen.

§. 16.

Die Hypotheken der Minderjährigen auf den Immobilien ihres Vormundes sollen nach den Bestimmungen §. 20. des Hypothekengesetzes behandelt werden.

Die Hypothekenämter werden dafür dienstverantwortlich erklärt, daß die bisherigen ihnen aktenmäßig bekannten stillschweigenden Hypotheken in ausdrückliche verwandelt werden müssen.

§. 17.

Ueber die angemeldeten Forderungen soll das Hypothekenamt die Schuldner nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 110 vernehmen, auch die erhobenen Anstände, diese mögen die Richtigkeit oder Größe der Forderungen, oder die Immobilien, worauf die Eintragung geschehen soll, oder den Vorzug der angemeldeten Forderungen unter sich betreffen, durch gütliche Uebereinkunft zu heben sich bestreben. Ist dieses nicht früher geschehen, so müssen hierzu die ersten sechs Monate des nach dem §. 1. bestimmten Termins folgenden Jahres verwendet werden, und die Hypothekenbücher mit allen Einträgen

längstens in dem oben bemerkten Jahre vollkommen hergestellt seyn.

Ueber die zur Erreichung dieses Zweckes dienenden Mittel und die richtige Eintheilung der dabey vorkommenden Geschäfte wird das Nähere in einer besondern Instruktion bestimmt.

§. 18.

a) hinsichtlich der Prioritätsordnung.

Konkurse der Gläubiger, welche entweder schon bey Gericht anhängig sind, oder vor dem §. 1. bestimmten Termine eröffnet werden, sollen nach der in jedem Gebietstheile geltenden Prioritätsordnung behandelt und entschieden werden.

Bey Konkursen aber, welche nach dem erwähnten Termine eröffnet werden, ist zwar der Form nach die Lokation der Gläubiger nach der Prioritätsordnung vom 1. Junius 1822 zu fassen, jedoch der Wesenheit nach der Vorzug derselben stets nach Vorschrift des §. 10. Absatz I. des gegenwärtigen Einführungsgesetzes zu beurtheilen und auszusprechen.

Wenn unter den innerhalb dieses Termins angemeldeten Forderungen der Rang für das Hypothekenbuch nach den Bestimmungen §. 10. Absatz III. des gegenwärtigen Einführungsgesetzes noch nicht festgesetzt worden, so kommen in Ansehung dieser Forderungen auch bey den nach jenem Zeitpunkte eröffneten Konkursen, dem §. 10. Absatz I. gemäß, die bisher an jedem Orte geltenden Prioritätsordnungen zur Anwendung.

§. 19.

Es wird die Errichtung von Privatkreditvereinen gestattet, insoferne sie der Regierung zur Bestätigung vorgelegt worden.

§. 20.

Für die Eintragung der bereits bestehenden hypothekarisch versicherten Forderungen in die neu zu errichtenden Hypothe-

kenbücher sollen durchaus keine Taxen, für die Eintragung der bisherigen stillschweigenden Hypotheken aber nur Einschreibgebühren erhoben werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht, auch viermal, und zwar nach dreymonatlichen Zwischenräumen, in allen Intelligenzblättern der Kreise abgedruckt und in allen Gemeinden vollständig verlesen werden.

Gegeben Tegernsee den ersten Juni, im Jahre Ein tausend, acht hundert zwey und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Triva; Graf v. Rechberg; Graf von Thürheim; Frhr. v. Lerchenfeld; Graf v. Törring; Frhr. v. Zentner.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät, des Königs,
Egid v. Kobell,
Königl. Staatsrath und Generalsekretär.

Beylage II.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben über verschiedene Verhältnisse der Staatsschuld, nach Vernehmung Unsers Staatsraths und erfolgtem Beyrathe und Zustimmung der lieben getreuen Stände Unsers Reichs beschlossen und verordnen hiedurch, wie folgt:

I.

Diejenigen Schulden der ehemaligen Reichsstädte und der ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen, welche in Folge des Reichsdeputationsschlusses vom Jahre 1803, des Artikels 30 der rheinischen Bundesakte, oder Unserer Deklaration vom 19. März 1807 und des Tit. VI. §. 60. Unseres Ediktes vom 26. May 1818, Beylage IV. zur Verfassungsurkunde, auf die Staatsschuldentilgungskasse übernommen worden sind, werden als Schulden des Staats nach den Staatsschuldentilgungsgesetzen behandelt.

Die ursprünglichen Schuldner und Hypotheken sind aller Haftung entbunden, und die Gläubiger erhalten gegen Einlieferung ihrer Obligationen neue, auf die Staatsschuldentilgungskasse lautende, von den ständischen Kommissären mitunterzeichnete, Schuldurkunden.

II.

Wenn aber über eine solche, auf die Staatsschuldentilgungskasse übernommene, Forderung schon vor der Uebernahme ein Rechtsstreit anhängig war, so gehen alle Verbindlichkeiten des früheren Schuldners, ohne Unterschied, auf die Staatsschuldentilgungskasse über.

III.

Alle Forderungen aus Anlehen, wovon seit dem 1. Oktober 1811 noch keine Zinsen erhoben worden

sind, nicht minder alle Zahlungsrückstände für die Zeit vor dem 1. Oktober 1811, und überhaupt alle Forderungen aus Titeln vor dem erwähnten Tage, werden als erloschen betrachtet, wenn sie nicht bis zum 1. Oktober 1824, entweder bey Unserem Staatsministerium der Finanzen, oder bey Unserer Staatsschuldentilgungskommission, oder bey dem Forum der Staatsschuldentilgungsanstalt angebracht seyn werden.

IV.

Der Gerichtsstand der Staatsschuldentilgungsanstalt für die 6 ältern Kreise ist bey Unserem Appellationsgerichte des Isarkreises.

Bey diesem Gerichtshofe sind insbesondere die Gesuche von Ausländern um Amortisation von Staatsobligationen anzubringen; ausgenommen jedoch, wenn sich dieselben auf Obligationen der Staatsschuldentilgungsanstalt des Untermainkreises beziehen, in welchem Falle sie bey dem Appellationsgerichte dieses Kreises zu erheben sind. — In Ansehung der Amortisationsgesuche von Inländern bleibt es bey der Bestimmung Unserer Verordnung vom 10. Oktober 1810.

V.

Die im Gesetze vom 22. Juli 1819 über das Staatsschuldenwesen vor der Hand vorbehaltene Vereinigung der Schulden des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg, und der ehemals Fuldaischen und Hessischen Aemter mit jenen des ehemaligen Großherzogthums Würzburg, tritt mit dem Finanzjahre $18\frac{22}{23}$ ein, und die beyden, bisher gesonderten, Kassen der Staatsschuldentilgungsanstalt des Untermainkreises bilden eine einzige Kasse.

VI.

Unsere Staatsministerien der Justiz und der

Finanzen, Unsere Gerichte, so wie Unsere Staatsschuldentilgungskommission sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Tegernsee am ersten Juni im Jahre Ein Tausend acht Hundert und zwey und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Triva; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürheim; Frhr. v. Lerchenfeld; Graf v. Törring; Frhr. v. Zentner.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät, des Königs,
Egid v. Kobell,
Königl. Staatsrath und Generalsekretär.

(Gesetz: die Staatsschuld betreffend.)

Beylage III.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden, König von Baiern.

Nachdem Wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt haben, in der bestehenden Forststrafordnung des Rheinkreises vom 30. Juli 1814 einige Modifikationen noch vor Ertheilung eines allgemeinen Forststrafgesetzes eintreten zu lassen, so verordnen Wir, nach Vernehmung Unsers Staatsraths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

§. 1.

Bis zur Ertheilung eines allgemeinen Forststrafgesetzes sind die Gerichte ermächtigt, die in der Forststrafordnung des Rheinkreises vom 30. Juli 1814 bestimmten Strafen nach eigenem Ermessen, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der That, und auf die übrigen Verhältnisse des Frevlers, auf zwey Drittheile, oder die Hälfte herabzusetzen. Bey allen Waldfreveln überhaupt soll in dem ersten, zweyten und dritten Wiederholungsfalle keine erhöhte Geldstrafe, sondern nur Gefängnißstrafe, und zwar im ersten Wiederholungsfalle von fünf Tagen, im zweyten von zehn Tagen und im dritten von funfzehn Tagen Statt finden.

§. 2.

Die in der Forststrafordnung des Rheinkreises vom 30. July 1814 §§. 91., 92. und 93. vorgesehenen Strafbestimmungen für Waldberechtigte sind aufgehoben.

§. 3.

Die Forstbehörden sind ermächtigt, die ausgesprochenen Geldstrafen für Forstfrevel, bey erwiesener Zah-

lungsunfähigkeit der Frevler, mit Zustimmung der Straffälligen, in Arbeiten zur Forstkultur, nach den von der Regierung des Rheinkreises festzusetzenden Normen, umzuwandeln.

§. 4.

Der Friedensrichter hat durch den Gerichtsschreiber ein namentliches Verzeichniß der angezeigten Forstfrevler und derjenigen Personen, welche für den angeschuldigten Waldfrevel bürgerlich verantwortlich sind, für jede Gemeinde verfertigen zu lassen, diesem Verzeichnisse einen Vorladungsbefehl beyzufügen, dann Eines und das Andere dem Bürgermeister der treffenden Gemeinde zuzusenden, welcher den angeschuldigten Forstfrevlern den Inhalt, wenigstens drey Tage vor dem Gerichtstage, durch den Gemeindediener soll bekannt machen lassen.

Der Gemeindediener hat (gegen eine Vergütung von drey Kreuzern von jedem vorgeladenen Individuum) eine Bescheinigung beyzufügen, daß er den Inhalt, wie angezeigt, dem Betheiligten kund gemacht habe, und dann den Vorladungsbefehl dem Bürgermeister wieder einzuhändigen, welcher denselben visiren, und unter persönlicher Haftung vor dem angezeigten Gerichtstage dem Friedensgerichte wieder zurücksenden soll.

§. 5.

Die Beytreibung der Geldstrafen, des Ersatzes von Werth und Schaden, der Anzeigegebühren und der übrigen Kosten, welche in Folge rechtskräftiger Forststrafurtheile dem Staatsärar zustehen, wird den treffenden Finanzrentämtern übertragen.

§. 6.

Das Rentamt verfügt auf den Grund eines vollziehbaren Auszugs aus dem Forststrafprotokolle (Formular Ziffer 1.) die Mittheilung an den Verurtheilten durch

den Rentamtsboten mit der Anmahnung, dem Inhalte des Urtheils innerhalb acht Tagen zu genügen (Formular Ziffer 2.).

Für eine solche Zustellung, welche weder dem Stempel, noch der Einregistrirung unterliegt, erhält der Rentamtsbote drey Kreuzer.

§. 7.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist von 8 Tagen stellt das Rentamt einen Zahlungsbefehl ohne Stempel aus, worin dem Verurtheilten angedeutet wird, daß er seine Schuldigkeit binnen 3 Tagen, bey Vermeidung der Pfändung und des Verkaufes von Mobilien, abzuführen habe (Formular Ziffer 3.).

Für die Zustellung eines solchen Zahlbefehls erhält der Rentamtsbote sechs Kreuzer.

§. 8.

Bleibt auch dieser Zahlbefehl ohne Wirkung, so erläßt das Rentamt eine Aufforderung an den treffenden Gerichtsboten dahin, mit der Pfändung und dem Verkaufe von Mobilien gegen den Verurtheilten vorzuschreiten (Formular Ziffer 4.). Dieser Aufforderung hat der Gerichtsbote, unter Zuziehung von zwey Zeugen, wozu vorzugsweise die Gemeindediener zu berufen sind, ohne Verzug zu genügen, und darüber ein Protokoll zu errichten, welches weder dem Stempel, noch der Einregistrirung unterworfen ist, jedoch in den ersten 24 Stunden von dem Bürgermeister der Gemeinde, wozu der Straffällige gehört, visirt werden muß (Formular Ziffer 5.). Die mittelst Pfändung abgenommenen Mobilien werden in das Gemeindehaus gebracht und dort verwahrt, oder unter besondere Aufsicht gestellt.

§. 9.

Stellt der Gepfändete einen zahlfähigen Einwoh-

ner aus der Gemeinde als Bürgen für die Forderung des Rentamts, so ist er im Besitze der gepfändeten Mobilien zu belassen, und der Bürge hat in diesem Falle für den ganzen Betrag der Forderung und Kosten zu haften.

§. 10.

Wenn die mit Pfändung belegten Mobilien nach der Aufforderung des Gerichtsboten zur Versteigerung nicht beygebracht werden, so wird dieses von dem Gerichtsboten auf dem Pfändungsakt in einem kurzen Protokolle konstatirt, worauf das Rentamt befugt ist, die Forderung und Kosten mittelst Ausstellung eines einfachen Zahlbefehls ohne weitere Förmlichkeiten von dem Bürgen selbst beyzutreiben.

§. 11.

Eine Pfändung darf weder an den, im Art. 592. des Zivilprozedurkodex bezeichneten, Gegenständen vorgenommen werden, noch an Früchten auf dem Felde künftig mehr Statt finden.

§. 12.

Als Kosten der Pfändung können nur angesetzt und gefordert werden,

für den Gerichtsboten (einschließig der Reisekosten)	48 kr.
für die Abschrift eines Protokolls	6 kr.
für einen Zeugen	12 kr.
für einen Aufseher über die Pfänder, täglich	10 kr.

§. 13.

Wird die Zahlung binnen 10 Tagen nicht geleistet, so schreitet der Gerichtsbote ohne Verzug zur Versteigerung der Pfänder bis zum Betrage der Forderung und der neuen Kosten.

Die Versteigerung muß drey Tage zuvor in der Gemeinde nach üblicher Weise bekannt gemacht seyn, und

dieselbe Bekanntmachung am Tage der Versteigerung selbst wiederholt werden.

Ueber die Versteigerung, wozu zwey Zeugen beyzuziehen sind, hat der Gerichtsbote ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Bürgermeister des Orts visirt und unentgeltlich einregistrirt wird.

§. 14.

Als Kosten der Versteigerung können nur angesetzt und gefordert werden

für den Gerichtsboten (einschließig der Reisekosten)	1 fl. 12 kr.
für einen Zeugen	12 kr.
für eine Bekanntmachung	10 kr.

§. 15.

Wenn der Gerichtsbote den erhaltenen Aufforderungen in Forststrafsachen binnen acht Tagen, ohne rechtsgültiges Hinderniß, nicht genügen sollte, so hat derselbe für alle daraus erwachsenen Nachtheile persönlich zu haften.

§. 16.

Der Ersatz des Werthes und Schadens für Forstfrevel in Waldungen, welche sich im ungetheilten Besitze zwischen dem Staatsärar und Privaten, oder öffentlichen Anstalten und Gemeinden befinden, wird von dem Rentamte mit der Strafe gleichzeitig beygetrieben.

§. 17.

Die Vollziehung der Forststrafurtheile, insoferne sie den Ersatz von Werth und Schaden an Gemeinden, öffentliche Anstalten oder Privatpersonen aussprechen, geschieht auf den Grund des vollziehbaren Auszugs, und auf Betreiben der Partheyen in gewöhnlicher Form, jedoch unter gleichmäßiger Anwendung der in vorstehen-

den Paragraphen 1, 11, 12, 13 u. 14 ertheilten besondern Bestimmungen.

§. 18.

Frühere gesetzliche Anordnungen über Vollziehung der Forststraurtheile, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht übereinstimmen, sind aufgehoben.

Gegeben, Tegernsee den ersten Juni im Jahre Ein Tausend acht Hundert zwey und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Triva; Graf v. Rechberg; Graf von Thürheim; Frhr. v. Lerchenfeld; Graf v. Törring; Frhr. v. Zentner.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät, des Königs,

Egid v. Kobell,
königl. Staatsrath und Generalsekretär.

Gesetz,
die Forststrafen und die Vollziehung der Forststrafurtheile im Rheinkreise betreffend.

Formular Num. 1.

Auszug

aus den Forststrafprotokollen des Kantons .... über diejenigen Strafen, Ersatz von Werth und Schaden, Pfandgebühr und Gerichtskosten, welche in der Forstsitzung vom ...ten ..... 18 ausgesprochen worden sind.

Num. des Strafprotokolls.	Namen, Vornamen und Wohnort der Verurtheilten.	Wer der Waldeigenthümer ist.	Beträge, welche das königliche Rentamt zu erheben hat.										Beträge, die dem Waldeigenthümer gebühren.				Gefängnißstrafe.
			Strafe.		Werth.		Schaden.		Kosten.		Anzeigegebühr.						
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	N. N. von N.	der Staat	3	—	3	—	1	30	—	18	—	6	—	—	—	—	
5	N. N. von N.	der Staat mit der Gemeinde N. zur Hälfte	3	—	1	30	—	45	—	18	—	6	1	30	—	45	
10	N. N. von N.	Gemeinde N. N.	3	—	—	—	—	—	—	18	—	6	3	—	1	30	
		Summe .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Der unterzeichnete Gerichtsschreiber bescheinigt, daß gegenwärtiger Auszug, welcher im ..... Artikel die Totalsumme von ...... Gulden ..... Kreuzer beträgt, dem Originalstrafprotokolle wörtlich gleichlautend ist.

........, den ...ten ..... 18....

Daß vorstehender Auszug mit dem Originalstrafprotokolle Wort für Wort, und auch in den angesetzten Beträgen vollkommen gleichlautend ist, bescheinigen wir unterzeichneter Friedensrichter des Kantons N. N., und befehlen und gebieten u. s. w.

Formular Num. 2.

Anmahnung.

Nach einem Urtheile, welches das königliche Friedensgericht zu .... in seiner Forstsitzung vom ...ten ..... 18.... erlassen, hat .... wohnhaft in der Gemeinde .... an das unterzeichnete Rentamt zu bezahlen

an Strafen	. . .	— fl.	— kr.	— pf.
" Werth	. . . .	— "	— "	— "
" Schadensersatz	. .	— "	— "	— "
" Pfandgebühren	.	— "	— "	— "
" Gerichtskosten	. .	— "	— "	— "
Zusammen	.	— fl.	— kr.	— pf.

Sage ..... Gulden ..... Kreuzer .... Pfenning.

Der Obenbenannte hat innerhalb acht Tagen diese Strafansätze bey Vermeidung weiterer Verfolgungskosten zu entrichten.

So geschehen zu ...., den ...ten ..... 18...

(Das königliche Rentamt.)

Vorstehende Anmahnung habe ich unterzeichneter Rentbote dem ...., wohnhaft in der Gemeinde ...... unter dem Heutigen insinuirt und Abschrift davon zugestellt

.... den ...ten ...... 18....

Kosten 8 kr.

Formular No. 8.

Zahlbefehl.

Der königlichen Domainenverwaltung schuldet . . . . . aus der Gemeinde . . . . an Forststrafen die Summe von . . . Gulden . . . Kreuzer.

Da nun derselbe diesen Betrag in Gefolg der ihm unter dem . . ten . . . . . 18 . . insinuirten Anmahnung abzuführen säumig gewesen ist, so wird ihm dazu noch ein weiterer Termin von drey Tägen anberaumt, nach dessen Ablauf er mittelst Pfändung und Versteigerung seiner Mobilien und Effekten zur Bezahlung dieser Schuld angehalten werden soll.

Gefertigt und ausgestellt zu . . . . , den . . ten . . . . . . 18 . .

(Das königl. Rentamt.)

Ich unterzeichneter Rentbote habe vorstehenden Zahlbefehl unter dem Heutigen dem . . . . . wohnhaft in der Gemeinde . . . . . . gehörig insinuirt, und demselben Abschrift davon zugestellt.

. . . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Kostenbetrag 6 kr.

Formular Nr. 4.

Weisung zur Pfändung und Versteigerung.

Da der Bürger . . . . . . wohnhaft in der Gemeinde . . . . . . die Summe von . . . Gulden . . . Kreuzer, welche derselbe laut Urtheil des Friedensgerichts zu . . . . . . vom . . ten . . . . . 18 . . für Forststrafe schuldet, der gegebenen Anmahnung, und des ihm ertheilten Zahlbefehls ungeachtet nicht berichtiget hat, so wird der Gerichtsbote hiemit aufgefordert, gegen den benannten Schuldner mittelst Pfändung und Verkauf von Mobiliargegenständen bis zum Betrage der schuldigen Summe nebst Kosten voranzuschreiten.

. . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Das königl. Rentamt.)

Formular Nr. 5.

Pfändungsprotokoll.

Heute den . . ten . . . . . 18 . . des Mittags um . . Uhr, habe ich unterzeichneter Gerichtsbote in Folge der erhaltenen Aufforderung mich in Begleitung der mitunterschriebenen zwey Zeugen in die Behausung des . . . . . . zu . . . . . begeben, und demselben (oder in Abwesenheit desselben seiner . . . . .) erklärt, daß, da er die für Forststrafe schuldige Summe von . . . Gulden . . . Kreuzer nicht geleistet habe, ich sein bewegliches Vermögen bis zum Belaufe derselben und der Kosten in Beschlag nehmen werde, worauf ich wirklich nachstehende Gegenstände aufgegriffen und gepfändet habe, als

1) (Hier sind die Pfändungsobjekte genau und spezifizirt anzuführen.)

Alle diese Gegenstände habe ich dem Ortseinwohner . . . . ., welcher als ein zahlfähiger Mann bekannt ist, als bestellten Aufseher übergeben, der für die Sicherheit derselben zu haften sich verpflichtet, und zu diesem Ende das Protokoll mit unterschrieben hat, (oder, Falls kein zahlfähiger Aufseher präsentirt oder aufgefunden werden kann, mit Weglassung des Vorstehenden.)

Alle diese Gegenstände habe ich, in Ermangelung eines zahlfähigen Bürgers, welcher die Aufsicht übernehmen wollte, auf das Gemeindehaus überbracht, und daselbst hinterlegt, und der besonderen Obhut des Gemeindedieners . . . . . . übergeben.

Ich habe darauf dem Debenten erklärt, daß die Versteigerung der in Beschlag genommenen Gegenstände den eilften Tag, also den . . ten . . . . . nach vorgängiger Bekanntmachung Statt finden solle, Falls er bis dahin seine Schuldigkeit nicht abführen werde.

Ueber alles Dieses habe ich gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, mit den beyden Zeugen und bestelltem Aufseher unterschrieben, auch Letzterem und dem Debenten eine Abschrift davon zugestellt.

Gesehen durch den Bürgermeister . . . . .

. . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Beylage IV.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Uns ist in Ansehung des Verfahrens bey Zwangsveräusserungen von Immobilien im Rheinkreise, so wie dasselbe im Theil I. Buch V. Titel XII. und XIII. Artikel 673 bis 748 des dort geltenden Zivilprozedurgesetzbuches vorgeschrieben ist, die Ueberladung mit Förmlichkeiten, die daher entstehende Kostspieligkeit und lange Dauer solcher Zwangsveräusserungen nicht entgangen.

Nachdem Uns nun auch der Landrath seine, auf Vereinfachung dieses Verfahrens gerichteten, Wünsche wiederholt vorgelegt hat; so haben Wir die hierüber bestehenden Gesetze zu diesem Zwecke einer genauen Prüfung und Revision unterwerfen lassen, und verordnen, nach Vernehmung Unsers Staatsraths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt.

I.

Von dem Verfahren bey Zwangsveräusserungen von Immobilien an sich.

Artikel 1.

Jeder gerichtlichen Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter muß ein Zahlungsbefehl vorausgehen, der dem Schuldner in Person, oder in dessen Wohnung zugestellt wird. In demselben wird oben an eine Abschrift der Urkunde gesetzt, Kraft deren die gerichtliche Zwangsver-

steigerung geschehen soll. Die Voraussetzung dieser Abschrift hat jedoch in allen Fällen zu unterbleiben, wo diese Urkunde über einen Bilateralkontrakt schon vorher errichtet, oder sonst dem Gläubiger bereits eingehändigt war.

Wenn der Gläubiger nicht ohnehin schon an dem Orte wohnt, wo das Bezirksgericht, welches über die Zwangsversteigerung erkennen soll, seinen Sitz hat, so muß er im Zahlungsbefehle einen an diesem Gerichte angestellten Anwalt für sich ernennen, welches dieselbe Wirkung hat, als wenn er bey ihm seinen Wohnsitz gewählt hätte.

Der Zahlungsbefehl enthält zugleich die Androhung gegen den Schuldner, daß, wenn in Monatsfrist keine Zahlung oder kein gegründeter Einwand erfolgt, die unbeweglichen Güter desselben veräussert werden würden.

Die Verfügungen dieses Artikels sind, bey Strafe der Nichtigkeit, zu beobachten.

Artikel 2.

Läßt der Gläubiger mehr als drey Monate zwischen dem Zahlungsbefehle und dem fernern, sogleich hiernach bestimmt werdenden, Einschreiten verstreichen, so ist er verbunden, denselben in der, im vorgehenden Artikel bestimmten, Form zu wiederholen, und die Kosten des früheren Zahlungsbefehls bleiben ihm zur Last.

Artikel 3.

Nach Ablauf der im ersten Artikel festgesetzten Frist von 30 Tagen reicht der Anwalt des betreibenden Gläubigers, unter Anschluß des Zahlungsbefehls und der ihn begründenden Urkunde, bey dem betreffenden Bezirksgerichte ein Gesuch um Festsetzung einer Frist, in welcher

die Güter des Schuldners öffentlich versteigert werden sollen, und um Ernennung eines Notars zur Vornahme der Versteigerung ein.

Die Rathskammer hat auf dieses Gesuch längstens in 8 Tagen ihren Beschluß zu fassen, wenn innerhalb der 30 Tage nach gemachtem Zahlungsbefehl von dem Schuldner kein Einwand gegen die Urkunde, Kraft welcher der Zahlungsbefehl ertheilt wurde, oder gegen diesen selbst bey dem Gerichte erhoben wurde.

Im letzten Falle wird in einer gleichen Frist, nach Anhörung der beyderseitigen Anwälte, in öffentlicher Sitzung summarisch entschieden.

Zu Versteigerungskommissären dürfen nur solche Notare ernannt werden, welche in dem Landkommissariate oder in dem Kantone, wo die Güter gelegen sind, wohnen.

Die Frist zur Versteigerung, vom Tage der Ernennung eines Notars an gerechnet, darf, bey Strafe der Nichtigkeit, nicht weniger als 3, und nicht mehr als 4 Monate enthalten.

Artikel 4.

Wenn nach Ernennung des Kommissärs von einem oder mehreren andern Gläubigern eine weitere Zwangsversteigerung gegen den nämlichen Schuldner beantragt wird, so wird kein zweytes Kommissorium von dem Gerichte ertheilt, sondern es ist sodann nach den weiter unten (Art. 25 — 30) folgenden Bestimmungen zu verfahren.

Artikel 5.

In den zehn Tagen nach dem Datum der oben (im Art. 3.) erwähnten Entscheidung übergibt der Gläubiger

dieser nebst einem Auszug aus dem Hypothekenregister über die gegen den Schuldner bestehenden Einschreibungen dem beauftragten Notar, welcher längstens in zehn Tagen sich in die Gemeinde begibt, wo die Immobilien des Schuldners liegen, und da, unter Zuziehung des Bürgermeisters oder seines Adjunkten, aus dem Sektions- oder Mutationsbuche der Gemeinde nicht nur die genaue Beschreibung der Güter auszuzeichnen, sondern auch zu untersuchen hat, auf welchem Rechtstitel der Schuldner die Güter besitze, und mit welchen Reallasten sie allenfalls beschwert seyen.

Das hierüber aufzusetzende Protokoll muß, bey Strafe der Nichtigkeit, ausser allen solchen Kommissionsprotokollen gemeinen Förmlichkeiten, noch besonders enthalten:

a) die Anzeige der, die Zwangsveräusserung begründenden, Urkunde;

b) die Erwähnung, daß der Notar sich in die Gemeinde begeben habe, wo die Güter liegen;

c) in so ferne von Gebäulichkeiten die Rede ist: die Bezeichnung, ob der Gegenstand der Veräusserung ein Haus, eine Scheune oder dergleichen sey, nebst der Angabe der Gemeinde, worin die Gebäulichkeit liegt, und wenigstens zweyer Angränzer;

d) wenn Grundstücke veräußert werden sollen, die Natur und den beyläufigen Flächeninhalt eines jeden Grundstückes, den Banndistrikt, die Gewanne, oder die Sektion, den Namen der Gemeinde, worin das Grundstück liegt, und wenigstens zwey seiner Angränzer;

e) die vom betreibenden Gläubiger zu machenden Versteigerungsbedingnisse;

f) einen an seiner Seite anzusetzenden Preis, um als erstes Gebot zu dienen; endlich

g) soll dieses Protokoll wo möglich den Besitztitel des Schuldners und die auf dem zu versteigernden Gute haftenden Reallasten enthalten.

Dieses Protokoll muß von dem Gläubiger und von dem Bürgermeister, oder dessen Adjunkt, oder einem Schöffenrathe unterschrieben seyn.

Artikel 6.

Innerhalb der hierauf folgenden 8 Tage muß der Notar, ohne daß die Dazwischenkunft des Gläubigers nöthig wäre, den Anschlagszettel fertigen.

Derselbe muß enthalten:

a) das Datum des Güteraufnahmsprotokolls;

b) Namen, Gewerb und Wohnort des Schuldners, des betreibenden Gläubigers, und des von dem Letztern bestellten Anwaltes;

c) die Bezeichnung der in Versteigerung zu bringenden Gegenstände;

d) die Angabe des Versteigerungskommissärs, des zur Versteigerung festgesetzten Tages und des Ortes, wo die Versteigerung Statt haben soll;

e) die von dem betreibenden Gläubiger gemachten Versteigerungsbedingungen;

f) einen von seiner Seite angesetzten Preis, um als erstes Gebot zu dienen;

g) die Ankündigung, daß die Versteigerung sogleich definitiv sey, und ein Nachgebot nicht angenommen werden wird; endlich

h) eine Aufforderung an den Schuldner, an die Hypothekengläubiger desselben, und an alle sonst dabey Betheiligten, daß sie sich an einem, in dem Anschlagszettel zu bestimmenden, jedoch nicht über einen Monat hinaus zu setzenden, Tag bey dem mit der Versteigerung beauftragten Notar einzufinden haben, um ihre allenfalls zu machen habenden Einwendungen gegen diese Versteigerung vorzubringen.

Art. 7.

Innerhalb 8 Tagen vom Tage seiner Ausfertigung muß dieser geschriebene oder gedruckte Anschlagszettel angeheftet werden:

a) in der Gemeinde, wo die in Beschlag genommenen Güter liegen, und

b) in der Gemeinde, wo der Schuldner wohnt.

Die Anheftung dieser verschiedenen Anschlagszettel welche an demjenigen Platze zu bewirken ist, wo dergleichen Ankündigungen gewöhnlich angeheftet zu werden pflegen, geschieht auf die bey den Veräusserungen der Güter der Minderjährigen gewöhnliche Weise durch den Notar, und wird durch einen einzigen Akt beurkundet, dem ein Exemplar des Anschlagzettels beyzufügen ist, und in welchem der Notar bezeugt, daß das Anheften an den im Gesetze bestimmten Orten geschehen sey.

Wenn der Notar sowohl dabey, als bey andern Handlungen, der Hülfe eines Gerichtsboten benöthigt ist, so

hat derselbe sich nur der Gerichtsboten des Kantons, in welchem die zu veräussernden Gegenstände gelegen sind, oder, bey obwaltenden Hindernissen, der Gerichtsboten des Landkommissariats zu bedienen.

Alle in diesem und in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind, bey Strafe der Nichtigkeit, zu beobachten.

Die Anheftung der Anschlagszettel gilt als Beschlagnahme.

Art. 8.

Während der nämlichen, im vorigen Art. bestimmten, Frist muß dem Schuldner das Anheftungsprotokoll nebst einem Exemplar des Anschlagzettels zugestellt werden.

Art. 9.

Zu gleicher Zeit wird, bey Strafe der Nichtigkeit, den eingeschriebenen Hypothekgläubiger, und zwar jedem in dem bey der Einschreibung gewählten Wohnsitze, ein Exemplar des Anschlagzettels zugestellt.

Artikel 10.

Von dem Momente der Anheftung angerechnet ist die Befugniß des Schuldners, über die in dem Anschlagszettel verzeichneten Güter zu verfügen, nach den Bestimmungen der Artikel 688., 689., 690., 691., 692., 693. und 694 des Zivilprozedurgesetzbuches beschränkt, und den Gläubigern stehen die daselbst festgesetzten Rechte zu.

Artikel 11.

Ein Auszug des Anschlagszettels mit allen im Artikel 6 enthaltenen Angaben muß während der in jenem Artikel bestimmten Frist in das Kreisintelligenzblatt, oder, in Ermang-

lung eines solchen, in irgend eines der öffentlichen Blätter, die im Kreise erscheinen, eingerückt und, zum Beweise der Einrückung, ein Exemplar des betreffenden Blattes den Akten beygefügt werden. Alles dieses bey Strafe der Nichtigkeit.

Artikel 12.

Vierzehn Tage vor der Versteigerung muß eine zweyte Einrückung, der vorigen gleichförmig, geschehen, und auf die nämliche Art, wie die erste, nachgewiesen werden.

In der nämlichen Frist soll in der Gemeinde und in dem Hauptorte des Kantons, wo die Güter liegen, eine kurze Verkündigung der bevorstehenden Versteigerung mittels der Schelle oder auf jede andere, in den Gemeinden für ähnliche Bekanntmachungen übliche, Art geschehen. Diese Bekanntmachung wird durch eine Bescheinigung des Ortsbürgermeisters, die den Akten beyzufügen ist, nachgewiesen. Alles Obige muß bey Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden.

An dem Orte und Tage der Versteigerung soll unmittelbar vor Eröffnung derselben eine ähnliche mündliche Verkündigung, auf Veranlassung des Versteigerungskommissärs, Statt haben. Sowohl von dieser, als von den übrigen Bekanntmachungen, soll im Versteigerungsprotokoll Meldung geschehen.

Artikel 13.

An dem in dem Anschlagszettel dafür anberaumten Tage eröffnet der Notar das Protokoll, zum Eintrag der allenfalls gegen die Versteigerung erhoben werden könnenden Einwendungen und Schwierigkeiten. Findet sich an diesem Tage keine Parthey ein, um Einwendungen zu machen, so wird dieses von dem Notar im Protokolle beurkundet, und derselbe fährt mit seinen Verhandlungen, wie folgt, fort.

Artikel 14.

Die Versteigerung der mit Beschlag belegten Güter geschieht, bey Strafe der Nichtigkeit, in der Gemeinde, in deren Bann die Güter liegen. Die Zwangsversteigerungen sollen auch nicht immer in ganzen Massen (en bloc) geschehen müssen, sondern die Güter sollen auch Stück- oder Theilweise versteigert werden können, wenn dagegen ein gesetzliches Hinderniß nicht obwaltet, oder der Gläubiger erweislicher Maßen einen Nachtheil dadurch nicht leidet.

Der Versteigerungskommissär hat nach Vorlesung seines Kommissoriums und der Versteigerungsbedingungen, auch den anwesenden Kaufsliebhabern wiederholt anzukündigen, daß der Zuschlag der zu versteigernden Gegenstände sogleich definitiv seyn, und daß nach erfolgtem Zuschlage kein Nachgebot mehr angenommen werde.

Artikel 15.

Jeder Bürger kann selbst, oder durch Andere bieten. Diejenigen, welche für Dritte bieten, sind gehalten, sogleich nach dem Zuschlage und vor der Unterschrift zu erklären, für Wen sie gesteigert haben.

Diese in das Versteigerungsprotokoll einzutragende Erklärung ist keinem früheren Registrirungstermine unterworfen, als jener ist, der für die Registrirung des Versteigerungsprotokolles vorgeschrieben ist.

Derjenige, welcher für einen Dritten ersteigert hat, muß, in Zeit von acht Tagen von dem Zuschlage angerechnet, von Seite Desjenigen, für den er gesteigert hat, die Annahme beybringen, und zwar entweder dadurch, daß der Dritte selbst vor dem Versteigerungskommissär seine Annahmserklärung zum

Versteigerungsprotokolle abgibt, oder mittels authentischer Vollmacht oder Genehmigungsurkunde, welche dem Versteigerungsprotokolle beygefügt wird.

Erfolgt diese Annahme nicht in der vorgeschriebenen Frist, so wird Derjenige, welcher für den Dritten geboten hat, selbst als direkter Ersteigerer angesehen und behandelt.

Artikel 16.

Der Schuldner kann weder selbst, noch durch Andere bieten.

Artikel 17.

Gleich nach Eröffnung der Versteigerung werden nach und nach Lichter angezündet, die so eingerichtet sind, daß jedes ungefähr eine Minute dauert. Kein Zuschlag kann geschehen, wenn nicht vorher drey Lichter hinter einander erloschen sind. Geschehen vor der Erlöschung der drey ersten Lichter neuere Gebote, so darf nicht zugeschlagen werden, bis zwey Lichter, ohne daß inzwischen ein weiteres Gebot geschehen wäre, verlöscht sind.

Alles Vorstehende ist, bey Strafe der Nichtigkeit, zu beobachten.

Meldet sich kein Kaufliebhaber, so bleibt der Versteigerungsgegenstand dem betreibenden Gläubiger für den Preisansatz zugeschlagen.

Artikel 18.

Die Kosten des Versteigerungsprotokolls, des Steigerungsbriefes, die hierauf Bezug habenden Registrir- und Notariatsgebühren fallen dem Ersteigerer, dem das Gut zugeschlagen wurde, zur Last.

In keinem Falle ist der Versteigerungskommissär zum Vorlegen der Registrirungsgebühr persönlich gehalten; die übrigen Kosten des Zwangsveräußerungsverfahrens hat der betreibende Gläubiger vorzuschießen, wogegen ihm hinsichtlich dieser Auslage das Vorzugsrecht auf den aus dem versteigerten Gegenstande erlösten Kaufschilling vor allen anderen Forderungen, selbst vor den im Artikel 759 des Zivilprozedurgesetzes bemerkten Kosten, zusteht.

Die Bezahlung seiner eigenen, nach der Taxordnung zu berechnenden, Gebühren soll jedoch der Notar nicht eher zu fordern berechtigt seyn, als bis sie vom Gerichte genehmigt sind.

Artikel 19.

Das Versteigerungs- und Zuschlagsprotokoll, dessen Haupttheil in der wörtlichen Abschrift der Verkaufsbedingungen besteht, enthält zugleich den Befehl an den Schuldner, sogleich nach Empfang des Versteigerungsprotokolls den Besitz des versteigerten Gegenstandes, bey Vermeidung des Personalarrestes, zu räumen.

Artikel 20.

Der Zuschlag gibt dem Ersteigerer keine andern Rechte auf das Eigenthum der ersteigerten Sache, als welche der Schuldner selbst gehabt hat.

Artikel 21.

Das Versteigerungs- und Zuschlagsprotokoll nebst den darauf sich beziehenden Akten wird von dem Versteigerungskommissär, unter persönlicher Verantwortung für Schaden und Kosten, in den auf die Versteigerung folgenden vierzehen Tagen

Versteigerungsprotokolle abgibt, oder mit Vollmacht oder Genehmigungsurkunde, wel- rungsprotokolle beygefügt wird.

Erfolgt diese Annahme nicht in der vor so wird Derjenige, welcher für den Dritten als direkter Ersteigerer angesehen und behar

Artikel 16.

Der Schuldner kann weder selbst, bieten.

Artikel 17.

Gleich nach Eröffnung der Versteigerun nach Lichter angezündet, die so eingericht ungefähr eine Minute dauert. Kein Zuschl wenn nicht vorher drey Lichter hinter einan Geschehen vor der Erlöschung der drey er Gebote, so darf nicht zugeschlagen werden, ohne daß inzwischen ein weiteres Gebot ge löscht sind.

Alles Vorstehende ist, bey Strafe der N ten.

Meldet sich kein Kaufliebhaber, so rungsgegenstand dem betreibenden Gl anſatz zugeschlagen.

Artikel 1

Die Kosten des Versteiger briefes, die hierauf Bezug h gebühren fallen dem E wurde, zur Last.

. 25.

el 4 hier oben vorgesehenen
ng (jonction) des Verfahrens

. 26.

, welcher zuerst bey dem Ge
g und Ernennung eines Ver
ng, auf die an ihn oder des
ufforderung auch das später
betreibt er ohne weiters die
Prozesse, wenn sie sich in der
im entgegengesetzten Falle hält
en so lange ein, und setzt das
, bis alle so weit vorgerückt
verbunden fortgesetzt werden

t. 27.

, welcher die Ernennung des
auswirkte, auf die im vorher
Aufforderung innerhalb acht
nicht erklärt, so wird dieses
sehen, das Verfahren zu über
e hat der Gläubiger, welcher
Versteigerung bey Gericht ge
ttels eines bloßen Aktes an den
ibenden Theils darauf anzutra
etzten Stelle zu Betreibung des
verde (subrogation).

Art. 28.

genden Artikel erwähnte Antrag ist
Kollusion, des Betrugs oder der
treibenden Gläubigers zulässig.
it vorhanden, wenn der betreibende

Gläubiger eine der in den obigen Artikeln vorgeschriebenen Förmlichkeiten oder Fristen nicht beobachtet hat.

Art. 29.

Die in den Artikeln 27 und 28 erwähnte Inzidentklage muß jedoch, bey Strafe der Unzulässigkeit, noch vor der Anheftung der Anschlagszettel eingeführt werden, und es findet von dem hierauf erfolgenden Erkenntnisse keine Berufung Statt.

Art. 30.

Der Gläubiger, an dessen Stelle ein anderer zu Betreibung des Zwangsveräußerungsverfahrens richterlich zugelassen wurde, ist gehalten, dem an seine Stelle gesetzten Gläubiger die betreffenden Aktenstücke gegen Empfangsschein auszuliefern. Seine Kosten und Auslagen aber werden ihm eher nicht, als nach erfolgtem Zuschlage, aus dem Kaufpreise oder vom Ersteigerer ersetzt.

Art. 31.

Wenn sich auf den zur Eröffnung des Schwierigkeitsprotokolls in dem Anschlagszettel bestimmten Tag Betheiligte einfinden, welche Einwendungen oder Anstände gegen die vorhabende Versteigerung oder die festgesetzten Bedingnisse derselben aus irgend einem Rechtsgrunde zu machen haben, so ist es die Pflicht des Notars, die Parteyen so viel möglich in Güte zu vereinigen. Schlägt diese Vereinigung fehl, so hat der Notar die Einwendungen und Gegenerklärungen in der Art zu Protokoll aufzunehmen, daß das Gericht, wo möglich, ohne weitere kontradiktorische öffentliche Verhandlungen darüber entscheiden kann.

Jeder der Betheiligten hat dabey auf allen Fall in dem Protokolle Wohnsitz bey einem Anwalte des kompetenten Bezirksgerichts zu wählen, wenn er nicht seinen wirklichen Wohnsitz da hat. Dieses Schwierigkeitsprotokoll wird von den Interessenten und von dem Notar unterzeichnet und dem Bezirksgerichte in Urschrift zugesendet.

Art. 32.

Findet sich das Gericht durch das Schwierigkeitsprotokoll über alle Thatumstände hinlänglich unterrichtet und aufgeklärt, und handelt es sich nicht von Ansprüchen, welche Dritte an das Eigenthum der zu veräußernden Güter zu machen haben, oder von Erhaltung der auf denselben haftenden Lasten, so entscheidet dasselbe innerhalb acht Tagen in der Rathskammer, und der Gerichtsschreiber hat diese Entscheidung in den darauf folgenden acht Tagen dem Versteigerungskommissär gegen Schein in Abschrift zuzufertigen.

Gegen dieses Urtheil findet keine Berufung Statt, und der Notar ist gehalten, nach den darin enthaltenen Bestimmungen in seinem weiteren Verfahren sich zu bemessen. Findet aber das Gericht, entweder in Ermangelung hinlänglicher Aufklärung oder wegen des Streitpunktes selbst, eine weitere Vernehmlassung der Parteyen für nöthig, so verweist es diese in die öffentliche Sitzung, wohin die betreibenden Gläubiger die Betheiligten an den von ihnen in dem Schwierigkeitsprotokolle gewählten Wohnsitzen vorladen läßt, binnen acht Tagen zu erscheinen.

Wenn es sich hier nicht von einer Distraktionsklage oder von einer Klage wegen Nichtigkeiten handelt, so

entscheidet das Gericht ebenfalls in acht Tagen, und es finden hinsichtlich des an den Kommissär auszufertigenden Urtheils, hinsichtlich der Berufung gegen dasselbe, und hinsichtlich des von dem Kommissär zu beobachtenden Verfahrens, die eben festgesetzten Bestimmungen Statt.

Art. 33.

Glaubt Jemand, daß die in die Anschlagszettel aufgenommenen Gegenstände ganz oder zum Theil nicht zur Versteigerung zu bringen seyen, so kann er deßhalb während des ganzen Laufes des Zwangsveräußerungsverfahrens und bis zur Versteigerung seine Klage (Distraktionsklage) einführen. Selbst noch bey der Versteigerung und vor dem Versteigerungskommissär, ist die Erklärung, daß man jene Klage anstellen wolle, zulässig. Jedoch ist in diesem Falle der Kläger, bey Verlust aller seiner Rechte, gehalten, seine Klage in Zeit von zehn Tagen bey Gericht einzuführen.

Art. 34.

Die im vorigen Artikel erwähnte Klage wird durch Klagschrift von Anwalt zu Anwalt sowohl gegen den Schuldner, als gegen den das Zwangveräußerungsverfahren betreibenden und gegen den im Hypothekenbuche auf das der Versteigerung ausgesetzte Grundstück zuerst eingeschriebenen Gläubiger angestellt.

Denjenigen Betheiligten, für welche kein Anwalt in der Sache bestellt ist, wird die Klage durch die Gerichtsboten, und, im Falle sie gegen den erwähnten ersten Hypothekgläubiger gerichtet ist, an dem bey der Einschreibung erwählten Wohnsitz zugestellt.

Art. 35.

Geht die Distraktionsklage nur auf einen Theil der zur Versteigerung ausgesetzten Gegenstände, so hindert dieses nicht, daß zur Versteigerung der übrigen geschritten werde.

Gleichwohl kann der Versteigerungskommissär, auf Antrag der Betheiligten, die ganze Versteigerung aufschieben.

Art. 36.

Die Appellation von einem auf Distraktionsklage ergangenen Urtheile muß, bey Strafe der Unzulässigkeit, in zehn Tagen nach Zustellung des Urtheils an den Anwalt der Partey, oder, in Ermanglung eines Anwaltes, nach Zustellung des Urtheils im wirklichen oder im Falle, daß es einen Hypothekgläubiger betrifft, in dem bey der Einschreibung im Hypothekenbuche gewählten Wohnsitze desselben eingelegt werden.

Für jede sechs Stunden Entfernung des Wohnorts der einen Partey von jenem der andern wird obige Frist um einen Tag verlängert.

Art. 37.

Die Klagen der Nichtigkeiten in dem der Versteigerung vorhergehenden Verfahren können nicht früher, als nachdem die in den Artikeln 7. 8. 9. und 11. vorgeschriebenen Bekanntmachungen geschehen sind, müssen aber spätestens dreyßig Tage vor dem festgesetzten Versteigerungstage, bey Strafe der Unzulässigkeit, eingeführt werden.

Der Schuldner muß diese Klage in Form eines Klagegesuchs vorbringen, welches zugleich die Klagegründe enthält, und in welcher der Anwalt des Beklagten von dem Tage in Kenntniß gesetzt wird, an welchem die Sache in öffentlicher Gerichtssitzung verhandelt werden soll.

Diese Verhandlung soll innerhalb acht Tagen, von der Ladung an gerechnet, Statt finden, wenigstens zehen Tage vor dem Versteigerungstage hat das Gericht über die Nichtigkeitsklage zu erkennen.

Art. 38.

Nur während acht Tagen vom Tage dieses Urtheiles an gerechnet, ist die Berufung gegen dasselbe zulässig. Die Berufung selbst geschieht durch Akt von Anwalt zu Anwalt. Der Appellant kann in der Appellationsinstanz keine neuen, in der ersten Instanz nicht angebrachten, Nullitäten geltend machen.

Art. 39.

Sowohl im Falle einer Distraktionsklage, wenn dieselbe vor der Versteigerung eingeführt wurde, als in jenem einer Nichtigkeitsklage, muß der die Zwangsveräußerung betreibende Theil den Versteigerungskommissär noch vor der Versteigerung durch Gerichtsbotenakt davon in Kenntniß setzen lassen.

Art. 40.

Ist durch einen Inzidentpunkt die der Versteigerung vorangehende zweyte Verkündung (Art. 12.) verzögert worden, so darf die Versteigerung erst vorgenommen werden, nachdem die besagte Verkündung in der vorgeschriebenen Form geschehen seyn wird. Sie muß

in diesem Falle der Versteigerung wenigstens zehen Tage vorhergehen.

Wurde durch den Inzidentpunkt die Versteigerung selbst verzögert, so muß, wenn auch die zweyte Verkündung bereits erfolgt gewesen seyn sollte, gleichfalls wenigstens zehen Tage vor der Versteigerung durch die öffentlichen Blätter eine dritte Verkündung erfolgen, in welcher der neue Versteigerungstag bekannt gemacht, im Uebrigen aber lediglich auf die frühere Verkündung hingewiesen wird.

Die Versteigerung selbst darf in jedem Falle erst in Monatsfrist nach dem Tage des definitiven und rechtskräftigen Urtheils über die angestellte Inzidentklage erfolgen.

Der Versteigerungskommissär hat, auf Anstehen des betreibenden Theils, den Tag zur Versteigerung anderweit festzusetzen.

Art. 41.

In den Fällen, wo der Ersteigerer die übernommenen Bedingungen nicht erfüllt, und also eine neue Versteigerung des Gutes auf dessen Gefahr und Kosten Statt haben kann, muß Derjenige, der diese Versteigerung betreiben will, sich vom Gerichtsschreiber ein Zeugniß über jene Nichterfüllung ausfertigen lassen.

Auf dieses Zeugniß hin, und nachdem der Anwalt des betreibenden Theils in der durch Art. 3. bestimmten Form die Festsetzung der Frist zur Versteigerung, welche jedoch in diesem Falle nicht unter vier, und nicht über sechs Wochen hinausgesetzt werden darf, und die Er-

nennung des Versteigerungskommissärs bewirkt haben wird, wird ohne Weiteres Dasjenige wiederholt, was in den Art. 7. 8. 9. und 11. vorgeschrieben ist.

Die im Art. 12. verordnete mündliche Ankündigung kann, ohne daß es einer zweyten Einrückung in öffentliche Blätter bedarf, zu gleicher Zeit geschehen.

Dem vorigen Ersteigerer wird der neue Anschlagzettel ebenfalls zugestellt.

Die Zustellung an den Schuldner geschieht, wenn er einen Anwalt hat, im Wohnsitze des Letzteren.

Art. 42.

Bey dieser neueren Versteigerung verfährt der Versteigerungskommissär auf die oben vorgeschriebene Weise.

Art. 43.

Wenn gleichwohl der frühere Ersteigerer vor der neuen Versteigerung darthut, daß er inzwischen den Bedingungen, unter welchen ihm die Sache zugeschlagen worden war, noch Genüge geleistet habe, und die Summe hinterlegt, welche der Versteigerungskommissär zur Vergütung der durch das neue Verfahren veranlaßten Kosten bestimmt haben wird, so ist der Zuschlag nicht vorzunehmen, und das Gut dem früheren Ersteigerer zu belassen.

Art. 44.

Derjenige, auf dessen Gefahr und Kosten eine neue Versteigerung vorgenommen worden ist, haftet unter persönlicher Haft für den Mindererlös der neuen Versteigerung. Auf den Ueberschuß aber, den etwa die neue Versteigerung hervorgebracht hätte, kann der erste Ersteigerer keinen Anspruch machen, sondern er wird an die

Gläubiger, oder, wenn diese befriedigt sind, an den Schuldner ausbezahlt.

Art. 45.

Wenn Immobilien, welche volljährigen, zur freyen Verfügung über ihr Vermögen berechtigten, Personen zugehören, zur Zwangsveräusserung ausgesetzt worden sind, so bleibt es dennoch den Betheiligten unbenommen, dieselben ohne andere Formalitäten, als die einer freywilligen Versteigerung vor Notar oder bey Gericht, zuschlagen zu lassen.

Befinden sich unter den Betheiligten Minderjährige oder Interdizirte, so kann, wenn diese Gläubiger sind, und der Vormund durch Familienberathschlagung zum Beytritt ermächtigt worden ist, die nämliche Versteigerungsart Statt haben. Sind sie aber Schuldner, so muß bey dem Verkaufe der Güter nach denjenigen Formalitäten verfahren werden, die das Gesetz für den Verkauf von Gütern der Minderjährigen vorschreibt.

Art. 46.

Nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes richtet sich künftig auch das Verfahren bey der Zwangsveräusserung konstituirter Renten (Tit. X. Th. I. Bd. V. des Zivilprozedurgesetzes) soweit als durch die Artikel 647. und 652. auf das Verfahren bey Zwangsveräusserungen von unbeweglichen Gütern verwiesen wird.

Die betreffenden Artikel des genannten Titels X., namentlich Art. 648. 649. 650. und 651. sind somit aufgehoben und die Versteigerung solcher Renten soll künftig gleichfalls in der durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Form geschehen.

Die Versteigerung geschieht im Wohnorte Desjenigen, gegen welchen das Verfahren auf Veräusserung der Renten eingeleitet worden ist.

Art. 47.

Vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes an treten die Verfügungen des Tit. XII. und XIII. des Zivilprozedurgesetzes, welche nicht ausdrücklich beybehalten worden sind, ausser Kraft.

Art. 48.

Jedes bey Publikation dieses Gesetzes bereits eingeleitete Zwangsveräusserungsverfahren wird, wenn darin schon eine Bekanntmachung durch Anschlagzettel geschehen ist, nach den Formen des vorigen Gesetzes, im entgegengesetzten Falle aber nach den Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes beendigt.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetzblatte, auch im Amtsblatte des Rheinkreises besonders bekannt gemacht werden, und seine Gültigkeit nur so lange behaupten, bis eine allgemeine, auch für den Rheinkreis verbindliche, Zivilgesetzgebung für das ganze Königreich im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gebracht seyn wird.

Gegeben Tegernsee den ersten Juni, im Jahre ein Tausend acht Hundert zwey und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Triva; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürheim; Freyherr v. Lerchenfeld; Graf Törring; Freyherr v. Zentner.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät, des Königs,
Egid v. Kobell,
Königl. Staatsrath und Generalsekretär.

Gesetz,
die Vereinfachung des Verfahrens bey Zwangsveräusserungen von Immobilien im Rheinkreise betr.

Beylage V.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um so weit, als es dermal schon geschehen kann, in allen Theilen Unsers Reiches eine Gleichförmigkeit der Gesetzgebung herzustellen, verordnen Wir, nach Vernehmung Unsers Staatsrathes, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

I.

Mit dem 1. Jäner 1823 werden in dem bereits im Oktober 1819 in Besitz genommenen Fürstlich Löwensteinischen Amte Steinfeld alle daselbst bestandenen, das bürgerliche und das Strafrecht, dann das gerichtliche Verfahren in beyden betreffenden Gesetze außer Kraft und Gültigkeit gesetzt.

II.

Mit diesem Tage treten im genannten Amte in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit:

1) Das würzburgische Landrecht, und hülfsweise das gemeine Recht.

2) Die baierische Gerichtsordnung vom Jahre 1753 (codex juris bavarici judiciarii) mit den im fürstlich löwensteinischen Herrschaftsgerichte Rothenfels ohnehin schon eingeführten Novellen zu derselben, und mit dem Gesetze vom 22. Julius 1819, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend.

3) Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern vom Jahre 1813 mit den nach Vorschrift Unsers Reskripts vom 19. Oktober 1813

zu beachtenden, dazu gehörigen Anmerkungen, und nach den in Unserem, diesem Gesetzbuche vorgedruckten, Promulgationspatente enthaltenen Bestimmungen, mit den seither erschienenen, in den allgemeinen Regierungsblättern enthaltenen, Zusätzen und Erläuterungen, insbesondere mit der am 25. März 1816 erlassenen Verordnung über den Diebstahl. (Reg. Bl. von 1816. S. 145 u. folg.)

III.

Von dieser allgemeinen Einführung der Gerichtsordnung im Amte Steinfeld bleibt jedoch das zwanzigste Kapitel derselben, von dem Prioritätsrechte der Gläubiger, dann den verschiedenen Klassen derselben und dem jure separationis ausgeschlossen, und es findet daselbst in Fällen des Konkurses der Gläubiger so lange, bis für Unser ganzes Königreich die allgemeine Prioritätsordnung in Wirksamkeit treten wird, die würzburgische Prioritätsordnung ihre Anwendung.

IV.

Wenn bey dem gerichtlichen Verfahren solcher Rechtssachen, welche am 1. Jäner 1823 schon rechtshängig gewesen sind, sich neue Abschnitte ergeben, zum Beyspiele: wenn das Beweisverfahren anfängt, und die Parteyen sich die Einleitung des Verfahrens nach Unserer baierischen Gerichtsordnung gefallen lassen, so wollen Wir, daß das Gericht es bey der freyen Wahl der Parteyen bewenden lassen, und das Verfahren nach der baierischen Gerichtsordnung einleiten soll.

V.

Ferner sollen in dem mehr erwähnten Amte Steinfeld die allgemeinen, für den Untermainkreis geltenden,

Gesetze und Verordnungen in Polizey- und Verwaltungsgegenständen, insbesondere aber über die Kirchenpolizey, den öffentlichen Unterricht und die Erziehung, das Sanitätswesen, die Anstalten für Arme und Vaganten, dann die Brandassekuranz und die Gendarmerie, nebst der Tax- und Sportelordnung und dem Diätenregulativ, mit Aufhebung der daselbst bestandenen, nach vorausgegangener, alsbald zu verfügender, Verkündung derselben, vom 1. Okt. 1822 an eingeführt und vollzogen werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetzblatte, auch am Amtssitze und in allen Gemeinden des Amtes Steinfeld bekannt gemacht werden.

Gegeben Tegernsee den ersten Juni im Jahre Ein Tausend acht Hundert zwey und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Triva; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürheim; Freyherr v. Lerchenfeld; Graf v. Törring; Freyherr v. Zentner.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät, des Königs,
Egid v. Kobell,
Königl. Staatsrath und Generalsekretär.

Gesetz,
die Einführung der baierischen Gerichtsordnung und des baierischen Strafgesetzbuchs im Amte Steinfeld betreffend.

Beylage VI.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden, König von Baiern.

Nachdem im Untermainkreise in denjenigen Gegenden, wo die fränkische Landgerichtsordnung gilt, die Einkindschaftungsproklame von den offenen Kanzeln in den Kirchen durch die Pfarrer verkündigt werden müssen; eine solche Verkündungsart aber nicht nur an sich dem Orte und der Person nicht angemessen, sondern auch den im ganzen Königreiche bestehenden Verordnungen, nach welchen Bekanntmachungen über weltliche und Privatgegenstände in den Kirchen von den Kanzeln nicht geschehen dürfen, zuwider ist, so verordnen Wir, nach Vernehmung Unsers Staatsraths, und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

I.

Die öffentliche Verkündung der Einkindschaftungsproklame soll in den Kirchen von den Kanzeln durch die Pfarrer nicht mehr geschehen, und es sind alle dahin sich beziehenden Stellen der fränkischen Landgerichtsordnung, besonders ist Dasjenige, was in derselben, Theil III. Tit. 113. §. 1, hierüber verordnet ist, von nun an aufgehoben.

II.

Die öffentliche Bekanntmachung der Einkindschaftungsproklame soll in Zukunft an denjenigen Orten, wo die nächsten Verwandte der einzukindschaftenden Kinder von Vater und Mutter, und besonders die Großeltern von Seite der verstorbenen Ehegenossen wohnen, jedoch nur in nachbestimmter Art geschehen.

III.

Auf dem Lande und in den Landstädten soll:

1) an einem Sonntage nach dem vor- oder nachmittägigen Gottesdienste die Gemeinde in gewöhnlicher Art zusammen berufen werden,

2) Am gewöhnlichen Versammlungsplatze der Gemeinde soll sodann in den Landstädten der Rathsschreiber, und in Märkten oder Dörfern der Ortsvorstand das Proklam öffentlich vorlesen.

3) Hierauf soll dasselbe sogleich am Rath- oder Gemeindehause öffentlich angeheftet werden, acht Tage lang daselbst hängen bleiben, und nach deren Verlauf mit dem vom Rathsschreiber oder Gemeindevorstande auszustellenden Zeugnisse über die geschehene öffentliche Vorlesung, dann über die Affigirung und Refigirung zu den Gerichtsakten gebracht werden.

IV.

In der Kreishauptstadt aber soll das Kreis- oder Stadtgericht die Proklame

1) in dem zu öffentlichen, gerichtlichen Anheftungen bestimmten Orte auf acht Tage anheften,

2) zugleich den Tag der geschehenen Anheftung und die Dauer derselben, damit Jedermann Einsicht nehmen könne, im Kreisintelligenzblatte bekannt machen

und

3) die Proklame nach Verlauf dieser Frist mit dem über die Affigirung und Refigirung, in gewöhnlicher Art ausgestellten Dokumente nebst einem Exemplare desjenigen Numers des Kreisintelligenzblattes, in welchem sich die Bekanntmachung befindet, zu den Akten bringen lassen.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetzblatte bekannt gemacht, sodann in das Intelligenzblatt für den Untermainkreis besonders eingerückt werden.

Gegeben Tegernsee den ersten Juni im Jahre Ein Tausend acht Hundert zwey und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Triva; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürheim; Freyherr v. Lerchenfeld; Graf v. Törring; Freyherr v. Zentner.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät, des Königs,
Egid v. Kobell,
Königl. Staatsrath und Generalsekretär.

Gesetz,

die Verkündung der Einkindschaftungsproklame im Untermainkreise betreffend.

Beylage VII.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern rc.

Da durch die Verordnung vom 26. Oktober 1813 das zurückgelegte einundzwanzigste Lebensjahr als der Termin, mit welchem die Großjährigkeit allgemein einzutreten hat, festgesetzt worden, in den ehemals Fuldaischen Aemtern Brückenau, Hammelburg und Weihers, und in dem Markte Redwitz aber, als später mit dem Königreiche vereinigten Gebietstheilen, bis jetzt andere Termine bestehen, und nach der Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 3. lit. A. diese gesetzlichen Volljährigkeitstermine in Kraft verblieben sind, gleichwohl die der angeführten Verordnung zum Grunde liegende Betrachtung für die oben genannten, Theils mit dem Unter-, Theils mit dem Obermainkreise vereinigten Distrikte ihre volle Anwendung findet, und selbst von den Bewohnern derselben die Gleichstellung hierin mit ihren Mitbürgern gewünscht wird, so verordnen Wir zur Herstellung der Gleichförmigkeit nach Vernehmung Unsers Staatsraths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, daß auch in den genannten, ehemals Fuldaischen Aemtern, imgleichen im Markte Redwitz der allgemein im Königreiche eingeführte Zeitpunkt für die Großjährigkeit, und zwar vom 1. Oktober dieses Jahres an, gelten soll.

Dieses Gesetz ist in dem Gesetzblatte, im Intelligenzblatte für den Ober- und Untermainkreis, und

